

Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost

Teilkapitel 6.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie - Vorgezogene Fortschreibung -

- Auswertung des Beteiligungsverfahrens -

Vorlage für die Sitzung des Planungsausschusses am 28.04.2025

Inhalt

1. Sachinformationen zu wiederkehrenden Themen	9
2. Nicht flächenbezogene Stellungnahmen und regionalplanerische Abwägung	19
2.1. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange.....	19
2.2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	57
2.3. BESCHLUSSVORSCHLAG - Nicht flächenbezogene Stellungnahmen.....	92
3. Flächenbezogene Stellungnahmen und regionalplanerische Abwägung	93
3.1. VRG 5059 Martinlamitz-Nordost	93
3.1.1. VRG 5059 – Träger öffentlicher Belange.....	93
3.1.2. VRG 5059 – Öffentlichkeit.....	115
3.1.3. VRG 5059 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	125
3.2. VRG 5164 Harsdorf-Nordwest	126
3.2.1. VRG 5164 – Träger öffentlicher Belange.....	126
3.2.2. VRG 5164 – Öffentlichkeit.....	148
3.2.3. VRG 5164 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	149
3.3. VRG 5205 Hollfeld-Ost	150
3.3.1. VRG 5205 – Träger öffentlicher Belange.....	150
3.3.2. VRG 5205 – Öffentlichkeit.....	163
3.3.3. VRG 5205 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	164
3.4. VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest	165
3.4.1. VRG 5214 – Träger öffentlicher Belange.....	165
3.4.2. VRG 5214 – Öffentlichkeit.....	182
3.4.3. VRG 5214 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	315
3.5. VRG 5232 Körzendorf-Nordost	316
3.5.1. VRG 5232 – Träger öffentlicher Belange.....	316
3.5.2. VRG 5232 – Öffentlichkeit.....	331
3.5.3. VRG 5232 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	400
3.6. VRG 5238 Körzendorf-Ost	401
3.6.1. VRG 5238 – Träger öffentlicher Belange.....	401
3.6.2. VRG 5238 – Öffentlichkeit.....	414
3.6.3. VRG 5238 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	465
3.7. VRG 5256 Schnabelwaid Südost	466
3.7.1. VRG 5256 – Träger öffentlicher Belange.....	466
3.7.2. VRG 5256 – Öffentlichkeit.....	483
3.7.3. VRG 5256 – BESCHLUSSVORSCHLAG	527
3.8. VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West	528
3.8.1. VRG 5278 – Träger öffentlicher Belange.....	528
3.8.2. VRG 5278 – Öffentlichkeit.....	544
3.8.3. VRG 5278 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	545

3.9. VRG 5284 Bernheck-Nordwest	546
3.9.1. VRG 5284 – Träger öffentlicher Belange.....	546
3.9.2. VRG 5284 – Öffentlichkeit.....	561
3.9.3. VRG 5284 – BESCHLUSSVORSCHLAG.....	562
3.10. VRG 5285 Ottenhof-Nord	563
3.10.1. VRG 5285 – Träger öffentlicher Belange	563
3.10.2. VRG 5285 – Öffentlichkeit	576
3.10.3. VRG 5285 – BESCHLUSSVORSCHLAG	577
3.11. VRG 124 Seidwitz-Nordost – Erweiterung	578
3.11.1. VRG 124 – Träger öffentlicher Belange	578
3.11.2. VRG 124 – Öffentlichkeit	586
3.11.3. VRG 124– BESCHLUSSVORSCHLAG	596
3.12. VRG 125 Lindenhardt-Nord – Erweiterung	597
3.12.1. VRG 125 – Träger öffentlicher Belange	597
3.12.2. VRG 125 – Öffentlichkeit	609
3.12.3. VRG 125 – BESCHLUSSVORSCHLAG	614
3.13. VRG 252 Hüll-Ost – Erweiterung	615
3.13.1. VRG 252 – Träger öffentlicher Belange	615
3.13.2. VRG 252 – Öffentlichkeit	628
3.13.3. VRG 252– BESCHLUSSVORSCHLAG	629
4. Gesamtbeschlussvorschlag	630

Vorbemerkung

Bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen finden zahlreiche Vorschriften und verschiedene gesetzliche Grundlagen Anwendung. Gleichzeitig finden sich wiederkehrende Themen, die im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiegebieten und –anlagen betrachtet und bewertet werden. Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens werden zu einzelnen Vorranggebieten dabei auch Einwendungen vorgetragen, die nicht auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden können oder nicht Bestandteil des Regionalplanverfahrens sind bzw. nach dem derzeitigen Stand der Technik in der Regel keinen Hinderungsgrund für den Bau von Windenergieanlagen darstellen. Dies betrifft u.a. Einwendungen zu den Themen Infraschall und Lärm, Brandschutz, Schattenwurf, Eiswurf und Eisschlag sowie den Wertverlust von Immobilien.

Unter **1. „Sachinformationen zu wiederkehrenden Themen“** werden daher gebündelt und unter Bezugnahme auf die [„Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Windenergieanlagen“ im Energie-Atlas Bayern](#) grundsätzliche Hinweise und Erläuterungen zu den aufgeführten Themen gegeben.

Die Auflistung der Themen ist dabei nicht abschließend, soll jedoch dabei helfen, längere und häufig wiederkehrende Wiederholungen in den nachfolgenden Abwägungen zu vermeiden. Hierfür wird in den einzelnen Abwägungen gegebenenfalls ergänzend auf diese Sachinformationen verwiesen.

Unter **Punkt 2. folgen „Nicht flächenbezogene Stellungnahmen“** sowie unter **Punkt 3. „Flächenbezogene Stellungnahmen“**, jeweils unterteilt in Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben
keine Rückmeldung abgegeben**

- Gemeinde Ahorntal
- Gemeinde Aufseß
- Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
- Gemeinde Bindlach
- Gemeinde Eckersdorf
- Gemeinde Emtmannsberg
- Gemeinde Fichtelberg
- Stadt Gefrees
- Gemeinde Glashütten
- Stadt Goldkronach
- Gemeinde Heinersreuth
- Stadt Hollfeld
- Gemeinde Mehlmeisel
- Gemeinde Mistelgau
- Stadt Pegnitz
- Gemeinde Plankenfels
- Gemeinde Seybothenreuth
- Stadt Waischenfeld
- Gemeinde Warmensteinach
- Markt Weidenberg
- Gemeinde Berg
- Gemeinde Döhlau
- Gemeinde Feilitzsch
- Gemeinde Gattendorf
- Gemeinde Geroldgrün
- Stadt Helmbrechts
- Gemeinde Issigau
- Gemeinde Köditz
- Gemeinde Konradsreuth
- Gemeinde Leupoldsgrün
- Stadt Lichtenberg
- Stadt Münchberg
- Markt Oberkotzau
- Gemeinde Regnitzlosau
- Stadt Rehau
- Stadt Schauenstein
- Stadt Selbitz
- Markt Sparneck
- Markt Stambach
- Gemeinde Töpen
- Gemeinde Trogen
- Gemeinde Weißdorf
- Markt Zell i.F.
- Markt Grafengehaig
- Gemeinde Guttenberg
- Markt Kasendorf
- Stadt Kupferberg
- Markt Ludwigschorgast
- Gemeinde Mainleus
- Markt Marktlegast
- Markt Marktschorgast
- Gemeinde Neudrossenfeld
- Gemeinde Neuenmarkt
- Markt Presseck
- Gemeinde Rugendorf
- Stadt Stadtsteinach
- Gemeinde Untersteinach
- Markt Wirsberg
- Markt Wonsees
- Gemeinde Bad Alexandersbad
- Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge
- Stadt Hohenberg a.d.Eger
- Stadt Kirchenlamitz
- Stadt Marktleuthen
- Große Kreisstadt Marktredwitz
- Gemeinde Nagel
- Gemeinde Röslau
- Markt Schirnding
- Stadt Schönwald

- Markt Thiersheim
- Markt Thierstein
- Gemeinde Tröstau
- Stadt Weißenstadt
- Stadt Wunsiedel
- Stadt Waldershof
- Landratsamt Hof
- Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- Landratsamt Tirschenreuth
- Bezirk Oberpfalz
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt - Raumordnung/Landespl., Ref. VI B
- Bayerngas GmbH
- Ferngas Netzgesellschaft mbH
- Energieagentur Nordbayern GmbH, Geschäftsstelle Kulmbach
- Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern
- Bundesverband WindEnergie e.V., Regionalverband Oberfranken
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Juragruppe
- Stadtwerke Bayreuth
- Stadtwerke Hof
- Stadtwerke Kulmbach
- Stadtwerke Rehau
- Stadtwerke Schwarzenbach a.d.Saale
- Stadtwerke Hollfeld
- Ferngas Netzgesellschaft mbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Bundesverband Erneuerbare Energien e. V.
- Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Tourismusverband Franken e.V.
- Tourismuszentrale Fichtelgebirge e. V.
- Tourismuszentrale Fränkische Schweiz
- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Bayerischer Ziegelindustrieverband e. V.
- vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberfranken w.V.
- Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bayerische Staatsforsten AöR
- Luftsportverband Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle
- Naturpark Fichtelgebirge e.V.
- Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura e.V.
- Landschaftspflegeverband Landkreis und Stadt Hof e.V.
- Landschaftspflegeverband Fränkische Schweiz-Rotmaital e. V.
- Landschaftspflegeverband Naturpark Fichtelgebirge e. V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Fichtelgebirgsverein e.V.
- Fränkische-Schweiz-Verein e.V.
- Wildes Bayern e.V.
- Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
- Ökologischer Jagdverband Bayern e. V.
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V.
- Münchner Entomologische Gesellschaft
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung PTI 11
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Kirchenkreis Bayreuth
- E-Plus Service GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bundesamt für Naturschutz

- Umweltbundesamt

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben
keine Einwendungen oder Hinweise:**

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
 - Regionaler Planungsverband Region Nürnberg
 - Planungsverband Region Chemnitz
 - Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE)
 - Stadt Arzberg
 - Markt Bad Steben
 - Stadt Betzenstein
 - Gemeinde Bischofsgrün
 - Stadt Creußen
 - Gemeinde Gesees
 - Gemeinde Haag
 - Gemeinde Himmelkron
 - Stadt Hof
 - Gemeinde Ködnitz
 - Stadt Kulmbach
 - Gemeinde Mistelbach
 - Stadt Naila
 - Markt Plech
 - Stadt Pottenstein
 - Markt Schnabelwaid
 - Stadt Schwarzenbach a.d.Saale
 - Gemeinde Schwarzenbach a.Wald
 - Stadt Selb
 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
 - Luftamt Nordbayern
 - Regierung von Mittelfranken, SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 - N-ERGIE Netz GmbH
 - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) (Nennung seismologische Stationen)
- Amprion GmbH

1. Sachinformationen zu wiederkehrenden Themen

	Thema	Regionalplanerische Sachinformation und Erläuterung
1-1	Bedrängende Wirkung	<p>Laut § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.</p> <p>Danach steht einer Windenergieanlage i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - bei Einhaltung des 2H-Abstands zur Wohnbebauung - der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Zudem stellt die aktuelle Rechtsprechung fest, dass im Rahmen der nach dem Rücksichtnahmegebot erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen auch § 2 EEG zu beachten sei. Da das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien auch verfassungsrechtlich fundiert und Ausdruck des Klimaschutzziels des Art. 20a GG sei, könne ein entgegenstehendes öffentliches Interesse nur überwiegen, wenn dieses mit einem dem in Art. 20a GG verankerten Klimaschutzgebot vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt ist. Bloße optische Effekte einer bedrängenden Wirkung zählen nicht darunter (OVG Münster vom 27.10.2022 – 22 D 363/21.AK sowie vom 03.02.2023 – 7 D 298/21.AK).</p> <p>Der Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost geht mit seinen Siedlungsabständen der Vorranggebiete für Windenergienutzung von 1000 m zu allgemeinen Wohngebieten und 700m zu Mischgebieten sogar noch über die oben genannten Abstände von 2H hinaus, so dass eine bedrängende Wirkung –auch bei Anlagenhöhen von 300m- nicht gegeben ist.</p>
1-2	Brandschutz	<p>Nach Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen, darunter fallen auch Windenergieanlagen, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Konkretisierung dieser Schutzziele erfolgt über die BayBO. Bei der Errichtung einer Windenergieanlage muss, sofern es sich um eine Anlage höher als 30 m handelt (Sonderbau nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 BayBO), ein auf</p>

		<p>den Einzelfall zugeschnittenes Brandschutzkonzept erarbeitet werden, das nach § 11 Abs. 1 und 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorV) u.a. Brandverhalten der Baustoffe, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie die Löschwasserversorgung darstellt.</p> <p>Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Nr. 1.6. Spalte 2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). In diesem Fall entfällt wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 BImSchG das Erfordernis einer gesonderten Baugenehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachgenehmigung, die im Rahmen eines umfassenden anlagenbezogenen Prüfmaßstabes die sonstigen die Windenergieanlagen betreffenden Genehmigungen, wie z.B. nach Baurecht (u.a. Belange des Brandschutzes), Denkmalschutzrecht, Waldrecht, miteinschließt.</p> <p>Für Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder bauaufsichtlich geprüft werden (Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen (Gesamthöhe mehr als 50 m) obliegt diese Prüfung der Immissionsschutzbehörde, die insoweit die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde übernimmt (Art. 56 Satz 2, 3 BayBO).</p> <p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können daher erst auf Genehmigungsebene behandelt werden.</p>
1-3	Eiswurf und Eisfall	<p>Grundsätzlich können Windenergieanlagen im Winter Eis ansetzen. Dies kann zu Eiswurf oder Eisfall führen. Der Eisfall meint dabei jenes Eis, das – bedingt durch die Schwerkraft – von einer Anlage nach unten fallen kann. Eiswurf meint das Eis, welches durch die Drehung der Rotorblätter weiter von der Anlage weggeschleudert werden kann.</p> <p>Die in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. Nach der Anlage A 1.2.8/6 zu dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als das 1,5-fache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung. Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz ver-</p>

		<p>hindert werden kann, vorzulegen. Die erforderliche Betriebssicherheit der Windenergieanlagen ist durch geeignete Genehmigungsaufgaben sicherzustellen. Mittlerweile ist zudem vorgeschrieben, Rotorblattheizungen einzusetzen oder die Anlagen bei Vereisung automatisch abzuschalten. Ein durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vermindertes Restrisiko ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung jedoch hinzunehmen.</p> <p>In Bayern regelt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, dass Windenergieanlagen so errichtet und betrieben werden müssen, dass Menschen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies kann auf regionalplanerischer Ebene noch nicht berücksichtigt werden, da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Planerstellung meist noch nicht hinreichend konkret bekannt ist.</p>
1-4	Infraschall	<p>Infraschall bezeichnet tieffrequenten Schall im Frequenzbereich von 1 Hz bis 20 Hz (ISO 7196). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel eines Geräusches sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Die Wahrnehmungsschwelle liegt für 3 Hz bei Schalldruckpegeln von rund 120 dB und für 16 Hz bei rund 80 dB. Zwischen 16 Hz und 16 kHz liegt der Frequenzbereich, in dem der Mensch Geräusche auditiv wahrnehmen, also hören kann, sofern seine individuelle Hörschwelle überschritten ist.</p> <p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen.</p> <p>Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Ausgabe März 1997) überschritten sind. Bei üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WEA die höchsten Pegel im tiefen Infraschallbereich emittiert. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, Az. W 4 K 10.754).</p> <p>Eine signifikante Diskrepanz bestand viele Jahre zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog ihre Ergebnisse</p>

		<p>im April 2021 zurück. Die falschen Berechnungen aus der BGR-Studie dienten lange als Argumentationsgrundlage und haben so dazu beigetragen, Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschall zu erzeugen.</p>
1-5	Lärm	<p>Moderne Windenergieanlagen (WEA) erzeugen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ein Betriebsgeräusch, das am ehesten an Rauschen erinnert. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Lärmimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind der genaue Standort und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt. Lärmimmissionen von Windenergieanlagen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen.</p> <p>Bei der Immissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand zu Grunde gelegt. Im Allgemeinen liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Abhängig von der Gebietsnutzung gelten unterschiedliche Immissionsrichtwerte. Dabei kommen in fast allen Fällen die strengeren Nachtrichtwerte zum Tragen. Bei Windparks müssen alle Windenergieanlagen bei der Beurteilung mit einbezogen werden und der Immissionsrichtwert darf auch bei maximaler Anlagenauslastung (Nennleistung) nicht überschritten werden. Außerdem ist die Vorbelastung durch andere technische Anlagen oder Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.</p>
1-6	Landschaftsschutzgebiet	<p>Seit 01. Februar 2023 ist § 26 Abs. 3 BNatSchG in Kraft und beschreibt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr. Einerseits gilt dies, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt. Andererseits gilt dies zudem im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG festgestellt wurde.</p> <p>Von dieser grundsätzlichen Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie gibt es in § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG zwei wichtige Ausnahmen: Bei einer Überschneidung des Landschaftsschutzgebietes mit einem Natura-</p>

		<p>2000-Gebiet sowie mit (Natur-) Stätten, die sich auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes befinden (Welterbe), gelten die Erleichterungen nicht.</p> <p>Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind demnach in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten. Gemäß UMS vom 31.01.2023 muss jedoch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung sind das LSG „Trebcastal“ mit einer Gesamtgröße von ca. 3.200 ha sowie das LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ mit einer Gesamtgröße von ca. 100.300 ha betroffen.</p> <p>Die Beanspruchung durch die Vorranggebiete beläuft sich auf 1,2 Prozent der Fläche des LSG „Trebcastal“ sowie auf 0,5 Prozent des LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“.</p> <p>Entsprechend des UMS vom 25.10.2022 ist demnach davon auszugehen, dass der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird.</p>
1-7	Mikroklima	<p>Das Mikroklima selbst wird stark durch die Gegebenheiten seiner Umgebung bestimmt. Entsprechend gibt es die Annahme, dass sich auch der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) auf das Mikroklima auswirkt, z.B., dass der Wind, der mit einer gewissen Geschwindigkeit weht durch Auftreffen auf die WEA ausgebremst wird, sodass direkt hinter der WEA eine geringere Geschwindigkeit als vor der WEA herrscht und dies zu einer Durchmischung der Luftschichten hinter der WEA führt.</p> <p>Daraus resultiert die These, dass die Temperatur in den umliegenden bodennahen Luftschichten aufgrund des Betriebs der WEA steigt. Wie Studien zeigen, trifft das tagsüber nicht zu, da die Sonneneinstrahlung alle Luftschichten gleichermaßen erwärmt. Es kommt also nur zu einem Austausch von Luft mit gleicher Temperatur (vgl. Miller 2020, WD 8 – 3000 – 083/20, Deutscher Bundestag, 2020, S. 9). Nachts hingegen sind die bodennahen Luftschichten kälter und feuchter als die Luftschichten auf Höhe der Rotoren der WEA. Die Durchmischung der Luftschichten führt hier dazu, dass kalte, feuchte Luft nach oben steigt und warme, trockene Luft nach unten gedrückt wird. Folglich steigt die mikroklimatische Temperatur nachts minimal an (vgl. WD 2020, S. 14).</p>

		Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann. Fragen des Mikroklimas können im regionalplanerischen Abwägungsmaßstab nicht berücksichtigt werden.
1-8	Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt	<p>Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als ähnliche Umwelteinwirkungen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG.</p> <p>Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf ("bewegter Schatten") liegt dann nicht vor, wenn sowohl die Immissionsrichtwerte für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen unterschritten werden.</p> <p>Im Einzelnen gilt Folgendes: Eine jährliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie eine täglich maximale Beschattungsdauer von weniger als 30 Minuten gelten als nicht erheblich (vgl. hierzu "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – WKA-Schattenwurfhinweise – Aktualisierung 2019", LAI, Stand 23.01.2020).</p> <p>Bei Überschreitung der zulässigen Werte durch eine geplante Windenergieanlage kann die Genehmigungsbehörde veranlassen, dass der Betreiber eine Schattenabschaltautomatik implementiert, die meteorologische Parameter, z.B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.</p> <p>Oft wird der Schattenwurf auch mit dem Stroboskop- oder Diskoeffekt verwechselt. Dieser entsteht durch Lichtreflexionen auf den Rotorblättern in den „Regenbogenfarben“. Aufgrund der heutzutage üblichen, matten Beschichtung der Windenergieanlagen spielt der Diskoeffekt praktisch keine Rolle mehr.</p>
1-9	Wald (Rodung, Beeinträchtigung)	Windenergieanlagen (WEA) im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. Die Forstbehörden nehmen

		<p>ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde. Die Rodungserlaubnis ist zu versagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG),b) Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG),c) Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG),d) Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG), soweit nicht nachweislich zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) Rodungen erfordern, was bei WEA im Wald in aller Regel nicht gegeben sein dürfte. <p>Im Kriterienkatalog für die Planungsregion Oberfranken-Ost sind Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sowie Erholungswälder der Stufe 1 als Ausschlusskriterien sowie Schutzwälder nach Waldfunktionsplan als Restriktionskriterium berücksichtigt.</p> <p>Der Flächenbedarf einer WEA im Wald kann vermindert werden u. a. durch Standorte unmittelbar an Forstwegen oder Holzlagerplätzen, Nutzung vorhandener Forstwege als Zufahrten und als Kranaufbau- und gegebenenfalls Kranstellfläche sowie Verlegung von Stromleitungen im Wegekörper. Hierbei sollten auch mögliche Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände berücksichtigt werden (z. B. hinsichtlich Hauptwindrichtung oder Sonneneinstrahlung). Auch der Einsatz innovativer Turmtechnik und Transportlogistik kann hierzu beitragen. Eine nach dem BayWaldG erforderliche Ersatzaufforstung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig einen etwaigen nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleich mit umfassen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft und die Rodung von Waldflächen müssen nach dem Naturschutzrecht und nach dem Waldrecht ausgeglichen werden. Der Umfang eines erforderlichen Ausgleichs nach dem Naturschutzrecht richtet sich nach der Bayerischen Kompensationsverordnung inklusive der zugeordneten Biotopwertliste. Dabei erfolgt eine Bilanzierung der naturschutzfachlichen Beeinträchtigung, woraus sich der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen ergibt.</p> <p>Dies kann auf regionalplanerischer Ebene noch nicht berücksichtigt werden, da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind.</p>
--	--	--

		<p>Bei der Errichtung einer WEA im Wald ist zudem eine sorgsame umweltfachliche Baubegleitung unerlässlich. Durch entsprechende Maßnahmen werden Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt minimiert, etwa durch möglichst kurze und an die betroffenen Arten angepasste Rodungs- und Bauzeiten. Durch den Einsatz von Spezialtransportern und -kränen sowie durch die Errichtung von Lagerplätzen außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen lässt sich der Eingriffsumfang bei der Errichtung der WEA minimieren. Während des Betriebs werden Maßnahmen zum Vogelschutz wie die Einrichtung attraktiver Nahrungsflächen oder extensive Bewirtschaftungskonzepte aktiv umgesetzt. Auch temporäre Abschaltungen der Anlagen tragen zum Schutz der Tiere bei. Aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit der Umgebung wird die Anwendbarkeit von technischen Überwachungs- und Abschaltssystemen, sog. Antikollisionssysteme, teilweise deutlich erschwert. Solche Systeme werden aber auch an Waldstandorten bereits erprobt. Hierzu findet derzeit unter anderem ein von der Bayerischen Staatsregierung gefördertes Forschungsvorhaben an einem Waldstandort in der Gemeinde Fuchstal statt. Ziel ist es, dass der zukünftige Einsatz von Antikollisionssystemen rechtsicher ermöglicht wird. Zum Schutz von Fledermäusen während der Betriebsphase bieten sich pauschale Abschaltzeiten an, die sich durch akustisches Gondelmonitoring im laufenden Betrieb optimieren lassen.</p>
1-10	Wassergefährdende Stoffe	<p>In jeder Windenergieanlage (WEA) befinden sich mehrere Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen. Dazu gehören Öle in Getrieben und Hydraulikanlagen oder Kühlflüssigkeiten.</p> <p>Die in WEA vorhandenen Stoffe Getriebeöle, Hydraulikflüssigkeiten, Schmiermittel (Öle und Fette), Kühlflüssigkeiten sowie die in Transformatoren eingesetzten Isolieröle sind wassergefährdende Stoffe, die unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften angewendet, ge- oder verbraucht werden. Die Menge an wassergefährdenden Stoffen in einer WEA lässt sich vor allem durch getriebelose und luftgekühlte Anlagen sowie den Einsatz von Trockentransformatoren reduzieren.</p> <p>Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV).</p> <p>Grundsätzlich müssen austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Über eine Rückhalteeinrichtung sollen diese Stoffe in der Anlage gehalten werden. Es gilt zu vermeiden, dass die wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage in die Umwelt austreten können. In § 34 AwSV werden hinsichtlich des Erfordernisses von Rückhalteeinrichtungen besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus bestimmt. In der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Abs. 2 AwSV sind neben den Anlagen des Wasserbaus wörtlich „Anlagen der Energiewirtschaft,</p>

		<p>wie Masttransformatoren oder Schaltanlagen“ genannt. Somit sind die in der Begründung genannten Anlagen nicht mit WEA vergleichbar. Diese Regelungen sind bei WEA deshalb nur auf Transformatoren anzuwenden. Nach § 34 Abs. 2 AwSV ist jedoch auch hier eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV erforderlich und vorzusehen, da sie betriebs- und bauartbedingt möglich ist.</p> <p>In Schutzgebieten gemäß § 2 Abs. 32 AwSV entfällt die Bagatellgrenze gemäß § 1 Abs. 3 AwSV. Damit unterliegen auch oberirdische Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von bis zu 220 Liter bzw. einer maßgebenden Masse von bis zu 200 Kilogramm den Anforderungen der AwSV. Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten (Zonen I und II) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Das Rückhaltevolumen von zulässigen Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten (Zone III) muss dem gesamten in der jeweiligen Anlage vorhandenen Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen (§ 49 Abs. 3 AwSV). Die jeweilige Schutzgebietsverordnung kann weitergehende Anforderungen enthalten.</p>
1-11	Wertverlust von Grundstücken und Immobilien	<p>Häufiges Motiv für Widerstände gegen Windenergieanlagen ist die Befürchtung eines Wertverlustes der angrenzenden Grundstücke und Immobilien. Windenergieanlagen können den Wert von Häusern und Grundstücken in ihrer Umgebung sinken lassen. Der Wert eines Grundstücks wird jedoch von zahlreichen Faktoren beeinflusst, etwa auch der Wirtschaftskraft und den Arbeitsplätzen einer Region. Der Effekt von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise ist nicht nur räumlich eng begrenzt, sondern auch zeitlich: Es findet ein Gewöhnungseffekt statt, der die Auswirkungen nach und nach abschwächt. Windenergieanlagen werden künftig allgemein zum Landschaftsbild gehören.</p> <p>Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) hat ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).</p> <p>Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle.</p>

		<p>Zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt.</p>
<p>1-12</p>	<p>Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen</p>	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist laut der Broschüre "Baye-rischer Windatlas – Potenzial der Windenergie in Bayern" von 2021 ab einer grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s möglich.</p> <p>Weitere Aspekte der Wirtschaftlichkeit wie Höhe der Pachtausgaben, Kosten für Zuwegung oder Eigenkapitalanteil bzw. Zins- und Tilgungsleistung für Fremdkapital des Antragsstellers sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

2. Nicht flächenbezogene Stellungnahmen und regionalplanerische Abwägung

2.1. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
2.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 50 Technischer Umweltschutz</u></p> <p>Aus Sicht des SG 50 kann dem Entwurf zur Änderung bzw. der vorgezogenen Fortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie im Hinblick auf die Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Sämtliche konkrete Immissionen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG ausführlich abzuhandeln.</p>	<p>Der Hinweis auf den weiteren Verfahrensablauf zur Prüfung konkreter Immissionen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.1-2	<p><u>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat 73</u></p> <p>Wir begrüßen sehr, dass sich der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost aktiv für eine beschleunigte Umsetzung von Windenergieprojekten und eine Erreichung des Teilflächenziels für Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region einsetzt.</p> <p>Wir geben zu beachten, dass Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 BayLplG Fortschreibungen für räumliche und sachliche Teilabschnitte zwar gestattet, diese jedoch grundsätzlich eine Ausnahme darstellen. Raumordnungspläne sind gemäß Art. 2 Nr. 7 BayLplG zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne. Dieses Grundkonzept darf nicht dahingehend beeinträchtigt werden, dass die Planung des Gesamttraums durch die Planung von räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten erschwert wird. Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sind entsprechend Kapitel 6.2.2 (Z) der Anlage zu § 1 LEP im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzept festzulegen.</p>	<p>Die vorgezogene Fortschreibung des Windenergiekonzeptes der Region Oberfranken-Ost hat einen anlassbezogenen Charakter, die für hinreichend konkret geplante Windfarmen oder Windparke eine rasche Realisierung ermöglichen und somit einen zeitnahen umweltfreundlichen Beitrag zur Energiewende leisten soll. Die vorliegende Teilfortschreibung wird sich aus regionalplanerischer Sicht nahtlos in ein künftiges Gesamtkonzept einfügen, das im Hinblick auf einen effizienten und räumlich gerecht verteilten Ausbau der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost derzeit erarbeitet wird. Eine ergänzende Darstellung und Klarstellung hierzu wird in die Änderungsbegründung aufgenommen.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt eine Anpassung und Klarstellung zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes hinsichtlich der Aussage zum Entfall der Steuerungswirkung mangels Erreichung des festgelegten Teilflächenziels.</p> <p>Der Formulierung „nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG ist auch die Erreichung eines Teilflächenziels ausreichend“, wird insofern nicht beigetreten, da eine solche Formulierung implizieren könnte, dass mit „Teilflächenziel“ das in Bayern per Ministerratsbeschluss im LEP 2023 gesetzlich verankerte Teilflächenziel für</p>

<p>Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine ergänzende Darstellung in der Änderungsbegründung, wie sich die geplante Teilfortschreibung des Teilkapitels in die bereits beschlossene Gesamtfortschreibung des Teilkapitels und dessen „ausgewogenes und teilräumlich gerechtes Windenergiekonzept für die Region Oberfranken-Ost“ einfügen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im Umweltbericht zusammengefassten erheblichen Auswirkungen bei Umsetzung des Plans. Ebenso wird um eine Klarstellung gebeten, wie sich die Teil- und die Gesamtfortschreibung jeweils auf den Bestand der bisherigen Vorranggebieten auswirken werden.</p> <p>Im Umweltbericht ist die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans dahingehend anzupassen, dass die Nichtumsetzung des vorliegenden Plans – mangels Erreichung des festgelegten Teilflächenziels bei Planumsetzung – nicht dazu führen kann, dass die Steuerungswirkung des Regionalplans entfällt und Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert sind. Diese Folge kann vielmehr auch bei Planumsetzung unverändert eintreten.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass derzeit kein festgelegtes Teilflächenziel von 1,8 % für die Regionen besteht, den RPV nicht die Aufgabe der „Ausweisung regionaler Teilflächenziele“ zugewiesen wurde und nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG auch die Erreichung eines Teilflächenziels ausreichend ist. Die entsprechenden Stellen in Begründung, Verordnung und Umweltbericht sind zu korrigieren.</p>	<p>jede Region von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 gemeint sei.</p> <p>Vielmehr erfolgt in Änderungsbegründung, Begründung und Umweltbericht eine Klarstellung dahingehend, dass die Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 3 BNatschG so lange für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen geöffnet sind bis das Land Bayern seinen Flächenbeitragswert gemäß § 3 WindBG i.V.m. mit Anlage 1 Spalte 2 (1,8% bis 31. Dezember 2032) oder die jeweilige Planungsregion ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.</p> <p>Die weiteren Hinweise zur Klarstellung der für die Planungsregionen festgelegten Teilflächenziele werden berücksichtigt und in die Regionalplanfortschreibung eingearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat 73 wird berücksichtigt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden wie folgt in den in die Regionalplanfortschreibung eingearbeitet, angepasst oder ergänzt:</p> <p><u>Änderungsbegründung</u></p> <p><i>„Mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (WaLG – Wind an Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalplan Oberfranken-Ost grundlegend geändert. Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen in Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rah-</i></p>
--	--

		<p><u>men von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.</u></p> <p><i>Bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes in Bayern gemäß WindBG (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2) oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels für die Planungsregion sind auch Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).“</i></p> <p>Weiterhin werden folgende Absätze ergänzt:</p> <p><u>Die hier vorliegende Teilfortschreibung des Windenergiekonzeptes der Region Oberfranken-Ost hat einen anlassbezogenen Charakter, die für hinreichend konkret geplante Windfarmen oder Windparke eine rasche Realisierung ermöglichen und somit einen zeitnahen umweltfreundlichen Beitrag zur Energiewende leisten soll.</u></p> <p><u>Die vorliegenden Vorranggebiete für Windenergie fügen sich im südlichen Landkreis Bayreuth in das Konzept bestehender, bereits bebauter Windenergieflächen ein und stehen in direktem visuellen Zusammenhang mit den Windfarmen entlang der BAB A9 bzw. in der Stadt Creußen und der Gemeinde Speichersdorf.</u></p> <p><u>Die Planung in den Städten Hollfeld (Lkr. Bayreuth) und Schwarzenbach a.d.Saale (Lkr. Hof) sowie in der Gemeinde Harsdorf (Lkr. Kulmbach) liegen in Teilräumen der Region Oberfranken-Ost, wo sich bereits jetzt Gemeinden um die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der Gesamtfortschreibung des Teilkapitels Windenergie bemühen.</u></p> <p><u>Die vorliegende Teilfortschreibung wird sich aus regionalplanerischer Sicht nahtlos in ein künftiges Gesamtkonzept einfügen, das im Hinblick auf einen effizienten und räumlich gerecht verteilten Ausbau der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost derzeit erarbeitet wird.</u></p>
--	--	---

		<p>Begründung</p> <p>„Nach Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 28.06.2022 wurde die Aufgabe der Ausweisung regionaler Teilflächenziele den Regionalen Planungsverbänden zugewiesen. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel B 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind in jedem Regionalplan die Regionalen Planungsverbände verpflichtet im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 und als Gesamtausbauziel 1,8 % bis zum 31.12.2032 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.</p> <p>(...)</p> <p>Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen haben sich auch mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20. Juli 2022 (WaLG – Wind an Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert. Insbesondere sind bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes in Bayern gemäß WindBG (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2) oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels für die Planungsregion auch Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen geöffnet. (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Die zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Ergänzung von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um Absatz 3 ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG),</p>
--	--	---

		<p>wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Eine Änderung der LSG-Verordnung ist nicht mehr erforderlich.“</p> <p><u>Umweltbericht, Punkt 5</u></p> <p>„Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde die Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration.</p> <p><u>Das „Wind-an-Land-Gesetz“ enthält in § 1 für die Bundesländer verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten, welche zum Erreichen mit zeitlichen Fristen belegt sind. Für den Freistaat Bayern sind dies gem. Anlage 1 im WindBG mind. 1,1% der Landesfläche bis Ende 2027 und mind. 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032. Im Falle eines Nichterreichen der vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB, wonach Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249 Abs. 9 BauGB nicht mehr anwendbar sind. Den Bundesländern ist es dabei offen festzulegen, auf welcher Planungsebene die Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Auch die verbindliche Festlegung von (differenzier-ten) Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen obliegt den Bundesländern (vgl. § 3 Abs. 2 WindBG). Bei Erreichen der Flächenbeitragswerte sind außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergievorhaben nicht mehr privilegiert zulässig und werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Im Freistaat Bayern ist die Aufgabe der Ausweisung von Windenergiegebieten im Staatsgebiet auf die 18 Planungsverbände verteilt, wobei gem.</u></p>
--	--	--

		<p><u>LEP 6.2.2 (Z) das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 für alle Planungsverbände gleichermaßen definiert ist.</u></p> <p>Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Nach Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 28.06.2022 wurde die Aufgabe der Ausweisung regionaler Teilflächenziele den Regionalen Planungsverbänden zugewiesen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 und als Gesamtausbauziel 1,8 % der Fläche Bayerns bis zum 31.12.2032 festgelegt.</p> <p><u>Unabhängig des aus dem LEP Bayern hervorgehenden regionalplanerischen Auftrags zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Rahmen von Steuerungskonzepten im erforderlichen Umfang (LEP 6.2.2 (Z)), definieren die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen für die Nicht-Umsetzung des Plans. Die daraus resultierende Privilegierung der Windenergie im Außenbereich würde zu einer unkoordinierten und in geringerem Maße auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Fachbelangen und kommunalen Interessenslagen ausgelegten Ausbau führen. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes in Bayern gemäß WindBG (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2) oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels für die Planungsregion auch für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet.</u></p> <p>Eine Nichtumsetzung des Plans könnte dazu führen, dass die Steuerungswirkung des Regionalplans entfällt und Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert sind.</p> <p><u>Kurzfristig hätte eine Nicht-Umsetzung des Plans hingegen kaum wesentliche Konsequenzen, da die Überleitungsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB die Wirkung von Bestandsplänen übergangsweise bis Ende 2027 aufrechterhalten. Demnach sind vorübergehend weiterhin Windenergie-</u></p>
--	--	--

		<p><u>anlagen regelmäßig auf die bereits im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete zu konzentrieren, wobei innerhalb dieser Gebiete gem. Art. 82b BayBO die generelle Privilegierung der Windenergie gilt. Gem. § 245e Abs. 5 BauGB besteht allerdings bis zum Erreichen des Teilflächenziels für die Planungsregion gemäß Ministerratsbeschluss 28.06.2022 und LEP 6.2.2 (1,1 % der Regionsfläche bis 31. Dezember 2027) für Gemeinden die generelle Option, Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des WindBG in Bereichen auszuweisen, welche mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind. Dies wäre möglich, indem ihnen ein notwendiger Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben wird, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“</u></p>
<p>2.1-3</p>	<p><u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</u> <u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist durch die mögliche Errichtung einer Windkraftanlage von keiner merklichen Beeinträchtigung der Plassenburg in Kulmbach auszugehen. Die Kollegen vom LRA haben dankenswerterweise eine Visualisierung angelegt, die dies anschaulich verdeutlicht. <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden vollständig berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dokumentiert sein Einverständnis mit der vorliegenden Planung und wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.1-4</p>	<p><u>Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)</u> Geogefahren betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung</p>	<p>Hinweise und vorhandene Informationen zu Geogefahren sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>durch Geogefahren ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Die am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im Umwelt-Atlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Karteninhalte - Geologie - Geogefahren abgerufen werden.</p>	
<p>2.1-5</p>	<p><u>Landratsamt Bayreuth</u></p> <p>Naturschutz</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatSchG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Aufgrund der Größe der Gebiete und der nicht exakt bestimmaren Grenzen kann keine konkrete Aussage zu den Einträgen im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG – Altlastenkataster) getroffen werden. Daher ist eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren erforderlich, sobald die geplanten Anlagenstandorte bekannt sind.</p> <p>Baurecht</p> <p>Aus städtebaulicher sowie bauplanungsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass ggf. entsprechende kommunale Planungsabsichten, Zielsetzungen, städtebauliche Entwicklungskonzepte etc. der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen sind. Auf die kommunale Planungshoheit wird insofern verwiesen. Hinweise und Informationen der</p>	<p>Bekannte Hinweise auf betroffene gesetzlich geschützte Biotopflächen in den Gebieten sind im Umweltbericht und den Umweltdatenblättern aufgeführt.</p> <p>Eine eventuelle Betroffenheit von Biotopflächen ist im Rahmen der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Diese dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Umweltbericht wird ergänzt, dass dies grundsätzlich für Biotope gilt – unabhängig davon ob sie in Biotopkartierungen erfasst sind.</p> <p>Die Hinweise des Landratsamtes Bayreuth, Sachgebiet Naturschutz sollten folgendermaßen Berücksichtigung finden:</p> <p>Bekannte Deponien wurden bei der Abgrenzung der vorliegenden Vorranggebiete anhand des Raumordnungskataster der Regierung von Oberfranken überprüft und berücksichtigt. Wegen der Kleinräumigkeit eventuell vorhandener Altlasten und ungenehmigter Ablagerungen („wilde Deponien“) können auf regionalplanerischer Ebene nicht alle Vorkommen berücksichtigt werden. Deren Vorhandensein ist im Rahmen der konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Hinweise dazu gingen von den im Anhörungsverfahren beteiligten Kommunen oder der Öffentlichkeit nicht ein.</p> <p>Die Hinweise des Landratsamtes Bayreuth, Sachgebiet Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht für alle Kommunen der Region, die als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, die Möglichkeit, ihre Belange (also auch kommunale Planungsabsichten, städtebauliche Entwicklungskonzepte oder Zielsetzungen) vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>

	<p>Kommunen sollten dementsprechend gewürdigt und im weiteren Verlauf der Planungen beachtet werden.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird verwiesen. Entsprechende Vorgaben und Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Sonstiges</p> <p>Von Seiten der weiteren Fachstellen (Kreisbrandrat, FB 40 – Abfallrecht, FB 45 – Immissionsschutz und Behindertenbeauftragter) wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.</p> <p>Von Seiten der Fachstelle Regionalentwicklung wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Kommunalaufsicht (FB 20 – Kommunales) war im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zunächst nicht zu hören. Konkrete Fragestellungen hierzu wären bei Bedarf direkt an die Kommunalaufsicht am Landratsamt Bayreuth (Fachbereich 20) heranzutragen.</p>	<p>Die Hinweise des Landratsamtes Bayreuth, Sachgebiet Baurecht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Hinweise des Landratsamtes Bayreuth, Sachgebiet Denkmalschutz wird auf die zustimmende Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird auf Nr. 2.1-3 verwiesen. Die Stellungnahme des Sachgebietes Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth wird zur Kenntnis genommen. Der aufgeführte Hinweis des Landratsamtes Bayreuth, Sachgebiet Naturschutz wird berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht unter Punkt 8.2 sowie in den Umweltdatenblättern wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p><u>„Geschützte Biotopflächen sind im Rahmen der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überprüfen und dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in Biotopkartierungen erfasst sind.“</u></p>
<p>2.1-6</p>	<p><u>Stadt Bayreuth</u></p> <p>Die Stadt Bayreuth stimmt der verzogenen Teilfortschreibung der Regionalplanänderung zu.</p> <p>Die ausgewiesenen neuen Vorranggebiete liegen nicht im Stadtgebiet und haben damit keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet, daher sind die Belange der Stadt Bayreuth nicht betroffen.</p> <p>Im Landschaftsbild der Stadt Bayreuth sind die bisherigen Vorranggebiete der Umlandgemeinden erkennbar, dieser Eindruck wird durch die Erweiterung und Vergrößerung der Gebiete als zu vernachlässigend angesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Bayreuth dokumentiert ihr Einverständnis mit der vorliegenden Planung und wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.1-7	<p><u>Markt Thurnau</u></p> <p>Der Marktgemeinderat hat zu den Planungen keine Einwände erhoben. Allerdings soll der Hinweis gegeben werden, dass sich der Planungsverband an die Bayerische Staatsregierung wenden soll, mit dem Hinweis, dass auch die Regionen in Südbayern ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Windenergie nachkommen möchten.</p>	<p>Der Planungsverband Oberfranken-Ost hat sich gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bereits mehrmals zum Thema „räumliche Gerechtigkeit und regionale Ausgewogenheit bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie“ positioniert. Die Forderung des Marktes Thurnau steht aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorliegenden Regionalplanfortschreibung. Die Hinweise des Marktes Thurnau werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Marktes Thurnau wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.1-8	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>Zu dem Kapitel 6.5.2 „Windenergie“ bitten wir zur Vollständigkeit darum in der aufgeführten Tabelle (Seite 13) unter dem Punkt Wald die Kriterien Schutzwald nach Art. 10, Bannwald nach Art. 11 und eventuell Erholungswald nach Art. 12 als RF-Flächen hinzuzufügen. Erholungswälder nach Art. 12 BayWaldG wurden bekanntlich bisher in Oberfranken nicht festgesetzt. Für die Kategorien Schutzwald und Bannwald gelten nach dem Waldgesetz bedingte Versagungstatbestände, die jeweils im Einzelfall zu prüfen sind.</p> <p>Weiter im Kapitel 6.5.2 „Windenergie“ bitten wir in der Aufzählung auf Seite 15 Absatz 3 „In durch europäische oder nationale Normen geschützten Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten [...]“ die <u>Naturwälder</u> zu ergänzen. Ebenso sollte im nächsten Absatz die folgende Ergänzung vorgenommen werden:</p> <p>„In Landschaftsschutzgebieten, Naturparks landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Schutzwäldern nach dem <u>Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)</u> und dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-Ost sowie [...].“</p>	<p>Vorranggebiete für Windenergie sind in durch europäische oder nationale Normen geschützten Naturwaldreservaten und Naturwäldern sowie Erholungswäldern der Stufe 1 nach dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-Ost ausgeschlossen. In sonstigen Schutzwäldern nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und dem Waldfunktionsplan ist eine Ausweisung von Vorranggebieten möglich, wenn dadurch unter Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Charakter oder Schutzzweck der betroffenen Gebiete nicht gefährdet ist.</p> <p>Tatsächliche Ausschlussgründe sind aufgrund der kleinflächigen Rodungen (0,25 bis 0,5 ha Rodungsfläche pro WEA), die im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA (z. B. Zuwegung und Standfläche) erforderlich werden, i.d.R. nicht vorhanden bzw. können oftmals im Zuge der Detailplanung (z. B. Verschiebung von Rodungsflächen) beseitigt werden. Darüber hinaus können durch Auflagen negative Auswirkungen oftmals abgemildert werden. Dies ist allerdings erst im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu beurteilen.</p> <p>Eine systematische Erfassung der Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG erfolgt nicht. Zudem wurden Erholungswälder nach Art. 12 BayWaldG in Oberfranken bisher nicht festgesetzt. In der Region Oberfranken-Ost sind keine festgesetzten Bannwälder bekannt.</p>

<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Die Ausführung in Kapitel 8.3 Auswirkungen auf den Boden, dass Waldböden zu schützen sind, wird begrüßt. Ebenso die umfassende Berücksichtigung der forstlichen Belange im Kapitel 8.4 Auswirkungen auf die Fläche.</p> <p>Zu dem Kapitel 8.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Seite 8) bitten wir um folgende Formulierungsänderungen:</p> <p>„Für alle nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind aus forstfachlicher Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, <u>als überregionale Stelle in Oberfranken</u>, durch die geplanten Neuausweisungen oder Erweiterungen keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Auch die Fachstelle für Waldnaturschutz der Forstverwaltung in Oberfranken sieht für ihren Zuständigkeitsbereich keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit verschiedener <u>von</u> Schutzfunktionen nach der Waldfunktionsplanung in den geplanten VRG, <u>welche zum Teil erst nach Bekanntwerden des konkreten Standorts der Windenergieanlage identifiziert werden können</u>, kann es im weiteren Verfahrensablauf zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen.</p> <p><u>Zudem weist das AELF Bayreuth-Münchberg darauf hin, Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) weist aus forstlicher Sicht darauf hin</u>, dass im Falle der Betroffenheit von (weitestgehend) zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt. Dies hat wiederum zur Folge, dass Waldbestände, die an die Rodung angrenzen, destabilisiert werden können, da diese durch den Wärme- und Lichteintrag anfällig für Windwurf, Insektenbefall und Sonnenbrand werden.“</p>	<p>Der Forderung zu einer Änderung des Kriterienkataloges wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) Bayreuth-Münchberg zur Änderung des Kriterienkataloges wird nicht berücksichtigt, da diese Themen bereits eingehend mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt wurden und Änderungen zur kompletten Neuüberprüfung der Plankonzeption führen würden.</p> <p>Die weiteren Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg werden in Begründung, Umweltbericht und den zugehörigen Datenblättern entsprechend berücksichtigt, angepasst oder ergänzt:</p> <p><u>Begründungstext Teilkapitel 6.5.2 Windenergie</u></p> <p><i>"In durch europäische oder nationale Normen geschützten Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten, flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, FFH- und SPA-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Naturwäldern und Erholungswäldern der Stufe 1 nach dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-Ost sind Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen.</i></p> <p><i>In Landschaftsschutzgebieten, Naturparken, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Schutzwäldern nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-Ost sowie im Bereich des Grünen Bandes werden Vorranggebiete nur dann in den Regionalplan aufgenommen, wenn dadurch der Charakter oder Schutzzweck der betroffenen Gebiete nicht gefährdet sind. Dabei erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)."</i></p> <p><u>Umweltbericht, Kapitel 8.2</u></p>
---	--

<p>Zu dem Kapitel 8.7.1 auf Seite 19 bitten wir um eine forstliche Ergänzung zu den hier genannten Vorranggebieten. Denn in den VRG 252, 5284 & 5285 ist auf Teilfläche Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß Waldfunktionskartierung (Art. 6 BayWaldG) vorzufinden. Der Waldfunktionsplan für die R5 besagt dazu, dass diese Wälder "erhalten" und "vor Eingriffen bewahrt werden soll[en]". Ein Ausschluss dieser Flächen aus den VRG wäre unverhältnismäßig, dennoch sollte bei der Standortsfindung darauf geachtet werden, dass in diesen Wäldern nach Möglichkeit keine Rodungen für WEA stattfinden. Daher wird die Aufnahme dieser Passage in den Umweltbericht unter o.g. Kapitel als notwendig erachtet. Hierfür haben wir folgenden Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>"In den VRG 252, 5284 & 5285 ist auf Teilfläche Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß Waldfunktionskartierung (Art. 6 BayWaldG) vorzufinden. Sofern Alternativen innerhalb des Vorranggebietes vorliegen, sollen in diesen Wäldern keine Rodungen für Windkraftanlagen vorgenommen werden."</i></p> <p>Für Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz und Erholungswälder Stufe II wird dies nicht als notwendig angesehen, da hier eine Rodung nicht im Widerspruch mit den Zielen der Waldfunktionskartierung gesehen wird.</p> <p><u>Datenblätter</u></p> <p>Insgesamt wird die Passage mit forstlichem Bezug unter dem Punkt Biologische Vielfalt (Fauna/Flora) positiv bewertet. Lediglich geringfügige Änderungen werden wie folgt als sinnvoll erachtet:</p> <p>„Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es <u>jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, aufgrund der Betroffenheit von Schutzfunktionen nach der Waldfunktionsplanung</u>, zu</p>	<p><i>„Für alle nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind aus forstfachlicher Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, als überregionale Stelle in Oberfranken, durch die geplanten Neuausweisungen oder Erweiterungen keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Auch die Fachstelle für Waldnaturschutz der Forstverwaltung in Oberfranken sieht für ihren Zuständigkeitsbereich keine erheblichen Auswirkungen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Betroffenheit verschiedener von Schutzfunktionen nach der Waldfunktionsplanung in den geplanten VRG, welche zum Teil erst nach Bekanntwerden des konkreten Standorts der Windenergieanlage identifiziert werden können, kann es im weiteren Verfahrensablauf zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen.</i></p> <p><i>Zudem weist das AELF Bayreuth-Münchberg darauf hin, Die Regierung von Oberfranken (Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) weist aus forstlicher Sicht darauf hin, dass im Falle der Betroffenheit von (weitestgehend) zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt. Dies hat wiederum zur Folge, dass Waldbestände, die an die Rodung angrenzen, destabilisiert werden können, da diese durch den Wärme- und Lichteintrag anfällig für Windwurf, Insektenbefall und Sonnenbrand werden.“</i></p> <p><u>Umweltbericht, Kapitel 8.7.1 sowie Umweltdatenblätter zu den VRG 252, 5284 und 5285:</u></p> <p><u>"In den VRG 252, 5284 und 5285 sind auf Teilflächen Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß Waldfunktionskartierung (Art. 6 BayWaldG) vorzufinden. Sofern Alternativen innerhalb des Vorranggebietes vorliegen, sollen in diesen Wäldern keine Rodungen für Windenergieanlagen vorgenommen werden."</u></p>
---	---

	<p>Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtliche Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.“</p>	<p><u>Datenblätter (alle)</u> <u>Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt (Fauna/Flora)</u> „Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es <u>jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen</u>, aufgrund der Betroffenheit von Schutzfunktionen nach der <u>Waldfunktionsplanung</u>, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtliche Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.“</p>
<p>2.1-9</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u> Oberflächengewässer und Hochwasser Im beplanten Gebiet befinden sich diverse Gewässer dritter Ordnung (u.a. anderem das Quellgebiet des Roten Mains) und Teichanlagen. Diese sind im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere sind dabei ausreichende Abstände von den Gewässern zu deren Entwicklung einzuhalten. Überschwemmungsgebiete sind freizuhalten und fachliche Grundlagen hinsichtlich des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen. Weitere bzw. detailliertere fachliche Anforderungen (z.B. zu möglichen Altlasten, Boden-bzw. Grundwasserschutz) ergeben sich im Zuge der konkreteren Planungen.</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind weder die genauen Standorte künftiger Windenergieanlagen (WEA) noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt. Daher können potentielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer erst mit Vorliegen entsprechender Daten im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie insbesondere der Schutz des Bodens, des Grundwassers, der Hochwasserschutz oder Belange der Gewässerbewirtschaftung, wurden auf regionalplanerischer Ebene überprüft und gegebenenfalls in Begründung sowie in den Umweltbericht und die zugehörigen Umweltdatenblätter als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung eingearbeitet. Detailüberprüfungen sind mit Kenntnis der konkreten Standort- und Anlagenplanung der WEA überprüfbar und können nicht auf regionalplanerischer Ebene abschließend geklärt werden. Zum Hinweis des WWA Hof, dass Überschwemmungsgebiete aus wasserwirtschaftlicher Sicht als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanung gelten müssen, ist aus regionalplanerischer Sicht anzumerken, dass tief gelegene Standorte in Überschwemmungsgebieten größerer</p>

		<p>Fließgewässer für den Bau von Windenergieanlagen wirtschaftlich uninteressant und aus Sicherheitsgründen technisch nicht sinnvoll sind.</p> <p>In der vorliegenden Teilfortschreibung wurden keine Überschwemmungsgebiete überplant. Sollten derartige Flächenvorschläge im Hauptverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie eingehen, werden die Belange des Hochwasserschutzes entsprechend berücksichtigt. Eine Änderung des Kriterienkataloges ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung nach einer Ergänzung um Überschwemmungsgebiete als Ausschlusskriterium wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>2.1-10</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Generell:</p> <p>Bei der hier vorliegenden vorgezogenen Fortschreibung des Regionalplanziels 6.5.2 Windenergie wurden für die Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie fast ausschließlich Waldstandorte gewählt. Wälder sind als Standorte für Windkraftanlagen aus der Sicht des Natur-, Arten- und Klimaschutzes in aller Regel problematischer als Offenlandstandorte. Da ohne Standorte in Wäldern kaum die für den Ausbau der Windkraft notwendigen Flächen erreicht werden, lehnt der BUND Naturschutz Windenergieanlagen im Wald nicht generell ab (kein Ausschlussgebiet). Mit Auflagen wie insbesondere automatischen Abschaltungen aus Artenschutzgründen und der Neuschaffung von Habitatstrukturen ist jedoch in Wäldern in erheblich größerem Ausmaß zu rechnen als bei Anlagen im Offenland. Eine stärkere Einbeziehung von Offenlandstandorten bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie wäre deshalb wünschenswert und erforderlich.</p>	<p>Windenergie im Wald</p> <p>Neben dem Offenland gibt es auch im Wald zahlreiche geeignete Standorte, darunter viele an bereits schwerlastfähig ausgebauten Wirtschaftswegen. Ihre Nutzung soll schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur vorangebracht werden.</p> <p>Besonders günstig zu bewerten sind aus forstwirtschaftlicher Sicht Standorte mit weitgehend vorhandener Erschließung, die keinen besonderen Schutzstatus und keine herausragenden Waldfunktionen aufweisen. WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer</p>

<p>Wir befürworten Vorranggebiete mit einem Abstand von 800 Metern zu Wohnbauflächen (Wohngebiete und Mischgebiete nach Flächennutzungsplan) einen Abstand von mindestens 400 Metern zu Weilern und Einzelhöfen (Außenbereichssatzung) analog der Regeln in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Wir lehnen Ausschlussgebiete rund um Gewerbe- und Industrieflächen ab. Nur die Vorgaben der Immissionsrichtlinien müssen eingehalten werden (so geregelt in Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern).</p> <p>Wir schließen uns den Bauverbotszonen nach bayerischem Straßen- und Wegegesetz an. Daraus folgen für Vorranggebiete Abstände von 40 Metern von Autobahnen, 20 Metern von Bundes- und Staatsstraßen, 15 Metern von Kreisstraßen. Analog der Regelung in Thüringen befürworten wir für Vorranggebiete einen Abstand von 40 Metern zu Bahnlinien. Da nach dem Urteil des VG Frankfurt/Oder (AZ 5 K 1030/18) vom 19.6.2019 nicht anzunehmen ist, dass Windenergieanlagen in der Baubeschränkungszone den Verkehrsablauf einer Straße beeinträchtigen oder gefährden, lehnen wir weitere Abstandsregelungen zu Straßenverkehrsinfrastruktur ab. Auf dieser Planungsgrundlage sollten deutlich mehr geeignete Vorranggebiete zu identifizieren sein.</p> <p>Mit Sorge betrachten wir die Summation von Eingriffen, die einzeln jeweils unter 10 % der Gesamtfläche von existierenden Schutzgebieten (national, EU) liegen. Da ja die 10%-Regel nur für jeweils einen Standortbereich gilt und nicht die Summe aller Eingriffsgebiete (Wind und PV und sonstige Ausnahmen vom Schutzzweck) im Schutzgebiet herangenommen wird, lässt sich durch taktische Zerstückelung in zahlreiche Eingriffsgebiete (hier VRG Wind oder sonstige Ausnahmereiche) leider die Regel umgehen und der eigentliche Schutzzweck der Schutzgebiete aushebeln. So können auch überregional bedeutende Schutzgebiete von allen Seiten und von Innen angegriffen werden. Vor allem die netzartige Erschließung zu den teils weit zerstreuten Eingriffs/Bau/Erschließungs-Gebieten durch große Teile eines bisher nicht</p>	<p>Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich die Projekte auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würden.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit verschiedener Schutzfunktionen nach der Waldunktionsplanung in den VRG kann es im weiteren Verfahrensablauf zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen.</p> <p>Im Falle von weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten, kann eine Rodung zu Wärme- und Lichteintrag führen. Dies hat wiederum zur Folge, dass Waldbestände, die an die Rodung angrenzen, destabilisiert werden können, da diese durch den Wärme- und Lichteintrag anfällig für Windwurf, Insektenbefall und Sonnenbrand werden.</p> <p>Um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald zu reduzieren und dadurch seine Funktionen so umfassend wie möglich zu erhalten, sind daher verschiedene Aspekte zu beachten, z.B. Nutzung vorhandener Kahlfelder, Rodung von standortwidrigen Beständen, Rodung von jungen Beständen (v.a. wg. Bildung eines neuen Waldrandes), Verwendung modernster (waldschonende) Technik bei Anlieferung und Aufbau der Anlagenteile (z.B. Bladelifter, Krantechnik), Integration der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, Standorte nahe an der bestehenden Infrastruktur).</p> <p>Die Vorranggebiete wurden daher im Hinblick auf die oben genannten Aspekte in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken und unter Berücksichtigung der Hinweise der Forstbehörden überprüft und abgegrenzt.</p> <p>Voraussichtliche Auswirkungen auf den Wald sowie mögliche Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen von betroffenen Bereichen</p>
--	---

<p>erschlossenen Schutzgebietes wird erhebliche, auf den eigentlichen Schutzzweck nachteilige „Fernwirkungen“ auch zwischen den verstreuten Eingriffsgebieten ausüben und durch die Zerstückelung zuvor funktional zusammenhängender Ökosysteme deren Funktion als Lebensraum für Großtierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Großvögel) und als überregionale Klimatope und Klimapuffer aufheben. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.</p> <p>Dem BN ist bewusst, dass es bezgl. Fernwirkungen, Wirkungen aus einem Eingriffsgebiet in die nahe oder weitere Umgebung außerhalb nur im Rahmen des BImSchG (Lärm, Geruch) u. U. eine gesetzliche Regelung gibt, jedoch nicht für Ökosystem-, Landschaft- und Artenschutz (BauGB, BNatSchG). Es ist daher für die Regierungsbezirke Bayerns geboten, hier den eigentlichen Schutzzweck von Natura-2000, FFH, Nationalparks, LSG, Naturparks etc. mit hoher Intension aufrecht zu erhalten. Es gibt nachweislich genug „unkritischen“ Raum für VRG Wind und PV im ganzen Staatsgebiet, so dass es widersinnig ist, funktional verschiedene doch gleichwertige Schutzzwecke gegeneinander auszuspielen.</p> <p>Situationsbezogene Detektionssysteme in Echtzeit zur Vermeidung von Kollisionen bzw. zur Erkennung von v. a. Fledermäusen und Vögeln im Zusammenhang mit Windenergieanlagen basieren derzeit auf passive Systeme wie Kamera (inkl. Infrarot) oder Bioakustik oder auf aktive wie Radar im Mikro- und Millimeter-Wellenbereich oder LIDAR (Laser) ohne (oder aktuell NUR in der Grundlagenforschung) mit KI-Unterstützung. Der heutige Stand geht von kombinierten Methoden aus. Der Einsatz solcher Geräte bedarf verwaltungsrechtlich einer Prüfung der Gesetzeslage und Erstellung bundesweiter Regelungen (VDI-Richtlinie, Verwaltungsvorschriften VwV, BVT-Merkblätter).</p> <p>Derzeit gibt es keine uns bekannte Antikollisionssysteme (für Vögel und insb. für Fledermäuse), die einen umfassenden Erprobungsprozess in Deutschland durchlaufen und ihre Leistungsfähigkeit – Erfassungsrate, Reichweite und Erkennungsrate – nachgewiesen haben.</p>	<p>nach Wald funktionsplanung sind ebenso wie zu beachtende Aspekte beim Bau von Windenergieanlagen im Wald bereits im Umweltbericht unter den Punkten 8.2, 8.3 und 8.4 sowie in den Umweltdatenblättern berücksichtigt.</p> <p>Verringerung von Abstandsregelungen zu Siedlungsflächen</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Da Windenergieanlagen heutiger Größenordnung eine Gesamthöhe von bis zu 280 m erreichen und dadurch, gerade auch aufgrund der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten können, wurden im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost die genannten Siedlungsabstände vorsorglich um jeweils 200 m erweitert. Mit der Vergrößerung der Abstände zu Siedlungen soll dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung entgegengekommen und dadurch eine größere Akzeptanz erreicht werden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, da aufgrund anlagenspezifischer Eigenschaften und räumlicher Konstellation der Windenergieanlagen zueinander Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte denkbar ist.</p> <p>Eine Änderung des Kriterienkataloges ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Verringerung von Abstandsregelungen zu Straßenverkehrsinfrastruktur</p> <p>Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost hat am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden.</p>
--	---

<p>Daher stellt sich an die Regierung von Oberfranken und an die entsprechenden unteren Naturschutzbehörden als Genehmigungsorgan die Frage, inwieweit dort bereits erprobte und damit genehmigungsfähige Antikollisionssysteme (für Vögel und insb. für Fledermäuse) bekannt sind und in Deutschland bereits eingesetzt werden. Falls nein, sind all Ihre (auch im Umweltbericht) angesprochenen CEF-Maßnahmen bezgl. Antikollisionssysteme nur leere, per se unerfüllbare Statements und müssten daher zur Ablehnung ihrerseits der betroffenen VRG führen. Falls ja, muss der Einsatz solcher technischen Systeme zur Vermeidung von potenziellen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch die Windenergienutzung obligatorisch sein (für alle Anlagen verpflichtend, egal welcher Standort). Sind alle Anlagen generell mit einem System mit angemessener, für den Artenschutz sinnvoller Leistungsfähigkeit ausgestattet, würde sich diesbezüglich eine aufwendige Einzelfallprüfung je WEA erübrigen. Der Einsatz „intelligenter“, situationsbezogener Detektionssysteme in Echtzeit und die damit verbundene zeitnahe Betriebssteuerung der WEAs zwecks Kollisionsschutzes mit Flugtieren ist prinzipiell den Systemen mit fixer Zeitprogrammierung basierend auf Statistik oder Proxydaten (Tag, Nacht, Schwachwind, Flugstatistik der Tiere) deutlich überlegen (geringere Ausfallzeiten im WEA-Betrieb), sofern solche Systeme derzeit überhaupt ausgereift zur Verfügung stehen.</p> <p>Beim Bau (auch der Erschließung) oder entlang des Zugangswegsystems bei Betrieb könnten durch Oberflächenabfluss und kausaler Erosion u. U. erhebliche Verschmutzungen in die Kleingewässer, Bäche, Quellgebiete innerhalb und im Umfeld der VRG auftreten (Verschlammung Bachsubstrat, Auswirkung auf Tierwelt u. a. Insekten, Muscheln (Larven), Fischbrut). Dies muss für jedes VRG und definitiv für jeden einzelnen Anlagestandort geprüft und muss ggf. durch geeignete CEF-Gegenmaßnahmen unbedingt unterbunden und vermieden werden.</p>	<p>Zu Verkehrsflächen wurde unter Sicherheitsaspekten 150 m, zu Energieleitungen 300 m Abstand gehalten. Eine Unterschreitung des Abstandes zu Verkehrswegen und zu Energieleitungen ist im Einzelfall dann möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrswege oder Stromleitungen zu erwarten ist oder durch technische Lösungen (z. B. Schwingungsdämpfer) vermieden werden kann.</p> <p>Dies ist jedoch im Rahmen der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen mit dem Baulastträger bzw. dem Leitungsbetreiber im Einzelfall abzuklären.</p> <p>Eine Änderung des Kriterienkataloges ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäß UMS vom 31.01.2023 bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten stets sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird.</p> <p>In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Dies ist durch die Ausweisung der Vorranggebiete in dieser Fortschreibung nicht der Fall</p> <p>Weitere Schutzgebiete (z.B. Naturpark, Natura-2000)</p> <p>Für Naturparke gilt das Gleiche wie für die oben abgewogenen Landschaftsschutzgebiete. Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks oder der LSG wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium, sondern ein Restriktionskrite-</p>
---	---

<p>Je Standort bzw. für jedes VRG muss geprüft werden, wo ggf. Rodungen (plus Bau Zufahrtswege) für Blattlager nötig sind und ob dann durch die nötige Waldrodung nicht naturschutzfachliche Bedenken überwiegen. Die Rodungen sind KEINE zeitlich befristeten bzw. zeitnah zum Eingriff rückbaufähigen Eingriffe, sondern über Jahrzehnte wirkende, BauGB ausgleichsrelevante Zerstörungen der naturhaus-haltlichen Funktionen.</p> <p>Großvögel wie Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) oder Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), die in einigen der hier verhandelten VRG innerhalb oder im erweitertem Prüfbereich vorkommen (siehe Verbreitungskarten der LfU), verlagern Ihre Horste gelegentlich und könnten somit in den Wirkbereiche bereits existierender WEA geraten. Das bedeutet in jedem Fall eine Aktualisierung der Datenlage durch fachliche Kartierungen (SAP) für alle VRG und eine obligatorische Installation besagter Antikollisionssysteme, sofern diese durch Prüfung funktionsfähig sind.</p>	<p>rium, das bei der Bewertung und Abgrenzung der Vorranggebiete in Zusammenarbeit mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken in den Fortschreibungsentwurf Eingang gefunden hat.</p> <p>Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich bei. Durch das regionalplanerische Gesamtkonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>So wurden Natura 2000-Gebiete grundsätzlich nicht überplant und als Ausschlussgebiete für die Nutzung der Windenergie behandelt. Dennoch sind auch durch die Ausweisung von Vorranggebieten anlagenimmanente Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Somit ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen umweltentlastenden Effekte der Windenergie und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. In spezifischen Einzelfällen, wo sich Vorranggebiete mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten überschneiden, sind – je nach spezifischer Habitateignung – Maßgaben bei der konkreten Anlagenplanung erforderlich, welche dazu beitragen können, potentielle negative Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet. Dabei sind keine offensichtlich entgegenstehenden Belange des Artenschutzes zu Tage getreten, die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden könnten. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p>
--	---

		<p>Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gem. BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten aus vorhandenen Daten Revierzentren abgegrenzt und ihre Verteilung in Bayern geprüft. Die Arten sind nicht gleichmäßig über Bayern verbreitet, daher lassen sich Gebiete mit Schwerpunkt-vorkommen abgrenzen, in denen Reviere in hoher Dichte vorkommen (= Dichtezentren). Dies erfolgte im Rahmen einer Modellierung durch ein Geographisches Informationssystem auf der Basis von Daten aus den Jahren 2018 bis 2022. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten.</p> <p>In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten (in der Kategorie 1 sind dies 25 % der bekannten Reviere der Arten, in der Kategorie 2 50 %).</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind beide Kategorien einer Abwägung zugänglich. Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 1 sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden und können dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen. Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 2 sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein</p>
--	--	---

		<p>können. Sie sind daher grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden.</p> <p>Aufgrund dessen werden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung der Planungsregion Oberfranken-Ost artenschutzrechtliche Belange weitestgehend und sofern auf regionalplanerischer Ebene möglich berücksichtigt. Im Umweltbericht und den Umweltdatenblättern werden die natur- und artenschutzfachlichen Hinweise umfassend behandelt.</p> <p>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert.</p> <p>Erosion, Bodenverdichtung, Bodenschutz (bei Bau u. Erschließung)</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung durch den Ausbau und dem Verdichten von Zufahrtswegen kann erst bei Vorliegen der konkreten Standorte der WEA im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden</p> <p>Öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie insbesondere der Schutz des Bodens, des Grundwassers, der Hochwasserschutz oder Belange der Gewässerbewirtschaftung, sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von WEA zu berücksichtigen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderungen zur Reduzierung von Abstandsregelungen zu Straßeninfrastrukturen sowie die Reduzierung von Siedlungsabständen im Kriterienkatalog werden nicht berücksichtigt.</p>
2.1-11	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Mit geänderten Rechtsgrundlagen – insbesondere WaLG, WindBG, LEP Bayern 2023, BNatSchG – will die Bundes- und Staatsregierung den Ausbau der Windkraft beschleunigen und voranbringen. Darauf</p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen Fläche in Anspruch genommen wird, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der Land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim</p>

<p>haben Sie als Träger der Regionalplanung reagiert und am 11.01.2023 die Gesamtfortschreibung des Teilkapitels 6.5.2. Windenergie im Gebiet Oberfranken-ost sowie einen neuen Kriterienkatalog mit sogenannten Ausschluss- und Restriktionskriterien als Grundlage für die Ausweisung von Windvorranggebieten (VRG) beschlossen. Diese Pläne betreffen auch Mitglieder unseres Verbandes als Bewirtschafter bzw. Grundstücksbesitzer von Flächen, die sich sowohl in den VRG als auch im Bereich erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsflächen befinden. Als Berufsorganisation und Interessenvertretung nehmen wir zu den geplanten Erweiterungen und Neuausweisungen aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Allgemeine Situation – Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Landwirtschaft</u></p> <p>Noch nie wurden in Bayern so viele Energieerzeugungsanlagen in Form von Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen geplant bzw. errichtet, wie in der jüngsten Vergangenheit. Dies hat auch massive Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Nur durch den Wegfall von bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und der Nutzung von vorhandenen Infrastrukturen wie Straßen, Flurwegen und Stromleitungen können neu errichtete Anlagen auch realisiert und betrieben werden.</p> <p>Wir erkennen die Notwendigkeit und Bedeutung der Energiewende und unterstützen grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien, einschließlich der Windkraft sowie den notwendigen Verteilnetzausbau für eine regionale und dezentrale Stromerzeugung mit sonnvollen Rahmenbedingungen. Im Vergleich zu Freiflächen-PV-Anlagen ist die Windkraft aus Sicht der Landwirtschaft hinsichtlich des Flächenverbrauchs grundsätzlich zu bevorzugen. Gleichwohl geht diese Art der Landnutzung stets zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>eigentlichen Anlagenstandort selbst, aber auch bei den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen von im regionalen Vergleich überdurchschnittlicher Bonität möglichst nicht als Standort oder dauerhafter Umgriff einer Anlage herangezogen werden. Ebenso sollte bei dem notwendigen Bau oder Änderung von dauerhaften Zuwegungen beachtet werden, dass dadurch möglichst nicht landwirtschaftliche Kleinstflächen oder für die Bewirtschaftung ungünstig geformte Restflächen entstehen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.</p> <p>Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource.</p> <p>Detaillierte Fragen zu einer flächenschonenden Standortauswahl von Windenergieanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie bei der Schaffung neuer Zuwegungen sind erst im Rahmen der Genehmigungsplanung und unter Kenntnis konkreter Standorte der Windenergieanlagen zu beurteilen.</p> <p>Dies gilt auch für Fraggestellungen zur Einrichtung von potentiell notwendigen Umleitungsstrecken und deren konkreter Ausgestaltung.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete der genaue Standort künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden und mögliche Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungen erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich notwendiger Baustelleneinrichtungen, Zuwegungen o.Ä. im Rahmen der konkreten Standortplanung von Anlagen.</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie sind in durch europäische oder nationale Normen geschützten Gebieten, wie beispielsweise Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturwaldreservaten und Naturwäldern der Region Oberfranken-Ost ausgeschlossen und daher aus</p>
---	---

<p><u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft erhalten und schonen</u></p> <p>In diesem Zusammenhang sehen wir es kritisch, dass andere Schutzgebiete teilweise aus der zu betrachtenden Kulisse herausgenommen, reine land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen aber stets in den Planungen einbezogen werden. In dem am 13.11.2023 neu gefassten Kapitel B III „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans Oberfranken-Ost sind unter dem Punkt 2.2.3 sowie unter Punkt 2.3.3 der schonende Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen festgeschrieben. Wenn erforderlich, sollten diese Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind ein wertvolles Gut und dienen unter anderem der Nahrungsmittelproduktion sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft, wie auch der Energieproduktion in sinnvollem Maße. Die Errichtung von WEA's bzw. die Ausweisung der VRG's kann die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erheblich einschränken. Dies bitten wir stets zu beachten.</p> <p>Bei der Gelegenheit weisen wir auf den Punkt 5.4.1 in der aktuellen Fassung des Landesentwicklungsprogramms hin, dass die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in den Regionalplänen vorsieht. Wir würden es begrüßen, wenn diese Kulissen im Regionalplan nicht nur beschrieben (siehe „Inhalt Teil B – Land- und Forstwirtschaft“), sondern auch kartographisch dargestellt werden.</p> <p><u>Auswirkungen auf die Jagd</u></p> <p>Während der Bauzeit von WEA's wird die Jagd massiv beeinträchtigt. Auch im weiteren Betrieb von WEA's entstehen in diesen Gebieten regelmäßig Einschränkungen bei der Jagdausübung.</p> <p>Damit geht eine Minderung des Jagdwertes einher. Diese Jagdminderung ist den Jagdgenossenschaften auszugleichen. Auch wei-</p>	<p>der zu betrachtenden Kulisse herausgenommen. Reine land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich nicht mit anderen Ausschlusskriterien (z.B. Siedlungsabstände, Abstände zu Verkehrsflächen, militärische Belange etc.) überschneiden, sind daher grundsätzlich Teil der zu betrachtenden Kulisse für Windenergie.</p> <p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten und ein regionalplanerisch gesamträumliches Planungskonzept wird zudem zum Erhalt von Freiräumen und auch dem schonenden Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beigetragen.</p> <p>Die diesbezüglichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fragen zur Ausgestaltung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, entsprechend Punkt 5.4.1 LEP, sind nicht Bestandteil der gegenständlichen Regionalplanfortschreibung. Diese Hinweise sollen im Rahmen der geplanten Erarbeitung landwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft eingehend behandelt werden.</p> <p>Auswirkungen auf die Jagd bzw. Einschränkungen auf die Jagdausübung bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen können auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend beurteilt werden. Dies ist erst im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen möglich. Fragen zu einem möglichen Ausgleich der Minderung des Jagdwertes sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einzuhaltende Abstände zu Siedlungen sind im verbindlichen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie der Planungsregion Oberfranken-Ost definiert. Die Abstände zu Wohnbauflächen betragen 1.000m, zu Mischflächen und Einzelgehöften 700m, zu gewerblichen Bauflächen 500m. Dies ist mehr als im bayernweiten Durchschnitt. Darüber hinaus ist eine Beurtei-</p>
--	--

<p>sen wir darauf hin, dass es temporär zu einem Anstieg von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von verstärkten Verbisschäden kommen wird. Auch die notwendige Dezimierung der Wildschweinbestände im Hinblick auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest wird durch den Bau und Betrieb von WEA's zukünftig umso schwieriger.</p> <p><u>Flächensparende Planung von WEA's</u></p> <p>Bereits bei der Standortauswahl von WEA's auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte eine praktikable und sinnvolle Bewirtschaftung der Restflächen erhalten und der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten werden. Dafür sollten WEA's so nah wie möglich an die Grundstücksgrenzen gesetzt werden und die Schaffung neuer Zuwegungen minimiert werden. Bei großen Flächen sollten Durchschneidungen, Bewirtschaftungerschwernisse bzw. Umfahrungen sowie die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen vermieden werden.</p> <p><u>Abstand zu landwirtschaftlichen Hofflächen und Schutz des Eigentums</u></p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in den konkreten Planungen größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen, zum Schutz des Menschen und Tiere, eingehalten werden müssen.</p> <p>Bei der Verlegung von Versorgungsleitungen und der Herstellung neuer Zuwegungen sollten diese möglichst auf öffentlichen Grund verlegt werden, um weitere Eingriffe in die Land- und Forstwirtschaft, die Bewirtschaftung und das Bodengefüge zu minimieren.</p> <p><u>Sparsamer Umgang bei der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u></p> <p>Auch bei der Planung und Realisierung von WEA's weisen wir auf überdimensionierte Ausweisungen von Ausgleichs- und Ersatzflächen</p>	<p>lung erst bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Dieser Hinweis ist damit aus regionalplanerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Fragen zum Umfang der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen oder anderen Kompensationsmaßnahmen bei der Planung und Realisierung von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Fragen zu Beteiligungsformaten, Beteiligungsmodellen oder zur Wertschöpfung sind ebenso wie Fragen zur Kommunikation mit Grundstückseigentümern nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Aussagen zu Beweissicherung und Umkehr einer Beweislast sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung und werden daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>für den Umwelt- und Naturschutz hin. Wir stellen die Forderung, dass keine zusätzlichen Erfordernisse für Ausgleichsmaßnahmen entstehen und stattdessen alternative Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK und rotierende PIK-Maßnahmen) festgelegt werden. Alternativ fordern wir die Nutzung vorhandener Wertpunkte für den naturschutzfachlichen Ausgleich.</p> <p><u>Beteiligung von Bürgern, Eigentümern und Bewirtschaftern schafft Akzeptanz und erhöht Wertschöpfung vor Ort</u></p> <p>Gerade bei WEA müssen Bürger-Bauern-Projekte, Kooperationsprojekte oder genossenschaftliche Projekte Vorrang in der Planung, Genehmigung und Umsetzung haben. So bleibt die Wertschöpfung vor Ort und die Akzeptanz in der Region wird gestärkt. Transparente Verfahren und die Möglichkeit zur Mitsprache sind entscheidend, um zudem Akzeptanz vor Ort zu schaffen und mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ist außerdem zu betonen, dass bei deinem konkreten Vorhaben frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie den Flächenbewirtschaftern Kontakt aufzunehmen ist. Wir sind davon überzeugt, dass der Ausbau der Windkraft nur erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn die Belange der Land- und Forstwirtschaft frühzeitig berücksichtigt werden.</p> <p><u>Sonstige Hinweise</u></p> <p>Während der Bauzeit werden für die Anfahrt der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwangsläufig Umleitungsstrecken erforderlich. Bei der Verkehrsregelung über Umleitungsstrecken darf es nicht zu Einbahnstraßenregelungen kommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich der Umleitungsstrecken muss aufgrund der notwendigen Feldarbeiten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine</p>	
--	--

<p>Befahrbarkeit der Umleitungsstrecken in beide Richtungen muss für die betroffenen Grundstücksbewirtschafter jederzeit möglich sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang fordern wir auch eine Beweissicherung der bestehenden befestigten Flurwege im Vorfeld von Baumaßnahmen, da durch den Baustellenverkehr erhebliche Schäden an den asphaltierten, gepflasterten und geschotterten Flurwegen zu erwarten sind.</p> <p>Besondere Vorsicht ist bei privilegierten baulichen Anlagen und landwirtschaftlichen Gebäuden im näheren Umfeld der Baumaßnahme geboten. Bei derartigen baulichen Anlagen und Immobilien fordern wir eine Beweissicherung des IST-Zustandes vorzunehmen.</p> <p><u>Zusammenfassung und Schlussbetrachtung</u></p> <p>Insgesamt betrachtet sind die Eingriffe, die Beeinträchtigungen sowie Einschränkungen durch die Ausweisung der geplanten und die Erweiterung der vorhandenen VRG's für die Land- und Forstwirtschaft enorm.</p> <p>Etliche Betriebe werden durch Flächenverluste betroffen sein – auch wenn sie teilweise nur vorübergehend als Lagefläche oder für Zufahrten genutzt werden. Dieser weitere Flächenverlust kann weder kurz- noch mittelfristig ausgeglichen werden.</p> <p>Grund und Boden ist eben nicht vermehrbar!</p> <p>Diese Tatsache sollten sich die verantwortlichen Entscheidungsträger von Infrastrukturprojekten stets und immer wiederkehrend vor Augen führen.</p> <p>Bislang hat die Staats- und Bundesregierung trotz der reumütigen Versuche zur Einführung von Flächensparoffensiven und Änderung im Landesplanungsgesetz es nicht erreicht, den Flächenverbrauch eklatant zu reduzieren. Stattdessen verharrt der Flächenverbrauch bayernweit auf einem hohen Niveau von mehr als 10 Hektar pro Tag.</p>	
---	--

	<p>Bei den geplanten Vorhaben sind wieder einmal die Land- und Forstwirte die am stärksten betroffene Berufsgruppe. Sie haben mit massiven und langfristigen betrieblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p>Wir fordern, gerade bei Planungen im überregionalen Ausmaß, die Würdigung und Prüfung unserer Anregungen und Einwände verbunden mit dem Antrag, den Flächenverbrauch sowohl bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als auch für die vorübergehende Inanspruchnahme auf ein unabwendbares Mindestmaß zu reduzieren.</p>	
<p>2.1-12</p>	<p><u>Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei</u></p> <p>Aus fischereifachlicher Sicht schließen wir uns den auf der Seite 17 (Umweltbericht Teilkapitel 6.5.2.: Windenergie) aufgeführten forstlichen Aspekten/Anforderungen an.</p> <p>Im Übrigen müssen aus fischereifachlicher Sicht weitere Aspekte berücksichtigt werden:</p> <p>1) Kabelverlegung in den Wegekörper und nicht entlang der Gewässer/Teichanlagen. Bei Kreuzungen der Gewässer durch die Kabelnetze muss eine geschlossene Bauweise eingesetzt werden (z. B. Spülbohrverfahren, Verlegungstiefe >1,5m unter der Gewässersohle)</p> <p>2) Verwendung modernster Technik bei Anlieferung, Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen in der Nähe von oberirdischen Gewässern hinsichtlich der Betriebssicherheit und Überwachung zum Zwecke des Gewässerschutzes (Austreten von wassergefährdenden Stoffen, Brandgefahrüberwachungssysteme, häufigere Betriebskontrollen und Überwachung, Einsatz modernster Überwachungssysteme usw., vgl. Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen Bürgerforum Energieland Hessen, Stand 2018) Auswaschungen aus frisch betonierten Oberflächen dürfen nicht in die Gewässer gelangen.</p>	<p>Die Planungshinweise des Bezirks Oberfranken, Fachberatung für Fischerei werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch erst bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Bezirks Oberfranken, Fachberatung für Fischerei wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>3) Wenn im Zuge des Ausbaus und Betriebs neue Verkehrswege gebaut werden, müssen neue Brücken und Durchlässe nach den Vorgaben des Leitfadens Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern Leitfaden Teil 4 - Durchlässe, Verrohrungen, sowie Anschluss Seitengewässer und Aue (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg, Stand 2008) errichtet werden. Bestehende Durchlässe und Brücken, die zum Aufbau und Betrieb der Windkraftanlagen verwendet werden, müssen baulich angepasst werden, insofern sie diese Standards nicht erfüllen.</p> <p>4) Alle Baumaßnahmen an Gewässern müssen mit den Fischereiberechtigten und den unterstromliegenden Teichwirten rechtzeitig abgestimmt werden. Die Wasserversorgung der Fischzuchtanlagen/Teiche darf durch den Ausbau und Betrieb der Windkraft nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>5) Der Sicherheitsabstand von Windkraftanlagen zu Teichanlagen und Fischzuchtbetrieben ist mit Blick auf Eiswurf- und Eisfall so zu wählen, dass keine potentielle Gefährdung auftreten kann.</p> <p>6) Weitere Auflagen zum Schutz fischereilicher Belange bleiben vorbehalten.</p>	
<p>2.1-13</p>	<p><u>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</u></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher,</p>	<p>Durch die vorliegende Regionalplanfortschreibung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;	
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	
2.1-14	<p><u>Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)</u></p> <p>Die von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu vertretenden Belange, namentlich der Betrieb seismologischer Messstationen, sind von den Planungen nicht berührt, da die Schutzabstände von 5 km von Windenergieanlagen zu den Messstationen eingehalten werden. Die dem Planungsgebiet am nächsten liegenden Stationen liegen zwischen Leutzdorf und Etzdorf, Gemeinde Gößweinstein, Landkreis Forchheim (Station GR.GRA3) und etwa 500m südwestlich von Wildenfels, Gemeinde Simmelsdorf, Landkreis Nürnberger Land (Station GR.GRA2)</p>	<p>Durch die vorliegende Regionalplanfortschreibung werden die von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu vertretenden Belange, namentlich der Betrieb seismologischer Messstationen, nicht berührt. Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.1-15	<p><u>Deutscher Wetterdienst (DWD)</u></p> <p>Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz).</p> <p>Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare und Windprofiler, hier konkret der Windprofilerstandort Bayreuth</p>	<p>Das 3D-Wetterradar vom Deutschen Wetterdienst (DWD) dient der flächendeckenden Detektion von Niederschlägen. In Deutschland existiert ein Messnetz von 17 Niederschlags-Radaranlagen an exponierten Standorten mit einer Reichweite von jeweils über 150 Kilometern. Darüber hinaus gibt es ein Forschungsradar und vier Windprofiler-Radarsysteme. Reichen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hinein, können die Messwerte durch Abschattungen und Reflexionen beeinflusst werden.</p> <p>In der Vergangenheit hat der DWD seine Belange in einem Radius von 15 Kilometern um die Wetterradare geltend gemacht. Seit dem Jahr 2024 wurde der Radius auf fünf Kilometer gesenkt.</p> <p>Der DWD hat zudem einen Prüfauftrag hinsichtlich der möglichen Standortverlagerung von Wetterradaranlagen für eine bessere Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Wetterradaranlagen. So ist es im Maßnahmenpapier von Klimaschutz- und Verkehrsministerium vom 5. April 2022 beschrieben.</p>

<p>(49° 58' 45,6" N und 11° 40' 50,8" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (https://library.wmo.int/records/item/32298-commission-for-instruments-and-methods-of-observation-cimo-fifteenth-session-abridged-final-report-with-resolutions-and-recommendations) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten.</p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p>	<p>Für die Windprofiler-Radarsysteme ist der freizuhaltende Schutzbereich im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen.</p> <p>Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird berücksichtigt und der Begründungstext entsprechend präzisiert und ergänzt:</p> <p><i>"Neben den Wetterradarsystemen können auch die Messergebnisse der Windprofiler-Radarsysteme (Standort Bayreuth: Oschenberg) negativ durch Windenergieanlagen beeinflusst werden. Daher sind auch um diese Standorte ähnliche Schutzabstände einzuhalten. <u>Der DWD benötigt einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</u> Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der Windenergieanlagen im Einzelfall festzulegen. Betroffene Vorranggebiete können der Tabelle 1 entnommen werden."</i></p>
---	--

	<p>Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie und der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</p>	
<p>2.1-16</p>	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB)</u> Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) nimmt wie folgt fristgerecht Stellung: <u>Anforderungen an die Abwägung</u> Wie im Umweltbericht des vorgelegten Entwurfes erwähnt, sind die Ziele des Regionalplanes das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG 2023 ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. <u>Abwägungsmangel Artenschutz</u> Im Umweltbericht kann nicht nachvollzogen werden, welches Datenmaterial im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung der Flächen einbezogen wurde. Eine Abwägung ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht muss sich den Vorwurf der Fehlerhaftigkeit gefallen lassen. Das vorliegende Datenmaterial, soweit es überhaupt nachvollziehbar ist, beinhaltet offenkundig zahlreiche Lücken. Häufig verwendete Formulierungen wie „mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen Datenkaster keine</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen hat Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Baurechts oder Forstrechts. Die unterschiedlichen Belange müssen im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Art. 20a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 2 Satz 3 EEG 2023 die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung. Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere</p>

<p>Konflikte.“ (Umweltbericht Pkte. 8.2.1 bis 8.2.9) sind pauschal formuliert, die Datengrundlagen bleiben unbestimmt und sind nicht nachprüfbar. Eine solche Vorgehensweise kann angesichts der Bedeutung, die der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zukommt, als nicht ausreichend fundiert angesehen werden und führt zu einem entscheidungserheblichen Abwägungsfehler.</p> <p><u>Abwägungsmangel Wasserschutz</u></p> <p>Nach einer am 3. Juli 2024 ergangenen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGh) besteht für die Errichtung von Windkraftanlagen ein sehr hohes öffentliches Interesse, jedoch gilt dasselbe hohe öffentliche Interesse auch für den Trinkwasserschutz. Für den Zeitraum des Baus handelt es sich um eine Großbaustelle mitten im Wald. Die Minimierung wassergefährdender Stoffe und der Einsatz getriebeloser Anlagen sind für den Wasserschutz nicht ausreichend. Auch bei größter Sorgfalt können Kontaminationen des Oberflächen- und Grundwassers nicht ausgeschlossen werden, urteilte der BayVGh. In der Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalplans Oberfranken-Ost liegen mehrere Vorrangflächen für Windkraftanlagen in für den Trinkwasserschutz sensiblen Gebieten. Eine hinreichende Prüfung alternativer Standorte wurde nicht vorgenommen.</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Aufgrund fehlender nachprüfbarer Datengrundlagen für den Artenschutz stellen wir bis zu einer Konkretisierung der Quellen alle Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Frage.</p> <p>Eine ausreichend rechtlich gebotene Prüfung des Arten- und Habitatschutzes findet auf Ebene des Planentwurfes bisher nicht statt. Kein geplantes Vorranggebiet wurde abwägungsfehlerfrei ermittelt.</p>	<p>Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss dies gesondert begründet und dokumentiert werden. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen. Umgekehrt kann die zuständige Behörde für den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verweisen. Der Hinweis auf diese gesetzgeberischen Wertungen entbindet allerdings nicht von der Pflicht, unterlegene Belange zu ermitteln, zu bewerten und Gründe für ihr Unterlegen mitzuteilen. Wie vom BVerfG ausdrücklich festgehalten, kann bei der Entscheidung insbesondere nicht entgegengehalten werden, die konkrete Maßnahme zur Nutzung der erneuerbaren Energien bewirke für sich genommen nur einen geringfügigen Beitrag zum Klimaschutz (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 Rn. 142 f.).</p> <p>Ergänzend anzumerken ist, dass gemäß UMS vom 04.08.2023 in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht sowie den einzelnen Umweltdatenblättern die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange beschrieben und abschließend bewertet werden. Dabei sind keine offensichtlich entgegenstehenden Belange des Artenschutzes zu Tage getreten, die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden könnten. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung nicht erforderlich.</p>
---	---

		<p>Hinsichtlich des Themas Wasserschutz und Trinkwasserschutz sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf Basis der Stellungnahmen der SUP-Fachstellen (u.a. Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft und das zuständige Wasserwirtschaftsamt) im Umweltbericht sowie den zugehörigen Umweltdatenblättern beschrieben und bewertet. Dabei sind keine offensichtlich entgegenstehenden Belange zu Tage getreten, die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden könnten. Gegebenenfalls ergänzende Hinweise, die im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens eingehen, werden eingehend bewertet und abgewogen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe und Nr. 2.1-9 verwiesen</p> <p>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>2.1-17</p>	<p><u>PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG</u></p> <p>Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.</p> <p>Sie teilen uns mit, dass der Planungsausschuss des Regionalverbandes Oberfranken-Ost, die Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschlossen hat.</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan über den Bereich</p>	<p>Die Planungshinweise der PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH & Co.KG werden zur Kenntnis genommen und sind bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>des Regionalplans Oberfranken Ost. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind.</p> <p>Die Abbildung zeigt den Stand vom 10.07.2024 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Dem Dokument „R5_6-5-2_Windenergie_Vorgez_Fortsch_Datenblätter_Beteiligung“ entnehmen wir, dass 13 Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen festgesetzt werden.</p> <p>Durch die im Verfahren ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen werden keine von der GasLINE betriebenen oder betreuten Anlagen direkt berührt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der vorhandenen LWL-Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co.KG gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabel“ bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich/Potenzialflächen (Windenergie) verändert/erweitert werden, bitten wir sie um erneute Beteiligung am Verfahren. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p>	
---	--

	<p>GasLINE Trasse in Zuständigkeit der NGN Fiber Network KG Buchertsgasse 5 97633 Aubstadt</p>	
2.1-18	<p><u>Bayernwerk Netz GmbH</u></p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand und die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Bereich der geplanten Vorranggebiete befinden sich Freileitungen unseres Unternehmens. Ob die Abstände der Windenergieanlagen zu unseren Freileitungen ausreichend sind, kann erst im Rahmen einer vorliegenden Detailplanung der Windenergieanlagen abschließend geprüft werden. Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN EN 50341, deren Einhaltung vom Veranlasser der Maßnahme zu erfüllen und mittels eines Gutachtens auf seine Kosten nachzuweisen ist. Insbesondere ist eine von der Windenergieanlage ausgehende Gefährdung durch die sog. Nachlaufströmung sowie durch Eisabwurf auszuschließen.</p>	<p>Schutzzonen zu Hochspannungsfreileitungen sind als hartes Kriterium im verbindlichen Kriterienkatalog der Planungsregion Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Planungshinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, um die notwendigen Abstände zu den vorhandenen Versorgungsleitungen einzuhalten.</p> <p>Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.1-19	<p><u>TenneT TSO GmbH</u></p> <p>Bestehende Freileitungen und Umspannwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UW Mechlenreuth • UW Münchberg • 380/110-kV-Ltg. Etzenricht - Mechlenreuth, Ltg. Nr. B111 • 380/110-kV-Ltg. Mechlenreuth - Redwitz, Ltg. Nr. B112. <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein</p>	<p>Schutzzonen zu Hochspannungsfreileitungen sind als Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog der Planungsregion Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Planungshinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, um die notwendigen Abstände zu den vorhandenen Versorgungsleitungen einzuhalten.</p> <p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen keinen Beschränkungen unterliegen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (jeweils 50 m beiderseits der Leitungssachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Allgemeine Hinweise zu Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen:</p> <p>Für die grundsätzliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen. Demnach ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windkraftanlage folgender Abstand einzuhalten:</p> $aWEA = 0,5 \times DWEA + aRaum + aLTG$ <p>aWEA der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage</p> <p>DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage</p> <p>aRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage</p> <p>aLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand</p> <p>Nach der DIN EN 50341 ist für ausreichenden Schwingungsschutz der Freileitung zu sorgen, wenn sich die Leiter der Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befinden und der Abstand von 3 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der Windkraftanlage und dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung unterschritten wird.</p> <p>Die Kosten hierfür sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.</p>	
--	--

	<p>Bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches bitten wir Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin zu beteiligen.</p>	
<p>2.1-20</p>	<p><u>Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt</u></p> <p>Im Ergebnis der Prüfung der vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen und in Abstimmung mit den Gremien der RPG Ostthüringen teilen wir ihnen mit, dass aufgrund der fehlenden (räumlichen) Betroffenheit keine Stellungnahme der RPG Ostthüringen zu den gebietsbezogenen Festlegungen erfolgt.</p> <p>Die RPG Ostthüringen hat zu den übergebenen Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Unterlagen können als geeignet angesehen werden, die methodischen Voraussetzungen für den Windenergieausbau und in dessen Folge eine planvolle raumverträgliche Konzentration der Windenergienutzung zu gewährleisten.</p> <p>Entsprechend der übergebenen Unterlagen würde sich durch die geplanten Neuausweisungen bzw. Erweiterungen die Fläche der Vorranggebiete Windenergie in der Region Oberfranken-Ost um ca. 1.735 ha auf insgesamt ca. 3.751 ha erhöhen. Mit den bisherigen Festlegungen entspräche dies nach Auskunft des Plangebers in der Region Oberfranken-Ost rund 1,04 % der Regionsfläche. Die vorliegende Fortschreibung des Regionalplankapitels ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 und des 1,8% Teilflächenziels bis 31. Dezember 2032.</p> <p>Im Sinne einer planungsregionsübergreifenden Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung und im Bewusstsein, dass das Erreichen des 1,8 % Flächenbeitragswertes die Ausweisung weiterer Standorte erforderlich macht, soll eine über den formalen Planungsprozess hinausreichende kontinuierliche Abstimmung</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine über den formalen Planungsprozess hinausreichende kontinuierliche Abstimmung und Einbeziehung angrenzender Planungsregionen wird auch seitens des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost angestrebt und wurde in diesem Sinne auch bei vergangenen Regionalplanfortschreibungen berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu den Planungen und dem Verfahrensstand einer Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes zur Steuerung der Windenergie durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>und Einbeziehung der angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften angestrebt werden. Dies soll der frühzeitigen Identifizierung potenzieller regionsübergreifender Synergien bei der Ausweisung derartiger Standorte dienen. Andererseits soll damit auch sichergestellt werden, dass die jeweiligen Plangeber bei zukünftigen Festlegungen so früh wie möglich Kenntnis über entgegenstehende Belange außerhalb der jeweiligen Planungsregion erlangen, um diese im weiteren Planungsprozess würdigen zu können.</p> <p>Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) treten die bestandskräftigen Festlegungen im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft. Weil der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie aber nicht Bestandteil der Genehmigungsvorlage zum Regionalplan Ostthüringen ist (Beschluss über den Regionalplan Ostthüringen und dessen Vorlage zur Genehmigung vom 19. April 2024, Beschluss Nr. PLV 30/01 /24), will auch der Plangeber in Ostthüringen durch die perspektivische Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen die Umsetzung der neuen bundes- und landesgesetzlichen Neuregelungen möglichst verträglich gestalten. Ein diesbezüglicher Aufstellungsbeschluss ist aber noch nicht gefasst worden. Für den Ablauf des weiteren Planungsverfahrens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	
<p>2.1-21</p>	<p><u>IHK für Oberfranken</u></p> <p>Die IHK für Oberfranken Bayreuth (als Träger öffentlicher Belange) unterstützt alle Maßnahmen, die der Energiewende und der Sicherstellung einer zuverlässigen Stromversorgung in Oberfranken dienen. Demzufolge begrüßen wir den Beschluss des Planungsausschusses vom 06.05.2024 und erklären hiermit unser Einverständnis mit dem Planentwurf.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme der IHK für Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
2.2-1	<p>A1: Ich finde es nicht in Ordnung, ein so naturnahes Waldgebiet zu zerstören. Für mich ist es ein großer Eingriff in die Natur, der nicht einfach wieder gut zu machen ist und meiner Meinung nach auch langfristig negative Auswirkungen haben kann.</p> <p>Vielleicht wäre es eine Möglichkeit, öffentliche Parkplätze oder Supermarktparkplätze mit Photovoltaik zu bestücken.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf Waldgebiete wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-10 verwiesen.</p> <p>Die Erstellung des Umweltberichts erfolgte in Zusammenarbeit mit den SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkataloge. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen durch die Regionalplanfortschreibung, u.a. auf die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Boden und Fläche sowie Wasser und Landschaft sind im Umweltbericht und den Umweltdatenblättern zu den einzelnen Vorranggebieten aufgeführt.</p> <p>Der allgemeine Vorschlag zur Umsetzung von Parkplatz-Photovoltaik-Anlagen ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung und wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2.2-2	<p>A2: Die geplanten Windkraftanlagen zerstören hier das Landschaftsbild. Sie sollte nur dort errichtet werden, wo niemand seine Freizeit verbringt.</p>	<p>Landschaftsbild</p> <p>Trotz der verwendeten Formulierung, dass „die geplanten Windkraftanlagen hier das Landschaftsbild zerstören“, handelt es sich in diesem Fall um keine, auf eine der Vorranggebiete bezogene Aussage und kann daher nur im allgemeinen Kontext abgewogen werden.</p> <p>Windenergieanlagen stellen stets einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dies ist jedoch für sich genommen kein Ausschlussgrund, sondern muss im gesamt-räumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der groß-räumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>

		<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass der vorgebrachte allgemeine Hinweis hinsichtlich einer Zerstörung des Landschaftsbildes nicht hinreichend konkret ist, wird ergänzend auf die erfolgten Abwägungen zum Thema Landschaftsschutz und Landschaftsbild zu den einzelnen Vorranggebieten unter Kapitel 3, die Bestandteil dieser Regionalplanfortschreibung sind, verwiesen.</p> <p>Freizeit und Naherholung</p> <p>Bei der eingebrachten Forderung, dass Windenergieanlagen „... nur dort errichtet werden (sollten), wo niemand seine Freizeit verbringt“ handelt es sich um keine, auf eine der Vorranggebiete bezogene Aussage und kann daher nur im allgemeinen Kontext abgewogen werden.</p> <p>Der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost beinhaltet eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Wälder) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen –wenn auch in unterschiedlichem Maße- für Erholungs- und Freizeitwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
--	--	--

<p>2.2-3</p>	<p>A3: Wald ist unsere Grüne Lunge und sollte generell geschützt werden... Des weiteren habe ich große Bedenken wegen unserer Quelle die bestimmt beim Bau in Mitleidenschaft gezogen wird und das wäre ein herber Verlust ! Egal wo ich an Windräder vorbei fahre stehen über die Hälfte still.... Also warum noch mehr ? Baut doch einfach größere Speicher auf die man zurückgreifen kann. Dann müssen auch Windräder nicht still stehen und es bedarf keiner neuen.</p>	<p>Bei der gestellten Forderung, dass der Wald als unsere Grüne Lunge generell geschützt werden sollte, handelt es sich um keine, auf eine der Vorranggebiete bezogene Aussage und kann daher nur im allgemeinen Kontext abgewogen werden.</p> <p>Hinsichtlich des allgemein vorgebrachten Hinweises zum Schutz des Waldes wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-10 verwiesen.</p> <p>Da ohne Inanspruchnahme von Waldgebieten für Windenergienutzung die Flächenziele der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie nicht erreichbar sind, wird die Forderung nach einem generellen Schutz des Waldes nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf eine nicht näher spezifizierte Quelle kann nur allgemein abgewogen werden. Hierzu wird auf die Abwägung unter der Nr. 2.1-9 verwiesen sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen. Sofern flächenbezogene Einwände vorliegen, sind diese zu den im Rahmen dieser Fortschreibung geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung in Kapitel 3 abgewogen.</p> <p>Der angesprochene Stillstand von Windenergieanlagen kann eine Vielzahl von Ursachen haben wie z.B. Windstille, Abschaltung aufgrund von Schattenwurf oder artenschutzfachlichen Gründen. Außerdem sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Letztendlich würde somit auch der Bau von Speichern nur in einem synergetischen Gesamtkonzept Abhilfe schaffen. Dieser Ansatz kann nur auf energiepolitischer Ebene gelöst werden und ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Fragen zum Ausbau von Energiespeichern sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>2.2-4</p>	<p>A4: Der vorliegende Entwurf Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost dient der Ausweisung von Vorranggebieten bei Windenergie zur Erreichung des 1,8 % Zieles bis</p>	<p>Die Prüfung der Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf diese Planungsebene nicht geklärt werden.</p>

<p>2032. Die Gebiete für WKA betreffen Schutzgüter, die für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert haben. Überall im Land ist der Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen bedroht durch Industrialisierung mit Windkraftanlagen (WKA) grundlegend verändert zu werden. Viele Standorte wären in Waldgebieten, die immer häufiger für den Bau von WKA geöffnet werden, zum überwiegenden Teil in landschaftlich geschützten Gebieten. Ehemals ruhige Gebiete werden flächendeckend mit Lärm-Emissionen von leistungsfähigen WKA belastet, die über mehrere Kilometer wirken können. Ist eine derart umfangreiche und grundlegende Veränderung der Umwelt und Umnutzung von natürlichen Lebensräumen im Wald, wertvollen Ackerflächen und die damit einhergehende Verschlechterung der Umwelt, z. B. im Bezug auf Artenschutz, Schallimmissionen, Landschaftsbild, Erholungswert, Wasserschutz, Schutz des Mikroklimas überhaupt verfassungskonform? Die Gesetzesänderungen der letzten Zeit zielen ausschließlich darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die Änderungen gehen zu Lasten der Anwohner und des Naturschutzes.</p> <p><u>Erhalt natürlicher Lebensräume</u></p> <p>Art. 20 a GG: <i>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</i></p> <p>In Verbindung mit:</p> <p>Art. 2, Abs. 2 GG: <i>„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“</i></p> <p>Den Wert natürlicher Flächen für den Klimaschutz hat man erkannt und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg § 4 festgehalten:</p> <p>Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher</p>	<p>Dies gilt auch für Forderungen, die nur im Rahmen der bundes- oder landesweiten Energiepolitik bzw. überregionaler Fachplanungen zu klären sind. Dazu gehören Trassenplanung/Leitungsausbau oder Speicherinfrastruktur.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöffige Gebiete zu konzentrieren.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost hat dafür am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich vorgesehenen SUP-Fachstellen. Der Kritikpunkt, dass Umweltziele im Umweltbericht nicht hinreichend berücksichtigt wurden, wird daher zurückgewiesen. Die Ergebnisse der SUP-Beteiligung sind im Umweltbericht und den Umweltdatenblättern zu den einzelnen Vorranggebieten dokumentiert.</p> <p>Forderungen zur Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinräumige Biotopstrukturen) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
--	--

<p><i>„Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.“</i></p> <p>Der Wald schützt mit seiner Klimaschutzfunktion das Mikroklima. Durch Verdunstung entsteht Feuchte und Kühle im Sommer. Außerdem ist er Wasserspeicher für Trinkwasser und verhindert, dass bei Starkregen Wasser ungehindert in die Täler fließt, siehe auch: https://www.naturefund.de/wissen/aufforstung/oekosystem-wald/wald-wasserkreislauf</p> <p>Funktionsfähige Ökosysteme für Windkraft umzunutzen schadet dem Klimaschutz. Hierzu einen Aufrechnung CO2-Speicher-Kapazitäten des Waldes gegen Einsparungen von CO2 von WKA durchzuführen ist nicht zielführend. Durch Beschluss des Regionalverbandes zu den Vorranggebieten würde gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt, sobald die Regionalplanung in Kraft getreten ist.</p> <p>Vor Verabschiedung des Regionalplanes können weitere Flächen für Windkraft z. B. von einer Kommune beansprucht werden können. Im Falle einer Ablehnung des Flächenplanes bzw. bei Nichterreichen des Flächenzieles würde eine „Super-Privilegierung“ in Kraft treten. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung eines Regionalplanes entfallen, und es könnten nahezu überall Flächen beansprucht werden.</p> <p>Einwendungen der Öffentlichkeit zum Regionalplan haben demnach keinen Einfluss auf die Entscheidung, ob überhaupt in Metropolregion</p>	<p>Gesetzlich geschützte Gebiete wurden im Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung vom RPV Oberfranken-Ost als Ausschlussgebiete festgesetzt (z.B. Naturschutzgebiete, SPA-Gebiete).</p> <p>Landschaftlich bedeutende Gebiete (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Erholungswälder der Stufe 2) sind als Vorranggebiete für Windenergie prinzipiell geeignet, wurden aber regionalplanerisch im Hinblick auf ihren Schutzzweck und in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen in der Strategischen Umweltprüfung bewertet.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf Nr. 1-9 Wald sowie die Abwägungen unter den Nrn. 2.1-8 und 2.1-10 verwiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen und nicht flächenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Nrn. 1-1 Bedrängende Wirkung, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Flächenbezogene Einwände werden in den Abwägungen zu den im Rahmen dieser Fortschreibung geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung in Kapitel 3 abgewogen.</p> <p>Hinweise auf Gesetzgebungen und Ansätze zum Umgang mit dem Ausbau von Windenergie oder dem Klimawandel in anderen Bundesländern oder Staaten wie z.B. das genannte Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen. Zu berücksichtigen sind auf regionalplanerischer Ebene nur bundes- und landesrechtliche Normen sowie Normen der Europäischen Union und gegebenenfalls Vorgaben der Vereinten Nationen.</p>
--	---

<p>in dem vorgesehenen Maß Flächen für Windkraft als geeignet in Frage kommen. Das ist im Hinblick auf die Schutzgüterabwägung ein fragwürdiges Vorgehen, denn es ist folglich so, dass wesentliche Schutzgüter geringer bewertet werden (müssen) als die Ausbauziele, sonst würde nicht genügend Flächen bereitgestellt werden können.</p> <p>Die Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltziele im Bezug auf die Schutzgüter sind im aktuellen Umweltbericht beschrieben. Damit sollen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen im Sinne einer Umweltvorsorge bereits im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden.</p> <p>Das ist für relevante Kriterien nicht ausreichend erfolgt. Erhebliche Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen werden nicht benannt.</p> <p>Einwendungen</p> <p>Im Hinblick auf die Schallimmissionen begründe ich ausführlich, warum die geringen planerischen Abstände (siehe Tabelle S. 12) nicht geeignet sind, die Immissionsrichtwerte einzuhalten und die Bevölkerung vor nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Lärm, insbesondere tieffrequentem Schall und Infraschall zu schützen bzw. zur Vermeidung von gesundheitlichen Nachteilen, zumindest für einen Teil der Bevölkerung.</p> <p><u>Immissionsschutz zur Vermeidung vor (zusätzlichen) Lärmbelastungen</u></p> <p>Die Gesetzesgrundlagen sind u. a. im Bundesimmissionsschutzgesetz zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BImSchG hat den Schutz des Menschen sowie der Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen bei Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Inhalt. 	<p>Die eventuell entfallende Steuerungswirkung des Regionalplans durch kommunale Windflächenplanungen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Gesetzeskonformität wird in diesen Fällen seitens der Bundes- und/oder Landesgesetzgebung geregelt.</p> <p>Fragen des Flächenverbrauchs durch Windenergieanlagen können nicht auf regionalplanerischer Ebene normativ geregelt werden. Dies wird durch bundes- und landesrechtliche Normen geregelt. Der RPV Oberfranken-Ost ist somit nicht der richtige Adressat für diese Einwände, zumal er an die Forderung nach Erfüllung Flächenvorgaben des Bundes bzw. des Freistaates Bayern gebunden ist.</p>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - § 3 Abs. 1 BImSchG erläutert den Begriff schädliche Umwelteinwirkungen als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. - § 50 BImSchG gibt vor, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind. <p>Die Umsetzung von Lärmschutz soll durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm gewährleistet werden. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz, insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Mögliche Gründe werden im Folgenden aufgeführt.</p> <p><u>Schallemissionen von WKA</u></p> <p>Für Infraschall von WKA gilt nach gängiger Meinung, dass dieser bereits ab 150 m von einer Anlage der heutigen Dimension unterhalb einer definierten Wahrnehmungsschwelle läge und demnach nicht schädlich sein könnte. Dies wäre z. B. durch Infraschallmessungen an verschiedenen Anlagentypen durch die LUBW bestätigt (Messbericht LUBW 2016). WKA erzeugen Geräusche mit einem hohen Anteil im tieffrequenten Bereich und Infraschall. Die Geräusche werden von den rotierenden Flügeln erzeugt (häufig bezeichnet als „Wusch-Wusch“) und mechanisch vom Getriebe (sofern vorhanden), dem Generator, Lüfter und Hilfsantrieben (Dieselmotoren). Technische Schallquellen, die ausschließlich Infraschall emittieren sind nicht bekannt. Tieffrequenter Schall (20 – 100 Hz) liegt über der Wahrnehmungsschwelle und ist damit prinzipiell hörbar. Zu Infraschall (< 20 Hz) gibt es lediglich</p>	
---	--

<p>eine durchgängige wissenschaftliche Meinung, dass Infraschall unter einer Wahrnehmungsschwelle keine akute Gefährdung bei kurzer Einwirkungsdauer hat. Dies wurde mehrfach unter Laborbedingungen bei kurzer Exposition von Probanden mit hohem Schalldruck, häufig mit reinen Sinustönen getestet. Wie eine Dauereinwirkung (rund um die Uhr, also auch zur Nachtzeit) auch niedrigerer Pegel im Bereich < 100 Hz wirkt, ist nicht wissenschaftlich erforscht. Das ist aber die reale Situation bei den Anwohnern.</p> <p>Ein weiterer Faktor, warum WKA hör- bzw. wahrnehmbare Geräusche verursachen können, sind die Wirkungen komplexer Töne und einer sog. Amplitudenmodulation (siehe ausführliche Erläuterungen in der Stellungnahme Brummtöneninitiative zu Messungen an Windparks der LUBW und das Dokument zu Wahrnehmbarkeit im Anhang zu dieser E-mail).</p> <p>Nicht zu unterschätzen ist, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Betroffene Personen sich aufgrund der Vielzahl bestehender und künftiger Anlagen nicht einmal durch einen Wohnortwechsel schützen.</p> <p>Bemerkenswert ist außerdem, dass bisher nicht erforscht ist, ob auch die Menschen, die den Schall nicht bewusst wahrnehmen, gesundheitliche Auswirkungen erleiden. Bei Verkehrslärm ist anerkannt, dass auch bei Menschen, die sich nicht gestört fühlen, Stresserkrankungen wie Bluthochdruck z. B. vermehrt auftreten. Eine Sensibilisierung, die eine Wahrnehmung nach längerer Schalleinwirkung bei tieffrequentem Schall und Infraschall bewirkt, sei nicht auszuschließen (Krahé et al., Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Umweltbundesamt 2014).</p> <p><u>Schallimmissionsprognosen</u></p> <p>Zum Schutz vor Geräuschimmissionen werden im Genehmigungsverfahren von WKA Schallimmissionsprognosen gefordert. Diese werden</p>	
--	--

<p>nach den allgemeinen Regeln für Prognoseverfahren der TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 /6/ ermittelt. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens an höhere Schallquellen (> 30 m) hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) das sog. „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Dieses ist im allgemeinen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (siehe LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)).</p> <p>Die Bewertung der Geräuschimmissionen wird aus dem Schallleistungspegel der Anlage sowie den Konventionen zur Berechnung der Schallausbreitung erstellt. Für die Prognose von WKA-Immissionen wird der Summenschallleistungspegel einer Anlage in Oktavspektren ab 63 Hz verwendet. Insbesondere für tiefe Frequenzen und Frequenzen im Infraschallbereich (< 63 Hz) wird in den Prognosen keine gesonderte Bewertung vorgenommen. Dies wäre aufgrund der besonderen Eigenschaften jedoch notwendig, da dieser Schall auf dem Ausbreitungsweg kaum gedämpft wird, im Vergleich zu höheren Frequenzen. Passive Schallschutzmaßnahmen am Immissionsort sind kaum möglich. Schallimmissionsprognosen sind demnach mit Unsicherheiten behaftet. Wesentlich für die Genauigkeit sind valide Eingangsdaten.</p> <p>Siehe Abschlussbericht „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ (UBA 2020), Punkt 2.1, Seite 44: <i>„Ein standardisiertes Prognose- oder Berechnungsverfahren zur Entstehung und zur Schallausbreitung von Infraschall im Freien existiert nicht. Abschätzungen von vorhandenen oder zukünftigen Infraschallimmissionen sind mit aufwändigen numerischen Simulationen möglich, unterliegen jedoch einer erhöhten Unsicherheit, da diese Methoden bisher weder normiert noch validiert sind und keine Anforderungen an Emissionsdaten für Infraschall bestehen. Daher ist bislang nur die Messung vorhandener Infraschallimmissionen, nicht aber deren Prognose praktisch umsetzbar.“</i></p> <p>Für Lärmbeschwerden bei Bestandsanlagen gelten die Regelungen der DIN 45680 in der aktuell gültigen Fassung von 1997 zur Messung</p>	
--	--

<p>und Beurteilung von tieffrequentem Schall am Immissionsort. Die Messung und Beurteilung von Schall < 10 Hz ist in dieser Regelung nicht vorgesehen. Ansätze die Regelungen der DIN 45680 von 1997 „Messung und Bewertung tieffrequenter. Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ zu ändern gibt es zwar, allerdings konnte sich die Kommission bisher noch nicht auf eine Neufassung einigen. Inzwischen nehmen die Schallemissionen weiter zu.</p> <p>Siehe hierzu Abschlussbericht Müller BBM zum Forschungsvorhaben zur Messung und Prognose der Einwirkung tieffrequenter Schalle an Immissionsorten für DIN 45680 (2016): <i>„Die Diskrepanz zwischen Schutzniveau und erlebter Belästigung verlangt daher zwingend die Änderung des Mess- und Bewertungsverfahrens nach DIN 45680 (1997)“ (siehe S. 11). „Die derzeitige notwendige Überarbeitung der Norm aus dem Jahre 1997 soll dem Stand der Technik entsprechen und damit auch noch heute bestehende Probleme der Beurteilung tieffrequenter Geräusche beheben. Es besteht daher ein schalltechnischer Aufklärungsbedarf zur Messung, Bewertung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche.“</i> Die Studie erfolgte im Auftrag des Umweltbundesamtes.</p> <p>Auch in Bayern zitiert man die Veröffentlichungen der LUBW, um darzustellen, dass Infraschall von WKA harmlos sei. Die LUBW hält generell eine Einbeziehung tiefer Frequenzen im Genehmigungsverfahren für entbehrlich, weil tieffrequente Schallemissionen ab 300 m von WKA unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen lägen:</p> <p><i>„Messungen an verschiedenen Anlagentypen haben gezeigt, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftanlagen selbst im Nahbereich in Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. u. a. LUBW 2016). Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind an maßgeblichen Immissionsorten also in aller Regel nicht zu erwarten. Insofern ist eine spezielle Betrachtung der tieffrequenten Geräusche in der Schallimmissionsprognose entbehrlich.“</i></p>	
--	--

<p>Zu diesem Ergebnis kommt die LUBW aufgrund ihrer Messung an 2 Windparks und den Ergebnissen, dargestellt im Messbericht 2016. Dabei geht die LUBW von einer Maskierung der Geräusche ab einer Entfernung von 700 m zur WKA aus. Die Datengrundlage ist nicht ausreichend für diese Behauptung. Im Anhang zu meiner Einwendung sende ich eine Stellungnahme zu den Veröffentlichungen der LUBW, die als Bestandteil meiner Einwendung gilt. In dieser Stellungnahme wird ausführlich begründet, weshalb ein Abstand zu Siedlungsflächen von 720 m für den Schutz der Bevölkerung keinesfalls ausreicht. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch einen sog. „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020).</p> <p>Ein weiteres Beispiel ist die Messkampagne am Windpark Tegelberg. Diese wurde durchgeführt, weil es dort mit 33,1 % eine hohe Anzahl Lärmbeschwerden gibt. Man wollte die Gründe erfahren. In dieser Studie wird ein Zusammenhang zur topographischen Lage vermutet. Die Windräder stehen an einem Steilhang ca. 300 m höher als der Ort Kuchen (siehe Gaßner, Blumendeller, Müller, Wigger, Rettenmeier, Cheng, Hübner, Ritter, Pohl - Joint analysis of resident complaints, meteorological, acoustic, and ground motion data to establish a robust annoyance evaluation of wind turbine emissions) https://www.science-direct.com/science/article/pii/S0960148122002294.</p> <p>Dies wäre bei Windkraftstandorten auf den Höhenzügen der Mittelgebirge eine häufig vorzufindende Konstellation. Je nach Anlagengröße kann es auch im ebenen Gelände sein, dass im Bereich der Rotoren Wind weht, es am Boden jedoch windstill ist. Dann kann ebenso nicht von einer Maskierung der Anlagenemissionen ausgegangen werden. Je nach Höhe der WEA können auch im ebenen Gelände solche Konstellationen wirken.</p> <p><u>Berücksichtigung einer Vorbelastung</u></p>	
---	--

<p>Gemäß TA Lärm ist die Vorbelastung von allen Anlagen in die Schallimmissionsprognose einzubeziehen. Hierzu gehören weitere WKA aber auch Industrieanlagen. Zur objektiven Prüfung der Vorbelastung bräuchte man valide Daten. Diese werden von Behörden erfahrungsgemäß nicht vorgehalten, was eine Schallbelastung bei tieffrequentem Schall und Infraschall betrifft. Folglich werden diese in einer Schallimmissionsschutzprognose nicht berücksichtigt. Das ist besonders fatal, weil flächendeckend Emittenten (häufig EE-Anlagen, dabei nicht nur WKA) installiert werden und sich der Schall über weite Entfernungen ausbreiten kann. Dabei kann es zu Additionen, Kumulationen kommen auch im weiteren Umkreis. Die technische Entwicklung hin zu immer höheren und leistungsfähigeren Anlagen wäre in den Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplans mit einzubeziehen.</p> <p>Der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA-Lärm wird nicht frequenzselektiv betrachtet. Damit wird er den Besonderheiten von tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. Wenn der Immissionsort beispielsweise in einer mit „normalem“ Lärm sehr ruhigen Gegend liegt und es dort bereits eine Belastung bei tieffrequentem Schall und Infraschall gibt, z. B. durch ein Blockheizkraftwerk, dann wäre der IRW zwar möglicherweise eingehalten, bei einer Hauptlast bei Frequenzen < 100 Hz jedoch, könnte die Belastungsgrenze für Anwohner bereits überschritten sein. Außerdem ist in einem nach dB(A) bestimmten IRW die mögliche besondere Lästigkeit von tieffrequentem Schall nicht abgebildet. Hinzu kommt, dass der IRW für reine Wohngebiete erhöht werden darf bei WKA. Generell ist eine isoliert auf WKA bezogene Flächenplanung im Bezug auf Lärmimmissionen, besonders auch im tieffrequenten Bereich, nicht ausreichend für den Schutz der Bevölkerung. Nicht nur Windkraftanlagen werden geplant, weitere Ausbauziele gibt es für Tiefengeothermie, Flusswärmepumpen, KWK-Anlagen, Gaskraftwerke und -transport.</p> <p><u>Weitere potenziell gefährdende Betroffenheiten Schutzgut Mensch</u></p>	
---	--

- Eisabwurf und Bauteilversagen: bei geringer Entfernung zu Wohnbebauung von 720 m, bei heutiger Anlagenhöhe und Rotorout-Planung und ohne Höhenbegrenzung können erhebliche Gefahren drohen.
- Erhöhte Waldbrandgefahr: Wenn Windanlagen im Wald in Brand geraten bei den heutzutage häufigen Dürrephasen im Sommer, kann es zu einem großflächigen Brand kommen. Teile von Rotorblättern oder andere Teile können weit und unkontrolliert fliegen. In den kleinen Ortschaften im Odenwald sind die Straßen teilweise sehr eng, es gibt nur eine Zufahrtstraße, Fluchtrouten für die Bevölkerung gibt es demnach nicht. <https://www.bsbrandschutz.de/artikel/vorbeugender-brandschutz-windenergieanlage-3520079.html>. Die Feuerwehr vor Ort ist nicht ausgerüstet für eine derartige Gefahr.
- Verschmutzung des Bodens und Wassers bei einer Havarie sind ebenfalls Gefahren, die in einer Gesamt-Planung als Umweltgefahren berücksichtigt werden müssen

Schutzgut Fläche

Der zunehmende Flächenverbrauch in ehemals unverbauter Natur wird im Zusammenhang mit Siedlungs- und Gewerbeflächen intensiv diskutiert. Im 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag der Landesregierung Baden-Württemberg ist festgeschrieben, den Flächenverbrauch kurzfristig auf 2,5 ha pro Tag und bis 2035 auf Netto-Null zu reduzieren. Dies müsste insbesondere auch für die Inanspruchnahme für Flächen beim Ausbau von Wind und Solar diskutiert werden. Ganz besonders, wenn es sich um für den Landschafts-, Arten-, Naturschutz, aber auch Anbauflächen für die Landwirtschaft wertvolle Flächen handelt.

Schutzgut Boden

Wertvolle Böden in Wald, Feld und Wiese sind wichtig zu erhalten. Sie sind Lebensraum für (seltene) Arten, ernähren die Bevölkerung und

<p>sind für den Wasserhaushalt essenziell. Teile des Bodens würde unwiederbringlich bzw. langfristig zerstört werden, besonders wenn für die Stellflächen der Windräder Flächen tiefgründig bearbeitet werden, indem sie z. B. eingeebnet werden müssen.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Steigender Wasserverbrauch der privaten Haushalte und in der Industrieproduktion, häufige Dürren machen die Ressource Wasser immer schützenswerter. Der Waldboden ist in Deutschland der größte Süßwasserspeicher. Er erfüllt wesentliche Funktionen und sorgt für Trinkwasser, aber auch durch Verdunstung für Feuchte, Kühle und Frische und somit auch dem Schutz des Mikroklimas. Gleichzeitig dient der Waldboden dem Hochwasserschutz. Auch andere intakte Böden haben diese wichtige Funktion. Die Ressource Wasser ist bei der Bautätigkeit durch Verschmutzung gefährdet. Im laufenden Betrieb kann es zu Havarien kommen, die wassergefährdende Stoffe freisetzen, z. B. auslaufendes Getriebeöl oder Carbonfasern bei Rotorabbruch oder Bränden. Die Vollversiegelung der Fundament-Flächen der Windanlage und die Inanspruchnahme weiterer Flächen für Wartung und Zuewegung zerstört die Speicherfähigkeit für Wasser im betroffenen Boden und führt zu Störungen im Wasserhaushalt.</p> <p><u>Schutzgut Klima und Luft</u></p> <p>Wald, Wiesen und andere natürliche Flächen sind für den Schutz des Mikroklimas essenziell. Sie sorgen auch in den Städten für die Reinigung der Luft, im Sommer für Abkühlung und Feuchte. Diese Regulierung würde auf massive Weise gestört. Natürliche Flächen sind ein natürlicher CO₂-Speicher. Im Umkreis von WKA ändert sich erwie-sermaßen das Mikroklima.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt durch technische Anlagen in vorher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen. Je nach Standort sind die Anlagen weit sichtbar. Insbesondere die Standorte</p>	
--	--

<p>im Odenwald befinden sich in exponierter Lage. Im Wald werden die bisherigen Strukturen umgewandelt, Wander- und Radwege sind während der Bauphasen beeinträchtigt und danach durch die Umwandlung der vorigen Waldstrukturen. Die Bewegung der Rotorblätter und die damit verbundenen Geräusche werden auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion haben.</p> <p>Im ländlichen Raum werden viele Vorhaben zum Bau von Windindustrieparks mit erheblichen Konflikten einhergehen. Flächen „müssen“ ausgewiesen werden, da die Windräder sowieso kommen und man nur durch die Regionalplanung überhaupt eine Steuerungsmöglichkeit hätte. Dies bringt auch Kommunen unter Druck, die Regionalplanung zu akzeptieren. Die ebenfalls gewichtigen öffentlichen Belange im Bezug auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter sind in allen Kategorien im Umweltbericht nicht ausreichend bzw. zu niedrig gewichtet. Gefahren für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem beim Ausbau der Windkraft, werden – so scheint es - billigend in Kauf genommen. Auch die fehlende Betrachtung möglicher kumulativer Auswirkungen trägt zur Unterbewertung bei.</p> <p>Generell ist die zunehmende akustische und optische Verschmutzung der Landschaft eine zu nicht beachtete Folge der massiven Ausbaupläne bei Windkraft.</p> <p>Wie ich ausführlich dargestellt habe, ist im Bezug auf Schall-Emissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen für die Bevölkerung zu rechnen. Die Sicherheits-Abstände zu Wohnbebauung müssten bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen, meiner Erfahrung nach mindestens 10 H. Der Vorsorgeabstand ist fahrlässig zu gering. Es ist auch davon auszugehen, dass Windräder immer höher und leistungsfähiger gestaltet werden. Sollten ausreichend große Abstände zu Wohnnutzung überhaupt möglich</p>	
---	--

	<p>sein, gibt es möglicherweise natur- oder artenschutzrechtliche oder andere Konflikte.</p> <p>Das derzeit angewandte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren stellt eine ungenügende Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall dar. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung zudem höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Die bestehenden Konflikte zwischen Windenergienutzung, Sicherung des Naturhaushalts sowie der Belange der Erholungsvorsorge, des Landschaftsbildes, des Artenschutzes, des Wasserschutzes, des Immissionsschutzes sind grundlegend zu diskutieren und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>In einer Abwägung wären demnach alle Faktoren zu berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Nutzen des Ausbaus der Windkraft den Schaden überwiegt. Es ist keine Errungenschaft, wenn der Ausbau der Windkraft auf Kosten der Gesundheit der Bevölkerung und auf Kosten einer gesunden Umwelt durchgesetzt werden.</p>	
<p>2.2-5</p>	<p>A5: Einspruch aus folgenden Gründen:</p> <p>Spaltung der Bevölkerung in kleinen Orten nicht zumutbar</p> <p>Fehlende Infrastruktur zur Einspeisung, Windräder werden permanent abgeriegelt und Bürger tragen die Kosten letztendlich mit Wertverlust der Immobilie</p> <p>Schattenwurf führt zur psychischen Belastung.</p>	<p>Fragen zu möglichen Einspeisepunkten sowie grundlegende Aspekte der Einbindung in den Netzbetrieb oder Abschaltzeiten sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zur Spaltung der Bevölkerung führt, ist nicht generell richtig, da in vielen Gemeinden auch eine breite Zustimmung zur Windenergienutzung vorhanden ist.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust von Immobilien sowie den Auswirkungen von Schattenwurf wird auf Nr. 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p> <p>Darüberhinausgehende Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

<p>2.2-6</p>	<p>A6: Als unmittelbar Betroffene (Bewohnerin des Landkreises Bayreuth) melde ich erhebliche Bedenken zum Bau der geplanten Windkraftanlagen im Landkreis Bayreuth an</p> <p>1. Erhebliche Minderung der Lebensqualität für betroffene Anwohner: Abstand zur Wohnbebauung – Lärmbelästigung und Infraschall</p> <p>Ich selbst habe den Wind-Park“ Vogelherd mit 8 WKAs direkt vor der Haustür, teils knapp unter 1000 Metern bei einer Höhe von 200 Metern. Ein weiterer Wind-Park“ steht nur wenige Kilometer entfernt bei Allendorf. Die Lärmbelästigung durch beide Wind-„Parks“ ist je nach Windrichtung und Windstärke die von Flugzeugen, die dauerhaft in der Luft starten. Ich meide dann den Garten. Die heutigen WKAs haben eine Gesamthöhe von ca. 280 Metern und sollen z.T. sogar bis zu 750 Meter vor die Häuser platziert werden. Bei der gesetzlich zulässigen Schallbelastung war bestimmt keine durchgehende Beschallung durch Rotorflügel gemeint, die besonders nachts deutlich wahrnehmbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dorf-/Kerngebiete: tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A) • Reine Wohngebiete: tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A) <p>Lärm wurde noch 2017 vom LfU Bayern wie folgt beschrieben: „Lärm ruft Veränderungen hervor, die den Körper auf Verteidigung oder Flucht einstellen sollen. Das sind die sogenannten Stresssymptome: Das Herz schlägt schneller, die Durchblutung der Skelettmuskulatur erhöht sich, während die Verdauung gehemmt wird. Die Muskelspannung steigt, die Atmung beschleunigt sich und die Pupillen weiten sich. Lärm beeinflusst auch die Gehirnstromaktivitäten (EEG). Nächtlicher Lärm verschlechtert außerdem die Schlafqualität.“</p> <p>Die Auswirkungen werden in vier Kategorien aufgeschlüsselt. Hier eine Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Physische Auswirkungen: Minderung der Schlafqualität; 	<p>Bezüglich der allgemeinen Einwände zur Minderung der Lebensqualität und Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Infraschall sowie bedrängender Wirkung wird auf die Nrn. 1-1 Bedrängende Wirkung, 1-5 Lärm und 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Die vorgebrachten allgemeinen Kritikpunkte zum Artenschutz lassen sich nicht pauschal beantworten. Diesbezügliche Aspekte wurden in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) überprüft und mit den zuständigen SUP-Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zusammengefasst und flächenbezogene Sachinformationen in den Datenblättern zu den Vorranggebieten erfasst.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken zum Bau von Windenergieanlagen aufgrund Gesundheitsgefährdung und Kontamination bei Havarien (Brand) sind unter den Nrn. 1-2 Brandschutz sowie 1-10 Wassergefährdende Stoffe behandelt. Diese allgemeinen Hinweise des können daher nicht berücksichtigt werden. Sollten standortspezifische Konflikte auftreten, werden diese im Rahmen der Abwägungen zu den Vorranggebieten unter 3. „Flächenbezogene Stellungnahmen und regionalplanerische Abwägung“ behandelt.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, die vom Abbau und der Entsorgung von Windenergieanlagen ausgeht, kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebearbeiten oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die diesbezüglichen Einwände werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Einwände zur „Verschandelung der Landschaft“ und Auswirkungen auf den Tourismus lassen sich nicht pauschal beantworten. Sollten standortspezifische Konflikte auftreten, werden diese im Rahmen der Abwägungen zu den Vorranggebieten unter 3. „Flächenbezogene Stellungnahmen und regionalplanerische Abwägung“ behandelt.</p>
--------------	---	---

<ul style="list-style-type: none"> - Psychische Auswirkungen: Beeinträchtigung des Lebensgefühls, Stress und Nervosität als Risikofaktoren für Herzinfarkt; - Soziale Auswirkungen: Abnahme von Hilfsbereitschaft und häuslicher Geselligkeit; - Ökonomische Auswirkungen: Krankheitskosten, Wertminderung von Grundstücken <p>Was ist mit der Tierwelt, die im Wald einer Dauerbeschallung ausgesetzt wird?</p> <p>Die Gefahr von Infraschall wird von den Genehmigungsbehörden bekanntlich ignoriert und dementiert, trotz wissenschaftlich eindeutiger Experimente (Prof. Vahl – Uni Klinik Mainz) und Aussagen von Betroffenen aus ganz Deutschland (https://www.youtube.com/channel/UCkoHNBKOoDUQmkHzA0ox86w). Menschen reagieren unterschiedlich auf Infraschall, nicht jeder wird krank davon. Aber was unternehmen Sie, wenn nach Inbetriebnahme der WKAs Bürger krank werden? Haben Sie die Bürger über die möglichen Gefahren aufgeklärt? Landleben ist insbesondere nachts und sonntags durch Ruhe geprägt. Eine Ruhe, in der man die Tiere hören kann. Das Donnern der Rotorflügel legt sich wie ein industrieller Lärmteppich dauerhaft darüber.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist für mich, warum der Planungsverband Oberfranken Ost weitere WKAs im Landkreis Bayreuth genehmigen will. Hat der Landkreis Bayreuth mit 50 (!!) WKAs nicht bereits genug? Überschlagen sollen 20-30 weitere WKAs hinzukommen. Bereits jetzt produziert der Landkreis mehr „grünen“ Strom, als er selbst verbraucht.</p> <p>2. Erhebliche Bedenken wegen Tier- und Artenschutz</p> <p>Windkraftanlagen stellen eine extrem hohe Gefährdung für die Tierwelt dar (Fledermäuse, Greifvögel, Insekten). Unter besonderem Schutz stehen Tiere, deren Bestand gefährdet ist.</p>	
--	--

<p>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, (1) Es ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none">• wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,• wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,• Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,• wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). <p>Eingeschränkt durch das grün geführte Klimaschutzministerium mit dem Hinweis „das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“.</p> <p>Deutschland verstößt in mehreren Punkten gegen die EU Habitatrichtlinie: „Nachdem die Europäische Kommission im Februar 2021 beschlossen hatte, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen mangelnder Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu verklagen, wurde nun nach mehr als zwei Jahren das Urteil gefällt. Die Richter bemängeln, dass viele Gebiete nicht als besondere Schutzge-</p>	
---	--

	<p>bierte ausgewiesen wurden und für mehrere Hundert weitere keine Erhaltungsmaßnahmen festgelegt wurden. (...) Hintergrund ist die Umsetzung der sogenannten Habitatrichtlinie, die seit 1992 in der EU gilt. Diese soll dafür sorgen, dass natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsländern erhalten werden.“</p> <p>9.10.23 https://www.kommunen.nrw/en/information/bulletins/database/detailansicht/dokument/eugh-urteil-deutschland-verstoest-teilweise-gegen-ffh-richtlinie.html</p> <p>Noch bleibt abzuwarten, welche geschützten Tierarten in den neuen Vorranggebieten leben. Abzuwarten bleibt auch, ob die Mandatsträger vor Ort dann dem grünen Diktat folgen, dass einzelne Tiere „geopfert“ werden müssen für das große Ziel.</p> <p>Beschwichtigt wird dann auch mit den sog. Abschaltzeiten der WKAs zum Schutz der Tiere. Aber gegen diesen reduzierten Betrieb von WKAs werden die Betreiber sicherlich umgehend nach Genehmigungsbescheid Klage wegen Unwirtschaftlichkeit der WKAs erheben (so geschehen am Vogelherd, Landkreis Bayreuth und Landkreis Kulmbach). Dort wurden per Gerichtsbeschluss die von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Abschaltzeiten auf ein quasi Nichts reduziert. Und der Betreiber (Trianel, Aachen) hat jüngst bei den Landratsämtern Bayreuth und Kulmbach angefragt, ob die Abschaltzeiten im Rahmen der neuen Gesetzgebung ganz gestrichen werden können. Die Einhaltung von Abschaltzeiten ist von der genehmigenden Behörde nicht kontrollierbar, dazu fehlt die Zeit bzw. das Personal. Unterlagen dazu konnte ich im Rahmen einer Studie des Fledermaus-Gondelmonitoring selbst einsehen. Windkraftanlagen zerstören die Lebensräume von Tieren und Pflanzen! Windkraftanlagen sind eine tödliche Gefahr für sehr viele Tiere.</p> <p>3. Erhebliche Bedenken zum Bau von Windkraftanlagen aufgrund Gesundheitsgefährdung und Kontamination bei Havarien</p>	
--	---	--

<p>Immer wieder kommt es zu Havarien von Windkraftanlagen (einen Link hierzu finden Sie am Ende der Ausführungen). Havarien entstehen durch Brände, Abbruch von Rotorflügeln oder gar Zusammenbruch ganzer Anlagen.</p> <p>Brand von Windkraftanlagen</p> <p>Wenn Anlagen in Brand geraten, muss man sie aufgrund der Höhe „kontrolliert abbrennen“ lassen. Windkraftanlagen enthalten Carbon-Werkstoff. Und hier verbirgt sich ein hohes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung vor Ort:</p> <p>Bei Bränden zerlegen sich die Carbonfasern und erreichen dabei eine Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, besteht bei Bränden mit krebserregenden Stoffen eine besondere Gefahrenlage (hierauf verweist auch die WHO). In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern inkl. Nanotubes – umgangssprachlich „Fiese Fasern“ genannt – wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr und Rettungskräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Bereits 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Diese Carbon-Werkstoffe können verbaut sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• als Verstärkung von Rotorblättern• als Beschichtung von Rotorblattoberflächen• als Begleitheizung in Rotorblättern zum Enteisen• in Godelgehäusen• in Bremsbelegen <p>Diese potentielle Gefährdung widerspricht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG:</p> <p>1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p>	
---	--

	<p>zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Meine Fragen zu den geplanten Windkraftanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Können Sie ausschließen, dass Carbon-Materialien verbaut werden? - Welche abwehrenden Brandschutzmaßnahmen gibt es zu den WKA-Standorten und kommen ABC-Züge der Feuerwehr und CBRN-Trupps zum Einsatz? - Welche Maßnahmen werden bei einem Brand einer WKA ergriffen, um die Bevölkerung vor den Carbon „Fiese Fasern“ zu schützen? - Welche Auswirkungen bzw. Folgen haben die Kontamination durch die genannten Carbon „Fiese Fasern“ auf die Vegetation, die Ernte und den weiteren Anbau von Feldfrüchten? - Welche Auswirkungen bzw. Folgen hat die mögliche Kontamination durch die genannten Carbon „Fiese Fasern“ auf das Grundwasser und die Trinkwassergewinnung“? - Wer trägt die Folgekosten nach einer flächendeckenden Kontamination durch Carbon „Fiese Fasern“? <p>Genehmigungsverfahren</p>	
--	--	--

<p>Im Rahmen der Antragstellung und Baugenehmigung jeder Windkraftanlagen ist meines Erachtens grundsätzlich zu klären, ob im Zusammenhang von verbauten Materialien aus Carbon Informationen über die verbauten Carbon-Materialien vom Hersteller bzw. Antragsteller zurückgehalten worden sind. Die Genehmigungsbehörde muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um eine Gefährdung laut o.g. Bundes-Immissionsschutzgesetz auszuschließen.</p> <p>Abbruch von Rotorflügeln</p> <p>Bei einem Abbruch von Rotorflügeln zersplittern Rotoren und Bruchstücke verteilen sich aufgrund der Höhe weit über den Boden. Partikel verbreiten sich in Abhängigkeit zur Windstärke und verseuchen den Boden. Die Gesundheitsgefahren, die aus einer Kontamination von Bodenflächen durch CFK-Fasern entstehen, können i.d.R. nur durch einen Bodenaustausch mit anschließender Entsorgung beseitigt werden. Meine Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wer ist für den Bodenaustausch verantwortlich? Wer kommt für diese Kosten (ggf. auch Ernteauffälle) auf? Was Maßnahmen werden ergriffen, um eine Verseuchung von Trinkwasser zu vermeiden? <p>Eine Aufstellung von Unfällen mit Windkraftanlagen können Sie hier entnehmen https://www.vernunftekraft.de/unfaelle-mit-windkraftanlagen/</p> <p>Abschließende Beurteilung: Aufgrund der geschilderten Gefahrenlage ist es unverantwortlich, diese Industrieanlagen in der Nähe von Wohnbebauungen, von Wasserschutzgebieten, im Wald, auf Felder zu bauen.</p> <p>4. Erhebliche Bedenken: Verschandelung der Landschaft</p> <p>Oberfranken hat bereits jetzt die meisten WKAs in ganz Bayern. Es gibt bereits jetzt Gegenden, die eine beklemmende und erdrückende</p>	
---	--

<p>Ausstrahlung durch die Vielzahl von WKAs haben. Der Blick verliert sich nicht mehr in der Ferne über der lieblichen Landschaft, sondern wird magisch angezogen von Rotoren, die den Himmel zerschneiden. Verständlich, dass die Touristenverbände sich gegen den Bau wehren. Außer ein paar Fans von Windkraftanlagen wird kaum jemand seinen Urlaub unter Rotoren verbringen wollen.</p> <p>Vom Vogelherd (Landkreis Bayreuth und Kulmbach) kann man inmitten des gleichnamigen Wind-„Parks“ in die Ferne schauen. Dabei wird der Blick im Rundblick fixiert: im Süden auf den Wind-„Park“ bei Creußen, im Westen der von Alladorf und einer im Norden.</p> <p>Touristisch werden viele Anhöhen beworben aufgrund des erholsamen Blicks in die Ferne: „Die Gipfel rund um Bayreuth fordern dich heraus – und belohnen dich mit den besten Aussichten der Region.“</p> <p>https://www.komoot.com/de-de/guide/210706/gipfel-rund-um-bayreuth</p> <p>Aber auch der Wald wird beworben, in dem nach dem Willen von Planern zukünftig Windindustrieanlagen „versteckt“ werden. Ob Goethe dann noch sagen würde: „Es ist gar zu schön, den ganzen Tag im Walde zu sein...“?</p> <p>Ich melde erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verschandelung der Landschaften und der Zerstörung unserer Erholungsgebiete an. Es ist unverantwortlich, dass die Natur, die nicht nur den Städtern und Touristen zur Erholung dient, industrialisiert wird. Unbegreiflich ist mir, was die Verantwortlichen mit der eigenen Heimat vorhaben.</p> <p>5. Erhebliche Bedenken: Wertminderung der Immobilien</p> <p>Auch wenn gerne das Gegenteil behauptet wird: Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe mindern den Immobilienwert. Ausschlaggebend sind neben der Distanz Gründe wie wahrnehmbarer Rotorenlärm und</p>	
---	--

<p>die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen. Die Wertminderung kann bei alten Häusern in ländlichen Gebieten bis zu 23% betragen. Erst ab einem Abstand von 8 Kilometern gäbe es keine Verluste mehr.</p> <p>„Mehrere Studien belegen, dass Windenergieanlagen durch ihre Immissionen den Immobilienwert betroffener Liegenschaften beeinträchtigen. Das Ausmass der Wertminderung ist abhängig vom Abstand zur Liegenschaft sowie der Leistung, Höhe und Lage der Windturbine.</p> <p>Die im Kanton Zürich geplanten Windturbinen haben eine Leistung von 5,5 Megawatt und einen maximalen Schalleistungspegel von 106,8 dB(A). Die Rotorblätter sind auf einer Nabenhöhe von 140 Metern montiert und haben einen Durchmesser von 160 Metern.</p> <p>Bei diesen Windenergieanlagen wirken verschiedene Immissionen auf Liegenschaften ein. Die Sichtbarkeit ist von der Entfernung abhängig. Die optische Wahrnehmung reduziert sich ab 300 Metern. Bei 600 Metern beträgt die Sichtbarkeit noch circa 90%, bei 750 Metern 80%, bei 1100 Metern 70% und bei 2000 Metern 60%. Ab zehn Kilometern ist die Sichtbarkeit nicht mehr relevant.“</p> <p>„In verschiedenen Studien wurden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise untersucht. In Deutschland ermittelten Yasin Sunak und Reinhard Madlener einen Wertverlust von 10 bis 17%, wenn Windenergieanlagen dominant im Sichtfeld auftreten. Das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung wertete knapp drei Millionen Verkaufsangebote in Deutschland aus. Einfamilienhäuser verloren durchschnittlich 7,1% an Wert, wenn im Abstand von bis zu einem Kilometer davon Windenergieanlagen errichtet werden. Bei älteren Häusern in ländlicher Umgebung kann der Wertverlust sogar 23% betragen.“ https://www.hev-winterthur.ch/artikel/svit-windturbinen-reduzieren-den-immobilienwert/</p> <p>„Wie die RWI-Studie zudem zeigt, erleiden nicht alle Immobilien den gleichen Wertverlust: Am stärksten betroffen sind alte Häuser in länd-</p>	
--	--

<p>lichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb eines Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen.“ https://www.focus.de/finanzen/boerse/geldanlage/gewichtige-nachteile-fuer-anwohner-windkraft-an-land-bitte-abstand-nehmen_id_11662326.html</p> <p>„Eine Studie des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung führen können. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage sinkt im Durchschnitt um gut 7 Prozent. Für die Studie hat das RWI knapp Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal Immoscout24 ausgewertet</p> <p>Die wichtigsten Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">• Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, führen im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent.• Mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage verringert sich der Effekt. Bei einem Abstand von acht bis neun Kilometern haben Windkraftanlagen keine Auswirkungen mehr auf die Immobilienpreise.• Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück – etwa durch Lärm und die Störung des Landschaftsbildes.• Wie die RWI-Studie zeigt, erleiden nicht alle Immobilien den gleichen Wertverlust: Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen.“ <p>https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemitteilungen/detail/windraeder-lassen-immobilienpreise-sinken</p> <p>Ich appelliere eindringlich an Sie, von diesen Vorhaben Abstand zu nehmen. Zerstören Sie unsere schöne Heimat nicht.</p>	
---	--

2.2-7	<p>A7: Klimagötzen im Wald. Elektroschrott auf dem Feld. Hört endlich auf damit.</p>	<p>Die Stellungnahme beinhaltet lediglich eine komplette Ablehnung ohne konkrete Begründung und kann daher regionalplanerisch nicht abgewogen werden.</p>
2.2-8	<p>A8: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen Planungen für Windkraftanlagen in der Fränkischen Schweiz. Windräder werden wegen der in dieser Gegend ungünstigen Windverhältnisse immer höher und beeinträchtigen eine der schönsten und für den Fremdenverkehr wertvollsten Kulturlandschaften in Deutschland. Wegen ihrer wetterabhängigen volatilen Stromerzeugung können Windräder keinen Beitrag zu einer gesicherten Stromversorgung liefern. Daher werden zur Deckung der Versorgungslücken immer mehr steuerbare konventionelle Kraftwerke erforderlich.</p>	<p>Die Einwände zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf den Tourismus lassen sich nicht pauschal beantworten. Sollten standortspezifische Konflikte auftreten, werden diese im Rahmen der Abwägungen zu den Vorranggebieten unter 3. „Flächenbezogene Stellungnahmen und regionalplanerische Abwägung“ behandelt. Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p>
2.2-9	<p>A9: Bei der Änderung des Flächen- und Landschaftsplanes bitte ich um die Berücksichtigung folgender Anmerkung:</p> <p>Wertverlust umliegender Immobilien:</p> <p>Durch den sehr geringen Abstand der Windindustrieanlagen zu den umliegenden Immobilien, ist deren Wert durch eine Windindustrieanlage sehr gefährdet. Ich befürchte eine erhebliche Wertminderung dieser Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit und somit das Aussterben der ländlichen Gegend.</p> <p>Deswegen fordere ich vorab von den zuständigen Gemeinden (Grenzbebauung) Immobiliengutachten über jedes Bauwerk im betroffenen Bereich (bis zu 15 km Abstand zu den Anlagen, da die Anlagen seit den letzten Untersuchungen immer Größer wurden) zu erstellen, um etwaige Hausschäden, die evtl. durch Risse aufgrund des Schalls/Bodenwellen entstehen können, zu ersetzen. Außerdem kann dadurch auch die Wertminderung der betroffenen Immobilien durch die Gemeinde erstattet und garantiert werden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie meine Argumente und ergänzen Ihren Bericht zur Änderung des Flächen- und Landschaftsplanes.</p>	<p>Der Wert eines Grundstücks wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Zu den vorgebrachten Bedenken wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>

2.2-10	<p>A10: Mein Widerspruch zum Beschluss vom 06.05.2024, Zu 6.5.2.:Zitat "...Windenergieanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen".</p> <p>Von tausenden Anlagen in ganzen Parks gehen über Monate und Jahre schwere und schwerste Gefährdungen für Menschen, Tiere und Böden samt Bewuchs und agrarische Nutzungen sowie als Aufenthaltsorte für Lebewesen bereits bei normaler zweckbestimmter Nutzung aus. Permanenter Abrieb lässt Mikro- und Nanoplastik verteilen, die über Tiere, aber auch direkt von Menschen inkorporiert werden. Daraus lassen sich Nutzungsverbote von Umgebungsflächen nicht ausschließen. Bei Flügelhavarien können massenhaft gefährliche Fasern unkontrollierbar frei werden, gegen die kaum Schutzmaßnahmen für Anlieger und Besucher sowie alles sonstige greifen. Wie in einem Dokument-Film des NDR vorbildlich gezeigt, müssen Helfer maximale Atem- und Berührungsschutzmaßnahmen durchführen, wie sie bisher von Kernanlagenhavarien (Tschernobyl, Fukushima) bekannt wurden: Totalen (maximalen) Atem- und Berührungsschutz. Den brauchte es nicht gegen harmlose Windkraft-Schadstoffe!</p>	<p>Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter von Windenergieanlagen anfällig für Erosion. Infolge dessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen.</p> <p>Auch die Forschung beschäftigt sich mit dem Thema Erosion von Windenergieanlagen und möglichen Folgen für die Umwelt. Laut Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vom Mai 2024 gibt es in Sachen Erosion von Rotorblättern derzeit keine validen Studien zu diesem Thema. Nach einer ersten internen Abschätzung sei ein möglicher Materialabtrag äußerst gering.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer Havarie/Brand wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>
2.2-11	<p>A11: der Aussage auf Seite 11, Zu 6.5.2 Windenergie, „Die Nutzung der Windenergie findet ... einerseits breite Zustimmung, da der Wind eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle darstellt ...“.</p> <p>wird widersprochen, weil Windenergie eben genau dort wo sie an den Standorten von Windkraftwerken rund um die Uhr benötigt wird lediglich sehr unzuverlässig und mit extrem schwankender Leistung verfügbar ist. Prüfen Sie hierzu bitte mein Arbeitsblatt Gefährdung unserer Stromversorgung in Anlage.</p> <p>Derart ähnliche skandalöse Widersprüche gegenüber der Physik durchziehen die gesamte Elektroenergieversorgung Deutschlands gemäß Energiewende. Es ist dringend geboten, das Gesamtwerk Energiewende zu hinterfragen, nicht nur hinsichtlich örtlicher Probleme.</p>	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p>

	<p>Ich empfehle Ihnen dazu die Aussagen einer Fachperson, Herrn Manfred Haferburg, die nicht im Verdacht stehen würde einseitig, parteisch oder unkundig zu sein.</p> <p>Titel: „Das ist Krieg gegen die eigene Bevölkerung! Energieexperte Manfred Haferburg im Interview“</p>	
<p>2.2-12</p>	<p>A12: Nach aktuellem Kenntnisstand sind bei 1.000 m Abstand zu Wohnbebauungen (und sogar darüber hinaus) Beeinträchtigungen für Menschen zu erwarten.</p> <p>Mitglieder der DSGS e. V. (Dt. Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier), der Brumntoninitiative, der ITSW e. V. (Informationskreis tieffrequenter Schall im Wohnumfeld) u. v. m. berichten als Anwohner von Windanlagen von erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere nach Repowering – der Höhe derzeitiger Neuanlagen entsprechend. In Gleiritsch berichten Anwohner von Rissen in den Hauswänden seit Inbetriebnahme der Anlagen (dokumentiert). Körperschall, breitet sich kilometerweit aus. Allein Tiere, wie z. B. Elefanten kommunizieren ca. 10 Kilometer über den Boden mittels ihren Rüssel und Tastsinne (Druckrezeptoren) an den Vorderfüßen durch natürlichen Infraschall-Körperschall. Ebenso breiten sich tiefe Frequenzen <100 Hz und Infraschall <20 Hz von Windrädern als Luftschall kilometerweit aus. Nachweislich erhielten zuständige Behörden in den vergangenen Jahren zu dieser Thematik unzählige Schreiben von Betroffenen über körperliche Belastungen. Teilweise sind die technischen Anlagen kilometerweit entfernt!</p> <p>Gutachter, Behörden orientieren sich nach der veralteten DIN 45680 von 1997 zur Ermittlung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschmissionen. Ein Entwurf von 2020 E-Din 45680:2020 ist in Bearbeitung. Experten erkennen, dass die Regelung der noch gültigen DIN 45680 die heutigen Immissionssituationen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht mehr angemessen beurteilen. An einer Neufassung der Regelung beschäftigt sich ein Arbeitskreis seit ca. 15 Jahren!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Lärm ist anzumerken, dass moderne Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ein Betriebsgeräusch erzeugen, das am ehesten an Rauschen erinnert. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Lärmimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen. Ergänzend wird auf Nr. 1-5 Lärm verwiesen.</p> <p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p>

<p>„Auf der Grundlage normgerechter Untersuchungen von tieffrequenten Geräuschen in den Räumen nach DIN 45680 (1997) wird häufig die Einhaltung der Anhaltswerte nach DIN 45680 Beiblatt 1 nachgewiesen, obwohl eindeutig die Störwirkungen und Belästigungen vorhanden und subjektiv nachweisbar sind. Die Diskrepanz zwischen Schutzniveau und erlebter Belästigung verlangt daher zwingend die Änderung des Mess- und Bewertungsverfahrens nach DIN 45680 (1997). Die derzeitige notwendige Überarbeitung der Norm aus dem Jahre 1997 soll dem Stand der Technik entsprechen und damit auch noch heute bestehende Probleme der Beurteilung tieffrequenter Geräusche beheben. Es besteht daher ein schalltechnischer Aufklärungsbedarf zur Messung, Bewertung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche.“</p> <p>Gemäß DIN 45680 ist eine Ermittlung am Immissionsort vorgesehen, dies zu prüfen ist jedoch erst nach Inbetriebnahme der Anlagen möglich. Die Prüfung von Frequenzen unter 63 Hz ist in Schallprognosen nicht gefordert. Betroffene, geschätzte 5 % - 10 % nehmen ein ständiges Wummern, Dröhnen, Pulsieren, Vibrieren bewusst wahr. Schlafstörungen, Übelkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Herzrhythmusstörungen, Tinnitus, depressive Verstimmung, Konzentrationsstörungen usw. können auftreten. Langzeitstudien sind erforderlich!</p> <p>Es sind „bewusst wahrnehmende Mitmenschen“, welche örtlich vorkommende unnatürliche, gepulste, getaktete und disharmonische Frequenzen wahrnehmen. Schwingungen und Frequenzen dringen in jeden Körper ein!</p> <p>Mit steigender Anzahl von Schallquellen steigt die Anzahl der unter „Lärm“ leidender Menschen. Häufig ist vielen Mitbürgern noch unbekannt, dass es neben den hörbaren auch den sogenannten stillen (wahrnehmbaren) Lärm gibt, daher ist von einer gewissen Dunkelziffer an Betroffenen auszugehen. Oftmals wird Ihnen erst nach Jahren bewusst, dass die Ursache ihres Leidens von technischen Anlagen ausgeht.</p>	
--	--

	<p>Grundgesetz § 2 Abs. 2 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit</p> <p>Art 13, Abs. 1 GG – Die Wohnung ist unverletzlich</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen.</p> <p>TA-Lärm (Absatz) Punkt 6.2 schützt seit den siebziger Jahren Betroffene vor Doppelbelastung/Wechselwirkungen (Kombination) aus Infraschall, tieffrequentem Hörschall und Körperschall (Vibration)</p> <p>(Ist dieser noch rechtskräftige Punkt in der TA-Lärm scheinbar in Vergessenheit geraten?!?)</p> <p>Eine Messung nach folgenden Kriterien ist wünschenswert und ehrlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tonhaltige, pulsartigen „Schall“, Amplitudenmodulation vollständig im Messbericht aufnehmen und anerkennen (zusätzliche „Lästigkeitskriterien“) – Ausschließlich objektive Bewertung, keine subjektive Bewertung des Gutachters (individuelle Wahrnehmung) – Vollständige Aufnahme und Anerkennung des Frequenzbereiches 0,1 Hz – 200 Hz mit Tonhaltigkeit – Geräuschaufzeichnungen (hörbares wummern aufnehmen, Windräder) durchführen – Wechselwirkungen von Körperschall und Luftgetragenen Schall berücksichtigen – Luftdruckpulse messen – Unabhängige Gutachter, welche mit der Thematik vertraut sind, bestellen – Menschliche Wahrnehmungen anerkennen (Studien mit Betroffenen) – Untersuchungen der Menschen im belasteten Zuhause – Technische Anlagen entwickeln, welche im Einklang für Mensch, Tier und Natur sind 	
--	---	--

	<p>- Studien von Hausärzten inwieweit sich der Gesundheitszustand ihrer Patienten seit Inbetriebnahme verändert hat</p> <p>Soweit mir bekannt ist haben Technische Anlagen ab Genehmigung Bestandsschutz. Ich stelle Ihnen die Frage: „Was ist mit einem „Bestandsschutz“ für Ihre Mitmenschen, welche an diesen Orten seit Jahrzehnten wohnen, möglicherweise sogar seit ihrer Kindheit?“.</p> <p>Ich bitte Sie die genannten Argumente in Ihrem Vorhaben zum Wohle Ihrer Mitbürger zu berücksichtigen</p>	
<p>2.2-13</p>	<p>A13: hiermit unterrichte ich Sie davon, dass auf das Schutzgut Mensch erhebliche Belastungen zu erwarten sind. Einwirkung von tieffrequenten Schall und Infraschall – Körperschall (Bodenvibration), Luftschall sowie Luftdruckpulse auf den menschlichen Organismus sind hierfür verantwortlich.</p> <p>Bestätigte ca. 5 %, geschätzte ca. 5 % - 10 % der Mitmenschen nehmen diese Art der Frequenzen bewusst belastend wahr. Von einer bestimmten Dunkelziffer an Betroffenen ist auszugehen, da es immer wieder Mitbürger gibt, welche oftmals jahrelang nicht zuordnen können, woher ihre Wahrnehmung/Belastung kommt. Diese Frequenzen erstrecken sich kilometerweit! Es handelt sich um gepulste, disharmonische und unnatürliche Schwingungen, welche den Körper kontinuierlich tiefgehend „drücken“, reizen/stimulieren. Kontinuierlich unsere Mitmenschen, im Besonderen die bewusst Wahrnehmenden, durch diese wummernden, dröhnenden und gepulsten Brumm- und Wummertönen belasten.</p> <p>Aus einem vorliegenden Messbericht eines Gutachters, welcher nicht nach der veralteten DIN 45680 aus dem Jahr 1997 gemessen hat, in dem nicht das Verfahren angewandt wurde, tonhaltige Frequenzspitzen mittels Filter „wegzumitteln“, zu „glätten“ zeigen sich eindeutig auch Frequenzmuster von Windindustrieanlagen. Die nächsten Windräder von dem gemessenen Standort aus stehen in einer Entfernung von ca. 5 – 6 Kilometer (Luftlinie)!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Lärm ist anzumerken, dass moderne Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ein Betriebsgeräusch erzeugen, das am ehesten an Rauschen erinnert. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Lärmimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen. Ergänzend wird auf Nr. 1-5 Lärm verwiesen.</p> <p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p>

<p>Ein Forschungsteam an der Universität Tübingen wies nach, dass in der Dt. Bucht durch Windräder verursachte Wirbelschleppen bei atmosphärischen Bedingungen noch Nachläufe von bis zu 70 Kilometer Länge auftraten. Diese Wirbelschleppen tragen die von Windrädern verursachten tiefen Frequenzen und Infraschall kilometerweit (Luftschall – bei Windrädern wenn die Flügel den Turm passieren). Für mich ist das unter anderem eine Begründung dafür, warum Betroffene der Dt. Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier e. V. berichten, dass sie in ihrem Wohnumfeld stark von diesen Frequenzen beeinträchtigt sind, obgleich die Windräder kilometerweit entfernt sind. Generatoren verursachen auch Brumm- und Wummertöne, deren Frequenzen sich weit ausbreiten.</p> <p>Es sind die wahrnehmenden Menschen, welche in der Lage sind ihre Mitmenschen darauf hinzuweisen in welchen Gebieten Mensch und Tier durch derartige Frequenzen negativ beeinflusst sind. Der Körper ist das präziseste Messinstrument! Frequenzen, Schwingungen dringen in jeden Körper ein!</p> <p>Jedes Organ hat eine ursächlich eine natürliche Eigenschwingung. Belastung bei derartigen Schallvorkommen können die Gesundheit erheblich beeinträchtigen: Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Blutdruckkrisen, Tinnitus, Erschöpfung, depressive Verstimmung u. a. Bereits 2015 erstellte ein Arbeitskreis von Ärztinnen und Ärzten ein Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (Ärzte für Immissionsschutz).</p> <p>Frau Dr. med. Ursula Maria Bellut-Staeck veröffentlichte eine peer reviewed Studie am 13.06.2023 im Journal of Biosciences and Medicines, Vol. 11 No. 6, June 2023, DOI: 10.4236/jbm.2023.116003. Diese Studie verweist darauf unter welchen Bedingungen Infraschall und Vibration bei chronischer Belastung lebendender Organismen unter</p>	
--	--

<p>den beschriebenen besonderen Bedingungen in Frequenz und Impulsivität zu einer irregulären Information auf der zellulären Ebene führt.</p> <p>Diese ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden wie Störung der sensiblen Vasomotorik, des Substrat- und Energietransports, des Gleichgewichts des Redoxsystems, der Blutdruckregulation, des Wachstums, der Embryogenese und somit aller auf der Endothelzebene lokalisierten lebenswichtigen Regulationen. Nach einer individuellen Kompensationsphase treten in der Regel zunächst funktionelle Störungen in Form von Mikrozirkulationsstörungen auf, die unter chronischer Belastung zu organisch fixierten Läsionen tendieren.</p> <p>Am 16.01.2022 antwortete per Mail Herr Dr. Wolfgang Hübner auf die Anfrage eines Abgeordneten hinsichtlich der zu erwartenden Höhen der von Windrädern abgestrahlten Luftdruckpulse unter anderem Folgendes: Denn der Mensch hat eine Vielzahl Wechseldruck-empfindsamer Rezeptoren über den ganzen Körper verteilt, welche völlig separat von den für Schall/Infraschall zuständigen Rezeptoren (vorrangig dem Hörorgan) ab einer bestimmten Druckhöhe ansprechen und somit nervliche Reaktionen auslösen. Die von WKA abgestrahlten Luftdruckpulse können fachlich nicht mit den Messtechniken/Beurteilungsmethoden der Schallphysik (insbes. TA Lärm mit zugehörigen Normen) behandelt werden, sondern mit den Werkzeugen der Rheologie. Eine Beurteilung der Luftdruckpulse mittels einer in der Schallphysik üblichen Terzbandanalyse ist somit nicht korrekt. Denn Luftdruckpulse haben wenig mit der Schallwellenphysik zu tun, sie breiten sich vergleichbar einem Scheinwerfer gerichtet mit dem Wind aus, wogegen tieffrequenter Schall/Infraschall ein kugelförmiges Ausbreitungsmuster mit Schallgeschwindigkeit hat... Im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) wird die Größe von WKA abgestrahlten Luftdruckpulse weder messtechnisch korrekt ermittelt noch einer Bewertung im Hinblick auf die gesundheitliche Wirkung auf den Menschen unterzogen... (hier nur aus der E-Mail übernommene Textabschnitte - Das vollständige Schreiben lasse ich Ihnen gerne noch zukommen. Diese</p>	
--	--

	<p>E-Mail erhielten sämtliche Vertreter aus Politik, Wirtschaft etc.) Führende Experten benennen in Studien des Umweltbundesamtes die Notwendigkeit von weiteren Forschungen. In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Recht auf Unversehrtheit und Lebensqualität (Artikel 2 und 20a Grundgesetz).</p> <p>Ich bitte Sie im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip als Vertreter Ihrer Bürger dieser Verantwortung nachzukommen</p>	
<p>2.2-14</p>	<p>A14: Windkraft ok, aber an sinnvollen Standorten. Vorrangig sollten aber Speichermedien geschaffen werden um die vorhandenen Windkraftanlagen auszunützen. Gesundheit abgesehen, Schattenwurf, Epileptische Anfälle....</p>	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Energiepolitische Fragen wie der Ausbau geeigneter Speicher für die mittels Windenergieanlagen produzierte Energie fallen nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Aspekte wie der genannte Schattenwurf sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen zu überprüfen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>

2.3. BESCHLUSSVORSCHLAG - Nicht flächenbezogene Stellungnahmen

Nicht flächenbezogene Stellungnahmen TöB (Nr. 2.1-1 – 2.1-21) und Öffentlichkeit (Nr. 2.2-1 – 2.2-14)

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Nrn. 2.1-1 bis 2.1-21) sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Nrn. 2.2.-1 bis 2.2-14) im Einzelnen behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die dem Fortschreibungsentwurf prinzipiell entgegenstehen.**

- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**

3. Flächenbezogene Stellungnahmen und regionalplanerische Abwägung

3.1. VRG 5059 Martinlamitz-Nordost

3.1.1. VRG 5059 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5059	Natur- und Artenschutz	
3.1.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Zur beabsichtigten Neuausweisung des o.g. Vorranggebietes teilen wir aus naturschutzfachlicher Sicht mit:</p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Das VRG liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes des Naturschutzes, wie etwa einem FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG liegt in einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichender Entfernung zu SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Die geplante Neuausweisung des VRG 5059 "Martinlamitz-Nordost" überschneidet sich nicht mit einem bayernweiten Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2.</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das geplante VRG wird im Norden zu einem sehr geringen Anteil von einem erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus (Bubo bubo) geschnitten. Gemäß UMS vom 29.05.2020 besteht bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu (außer im Nahbereich).</p>	<p>Artenschutz</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz auf windenergiesensible Fledermausarten im weiteren Umfeld des VRG werden im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zur Fläche 5059 ergänzt, ebenso wie die Anforderung, durch entsprechendes Gondelmonitoring zu gewährleisten, dass umliegende Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ökokonto- und Landschaftspflegeflächen</p> <p>Der Umweltbericht beinhaltet bereits einen Hinweis auf die betroffene Ausgleichs- und Ersatzfläche innerhalb des VRG.</p> <p>Diese darf durch Errichtung und Betrieb der WKA nicht beeinträchtigt werden und ist bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Eine Herausnahme der genannten Ausgleichsfläche ist wegen ihrer geringen Größe von 0,78 ha im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 nicht möglich.</p>

<p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u> Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. Auch wird das Gebiet nicht von Prüfbereichen um Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten geschnitten.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u> Es befinden sich gem. ASK sowie Daten der LWF keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG. Bekannte Nachweise liegen in einem großen Abstand zum geplanten VRG. Gem. Karla.Natur wurde in Schwarzenbach a.d.Saale im Jahr 1997 mittels Bat Detector eine Zwergfledermaus bestimmt. Bei Rehau wurde in 2010 und 1986 eine Zweifarbfledermaus gesichtet. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass umliegende Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u> Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u> Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des geplanten VRG.</p> <p><u>Ökoflächen</u> Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,78 ha, Hauptausgangszustand Grünland, Entwicklungsziel Grünland) innerhalb des geplanten VRG. Diese darf durch Errichtung und Betrieb der WKA nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für die Neuausweisung des Vorranggebietes bestehen neben der hohen Landschaftsbildbewertung aus naturschutzfachlicher Sicht keine einschlägigen Einwände.</p>	<p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz sind bereits im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zum VRG 5059 berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ergänzenden artenschutzrechtlichen Hinweise zu windenergiesensiblen Fledermausarten werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.9: „(...) Es befinden sich <u>auf Basis behördlicher Datenbanken</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. (...) Es befinden sich <u>auf Basis behördlicher Datenbanken</u> keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG. <u>Gemäß Karla.Natur wurde in Schwarzenbach a.d.Saale im Jahr 1997 mittels BatDetector eine Zwergfledermaus bestimmt. Bei Rehau wurde in 2010 und in 1986 eine Zweifarbfledermaus gesichtet.</u></p> <p><u>Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass umliegende Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden.</u> <u>(...)“</u></p> <p>Umweltdatenblatt, 5059: “(...) Gleiches gilt für windkraftsensible Fledermausarten. <u>Es befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des VRG. Gemäß Karla.Natur wurde in Schwarzenbach a.d.Saale im Jahr 1997 mittels Bat Detector eine Zwergfledermaus bestimmt. Bei Rehau wurde in 2010 und 1986 eine Zweifarbfledermaus gesichtet. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass umliegende Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden.</u> (...)“</p>
--	---

		<u>Es befindet sich keine Biotopfläche innerhalb des Gebietes. (...)</u>
3.1.1-2	<p><u>LBV, Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>In dem betreffenden Gebiet sind sensible Arten anzutreffen, die im Umweltbericht unzureichend Berücksichtigung finden. In diesem landschaftlichen Vorranggebiet soll nun ein Windkraftvorranggebiet entstehen, ohne detailliert auf die artenschutzrechtlichen Belange einzugehen. Als nachgewiesen gilt aus avifaunistischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Roter Milan • Wespenbussard • Schwarzstorch • Uhu <p>Der LBV fordert hier eine unabhängige avifaunistische Kartierung zur genauen Verortung der Brutplätze und auf Grundlage dieser eine Aufgabe bzw. Modifikation des Vorhabens.</p> <p>Im Rahmen eines uns vorliegenden, aktuellen Fledermausgutachten, sind folgende Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen:</p>	<p>Die Erstellung des Umweltberichts erfolgte in Zusammenarbeit mit den SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkataloge. Die Belange des Artenschutzes wurden auf Ebene der Regionalplanung geprüft. Dabei sind, auch in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken, keine offensichtlich entgegenstehenden Belange des Artenschutzes zu Tage getreten, die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden können.</p> <p>Der Einwand des LBV, der auf eine unzureichende Datengrundlage, unzureichende Methoden oder Erfassung von schutzwürdigen Arten abstellt, sollte daher aus regionalplanerischer Sicht nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine speziell standortbezogene Gefährdung der Avifauna kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der WEA im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung nicht erforderlich.</p> <p>Das LfU, Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gem. BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten aus vorhandenen Daten Revierzentren abgegrenzt und ihre Verteilung in Bayern geprüft. Die Arten sind nicht gleichmäßig über Bayern verbreitet, daher lassen sich Gebiete mit Schwerpunktorkommen abgrenzen, in denen Reviere in hoher Dichte vorkommen (= Dichtezentren). Dies erfolgte im Rahmen einer Modellierung durch ein Geographisches Informationssystem auf der Basis von Daten aus den Jahren 2018 bis 2022. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten</p>

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten mit Kollisionsgefahr nach WEE 2016 und ihre Häufigkeit im Untersuchungsgebiet Bärenholz (FO= Fundorte/Nachweise im Gebiet):

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Häufigkeit	RL BY 2017	RL D 2020	EHZ (kont.) LFU
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	4 FO, regelm.	-	V	u
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	kein Nachweis	3	3	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	11 FO, häufig	2	D	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	kein Nachweis	V	-	u
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	9 FO, häufig	3	3	u
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	Kein Nachweis	1	1	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	7 FO, regelm.	-	-	u
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1 FO; sehr selten	2	D	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	54 FO; sehr häufig	-	-	g

Legende:

RL BY: Rote Liste Bayern 2017
 u ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 4 Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar
 5 extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vornamliste
 D Daten defizitär
 ? unbekannt

RL D: Rote Liste Deutschland 2020
 EHZ: Erhaltungszustand Kontinental Biogeografische Region
 g: häufig u: ungenügend/unsicher s: geringfügig/bedrohlich ? unbekannt

aus: Büro für ökologische Studien C. Strätz (2024): Kartierbericht Fledermäuse Waldgebiet „Bärenholz“ bei Quellenreuth, Wind VRG 5059 Martinlamitz-Nordost, Lkr. Hof, Bezirk Oberfranken

Der Umstand, dass bei KARLA.NATUR keine Fledermausvorkommen verzeichnet sind, entbindet den Vorhabensträger und den Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost nicht von der Sorgfaltpflicht und der Recherche in anderen verfügbaren Datenbanken wie FinView oder im Vorgängermodell von KARLA, der ASK des LFU. Es steht deshalb der Vorgang von Verfahrensfehler bei der Bewertung des Vorranggebiets im Raum.

Es besteht zudem die dringende Annahme, dass hier das Tötungsverbot auf dem Vorranggebiet greifen wird. „Sämtliche europäische Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten; sämtliche europäische Wildvogelarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Die drei faunistischen Zugriffsverbote des Artenschutzes

Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten.

In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten (in der Kategorie 1 sind dies 25 % der bekannten Reviere der Arten, in der Kategorie 2 50 %).

Für das VRG 5059 Martinlamitz-Nordost sind keine Überschneidungen mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorhanden.

Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenbanken keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das VRG 5059 wird im Norden zu einem sehr geringen Anteil von einem erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhu (*Bubo bubo*) geschnitten. Gemäß UMS vom 29.05.2020 besteht bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu (außer im Nahbereich).

Auch befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG und das Gebiet wird nicht von Prüfbereichen um Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten geschnitten.

Die Ergebnisse des "Kartierberichtes Fledermäuse Waldgebiet Bärenholz bei Quellenreuth" vom 19.07.2024 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten und windenergiesensibler Fledermausarten im Umfeld des VRG muss ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht und Umweltdatenblatt ergänzt.

<p>nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG – das Tötungsverbot, das Störungsverbot und der Lebensstättenchutz – schützen flächendeckend die Exemplare beider Artengruppen“ (LU-KAS 2016).</p> <p>„Vernachlässigt werden beispielsweise bei Fledermausgutachten zur Planung von Wind-energieanlagen tendenziell die Detektorbegehungen während der Zugzeiten der Fledermäuse (April bis Mitte Mai und August bis Oktober) sowie eine einzelfallorientierte Konfliktbewertung (Schlagopferproblematik, Funktionsminderung der Jagdgebiete, erhöhtes Kollisionsrisiko für ziehende Arten, potenzielle Anlockeffekte), wie die Analyse von 156 Fachgutachten ergeben hat (KUKAS 2016 nach Gebhard et al. 2016).“ Im vorliegenden Umweltbericht ist der Artengruppe der Fledermäuse nicht ansatzweise genüge getan.</p> <p>Die uns vorliegenden Daten und die unzureichende Risikoabwägung / Berücksichtigung dieser im Rahmen der vorgezogenen Fortschreibung des VRG 5059 Martinlamitz-Nordost lässt eine Genehmigung aus unserer Sicht rechtlich unzulässig erscheinen. Auch die im Rahmen der nachgewiesenen Arten eventuell zu installierenden Abschaltalgorithmen werden wahrscheinlich zur Unwirtschaftlichkeit des Standorts führen.</p> <p>Der LBV lehnt aus diesem Grund in seiner jetzigen Dimension und flächigen Abgrenzung das VRG 5059 Martinlamitz-Nordost (Stadt Schwarzenbach a.d.Saale) ab und fordert eindringlich detaillierte Arterfassungen und Risikoabschätzungen.</p>	<p>Hier wird ergänzend auf Nr. 3.1.1-1 sowie Nr. 3.1.1-3 verwiesen.</p> <p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen, z.B. unter Berücksichtigung von Abschaltalgorithmen, unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin und können nicht auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt insoweit Rechnung getragen, dass Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden.</p> <p>Dem Einwand des LBV, Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, der auf eine unzureichende Datengrundlage, unzureichende Methoden oder Erfassung von schutzwürdigen Arten abstellt, wird nicht beigetreten. Die Forderung des LBV nach einer avifaunistische Kartierung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des LBV, Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, basierend auf dem "Kartierbericht Fledermäuse Waldgebiet Bärenholz bei Quellenreuth" vom 19.07.2024 werden zur Kenntnis genommen und Ergebnisse zu windenergiesensiblen Fledermausarten im Umweltbericht unter Punkt 8.2.9 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5059 ergänzt.</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.9:</p> <p><i>„(...) Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenbanken keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. (...)</i></p> <p><i>Es befinden sich gemäß behördlicher Datenbanken keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG. Gemäß Karla.Natur wurde in Schwarzenbach a.d.Saale im Jahr 1997 mittels BatDetector eine Zwurfledermaus bestimmt. Bei Rehau wurde in 2010 und in 1986 eine Zweifarbfledermaus gesichtet.</i></p>
--	---

		<p><u>Gemäß des "Kartierberichtes Fledermäuse Waldgebiet Bärenholz bei Quellenreuth" wurden 2024 mittels stationärer Batcorder und auf Transekten folgende windenergiesensiblen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet "Bärenholz" festgestellt: Abendsegler, Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus. Hinsichtlich der Zwergfledermaus liegt gemäß Kartierbericht zudem ein Quartiersnachweis (Wochenstube) in Quellenreuth vor.</u></p> <p>Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass umliegende Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(...)"</p> <p>Umweltdatenblatt, 5059:</p> <p>"(...) Es befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken zum Zeitpunkt des vorliegenden Verfahrens keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG. Gem. Karla.Natur wurde in Schwarzenbach a.d.Saale im Jahr 1997 mittels Bat Detector eine Zwergfledermaus bestimmt. Bei Rehau wurde in 2010 und 1986 eine Zweifarbfledermaus gesichtet.</p> <p><u>Gemäß des "Kartierberichtes Fledermäuse Waldgebiet Bärenholz bei Quellenreuth" wurden 2024 mittels stationärer Batcorder und auf Transekten folgende windenergiesensiblen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet "Bärenholz" festgestellt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Abendsegler, 4 Fundorte (FO) (Ortsbereich Quellenreuth, Waldgebiet, südwestlich des Bärenholzes bei Tannenlohe)</u> - <u>Kleinabendsegler, 11 FO (Waldränder, häufig über Teichen und Feuchtgebieten im Bärenholz)</u> - <u>Nordfledermaus, 9 FO (Waldränder, häufig über Teichen und Feuchtgebieten im Bärenholz)</u>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Rauhautfledermaus, 7 FO (Ortsbereich Quellenreuth und Langenbach, über Teichen im Bärenholz, Waldränder)</u> - <u>Zweifarfledermaus, 1 FO (Ortsbereich Quellenreuth)</u> - <u>Zwergfledermaus, 54 FO (Waldränder, über Teichen im Bärenholz)</u> <p><u>Hinsichtlich der Zwergfledermaus liegt gemäß Kartierbericht zudem ein Quartiersnachweis (Wochenstube) in Quellenreuth vor.</u></p> <p><i>Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass umliegende Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden."</i></p>
<p>3.1.1-3</p>	<p><u>LBV, Kreisgruppe Hof</u></p> <p>Wir stellen die Anforderungen der Energiewende nicht in Frage. Doch sollte Klimaschutz nicht gegen Umwelt-, Arten- und Naturschutz ausgespielt werden. Der Schutz unserer Ökosysteme kann nur gelingen, wenn alle Maßnahmen zum Schutz der Biosphäre ineinandergreifen.</p> <p>Beschluss auf Seite 15</p> <p>...Über die Vorgaben des Kriterienkataloges hinaus werden bei der Ermittlung geeigneter Gebiete für Windenergieanlagen auch die auf regionalplanerischer Ebene relevanten Belange des Artenschutzes berücksichtigt.</p> <p>Wie im angefügten Kartierbericht erwähnt, ist die Datengrundlage im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der Strategischen Umweltplanung zu hinterfragen. Ich zitiere:</p> <p>Entweder wurden die Daten seinerzeit nicht in PC-ASK eingepflegt oder sie sind bei der Portierung ASK -> KarlaNatur verlorengegangen oder aus nicht bekannter Ursache „ausgeblendet“.</p>	<p>Die Ergebnisse des "Kartierberichtes Fledermäuse Waldgebiet Bärenholz bei Quellenreuth" werden zur Kenntnis genommen und die Erkenntnisse zu windenergiesensiblen Fledermausarten berücksichtigt. Zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten und windenergiesensibler Fledermäuse im Umfeld des VRG muss ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht und Umweltdatenblatt zur Fläche 5059 ergänzt.</p> <p>Hierzu wird ergänzend auf Nr. 3.1.1-1 sowie Nr. 3.1.1-2 verwiesen.</p> <p>Die speziell standortbezogene Gefährdung der Avifauna kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der WEA im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Es wird eingewendet, dass Arten nationaler Verantwortlichkeit, z.B. Wildkatze, Gartenschläfer, Großpilze, im Gebiet oder im Umfeld des Gebietes vorkommen könnten, jedoch ohne Angaben zu etwaigen Revieren oder konkreten Standorten.</p> <p>Hierzu ist festzuhalten, dass gemäß UMS vom 04.08.2023 in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet werden. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p>

<p>Der Datenverlust in KarlaNatur betrifft nicht nur die Fledermäuse. In anderen Gruppen fehlen mehr als 50 % aller in Bayern vorkommenden Arten, darunter naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich sehr wertvolle Arten. ...</p> <p>Beschluss auf Seite 15</p> <p>...Das LfU, Staatliche Vogelwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gemäß BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeter Vogelarten Gebiete mit Schwerpunktorkommen abgegrenzt (sog. Dichtezentren).</p> <p>Aus oben genannten Gründen ist anzuzweifeln, ob durch die Datenverluste Dichtezentren schlichtweg nicht erkannt werden. Im Landkreis Hof sind von Helmbrechts über Münchberg, bis Schwarzenbach an der Saale, rund um Rehau und von dort über Pilgramsreuth und Fohrenreuth Richtung Landkreisgrenze nahe Schönwald auffällig viele Rotmilane zu beobachten. Ebenso ist in den Wäldern zwischen B 289, St 2179, St 2177 und dem Grünen Band der Schwarzstorch Brutvogel. Es ist aus unserer Sicht dringend eine Kartierung beider Arten notwendig, um WEA möglichst konfliktfrei, den Artenschutz betreffend, planen zu können.</p> <p>Schwarzstörche zählen nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Arten. Trotzdem starben bereits Schwarzstörche durch Kollisionen an WEA. WEA im Wald, gerade im Brutgebiet des Schwarzstorches, können zur Vergrämung und zum Lebensraumverlust der Art führen. Der Schwarzstorch ist während der Brutzeit rund um den Horst extrem störepfindlich. Gerade für junge, ausfliegende Schwarzstörche stellen WEA im Brutgebiet eine tödliche Gefahr dar. Wir sehen hier möglicherweise einen Verstoß gegen §44 des BNatSchG.</p> <p>Im konkreten Fall befinden sich zudem Bachläufe und Teiche im Planungsgebiet, die dem Schwarzstorch als Nahrungshabitat dienen. WEA in dem Gebiet stellen somit durchaus ein Kollisionsrisiko dar.</p>	<p>Der Einwand des LBV, Kreisgruppe Hof, der auf eine unzureichende Datengrundlage, unzureichende Methoden oder Erfassung von schutzwürdigen Arten abstellt, sollte daher aus regionalplanerischer Sicht nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das LfU, Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gem. BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten aus vorhandenen Daten Revierzentren abgegrenzt und ihre Verteilung in Bayern geprüft. Die Arten sind nicht gleichmäßig über Bayern verbreitet, daher lassen sich Gebiete mit Schwerpunktorkommen abgrenzen, in denen Reviere in hoher Dichte vorkommen (= Dichtezentren). Dies erfolgte im Rahmen einer Modellierung durch ein Geographisches Informationssystem auf der Basis von Daten aus den Jahren 2018 bis 2022. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten.</p> <p>In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten (in der Kategorie 1 sind dies 25 % der bekannten Reviere der Arten, in der Kategorie 2 50 %).</p> <p>Für das VRG 5059 Martinlamitz-Nordost sind keine Überschneidungen mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorhanden.</p> <p>Es befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das VRG wird im Norden zu einem sehr geringen Anteil von einem erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) geschnitten. Gemäß UMS vom 29.05.2020</p>
--	---

<p>Wir fordern, bevor es zu einer Ausweisung eines VRG Martinlamitz-Nordost kommt, eine umfassende Kartierung von Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Eulen inkl. Uhu. Außerdem ist eine Kartierung von Haselmaus und Gartenschläfer notwendig. Eine aktuelle Fledermauskartierung ist angefügt. Die Schutzgutkarte für Arten und Lebensraum bescheinigt dem Gebiet immerhin mittlere Bedeutung.</p> <p>Am 31.7.24 und 1.8.2024 wurde der Nachweis einer Schwarzstorchbrut im näheren Umgriff des geplanten Wind-Vorranggebietes erbracht. Von uns wurden zwei Jungtiere beobachtet. Siehe Fotos im Anhang. Die Altvögel kreisten am Vortag über dem Wald – ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die Jungvögel zum Ausfliegen aus dem Horst animiert werden sollen. Video dazu liegt vor.</p> <p>Am 11.8.2024 wurde außerdem am Waldgebiet ein Baumfalke beobachtet. Wir bitten dringend aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen von der Ausweisung dieses Windvorranggebietes abzusehen. Auch wenn der Schwarzstorch nicht auf der Liste der kollisionsgefährdeten Arten steht, ist er gefährdet. Dazu ein Foto von 2012 von einem Schwarzstorch, der nach der Kollision mit einem der Fattigauer Windräder qualvoll starb.</p> <p>Die Datenbanken des LfU sind absolut unzureichend. Die Datenlücken und -verluste sind bekannt. Artenschutz- und Naturschutz ist in der Gesetzgebung verankert und ist somit eine hoheitliche Aufgabe, die staatliche Behörden gewissenhaft erfüllen müssen.</p> <p>Es kann nicht die Lösung sein, dass durch Ehrenamtliche und letztlich auf deren Kosten die Lücken, die von staatlicher Seite im Erbringen von Artnachweisen bestehen, geschlossen werden</p> <p>Seite 11 des Beschlusses:</p>	<p>besteht bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu (außer im Nahbereich).</p> <p>Die für eine Zulassung von WEA relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt. Diese Liste ist abschließend. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. der Schwarzstorch), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt werden.</p> <p>Auch befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG und das Gebiet wird nicht von Prüfbereichen um Nachweise störungsempfindlicher Vogelarten geschnitten.</p> <p>Die Beurteilung von Gebietsanteilen, die für Arten- und Naturschutz im Landkreis Hof im bundesweiten Vergleich zur Verfügung stehen, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Grundsätzlich wird unterschieden, ob auf Windenergieflächen nur die Türme der Windenergieanlagen unterzubringen sind und deren Rotor über deren Grenze hinausragen darf („Rotor-out“) oder ob auch die Rotoren vollständig innerhalb Platz finden müssen („Rotor-in“). Eine Rotor-in-Planung schränkt die Verfügbarkeit einer Flächenkulisse ein.</p> <p>Der Effekt variiert in Abhängigkeit von Flächengröße, Flächenform und Rotordurchmesser. Bei kleinen Flächen wirkt sich die Umrechnung von „Rotor-in“ zu „Rotor-out“ stärker auf die verbleibende Fläche aus als bei großen Flächen.</p>
---	---

<p>Bei der Berechnung der den oben genannten Flächenbeitragswerte werden die ausgewiesenen Vorranggebiete laut Beschluss ... als Rotor-out-Gebiete festgesetzt. Die bedeutet, dass der Rotor der Windenergieanlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen kann. Die Ausweisung als Rotor-out-Gebiete erfordert natürlich die artenschutzrechtlichen Belange im entsprechend größeren Umgriff zu untersuchen bzw. zu prüfen. Ergänzend möchten wir auf Arten nationaler Verantwortlichkeit hinweisen, die im Gebiet und im Umfeld vorkommen/vorkommen könnten.</p> <p>Roter Milan Bechsteinfledermaus Mopsfledermaus Wildkatze Gartenschläfer</p> <p>Verantwortungsarten Großpilze – Gibt es im Gebiet Vorkommen?</p> <p>Mit diesen Erläuterungen sind gleichermaßen die Unzulänglichkeiten der Datenblätter und des Umweltberichtes zum VRG Wind 5059 bereits benannt.</p> <p>Das Leibniz-Institut für Raumentwicklung hat Statistiken veröffentlicht, die aufzeigen, dass im Planungsraum Oberfranken-Ost, speziell im Landkreis Hof, die Gebietsflächen, die für Arten- und Naturschutz zur Verfügung stehen, bundesweit die geringsten sind – 1,7% im Landkreis Hof. Im Gegensatz dazu sind die Zahlen für den Gebietsflächenanteil für WEA, speziell im Landkreis Hof sehr hoch mit 1,75 % (Stand 2023). Quelle: https://monitor.ioer.de</p> <p>Im Landkreis Hof sind bereits Wiesenbrüterarten wie Kiebitz (nationale Verantwortungsart!), Braunkehlchen und Wachtelkönig so gut wie verschwunden. Der Bestand an Waldvögeln ist momentan etwas besser zu bewerten. Was nicht heißt, dass er gut und stabil ist. Mit</p>	<p>Hinsichtlich seiner regionalplanerischen Zielsetzung, Windenergieanlagen auf geeignete Flächen zu konzentrieren, hat der RPV Oberfranken-Ost daher in der Planungsausschusssitzung am 11.01.2023 beschlossen, dass es sich bei Vorranggebieten der Region Oberfranken-Ost um „Rotor-out-Flächen“ handelt (siehe auch Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 2. März 2023 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 4/2023). Rotor-in-Flächen würden in der Region den Wegfall vieler kleiner, im Hinblick auf Ihre Windhöflichkeit aber gut geeigneter Vorranggebiete bedeuten. Drei oder mehr Windenergieanlagen wären in ihnen nicht mehr zu realisieren. Dies hat seine Ursachen auch im Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten, die insbesondere größere als rechtlich mögliche Siedlungsabstände vorsehen (700 m statt 500 m zu Mischgebieten und 1000 m statt 800 m zu allgemeinen Wohngebieten).</p> <p>Die Anwendung von „Rotor-out“ würde folglich größere Vorranggebiete mit geringerer Flächeneffizienz erforderlich machen. Diese wären wiederum nur in siedlungsferneren, aber damit in der Regel auch naturschutzfachlich sensibleren Gebieten (v.a. Landschaftsschutzgebieten) möglich. Dies ist einerseits nicht mit der regionalplanerischen Konzeption eines schonenden Umgangs mit Fläche und Landschaft vereinbar und würde andererseits eine deutliche Erschwernis bei der Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele bedeuten.</p> <p>Gleichwohl wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) seitens der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken die Vorranggebiete nicht nur auf ihre ökologische Wirkung nach Innen hin, sondern auch auf deren Umfeld nach Außen überprüft. Dies gilt ebenso für das Vorranggebiet 5059.</p> <p>Die Aussage des Leibniz-Instituts für Raumentwicklung, dass speziell im Landkreis Hof die für Arten- und Naturschutz zur Verfügung stehenden Flächen bundesweit die geringsten sind, lässt sich aus regionalplanerischer Sicht nicht beurteilen und ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung. Dass im Gegensatz dazu 1,7% der Landkreisfläche für Windenergieanlagen beansprucht</p>
--	--

	<p>WEA im Wald schreitet auch für diese Arten der Lebensraumverlust voran.</p> <p>Dieser Stellungnahme ist eine aktuelle Fledermauskartierung des Bärenholzes angefügt.</p> <p>Wir bitten darum, dass die Erhaltung der Ökosysteme oberste Priorität bei der Entscheidungsfindung zur Ausweisung von Wind-Vorranggebieten hat. Die Folgekosten, die zerstörte Ökosysteme, mit sich bringen, übersteigen bei Weitem die Gewinne, die WEAs zusätzlich an Pacht oder Beteiligung kurzfristig ausschütten. Für uns als Arten- und Naturschutzverband heißt Energiewende nicht nur Umstellung auf erneuerbare Energiequellen, sondern auch Energiesparen, effiziente Endgeräte und 100% Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Anhängende Fotos möchte ich ergänzend zu unserer Stellungnahme der LBV-KG Hof nachreichen. Die Bilder erreichten mich erst heute. Sie zeigen einen, an den WEA Fattigau, verletzten und getöteten Schwarzstorch von 2012.</p>	<p>würden ist auf die Methodik der Flächenberechnung des Leibnitz Instituts zurückzuführen. Diese grenzt Windparke anhand eines Einwirkungsbereichs einzelner Windenergieanlagen (600 m) ab, die dann zu Windflächen zusammengeführt werden. Diese Forschungsmeinung ist jedoch keine verbindliche Methode der Flächenberechnung und findet in Bayern keine Anwendung. Nach der bayernweit üblichen Berechnungsmethode (verbindliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung plus Bebauungspläne für Sondergebiete für Windenergie) stehen im Landkreis Hof derzeit knapp unter 1,0% für Windenergienutzung zur Verfügung.</p> <p>Eine finanzielle Gegenrechnung von Folgekosten für zerstörte Ökosysteme mit erzielten Gewinnen durch Nutzung der Windenergie ist spekulativ und nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die beigefügten Fotos eines an den Windenergieanlagen bei Fattigau getöteten Schwarzstorchs aus dem Jahr 2012 sind nicht repräsentativ und veraltet, zumal der Schwarzstorch nicht mehr –wie bereits oben ausgeführt- zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt.</p> <p>Die Forderung des LBV, Kreisgruppe Hof, nach zusätzlichen Kartierungen auf regionalplanerischer Ebene wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des LBV, Kreisgruppe Hof, basierend auf dem "Kartierbericht Fledermäuse Waldgebiet Bärenholz bei Quellenreuth" vom 19.07.2024 werden zur Kenntnis genommen und Ergebnisse zu windenergiesensiblen Fledermausarten werden im Umweltbericht unter Punkt 8.2.9 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5059 – wie bereits Nr. 3.1.1-2 aufgeführt ergänzt.</p>
<p>5059</p>	<p>Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus</p>	
<p>3.1.1-4</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Im Bereich des geplanten VRG ist das Landschaftsbild mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines Radius von 1</p>	<p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p>

	<p>km um eine visuelle Leistruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.</p> <p>Es besteht keine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen (WKA) im direkten, bildbedeutenden Umfeld. Die nächstgelegene WKA im Nordwesten liegt in einem minimalen Abstand von ca. 3.350 m zum geplanten VRG. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich nordwestlich in einem minimalen Abstand von ca. 1370 m.</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Das Vorranggebiet 5059 liegt naturräumlich am nordöstlichen Rand des Hohen Fichtelgebirges im Übergang zur Münchberger Hochebene. Laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost liegt die Fläche damit in einem Bereich mit Wertstufe 4 "sehr hoch" sowie innerhalb eines 1 km Radius einer visuellen Leitstruktur mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>Generell ist festzuhalten, dass in Mittelgebirgsräumen Vorranggebiete meist in weit einsehbaren Bereichen bzw. exponierter Lage mit hohen Windgeschwindigkeiten liegen und eine damit verbundene Wirtschaftlichkeit erwarten lassen. Die vorliegende Fläche 5059 liegt landschaftlich nicht im zentralen Bereich des Hohen Fichtelgebirges, ist jedoch als äußerst windhöffig einzustufen. Laut Windenergieatlas Bayern von 2021 wurden in diesem Bereich mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,6 m/s in einer Höhe von 160 m berechnet (die Nabenhöhe der geplanten Anlagen befindet sich auf ca. 170 m). Sie zählen somit zu den sehr windhöffigen Bereichen in der Region Oberfranken Ost.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des</p>
--	---	--

		<p>Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Somit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung überwiegt hinsichtlich des VRG 5059 das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen ist.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.1.1-5	<p><u>LBV Kreisgruppe Hof</u></p> <p>Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist sehr hoch eingestuft.</p>	<p>Hierzu wird auf Nr. 3.1.1-4 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des LBV, Kreisgruppe Hof, wird zur Kenntnis genommen.</p>
5059	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5059	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie	
3.1.1-6	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Die Fläche VRG 5059 Martinlamitz-Nordost stufen wir bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch ein.	
5059	Bodenschutz, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5059	Wald	
3.1.1-7	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Gebiet sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.1.1-8	<p><u>LBV Kreisgruppe Hof</u></p> <p>Wir stellen die Anforderungen der Energiewende nicht in Frage. Doch sollte Klimaschutz nicht gegen Umwelt-, Arten- und Naturschutz ausgespielt werden. Der Schutz unserer Ökosysteme kann nur gelingen, wenn alle Maßnahmen zum Schutz der Biosphäre ineinandergreifen.</p> <p>Im Beschluss auf Seite 15 steht:</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Schutzwäldern... werden Vorranggebiete nur dann in den Regionalplan aufgenommen, wenn dadurch der Charakter oder Schutzzweck der betroffenen Gebiete nicht gefährdet sind....</p> <p>Das geplante VRG liegt zu 100% in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das sich über die Gemeindegrenze Schwarzenbach an der Saale / Rehau erstreckende Waldgebiet ist wegen seiner Größe und Geschlossenheit zum Vorbehaltsgebiet erklärt worden. Es ist nachgewiesen, dass Rodungen, versiegelte Flächen und breite Wege, Hitzeinseln im Wald bilden und sich somit negativ auf dessen</p>	<p>Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Neuausweisung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Es sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich.</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind im Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als Restriktionskriterium definiert. Als Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG stellen sie Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar und sind damit einer Abwägung zugänglich. Im Ergebnis der Abwägung der Nutzung der Windenergie mit konkurrierenden Nutzungen oder Festlegungen wurde aufgrund der vorliegenden SUP-relevanten Erkenntnisse der Windenergienutzung als überragenden öffentlichen Belang der Vorzug gegeben.</p> <p>Im Umweltbericht sowie Umweltdatenblatt zur Fläche 5059 wird bereits darauf hingewiesen, dass bei weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führen kann. Dieser Hinweis der LBV, Kreisgruppe Hof ist damit bereits in der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie auf die Nrn. 2.1-10 und 3.1.1-7 verwiesen.</p>

	<p>Klimaschutzfunktionen auswirken. Das betrifft Luftkühlung, Wasserspeicherung im Boden, die CO2-Bindung. Auch sind solche Waldareale anfälliger für Schäden durch Stürme. Geschlossene Waldflächen sind in Ihrer Klimaschutzfunktion unverzichtbar. Ein Aspekt, der in dem Zusammenhang selten genannt wird, ist die Sauerstoffproduktion der Bäume durch Photosynthese. Dazu einige Zahlen: „...Laubwälder geben jedes Jahr 15 Tonnen Sauerstoff pro Hektar, Nadelwälder sogar bis zu 30 Tonnen pro Hektar und Jahr an die Atmosphäre ab. Ausgewachsene Buchen produzieren stündlich ca. 1,7 kg Sauerstoff. Eine Tagesproduktion entspricht etwa dem Sauerstoffbedarf von 64 Menschen....“ Quelle https://www.wald.de/waldwissen/der-wald/</p> <p>Diese Fakten sprechen für sich und bedürfen keiner weiteren Ausführung.</p>	<p>Die Stellungnahme des LBV Kreisgruppe Hof wird nicht berücksichtigt.</p>
5059	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5059	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5059	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.1.1-9	<p><u>TenneT TSO GmbH</u> Infrastrukturprojekt SuedOstLink: Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass die uns vorliegende Planung zwar vollumfänglich im Bereich unserer Vorzugstrasse nach § 21 NABEG liegt, aber dennoch mit dem von uns geplanten Projekt keine gravierenden Änderungen erwartet werden. Am 18.03.2024 wurde uns der aktuelle Stand der Windparkplanung Bärenholz durch die Planungsbüros Fronteris und Primus Energie vorgestellt. Aus diesem Gespräch wurde ersichtlich, dass die Standorte der drei vorgesehenen Windkraftanlagen keine Auswirkungen</p>	<p>Die Hinweise zu Anbindungsleitung, Anschluss der Kabeltrassen des Windparks und Möglichkeiten der Kreuzung des SuedOstLinks werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen bzw. im Detail weiter abzustimmen.</p> <p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>auf unsere Planungen haben. Lediglich hinsichtlich der Anbindungsleitungen wird es zu einer zukünftigen Kreuzungssituation mit dem SuedOstLink kommen. Hierzu bitten wir um weitere Abstimmung sofern sich der Trassenverlauf der Anbindungsleitung konkretisiert hat und die Kreuzungssituation entsprechend abgestimmt werden kann.</p> <p>Bereits im Rahmen der Plandurchsprache am 18.03. hatten wir auf Kriterien hingewiesen, die bei der Kreuzung des SuedOstLink zu beachten sind. Idealerweise erfolgt die Kreuzung im 90 Grad Winkel. Ob der SuedOstLink in offener oder geschlossener Bauweise gekreuzt werden muss, kann erst nach Vorliegen weiterer Parameter wie der vorgesehenen Kabeltiefe, Kabeldurchmesser, Spannungsebene, etc. entschieden werden.</p> <p>Die Anschluss Kabeltrassen des Windparks muss rechtzeitig (min 8 Wochen) vor Baubeginn mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden. Für evtl. Kreuzungen müssen entsprechende Kreuzungsverträge vor Baubeginn abgeschlossen werden.</p>	
<p>3.1.1-10</p>	<p><u>Bundesnetzagentur</u></p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert</p>	<p>Das geplante VRG 5059 Martinlamitz-Nordost ragt geringfügig von Osten her in den festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 hinein. Die Trassen für die Abschnitte C1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a werden von dem geplanten VRG nicht überlagert.</p> <p>Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen ist nur unter Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich, die im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht bekannt sind.</p> <p>Eine Beteiligung des Vorhabenträgers für das Infrastrukturprojekt SuedOstLink ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Daraus geht hervor, dass durch das geplante VRG 5059 keine gravierenden Änderungen erwartet werden.</p> <p>Detaillierte Fragestellungen zu Anbindungsleitung, Anschluss von Kabeltrassen des Windparks und Möglichkeiten der Kreuzung des SuedOstLinks sind im Rahmen der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen bzw. im Detail mit dem Vorhabenträger für das Infrastrukturprojekt SuedOst-Link abzustimmen.</p>

<p>werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im Rahmen der vorgezogenen Fortschreibung des Regionalplan Oberfranken-Ost, im Teilkapitel 6.5.2 Windenergie geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) • BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOst-Link, SuedOstLink+) <p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Beurteilung</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die o. g. verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte B und C des Vorhabens Nr. 5, welche auch im Rahmen der Planfeststellung der Abschnitte B, C1 und C2 des Vorhaben Nr. 5a zu beachten sind sowie</p>	<p>Der Hinweis der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend hierzu wird auf Nr. 3.1.1-9 verwiesen.</p> <p>Die Anregung, dass der mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegte Trassenkorridor für die Abschnitte B und C des Vorhabens Nr. 5 als Leitungstrassenkorridor im Regionalplan Oberfranken-Ost festgelegt wird, ist nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanfortschreibung. Dieser Hinweis soll jedoch im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Regionalplankapitels 6 „Energieversorgung“ behandelt werden.</p> <p>Der Hinweis zur Festlegung des verbindlich festgelegten Trassenkorridors als Leitungstrassenkorridor im Regionalplan Oberfranken-Ost wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>die darin jeweils deckungsgleich verlaufenden Trassen für die Abschnitte B, C1 und C2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Oberfranken-Ost. Von den übermittelten neu auszuweisen beabsichtigten Vorranggebieten für Windenergieanlagen ragt lediglich das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 5059 Martinlamitz-Nordost geringfügig von Osten her in den verbindlich festgelegten Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 hinein. Die beantragten Trassen für die Abschnitte C1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a werden jedoch von dem auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiet nicht überlagert. Konflikte zwischen den hier gegenständlichen Planungen sind daher als unwahrscheinlich einzustufen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Sollte sich wider Erwarten abzeichnen, dass die Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 5 und 5a berühren kann – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:</p> <p><i>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</i></p> <p>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des Regionalplan Oberfranken-Ost und den Vorhaben Nrn. 5 und 5a in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 5</p>	
---	--

<p>und 5a nicht erschwert wird. Ich rege zudem an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für die Abschnitt B und C des Vorhabens Nr. 5, z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor in dem Regionalplan Oberfranken-Ost festzulegen.</p> <p>Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) sowie die für die Abschnitte C der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federfüh-</p>	
---	--

	<p>rend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten B, C1 und C2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen.</p>	
<p>3.1.1-11</p>	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5059</p>	<p>Militärische Belange</p>	
<p>3.1.1-12</p>	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg, im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr und im Interessengebiet vom Richtfunk der Bundeswehr.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der</p>

	<p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Im Rahmen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots sind diese bei der Planung von Windenergieanlagen zu beachten. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch Windräder nicht gestört werden. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls.</p> <p>In der Regel verlangen Richtfunkbetreiber einen Abstand von 15-50 Metern zwischen dem Richtfunkstrahl und dem Windrad.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung</p>
--	---	---

		<p>eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen.</p>
5059	Weitere Themen	
3.1.1-13	<p><u>LBV Kreisgruppe Hof</u></p> <p>Bedauerlicherweise stellen uns besonders die Rotorblätter der WEA vor ein Restmüllproblem. Es gibt lediglich bisher Versuche des Downcyclings, am Ende steht jedoch die energieintensive Verbrennung des Verbundmaterials. Siehe hierzu: Interview mit Herwart Wilms, Geschäftsführer – REMONDIS Sustainable Services, Vizepräsident beim Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft und FEAD-Vizepräsident (EU) in der Weltzeit des DRadioKultur vom 11.6.2024: Gefährliche Kunststoffe – Der schwierige Kampf gegen die globale Plastikschwemme, Feature von Thomas Kruchem</p>	<p>Ein Gesetz oder eine einheitliche Verordnung, das sich mit dem Rückbau von Windenergieanlagen beschäftigt, existiert in Deutschland bislang nicht. Da es sich bei Windenergieanlagen um „bauliche Anlagen“ im Sinne des Baurechts handelt, gelten im Außenbereich die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist der Betreiber nach der endgültigen Stilllegung einer WEA zu einem geordneten Rückbau und zu einer fachgerechten Entsorgung der Komponenten verpflichtet. Bereits seit 2004 muss der Betreiber zur Deckung der Rückbaukosten bei Genehmigungserteilung eine Verpflichtungserklärung abgeben, die zwingender Bestandteil der Betriebserlaubnis ist.</p> <p>Fragen zur Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen sind jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Stellungnahme des LBV, Kreisgruppe Hof wird nicht berücksichtigt.</p>

3.1.2. VRG 5059 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5059	Natur- und Artenschutz	
3.1.2-1	<p>MA1: Ein weiterer Punkt, man kämpft aus Vogel -und Tierschutzgründen gegen Fahrradfahrer am Kornberg und spricht sogar von Schutzinseln für das Auerwild, die man wieder schaffen will, man verkennt aber völlig, dass gerade dafür Windkraftanlagen den größten erdenklichen Widerspruch darstellen. Die Liste der Einwände wäre fortzusetzen.</p>	<p>Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 01.12.2020 überschneidet sich nicht mit dem VRG 5059, welches sich in einem Abstand von rund 800 m zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befindet.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost durch eine Vielzahl von Ausschlusskriterien, wie z.B. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Erholungswälder der Stufe I, Naturschutzgebiete sowie Natura-2000 Gebiete (FFH/SPA) besonders sensible Bereiche nicht für die Nutzung von Windenergie zu Verfügung stehen.</p> <p>Das VRG 5059 überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Ergänzend wird hierzu auf die Nrn. 3.1.1-1, 3.1.1-2 sowie 3.1.1-3 verwiesen.</p>
3.1.2-2	<p>MA2, MA5: Das in der Informationsveranstaltung mündlich (Power Point) erwähnte Umweltgutachten scheint unvollständig und fehlerhaft zu sein, da sich in besagtem Waldgebiet und Umgebung der Lebensraum kollisionsgefährdeter und bedrohter Vogelarten befindet, wie zum Beispiel Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Rotmilan, Uhu und weitere.</p>	<p>Die mündlich vorgetragene Inhalte einer vor Ort durchgeführten und nicht näher konkretisierten Informationsveranstaltung wurden nicht an den RPV Oberfranken-Ost übermittelt und können somit im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht abgewogen werden. Der Hinweis auf dort erwähnte Umweltgutachten wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind, wie z. B.</p>

		<p>Schwarzstorch und Mäusebussard, sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Auf Basis der behördlichen Datenbanken gibt es keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter sowie störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des Vorranggebietes. Auch liegen für das VRG 5059 Martinlamitz-Nordost keine Überschneidungen mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) abgegrenzten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 oder Kategorie 2 vor.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 3.1.1-1, 3.1.1-2 sowie 3.1.1-3 verwiesen.</p>
3.1.2-3	<p>MA3: Es ist völlig absurd hier so ein Gebiet auszuweisen; nur wenig südlich besteht gem Allgemeinverfügung Kornberg aus Naturschutzgründen ein Betretungsverbot. Wie passt das bitte zusammen? Das Gebiet ist nur 800m vom Schutzgebiet gemäß Allgemeinverfügung Kornberg des Landkreises Hof (Auszug beigelegt) entfernt. Wie lässt sich das vereinbaren? Meine persönliche Beobachtung: Über dem Wald fliegt der Schwarzstorch. Das wird dann vorbei sein.</p>	<p>Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Hinweises zum Schwarzstorch wird auf die bereits erfolgte Abwägungen unter den Nrn. 3.1.1-1 und 3.1.2-2 verwiesen.</p> <p>Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 01.12.2020 überschneidet sich nicht mit dem VRG 5059. Betretungsverbote laut Allgemeinverfügung sind ausschließlich auf den in der Allgemeinverfügung genannten Bereich begrenzt.</p>

		Des Weiteren wird hinsichtlich des Hinweises auf die Nähe zum Großen Kornberg auf die bereits erfolgte Abwägung unter Nr. 3.1.2-1 verwiesen.
5059	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
3.1.2-4	<p>MA1: Als Bürger der benachbarten Stadt Rehau, vor allem aber persönlich als Kreisrat im Landkreis Hof (langjähriger stellvertretendes Mitglied im Planungsverband Ost von Oberfranken) erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von bis zu 4 völlig überdimensionierten Windkraftanlagen im Raum Martinlamitz, die bei der geplanten Höhenlage und Nabenhöhe selbst den Gipfel des Kornbergs übertreffen dürften. Meine Begründung: Fehlende Aufklärung der Bevölkerung über die neuen Dimensionen der Anlagen, die der Kulturlandschaft dieser Region unermessliche Schaden zufügen.</p> <p>Keine Effizienz, keine Investoren, zu spät erkannt, dass eine Vermehrung der Windgiganten bis ins Weißenstädter Becken weder mit dem Tourismus noch mit der Gesamtbevölkerung durchsetzbar ist. Auch das ist den Planern bekannt und sie haben sich trotzdem, aus oben genannten Gründen, bewusst gegen den weitgehenden Erhalt der Reste unserer Heimatlandschaft entschieden.</p>	<p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Das Vorranggebiet 5059 liegt naturräumlich am nordöstlichen Rand des Hohen Fichtelgebirges im Übergang zur Münchberger Hochebene, jedoch nicht im zentralen Bereich des Hohen Fichtelgebirges. Auch überschneidet sich kein Landschaftsschutzgebiet mit dem Vorranggebiet, das zu den windhöufigsten Lagen der Region Oberfranken-Ost zählt.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im gesamt-räumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung des angestrebten Ausbaus der Windenergie mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine rechtlich relevante Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung ist hier trotz der Nähe zum Großen Kornberg und einer hohen Bewertung des Landschaftsbildes nicht von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft auszugehen. Hierzu wird ergänzend auf Nr. 3.1.1-4 verwiesen.</p> <p>Die Durchführung von vorgeschalteten Teilnehmungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Die diesbezügliche Forderung wird daher nicht berücksichtigt. Durch das durchgeführte öffentliche Teilnehmungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>

		<p>Hinsichtlich des Einwandes zur mangelnden Effizienz und fehlenden Investoren ist anzumerken, dass Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen und nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanfortschreibungen sind. Der Einwand wird daher nicht berücksichtigt. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Tourismus ist festzustellen, dass für einen kausalen Zusammenhang von Windenergienutzung und signifikanten negativen Konsequenzen für das Besucheraufkommen und den Tourismus in vergleichbaren Mittelgebirgsregionen keine belastbaren Erkenntnisse oder Studien vorliegen. Aus verschiedenen Publikationen und Umfragen (vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen – Landschaftsbild und Tourismus; vgl. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften: Wandern und Windkraftanlagen – Auswertung einer Langzeit-Befragung im Zeitraum 2013-2015) kann abgeleitet werden, dass der größte Teil der Besucherinnen und Besucher einer Region sich nach bisherigen Erkenntnissen jedoch durch Windenergieanlagen nicht gestört fühlt.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Errichtung von WEA, sondern die Veränderung der Landschaft insgesamt auf eine Tourismusregion einwirkt und deren Erscheinungsbild verändert. Hierzu gehören z. B. PV-Freiflächenanlagen, Biogasanlagen im Außenbereich und der dazugehörige Maisanbau sowie der Infrastrukturausbau und Flächenverbrauch allgemein, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels in der Natur (z. B. großflächiger Waldverlust).</p>
3.1.2-5	<p>MA2, MA5: Das Waldgebiet Bärenholz, der Stadtwald von Rehau, ist ein Naherholungsgebiet der Rehauer Bürger! Auf der Flur - Nr. 269 am Rande des Waldgebietes Bärenholz befindet sich unser Reitstall</p>	<p>Die Art und Weise und unter welchen Bedingungen Menschen sich erholen können, sind vielfältig. Die Freihaltung von Erholungs- bzw. Naherholungsräumen</p>

	<p>Harst. Durch den Bau von Windkraftanlagen in geplantem Gebiet wird für uns eine massive Belastung eintreten. Aus all diesen Gründen lehnen wir den Bau jeglicher Windkraftanlagen im gesamten Gebiet Bärenholz ab.</p>	<p>ist kein Ausschlusskriterium, sondern wird im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt. Eine Vielzahl von Ausschlusskriterien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost dient dem Schutz der Erholungsfunktion. So stehen z.B. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sowie Erholungswälder der Stufe I, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, flächenhafte Naturdenkmäler sowie FFH- und SPA-Gebiete nicht für Windenergie zur Verfügung.</p> <p>Prinzipiell kann festgehalten werden, dass nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen –wenn auch in unterschiedlichem Maße- für Erholungs- und Freizeitzwecke genutzt werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p> <p>Das angesprochene Flurstück im Außenbereich liegt mehr 1.000m vom VRG 5059 entfernt, womit die erforderlichen Siedlungsabstände zu nach Kriterienkatalog des Planungsverbandes überschritten werden.</p> <p>Unbenommen davon bleibt, dass Fragestellungen zu konkreten Immissionen und Auswirkungen (Lärm, Schattenwurf, usw.) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Standorte und technischen Ausführung der geplanten Windenergieanlagen zu überprüfen und zu bewerten sind.</p>
<p>3.1.2-6</p>	<p>MA3: Nach den eigenen Vorgaben des Planungsverbandes Oberfranken Ost wird dem Gebiet "sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild" "mit sehr hoher Fern- und Identitätswirkung" bescheinigt. Blatt Landschaftsbildbewertung beigelegt. Da wäre eine</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.1.1-4 und 3.1.2-4 verwiesen.</p>

	<p>konkrete Begründung angemessen, warum der Planungsverband, Vorsitz Landrat Oliver Bär, letztlich die eigenen Festlegungen ignoriert und hier einen Windpark vorsieht. Weiterhin wäre darzustellen, von wo aus in Rehau man die Windräder sieht</p> <p>Wir wohnen in unmittelbarer Nähe. Für uns ist der Bereich Naherholungsgebiet. Das ist damit zerstört. Es ist Im Winter (Eiswurf!) nicht mehr begehbar!! Dieses Gebiet entfällt für die Bürger als Naherholungsgebiet, vor allem im Winter wegen Eiswurf. Mein Naherholungsgebiet wird zerstört.</p>	<p>Ergänzend ist anzumerken, dass eine Landschaftsbildbewertung „sehr hoch“ und die Lage an einer visuellen Leitstruktur mit „sehr hoher Fern- und Identitätswirkung“ keine Ausschlusskriterien nach dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost darstellen und diese Gebiete einer Abwägung zugänglich sind.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Gebiet als Naherholungsgebiet wird auf Nr. 3.1.2-6 verwiesen.</p> <p>In Bayern regelt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, dass Windenergieanlagen so errichtet und betrieben werden müssen, dass Menschen nicht durch Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies kann auf regionalplanerischer Ebene noch nicht berücksichtigt werden, da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Der Hinweis wird daher nicht berücksichtigt. Es wird auf Nr. 1-3 Eiswurf und Eisfall verwiesen.</p>
<p>5059</p>	<p>Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden</p>	
	<p>Keine eingegangenen Stellungnahmen</p>	
<p>5059</p>	<p>Wald</p>	
<p>3.1.2-7</p>	<p>MA2, MA5: Zu den Standorten der geplanten Windkraftanlagen ist weiter anzumerken: Im Sinne des Klimaschutzes ist es unverantwortlich, Windkraftanlagen in geschlossenen Waldflächen zu errichten. Der Wald ist die beste Klimaschutzanlage, die uns zur Verfügung steht! In der Gemarkung Schwarzenbach sind ausreichend Freiflächen vorhanden und rechtfertigen keinesfalls eine Rodung gesunder, geschlossener Waldflächen. Darüber hinaus zerstört man dadurch ein zusammenhängendes Ökosystem. Laut der Fa. Primus Windkraft Projektentwickler sind im Waldgebiet Bärenholz - Gemarkung Rehau mindestens zwei weitere Windkraftanlagen geplant. Die notwendigen Entschädigungs- und Pachtverträge mit den betroffenen Waldbesitzern wurden bereits unterzeichnet. Diese Vorgehensweise ist sehr verwunderlich, da laut</p>	<p>Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Neuausweisung des VRG 5059 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Es sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich.</p> <p>Windenergieanlagen (WEA) im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das waldgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden.</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf ist bereits der Hinweis enthalten, dass im Falle von weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten eine Rodung zu Wärme-</p>

	<p>Aussagen der Stadt Rehau bisher noch keine Vorrangflächen ausgewiesen wurden.</p>	<p>und Lichteintrag führen kann; ebenso sind konkrete Planungshinweise aufgeführt, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald zu reduzieren, die jedoch erst bei der Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen berücksichtigt werden können.</p> <p>Das VRG 5059 wurde im Hinblick auf die forstfachlichen Aspekte in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken und unter Berücksichtigung der Hinweise der Forstbehörden überprüft und abgegrenzt.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie auf die Nrn. 2.1-10 und 3.1.1-7 verwiesen.</p> <p>Die vorgebrachten Anmerkungen zu konkreten Entschädigungs- und Pachtverträgen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung und werden daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ein verbindliches Vorranggebiet für Windenergie liegt erst nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens und der Verbindlicherklärung durch die Regierung von Oberfranken vor.</p>
<p>5059</p>	<p>Immissionsschutz</p>	
<p>3.1.2-8</p>	<p>MA2, MA5: Die geplanten Standorte der Windkraftanlagen liegen an der Grenze zur Gemarkung Rehau. Damit sorgt die Stadt Schwarzenbach dafür, dass die negativen Auswirkungen möglichst weit vom eigenen Stadtgebiet entfernt sind. Die Windräder ragen um mindestens 230 Meter über die Baumkronen hinaus. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Rehau und die dazugehörigen umliegenden Dörfer von den Auswirkungen der Windkraftanlagen am stärksten betroffen wären.</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost hat am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden. Diese Herangehensweise liegt auch dem VRG 5059 zu Grunde.</p> <p>Dabei werden die Siedlungsabstände gemäß Kriterienkatalog von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten – sowohl auf die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, als auch auf die Stadt Rehau bezogen. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, wurden durch die Festlegungen im Kriterienkatalog dabei vorsorglich um</p>

		<p>jeweils 200m erweitert. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Einwand, dass potentielle Auswirkungen des Vorranggebietes 5059 einseitig zu Lasten des Stadtgebietes Rehau gehen wird nicht berücksichtigt.</p>
3.1.2-9	<p>MA3: von den gewählten Volksvertretern erwartet man sachliche, konkrete Informationen. Zum Beispiel:</p> <p>1) Das geplante Gebiet ist nur 1,3km von der Bebauung der Stadt Rehau entfernt!</p>	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die Entfernung des VRG 5059 zur Stadt Rehau wird auf die bereits erfolgte Abwägung unter Nr. 3.1.2-8 verwiesen.</p>
5214	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5214	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5059	Weitere Themen	
3.1.2-10	<p>MA1: Darüberhinaus wurde, dies gilt für alle Entscheidungen, auch des Planungsverbandes, bezüglich Windkraftanlagen oder großer Voltaikfreiflächen im Landkreis Hof und seiner Randzonen im Landkreis Wunsiedel eklatant gegen alle Gleichheitsgrundsätze gegenüber den Bürgern verstoßen. Auch wurden über diese, rein bundes- und landespolitisch herbeigeführten Maßnahmen die Bürger nie ausreichend informiert, was Pflicht gewesen wäre. Die völlige Überborderung mit WKA's im Vergleich zu anderen Regionen ist die Folge, was gegen jeden Gleichheitsgrundsatz verstößt. Bei Umrechnung der bestehenden Verhältnisse auf ganz Bayern müssten dementsprechend erst 10 bis 13000 WKA 's im Freistaat entstehen, was nicht zuletzt Gott verhüten möge, bis eine einzige Anlage im Hofer Land gebaut werden dürfte. Hier wurde und wird eine Bescheidenheit, bisweilen auch eine unterwürfige Folgsamkeit, der Bevölkerung missbraucht und alle entscheidenden Stellen, nicht nur die übergeordnete Politik, wissen das. Die einsetzende Aktivität</p>	<p>Die hier vorliegende Teilfortschreibung des Windenergiekonzeptes der Region Oberfranken-Ost hat einen anlassbezogenen Charakter, die für hinreichend konkret geplante Windenergiegebiete eine rasche Realisierung ermöglichen und somit einen zeitnahen umweltfreundlichen Beitrag zur Energiewende leisten soll. Sie wird sich aus regionalplanerischer Sicht nahtlos in ein künftiges Gesamtkonzept einfügen, das im Hinblick auf einen effizienten und räumlich gerecht verteilten Ausbau der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost erarbeitet wird.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost hat am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden. Diese Herangehensweise liegt dem VRG 5059, ebenso wie allen weiteren Flächen der vorliegenden Teilfortschreibung sowie der angesprochenen Gesamtfortschreibung zu Grunde.</p>

	<p>der 'Zenob' jetzt am westlichen Teil des Hufeisens Fichtelgebirge von Regnitzlosau bis Kirchenlamitz spricht Bände, nachdem man die Hinfälligkeit der Wasserstoffkatalyse in Wunsiedel hinsichtlich ihrer Machbarkeit im kleinstrukturierten Raum vor Augen geführt bekam. Das Hofer Land und seine unmittelbaren Grenzgebiete ist restlos, hinsichtlich der weiteren Errichtung von neuen oder repowerten WkA's, ausgereizt. Zusammen mit vielen Gleichgesinnten bitte ich die Verantwortlichen dies in ihre weiteren Überlegungen miteinzubeziehen.</p>	<p>Zudem bleibt festzuhalten, dass gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in allen Regionen Bayerns bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden müssen. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.</p> <p>Für den Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost bilden diese gesetzlichen Vorgaben den Rahmen, ebenso wie für alle Regionalen Planungsverbände in Bayern. Der Planungsverband Oberfranken-Ost hat sich gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie darüber hinaus bereits mehrmals zum Thema „räumliche Gerechtigkeit und regionale Ausgewogenheit bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie“ positioniert.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung und können daher nicht berücksichtigt werden.</p>
3.1.2-11	<p>MA2, MA5: die Planung der Windkraftanlagen laufen bereits seit mehreren Jahren. Die Öffentlichkeit erfuhr jedoch erst am 08.07.2024 durch die Informationsveranstaltung der Stadt Schwarzenbach im Bürgersaal in Martinlamitz von dem Projekt. Auf besagter Infoveranstaltung wurden die Bürger der Stadt Schwarzenbach und der Stadt Rehau quasi vor vollendete Tatsachen gestellt.</p>	<p>Anmerkungen zu Beteiligungsformaten der örtlich betroffenen Bevölkerung sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung und werden daher nicht berücksichtigt. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
3.1.2-12	<p>MA3: Die konkrete Lage des Gebietes erstreckt sich wo? Beides siehe Anlage zu diesem Mail zum Gebiet 5059 vom Planungsverband. Man fragt sich auch "Wie weit wird die Standortentscheidung von den Grundstückseigentümern</p>	<p>Die Lage des VRG 5059 ist der Tektur zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, Neuvorschlag für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen 5059 Martinlamitz-Nordost zu entnehmen.</p>

	<p>beeinflusst?". Die Pachtzahlungen sind ja teils erheblich. Natürlich hat die jeweilige Gemeinde auch ein Interesse an den Steuereinnahmen. Bestimmt haben es alle wieder formell richtig gemacht. Nur Formalismus ersetzt nicht das Leben. Ich fühle mich hier überrumpelt und werde in meinem Bewegungsspielraum weiter (zusätzlich zur Allgemeinverfügung Kornberg) massiv eingeschränkt. Lebensqualität geht weiter verloren. Ich fühle mich nicht mehr durch die Politik vertreten. Windräder auf die Stadtgrenze zu setzen ist dreist.</p>	<p>Der regionalplanerische Maßstab ist 1:100.000. Entsprechend erfolgt die kartographische Darstellung.</p> <p>Die regionalplanerische Steuerung der Windenergie obliegt dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost. Dieser hat am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden. Potentiell geeignete Flächen ergeben sich aus diesem Kriterienkatalog. Diese Herangehensweise liegt dem VRG 5059, ebenso wie allen weiteren Flächen der vorliegenden Teilfortschreibung sowie der angesprochenen Gesamtfortschreibung zu Grunde.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass konkrete Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanung nicht festgelegt werden.</p>
--	--	---

3.1.3. VRG 5059 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 5059 Martinlamitz-Nordost**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5059 „Martinlamitz-Nordost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5059 „Martinlamitz-Nordost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5059 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5059 „Martinlamitz-Nordost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.2. VRG 5164 Harsdorf-Nordwest

3.2.1. VRG 5164 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5164	Natur- und Artenschutz	
3.2.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Zur beabsichtigten Neuausweisung des o.g. Vorranggebietes teilen wir aus naturschutzfachlicher Sicht mit:</p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Es besteht keine Überschneidung mit einem Schutzgebiet des Naturschutzes, wie etwa einem FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet. Das FFH-Gebiet 'Lindauer Moor' befindet sich in einem minimalen Abstand von ca. 650 m westlich des geplanten VRG. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dürften durch den Windpark nicht beeinträchtigt werden</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG liegt in einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichender Entfernung zu SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Die geplante Neuausweisung des VRG 5164 "Harsdorf-Nordwest" überschneidet sich nicht mit einem bayernweiten Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2. Das geplante VRG liegt in einer minimalen Entfernung von ca. 1.500 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 für den Uhu (Bubo bubo).</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das VRG zwei erweiterte Prüfbereiche um einen Brutnachweis des Baumfalken</p>	<p>Artenschutz</p> <p>Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Hinweise sind bereits größtenteils im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zum VRG 5164 berücksichtigt.</p> <p>Ergänzende Hinweise zu störungssensiblen Vogelarten im Umfeld des VRG werden in den Umweltbericht und das Umweltdatenblatt übernommen. Ebenso wird ein Hinweis ergänzt, dass aufgrund der Lage der Artnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten eine kleinräumige Standortkonkretisierung der Maste nur eingeschränkt eine geeignete Schutzmaßnahme ist und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, die in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert sind, ggf. im Einzelfall einer Prüfung bedürfen.</p> <p>Hinsichtlich windenergiesensibler Fledermausarten werden die aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und Umweltdatenblatt ergänzt, ebenso wie der Hinweis, dass durch entsprechendes Gondelmonitoring zu gewährleisten ist, dass diese Arten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Hinweis, dass das Gebiet innerhalb eines frequentierten Flugbereiches für den Rotmilan liegt, welcher die Fläche vom Laitscher Wald in Richtung Himmelkron überfliegt, wird in das Umweltdatenblatt übernommen. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die ggf. im Einzelfall einer Prüfung bedürfen.</p> <p>Unter Berücksichtigung ökologischer Rahmenbedingungen kann die Windenergienutzung im Wald einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Da mit dem Bau der Anlagen häufig Rodungsarbeiten verbunden sind, erfordert die</p>

<p>(Falco subbueto), einen erweiterten Prüfbereich des Uhus sowie einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (Milvus milvus). Die Nachweise des Baumfalcken stammen jeweils aus dem Jahr 2009 sowie aus dem Jahr 2013. Der Nachweis des Rotmilans stammt aus dem Jahr 2010. Es sind für keinen der Fälle dokumentiert, um welche Art von Nachweis (Brutplatz, Sichtung o.Ä.) es sich handelt.</p> <p>Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</p> <p>Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen.</p> <p>Aufgrund der Lage der Artnachweise ist eine kleinräumige Standortkonkretisierung der Maste nur eingeschränkt eine geeignete Schutzmaßnahme. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die ggf. im Einzelfall einer Prüfung bedürfen.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. Das VRG liegt allerdings vollständig innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3km) um eine Schwarzstorcherfassung. Im Jahr 2018 wurde hier die Neubesetzung eines bekannten Horstes des Schwarzstorches erfasst. In naher Umgebung des VRG</p>	<p>Planung eine sorgfältige Standortprüfung und bedarf gegebenenfalls einer Rodungsgenehmigung.</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um strukturreichen Wald im Landschaftsschutzgebiet Trebgastal, in dessen nahem Umfeld vielfältige Artnachweise verzeichnet sind. Beide Nutzungen sind dennoch prinzipiell vereinbar, wenn das Konfliktpotential durch fachlich anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen auf ein erträgliches Maß reduziert wird.</p> <p>Biotopflächen und Wiesenbrüterkulisse</p> <p>Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des VRG. In naher Umgebung befinden sich verschiedene Biotopflächen, welche zum Teil nach §30 BNatSchG geschützt sind. Diese sind bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu überprüfen und dürfen während Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In der Umgebung des VRG befinden sich die Wiesenbrüterkulissenflächen 'Lindauer Moor', 'Trebgast-Wiese östlich Fohlenhof' sowie 'Au-Wiese westlich Harsdorf'. Die Flächen dürfen während Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sowohl auf die Biotopflächen sowie Wiesenbrüterkulissen im Umfeld des VRG 5164 wird im Fortschreibungsentwurf bereits hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden –soweit sie nicht bereits im Fortschreibungsentwurf enthalten sind - berücksichtigt und wie folgt im Umweltbericht unter Punkt 8.2.8 und im Umweltdatenblatt zum VRG 5164 ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.8:</p> <p>„(...)“</p>
---	---

wurden Nachweise des Wachtelkönigs dokumentiert (siehe Abbildung 18). Die Prüfbereiche, innerhalb derer ein artspezifisches Störungsverbot zu prüfen ist, überschneiden sich nicht mit dem VRG.

Die dort vorhandenen Fließgewässer und umgebenden Waldstrukturen begünstigen einen vom Schwarzstorch bevorzugten Lebensraum. Die geplante Neuausweisung befindet sich in einem Wald, welcher nicht von Fließgewässern durchzogen wird in einem Abstand von ca. 2 km zur Schwarzstorchkartierung. Zwischen VRG und Kartierung verläuft die A70.

Windkraftsensible Fledermausarten

Es befinden sich keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG. In Karla.Natur ist die Sichtung einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 1986 verzeichnet. Südöstlich des VRG ist in der ASK ein Winterquartier einer Rauhaufledermaus aus dem Jahr 2012 dokumentiert. Das VRG schneidet den Radius von 2km um den Quartiersnachweis nicht. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass diese und weitere Arten nicht beeinträchtigt werden.

Wiesenbrüterkulisse

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes. In der Umgebung des VRG befinden sich allerdings die Wiesenbrüterkulissenflächen 'Lindauer Moor', 'Trebgest-Wiese östlich Fohlenhof' sowie 'Au-Wiese westlich Harsdorf). Die Flächen dürfen während Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Biotope

Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des geplanten VRG. In naher Umgebung befinden sich verschiedene Biotopflächen, welche zum Teil nach §30 BNatSchG geschützt sind. Diese dürfen während Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.

*Es befinden sich **auf Basis der behördlichen Datenbanken** keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das VRG zwei erweiterte Prüfbereiche um einen Brutnachweis des Baumfalken (*Falco subbueo*) aus den Jahren 2009 und 2013, einen erweiterten Prüfbereich des Uhus (*Bubo bubo*) sowie einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (*Milvus milvus*) aus dem Jahr 2010. Es ist für keinen der Fälle dokumentiert, um welche Art von Nachweis (Brutplatz, Sichtung o.Ä.) es sich handelt. **Es gibt Hinweise, dass das VRG 5164 innerhalb eines frequentierten Flugbereiches für den Rotmilan liegt, welcher die Fläche vom Laitscher Wald in Richtung Himmelkron überfliegt.** Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, **es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen. Aufgrund der Lage der Artnachweise ist eine kleinräumige Standortkonkretisierung der Masten nur eingeschränkt als geeignete Schutzmaßnahme anzusehen. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die ggf. im Einzelfall einer Prüfung bedürfen.***

~~Eine Risikoerhöhung kann ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Hinsichtlich des Uhus ist gemäß UMS vom 29.05.2020 bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko (außer im Nahbereich) auszugehen~~

*Es befinden sich **auf Basis der behördlichen Datenkaster** keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das geplante VRG liegt allerdings vollständig innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3 km) um eine Schwarzstorchfassung. ~~aus dem Jahr 2018.~~ **Im Jahr 2018 wurde die***

	<p><u>Ökoflächen:</u> Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des VRG.</p> <p>Es sind keine einschlägigen Kriterien vorhanden, die durch sehr hohe Raumwiderstände gegen eine Ausweisung eines VRG sprechen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es sich um einen strukturreichen Wald handelt, in dessen nahem Umfeld vielfältige Artnachweise verzeichnet sind. Laut Aussage der zuständigen uNB Kulmbach liegt das Gebiet innerhalb eines frequentierten Flugbereiches für den Rotmilan. Die Art überfliegt die Fläche vom Laitscher Wald in Richtung Himmelkron. Bruten des Kolkkraben sind wahrscheinlich. Ebenfalls sind vielfältige Fledermausvorkommen im Wald vorhanden.</p>	<p><u>Neubesetzung eines bekannten Horstes des Schwarzstorches erfasst. In naher Umgebung des VRG 5164 wurden Nachweise des Wachtelkönigs dokumentiert. Die Prüfbereiche, innerhalb derer ein artspezifisches Störungsverbot zu prüfen ist, überschneiden sich nicht mit dem VRG 5164.</u></p> <p><i>Die dort vorhandenen Fließgewässer und umgebenden Waldstrukturen begünstigen einen vom Schwarzstorch bevorzugten Lebensraum. Die geplante Neuausweisung befindet sich in einem Wald, welcher nicht von Fließgewässern durchzogen wird in einem Abstand von ca. 2 km zur Schwarzstorchkartierung. Zwischen VRG 5164 und Kartierung verläuft die BAB 70.</i></p> <p><i>(...) Es befinden sich keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des geplanten VRG 5164. <u>In Karla.Natur ist die Sichtung einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 1986 verzeichnet. Südöstlich des VRG ist in der ASK ein Winterquartier einer Rauhaufledermaus aus dem Jahr 2012 dokumentiert. Das VRG schneidet den Radius von 2km um den Quartiersnachweis nicht. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass diese und weitere Arten nicht beeinträchtigt werden.</u></i></p> <p><i>(...).</i>“</p> <p>Umweltdatenblatt VRG 5164</p> <p><i>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren. Auch sind <u>auf Basis der behördlichen Datenbanken</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb des Gebietes bekannt. Das VRG 5164 schneidet allerdings zwei erweiterte Prüfbereiche um einen Brutnachweis des Baumfalken (<i>Falco subbueo</i>), einen erweiterten Prüfbereich des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) sowie einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>). <u>Die Nachweise des Baumfalken stammen jeweils aus dem Jahr 2009 sowie aus dem Jahr 2013. Der Nachweis des Rotmilans stammt aus dem Jahr 2010.</u> Es ist für keinen der Fälle dokumentiert, um welche Art von Nachweis (Brutplatz, Sichtung o.Ä.) es sich handelt. <u>Es gibt Hinweise, dass</u></i></p>
--	--	---

		<p><u>das VRG 5164 innerhalb eines frequentierten Flugbereiches für den Rotmilan liegt, welcher die Fläche vom Laitscher Wald in Richtung Himmelkron überfliegt.</u> Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, <u>es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen. Aufgrund der Lage der Artnachweise ist eine kleinräumige Standortkonkretisierung der Maste nur eingeschränkt eine geeignete Schutzmaßnahme. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die gegebenenfalls im Einzelfall einer Prüfung bedürfen.</u></p> <p><u>Hinsichtlich des Uhus ist gemäß UMS vom 29.05.2020 bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko (außer im Nahbereich) auszugehen.</u></p> <p>Auf Grundlage der vorhandenen <u>behördlichen</u> Datenkataster sind keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des Gebietes bekannt. Allerdings liegt das Gebiet vollständig innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3 km) um eine Schwarzstorchfassung. aus dem Jahr 2018. <u>Im Jahr 2018 wurde hier die Neubesetzung eines bekannten Horstes des Schwarzstorches erfasst. In naher Umgebung des VRG wurden Nachweise des Wachtelkönigs dokumentiert. Die Prüfbereiche, innerhalb derer ein artspezifisches Störungsverbot zu prüfen ist, überschneiden sich nicht mit dem VRG.</u> Das VRG 5164 befindet sich in einem Wald, welcher nicht von Fließgewässern durchzogen wird in einem Abstand von ca. 2 km zur Schwarzstorchkartierung. Zwischen VRG und Kartierung verläuft die Autobahn A70. Es befinden sich keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb des VRG. <u>In Karla.Natur ist die Sichtung einer Zwergfledermaus aus</u></p>
--	--	---

		<p><u>dem Jahr 1986 verzeichnet. Südöstlich des VRG ist in der ASK ein Winterquartier einer Rauhauffledermaus aus dem Jahr 2012 dokumentiert. Das VRG schneidet den Radius von 2km um den Quartiersnachweis nicht. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass diese und weitere Arten nicht beeinträchtigt werden.</u></p> <p>(...).</p>
<p>3.2.1-2</p>	<p><u>Landratsamt Kulmbach, Untere Naturschutzbehörde / Fachkraft für Naturschutz</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde schließt sich grundsätzlich der naturschutzfachlichen Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 02.02.2024 an. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Bei einer Ortseinsicht am 28.06.2024 im Süden des überplanten Bereiches konnte ein Vogelhorst (Art unbekannt) festgestellt werden. Dieser war anscheinend unbesetzt (keine Kots Spuren, Gewölle, Federn oder andere Hinweise im Umfeld des Horstes). Es ist jedoch ein Hinweis darauf, dass im genannten Bereich auch mit weiteren Horsten zu rechnen ist. Da leider keine aktuellen Kartierungen des Gebietes vorliegen, sind keine näheren Ausführungen möglich.</p> <p>Zudem sind insbesondere die steil abfallenden Randbereiche des überplanten Plateaus durch Strukturreichtum geprägt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Plateau als Vernetzungselement dient und einen Korridor verschiedener Arten zwischen den Randbereichen darstellt, welcher durch den Bau von Windenergieanlagen insbesondere für flugfähige Arten (u.a. Vögel, Fledermäuse) zerschnitten wird.</p>	<p>Auf die Abwägung unter der Nr. 3.2.1-1 wird verwiesen.</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Hierbei sind keine einschlägigen Kriterien zu Tage getreten, die durch sehr hohe Raumwiderstände gegen eine Ausweisung eines VRG sprechen. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Strukturreichtums insbesondere in den Randbereichen und des Plateaus als potentielles Vernetzungselement wird darauf hingewiesen, dass fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert sind, die gegebenenfalls im Einzelfall einer Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedürfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamt Kulmbach, Untere Naturschutzbehörde / Fachkraft für Naturschutz ist im Maßstab der Regionalplanung nicht relevant und wird als naturschutzfachlicher Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2.1-3</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Das Vorranggebiet schneidet den erweiterten Prüfbereich des Baumfalken, des Uhus und des Rotmilans und liegt vollständig innerhalb</p>	<p>Auf die Abwägung unter der Nr. 3.2.1-1 wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist festzustellen, dass gemäß UMS vom 04.08.2023 in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt 5164 die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans</p>

	<p>des Prüfbereichs einer Schwarzstorcherfassung. Eine aktuelle Artenprüfung erachten wir deshalb als zwingend erforderlich zur Festlegung von CEF-Schutzmaßnahmen oder um ggf. auf diese Ausweisung zu verzichten.</p>	<p>hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet werden. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise des BUND Naturschutz in Bayern e.V. werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>5164 Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus</p>		
<p>3.2.1-4</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Das VRG liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach (Trebogasttal)".</p> <p>In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Im vorliegenden Fall beansprucht das VRG nicht mehr als 10% der LSG-Fläche (Fläche VRG ca. 38,9 ha, Fläche LSG ca. 3199 ha).</p> <p><u>Landschaftsbild und Vorbelastung</u></p> <p>Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Im Bereich des geplanten VRG ist das Landschaftsbild mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Die Fläche liegt vollständig innerhalb eines Radius von 1km um eine visuelle Leistruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.</p> <p>Es besteht keine Vorbelastung durch eine bestehende Windkraftanlage (WKA) im direkten, bildbedeutenden Umfeld. Die nächstgelegene WKA im Südosten liegt in einem minimalen Abstand von ca. 4.400 m zum geplanten VRG.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen prinzipiell möglich. Gemäß UMS vom 31.01.2023 muss jedoch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird.</p> <p>Da das VRG 5164 in Summe nur rund 1,2 Prozent des LSG Trebogasttal mit einer Gesamtfläche von ca. 3.200 ha beansprucht ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des LSG weiterhin erfüllbar bleibt und das LSG nicht funktionslos wird. Ergänzend wird auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet hingewiesen.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p>

		<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Das VRG 5164 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 4 "sehr hoch" sowie innerhalb des 1 km Radius einer visuellen Leitstruktur mit sehr hoher Fernwirkung. Die Hochlagen des Obermainischen Hügellandes haben eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, sind aber gleichzeitig die windhöffigsten Gebiete dieser Naturraumeinheit.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p>
--	--	--

		<p>Somit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung überwiegt hinsichtlich des VRG 5164 das überraschende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen ist.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
5164	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.2.1-5	<p>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</p> <p>Die Fläche VRG 5164 Harsdorf-Nordwest stufen wir bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch ein.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.2.1-6	<p><u>Landratsamt Kulmbach, Untere Wasserrechtsbehörde / SG 34</u></p> <p>Hinsichtlich der Änderung des Regionalplanes Oberfranken Ost betreffend die Neuausweisung des Vorranggebiets für Windkraftanlagen "5164 Harsdorf-Nordwest" bestehen wasserrechtlich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Festgesetzte Wasserschutzgebiete sowie festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Weitere ggf. betroffene wasserrechtliche Belange (z.B. Grundwasseranschnitte bei der Bauwerksgründung) können im Rahmen der weiteren Antragsverfahren anhand der konkreten Planungen abgehandelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Kulmbach, Untere Wasserrechtsbehörde / SG 34 wird zur Kenntnis genommen.</p>

5164	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
3.2.1-7	<p><u>Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)</u> <u>Geotopschutz</u></p> <p>Im VRG 5164, Harsdorf-Nordwest, befindet sich das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 477A031. Ein aktueller Katasterauszug ist beigefügt.</p> <p>Den Belangen des Geotopschutzes wäre im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Ferner erscheint aufgrund der Eigenart des Objekts (z. T. aktiver Abbau von Trebgaster Buntsandstein) eine Beeinträchtigung des Bestandes bzw. des geowissenschaftlichen Werts des Geotops ohnehin unwahrscheinlich.</p> <p>Aus diesen Gründen wird auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) werden nicht erhoben.</p>	<p>Der Hinweis auf das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 477A031 ist bereits im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zum VRG 5164 enthalten.</p> <p>Eine detaillierte Überprüfung muss im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen erfolgen.</p> <p>Der Aufschluss und dessen Zugänglichkeit sind zu erhalten.</p> <p>Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Geotopschutz werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Standortwahl der geplanten Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p>
5164	Wald	
3.2.1-8	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Vorranggebiet kommt auf geringer Flächen Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und Landschaftsbild gemäß Waldfunktionsplan vor.</p> <p>Ebenso wie im Gebiet 252 kann hier je nach Standort der WKA eine Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG vorliegen, was ein Versagen der Rodung zur Folge hätte. Hier ist ebenfalls der Einzelfall zu beurteilen, weshalb kein pauschaler Ausschluss als Vorranggebiet angemessen wäre.</p>	<p>Eine mögliche Betroffenheit der durch das Gebiet umfassten geringen Flächen von Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und Landschaftsbild gemäß Waldfunktionsplan ist unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen. Die kleinräumigen forstwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.</p>

3.2.1-9	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Coburg-Kulmbach</u></p> <p>Auf der Fläche für das geplante Vorranggebiet befindet sich Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).</p> <p>Die geplante Umnutzung von Teilen dieser Fläche stellt eine dauerhafte Rodung dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Satzungen, Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen können die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Eine Genehmigung darf nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur nach Beteiligung der unteren Forstbehörde erteilt werden. Laut der vorliegenden Planung ist in geringem Umfang Wald nach Waldfunktionsplanung betroffen. Nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn diese Pläne im Sinn des Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionsplanung) widerspricht oder deren Ziele entgegensteht. Ob es dort tatsächlich zu einer Rodung kommt, ist derzeit noch nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich besteht auf Grund der großen Bedeutung des Vorhabens Einverständnis mit der Planung, sollte jedoch Wald nach Waldfunktionskarte gerodet werden, verweisen wir auf untenstehende Hinweise. Ob andere Rechtsbereiche der Erlaubnis entgegenstehen, kann von hiesiger Seite nicht abschließend geklärt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Mit den vorliegenden Ausführungen besteht Einverständnis. Insbesondere auf folgende Bemerkung möchten wir nochmals hinweisen: „Im weiteren Verfahrensablauf kann es, aufgrund der Betroffenheit von Schutzfunktionen nach Waldfunktionsplanung, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu überprüfen. Ergänzend wird auf Nr. 3.2.1-8 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach wird zur Kenntnis genommen. Die kleinräumigen forstwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.</p>
---------	---	--

	<p>zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.“</p> <p>Wenn die Planungen konkreter werden, werden wir uns gerne erneut zu diesen äußern.</p> <p>Im weiteren Verfahrensablauf bitten wir auch angrenzende Waldbesitzer zu informieren, da für sie unter Umständen zusätzliche Erschwernisse ergeben, u.a. in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht mit regelmäßigen Sicherheitsbegängen und • ein erhöhtes Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden. <p>Es wird empfohlen, dass die Waldbesitzer in jedem Fall auf die ggfs. entstehenden Verkehrssicherungspflichten ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	
<p>3.2.1-10</p>	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindnhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.2.1-8 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	
5164	Immissionsschutz	
3.2.1-11	<p><u>Landratsamt Kulmbach, Fachlicher Immissionsschutz / SG 35</u></p> <p>Durch die vorliegende Regionalplanung soll im Laitschwald, nordwestlich von Oberlaitsch, in der Gemeinde Harsdorf ein ca. 38,9 ha großes Vorranggebiet für Windkraftanlagen entstehen.</p> <p>In der näheren Umgebung ist noch keine Windkraftanlage vorhanden. In den Datenblättern sind die folgenden Siedlungsabstände zum geplanten Vorranggebiet angegeben:</p> <p>Allgemeines/ reines Wohngebiet: 1050 m Trebgast (festgesetztes WA-Gebiet); Mischgebiet/Dorfgebiet: 700 m Oberlaitsch, Harsdorf; Gewerbegebiet: nicht betroffen; Sonstige Siedlungsflächen: 950 m Heidelmühle; Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf: 700 m Wochenendgebiet, südlich von Michelsreuth.</p> <p>Weitere Siedlungsabstände, die in der aktuellen Planung nicht aufgeführt sind und bei der Beurteilung in immissionsschutzrechtlichen</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Windenergieanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von bis zu 280 m und können dadurch, gerade auch aufgrund der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Mit der Vergrößerung der Abstände zu Siedlungen soll somit eine größere Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden.</p> <p>Eine konkrete immissionsschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich Lärmbelastung und Schattenwurf erfolgt unter Kenntnis der konkreten Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach, Fachlicher Immissionsschutz / SG 35 wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen von Bedeutung sein können, sind:</p> <p>Allgemeines/ reines Wohngebiet: 1300 m Trebgast (festgesetztes WR-Gebiet); Sondergebiet Campingplatz: ca. 830 m am Trebgastsee; Sondergebiet mit hohem Ruhebedarf: ca. 780 m Wochenendgebiet, nördlich von Michelsreuth; Mischgebiet/Dorfgebiet: ca. 700 m Michelsreuth;</p> <p>Mischgebiet/Dorfgebiet: ca. 880 m Tauschthal; Sonstige Siedlungsflächen: ca. 710 m Unterlaitsch; Sonstige Siedlungsflächen: ca. 850 m Holzlücken;</p> <p>Die erweiterten Siedlungsabstände des Kriterienkataloges werden nach grober Überprüfung durch die nächsten Siedlungen knapp eingehalten.</p> <p>Für die Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer Windkraftanlage sind Untersuchungen zur Lärmbelastung und zum Schattenwurf durch öffentlich bestellte und anerkannte Sachverständige anzufertigen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung, vorbehaltlich des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und ggf. notwendiger Auflagen, keine Bedenken.</p>	
5164	Rohstoffe, Bergrecht	
3.2.1-12	<p><u>Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)</u></p> <p>Vom beantragten Vorranggebiet VRG 5164 Harsdorf-Nordwest sind unmittelbar rohstoffgeologische Belange betroffen.</p> <p>Das Referat 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“ hat sich zu diesem Sachverhalt mit Schreiben vom 29.01.2024, unser Zeichen 11-8155-11501/2024, bereits kritisch geäußert. An den Rahmenbedingungen hat sich seither nichts geändert. Die genannte Stellungnahme besitzt weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit:</p>	<p>Innerhalb des Gebietes VRG 5164 befindet sich eine bergrechtlich gesicherte Rohstoffgewinnungsstelle für Sandstein. Aufgrund des geringen Umfangs des Sandsteinabbaus und seines geringfügigen Abbauvolumens ist im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 eine Herausnahme der betroffenen Gewinnungsstelle und eines eventuell erforderlichen Sprengbereichs aus dem Vorranggebiet nicht möglich.-</p>

	<p>Das VRG 5164 Harsdorf-Nordwest überlagert eine aktive Rohstoffgewinnungsstelle für Sandstein, den sogenannten Trebgaster Buntsandstein (siehe Abb. 1 und 2). Der Abbau unterliegt dem Bergrecht. Daher verweisen wir auf die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern als zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Der Rohstoff wird im Steinbruch mittels Sprengung abgebaut, weshalb entsprechende Sprengabstände (i.d.R. 300 m) einzuhalten sind. Der hochwertige Naturwerkstein mit seiner charakteristischen Farbe, Textur und Optik findet Anwendung im Fassadenbau als Mauerwerk oder für massive Bauteile. Er wird bei der Sanierung zahlreicher stadtbildprägender Bestandsgebäude vieler Altstadtkerne, aber auch für moderne Fassaden verwendet. Beim regionalen Trebgaster Buntsandstein handelt es sich um einen besonders nachhaltigen Baustoff. Gerade im Zuge der allgegenwärtigen Klima-Diskussion (CO₂-Ausstoß) muss darauf geachtet werden, dass Rohstoffe möglichst verbrauchernah abgebaut werden.</p> <p>Das beantragte VRG 5164 Harsdorf-Nordwest wird daher aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Auch in Zukunft muss ein Abbau des Rohstoffes Trebgaster Buntsandstein möglich sein.</p> <p>Dies kann zum Beispiel durch eine Anpassung der Fläche (Ausschluss der betroffenen Gewinnungsstelle inklusive Sprengabstand) erfolgen.</p>	<p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte aus regionalplanerischer Sicht überprüft werden, ob die zur Gewinnung des anstehenden Sandsteins erforderlichen Lockerungssprengungen zu Konflikten mit den konkreten Standorten der Windenergieanlagen führen können.</p> <p>Die Forderung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Ausschluss der betroffenen Gewinnungsstelle inklusive Sprengabstand wird aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes von 1:100.000 nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.2.1-13	<p><u>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern</u></p> <p>Die Hinweise des Bergamtes Nordbayern wurden in die Änderungsbegründung zur vorgezogenen Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie eingearbeitet.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass sich bei dem geplanten VRG 5164 Harsdorf-Nordwest keine verliehenen Grubenfelder befinden. Jedoch besteht ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb. Der Abbau wird mittels Sprengung durchgeführt. Wir empfehlen eine Veränderung des Vorranggebietes dahingehend, dass der Abbaubereich</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.2.1-12 verwiesen.</p> <p>Innerhalb des VRG 5164 befindet sich eine bergrechtlich gesicherte Rohstoffgewinnungsstelle für Sandstein. Aufgrund des geringen Umfangs des Sandsteinabbaus und seines geringfügigen Abbauvolumens ist im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 eine Herausnahme der betroffenen Gewinnungsstelle und eines eventuell erforderlichen Sprengbereichs aus dem Vorranggebiet nicht möglich.</p>

	<p>und der Mindestabstand des Sprengbereiches vollständig aus dem Vorranggebiet herausgenommen sind.</p>	<p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte aus regionalplanerischer Sicht überprüft werden, ob die zur Gewinnung des anstehenden Sandsteins erforderlichen Lockerungssprengungen zu Konflikten mit den konkreten Standorten der Windenergieanlagen führen können.</p> <p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern wird berücksichtigt. Im Zuge der konkreten Standortplanung ist das Bergamt Nordbayern frühzeitig einzubinden.</p>
<p>3.2.1-14</p>	<p><u>Bayerischer Industrieverband - Baustoffe, Steine und Erden e.V.</u> Bei Rohstoffsicherungsgebieten müssen mind. 300 m Sicherheitsabstand eingehalten werden, da es u. a. bei der Natursteingewinnung aufgrund von Sprengungen ggfs. zu Steinflug oder Erschütterungen kommen kann. Dies muss vom Anlagenbetreiber mitberücksichtigt und einkalkuliert werden.</p> <p>Das VRG 5164 Harsdorf-Nordwest überlagert eine aktive Rohstoffgewinnungsstelle. Im Steinbruch wird gesprengt. Hier muss weiterhin eine Rohstoffgewinnung und Erweiterung des Betriebes möglich sein, entsprechende Abstände zur Gewinnungsstelle sind einzuhalten. Die Genehmigungsbehörde, Bergamt Nordbayern, muss unbedingt in das Verfahren eingebunden werden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.2.1-12 und 3.2.1-13 verwiesen.</p> <p>Die Hinweise des Bayerischen Industrieverband - Baustoffe, Steine und Erden e.V. wurden bereits bei inhaltsgleichen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern behandelt und werden analog dazu berücksichtigt.</p>
<p>5164</p>	<p>Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur</p>	
<p>3.2.1-15</p>	<p><u>Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)</u> Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN500 GGG mit Schachtbauwerken und Steuerkabel.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gilt. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p>	
<p>3.2.1-16</p>	<p><u>Deutscher Wetterdienst (DWD)</u></p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie und der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</p>	<p>Für die Windprofiler-Radarsysteme ist der freizuhaltende Schutzbereich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen. Das Vorranggebiet 5164 Harsdorf-Nordwest befindet sich innerhalb eines 15 km Umkreises um den Windprofilerstandort Bayreuth, im Bereich zwischen 10 und 11 km.</p> <p>Die Prüfung und Beurteilung des Einzelfalls kann erst unter Kenntnis des genauen Standortes und des Anlagentyps erfolgen.</p> <p>Der Begründungstext sowie die enthaltene Tabelle 1 zu potentiellen Konfliktsituationen wird entsprechend präzisiert.</p> <p>Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird berücksichtigt und der Begründungstext wie folgt präzisiert und ergänzt:</p> <p><i>"Neben den Wetterradarsystemen können auch die Messergebnisse der Windprofiler-Radarsysteme (Standort Bayreuth: Oschenberg) negativ durch Windenergieanlagen beeinflusst werden. Daher sind auch um diese Standorte ähnliche Schutzabstände einzuhalten. <u>Der DWD benötigt einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</u> Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der Windenergieanlagen im Einzelfall festzulegen. Betroffene Vorranggebiete können der Tabelle 1 entnommen werden."</i></p>

	Das geplante Vorranggebiet Wind 5164, Harsdorf-Nordwest befindet sich innerhalb des 15 km Umkreises um den Windprofilerstandort Bayreuth, im Bereich zwischen 10 und 11 km.	
3.2.1-17	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
5164	Militärische Belange	
3.2.1-18	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.-</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p>

		<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitel 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5164</p>	<p>Weitere Themen</p>	
<p>3.2.1-19</p>	<p><u>Gemeinde Harsdorf</u></p> <p>Die Gemeinde Harsdorf begrüßt die Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und ist erfreut, dass das Thema nun vorankommt. Die Gemeinde beantragt bereits seit 2011 die Ausweisung von Vorrangflächen auf dem Harsdorfer Gemeindegebiet. Auf unsere Schreiben seit 2011 wird insoweit verwiesen. Wir bedanken uns daher ausdrücklich dafür, dass die Vorrangfläche 5164 nun aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Fläche im Laitschwald ist im Besitz der Bayerischen Staatsforsten und eignet sich auf Grund Höhenlage, Orographie, Anströmung sehr gut als Standort für Windenergieanlagen. Mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,92 m/s auf 160m Nabenhöhe (Bayerischer Windatlas 2021) ist ein wirtschaftlicher Betrieb möglich.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Harsdorf sowie die intensive Auseinandersetzung der Gemeinde mit den potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur, Landschaft und Mensch werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet worden. Auf das rund 650m entfernte FFH-Gebiet „Lindauer Moor“ wird im Umweltbericht unter Punkt 8.2.8 bereits behandelt. Ergänzende natur- und artenschutzrechtliche Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren werden im Umweltbericht und dem Umweltdatenblatt eingearbeitet.</p> <p>Ergänzend wird hierzu auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.2.1-1 und 3.2.1-2 verwiesen.</p>

<p>Die potentielle Vorrangfläche ergibt sich aus den Abständen zur Wohnbebauung (650m zu Mischgebieten und Außenbereich und 850m zu Wohngebieten) und den Hangkanten des Waldgebietes. Die Gesamtgröße der potentiellen Vorrangfläche beträgt ca. 56,2 ha. Innerhalb der Fläche können bis zu 3 moderne Windenergieanlagen errichtet werden. Die Windenergieanlagen halten die notwendigen Abstände in möglichen Parklayouts (Turbulenzen/Abschattung) ein.</p> <p>Die Gemeinde trägt die Fläche im LSG Trebgasttal mit und wird einen Antrag auf Befreiung von den Verboten im LSG Trebgasttal stellen. Zudem beansprucht das VRG nicht mehr als 10% der LSG-Fläche. Ferner besteht keine Überschneidung mit einem Schutzgebiet des Naturschutzes, wie etwa einem FFH-Gebiet. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Lindauer Moor dürften durch die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden, der Abstand beträgt minimal ca. 650m.</p> <p>Den Bedürfnissen störungsempfindlicher Vogelarten sollen während der Errichtung des Betriebs von Anlagen größtmöglich Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Tatsache, dass durch den Bau von Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist sich die Gemeinde Harsdorf bewusst, dies muss aber in Anbetracht der Zielvorgaben für die Energiewende sowohl bzgl. der Errichtung von WEA, als auch von Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einem gewissen Maß hingenommen werden. Andernfalls könnte der Ausbau nicht vorschreiten, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit jeder Errichtung einer solchen Anlage einhergeht. Die unberührte Natur als schützenswertes Gut wird hochgeachtet und die Einbindung der Anlagen würde so landschaftsverträglich wie möglich gestaltet werden. Dies ist auch der Gemeinde Harsdorf ein Anliegen.</p> <p>Die Sichtbeziehung zu einzelnen Ortsteilen von Nachbarkommunen ist der Gemeinde Harsdorf bewusst. Sie ist jedoch der Ansicht, dass diese verträglich sind.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten.</p> <p>Das Vorranggebiet 5164 beansprucht in Summe rund 1,2 Prozent des LSG Trebgasttal mit seiner Gesamtfläche von ca. 3.200 ha. Gemäß UMS vom 31.01.2023 ist daher davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und nicht funktionslos wird.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.2.1-4 verwiesen sowie auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet hingewiesen..</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Das Vorranggebiet 5164 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 4 "sehr hoch" sowie innerhalb eines 1 km Radius einer visuellen Leitstruktur mit sehr hoher Fernwirkung. Diese haben eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>Gleichzeitig ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Im Ergebnis der Betrachtung überwiegt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen ist.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.2.1-4 verwiesen.</p> <p>Siedlungsabstände</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewer-</p>
---	--

	<p>Im Rahmen einer erforderlichen Bauleitplanung würden verschiedene Belange tiefgehend untersucht werden, so u.a. auch das evtl. Vorhandensein von möglichen Bodendenkmälern sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Natur.</p> <p>Wir hoffen, dass bei dem Vorhaben auf dieser Fläche auch eine entsprechende Bürgerbeteiligung mit durchgesetzt werden kann.</p> <p>Die Gemeinde Harsdorf möchte ihren Beitrag zur Energiewende leisten und ist bereit dafür ein entsprechendes Vorranggebiet auszuweisen.</p>	<p>begeben in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Da Windenergieanlagen heutiger Größenordnung eine Gesamthöhe von 250 m und mehr erreichen und dadurch, gerade auch aufgrund der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten können, wurden im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost die genannten Siedlungsabstände vorsorglich um jeweils 200 m erweitert. Mit der Vergrößerung der Abstände zu Siedlungen soll dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung entgegengekommen und dadurch eine größere Akzeptanz erreicht werden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, da aufgrund anlagenspezifischer Eigenschaften und räumlicher Konstellation der Windenergieanlagen zueinander Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte denkbar sind.</p> <p>Weitere angeführte Themen</p> <p>Hinweise auf Bodendenkmäler, im Fall der Fläche 5164 das nördlich angrenzende Bodendenkmal D-4-5935-0009 sind ebenso wie Geotope, im vorliegenden Fall das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 477A031 bereits im Umweltbericht und Umweltdatenblatt berücksichtigt und werden zur Kenntnis genommen. Sowohl Bodendenkmäler als auch Geotope sind im Rahmen der konkreten Standortplanung im Detail zu überprüfen.</p> <p>Ergänzend wird hierzu auf die Abwägungen unter den Nrn. 2.1-3 und 3.2.1-7 verwiesen.</p> <p>Fragen zu möglichen Bürgerbeteiligungsmodellen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Harsdorf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2.1-20</p>	<p><u>Gemeinde Trebgast</u></p> <p>Die Gemeinde Trebgast begrüßt die Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2</p>	<p>Die Frage zu weiteren Beteiligungsformaten der örtlich betroffenen Bevölkerung ist nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Durch das durchgeführte</p>

	<p>Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und ist erfreut, dass das Thema nun vorankommt.</p> <p>Sie steht den Vorhaben positiv gegenüber. Eine Bürgerbeteiligung wäre nach Ansicht des Gemeinderats wünschenswert, wäre dann aber bzgl. der Vorhaben auf der auf dem Gebiet unserer Nachbargemeinde Harsdorf liegenden Vorrangfläche VRG 5164 Harsdorf Nordwest konkret anzufragen bzw. mit der Gemeinde Harsdorf abzustimmen.</p>	<p>öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit zur Beteiligung besteht bei der konkreten Anlagenplanung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Fragen zur Umsetzung möglicher wirtschaftlicher Bürgerbeteiligungsmodelle sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Trebgast wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

3.2.2. VRG 5164 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5164	Natur- und Artenschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Wald	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5164	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.2.3. VRG 5164 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 5164 Harsdorf-Nordwest**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5164 „Harsdorf-Nordwest“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5164 „Harsdorf-Nordwest“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5164 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5164 „Harsdorf-Nordwest“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.3. VRG 5205 Hollfeld-Ost

3.3.1. VRG 5205 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5205	Natur- und Artenschutz	
3.3.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Es besteht keine Überschneidung mit einem Schutzgebiet des Naturschutzes, wie etwa einem FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG liegt im südöstlichen Bereich zu einem geringen Teil innerhalb des 1km-Radius um das SPA-Gebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz". Um die räumlich-funktionalen Beziehungen um das SPA-Gebiet nicht erheblich zu beeinträchtigen, raten wir dringend, den Bereich, welcher in einer Entfernung von $\leq 1.000\text{m}$ zum SPA-Gebiet liegt, nicht als VRG für Windkraft auszuweisen. Als Schutzgüter des SPA-Gebietes sind u.a. die kollisionsgefährdeten Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard aufgelistet. Laut der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VWS) sind für die Arten Mindestabstände von 1.000m vorgesehen. Diese Abstände können aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkung, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet werden. Im Managementplan sind keine konkreten Nachweise der Arten im nahen Umfeld zum geplanten VRG verzeichnet. Allerdings sind nahe des VRG Maßnahmen angegeben, die von der Gebietsausweisung sowie der späteren Anlagenerrichtung und des –betriebes nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen; hierzu zählen aufgrund ihrer Nähe zum VRG v.a. die Ver-</p>	<p>SPA-Gebiet</p> <p>Das VRG liegt im südöstlichen Bereich zu einem geringen Teil innerhalb des 1km-Radius um das SPA-Gebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz". Als Schutzgüter des SPA-Gebietes sind u.a. die kollisionsgefährdeten Vogelarten Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard aufgelistet. Laut der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VWS) sind für die Arten Mindestabstände von 1.000m vorgesehen. Diese Abstände können aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkung, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet werden.</p> <p>Um die räumlich-funktionalen Beziehungen um das SPA-Gebiet nicht erheblich zu beeinträchtigen, wird der Flächenteil des VRG, der sich geringfügig mit dem 1.000m Puffer des SPA-Gebietes überschneidet, zurückgenommen (siehe Ergebniskarte mit der Neuabgrenzung des VRG 5205).</p> <p>Im Managementplan des SPA-Gebietes sind keine konkreten Nachweise der Arten im nahen Umfeld zum VRG verzeichnet. Allerdings sind nahe des Gebietes Maßnahmen angegeben, die von der Gebietsausweisung sowie der späteren Anlagenerrichtung und des –betriebes nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen; hierzu zählen aufgrund ihrer Nähe zum VRG v.a. die Vermeidung von Störungen im Kernhabitat des Eisvogels sowie der Erhalt extensiven Grünlandes und (Dorn)hecken, Gehölzen und Waldrändern für Dorngrasmücke und Neuntöter (s. Managementplan 6233-471 – Kartenteil – Maßnahmen). Eine entsprechende Ergänzung wird im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt 5205 aufgenommen.</p> <p>Artenschutz</p>

<p>meidung von Störungen im Kernhabitat des Eisvogels sowie der Erhalt extensiven Grünlandes und (Dorn)hecken, Gehölzen und Wald-rändern für Dorngrasmücke und Neuntöter (s. Managementplan 6233-471 – Kartenteil – Maßnahmen).</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes (VRG) überschneidet sich mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 2 für den Uhu (<i>Bubo bubo</i>). Das VRG überschneidet sich gänzlich mit dem Dichtezentrum der Kategorie 2 (50% der bekannten, bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 bis 2022).</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrums (Kategorie 2) mit einem Windenergiegebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden. Im Falle der Überlagerung der Dichtezentren der Kategorie 2 zweier oder mehr Arten kann dies im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da es sich um ein Dichtezentrum einer einzigen Art (<i>Bubo bubo</i>) handelt. Wir weisen weiterhin auf das UMS vom 29.05.2020 hin, gemäß welchem bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen ist.</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes.</p> <p>Allerdings schneidet das VRG einen Nahbereich Prüfbereich um einen Brutnachweis des Uhus. Dokumentiert ist fast jährlich bis zum Jahr 2021 ein sicherer Brutnachweis der Art. Erfasst wurde dieser Nachweis auf der Fläche eines Schotterwerkes (Abbaufäche). Für</p>	<p>Der artenschutzrechtliche Hinweis, dass das Gebiet zum Teil innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3km) um eine Schwarzstorcherfassung liegt, wird im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zur Fläche 5205 ergänzt. Im Jahr 2014 wurde ein sicherer Brutnachweis des Schwarzstorches erfasst. Die Neuausweisung befindet sich in einem Wald, welcher nicht von Fließgewässern durchzogen wird in einem Abstand von ca. 2 km zur Schwarzstorchkartierung.</p> <p>Ergänzende artenschutzrechtliche Hinweise zu windenergiesensiblen Fledermausarten werden im Umweltbericht im Umweltdatenblatt 5205 ergänzt.</p> <p>Auf der Fläche eines Steinbruchs im Umfeld des Gebietes wurde fast jährlich bis zum Jahr 2021 ein sicherer Brutnachweis des Uhus dokumentiert. Für das Jahr 2021 ist dabei ein Brutverlust vermerkt und für das Jahr 2022 ein Verdacht auf Brut verzeichnet. Die rechtlichen Regelungen gemäß UMS vom 29.05.2020, gemäß derer bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen ist, gelten nicht für den Nahbereich. Der Brutplatz ist in der ASK seit dem Jahr 2011 und zuletzt im Jahr 2021 sicher als solcher dokumentiert.</p> <p>Durch eine Rücknahme des VRG 5205 im östlichen Bereich aufgrund der Berücksichtigung eines notwendigen Sprengabstandes von 300 m zum verbindlichen VRG CA 2 Schönfeld für Kalkstein und Dolomit (siehe hierzu auch Abwägung unter der Nr. 3.3.1-7) wird der Abstand zum Brutnachweis des Uhus vergrößert.</p> <p><u>Biotopflächen</u></p> <p>Es befindet sich das Biotop 'Hecken südöstlich von Hollfeld – ID 6033-0165-022' (Haupttyp "Hecken, naturnah") im südlichen Bereich des VRG 5205, auf welches im Fortschreibungsentwurf bereits hingewiesen wird. Dieses ist bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu überprüfen und darf während Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>
--	--

<p>das Jahr 2021 ist dabei ein Brutverlust vermerkt und für das Jahr 2022 ein Verdacht auf Brut verzeichnet. Die rechtlichen Regelungen gemäß UMS vom 29.05.2020, gemäß derer bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen ist, gelten nicht für den Nahbereich. Somit bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungsrisiko in diesem Bereich signifikant erhöht ist. Der Brutplatz ist in der ASK seit dem Jahr 2011 und zuletzt im Jahr 2021 sicher als solcher dokumentiert (C-Nachweis; im Jahr 2022 als A-Nachweis).</p> <p>Aus diesem Grund sollte der Bereich des VRG, welcher sich mit dem Nahbereich des Artnachweises überschneidet, ausgespart werden.</p> <p>Die geplante Neuausweisung des VRG 5205 befindet sich gänzlich innerhalb eines Dichtezentrums der Kategorie 2 für den Uhu. Der Uhu ist häufig in felsigen, strukturierten Landschaften mit (halb)offenen Jagdflächen auffindbar und brütet z.T. an schwer zugänglichen Felswänden oder in Steinbrüchen. Das geplante VRG befindet sich gänzlich im Wald. Dies stellt keine bevorzugte Jagdfläche der Art dar. Aufgrund dieser Gegebenheiten muss das Dichtezentrum der Kategorie 2 für den Uhu der Neuausweisung des VRG 5205 nicht entgegenstehen. Von größerer Relevanz ist es, die offener gestalteten Landschaftsstrukturen in der Nähe des Brutplatzes des Uhus im Schotterwerk (siehe Abbildung 13) von WEA möglichst unbeeinträchtigt zu belassen – d.h. den Nahbereich um die Brutplatzkartierung für die Neuausweisung des VRG nochmals zu überprüfen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine einschlägigen Bedenken.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG.</p>	<p>Der Hinweis der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz auf den Überschneidungsbereich des Vorranggebietes 5205 mit dem 1.000 m Puffer des SPA-Gebietes „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“ wird berücksichtigt und das Vorranggebiet 5205 wird kartographisch entsprechend reduziert (sh. Kartendarstellung mit der Neuabgrenzung des VRG 5205).</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden – soweit sie nicht bereits im Fortschreibungsentwurf enthalten sind - im Umweltbericht unter Punkt 8.2.5 und im Umweltdatenblatt 5205 wie folgt ergänzt oder geändert:</p> <p><u>Umweltbericht, Punkt 8.2.5</u></p> <p>„(...)“</p> <p>Das VRG 5205 liegt im südöstlichen Bereich zu einem geringen Teil innerhalb des 1 km Radius um das SPA-Gebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz". Da es sich nur um einen kleinen Bereich handelt, muss dies nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung des SPA-Gebietes implizieren. Dennoch sollte bei der konkreten Standortwahl darauf geachtet werden, die Überschneidungsfläche auszusparen, um die räumlich-funktionalen Beziehungen um das Schutzgebiet nicht zu beeinträchtigen. <u>Es bestehen keine Überschneidungen mit einem Schutzgebiet des Naturschutzes, wie etwa einem FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet oder Pufferbereich (1.000 m) um ein SPA-Gebiet.</u></p> <p><i>Das geplante VRG 5205 überschneidet sich vollständig mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 2 für den Uhu (Bubo bubo). Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen.</i></p>
--	---

<p>Das VRG liegt allerdings zum Teil innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3km) um eine Schwarzstorchfassung. Im Jahr 2014 wurde hier ein sicherer Brutnachweis des Schwarzstorches erfasst. Die dort vorhandenen Fließgewässer und Waldstrukturen begünstigen einen vom Schwarzstorch bevorzugten Lebensraum. Die geplante Neuausweisung befindet sich in einem Wald, welcher nicht von Fließgewässern durchzogen wird in einem Abstand von ca. 2 km zur Schwarzstorchkartierung. Auch ist auf Basis des Alters der Kartierung nicht sicher, ob sich die Art aktuell noch dort befindet.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u></p> <p>Es befinden sich zwei Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im Umfeld des geplanten VRG.</p> <p>Beim Nachweis der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) handelt es sich um ein Wochenstubenquartier (Nachweisjahr 2020). In Karla.Natur sind zusätzliche Nachweise der Art aus den Jahren 1997, 2019 und 2000 hinterlegt. Beim ASK-Nachweis des Großen Abendseglers (<i>Nyctalus noctula</i>) handelt es sich um ein Sommerquartier aus dem Jahr 2015. In Karla.Natur ist ein weiterer aus 1997 verzeichnet. Das VRG 5205 liegt innerhalb eines 2km-Radius um das Quartier. Letzteres befindet sich in einem größeren Abstand zu dem geplanten Windenergiegebiet (siehe Abbildung 14). Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass diese Arten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse:</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Es befindet sich das Biotop 'Hecken südöstlich von Hollfeld – ID 6033-0165-022' (Haupttyp "Hecken, naturnah") im südlichen Bereich des VRG. Dies darf durch Errichtung Betrieb der WKA's nicht beeinträchtigt werden. Das Biotop liegt zum Teil ebenfalls innerhalb des 1km-Radius um das nahe SPA-Gebiet. Auch vor diesem Hintergrund</p>	<p><i>Es befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das geplante VRG einen Nahbereich (500 m) um einen Brutnachweis des Uhus. Dokumentiert ist fast jährlich bis zum Jahr 2021 ein sicherer Brutnachweis der Art. Erfasst wurde dieser Nachweis auf der Fläche eines Schotterwerkes (Abbaufäche). Für das Jahr 2021 ist dabei ein Brutverlust vermerkt und für das Jahr 2022 ein Verdacht auf Brut verzeichnet. Die rechtlichen Regelungen gemäß UMS vom 29.05.2020 gelten nicht für den Nahbereich. Somit bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungsrisiko in diesem Bereich signifikant erhöht ist. Dies kann durch eine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Ansonsten sollte sich die konkrete Standortwahl in ausreichendem Abstand zum Brutplatz und außerhalb des Nahbereiches konzentrieren.</i></p> <p><i>Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenbanken keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 5205.</i></p> <p>(...)</p> <p><i>Es befinden sich keine zwei Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im Umfeld des geplanten VRG 5205. Allerdings befinden sich im nahen Umfeld zwei Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten. Beim Nachweis der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) handelt es sich um ein Wochenstubenquartier (Nachweisjahr 2020). In Karla.Natur sind zusätzliche Nachweise der Art aus den Jahren 1997, 2019 und 2000 hinterlegt. Beim ASK-Nachweis des Großen Abendseglers (<i>Nyctalus noctula</i>) handelt es sich um ein Sommerquartier aus dem Jahr 2015. In Karla.Natur ist ein weiterer aus 1997 verzeichnet. Das geplante VRG liegt innerhalb eines 2 km Radius um den Nachweis eines des Wochenstubenquartiers der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>). Zudem grenzt Ein 2 km Radius des Nachweises eines Sommerquartiers des Großen Abendseglers, Sommerquartier (<i>Nyctalus noctula</i>) grenzt westlich an das geplante VRG 5205 an. Durch ein entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass</i></p>
--	--

	<p>erscheint eine Aussparung des Flächenanteiles für ein VRG für Windenergie sinnvoll.</p> <p><u>Ökoflächen:</u> Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des VRG.</p>	<p>diese Arten nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.</p> <p>(...).“</p> <p>Umweltdatenblatt 5205:</p> <p>„Das VRG 5205 liegt im südöstlichen Bereich zu einem geringen Teil innerhalb des 1 km Radius um das SPA-Gebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz". Da es sich nur um einen kleinen Bereich handelt, muss dies nicht zwingend eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes implizieren. <u>Es bestehen keine Überschneidungen mit einem Schutzgebiet des Naturschutzes, wie etwa einem FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet oder Pufferbereich (1.000 m) um ein SPA-Gebiet.</u></p> <p>Es liegt eine vollständige Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentrum der Kategorie 2 für den Uhu (Bubo bubo) vor. Es sind keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb des Gebietes bekannt. Allerdings schneidet das VRG einen Nahbereich (500 m) um einen Brutnachweis des Uhus. Die rechtlichen Regelungen <u>Gemäß</u> UMS vom 29.05.2020, gemäß derer <u>ist</u> bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen ist, gelten nicht für den Nahbereich. Somit bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungsrisiko in diesem Bereich signifikant erhöht ist. Dies kann durch eine Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Ansonsten sollte sich die konkrete Standortwahl in ausreichendem Abstand zum Brutplatz und außerhalb des Nahbereiches befinden konzentrieren.</p> <p>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen <u>behördlichen</u> Datenkaster keine Konflikte bekannt. <u>Das VRG 5205 liegt allerdings zum Teil innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3km) um eine Schwarzstorchfassung. Im Jahr 2014 wurde hier ein sicherer Brutnachweis des</u></p>
--	---	--

		<p><u>Schwarzstorches erfasst. Die Neuausweisung befindet sich in einem Wald, welcher nicht von Fließgewässern durchzogen wird in einem Abstand von ca. 2 km zur Schwarzstorchkartierung. Auch ist auf Basis des Alters der Kartierung nicht sicher, ob sich die Art aktuell noch dort befindet.</u></p> <p>(...)</p>
3.3.1-2	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Die Ausweisung dieses VRG lehnen wir ab, da es hier eine Überdeckung mit einem Dichtezentrum vor allen bezüglich einer Uhu-Population und weitere kollisionsgefährdeter Vogelarten gibt. Außerdem schneidet das VRG das vorhandene SPA-Gebiet „Felsen und Hangwälder Fränk. Schweiz“.</p>	<p>Das VRG 5205 befindet sich gänzlich innerhalb eines Dichtezentrums der Kategorie 2 für den Uhu. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrums (Kategorie 2) mit einem Windenergiegebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden. Im Falle der Überlagerung der Dichtezentren der Kategorie 2 zweier oder mehr Arten kann dies im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da es sich um ein Dichtezentrum einer einzigen Art (Bubo bubo) handelt. Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund zudem im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Uhu häufig in felsigen, strukturierten Landschaften mit (halb)offenen Jagdflächen auffindbar und brütet z.T. an schwer zugänglichen Felswänden oder in Steinbrüchen. Das VRG befindet sich gänzlich im Wald. Dies stellt keine bevorzugte Jagdfläche der Art dar. Aufgrund dieser Gegebenheiten steht das vorliegende Dichtezentrum der Kategorie 2 für den Uhu der Neuausweisung des VRG 5205 nicht entgegen.</p> <p>Eine Überschneidung mit dem SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“ liegt nicht vor.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.3.1-1 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
5205	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.3.1-3	<u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u>	Landschaftsschutzgebiet

<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Das VRG liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken" sowie im Naturpark "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst". In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Im vorliegenden Fall beansprucht das VRG nicht mehr als 10% der LSG-Fläche (Fläche VRG ca. 79 ha, Fläche LSG ca. 100.370 ha).</p> <p><u>Landschaftsbild und Vorbelastung</u></p> <p>Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG 5205 ist mit Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies ist kritisch zu bewerten.</p> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch eine bestehende Windkraftanlage (WKA) im direkten, bildbedeutenden Umfeld. Die nächstgelegene WKA im Osten liegt in einem minimalen Abstand von ca. 1.250 m zum geplanten VRG.</p>	<p>Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten.</p> <p>Gemäß UMS vom 31.01.2023 muss jedoch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten (LSG) sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Da das VRG 5205 in Summe nur rund 0,08 Prozent des LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ mit seiner Gesamtfläche von ca. 100.300 ha beansprucht ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des LSG weiterhin erfüllbar bleibt und nicht funktionslos wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung aller weiterer Gebiete, die Teil dieser Fortschreibung sind und sich ganz oder teilweise innerhalb desselben LSG befinden. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-6 <u>Landschaftsschutzgebiet</u> verwiesen.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Das VRG 5205 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 3 und ist damit als "hoch" bewertet. Allerdings ist die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch eine Windenergieanlage im direkten, bildbedeutenden Umfeld zu berücksichtigen.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen</p>
---	---

		<p>um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Durch die Ausweisung des VRG 5205 überwiegt im Ergebnis der Betrachtung der widerstreitenden Belange das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von so erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft auszugehen ist, die einer Ausweisung der Gebiete entgegenstehen.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz, werden zur Kenntnis genommen.</p>
5205	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.3.1-4	Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof	Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.

	Die Fläche VRG 5205 Hollfeld-Ost stufen wir bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch ein.	
5205	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Wald	
3.3.1-5	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Vorranggebiet kommt auf dem größten Teil der Fläche Erholungswald der Stufe II gemäß Waldfunktionsplan vor. Als Ziel gibt der Waldfunktionsplan für die Region Ost vor, dass Erholungswälder „in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden“ sollen. Verstärkend hinzu kommt, dass „Vor allem in den Wäldern in öffentlichem Eigentum [...] die Erholungsfunktion weiter gestärkt werden“ soll. Der vom VRG betroffene Erholungswald umfasst schätzungsweise 40 bis 45 % des gesamten ausgewiesenen Erholungswaldes.</p> <p>Das VRG liegt zudem in der größten zusammenhängenden Waldfläche der Stadt Hollfeld mit rd. 250 ha. Hinzu kommt, dass das ausgewiesene Vorranggebiet vollständig in die Laub- und Laubmischwälder dieser Waldflächen (Buchen- und Buchenmischwälder und Eichen-Mischwälder) fällt, mit zum Teil üppiger Laubholz-Vorausverjüngung und wertvollen Strukturen (Totholz, Biotopbäume, stufige Bestände, Baumartenvielfalt etc.) sowie Altannen als Überhälter. Neben dem Waldgebiet „Hain“ im Kainachtal dürften das die größten Laubholzbestände und zeitgleich die naturschutzfachlich interessantesten und wertvollsten Bestände der Stadt Hollfeld sein.</p> <p>Durch den Bau und je nach Standort der geplanten Windkraftanlagen können wir nicht ausschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung und somit einer Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG kommen kann, was ein Versagen der Rodung zur Folge hätte.</p>	<p>Der Hinweis, dass in dem Gebiet Erholungswald der Stufe II gemäß Waldfunktionsplan vorkommt, wird bereits im Fortschreibungsentwurf berücksichtigt.</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können auch keine Aussagen darüber getroffen werden, in welchem Umfang der ausgewiesene Erholungswald durch Windenergieanlagen bzw. von Rodungen betroffen sein wird. Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können.</p> <p>Dies kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei vorliegen konkreter Standorte für Windenergieanlagen geprüft und beurteilt werden.</p> <p>Die Hinweise auf die vorhandenen Laubholzstrukturen werden ergänzend in den das Umweltdatenblatt zum VRG 5205 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg werden zur Kenntnis genommen und das Umweltdatenblatt 5205 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„(...)“</p>

	<p>Es ist daher wünschenswert das VRG noch einmal kritisch zu prüfen und bei der Standortwahl für die WKA vorrangig in die Nadelholz-dominierten Waldbereiche des Stadtwaldes Hollfeld einzugreifen.</p>	<p><i>Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Im weiteren Verfahrensablauf kann es jedoch, wenn die konkreten Standorte der WEA festliegen, aufgrund der Betroffenheit von Schutzfunktionen nach der Waldfunktionsplanung, zu Forderungen nach Ersatzaufforstungen für eventuelle Rodungsflächen oder Einschränkungen bei der konkreten Flächenauswahl durch das örtliche Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen. Aufgrund wertvoller Waldstrukturen (Buchen- und Buchenmischwälder und Eichen-Mischwälder), mit zum Teil üppiger Laubholz-Vorausverjüngung und wertvollen Strukturen (Totholz, Biotopbäume, stufige Bestände, Baumartenvielfalt etc.) sowie Alttannen als Überhälter ist abhängig von konkreten Standorten der Windenergieanlagen auszuschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung und somit einer Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG kommen kann, was ein Versagen der Rodung zur Folge hätte.</i></p> <p><i>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten, die Rodung von Wald zu Wärme- und Lichteintrag führt.</i></p>
5205	Immissionsschutz	
3.3.1-6	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Aus Sicht des Landratsamtes Bayreuth, Fachbereich 50 Gesundheitswesen besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem geplanten Vorhaben VRG Wind: 5205, Hollfeld-Ost.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth, Sachgebiet Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>
5205	Rohstoffe, Bergrecht	
3.3.1-7	<p><u>Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)</u></p> <p>Das VRG 5205 Hollfeld-Ost befindet sich laut RIS-BY rund 125 m westlich des Vorranggebietes für Bodenschätze CA 2 – Kalkstein/Dolomit, Schönfeld (siehe Abb. 3). In diesem Vorranggebiet befindet sich ein aktiver Rohstoffabbau, in welchem die Rohstoffgewinnung mittels Sprengung erfolgt. Abgebaut wird Kalkstein aus der Weißjura-Gruppe, der als Schottermaterial Verwendung findet.</p>	<p>Die Hinweise auf die Einhaltung der erforderlichen Sprengabstände von 300m zum Vorranggebiet CA 2 zum Abbau von Kalkstein/Dolomit östlich des Vorranggebietes 5205 werden berücksichtigt.</p> <p>Es befindet sich dort ein aktiver Rohstoffabbau, in welchem die Rohstoffgewinnung mittels Sprengung erfolgt. Abgebaut wird Kalkstein aus der Weißjura-Gruppe, der als Schottermaterial Verwendung findet. Um einen uneingeschränkten Abbau auch künftig zu gewährleisten wird das VRG 5205 im Osten um den erforderlichen Sprengabstand zurückgenommen.</p>

	<p>Der Abstand des geplanten VRG 5205 Hollfeld-Ost zur genehmigten Gewinnungsfläche beträgt derzeit schon weniger als die üblicherweise geforderten 300 m Sprengabstand.</p> <p>„Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf [...] einen vollständigen Abbau bis zur größtmöglichen Abbautiefe und -fläche [...] hingewirkt werden.“ (Zitat aus Regionalplan Inhalt Teil B – Fachliche Ziele). Um das Vorranggebiet vollständig abbauen zu können, muss der Abstand zukünftiger Windkraftanlagen zum Rohstoff-Vorranggebiet mindestens 300 m betragen.</p> <p>Das beantragte VRG 5205 Hollfeld-Ost wird daher aus rohstoffgeologischer Sicht kritisch gesehen. Ein uneingeschränkter Abbau im Vorranggebiete für Bodenschätze CA 2 – Kalkstein/Dolomit, Schönfeld, ist auch in Zukunft zu gewährleisten, zum Beispiel durch eine Flächenanpassung der VRG 5205.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) wird berücksichtigt und das VRG 5205 im Osten reduziert, um den erforderlichen Sprengabstand von 300m zum angrenzenden Vorranggebiet für den Abbau von Kalk und Dolomit CA 2 bei Pilgerndorf einzuhalten. Das VRG 5205 wird kartographisch entsprechend reduziert.</p>
<p>3.3.1-8</p>	<p><u>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.</u></p> <p>Bei Rohstoffsicherungsgebieten müssen mind. 300 m Sicherheitsabstand eingehalten werden, da es u. a. bei der Natursteingewinnung aufgrund von Sprengungen ggfs. zu Steinflug oder Erschütterungen kommen kann. Dies muss vom Anlagenbetreiber mitberücksichtigt und einkalkuliert werden</p> <p>Das VRG 5205 Hollfeld-Ost befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet CA 2 – Kalkstein/Dolomit, Schönfeld. Der Abstand dazu beträgt nur knapp 120 m. Dies ist angesichts des Abbaubetriebes durch Sprengung nicht ausreichend und muss dringend vergrößert werden.</p>	<p>Auf die Abwägung unter der Nr. 3.3.1-7 wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. wird berücksichtigt.</p>
<p>5205 <u>Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur</u></p>		
<p>3.3.1-9</p>	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
<p>5205</p>	<p>Militärische Belange</p>	
<p>3.3.1-10</p>	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen</p>

		<p>gen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen.</p>
5205	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.3.2. VRG 5205 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5205	Natur- und Artenschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Wald	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5205	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.3.3. VRG 5205 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 5205 Hollfeld-Ost**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Der Planungsausschuss beschließt das VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ gemäß der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, zu verkleinern.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5205 „Hollfeld-Ost“ gemäß der Neuabgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.4. VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest

3.4.1. VRG 5214 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5214	Natur- und Artenschutz	
3.4.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Zur beabsichtigten Neuausweisung des o.g. Vorranggebietes teilen wir aus naturschutzfachlicher Sicht mit:</p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Das VRG nicht innerhalb eines Schutzgebietes des Naturschutzes, wie etwa einem Landschaftsschutzgebiet oder FFH-, SPA- oder Naturschutzgebieten.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Die vorgeschlagene Neuausweisung für das Vorranggebiet (VRG) überschneidet sich mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 (25% der bekannten, bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten 2018 bis 2022 sowie die Nachweise seltener, kollisionsgefährdeter Vogelarten inklusive eines 330 m Puffers) für den Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>).</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrens mit einem Windenergiegebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden und können dadurch im Einzelfall</p>	<p>Dichtezentrum und kollisionsgefährdete Vogelarten</p> <p>Das LfU, Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gem. BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten aus vorhandenen Daten Revierzentren abgegrenzt und ihre Verteilung in Bayern geprüft. Die Arten sind nicht gleichmäßig über Bayern verbreitet, daher lassen sich Gebiete mit Schwerpunktorkommen abgrenzen, in denen Reviere in hoher Dichte vorkommen (= Dichtezentren). Dies erfolgte im Rahmen einer Modellierung durch ein Geographisches Informationssystem auf der Basis von Daten aus den Jahren 2018 bis 2022. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten.</p> <p>In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten (in der Kategorie 1 sind dies 25 % der bekannten Reviere der Arten, in der Kategorie 2 50 %).</p> <p>Beide Kategorien sind einer Abwägung zugänglich. Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter</p>

<p>einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen. Da es sich hier um ein Dichtezentrum des Fischadlers, eine in Bayern selten vorkommende Art handelt besteht mit der Ausweisung des VRG mit dem Schnittbereich des Dichtezentrums aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass nach jetziger Rechtslage die Dichtezentren einer Abwägung zugänglich sind, sich aber im Gesetzesentwurf der RED III (Renewable Energy Directive) abzeichnet, dass diese aber zur Ausschlusskulisse für Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III werden könnten (siehe Entwurf vom 2.4.24 S. 44 und S. 52). Auf den Anteil des VRG's innerhalb des Kategorie-1-Dichtezentrums sollte somit verzichtet werden.</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das VRG einen zentralen Prüfbereich um einen Nachweis des Fischadlers und liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um diesen.</p> <p>Der Artnachweis stammt aus dem Jahr 2018 und wurde im Rahmen des AHP Teich- und Röhrichtbewohner erhoben. Nach Nachfrage des involvierten Fachpersonals der Kartierung (LBV) ist bekannt, dass es sich bei der Dokumentation um einen Überflug eines Individuums gehandelt hat. Ein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG ist nicht dokumentiert.</p> <p>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die ggf. im Einzelfall erneut geprüft werden müssen. Hier genannte, geeignete Schutzmaßnahmen können die Gestaltung von Gewässerstrukturen außerhalb der Reichweite um die VRG als attraktive Ausweichhabitate und parallel dazu die unattraktivere Gestaltung von Strukturen im Mastfußbereich, bzw. im nahen Umfeld um die WEA's, sein.</p>	<p>Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden und können dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen.</p> <p>Die vorgeschlagene Neuausweisung für das geplante VRG 5214 überschneidet sich im Osten teilweise (28% der Fläche) mit einem Dichtezentrum für den Fischadler (<i>Pandalion haliaetus</i>).</p> <p>Fischadler und Seeadler sind in Bayern sehr seltene Brutvögel. Aufgrund dieser Seltenheit führt die für andere kollisionsgefährdete Brutvogelarten angewandte Methode der Kerndichten-Berechnung zu keinen sinnvollen Ergebnissen. Um auch für diese Arten einen adäquaten Schutz zu erreichen wurden rasterdatenbasierte Methode im BayWEE 2016 bzw. in der Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung (LfU 2021) angelehnte Vorgehensweise angewandt. Daraus ergeben sich Kreisflächen, deren Fläche etwa derjenigen von TK-Quadranten entspricht.</p> <p>Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass sich auf Basis behördlicher Datenkataster keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes befinden. Allerdings schneidet das geplante VRG 5214 einen zentralen Prüfbereich um einen Nachweis des Fischadlers und liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um diesen. Der Artnachweis stammt aus dem Jahr 2018 und wurde im Rahmen des AHP Teich- und Röhrichtbewohner erhoben.</p> <p>Auf Nachfrage des involvierten Fachpersonals der Kartierung (LBV) ist bekannt, dass es sich bei der Dokumentation lediglich um einen Überflug eines Individuums gehandelt hat. Ein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG ist nicht dokumentiert.</p> <p>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die ggf. im Einzelfall erneut geprüft werden müssen. Hier genannte, geeignete Schutzmaßnahmen können</p>
---	---

<p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. Das VRG liegt allerdings zum Teil innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3km) um eine Schwarzstorcherfassung. Im Jahr 2012 wurde hier ein sicherer Brutnachweis sowie im Jahr 2013 ein Verdacht auf Brut des Schwarzstorches erfasst. Im Rahmen einer Folgekartierung aus dem Jahr 2018 konnten allerdings keine Sichtungen im bekannten Revier nachgewiesen werden. Da auf dieser Grundlage keine aktuellen Brutnachweise dokumentiert sind, kann von keiner Beeinträchtigung störungssensibler Arten ausgegangen werden.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u></p> <p>Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im geplanten VRG.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Es befinden sich keine Biotope innerhalb der geplanten Fläche.</p> <p><u>Ökoflächen</u></p> <p>Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des VRG. Im Norden befindet sich direkt an das VRG angrenzend eine Flurbereinigungsfläche (0,051 ha). Diese darf durch die Nutzung als Windenergiegebiet nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>die Gestaltung von Gewässerstrukturen außerhalb der Reichweite um das Vorranggebiet als attraktive Ausweichhabitate und parallel dazu die unattraktivere Gestaltung von Strukturen im Mastfußbereich, bzw. im nahen Umfeld um die Standorte der Windenergieanlagen, sein.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden fachlichen Informationen zum tatsächlichen Vorkommen des Fischadlers (der sowohl der Höheren Naturschutzbehörde als auch der Regionalplanung bekannt ist) und dass kein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG dokumentiert ist, kann in vorliegendem konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden, dass das beschriebene Dichtezentrum der Kategorie 1 der Ausweisung des Windenergiegebietes entgegensteht. Auf die Herausnahme des Teilbereiches, der sich mit dem Dichtezentrum überschneidet wird aus den vorgenannten Gründen verzichtet.</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf werden die Hinweise präzisiert und um die Informationen des Artnachweises aus dem Jahr 2018 im Rahmen der AHP Teich- und Röhrichtbewohner ergänzt.</p> <p>Ergänzend wird hierzu auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.1-2 hingewiesen und der Umweltbericht hinsichtlich der Informationen zu RED III umfassend ergänzt sowie ein Hinweis auf RED III in das Umweltdatenblatt zum VRG 5214 aufgenommen.</p> <p>Ökoflächen</p> <p>Der Hinweis auf eine an das Vorranggebiet angrenzende Flurbereinigungsfläche ist im Umweltbericht bereits aufgeführt und wird im Umweltdatenblatt zum VRG 5214 ergänzt. Diese darf durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Herausnahme des Überschneidungsbereiches des Dichtezentrums für Fischadler und dem VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest erfolgt nicht. Damit bleibt die zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes unverändert erhalten.</p>
---	--

		<p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht unter Punkt 8.2.4 und das Umweltdatenblatt zum VRG 5214 werden wie folgt präzisiert und ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.4:</p> <p>„Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das geplante VRG 5214 im Osten mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 für den Fischadler überschneidet. (...)“</p> <p>Es befinden sich <u>auf Basis der behördlichen Datenbanken</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das VRG 5214 schneidet allerdings einen zentralen Prüfbereich um einen Nachweis des Fischadlers und liegt zudem innerhalb des erweiterten Prüfbereichs um diesen. Der Artnachweis stammt aus dem Jahr 2018 und wurde im Rahmen des AHP Teich- und Röhrlichtbewohner erhoben. (...).</p> <p>Es befinden sich <u>auf Basis behördlicher Datenbanken</u> keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten im geplanten VRG.</p> <p>(...).“</p> <p>Umweltdatenblatt VRG 5214:</p> <p>„Das VRG 5214 überschneidet sich im Osten mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 für den Fischadler. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrums mit einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. <u>Es ist zu berücksichtigen bzw. künftig zu prüfen, ob die Überschneidung mit dem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers vor dem Hintergrund der künftigen rechtlichen Regelungen nach RED III</u></p>
--	--	---

		<p><u>hinsichtlich eines potentiellen Ausschlussgebietes relevant werden könnte.</u></p> <p>Es sind <u>auf Basis der behördlichen Datenbanken</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb des Gebietes bekannt. Das VRG schneidet allerdings einen zentralen Prüfbereich um einen Nachweis des Fischadlers aus dem Jahr 2018 und liegt zudem innerhalb des erweiterten Prüfbereichs um diesen. <u>Der Artnachweis stammt aus dem Jahr 2018 und wurde im Rahmen des AHP Teich- und Röhrichtbewohner erhoben. Bei der Dokumentation hat es sich um einen Überflug eines Individuums gehandelt. Ein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG ist nicht dokumentiert.</u></p> <p>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, <u>die gegebenenfalls im Einzelfall erneut geprüft werden müssen. Hier genannte, geeignete Schutzmaßnahmen können die Gestaltung von Gewässerstrukturen außerhalb der Reichweite um das Vorranggebiet als attraktive Ausweichhabitats und parallel dazu die unattraktivere Gestaltung von Strukturen im Mastfußbereich, bzw. im nahen Umfeld um die Windenergieanlagen sein.</u></p> <p>Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten sind in dem Gebiet <u>nach den vorhandenen behördlichen Datenbanken</u> nicht bekannt. Das Gebiet liegt allerdings teilweise innerhalb des Prüfbereiches (3 km Radius) um eine Erfassung des Schwarzstorches aus den Jahren 2012 und 2013. Im Rahmen einer Folgekartierung aus dem Jahr 2018 konnten allerdings keine Sichtungen im bekannten Revier nachgewiesen werden. Da auf dieser Grundlage keine aktuellen Brutnachweise dokumentiert sind, kann von keiner Beeinträchtigung störungssensibler Arten ausgegangen werden.</p> <p>Auf Grundlage der vorhandenen <u>behördlichen</u> Datenkataster sind keine Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten bekannt.</p> <p>Es sind keine Areale der Wiesenbrüterkulisse betroffen.</p>
--	--	---

		<p><u>Es befinden sich keine Biotop innerhalb des VRG 5214. Im Norden befindet sich direkt an das VRG angrenzend eine Flurbereinigungsfläche (0,051 ha) Diese darf durch die Nutzung als Windenergiegebiet nicht beeinträchtigt werden.</u></p> <p>(...).“</p>
<p>3.4.1-2</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt</u></p> <p>Die bisher vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der RED III für Wind an Land sehen für den neuen Gebietstypus der Beschleunigungsgebiete eine Ausschlusskulisse vor, die neben gesetzlichen Schutzgebietstypen auch sog. sensible Gebiete umfasst. Letzterer Begriff soll landesrechtlich ausgefüllt werden und nach Vorstellung des BfN u.a. Dichtezentren enthalten. Ob dies tatsächlich so sein wird, kann aufgrund des dynamischen Gesetzgebungsprozesses noch nicht abgesehen werden. Sollte dies tatsächlich eintreten, wäre die mögliche Konsequenz, dass der gesamte vom Dichtezentrum der Kategorie 1 überlagerte Bereich nicht als Beschleunigungsgebiet im Sinne der RED III anzusehen wäre. Dies hätte massive Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren für dort geplante Windkraftanlagen, insbesondere indem die gesetzlichen Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten nicht genutzt werden könnten. Angesichts dieser Unsicherheiten wird angeraten, diesen Teilbereich auszunehmen</p>	<p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei der Überlagerung eines Dichtezentrums mit einem Vorranggebiet für Windenergie erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die in Kategorie 1 aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant, in Kategorie 2 entscheidungsrelevant sein können. Sie sind grundsätzlich in Kategorie 1 mit einem sehr hohen Raumwiderstand, in Kategorie 2 mit einem hohen Raumwiderstand verbunden und können in Kategorie 1 dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen bzw. sind in Kategorie 2 im Einzelfall einer Abwägung zugänglich. Nach jetziger Rechtslage sind die Dichtezentren einer Abwägung zugänglich, allerdings zeichnet sich im Gesetzesentwurf der RED III (Renewable Energy Directive) ab, dass diese zur Ausschlusskulisse für Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III werden könnten (siehe Regierungsentwurf vom 24.07.2024). Welche Dichtezentren dies genau betrifft, ist noch nicht bekannt. Im Falle einer Abwägung sind zwingend Schutz- und Minderungsmaßnahmen zu beachten.</p> <p>An diese Eigenschaft eines Beschleunigungsgebietes im Sinne der RED III sind signifikante Genehmigungserleichterungen geknüpft. Die Umsetzung in Bundesrecht steht größtenteils noch aus. Nach dem bisher vorliegenden Referentenentwurf zählen zur Ausschlusskulisse für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auch sog. sensible Gebiete, vgl. etwa im Regierungsentwurf vom 22.07.2024 § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG-E. Darunter können auch Dichtezentren fallen, vgl. in der Begründung des genannten Regierungsentwurf S. 89. Über die entsprechende Umsetzung in bayerisches Landesrecht ist bisher noch nichts bekannt; allerdings sollte auch hier damit gerechnet werden, dass Dichtezentren ganz oder teilweise zu Ausschlussgebieten für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden können.</p>

		<p>Die Hinweise zu RED III insbesondere im Zusammenhang mit Dichtezentren als sog. sensible Gebiete und deren mögliche Auswirkungen auf die Kulisse von Beschleunigungsgebieten werden im Umweltbericht umfassend ergänzt. Ebenfalls werden die in diesen Fällen zwingen zu beachtenden Schutz- und Minderungsmaßnahmen ebenfalls im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Im Ergebnis für das VRG 5214 bleibt unter Verweis auf die unter der Nr. 3.4.1-1 dargelegten Informationen festzuhalten, dass eine Abwägung des vorliegenden Dichtezentrums unter Berücksichtigung von Schutz- und Minderungsmaßnahmen möglich ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dies im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der RED III zur Folge haben könnte, dass das vorliegende Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet im Sinne der RED III eingestuft werden könnte.</p> <p>Eine Herausnahme des Überschneidungsbereiches des Dichtezentrums für Fischadler mit dem VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest erfolgt nicht. Damit bleibt die zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes unverändert erhalten.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht die Ausführungen und Hinweise zu RED III umfassend ergänzt. Ebenso werden anerkannte fachliche Schutz- und Minderungsmaßnahmen ergänzt und erläutert.</p> <p>Umweltbericht: Die Ergänzung zu RED III sowie anerkannte fachliche Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind der „Anlage zur Abwägung unter Punkt 3.4.1-2“ zu entnehmen.</p>
3.4.1-3	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten</p>	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung wird auf die Abwägung unter Nr. 2.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindenhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen.</p>	
3.4.1-4	<p><u>Regierung der Oberpfalz, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Bei der Durchsicht der Flächen ist aufgefallen, dass sich das Vorranggebiet „Zeulenreuth-Nordwest“ (Nr. 5214) teilweise mit einem Fischadler-Dichtezentrum Kat. 1 überschneidet. Von den regionalen Planungsverbänden der Oberpfalz (R 6 & R 11) werden Dichtezentren der Kategorie 1 als hartes Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Windgebieten betrachtet. Aus fachlicher Sicht wäre es sinnvoll, wenn auch in den restlichen bayerischen Planungsregionen die Dichtezentren Kat. 1 von Windkraftplanungen ausgeschlossen werden. Der Fischadler ist bundesweit gefährdet und das ostbayerische</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, SG 51 Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost kann nicht über die Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in anderen Planungsregionen entscheiden. Der Hinweis zur Aufnahme von Dichtezentren der Kategorie 1 als Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog aller bayerischen Planungsregionen wird nicht berücksichtigt.</p>

	Vorkommen stellt ein Schwerpunktorkommen im gesamten süd-deutschen Raum dar.	
3.4.1-5	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Die Ausweisung dieses VRG lehnen wir ab, da es hier eine Überdeckung mit einem Dichtezentrum vor allen bezüglich einer Fischadler-Population und weitere kollisionsgefährdeter Vogelarten gibt (ein Vorkommen des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) und Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) wurde nachrichtlich bestätigt).</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2 verwiesen.</p> <p>Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenbanken keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 5214. Dies liegt allerdings zum Teil innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3km) um eine Schwarzstorchfassung. Im Jahr 2012 wurde hier ein sicherer Brutnachweis sowie im Jahr 2013 ein Verdacht auf Brut des Schwarzstorches erfasst. Im Rahmen einer Folgekartierung aus dem Jahr 2018 konnten allerdings keine Sichtungen im bekannten Revier nachgewiesen werden. Da auf dieser Grundlage keine aktuellen Brutnachweise dokumentiert sind, kann von keiner Beeinträchtigung störungssensibler Arten ausgegangen werden. Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass sich auf Basis behördlicher Datenkataster keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes befinden.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
3.4.1-6	<p><u>Gemeinde Speichersdorf</u></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf nimmt Kenntnis von der Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen. Mit dem vorliegenden Entwurf besteht Einverständnis. In Bezug auf das geplante Vorranggebiet 5214 Zeulenreuth-Nordwest wird darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung von Fischadler- und Seeadlervorkommen im Staatsforstgebiet vorgenommen werden sollte. Das gemeindliche Einvernehmen wird unter dieser Voraussetzung erteilt.</p> <p>Es wird daher um Überprüfung gebeten, inwieweit diese Vorkommen für die Ausweisung des Vorranggebietes 5214 Zeulenreuth-Nordwest relevant sind. Die Koordinaten lauten 49°54'07"N 11°48'13"E sowie 49°53'41"N 11°48'28"E. Nach Recherchen der Verwaltung lie-</p>	<p>Die vorgeschlagene Neuausweisung für das VRG 5214 überschneidet sich im Osten teilweise (28% der Fläche) mit einem Dichtezentrum der Kategorie 1 für den Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>).</p> <p>Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass sich auf Basis behördlicher Datenkataster keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes befinden. Allerdings schneidet das VRG 5214 einen zentralen Prüfbereich um einen Nachweis des Fischadlers und liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um diesen. Der Artnachweis stammt aus dem Jahr 2018 und wurde im Rahmen des AHP Teich- und Röhrichtbewohner erhoben. Bei der Dokumentation handelt es sich um einen Überflug eines Individuums. Ein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG ist nicht dokumentiert.</p> <p>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die ggf. im Einzelfall erneut geprüft werden müssen. Hier genannte, geeignete Schutzmaßnahmen können</p>

	<p>gen diese Punkte über 3 Kilometer von der, der Fortschreibung zugrunde liegenden, Gebietskulisse 5214 Zeulenreuth-Nordwest entfernt.</p>	<p>die Gestaltung von Gewässerstrukturen außerhalb der Reichweite um das Vorranggebiet als attraktive Ausweichhabitate und parallel dazu die unattraktivere Gestaltung von Strukturen im Mastfußbereich, bzw. im nahen Umfeld um die Standorte der Windenergieanlagen, sein.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden fachlichen Informationen zum tatsächlichen Vorkommen des Fischadlers und dass kein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG 5214 dokumentiert ist, kann in vorliegendem konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden, dass das beschriebene Dichtezentrum der Kategorie 1 der Ausweisung des Windenergiegebietes entgegensteht.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2 verwiesen.</p> <p>Der Überschneidungsbereich des Dichtezentrums für den Fischadler mit dem VRG 5214 wurde bereits bei den naturschutzfachlichen Stellungnahmen behandelt. Das VRG 5214 soll daher nicht um den genannten Überschneidungsbereich reduziert werden.</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Speichersdorf ist damit berücksichtigt.</p>
<p>3.4.1-7</p>	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p> <p>Folgende Vorrangfläche für Windkraftanlagen ist auf Grund der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers (Pandion haliaetus) bereits jetzt aus dem Regionalplan zu nehmen: VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz).</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>5214</p>	<p>Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus</p>	
<p>3.4.1-8</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Das geplante VRG liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG 5214 ist mit Wertstufe 2 als 'mittel' bewertet. Das VRG liegt innerhalb des 5km-</p>	<p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten. Aus regionalplaneri-</p>

	<p>Radius um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Identitäts- und Fernwirkung.</p> <p>Es besteht keine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen im direkten, bildbedeutenden Umfeld. Der nächstgelegene Windpark im Süden liegt in einem minimalen Abstand von ca. 3,5 km zum geplanten VRG.</p>	<p>scher Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Das VRG 5214 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 2 und ist damit als "mittel" bewertet. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aber auch im gesamt-räumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Unter Berücksichtigung des nach §2 Satz 1 EEG 2023 und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG überragenden öffentlichen Interesses beim Ausbau Erneuerbarer Energien überwiegt dieses im Ergebnis, zusammen mit der Feststellung, dass nicht von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen ist.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
5214	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5214	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.4.1-9	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p> <p>Die Fläche 5214 Zeulenreuth-Nordwest stufen wir bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch ein.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.4.1-10	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Außerdem befindet sich im VRG der Quellbereich des Aubachs und das geplante VRG überschreitet den Talbereich des nördlich gelegenen Haidbach. Zudem lässt sich ein negativer Einfluss auf das Trinkwasserschutzgebiet „Seybothenreuth“ südwestlich nicht ausschließen.</p>	<p>Es wird auf die Nr. 3.4.1-9 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-9 und 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Gewässer sind im Umweltdatenblatt zum VRG 5214 beschrieben.</p>

		<p>Zudem sind keine Auswirkungen auf bestehende Wasserschutzgebiete zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zum VRG 5214 Zeulendreuth-Nordwest befinden. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird das Gebiet als unproblematisch bezüglich des Trinkwasserschutzes eingestuft.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
5214	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5214	Wald	
3.4.1-11	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Gebiet sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.4.1-12	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulendreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhart-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald</p>	<p>Es wird auf die Nr. 3.4.1-11 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	
5214	Immissionsschutz	
3.4.1-13	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Aus Sicht des Landratsamtes Bayreuth, Fachbereich 50 Gesundheitswesen besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem geplanten Vorhaben VRG Wind: 5214, Zeulenreuth-Nordwest.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Sachgebiet Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.4.1-14	<p><u>Gemeinde Kirchenpingarten</u></p> <p>Seitens der Gemeinde Kirchenpingarten werden keine Einwände gegen die Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen erhoben.</p> <p>Das VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest liegt teilweise auf dem Gemeindegebiet Kirchenpingarten. Beim späteren Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen sind die Auswirkungen, insbesondere Immissionen, auf die umliegende (Wohn-)Bebauung (insbesondere OT Kirmsees und OT Tressau) zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Der Abstand zur (Wohn-)Bebauung ist, unter Berücksichtigung der Planungen zum Windpark Steinkreuz, auf mindestens 1.000 m festzulegen.</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet.</p> <p>Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert, womit hinsichtlich der Flächenausweisung zu allgemeinen Wohngebieten 1.000 m, zu Mischgebieten 700 m eingehalten werden. Welchen Abstand die Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes haben sollen, ist keine Entscheidung der Regionalplanung, sondern muss bei der Windparkkonzeption entschieden werden. Fragen zu Immissionen und konkreten Auswirkungen aufgrund von Standorten der Windenergieanlagen sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu beurteilen.</p>

		Die von der Gemeinde Kirchenpingarten geforderte Änderung der Siedlungsabstände wird nicht berücksichtigt.
5214	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5214	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.4.1-15	<p><u>Deutscher Wetterdienst (DWD)</u></p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie und der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</p>	<p>Für die Windprofiler-Radarsysteme ist der freizuhaltende Schutzbereich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen. Das Vorranggebiet 5214 Zeulenreuth-Nordwest befindet sich innerhalb eines 15 km Umkreises um den Windprofilerstandort Bayreuth, im Bereich zwischen 10 und 12 km. Die Prüfung und Beurteilung des Einzelfalls kann erst unter Kenntnis des genauen Standortes und des Anlagentyps erfolgen.</p> <p>Der Begründungstext sowie die enthaltene Tabelle 1 zu potentiellen Konfliktsituationen wird entsprechend präzisiert.</p> <p>Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird berücksichtigt und der Begründungstext wie folgt präzisiert und ergänzt:</p> <p><i>"Neben den Wetterradarsystemen können auch die Messergebnisse der Windprofiler-Radarsysteme (Standort Bayreuth: Oschenberg) negativ durch Windenergieanlagen beeinflusst werden. Daher sind auch um diese Standorte ähnliche Schutzabstände einzuhalten. <u>Der DWD benötigt einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</u> Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der Windenergieanlagen im Einzelfall festzulegen. Betroffene Vorranggebiete können der Tabelle 1 entnommen werden."</i></p>

	Das geplante Vorranggebiet Wind 5214, Zeulenreuth-Nordwest befindet sich innerhalb des 15 km Umkreises um den Windprofilerstandort Bayreuth, im Bereich zwischen 10 und 12 km.	
3.4.1-16	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
5214	Militärische Belange	
3.4.1-17	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im 8-km Puffer des Zuständigkeitsbereichs des Militärflugplatzes Grafenwöhr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p>

		<p>Der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr wird im Begründungstext und der Tabelle 1 ergänzt.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr in der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>Begründung: <i>„Im Bereich militärischer Tiefflugkorridore, sowie im 50 km-Umkreis der Luftverteidigungsanlage Döbraberg <u>sowie im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr</u> kann es zu Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Standorte führen, die vor allem von der Bauhöhe abhängig sein können.“</i></p>
5214	Weitere Themen	
3.4.1-18	<p><u>Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord</u></p> <p>Das Vorranggebiet 5214 Zeulenreuth-Nordwest befindet sich ca. 5 km von der Regierungsbezirksgrenze in Richtung Süden entfernt, die angrenzenden Kommunen wären Neustadt a. Kulm und Vorbach (hier liegen die Vorranggebiete NEW 24/1 und NEW 24/2 aus der</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord wird zur Kenntnis genommen.</p>

	aktuellen Entwurfskulisse der R6 an der Regierungsbezirksgrenze), bzw. 6 km nach Osten, hier wären Kemnath und Immenreuth angrenzend.	
--	---	--

3.4.2. VRG 5214 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5214	Natur- und Artenschutz	
3.4.2-1	<p>KR-SK1: Bitte berücksichtigen Sie die Aspekte zum Umweltschutz und fordern Lösungen von den entsprechenden Projektierern. Bitte suchen Sie verträglichere Standorte zumindest für „Kirschenrain“ und „Steinkreuz“.</p>	<p>Die Bitte um Berücksichtigung von Aspekten zum Umweltschutz ist nicht hinreichend und kann daher nur allgemein beantwortet werden.</p> <p>Im Umweltbericht und Umweltdatenblatt zum VRG 5214 sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahmen der an der Strategischen Umweltprüfung (SUP) beteiligten Fachbehörden mit ihrer fachlichen Einschätzung für die verschiedenen Schutzgüter (u.a. Biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft) beschrieben und abschließend bewertet.</p> <p>Eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen, standortbezogene Gefährdung der Avifauna) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägungen zum Natur- und Artenschutz unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2, zum Landschaftsschutz und Landschaftsbild unter Nr. 3.4.1-8 sowie zum Trinkwasser und Gewässerschutz unter Nr. 3.4.1-9 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkung zu verträglichen Standorten ist ergänzend noch anzuführen, dass der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-</p>

		<p>Ost definiert wurden. Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden.</p>
<p>3.4.2-2</p>	<p>SE-SK1: Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Wie viele Bäume werden einfach vernichtet um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen? Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden ganz neue Straßen gebaut? Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau - Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Waldfläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung? Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen - Welche Maßnahmen werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen? Was kosten diese Maßnahmen den Steuerzahler? Zerstörung der Natur - Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 200 m hohe Windindustrieanlagen in die Tiefe getrieben werden? Zerstörung der Natur - Wie groß werden die Fundamente für ca. 200 m hohe Windindustrieanlagen? Wie viele m³ Beton werden in der Erde verbaut? Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan - Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt? Die Qualität unseres Landes als Habitat vieler schützenswerter Tiere wird massiv in seiner Qualität verschlechtert! Was unternehmen Sie dagegen? Wie passt dies zum „Grünen“ Image wenn die Letzten natürlichen Lebensbereiche „Der Wald“ in Deutschland auch noch als Industriegebiet her halten müssen? „Ein hoch auf den Naturschutz! lasst im Namen des Naturschutzes die Natur Zerstören!“</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen von Rodungen, Wegebau und Erosionsgefahr ist folgendes anzumerken:</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen (WEA) in der Regionalplanung festgelegt werden, können auch keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagungsgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p>

		<p>Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie die Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Zudem gilt, dass nicht alle benötigten Flächen dauerhaft versiegelt werden, Sichtbar versiegelt ist bei derzeit üblichen Anlagentypen eine Sockelfläche von zirka 100 Quadratmetern als Teil des Fundamentes, auf dem der Turm steht bzw. montiert wird. Der gesamte Fundamentbereich mit dauerhafter Beeinträchtigung der Bodenfunktionen umfasst je nach Anlagentyp und Hersteller 350 bis 600 Quadratmeter. Der Bereich des Fundamentes, der über den Sockel hinausgeht, ist in der Betriebsphase größtenteils wieder mit Oberboden bzw. Schotter überdeckt. Dauerhaft teilversiegelt bleibt die ebenfalls zumeist geschotterte Kranstellfläche für die Errichtung der Anlage und für etwaige Reparaturen. Auf diese entfallen durchschnittlich zirka 0,15 Hektar pro Anlage und auf die Zuwegung durchschnittlich weitere 0,25 Hektar. Wo immer möglich, wird auf bestehende Straßen und Wege zurückgegriffen, die dann nur etwas verbreitert werden müssen. Pro WEA kann demnach von insgesamt weniger als einem halben Hektar an voll- und teilversiegelter Fläche ausgegangen werden.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.4.2-3	<p>SK1: Vor allem die Schallimmissionen des in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes VRG 5214 als Rückzugsort für geschützte Tierarten angelegten Feuchtbiotopes am Teufelsschlag beeinträchtigen die Fauna.</p>	<p>Da auf Ebene der Regionalplanung konkrete Standorte von Windenergieanlagen nicht festgelegt werden und auch Anlagentyp und die jeweilige technische Ausführung in der Regel nicht bekannt sind, sind akustische Immissionen auf Menschen, aber auch auf Tiere, die sich am nördlich des VRG 5214 befindlichen</p>

		<p>Feuchtbiotops aufhalten, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Hierzu wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.</p> <p>Nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand wird deutlich, dass zu Waldvogelarten – im Gegensatz zu Offenlandarten – kaum Untersuchungen zum Störungseinfluss von Windenergieanlagen (WEA) vorliegen. Ob aus der Empfindlichkeit von Waldvogelarten gegenüber Verkehrslärm Analogieschlüsse auf die Reaktion dieser Arten gegenüber den akustischen Immissionen von WEA gezogen werden können, ist laut Bundesamt für Naturschutz (BfN-Schriften 643: Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Waldvogelarten, 2022) zumindest fraglich.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Aber auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>
3.4.2-4	SK2: Darüber hinaus ist das betroffene Gebiet ein Rückzugsort für viele schützenswerte Tierarten und Teil eines grünen Bandes vom Fichtelgebirge über den Speinsharter Forst bis zum Waldgebiet beim Großen Rußweiher.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird auf die bereits erfolgten Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.
3.4.2-5	SK3: Das VRG 5214 gilt als Rückzugsort vieler geschützter Tierarten, was dazu führt, dass nicht nur die Gesundheit meiner Person, sondern auch die der Tiere beeinträchtigt wird.	Da auf Ebene der Regionalplanung konkrete Standorte von Windenergieanlagen nicht festgelegt werden und auch Anlagentyp und die jeweilige technische Ausführung in der Regel nicht bekannt sind, sind Immissionen auf Menschen, aber auch auf Tiere, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
3.4.2-6	SK4: Neben dem Nutzen der Region für den Menschen, dient sie auch als Lebensraum für eine Vielzahl an Tieren. Von den Windkraftanlagen und den sich bewegenden Rotorblättern geht nicht nur eine Gefahr für ortsansässige Flugtiere, beispielsweise Fledermäuse oder Vögel aus, zusätzlich sorgen die Windräder an	Ergänzend wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-3 verwiesen sowie auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
		Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird auf die bereits erfolgten Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.

	den geplanten Standorten auch für eine Fragmentierung der natürlichen Habitats verschiedener, teilweise geschützter Wildtierarten. Die örtliche Biodiversität, die sich bei Spaziergängen erleben lässt, ist ein sehr schützenswertes Gut, welchem bei der bisherigen Planung zu wenig Beachtung geschenkt wurde.	
3.4.2-7	SK6: Zudem ist für die Einspeisung keine Infrastruktur vorhanden, deren Bau zu weiterer Naturzerstörung führen würde.	Fragen zu möglichen Einspeisepunkten und Netzinfrastrukturen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-8	SK8: Durch die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen wird Flora und Fauna vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Darüber hinaus sind Windenergieanlagen eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Wir befürchten, dass viele Vögel Opfer der Windkraftanlagen werden und auch solche deren Fortbestand ohnehin schon gefährdet ist. Des Weiteren sehen wir die Gefahr für dort lebenden Fledermäuse, welche bereits durch den entstehenden Unterdruck der Rotorblätter durch innere Verletzungen getötet werden können. Ein Fledermausgutachten ist vorzulegen, welches die Unbedenklichkeit hierzu bestätigt. Die Gefahr für Fledermäuse besteht bereits ohne direkten Kontakt, da durch den Unterdruck in der näheren Umgebung der bewegten Rotorblätter bei den Tieren innere Blutungen bzw. Organverletzungen bis hin zum Tode führen kann. Es ist zu bezweifeln, dass eine vermeintlich grüne Energie auf Kosten der Natur und von Lebewesen der richtige Weg ist. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung wie Lebewesen von Ihnen priorisiert werden. Fledermäuse stellen ein wichtiges Glied im gesunden Ökosystem in Kirchenpingarten dar. Insbesondere sind auch Rotmilan und Wachteln stets zu sehen. Wenn Windräder hier gebaut werden sollten, werden diese Tiere getötet oder vertrieben.	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen (siehe ergänzend auch Abwägung unter der Nr. 3.4.2-2).</p> <p>Eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortbezogene Gefährdung der Avifauna) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>

3.4.2-9	<p>SK9: Der geplante Windpark wird einen erheblichen Einfluss auf die lokale Flora und Fauna haben. Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar, da diese oft in die Rotoren geraten und getötet werden. Zudem könnte der Bau von Zugangswegen und Fundamenten zu einer Zerstörung von Lebensräumen führen, was bedrohte Arten weiter gefährden könnte.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Natur- und Artenschutz, insbesondere die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und die Gefährdung bedrohter Arten wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden (Zufahrtswege, Fundamente) wird auf Nr. 3.4.2-2 verwiesen.</p>
3.4.2-10	<p>SK10: Abschaltautomatik zur Erkennung von Vögeln installieren Rotmilan, Seeadler, usw. - für das erste Jahr ein Monitoringsystem installieren um die wahren Belastungsspitzen herauszufinden und evtl. nachzuschärfen, damit die Beeinträchtigung der Bürger aus Zeulenreuth so gering wie möglich ist.</p>	<p>Der Einsatz fachlich anerkannter Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht aufgeführt und sind für kollisionsgefährdete Vogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert. Diese müssen gegebenenfalls im Einzelfall erneut geprüft werden. Hinsichtlich des möglichen Einsatzes entsprechender Schutz- und Minderungsmaßnahmen im VRG 5214 wird auf die Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2 und 3.4.1-5 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Bedenken zu möglichen Beeinträchtigungen der Bürger ist festzuhalten, dass negative Umweltauswirkungen aufgrund der gewählten Siedlungsabstände gemäß Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Windenergievorranggebieten nicht zu erwarten sind. Die aus immissionsschutzfachliche Sicht derzeit für in der Regel unbedenklich geltenden Abstände zu Wohnbebauung wurden im Kriterienkatalog um 200m erweitert. Unbenommen davon bleibt eine detaillierte Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft und bewertet werden.</p>
3.4.2-11	<p>SK11: Auch unsere Natur, der wunderschöne Wald wird massiv zerstört. Seltene Tierarten, wie der Rotmilan, der immer wieder am Biotop zu sehen war, wird verschwinden. Ich finde es absolut unverantwortlich, das ausgewiesene Areal durch den Bau von Windrädern zu zerstören und bitte, dringend von der Umsetzung abzusehen!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 und 3.4.2-2 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>

3.4.2-12	SK13: in diesen Gebieten vorkommende Tierarten u. A. Schwarzstorch oder Rotmilan wird der Lebensraum entzogen.	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 verwiesen.
3.4.2-13	SK14: Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da sich im Gemeindegebiet Kirchenpingarten unter anderem der „Rote Milan“ angesiedelt hat, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere durch die Windkraftanlagen. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen. Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 verwiesen. Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen (siehe ergänzend auch Abwägung unter der Nr. 3.4.2-2).
3.4.2-14	SK19: Desweiteren möchte ich darauf verweisen, dass in dem geplanten Vorranggebiet VRG 5214 die Balance zwischen Landwirtschaft und Natur- bzw. Artenschutz noch funktioniert. Dieses Gebiet ist wichtiger Lebens- und Brutraum von Rauch- und Mehlschwalben, Rotmilan, Fischadler, Wachtel, Braunkelchen, Wiesenweihe, Eisvogel, Schwarzstorch, Rebhuhn, Neuntöter, Kuckuck, Bluthänfling, Feldlerche und Raubwürger. Auch ein Kiebitzpaar hat sich dort niedergelassen und auch scheinen die Kiebitze ihre Flugroute in diesem Bereich zu haben, da sie im Frühjahr kurzfristig in größerer Zahl beobachtet werden können. Angrenzend zum geplanten Windpark liegt ein Biotop (siehe Kartenausschnitte) [Kartenausschnitte liegen vor]. Dieses Biotop hat einen hohen Stellenwert als Habitat für einheimische Vögeln, aber auch von Zugvögeln. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen würde dieser wichtige Rückzugsort massiv Schaden nehmen.	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 und verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. Schwarzstorch), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.

<p>Festzuhalten ist als wichtigster Punkt, dass in der Nähe des geplanten Vorranggebietes VRG 5214, mehrere Rotmilan-Paare, sowie ein Fischadler ihre Horste errichtet haben. Zum Rotmilan ist festzustellen, dass für diese Art nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen von einem Mindestabstand von 1.500 m auszugehen (LAG VSW 2015) ist und im Falle besonderer Umstände auch Windindustrieanlagen in einem Abstand von mehr als 6 km unzulässig sein können (siehe entsprechenden Beschluss des VGH Kassel), um nicht mehr von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgehen zu müssen. Der oft proklamierte Mindestabstand von 1.000 m ist überholt. Für die Genehmigung der beantragten Windindustrieanlagen ist es erforderlich, eine Prognose über den Zeitraum des Anlagebetriebs zu erstellen. Deshalb muss auch die Möglichkeit betrachtet werden, dass in einem der Folgejahre nach einer Genehmigung (oder womöglich nach Errichtung dauerhaft nur noch dort!) Greifvogelhorste kollisionsgefährdeter Arten im Nahbereich einer der Anlagen angelegt und genutzt werden. Das Tötungsverbot ist dann für die Individuen dieser Horste zu beachten. Eine vorsorgliche Betrachtung mit dieser Fragestellung ist nicht nur mit Blick auf den Artenschutz erforderlich, sondern dient letztendlich sogar der Investitionssicherheit. Denn wenn die Errichtung der Anlagen nur unter der Maßgabe wirtschaftlich rentabel ist, dass keine artenschutzbedingten Abschaltungen erforderlich werden, solche Beschränkungen aber im Falle einer späteren Nahansiedlung unvermeidbar würde, muss dies vorher bedacht werden. Durch die Errichtung mehrerer Windindustrieanlagen wird Flora und Fauna vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Die Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die</p>	<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortbezogene Gefährdung der Avifauna, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfung sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Einwänden zum Thema Wald ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p> <p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen, z.B. unter Berücksichtigung von Abschaltalgorithmen, unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin und können nicht auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p>
---	---

	<p>Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Es ist davon auszugehen, dass viele Vögel Opfer dieser Anlagen werden — auch solche, deren Fortbestand ohnehin schon gefährdet ist und bereits besonderem Schutz unterliegen (siehe oben). Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Tötungsverbot laut § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), alle besonders geschützten Arten nicht getötet oder verletzt werden dürfen. Dazu gehören alle heimischen Vogelarten (ausgenommen Straßentaube und ausgesetzte Arten). Wie ist dieses Gesetz mit der Errichtung von Windindustrieanlagen zu vereinen, wenn durch die Rotoren jedes Jahr eine Vielzahl von Tieren (auch Fledermäuse) diesen Anlagen zum Opfer fallen? Eine Stellungnahme dazu ist notwendig. Wenn eine Errichtung der Windkraftanlagen nur unter der Maßgabe wirtschaftlich rentabel ist, dass keine artenschutzbedingten Abschaltungen erforderlich werden, solche Beschränkungen aber notwendig wären, muss dies vorher bedacht werden! Anführen möchte ich noch den notwendigen Schutz der bestehenden Fledermauspopulationen. Durch den Betrieb der Windkraftanlagen besteht die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt und getötet werden. Ein Fledermausgutachten ist dringend erforderlich, welches die Unbedenklichkeit bestätigen würde, Fledermäuse erleiden, ohne direkten Kontakt mit den Rotoren zu haben, durch den Unterdruck in der Nähe der bewegten Rotorblätter innere Blutungen und Organverletzungen, die letztendlich zum Tode führen können. Auch bei Fledermäusen gilt das Tötungsverbot, Zweifellos sind Abschaltungen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine geeignete Methode zur Minderung von betriebsbedingten Kollisionen. Um Kollisionen von Fledermäusen an Windkraftanlagen zu vermeiden, sind in der Regel umfangreiche Abschaltzeiten erforderlich, so dass das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Um auf Basis der Ergebnisse von BRINKMANN et al. (2011), das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wenigstens auf ein annähernd</p>	
--	--	--

	<p>akzeptables Maß zu senken, sind Abschaltungen bis zu einer Windgeschwindigkeit zwischen 7,5 und 8 m/sec im unteren Rotorbereich und bei Temperaturen oberhalb von 10°C unverzichtbar. Dem tragen z. B. das NLT-Papier (NLT 2014) oder auch der niedersächsische Erlass zur Windkraft (MU NDS 2016) Rechnung. Damit ist festzuhalten, dass Abschaltregelungen, die an den Standorten erhöhte Tötungsrisiko, allenfalls mindern können. Sie senken es jedoch nicht zwangsläufig auf ein zulässiges, nicht signifikantes Maß. Eine frühzeitige Festlegung weitreichender Abschaltauflagen ist auch im Sinne eines Betreibers sinnvoll. Der Betreiber kann so bereits frühzeitig prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb bei solchen Abschaltzeiten ggf. gar nicht mehr möglich ist, und ob er deshalb entweder von seinem Vorhaben Abstand nimmt, oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot für Fledermäuse bei der Behörde beantragt. Da entsprechende Untersuchungen über den Zustand der Populationen der betroffenen Arten fehlen, ist nicht einmal klar, ob hier nicht womöglich eine dauerhafte Schädigung der Population zu befürchten ist, die sogar einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Wege stehen würde. Ich verweise hier auch auf die Lärmempfindlichkeit von Fledermäusen. Im Kontext eines Störungstatbestandes sei jedoch darauf verwiesen, dass das Verbot in keinem Fall durch Maßnahmen (im Zusammenhang mit dem Artenschutz CEF-Maßnahmen) „kompensiert“ werden kann. Der Gesetzgeber hat die Erstreckung solcher Maßnahmen auf Störungen nicht etwa nur vergessen, sondern im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nach Intervention der EU-Kommission sogar aktiv aus der damaligen Fassung wieder herausgestrichen. Werden also, wie an verschiedenen Stellen geschehen, erhebliche Störungen festgestellt, dann wird abermals eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass es durch den Bau von Windindustrieanlagen im Wald durch die dadurch notwendigen Rodungsmaßnahmen zur</p>	
--	---	--

	<p>Beschädigung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Einsatz von CEF-Maßnahmen genau der Verbotstatbestand vermieden wird, der durch das Vorhaben entsteht und die ökologische Funktion nachweisbar erfüllen kann. Einzubeziehen ist dabei jedoch, dass die „multifunktionalen“ Maßnahmen zuerst einmal womöglich gar nicht den vom Eingriff betroffenen Individuen bzw. der Art zugutekommt, weil neue Strukturen vorher von anderen, ebenfalls am Mangel leidenden, aber konkurrenzstärkeren Individuen derselben oder anderer Arten bezogen wird.</p>	
<p>3.4.2-15</p>	<p>SK20: Entgegenstehende Belange im Einzelnen bezogen auf die vorgesehene Vorrangfläche VRG 5241 – Zeulenreuth – Nordwest</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt das Vorranggebiet unter Ziff. 8.2.4 wie folgt: Das geplante Gebiet überschneidet sich nicht mit Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet). Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass sich das geplante VRG 5214 im Osten mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 für den Fischadler überschneidet. Gemäß UMS vom 4.8.2023 sind bei einer Überlagerung eines derartigen Dichtezentrums mit einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden und können dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das VRG schneidet einen zentralen Prüfbereich um einen Nachweis des Fischadlers und liegt zudem innerhalb des erweiterten Prüfbereichs um diesen. Der Artnachweis stammt aus dem Jahr</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 und verwiesen.</p> <p>Die Erstellung des Umweltberichts erfolgte in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkataster. Die Belange des Artenschutzes wurden auf Ebene der Regionalplanung geprüft.</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortbezogene Gefährdung der Avifauna, kleinräumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>

<p>2018 und wurde im Rahmen des AHP Teich- und Röhrichtbewohner erhoben. Durch Nachfrage des involvierten Wachpersonals der Kartierung (LBV) ist bekannt, dass es sich bei der Dokumentation um einen Überflug eines Individuums gehandelt hat. Ein Brutplatz in direkter Nähe zum VRG ist nicht dokumentiert. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in Anl. 1 Abschnitt 2 BNatSchG definiert, die gegebenenfalls im Einzelfall erneut geprüft werden müssen. Hier genannte, geeignete Schutzmaßnahmen können die Gestaltung von Gewässerstrukturen außerhalb der Reichweite um das VRG als attraktive Ausweichhabitate und parallel dazu die unattraktivere Gestaltung von Strukturen im Mastfußbereich bzw. im nahen Umfeld von Windenergieanlagen sein. Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten im geplanten VRG. Das Gebiet liegt zum Teil innerhalb des Prüfbereichs (Radius 3 km) um eine Erfassung des Schwarzstorchs aus den Jahren 2012 und 2013 im Rahmen einer Folgekartierung aus dem Jahr 2018 konnten allerdings keine Sichtungen im bekannten Revier nachgewiesen werden. Da auf dieser Grundlage keine aktuellen Brutnachweise dokumentiert sind, kann von keiner Beeinträchtigung störungssensibler Arten ausgegangen werden. Es befinden sich keine wiesigen Brüterkulisen innerhalb des Gebietes. Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windkraftsensibler Fledermausarten im geplanten VRG. Biotopflächen sind nicht betroffen. Im Norden befindet sich direkt an das VRG angrenzend eine Flurbereinigungsfläche (0,051 ha). Diese darf durch die Nutzung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>I. Entgegenstehende öffentliche Belange</p> <p>1. Naturschutz</p> <p>Der Ausweisung als Windeignungsgebiet stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Ganz grundsätzlich sind Fragen und deren Prüfung zu Rechts- und Verfassungskonformität nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Dies gilt auch für Forderungen, die nur im Rahmen der bundes- oder landesweiten Energiepolitik bzw. überregionaler Fachplanungen zu klären sind.</p>
---	--

	<p>BlmSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf. Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt</p>	
--	---	--

	<p>praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen. Wie bereits oben ausgeführt, hat im Bereich des Artenschutzes keine konkrete Prüfung dieser Prüffläche stattgefunden. Dementsprechend verdient der "Umweltbericht" diese Bezeichnung nicht. Der Steckbrief selbst enthält überhaupt keine Aussagen. Hingewiesen im Umweltbericht wird aber dennoch auf das Vorhandensein des Fischadlers und des Schwarzstorchs. Gewährsleute berichten aber von massiven Vorkommen von Rotmilanen in diesem Bereich: Durch das ausgewiesene Gebiet verläuft ein Biotop/Biotopverbund. Anlage: Karte mit eingezeichneten Biotopen – als Anl. 2 Dieses ist stark von Vögeln frequentiert (größtenteils Graugänse, aber auch andere Wasservögel) und Lebensraum vieler Waldbewohner. Die tägliche Flugroute dieser Vögel führt natürlich über das Gebiet der geplanten Windkraftanlagen. Das Vorranggebiet ist laut Aussage des hiesigen Jägers Brutplatz von 3 Rotmilan-Paaren sowie 1 Schwarzstorchpaar. Zum Schutz der Tiere möchte er den genauen Standort jedoch nicht bekannt geben. In der näheren Umgebung brütet auch ein Fischadler. In diesem Bereich sammeln sich im Frühjahr und Herbst viele Vögel (Stare, Schwalben, Drosseln - auch Kiebitze auf Durchzug konnten die Gewährsleute schon beobachten), um ihre Reise in die Winterquartiere anzutreten, bzw. im Frühjahr die Brutplätze aufzusuchen. Nach Durchsicht der Roten Liste sind darüber hinaus noch folgende Vögel aufgefallen, die in der näheren Umgebung beheimatet sind: Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Habicht, Kuckuck, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Stieglitz, Wachtel, Korn- oder Wiesenweihe. Es ist leider davon auszugehen, dass der Regionalplaner nicht die geringsten Versuche unternommen hatte, eine konkrete Begehung durchführen zu lassen oder gar die Prüfung der Raumnutzung zu veranlassen. Es</p>	
--	--	--

	<p>steht noch nicht einmal fest, ob seitens des Regionalplaners konkrete Aufzeichnungen der Unteren Naturschutzbehörden, der Naturschutzverbände oder auch durch Gewährsleute eingesehen wurden. Bei entsprechender Prüfung, die im Regionalplanverfahren notwendig ist, würden die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange offenbar. Bereits aus dieser erkannten Problematik ergibt sich, dass die Regelungen des WindBG sowohl gegen nationale Gesetzgebung als auch europarechtliche Gesetzgebung verstoßen, weil der Naturschutz komplett ausgehebelt wird. Ein Schutz gefährdeter Arten findet nicht mehr statt. Vielmehr mündet dieses Verfahren in Geldzahlungen und es werden Tötungen der geschützten Arten schlicht und einfach akzeptiert. Der viel gepriesene Artenschutz sowohl der Staatsregierung als auch der Bundesregierung wird zugunsten der Windindustrie und der Verfolgung ideologischer Ziele ausgeschaltet und die geschützten Arten der Tötung preisgegeben. Der Regionalplaner wird deshalb aufgefordert eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung nachzuholen.</p>	
3.4.2-16	<p>SK22: Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Auch Fledermäuse sind dadurch sehr gefährdet.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die bereits erfolgten Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 verwiesen.</p>
3.4.2-17	<p>SK24, SK25: Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da sich im Gemeindegebiet Kirchenpingarten unter anderem der Roten Milan angesiedelt hat, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere durch die Windkraftanlagen. [...] Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 und verwiesen. Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen (siehe ergänzend auch Abwägung unter der Nr. 3.4.2-2).</p>

	Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen. Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!	
3.4.2-18	SK27, SK28, SK29, SK30: Wir wohnen auf dem Dorf, neben dem Wald, so dass wir erhebliche Bedenken auch hinsichtlich des Naturschutzes haben. Wie Sie dem beigefügten Bild entnehmen können, haben wir bislang eine wunderschöne Aussicht auf die Natur, welche uns natürlich am Herzen liegt. Das beobachten der verschiedensten Tiere gehört zu uns und unserem Dorfleben. Durch den Bau dieses Windparks werden die Tiere sicherlich „vertrieben“.	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu Auswirkungen auf die Landschaft und auf das Landschaftsbild wird auf Nr. 3.4.1-8 verwiesen.
3.4.2-19	SK31: Im geplanten Vorranggebiet nisten Fischadler, Schwarzspecht und Buntspecht sowie der Habichtskauz, deren Lebensraum durch den Bau der WEA zerstört würde. Im benachbarten Staatsforst wurden Kreuzotterbiotope angelegt. Mehrere Fledermausarten besiedeln den Bereich. Der Betrieb von WEA würde deren Population dramatisch schädigen.	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.
3.4.2-20	SK33: Ich möchte darauf hinweisen, dass in dem geplanten Vorranggebiet VRG 5214 ganz offensichtlich das Zusammenspiel von Landwirtschaft und Natur- bzw. Artenschutz noch funktioniert. Im Bereich der geplanten Windindustrieanlagen haben viele Vogelarten, wie z. B. Rotmilan, Fischadler, Schwarzstorch, Wachtel, Rebhuhn, Braunkehlchen, Feldlerche, Wiesenweihe, Eisvogel, Neuntöter, Raubwürger, Kiebitz, Rauchschwalbe, Kuckuck und Bluthänfling ihre Habitate. Eine Vielzahl von anderen Vogelarten, die nicht auf der Roten Liste stehen und hier ihre Brutstätten haben, führe ich in diesem Zusammenhang nicht explizit an, da dies den Rahmen sprengen würde. Auch scheinen Kiebitze in diesem Bereich ihre Flugroute zu haben, da diese im Frühjahr kurzfristig zu beobachten sind. Angrenzend zum geplanten Windpark liegt ein Biotop. Dieses wird von vielen heimischen Vögeln, aber auch von Zugvögeln, als	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 und verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. Schwarzstorch), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im

<p>Brutstätte und Rückzugsort genutzt. Dieser würde durch die Errichtung der Industrieanlagen massiv Schaden nehmen und seinen hohen Stellenwert als Habitat verlieren. Auch wenn viele der Meinung sind, dass der Wald, der für das Projekt vernichtet werden muss, kein wertvoller Lebensraum sei, muss ich dem vehement widersprechen. Er ist existenzieller Lebensraum vieler Tierarten (nicht nur von Vögeln) und sollte unbedingt erhalten werden, da evtl. angedachte Ausgleichsflächen niemals einen bereits vorhandenen Wald ersetzen können. Festzuhalten ist als wichtigster Punkt, dass in der Nähe des geplanten Vorranggebietes VRG 5214, mehrere Rotmilan-Paare, sowie ein Fischadler ihre Horste errichtet haben. Zum Rotmilan ist festzustellen, dass für diese Art nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen von einem Mindestabstand von 1.500 m auszugehen (LAG VSW 2015) ist und im Falle besonderer Umstände auch Windindustrieanlagen in einem Abstand von mehr als 6 km unzulässig sein können (siehe entsprechenden Beschluss des VGH Kassel), um nicht mehr von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgehen zu müssen. Der oft proklamierte Mindestabstand von 1.000 m ist überholt. Für die Genehmigung der beantragten Windindustrieanlagen ist es erforderlich, eine Prognose über den Zeitraum des Anlagebetriebs zu erstellen. Deshalb muss auch die Möglichkeit betrachtet werden, dass in einem der Folgejahre nach einer Genehmigung (oder womöglich nach Errichtung dauerhaft nur noch dort!) Greifvogelhorste kollisionsgefährdeter Arten im Nahbereich einer der Anlagen angelegt und genutzt werden. Das Tötungsverbot ist dann für die Individuen dieser Horste zu beachten. Eine vorsorgliche Betrachtung mit dieser Fragestellung ist nicht nur mit Blick auf den Artenschutz erforderlich, sondern dient letztendlich sogar der Investitionssicherheit. Denn wenn die Errichtung der Anlagen nur unter der Maßgabe wirtschaftlich rentabel ist, dass keine artenschutzbedingten Abschaltungen erforderlich werden, solche</p>	<p>Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortbezogene Gefährdung der Avifauna, kleinräumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Einwänden zum Thema Wald ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p> <p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen, z.B. unter Berücksichtigung von Abschaltalgorithmen, unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin und können nicht auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p>
---	--

	<p>Beschränkungen aber im Falle einer späteren Nahansiedlung unvermeidbar würde, muss dies vorher bedacht werden. Durch die Errichtung mehrerer Windindustrieanlagen wird Flora und Fauna vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Die Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Es ist davon auszugehen, dass viele Vögel Opfer dieser Anlagen werden – auch solche, deren Fortbestand ohnehin schon gefährdet ist und bereits besonderem Schutz unterliegen (siehe oben). Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Tötungsverbot laut § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), alle besonders geschützten Arten nicht getötet oder verletzt werden dürfen. Dazu gehören alle heimischen Vogelarten (ausgenommen Straßentaube und ausgesetzte Arten). Wie ist dieses Gesetz mit der Errichtung von Windindustrieanlagen zu vereinen, wenn durch die Rotoren jedes Jahr eine Vielzahl von Tieren (auch Fledermäuse) diesen Anlagen zum Opfer fallen? Eine Stellungnahme dazu ist notwendig. Wenn eine Errichtung der Windkraftanlagen nur unter der Maßgabe wirtschaftlich rentabel ist, dass keine artenschutzbedingten Abschaltungen erforderlich werden, solche Beschränkungen aber notwendig wären, muss dies vorher bedacht werden!</p>	
3.4.2-21	<p>SK39: Belastung der Natur, es wird dabei die Natur belastet</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis, dass die Natur belastet wird, ist nicht hinreichend konkret und kann daher nur allgemein abgewogen werden.</p> <p>Auf die bereits erfolgten Abwägungen zum Natur- und Artenschutz unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 sowie zum Landschaftsschutz unter der Nr. 3.4.1-8 sowie zum Trinkwasser- und Gewässerschutz unter der Nr. 3.4.1-9 wird verwiesen.</p>

3.4.2-22	<p>SK41: Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das WKA 6 im Windpark Steinäcker Kirchenpingarten. Vor allem bei diesem geplanten WKA kommt es zu massiven Einschnitten bei Natur und Bevölkerung. In unmittelbarer Nähe (Luftlinie 300 Meter) befindet sich ein einzigartiges Biotop (angelegt durch die Flurbereinigung in 80er Jahren) an dem sich mittlerweile eine gewollte Vielzahl an seltenen Pflanzen und Tieren angesiedelt hatte (siehe Bild im Anhang). Von den Einschnitten in unsere Natur mit den vielfältigen Wanderwegen des FGV, der Versiegelung wertvoller Flächen ganz zu schweigen. Bitte nehmen Sie das in ihre zukünftigen Planungen mit auf.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden.</p> <p>Frage zu konkreten Standorten einzelner Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, in deren Rahmen eine Flächenplanung stattfindet.</p>
3.4.2-23	<p>SK44, SK45, SK46: Der Lebensraum für viele Wildtiere, Vögel und Insekten unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p>
3.4.2-24	<p>SK49: Der dort lebende Biber hat durch seine Wasserregulierung viele Habitatbäume geschaffen, welche von Insekten und Vögeln bewohnt werden.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p>
3.4.2-25	<p>SK53, SK54: Des Weiteren ist der Naturschutz nicht außer Acht zu lassen. In unmittelbarer Nähe wurde ein sehr schützenswertes Biotop errichtet. Dieses weist zahlreiche Tierarten, z. B. Graugans, Dachs, Biber, Rotmilan, Schwarzstorch auf sowie zahlreiche Amphibien, Insekten und seltene Pflanzenarten. Mit der Errichtung des Windparks wird so ein einzigartiges Biotop zerstört, welches mit sehr viel Steuergeldern errichtet wurde!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das</p>

		<p>Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
<p>3.4.2-26</p>	<p>SK55, SK56: Ein weiterer wichtiger Punkt ist unsere Natur. Unweit des geplanten Windrad 6 befindet sich das Biotop. Dies wurde mit Hilfe von Steuergeldern aufwendig "installiert", um gefährdeten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum zu bieten. Hier findet man etwa Biber, Schwarzstorch, Moorfrosch und weitere seltene Vögel, Amphibien und Pflanzen. Des weiteren habe ich auch schon häufig den Rotmilan über diesen Gebiet beobachtet, der in diesem Waldgebiet vermutlich auch sein Brutgebiet hat. Auch konnte ich schon den Fischadler auf seinen Beutezügen beobachten. Aufgrund der Dichte der kollisionsgefährdeten Vogelarten und vielen anderen schützenswerten Tieren ist dieses Gebiet unbedingt zu schützen und der Bau der Windkraftanlagen abzulehnen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>
<p>3.4.2-27</p>	<p>SK58: Meine persönlichen Belange richten sich an die Beeinflussung der geplanten Windindustrieanlagen von Fledermäusen. Es besteht die Gefahr, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen Fledermäuse verletzt und getötet werden. Ein Fledermausgutachten ist vorzulegen, welches die Unbedenklichkeit hierzu bestätigt. Die Gefahr für Fledermäuse besteht bereits ohne direkten Kontakt, da durch den Unterdruck in der näheren Umgebung der bewegten Rotorblätter bei den Tieren innere Blutungen, bzw. Organverletzungen bis hin zum Tode führen können. Es ist zu bezweifeln, dass eine vermeintlich grüne Energie auf Kosten der Natur und von Lebewesen der richtige Weg ist. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung, wie Lebewesen von Ihnen priorisiert werden. Tötungsverbot: Zweifellos sind Abschaltungen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine geeignete Methode zur Minderung von</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlagen (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortbezogene Gefährdung der Avifauna, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Zu den vorgebrachten Einwänden zum Thema Wald ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Da</p>

<p>betriebsbedingten Kollisionen bei Fledermäusen. Um Kollisionen von Fledermäusen an Windkraftanlagen zu vermeiden, sind in der Regel umfangreiche Abschaltzeiten erforderlich, so dass das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Eine zusammengefasste Betrachtung aller Fledermausarten ist völlig ungeeignet, um das Individuen bezogene Tötungsverbot abschätzen zu können. Vielmehr bedarf es einer artweisen Darstellung, um eine angemessene Beurteilung des Tötungsrisikos vornehmen zu können. Um auf Basis der Ergebnisse von BRINKMANN et al. (2011), das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wenigstens auf ein annähernd akzeptables Maß zu senken, sind Abschaltungen bis zu einer Windgeschwindigkeit zwischen 7,5 und 8 m/sec im unteren Rotorbereich und bei Temperaturen oberhalb von 10°C unverzichtbar. Dem tragen z. B. das NLT-Papier (NLT 2014) oder auch der niedersächsische Erlass zur Windkraft (MU NDS 2016) Rechnung. Damit ist festzuhalten, dass Abschaltregelungen, die an den Standorten erhöhte Tötungsrisiko, allenfalls mindern können. Sie senken es jedoch nicht zwangsläufig auf ein zulässiges, nicht signifikantes Maß. Eine frühzeitige Festlegung weitreichender Abschaltauflagen ist auch im Sinne eines Betreibers sinnvoll. Der Betreiber kann so bereits frühzeitig prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb bei solchen Abschaltzeiten ggf. gar nicht mehr möglich ist, und ob er deshalb entweder von seinem Vorhaben Abstand nimmt, oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot für Fledermäuse bei der Behörde beantragt. Da entsprechende Untersuchungen über den Zustand der Populationen der betroffenen Arten fehlen, ist nicht einmal klar, ob hier nicht womöglich eine dauerhafte Schädigung der Population zu befürchten ist, die sogar einer Ausnahme nach 8 & 45 Abs. 7 BNatSchG im Wege stehen würde. Es wird auch an dieser Stelle auf die Lärmempfindlichkeit von Fledermäusen hingewiesen. Im Kontext eines Störungstatbestandes sei jedoch darauf verwiesen, dass das Verbot in keinem Fall durch</p>	<p>weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p> <p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen, z.B. unter Berücksichtigung von Abschaltalgorithmen, unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin und können nicht auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden. Ergänzend wird hierzu auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p>
--	--

	<p>Maßnahmen (im Zusammenhang mit dem Artenschutz CEF-Maßnahmen) „kompensiert“ werden kann. Der Gesetzgeber hat die Erstreckung solcher Maßnahmen auf Störungen nicht etwa nur vergessen, sondern im Zuge des Gesetzgebungsvefahrens nach Intervention der EU-Kommission sogar aktiv aus der damaligen Fassung wieder herausgestrichen. Werden also, wie an verschiedenen Stellen geschehen, erhebliche Störungen festgestellt, dann wird abermals eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass es durch den Bau von Windindustrieanlagen im Wald durch die dadurch notwendigen Rodungsmaßnahmen zur Beschädigung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Einsatz von CEF-Maßnahmen genau der Verbotstatbestand vermieden wird, der durch das Vorhaben entsteht und die ökologische Funktion nachweisbar erfüllen kann. Einzubeziehen ist dabei jedoch, dass die „multifunktionalen“ Maßnahmen zuerst einmal womöglich gar nicht den vom Eingriff betroffenen Individuen bzw. der Art zugutekommt, weil neue Strukturen vorher von anderen, ebenfalls am Mangel leidenden, aber konkurrenzstärkeren Individuen derselben oder anderer Arten bezogen wird. Ich bitte um eine detaillierte Stellungnahme, inwieweit der Schutz dieser Spezies ausreichend und nachweislich gewährleistet werden soll.</p>	
3.4.2-28	<p>SK59: Der Bau könnte große Auswirkungen auf die heimische Tierwelt haben. Vögel, Fledermäuse und andere Tiere könnten durch die Rotoren verletzt oder getötet werden.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p>
3.4.2-29	<p>SK65: Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Windkraftanlage aus persönlichen und Naturschutzgründen ein.</p>	<p>Der allgemeine Einspruch aufgrund persönlicher Gründe ist zu unspezifisch und kann regionalplanerisch nicht abgewogen werden.</p> <p>Der Einspruch aus allgemeinen, nicht näher spezifizierten Naturschutzgründen ist nicht konkret genug und kann daher nur allgemein abgewogen werden. Es wird auf die bereits erfolgten Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.</p>

3.4.2-30	<p>SK66: Ich möchte diesem Vorhaben in aller Deutlichkeit widersprechen! Denkt bei diesem Projekt auch nur ein Mensch an die Umwelt, die Flora, die Fauna, die Menschen und überhaupt an die starken Beeinträchtigungen, die durch solche Windkraftanlagen entstehen? Wir leben hier so gesund und idyllisch und sollen uns mit diesen Monsteranlagen unser schönes Fichtelgebirge ruinieren lassen. Es geht um die Tiere, die diese riesigen Anlagen nicht überleben werden, weil diese brutalst in das natürliche System eingreifen.</p>	<p>Hinsichtlich der allgemein vorgebrachten Bedenken zu Beeinträchtigungen von Flora und Fauna wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der allgemeinen Einwände zu potentiellen Beeinträchtigungen (z.B. Infraschall, Lärm, Schattenschlag) wird auf die Nrn. 1-1 Bedrängende Wirkung, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Diese und weitere immissionsschutzrechtlichen Aspekte sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte und technischer Ausführungen von Windenergieanlagen zu überprüfen. Dies ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.4.2-31	<p>SK69: Meine Einwände: massiver Einschnitt in die Flora und Fauna (Rodung von einer beträchtlichen Menge Waldes schon allein durch den Bau der Transportwege oder der riesigen Fundamente)</p>	<p>Hinsichtlich der allgemein vorgebrachten Bedenken zu Einschnitten in Flora und Fauna wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald und Boden wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.2-2 sowie Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p>
3.4.2-32	<p>SK70: Zudem wäre dieses Windrad auch gefährlich für die hier zahlreich vorkommenden Vögel , wie zum Beispiel der hier auch schon häufig gesehene geschützte Rotmilan , der durch die rotierenden Windradblätter umkommen könnte.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p>
3.4.2-33	<p>SK71: Flora und Fauna werden geschädigt .</p>	<p>Hinsichtlich der allgemein vorgebrachten Bedenken zur Schädigung von Flora und Fauna wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.</p>
3.4.2-34	<p>SK74: Zudem ist dort Brutgebiet des Rotmilans (entsprechende Bilder habe ich dem Bund Naturschutz zukommen lassen) und Schwarzstorches. Ich sehe hier einen massiven Verstoß gegen Naturschutzrecht. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass an unserer alten Betriebsstätte - eine über Jahre gewachsene Kolonie von ca. 80 Mehlschwalbenpaaren brütet. Die Vögel stehen auf der roten Liste und sammeln sich gerade in den Herbstwochen zu hunderten hinter dem Hof und dem Bereich der Anlage 6 auf den</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B.</p>

	Stromleitungen. Ich sehe eine massive Gefährdung durch die Windräder, des über Jahre entstandenen Bestandes. Sollte den Vögeln etwas zustoßen werde ich das auch öffentlich machen. Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz sind über das Vorkommen informiert.	Schwarzstorch, Mehlschwalbe), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.
3.4.2-35	SK75: Naturschutz Es ist ein Biotop in der Nähe, mehrere Amphibien und der Rotmilan haben hier ihr zuhause, darum verstehe ich nicht wie man so etwas kaputt machen will. Aus den genannten Gründen lehne ich ausdrücklich den Bau dieser Windkraftanlagen ab. Eine Genehmigung zur Errichtung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und privater Belange dar. Mein Einspruch beinhaltet natürlich auch später mein Klagerecht ausüben zu können.	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der allgemeine Einspruch aufgrund einer Verletzung mehrerer öffentlicher und privater Belange ist zu unspezifisch und kann regionalplanerisch nicht abgewogen werden. Das Klagerecht bleibt selbstverständlich erhalten.
3.4.2-36	SK78: Klimaschutz wird in Deutschland ganz groß geschrieben aber wir zerstören durch solche Projekte unsere Natur selbst, Daher bitten wir Sie diese Windräder nochmal zu überdenken. Es gibt so viele andere Standorte, die mit Sicherheit geeigneter wären.	Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zu Auswirkungen auf die Natur wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.
3.4.2-37	SK79: Naturschutz (Vogelschlag, Schutz des Rotmelans)	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.
3.4.2-38	SK86: Auswirkungen auf die Tierwelt Der Bau von Windkraftanlagen könnte erhebliche Auswirkungen auf die heimische Tierwelt haben. Insbesondere Vögel, Fledermäuse und andere Tiere könnten durch die Rotoren verletzt oder getötet werden.	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.

3.4.2-39	SK87: Tiere aus ihrem Revier verscheucht werden	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.
3.4.2-40	SK88: Auch die Tierwelt wird vom Bau der Windräder Konsequenzen erleiden. So auch vor allen Vögel, welche durch den entstehenden Sog der Windräder in die Rotorblätter gezogen und dadurch abgeschlachtet werden.	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-5 und 3.4.2-1 verwiesen.
5214	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
3.4.2-41	KR-SK1: Zu 8.2.4 „Steinkreuz“ möchte ich anmerken, dass das „besonders landschaftsprägende“ Denkmal „Rauher Kulm“ überregional schützenswert ist und vor möglichen Windindustrieanlagen im Umkreis von 15 km geschützt werden muss. Außerdem handelt es sich bei der „Frankenpfalz“ um ein historisch bedeutendes Siedlungsgebiet mit einer Vielzahl von Altstraßen. Beim möglichen Bau von Fundamenten für Windindustrieanlagen muss von daher eine archäologische Begleitung erfolgen.	<p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal „Rauher Kulm“ ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befindet (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG).</p> <p>Der Rauhe Kulm zählt zu den „besonders landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmälern“ in Bayern. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nahfall eines solchen Denkmals erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal.</p> <p>Das VRG 5214 liegt in einer Entfernung von mindestens etwa 9,5 km zum Rauhen Kulm und überschneidet sich mit etwa 40% seiner Fläche mit dem 10km Prüfradius. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes unter Beteiligung der SUP-Fachstellen (u.a. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) sowie des Beteiligungsverfahrens sind keine Bedenken zu erheblichen Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Denkmal „Rauher Kulm“ durch das VRG 5214 zutage getreten.</p>

		<p>Auch hinsichtlich möglicher Bodendenkmäler oder Elemente historischer Kulturlandschaften haben sich für das VRG 5214 keine entsprechenden Hinweise ergeben. Davon unbenommen bleibt, dass bereits jetzt im Fortschreibungsentwurf darauf hingewiesen wird, dass der ungestörte Erhalt von Bodendenkmälern vor Ort im Interesse der Allgemeinheit liegt (Art. 1 BayDSchG) und bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen Standorte gesucht werden sollen, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege unter Nr. 2.1-3 wird verwiesen.</p>
<p>3.4.2-42</p>	<p>SE-SK1: Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes - Wieso soll das Paderborner Land unwiederbringlich für Generationen zerstört werden? Zerstörung der Landschaft - Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes - Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?</p> <p>Beeinträchtigung des Tourismus als einer der Wirtschaftsfaktoren des Sauerlandes. (Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen und auch sonst auf mannigfache Weise das Wohlbefinden beeinträchtigen.) Der Bereich ist ein großes zusammenhängendes Erholungsgebiet für viele Menschen! Warum soll dieses unwiederbringlich für Generationen zerstört werden? Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen. Touristen mögen keine Urlaubs und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch Eisabwurf - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p>	<p>Das Paderborner Land und das Sauerland sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung der Region Oberfranken-Ost.</p>

3.4.2-43	<p>SE-SK2: Ihre Änderung des Flächen und Landschaftsplanes zugunsten von Konzentrationsflächen und Erweiterungen für mehrere industrielle Windkraftmaschinenanlagen - in weithin beeinflusster Sichtweite der gesamten Region im Bereich Oberfranken/Oberpfalz- veranlasst mich Sie auf einen erheblichen Mangel in Ihrem vorliegenden Bericht hinzuweisen und Sie zu bitten mir Ihre diesbezüglich übernommene Verantwortung für die Zukunft (u.a. unserer Heimatregion) mitzuteilen</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung werden keine Flächennutzungs- und Landschaftspläne geändert oder Konzentrationsflächen im Rahmen dieser festgelegt.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind für eine regionalplanerische Abwägung nicht hinreichend konkret genug.</p>
3.4.2-44	<p>SK2: Das betroffene Gebiet spielt eine bedeutende Rolle als Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe zu Speichersdorf, Weidenberg, Kemnath und Bayreuth. Direkt betroffen ist der Südrandweg (Immenreuth-Untersteinach) des Fichtelgebirgsvereins. Die als WEA 4 und WEA 5 geplanten Anlagen führen direkt am Fuß dieser Anlagen vorbei. Der Jakobusweg im Fichtelgebirge ist ebenfalls ein über regionale Grenzen hinweg geschätzter Fernwanderweg für Wanderer aus vielen europäischen Ländern. Beliebter Ausgangspunkt ist die Tauritzmühle für die dieser erhaltenswerte Naturraum mit weitverzweigtem örtlichem Wegenetz von erheblicher Bedeutung ist.</p> <p>Die Basaltkuppe des Rauhen Kulmes ist vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als besonders wertvolles Geotop (Geotop-Nummer: 374R001) und Naturdenkmal ausgewiesen. Die Silhouette ist für Besucher und Bürger von Kirmsees gleichermaßen von besonderem Reiz und unschätzbarem Wert. Dies wird durch die geplanten Anlagen zerstört! Bei der Informationsveranstaltung (Energieforum) am 10. Juli 2024 in Speichersdorf von der Primus Energie GmbH (Projektentwicklung) präsentierte nachfolgende Bild zeigt nicht das Ausmaß der Veränderung des Landschaftsbildes, da nur WEA 4 und 5 dargestellt sind, die WEA 6 ist im Bild nicht ersichtlich (Standort Kirmsees Ortsausgang): [Foto liegt vor] Der aktuelle Lageplan stellt die Lage vom selben Ort des Betrachters abweichend dar, der Fuß der WEA 6 steht frei auf der Anhöhe</p>	<p>Zu den vorgebrachten Bedenken der Auswirkungen auf das Gebiet als Naherholungs- und Wandergebiete ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen. Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitwecke (z.B. Wandern) genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.1-8 verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das besonders landschaftsprägende Bodendenkmal „Rauher Kulm“ wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-41 und die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege unter Nr. 2.1-3 verwiesen.</p> <p>Markante visuelle Auswirkungen auf das Geotop „Basaltkuppe Rauher Kulm“ sind durch das VRG 5214 nicht zu erwarten.</p>

	<p>Teufelsschlag: [Karte liegt vor] Bei Betrachtung der geplanten Windkraftanlagen in der, von der Bayerischen Staatsregierung bereitgestellten 3D-Analyse stellt sich das gesamte Ausmaß der Zerstörung des Landschaftsbildes dar (Standort Kirmsees Ortsausgang): [Grafik liegt vor] Meinem Einspruch wollen Sie unverändert stattgeben.</p>	
<p>3.4.2-45</p>	<p>SK4: Die Natur und Landschaftsbild werden unter den Windrädern massiv beeinträchtigt. Der geplante Standort ist ein Musterbeispiel für ländliche Ruhe und dient den Menschen als wertvolles, erhaltenswertes Naherholungsgebiet. Rad- und Wanderwege laden Einheimische und Touristen zum Verweilen ein. Durch die Höhe und Fundamentbreite des geplanten Windkraftanlagentyps erfährt die lokale Lebensqualität einen starken Einschnitt. Die Attraktivität das Gebiet als Ausflugsziel zu nutzen sinkt drastisch. Hier geht in der Folge nicht nur ein sehenswertes Stück Natur verloren, es werden sich zukünftig auch negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, vor allem auf die Gastronomie, zeigen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.1-8 und zum Thema Naherholungsgebiet auf Nr. 3.4.2-44 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu möglichen Auswirkungen auf den lokalen Tourismus ist festzustellen, dass für einen kausalen Zusammenhang von Windenergienutzung und signifikanten negativen Konsequenzen für das Besucheraufkommen und den Tourismus in vergleichbaren Mittelgebirgsregionen keine belastbaren Erkenntnisse oder Studien vorliegen. Nach hiesigen Erkenntnissen kann z. B. aus verschiedenen Publikationen und Umfragen (vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen – Landschaftsbild und Tourismus; vgl. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften: Wandern und Windkraftanlagen – Auswertung einer Langzeit-Befragung im Zeitraum 2013-2015) abgeleitet werden, dass, je nach Art des Tourismus, der Qualität des touristischen Angebots oder dem Alter der Gäste, zwischen 1 – 15 % der Befragten angeben, eine Region aufgrund von Windenergieanlagen (WEA) meiden zu wollen. Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher einer Region fühlt sich nach bisherigen Erkenntnissen jedoch durch Windenergieanlagen nicht gestört.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Errichtung von WEA, sondern die Veränderung der Landschaft insgesamt auf eine Tourismusregion einwirkt und deren Erscheinungsbild verändert. Hierzu gehören z. B. PV-Freiflächenanlagen sowie der Infrastrukturausbau und Flächenverbrauch allgemein, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels in der Natur (z. B. großflächiger Waldverlust).</p>

3.4.2-46	SK5: Gegen den geplanten Bau der Windenergieanlagen am Steinkreuz habe ich erhebliche Bedenken. Wir leben in einer intakten, schützenswerten Kulturlandschaft, die durch die 270 m hohen Windkraftanlagen erheblichen Schaden leiden wird.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-47	SK8: Von Kirchenpingarten aus besteht die Sichtachse zum ca. 12 Kilometer entfernten „Rauhen Kulm“, einem weiteren Wahrzeichen der Region in der Oberpfalz. Den Rauhen Kulm erkennt man schon auf der Autobahn in der Nähe von Bayreuth. Es drückt für mich und viele Heimat aus. Durch das Bauen von Windrädern wird die Sicht von uns auch stark eingeschränkt. Bayern wirbt immer wie schön es hier ist, auch Kirchenpingarten. Sechs Windräder sind jedoch nicht schön, drücken kein Heimatgefühl aus. Somit wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Rauhen Kulm wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-48	SK9: Der Bau von Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild erheblich. Die Anlagen sind weithin sichtbar und können das ästhetische Empfinden der Bewohner und Besucher beeinträchtigen. Zudem könnten wichtige Kulturdenkmäler und historische Stätten durch die Anlagen beeinträchtigt oder entwertet werden. Die Bauarbeiten können Bodendenkmäler und archäologische Fundstätten unwiederbringlich zerstören. Dies stellt einen erheblichen Verlust für das kulturelle Erbe dar und widerspricht dem Schutz solcher Denkmäler.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen. Im Bereich des VRG 5214 sind keine Bodendenkmale bekannt. Ergänzend wird auf die zustimmende Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege unter der Nr. 2.1-3 hingewiesen.
3.4.2-49	SK13: unsere Natur und unser Landschaftsbild wird zerstört!	Hinsichtlich des allgemeinen Einwandes wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-8 verwiesen.
3.4.2-50	SK14: Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung der Talsenke zwischen südlichem Fichtelgebirge zum „Rauhen Kulm“. Der Rauhe Kulm ist seit 1949 als Naturdenkmal geschützt und Teil des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.

3.4.2-51	SK15: Durch die Errichtung wird erheblich in das Landschaftsbild vor Ort eingegriffen, dieses sogar regelrecht geschändet und verunstaltet.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.1-8 verwiesen.
3.4.2-52	SK18: Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie Ihre Entscheidung, die Landschaft für noch mehr Windkraftanlagen zu öffnen, rechtfertigen können, wenn bereits offenkundig ist, dass durch den massiven Zubau nicht nur Landschaft, sondern auch wertvolle Waldflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört werden.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.1-8 und zu arten- und naturschutzrechtlichen Bedenken auf die Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.1-5 verwiesen. Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.
3.4.2-53	SK19: Die geplanten Windindustrieanlagen mit einer Höhe von 268m über Grund, sowie positioniert in exponierter Lage, entfalten unbestritten und auch von der Rechtsprechung bestätigt, eine beträchtliche und damit signifikante Fernwirkung. In allen uns bekannten Genehmigungsverfahren nach BimSchG werden Visualisierungen für die Fernwirkzone 10km vorgelegt. Dementsprechend muss auch hier die Fernwirkzone 10km als maßgeblicher Betrachtungsraum herangenommen werden, Nachfolgendes Bild zeigt die völlig untragbare und unzumutbare Situation von Langengefäll Richtung Kirmsees.[Visualisierung liegt bei] Diese Windkraftindustrieanlagen zerstören in hohem Maß das einzigartige Landschaftsbild in Kirchenpingarten. Erhebliche Beeinträchtigung sämtlicher freier Sichtachsen von und zu den Ortsteilen Kirmsees, Tressau, Reislas, Eckartsreuth, Muckenreuth und Kirchenpingarten selbst. Die Windkraftindustrieanlagen werden so zum äußerst fragwürdigen „Wahrzeichen“ von Kirchenpingarten und seinem Umland.	Eine allgemeine „Fernwirkzone“ in Bezug auf die Genehmigung von Windenergieanlagen von 10 km ist nicht bekannt. Hinsichtlich der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen auf „besonders landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmälern“ (hierzu zählt z.B. das Bodendenkmal „Rauher Kulm“) in Bayern erfolgt diese in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Es wird auf die Abwägungen zum Thema Landschaftsbild auf die Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-54	SK20: entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes:	Ganz grundsätzliche sind rechtliche Fragen und deren Prüfung zu Rechts- und Verfassungskonformität oder erfolgten Gesetzesänderungen nicht Gegenstand

<p>Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Dies gilt auch für die sog. „Geschützten Landschaftsbestandteile“ im Landkreis Bayreuth in den Bereichen Seybothenreuth, Kirchenpingarten. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die</p>	<p>einer Regionalplanfortschreibung und können auf diese Planungsebene nicht geklärt werden.</p> <p>Dies gilt auch für Forderungen, die nur im Rahmen der bundes- oder landesweiten Energiepolitik bzw. überregionaler Fachplanungen zu klären sind.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöffige Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Hinsichtlich der Bedenken zum Landschafts- und Waldschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-6 Landschaftsschutzgebiet und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken und Einwänden zum Thema Tourismus und der durch das VRG 5214 verlaufende Wander- und Radwege ist folgendes anzumerken:</p> <p>Die Freihaltung von Erholungs- bzw. Naherholungsräumen ist kein Ausschlusskriterium, sondern wird im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt. Eine Vielzahl von Ausschluss- und Restriktionskriterien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost dienen dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seinen natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I).</p> <p>Prinzipiell ist jedoch festzuhalten, dass nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitwecke (z.B. zum Wandern oder Radfahren) genutzt werden und daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden können.</p>
--	---

<p>Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden • Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) • Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren <p>Durch das Gebiet verlaufen viele Wander- und auch Radwege. Anlagen: Karte Wanderwege – als Anl. 3 Karte Radwege – als Anl. 4</p>	<p>Hinzu kommt, dass für einen kausalen Zusammenhang von Windenergienutzung und signifikanten negativen Konsequenzen für das Besucheraufkommen und den lokalen und regionalen Tourismus in vergleichbaren Regionen keine belastbaren Erkenntnisse oder Studien vorliegen. Nach hiesigen Erkenntnissen kann z. B. aus verschiedenen Publikationen und Umfragen (vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen – Landschaftsbild und Tourismus; vgl. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften: Wandern und Windkraftanlagen –Auswertung einer Langzeit-Befragung im Zeitraum 2013-2015) abgeleitet werden, dass, je nach Art des Tourismus, der Qualität des touristischen Angebots oder dem Alter der Gäste, zwischen 1 – 15 % der Befragten angeben, eine Region aufgrund von Windenergieanlagen (WEA) meiden zu wollen. Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher einer Region fühlt sich nach bisherigen Erkenntnissen jedoch durch Windenergieanlagen nicht gestört.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Errichtung von WEA, sondern die Veränderung der Landschaft insgesamt auf eine Tourismusregion einwirkt und deren Erscheinungsbild verändert. Hierzu gehören z. B. PV-Freiflächenanlagen sowie der Infrastrukturausbau und Flächenverbrauch allgemein, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels in der Natur (z. B. großflächiger Waldverlust).</p>
--	--

<p>Eine Vielzahl der Wanderwege sind auf der Internetseite der Gemeinde Kirchenpingarten ersichtlich:</p> <p>Weidenberg&sort=score,1">https://kirchenpingarten.fichtelgebirge.bayern/listing/type=HikingTrail/topic=frankenpfalz/sort=distance,0,49.92113010225144,%2011.784214699071857?city=Creu%C3%9Fen:Etmannsberg:Immenreuth:Kirchenpingarten:Speichersdorf>Weidenberg&sort=score,1</p> <p>Gleiches gilt für die Radwege:</p> <p>https://www.kirchenpingarten.de/freizeit-tourismus/tourismus/radfahren</p> <p>Auch der Jakobsweg verläuft in der Nähe. In der Tauritzmühle wurde ein Naturlehrpfad angelegt, der zwar das Gebiet nicht direkt betrifft, aber als Touristenmagnet doch im Blickfeld der geplanten Anlagen verläuft. Die Internetseite der Gemeinde Kirchenpingarten führt hierzu aus: Auf dem Jakobsweg in die Region der 100 Martern, Bildstöcke und Wegkreuze Kirchenpingarten bildet die Sprachgrenze zur Oberpfalz und war viele Jahrhunderte Zankapfel zwischen den Markgrafen von Bayreuth und der Kurpfalz. Eine Besonderheit ist die religiöse Prägung der Gemeinde. Wer mit offenen Augen durch die Orte und Fluren wandert, der begegnet unzähligen Martern, Bildstöcken und Wegkreuzen. Nirgendwo sonst findet sich eine derart hohe Dichte an Andachtsbildern, die durch Wanderwege und den Jakobsweg Fichtelgebirge miteinander verbunden sind. Tipp: Erkunden Sie die Sehenswürdigkeiten von Kirchenpingarten bei einer Wanderung auf dem Jakobsweg oder einem der örtlichen Marterlwege und kehren Sie danach in einer der Gastwirtschaften in den Orten Kirchenpingarten oder Fuchsendorf oder bei der „Gänskopfhütte“ ein. Die Gemeinde Speichersdorf wirbt auf der Seite des Landkreises wie folgt: Die Gemeinde Speichersdorf bietet u. a.: · Reitclub, · Fliegerschule Strössenreuther, · Rundflüge, · Trimm-Dich-Pfad mit großem Waldparkplatz, 70 km markierte Wanderwege, Naturlehrpfad, ruhige Umgegend, in der der erholungssuchende Gast auf seine Kosten kommt.</p>	
--	--

	https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/kommunen/selbststaendige-gemeinden/gemeinde-speichersdorf/	
3.4.2-55	SK24, SK25: Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung der Talsenke zwischen südlichem Fichtelgebirge zum Rauhen Kulm. Der Rauhe Kulm ist seit 1949 als Naturdenkmal geschützt und Teil des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-56	SK36: gegen den Windpark Steinkreuz VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Gemeinden Speichersdorf, Kirchenpingarten) habe ich Bedenken und erhebe Einspruch. Gründe: - extremer eingriff in die Natur & Landschaft - unverhältnismäßig hoch	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Natur wird die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 sowie zum Thema Landschaftsbild unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-57	SK37: Ich sehe dem Vorhaben mit großen Bedenken entgegen. Nicht nur, dass die Natur alleine durch den Aufbau "vergewaltigt" wird und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Natur wird die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 sowie zum Thema Landschaftsbild unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-58	SK39: Landschaftsbild zerstört	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-59	SK40: Das Landschaftsbild wird verunstaltet	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-60	SK42: Zu den bereits genannten Punkten kommt erschwerend noch hinzu, dass wir in kurzer Distanz und in Sichtweite zum Rauhen Kulm leben. Zur näheren Erläuterung hierzu ein kurzes Zitat aus dem Internet: "Die Vulkanlandschaft Rauher Kulm ist mit 682,5 Meter über Meereshöhe einer der imposantesten Basaltberge Bayerns und seit 1949 als Naturdenkmal qgeschützt. Neben der herausragenden landschaftsprägenden Bedeutung ist der Rauhe Kulm aus geologischer, historischer und naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Wertigkeit." In die nächste Nähe dieses Naturdenkmals	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf das Bodendenkmal „Rauher Kulm“ wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.

	<p>und in die direkte Blickachse auf dieses historisch und naturschutzfachlich wichtige und geschützte Monument sollen nun die oben genannten Windkraftanlagen errichtet werden. Dieser irreparable und schädigende Einfluss auf das geschützte Naturdenkmal Rauher Kulm darf nicht geschehen und deshalb erhebe ich nochmals Einspruch zum geplanten Bau des Windparks VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest. Ich hoffe inständig, dass mein Schreiben und die hiermit ausgedrückten privaten Ängste gepaart mit öffentlichen, sowie natur- und denkmalschutzrechtlichen Bedenken gehört finden und in der Gesamtbetrachtung dieses geplanten Vorhabens nur zur Ablehnung führen dürfen.</p>	
3.4.2-61	<p>SK43: Auch die Landschaftsbild wird für immer zerstört wenn diese "Ungeheuer" erst einmal aufgestellt wurden.</p> <p>Ich kann mir nicht vorstellen, dass dann noch Erholungssuchende "Städter" aufs Land fahren oder hier wandern wollen.</p>	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Erholung wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8, 3.4.2-41 und 3.4.2-54 verwiesen.
3.4.2-62	<p>SK44: Unser wunderschönes Landschaftsbild wird für immer zerstört! Es werden auch keine Urlauber mehr zu uns kommen. Wer möchte denn freiwillig in ein total zugespargeltes Fichtelgebirge zur "Erholung" fahren oder hier wandern wollen...</p>	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zum Thema Auswirkungen auf Tourismus und Erholung wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8, 3.4.2-41 und 3.4.2-54 verwiesen.
3.4.2-63	<p>SK45, SK46: Das Landschaftsbild wird für immer zerstört, wenn diese Industrieanlagen erst einmal aufgestellt sind.</p>	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8, 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-64	<p>SK49: Das Gebiet um die Steinkreuzhütte ist ein allseits beliebtes Naherholungs- und Wandergebiet für ganz Speichersdorf. Eine Aufstellung der Windkraftanlagen im Gebiet Steinkreuz halten wir für nicht geeignet.</p>	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Gebiet als Naherholungs- und Wandergebiet wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.2-54 verwiesen.
3.4.2-65	<p>SK51: Den vielerorts unverbauten Ausblick mit Windkraftanlagen von fast 280 Metern Höhe zu verschandeln freut nicht jeden Bürger.</p> <p>Genutzt von vielen Bürgern und Bürgerinnen als Naherholungsgebiet.</p>	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Erholung wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8, 3.4.2-41 und 3.4.2-54 verwiesen.

3.4.2-66	SK53: Auch das Landschaftsbild wird massiv durch die sehr hohe Höhe der Windkraftanlagen zerstört. Insbesondere die Blickachse von Kirmsees zum Rauhen Kulm, welcher übrigens seit 1949 als Naturdenkmal geschützt ist, wird komplett zerstört.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den „Rauhen Kulm“ wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-67	SK55: Es wird unsere Landschaft durch die überdimensionierten, fast 270 Meter hohen Windkraftanlagen zerstört. Vor allem die Blickachse von Kirmsees zum Rauhen Kulm (welcher übrigens seit 1949 als Naturdenkmal geschützt ist) wird komplett zugestellt und „verschandelt“.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den „Rauhen Kulm“ wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-68	SK59, SK86: Die Windkraftanlagen würden unser Landschaftsbild stören und die natürliche Schönheit beeinträchtigen. Dies könnte auch zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen. Windenergieanlagen können den Wert von Häusern und Grundstücken in ihrer Umgebung sinken lassen. Der Wert eines Grundstücks wird jedoch von zahlreichen Faktoren beeinflusst, etwa auch der Wirtschaftskraft und den Arbeitsplätzen einer Region. Der Effekt von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise ist nicht nur räumlich eng begrenzt, sondern auch zeitlich: Es findet ein Gewöhnungseffekt statt, der die Auswirkungen nach und nach abschwächt. Windenergieanlagen werden künftig allgemein zum Landschaftsbild gehören. Zum vorgebrachten Einwand der Wertminderung wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-69	SK61, SK62, SK63, SK64: Unsere Bedenken an den Bau sind: Zerstörung des Landschaftsbildes in unser schönen Gemeinde Kirchenpingarten zwischen Tressau und Kirmsees	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-70	SK69: Abwertung einer für Touristen ansprechenden Landschaft.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Tourismus wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-54 verwiesen.
3.4.2-71	SK78: Das komplette schöne Landschaftsbild wird ohne Rücksicht auf Verluste zerstört.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.

3.4.2-72	SK81: Das komplette schöne Landschaftsbild wird ohne Rücksicht auf Verluste zerstört. Klimaschutz wird in Deutschland ganz groß geschrieben aber wir zerstören durch solche Projekte unsere Natur selbst, Daher bitten wir Sie diese Windräder nochmal zu überdenken.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-73	SK84: Das geplante Vorhaben ist aus vieler Sicht der Bürger in Speichersdorf nicht nachvollziehbar - exakt auch das ist meine Meinung. Das Landschaftsbild in Speichersdorf und Umgebung wird vollkommen zerstört	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen.
3.4.2-74	SK83, SK85: Schädigung des Landschaftsbildes Der Bau dieser Anlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen negativ beeinflussen. In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, den Bau der Windkraftanlagen in unserer Gemeinde zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen. Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe auf eine angemessene Berücksichtigung meines Widerspruchs.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter den Nrn. 3.4.1-8 und 3.4.2-41 verwiesen. Zu den Bedenken hinsichtlich Auswirkungen auf die Umwelt wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-1 verwiesen. Bezüglich der allgemeinen Einwände zur Beeinträchtigung der Gesundheit durch wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Diese und weitere immissionsschutzrechtlichen Aspekte sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte und technischer Ausführungen von Windenergieanlagen zu überprüfen.
5214	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
3.4.2-75	SK4: Im bisherigen Planungsverlauf des Windparks wurden die Anliegen der ortsansässigen Bevölkerung und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft unzureichend berücksichtigt. Im Folgenden lege ich nur einige der Argumente dar die gegen den Bau des Windparks in der jetzigen, geplanten Form sprechen. Darüber hinaus bestehen weitere Gründe einen Windpark in der geplanten Größe an der ausgewiesenen Stelle nicht zu realisieren, insbesondere die Beeinträchtigung von wasserschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer unzureichenden Berücksichtigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 sowie auf 3.4.1-8 verwiesen. Zu Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange ist festzuhalten, dass das VRG 5214 bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch eingestuft ist (siehe hierzu die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof unter der Nr. 3.4.1-9). Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können

		<p>die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Hierzu wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.4.2-2 verwiesen.</p>
<p>3.4.2-76</p>	<p>SK6: Wasserspeicher gehen verloren. Der Wasserhaushalt in den angrenzenden Gebieten wird dauerhaft verändert und die Bodenerosion gefördert.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-9, 3.4.2-2 und 3.4.2-75 verwiesen.</p>
<p>3.4.2-77</p>	<p>SK8: Beeinflussung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Es besteht die Gefahr, dass die Flächen in Windrichtung der Windkraftanlagen austrocknen. Dies hat Auswirkung auf das Kleinklima und die Gesundheit von Wald und landwirtschaftlichem Boden. Durch Austrocknung wird insbesondere Winderosion begünstigt, was die benachbarten Flächen wertmindert und beschädigt. Dies hat enorme Auswirkung auf die Landwirtschaft, insbesondere die Viehhaltung, den Ackerbau und die Waldwirtschaft. Deshalb ist eine entschiedene Stellung gegen den Windradbau einzunehmen. Manche Landwirte hier in der Gegend haben sogar Existenzängste. Dieser Berufsstand muss ernst genommen werden. Es liegen dazu verschiedene Stellungnahmen z.B. vom VLAB usw. vor. Alle betonen die Gefahr für die Natur, insbesondere den Wald, das Leben über und im Boden sowie für die Heimat insgesamt.</p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen Fläche in Anspruch genommen wird, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der Land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst, aber auch bei den benachbarten Kranstellflächen. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu anderen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Art der Energiegewinnung.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete der genaue Standort künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden und mögliche Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungen erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich notwendiger Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen oder anderer erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der konkreten Standortplanung von Anlagen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 2.1-11 und 3.4.2-2 verwiesen.</p>

3.4.2-78	<p>SK9: Der Bau von Windkraftanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur führt zu einer Versiegelung großer Bodenflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Wasserinfiltration, den natürlichen Wasserhaushalt und die Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert umfangreiche Erdarbeiten, die das Grundwasser beeinflussen könnten. Durch Bodenversiegelung und den Bau von Fundamenten kann es zu Veränderungen im Wasserhaushalt kommen, was sich negativ auf die Qualität und Verfügbarkeit von Trinkwasser auswirken könnte. Die Bautätigkeiten und die notwendige Infrastruktur führen zu einer erheblichen Bodenverdichtung und -versiegelung. Dies schränkt die natürliche Bodenfunktion ein und kann langfristige Schäden verursachen, wie beispielsweise Erosion und den Verlust der Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Windkraftanlagen können das lokale Mikroklima beeinflussen. Veränderungen in der Luftströmung und der Bodenfeuchtigkeit können negative Auswirkungen auf die lokale Vegetation und Tierwelt haben. Diese Eingriffe in das Kleinklima sind oft schwer vorhersehbar und langfristig.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenke zu Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-9, 3.4.2-2 und 3.4.2-77 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Mikroklima wird auf Nr. 1-7 Mikroklima verwiesen.</p>
3.4.2-79	<p>SK14: Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-9 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p>
3.4.2-80	<p>SK20: Entgegenstehender Belang des Wasserschutzes:</p> <p>Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Einwände zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-9 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer Havarie/Brand wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

<p>Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen. Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Dies ist bereits als entgegenstehender Belang im Regionalplanverfahren zu prüfen. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Offensichtlich befindet sich ein Wasserschutzgebiet zur Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Bayreuth zwischen Seybothenreuth und Speichersdorf. Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich somit zumindest im Wassereinzugsbereich. https://www.kurier.de/inhalt.oelunfall-trinkwasser-nicht-gefaehrdet.b07162e4-e7a1-4be1-a092-3484d35eb551.html Auf § 52 Abs 1 WHG wird hingewiesen. Danach</p>	
---	--

	<p>unterliegen die Wasserschutzgebiete strengen Regimen. Sowohl nach dem Wasserhaushaltsgesetz als auch nach der Schutzgebietsverordnung ist alles zu unterlassen, was die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährden kann. Diesem Schutzgut kommt ebenfalls ein „überragendes öffentliches Interesse“ zu. § 2 EEG vermag dies nicht zu überwinden. Ausnahmen nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG kommen in der Regel nicht in Betracht, weil der Schutzzweck gefährdet ist. Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht). Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheidet insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck</p>	
--	--	--

	<p>vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39. Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.</p>	
<p>3.4.2-81</p>	<p>SK21: Mein Wohnort ist vom VRG 5214 betroffen. Zum einen habe ich massive Bedenken bezüglich der massiven Versiegelung der Waldflächen (Zufahrtswege und die Windkraftanlagen selbst). Auf diesen Flächen kann über sehr große Zeiträume kein Wald wachsen. Außerdem wird die Wasseraufnahme Kapazität deutlich reduziert, was sich direkt negativ auf die Überflutungsgefahr von Zeulenreuth auswirkt. Von der Gemeinde werden wohl Gegenmaßnahmen geplant, die Überflutungsgefahr reduzieren sollen. Die Unwetterereignisse der letzten Jahre zeigen signifikante Veränderung der klimatischen Verhältnisse in Zusammenhang mit massiven Niederschlägen. Es ist fraglich ob die Berechnungsgrundlage der Gegenmaßnahmen für Überflutungsgefahren die neue Realität abbilden wird.</p>	<p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen von Rodungen, Wegebau und Erosionsgefahr ist folgendes anzumerken:</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen (WEA) in der Regionalplanung festgelegt werden, können auch keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden (siehe hierzu ergänzend auch Nr. 1-9 Wald). Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-2 verwiesen. Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken Überflutungsgefahren wird auf die Abwägung unter der Nr. 2.1-9 verwiesen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind weder die genauen Standorte künftiger Windenergieanlagen (WEA) noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt. Daher können potentielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer erst mit Vorliegen entsprechender Daten im Rahmen eines immisi-</p>

		onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden Fragen zur Berechnungsgrundlagen im Zusammenhang mit etwaigen Gegenmaßnahmen zur Reduzierung von Überflutungsgefahren sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-82	SK22: Die nördlichen Windräder führen mit der zusätzlichen Verdichtung des Bodens zu einem noch stärker erhöhten Überschwemmungsrisiko in Zeulenreuth. Er in diesem Jahr standen schon ohne diese Belastung Teile der Ortschaft unter Wasser.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-2 und 3.4.2-81 verwiesen. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Überschwemmungsrisiko wird auf die Abwägung unter der Nr. 2.1-9 verwiesen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind weder die genauen Standorte künftiger Windenergieanlagen (WEA) noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt. Daher können potentielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer erst mit Vorliegen entsprechender Daten im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
3.4.2-83	SK24, SK25: Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-9 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.
3.4.2-84	SK39: Grundwasserschäden werden verursacht	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-9 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.
3.4.2-85	SK43: Hiermit erhebe ich Widerspruch zu oben genanntem Projekt. Es werden Flächen versiegelt und die ungeheueren Mengen von Beton und Stahl die für die Fundamente in den Boden eingelassen werden, kommen auch nach dem Rückbau der Anlagen nicht mehr aus dem Erdreich. Dadurch werden die Quellen die den angrenzenden Bach speisen abgedrückt und die angrenzenden Fischweiher haben keinen Zulauf mehr.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-9, 3.4.2-2 und 3.4.2-81 verwiesen. Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Rückbau ist anzumerken, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

		Grundsätzlich sind Fragen zu Rückbau und Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-86	SK45, SK46: Es werden forstwirtschaftliche Flächen versiegelt und die ungeheuren Mengen von Beton und Stahl, die für die Fundamente in den Boden eingelassen werden, kommen auch nach dem Rückbau der Anlagen bestimmt nicht mehr aus dem Erdreich.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Flächen wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-2, 3.4.2-77 und 3.4.2-85 verwiesen.
3.4.2-87	SK47: Wir haben extreme Bedenken bezüglich des Hochwasserschutzes unserer Immobilien entlang des Neureutgraben/Aubaches. Die geplanten Windkraftanlagen stehen genau auf oder an der Wasserscheide. Bezüglich der zunehmenden Starkregenereignissen der letzten Jahre sehen wir eine extreme Gefährdung unserer Häuser. In den letzten Jahren hatten wir bereits vermehrt Hochwasser im Grundstück. Eine weitere Bodenversiegelung in genau diesem Bereich ist für uns absolut nicht hinnehmbar. Zeulenreuth wird durch die B22 eingekesselt und es führt nur ein kleiner Durchlauf unter der Bundesstraße durch. Falls dieses einmal verstopft sein sollte wird das ganze Dorf regelrecht absaufen. Das Abregnen in genau diesem Gebiet wäre absolut fatale für alle Anwohner.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Hochwasserschutz wird auf die Abwägung unter der Nr. 2.1-9 verwiesen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind weder die genauen Standorte künftiger Windenergieanlagen (WEA) noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt. Daher können potentielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer erst mit Vorliegen entsprechender Daten im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
3.4.2-88	SK48: Hier werden den Zeulenreuther gegen ihren Willen ein sechstel der vom Planungsverband in Geplanten Windanlagenmonster zugemutet. Fakt: Seit Jahren streiten wir mit der Gemeinde um Realisierung eines Hochwasserschutzes für den Ort. Es wird höchste Zeit seitens der Behörden hier Lösungen zu erarbeiten die den Bürgern dienen. Die vom Planungsverband willkürlich ausgewiesene Flächen sind im Wassereinzugsgebiet welches über Zeulenreuth nach Speichersdorf führt. Eine durch Windkraftanlagen und deren Bau verursachte Flächenvernichtung, Versiegelung kann nicht hingenommen werden. Ich gehe davon aus dass seitens des Wasserwirtschaftsamtes ebenfalls diese Einwände zu Geltung gebracht werden.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Hochwasserschutz wird auf die Abwägung unter der Nr. 2.1-9 verwiesen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind weder die genauen Standorte künftiger Windenergieanlagen (WEA) noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt. Daher können potentielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer erst mit Vorliegen entsprechender Daten im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Ergänzend wird zum Thema Wasserschutzgebiet auf die Nr. 3.4.1-9 verwiesen. Zum Einwand einer willkürlichen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie durch den RPV Oberfranken-Ost ist anzumerken, dass der RPV Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die

		Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat. In diesem sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch beim VRG 5214 angewendet.
3.4.2-89	SK49, SK50: Der Hochwasserschutz in Zeulenreuth ist durch die Verdichtung der Flächen durch Wege und Bauumfeld der Windräder nicht mehr gegeben. Wasser kann nicht mehr versickern und läuft in den Neureuthgraben und führt folglich zu Hochwasser-Gefahr in Zeulenreuther. Unser Grundstück stand in den letzten 4 Jahren bereits mehrmals unter Wasser.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Hochwasserschutz wird auf die Abwägung unter der Nr. 2.1-9 verwiesen sowie zum Thema Boden auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-2 und 3.4.2-81.
3.4.2-90	SK54: Des Weiteren wird mit dem Bau erheblich in die Natur eingegriffen. Durch die Errichtung der riesigen und tiefen Betonfundamente befürchte ich, dass damit unser wertvolles Grundwasser gefährdet wird und wertvolle Ressourcen vernichtet. Dies muss auf alle Fälle geprüft und ausgeschlossen werden.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf Boden und Grundwasser wird auf die Nrn. 3.4.1-9, 3.4.2-2 und 3.4.2-81 verwiesen.
3.4.2-91	SK55: Es ist nicht auszuschließen, dass durch die sehr tiefen und großen Fundamente der Windkraftanlagen unser Grundwasser/Trinkwasser gefährdet wird. Hier ist zu beachten, dass das Wasserschutzgebiet von Seybothenreuth unmittelbar angrenzt.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf Boden und Trinkwasserschutz wird auf die Nrn. 3.4.1-9, 3.4.2-2 und 3.4.2-81 verwiesen.
3.4.2-92	SK61, SK62, SK63, SK64: Wir [...] mit Hund [...] sind direkte Angrenzer des Windrades zwischen Tressau und Kirmsees. Wir haben höchste bedenken an den Bau der Windräder der Gemeinde Kirchenpingraten, besonders an den zwischen Kirmsees und Tressau. Unsere Bedenken an den Bau sind: Eingriffe in Natur-Wasser- und Bodenschutz	Hinsichtlich der allgemein vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf Natur-, Wasser- und Bodenschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.1-9, 3.4.2-1, 3.4.2-2 und 3.4.2-81 verwiesen.

3.4.2-93	SK72: Naturschutz und Versiegelung von Böden	Hinsichtlich der allgemein vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf Naturschutz und Boden wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2, 3.4.2-1 und 3.4.2-2 verwiesen.
3.4.2-94	SK74: Die Anlagen werden willkürlich in den Bereich einer Bachaue geplant. Hier sehe Ich eine massive Gefährdung der Wasserqualität	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Wasserqualität wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-9 verwiesen und ergänzend auf Nr. 1-10 Wasser-gefährdende Stoffe hingewiesen. Zum Einwand der willkürlichen Planung wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-88 verwiesen.
3.4.2-95	SK89: Durch die Massen an Beton und Stahl welche beim Bau verwendet werden wird die Umwelt stark belastet. Bei Stilllegung sollen die Betonfundamente nur mit Erde bedeckt werden was wiederum zu schlechtem Erträgen in der Landwirtschaft führen können. Außerdem wird der Wasserhaushalt im Boden gestört.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden wird auf die Nrn. 3.4.2-2, 3.4.2-77 und 3.4.2-81 verwiesen.
3.4.2-96	SK79, SK80: Versiegelung von Böden, Bodenschutz abrieb an Rotorblättern, Wasserschutz	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wasserschutz und Boden wird auf die Nrn. 3.4.1-9, 3.4.2-2 und 3.4.2-81 verwiesen. Die angeführten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden, z.B. durch Abrieb an Rotorblättern können regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch die Forschung beschäftigt sich mit dem Thema Erosion von Windenergieanlagen und möglichen Folgen für die Umwelt. Laut Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vom Mai 2024 gibt es in Sachen Erosion von Rotorblättern derzeit keine validen Studien zu diesem Thema. Nach einer ersten internen Abschätzung sei ein möglicher Materialabtrag äußerst gering. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.
3.4.2-97	SK87: wertvolle Böden mit Beton versiegelt werden	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden wird auf die Nrn. 3.4.2-2 und 3.4.2-81 verwiesen.
5214	Wald	

3.4.2-98	<p>SK6: Die geplanten Windkraftanlagen zerstören ein zusammenhängendes Waldgebiet, eine große Fläche muß gerodet werden, es wird durch zu erschließende Zufahrtstraßen und riesige Betonfundamente der Waldboden dauerhaft zerstört.</p>	<p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen von Rodungen und Wegebau ist folgendes anzumerken:</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen (WEA) in der Regionalplanung festgelegt werden, können auch keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung</p>
----------	---	--

		<p>und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Zudem gilt, dass nicht alle benötigten Flächen dauerhaft versiegelt werden, Sichtbar versiegelt ist bei derzeit üblichen Anlagentypen eine Sockelfläche von zirka 100 Quadratmetern als Teil des Fundamentes, auf dem der Turm steht bzw. montiert wird. Der gesamte Fundamentbereich mit dauerhafter Beeinträchtigung der Bodenfunktionen umfasst je nach Anlagentyp und Hersteller 350 bis 600 Quadratmeter. Der Bereich des Fundamentes, der über den Sockel hinausgeht, ist in der Betriebsphase größtenteils wieder mit Oberboden bzw. Schotter überdeckt. Dauerhaft teilversiegelt bleibt die ebenfalls zumeist geschotterte Kranstellfläche für die Errichtung der Anlage und für etwaige Reparaturen. Auf diese entfallen durchschnittlich zirka 0,15 Hektar pro Anlage und auf die Zuwegung durchschnittlich weitere 0,25 Hektar. Wo immer möglich, wird auf bestehende Straßen und Wege zurückgegriffen, die dann nur etwas verbreitert werden müssen. Pro WEA kann demnach von insgesamt weniger als einem halben Hektar an voll- und teilversiegelter Fläche ausgegangen werden.</p>
<p>3.4.2-99</p>	<p>SK7: Ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt, wenn nicht sogar der Wichtigste, der gegen den Bau dieser Anlagen spricht, ist die massive Zerstörung von Waldfläche und der daraus resultierenden Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Wie jedem bekannt sein dürfte, ist der Wald durch die Produktion des lebenswichtigen Sauerstoffs Grundlage für Leben.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p> <p>Zu den allgemein vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2 verwiesen.</p>
<p>3.4.2-100</p>	<p>SK8: Beeinflussung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass die Flächen in Windrichtung der Windkraftanlagen austrocknen. Dies hat Auswirkung auf das Kleinklima und die Gesundheit von Wald und landwirtschaftlichem Boden. Durch Austrocknung wird insbesondere Winderosion</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Flächen wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 2.1-11, 3.4.2-2 und 3.4.2-77 verwiesen.</p>

	<p>begünstigt, was die benachbarten Flächen wertmindert und beschädigt. Dies hat enorme Auswirkung auf die Landwirtschaft, insbesondere die Viehhaltung, den Ackerbau und die Waldwirtschaft. Deshalb ist eine entschiedene Stellung gegen den Windradbau einzunehmen. Manche Landwirte hier in der Gegend haben sogar Existenzängste. Dieser Berufsstand muss ernst genommen werden. Es liegen dazu verschiedene Stellungnahmen z.B. vom VLAB usw. vor. Alle betonen die Gefahr für die Natur, insbesondere den Wald, das Leben über und im Boden sowie für die Heimat insgesamt.</p> <p>Schädigung von Menschen, Tier, Natur und Heimat: Es liegen dazu verschiedene Stellungnahmen z.B. vom VLAB usw. vor. Alle betonen die Gefahr für die Natur, insbesondere den Wald, das Leben über und im Boden sowie für die Heimat insgesamt. Dies zeigt, dass Träger öffentlicher Belange ebenso andere Werte über dem Windradbau sehen. Die Planungen der Windräder sind zu stoppen, die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windenergie sind zurückzunehmen. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird auf die bereits erfolgten Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-2 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im geplanten VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p>
3.4.2-101	<p>SK12: Unser wunderschöner Wald wird durch die Bauarbeiten massiv zerstört, was das lokale Ökosystem stark beeinträchtigt.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p>
3.4.2-102	<p>SK15: Für die Errichtung wird noch nicht vorhandene Infrastruktur benötigt. Hierfür ein Waldgebiet von mehreren Quadrat Kilometern roden hilft der Umwelt und der Natur hier nicht.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p>

3.4.2-103	<p>SK19: Für die Errichtung der Windindustrieanlagen im Vorranggebiet Zeulenreuth-Nordwest muss viel Wald gerodet werden. Obwohl es Meinungen gibt, dass dieser Wald kein wertvoller Lebensraum sei, so muss ich dem entschieden widersprechen. Er ist existenzieller Lebensraum vieler Tierarten und sollte unbedingt erhalten werden, da ein bereits vorhandener Wald niemals durch evtl. angedachte Ausgleichsflächen ersetzt werden kann. Ich bezweifle, dass eine vermeintlich grüne Energie auf Kosten der Natur und von Lebewesen der richtige Weg ist und bitte Sie hierzu um Stellungnahme, wie Lebewesen von Ihnen priorisiert werden.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p>
3.4.2-104	<p>SK20: Waldschutz</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, hat die EU die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren. Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Zu den Hinweisen der Anforderung einer Abwägung ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange hat. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Baurechts oder Forstrechts. Die unterschiedlichen Belange müssen im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. Im weiteren wird hierzu auf die Abwägung unter Nr. 2.1-16 verwiesen.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.</p> <p>Zu den allgemein vorgebrachten Hinweisen im Zusammenhang mit dem Thema Waldschutz wird auf Abwägungen unter den Nrn. und 3.4.2-98 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Abschließend wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit</p>

<p>Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.</p> <p>Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html</p> <p>Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald.</p> <p>Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht</p> <p>Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines</p>	<p>zu beschäftigen. Die Prüfung der Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf diese Planungsebene nicht geklärt werden.</p>
--	--

	<p>Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:</p> <p>Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.</p>	
<p>3.4.2-105</p>	<p>SK24, SK25: Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen. Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 5214 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme</p>

		des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.4.1-11 verwiesen.
3.4.2-106	SK31: Waldrodungen im ohnehin trockenen Waldgebiet würden das Ökosystem schwächen.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.
3.4.2-107	SK43: Das zusammenhängende Waldgebiet wird zerschnitten, der Lebensraum für viele Tiere und Insekten unwiederbringlich zerstört. Das durch die Flurbereinigung angelegte "Biotop" wird wieder ausgelöscht.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des VRG 5214 keine Biotopflächen befinden. Auch für in der Nähe liegende Biotopflächen gilt grundsätzlich, dass diese durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hinsichtlich vorgebrachter allgemeiner natur- und artenschutzrechtlicher Bedenken wird ergänzend auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-1 verwiesen.
3.4.2-108	SK44, SK45, SK46: Es werden forstwirtschaftliche Flächen versiegelt und das zusammenhängende Waldgebiet wird zerschnitten.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Flächen wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-98 und 3.4.2-77 verwiesen.
3.4.2-109	SK50: Hiermit melde ich meine Bedenken an bezüglich der geplanten WKAs im Waldgebiet Nordwestlich von Zeulenreuth. Die WKAs sollen in einem Waldgebiet errichtet werden wodurch für die benötigten Flächen wie Zufahrtswege, Standort und Montageflächen, wertvoller Waldbestand abgeholzt und Flächen verdichtet werden müssen. Dadurch kann u.a. das Niederschlagswasser und Schmelzwasser nicht mehr im Boden aufgenommen und gespeichert werden. Alles was südliche des "Steinkreuzes" an Oberflächenwasser anfällt fließt somit u.a. in den Neureuthgraben der durch Zeulenreuth fließt wodurch die Hochwassersituation verschlimmert wird. 2020 war die Ortschaft durch Hochwasser betroffen und im Dezember 2023 war der Bach ebenfalls vor seiner Belastungsgrenze.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Thema Hochwasserschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 2.1-9 verwiesen.

3.4.2-110	SK51: Außerdem will man die Wälder schützen. Hier will man aber ca.0,5 Hektar Waldfläche je Windrad opfern. Begründung: Der Wald ist sowie kaputt und muss umgebaut werden. Bei der Waldfläche am Steinkreuz handelt es sich um die grüne Lunge von der Gemeinde Speichersdorf. Das größte zusammenhängende Waldgebiet in Speichersdorf.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.
3.4.2-111	SK49: Auch das Fällen und Vernichten von Waldflächen ist aus ökologischer Sicht nicht hinnehmbar.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.
3.4.2-112	SK57: Ich bin gegen die Zerstörung von Waldflächen für Windräder	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.
3.4.2-113	SK67, SK68: Abgesehen davon wird durch den Bau der Anlagen die Natur schwer beeinträchtigt: Wald wird gerodet - für die jeweiligen Standort der Anlagen. Und auch für den Transport der Anlagen muss eine massive Zufahrt, von der B 22 her, mehrere Kilometer durch den Wald errichtet werden. Auch hierzu werden Waldflächen gerodet. Dadurch wird der Boden verdichtet und somit wird auch in den Wasserhaushalt eingegriffen. Wasser kann nicht mehr so gut versickern - es läuft schneller ab und die Gefahr von Hochwasser besteht.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.
3.4.2-114	SK71: Des Weiteren werden Unmengen an Beton in den heilen Waldboden gegossen.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.
3.4.2-115	SK87: Es ist ein schwerwiegender Eingriff in die Natur, da Waldbestände abgeholzt werden.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung Nr. 3.4.2-98 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie Nr. 2.1-8 hingewiesen.
5214	Immissionsschutz	
3.4.2-116	SE-SK1: Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Windkraftanlagen - Warum ist derzeit die Auswirkungen	Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen

<p>weitestgehend unerforscht bzw. bislang komplett ignoriert? (gibt es eine Unbedenklichkeitserklärung für Windkraftanlagen und wer trägt die Verantwortung für Schäden die entstehen)</p> <p>Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p> <p>Unzumutbare Geräuscentwicklungen durch die sich drehenden Flügel - Was passiert wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es? (Mindestabstand zu Wander und Forstwegen, Ortsverbindung, Land und Bundesstraßen). Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts - Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern? (es macht keinen Sinn die Lärmgrenze Nacht heraufzusetzen nur damit es der Windkraft nicht entgegensteht)</p> <p>Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel – Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen? Gefahren durch Eisabwurf - Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt?</p> <p>Waldbrandgefahr durch brennende Windkraftanlagen, die durch das rotieren der Flügel Brandherde in weitem Umkreis verteilen - Was ist mit der Löschwasserversorgung? Waldbrandgefahr durch brennende Windkraftanlagen - Wer übernimmt die Haftung für Umweltschäden nach dem Brand einer Windkraftanlage? Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abrennen (inkl. Waldbrandgefahr; Trinkwassergefährdung; CO2 Belastung; ...) Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Werden die Feuerwehren dafür speziell ausgestattet und geschult? Aus welchen Mitteln wird dieses finanziert?</p>	<p>mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken auf die Nrn. 1-1 Bedrängende Wirkung, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebeleose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>
--	--

<p>3.4.2-117</p>	<p>SK1: gegen die Ausweisung des Vorranggebietes 5214 Zeulenreuth-Nordwest und die dort geplanten Windkraftanlagen. Als Einwohner von Kirmsees bin ich persönlich von den Immissionen betroffen. Die Auswirkungen von Schall, Schatteneffekten, Nachtkennzeichnung, Zerstörung der Natur und des Landschaftsbildes beeinträchtigen die Gesundheit und mindern den Wert von Immobilien.</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken und Einwände wegen Lärmimmissionen, Schattenschlag und bedrängender Wirkung wird auf die Nrn. 1-1 Bedrängende Wirkung, 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Bedenken zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ist Folgendes anzumerken: Das Luftverkehrsrecht in Deutschland schreibt vor, dass Windenergieanlagen (WEA) über 100 Meter Gesamthöhe nachts gekennzeichnet werden müssen. Damit es nicht zu Kollisionen mit Luftfahrzeugen kommt, ist im Luftfahrtrecht vorgeschrieben, die Anlagen bei Dunkelheit mit rot leuchtenden Lampen zu befeuern - mit der sogenannten Nachtkennzeichnung. Nach § 9 Abs. 8 EEG müssen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen seit Januar 2025 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden. Diese Verpflichtung gilt sowohl für Neuanlagen als auch Bestandsanlagen. Auch dieses Thema ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung und muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zu Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-8 und 3.4.2-1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des vorgebrachten Bedenkens zur Wertminderung von Immobilien wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
<p>3.4.2-118</p>	<p>SK2: Als Einwohner von Kirmsees bin ich persönlich von den Immissionen betroffen. Die Auswirkungen von Schall, Schatteneffekten, blinkender Nachtkennzeichnung und Lichtverschmutzung, Zerstörung der Natur und des</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>

	Landschaftsbildes beeinträchtigen die Gesundheit und mindern den Wert von Immobilien.	Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zu Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1, 3.4.1-8, 3.4.2-1 verwiesen.
3.4.2-119	SK3: Ich wohne in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen und bin daher direkt von den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen betroffen. Der Schall, welcher durch die geplanten Windkraftanlagen erzeugt wird, ist ausschlaggebend für meinen Einspruch.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
3.4.2-120	SK4: Die Windkraftanlagen, wie sie in der geplanten Form mit einer Gesamthöhe 267m und einem Abstand von ca. 1000m zur Wohnbebauung geplant sind, haben eine langfristige Wirkung auf die persönliche Gesundheit der Menschen vor Ort. Hierbei wirken die durch den Betrieb hervorgerufene Schallbelastung (inkl. Infraschall) und der periodische Schattenwurf der Windräder dauerhaft auf die menschliche Gesundheit ein. Eine besondere Beeinträchtigung ist der hörbare und amplitudenmodulierte Schall. Es besteht nachweislich ein negativer Zusammenhang zwischen den von Windkraftanlagen verursachten Geräuschimmissionen und Symptomen wie starkem Stressempfinden oder Schlafstörungen. Nichthörbarer Schall, in Form von Infraschall, kann sich weiterhin verstärkend negativ auf den menschlichen Organismus auswirken. Gerade in einer, wie der von den geplanten Windkraftanlagen umliegenden Gegend mit sehr wenigen anderen Infraschallquellen kann der nichthörbare Schall zu Pulsationen, hohem Ohrendruck sowie zu Herzklopfen und Atembeschwerden führen. Im Tagesverlauf scheint die Sonne aus verschiedenen Winkeln auf das Windrad. Drehen sich die Rotorblätter entstehen, bewegte und periodische Schattenwurfeffekte (Schlagschatten). Gerade die geplanten Windräder setzen morgens und vormittags die Ortschaft Kirmsees, und bis zum Abend hin den Ort Tressau, diesem Schlagschatten aus.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt hingewiesen. Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

	<p>Schattenwurf sorgt durch die vom Menschen wahrgenommenen Helligkeitsschwankungen für psychisches Unwohlsein und optische Belastungserscheinungen.</p> <p>Vor allem langfristig gesehen ist die Auswirkung des Betriebs der Windräder auf die Gesundheit der ansässigen Bevölkerung äußerst bedenklich. In diesem Feld ist die Masse an Langzeitstudien durchaus noch begrenzt. Es ist höchst wahrscheinlich, dass in diesem Zusammenhang chronische Erkrankungen, wie Stress, Herz-Kreislaufkrankungen sowie Depressionen bei der ortsansässigen Bevölkerung auftreten. Aktuell ist trotz anhaltender Forschung nicht bewiesen, dass sich Windkraftanlagen nicht oder nur im geringen Maße auf die Gesundheit auswirken.</p>	
<p>3.4.2-121</p>	<p>SK5: Ich bin mit meinem Wohnhaus von Schattenwurf und Lärmimmissionen direkt betroffen und bin gegen die Ausweisung der Vorrangfläche und dem Bau der Windkraftanlagen.</p> <p>Ich habe große Bedenken, dass es für mich zu erheblichen, gesundheitlichen Problemen kommen wird. Bitte geben Sie meinem Einspruch unverändert statt.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt hingewiesen.</p>
<p>3.4.2-122</p>	<p>SK8: Ich lebe zusammen mit meiner Frau und meinen zwei Kindern seit mehr als 10 Jahren in Kirmsees, einer unmittelbar vom geplanten Windpark betroffenen Ortschaft. Es geht nicht nur mir so, sondern den allermeisten Dorfbewohnern. Wir haben Angst. Angst vor Nachteilen, die unser bisher idyllisches Leben beeinträchtigen können. Auch sollte bei den Verantwortlichen die Gesundheit an erster Stelle stehen. Wir sind keine Verschwörungstheoretiker, eifern solchen auch nicht nach. Jedoch können Windenergieanlagen die Gesundheit beeinflussen. Nicht bei jedem Menschen, aber was ist, wenn es auch nur einen betrifft? Interessiert es jemanden? Vermutlich nicht, denn auf Einzelschicksaale wird keine Rücksicht genommen. Und deswegen möchte ich nicht, dass diese enormen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 267 Metern (!) (!) in unserer</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt hingewiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebeleose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

<p>Nähe stehen. Da solch hohe Räder bisher in Deutschland nicht zu finden sind, gibt es auch keine Studien oder ähnliches. Ich möchte, dass meine Kinder eine gesunde, glückliche Kindheit durchleben. Ich möchte nicht, dass so ein Windpark dies zunichtemacht.</p> <p>Die gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung der Anwohner durch hörbaren und unhörbaren Lärm und Schattenwurf ist als wertvoller zu erachten als der Bau der Windräder. Die Bürger befürchten durch den Schattenwurf, dass dies nicht mit einem, vom Gesetz gewährleisteten, sicheren Leben vereinbar ist. Viele Pendler nutzen diese Straße, um zu ihrer Arbeit zu kommen. Es ist erwiesen, dass gerade nach Sonnenaufgang der Schatten der Windkraftanlage in sehr weiter Entfernung in westlicher Richtung auf den Boden auftrifft.</p> <p>Im Juli 2021 stellte ein Gericht die Veränderungen des Gesundheitszustandes durch tieffrequenten Schall und Infraschall, ausgehend von Windenergieanlagen, fest (08.07.2021 –20/01384) und sprach dem Kläger Schadenersatz zu. Weitere Studien dazu gibt es unter DSGS e.V. („Studien- Nachweise-Schall“). Darunter befindet sich z.B. die Studie der BGR, (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) die klar dokumentiert, dass Infraschall existiert. Der BGR betreibt hochempfindliche sowie fest installierte als auch mobile Infraschallmessanlagen. Erstmals wurde 2004 eine mobile Infraschall- Messkampagne an einem einzelnen, freistehenden 200kW Windrad nahe dem Ort Hufe 20km nördlich von Hannover durchgeführt. An acht Standorten entlang eines etwa 2km langen West- Ost- Profils wurden die akustischen Signale des Windrades mit Mikrobarometern gemessen. Infraschall an WEAs entstehen durch eine regelmäßige Unterbrechung der winderzeugten Anströmung beim Passieren der einzelnen Rotorblätter am Turm. Die sich wiederholenden Signaturen beim Zusammenpressen der anströmenden Luft setzen sich aus einzelnen Tönen zusammen, die ein Vielfaches der sogenannten</p>	<p>Abschließend ist anzumerken, dass die Änderung eines Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windenergie nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist.</p>
--	--

	<p>Flügelharmonischen sind, dem Produkt aus Umdrehungsgeschwindigkeit und Anzahl der Flügel. Regelmäßige Ausschläge in den Luftdruckaufzeichnungen im (Infraschall-) Bereich von 0,5-2 Hz spiegeln Signaturen dieser Flügelharmonischen wieder. Insgesamt kann ein klarer Zusammenhang zwischen dem gemessenen Infraschalldruckpegel und der Windgeschwindigkeit hergestellt werden, wobei hierzu Messungen im Rahmen der Feldkampagne sowohl Windstille als auch bei mittlerer und höherer Windgeschwindigkeiten durchgeführt wurden. An Hand der theoretischen Abschätzung zeigt sich, dass Schallemission moderner und großer WEAs mit Leistungen von mehr als 500kW Reichweiten von über 20km hat. Diese Entfernung steigt im Falle von Windparks auf ein Vielfaches.</p> <p>Dies zeigt, dass Träger öffentlicher Belange ebenso andere Werte über dem Windradbau sehen. Die Planungen der Windräder sind zu stoppen, die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windenergie sind zurückzunehmen. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie evtl. Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Familien, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, psychische Störungen usw.</p> <p>Die Brandgefahr, ausgehend von einem Windrad wird den benachbarten Grundbesitzern übertragen, welche als Wald- oder Ackergrundbesitzer mit dieser Gefahr leben müssen. Diese Gefahr stellt eine potentielle Minderung der Ertragssicherheit dar. Ab einer Narbenhöhe von ca. 100m ist eine Brandbekämpfung der Feuerwehr nicht mehr möglich. Weite Teile der Umgebung werden durch die</p>	
--	--	--

	Carbonfasern verseucht und müssen abgetragen werden. Dazu gibt es viele Videos, z.B. Youtube („Windrad- Brand: Löschen in schwindelerregender Höhe“), um sich der Ausmaße bewusst zu machen.	
3.4.2-123	<p>SK9: Der Betrieb von Windkraftanlagen führt zu einem periodischen Schattenwurf, der als störend empfunden wird. Dieser sogenannte Disko-Effekt kann die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Aus den genannten Gründen fordere ich eine umfassende Überprüfung des geplanten Windparkprojekts und die Berücksichtigung der genannten Punkte in den weiteren Planungen und lehne den Bau dieses Windparks ab. Bei kalten Wetterbedingungen kann sich Eis an den Rotorblättern der Windkraftanlagen bilden und bei Drehung der Rotoren abgeworfen werden. Dieser sogenannte Eiswurf stellt eine Gefahr für Menschen, Tiere und Sachwerte dar, insbesondere in der Nähe von Siedlungen oder Verkehrswegen.</p> <p>Die Geräuschbelastung durch Windkraftanlagen kann für die Anwohner gesundheitliche Folgen haben. Ständiger Lärm kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen gesundheitlichen Problemen führen. Auch der sogenannte Infraschall, der von den Anlagen ausgeht, wird von vielen Menschen als belastend empfunden und steht im Verdacht, gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.</p> <p>Windkraftanlagen bergen ein nicht zu unterschätzendes Brandrisiko. Technische Defekte oder Blitzeinschläge können Brände auslösen, die durch die Höhe der Anlagen schwer zu bekämpfen sind. Dies stellt eine Gefahr für Mensch und Natur dar.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt hingewiesen.</p>
3.4.2-124	<p>SK10: als direkt betroffener Anwohner bitte ich darum die Windräder noch weiter in den Norden zu verschieben bzw. auf das erste Windrad komplett zu verzichten. Die Belästigung durch den Flügelschlag ist bei bestehenden Anlagen sehr hoch. Dies wurde mir</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt hingewiesen.</p>

	<p>von Anwohnern mit Windrädern in 1000 m Entfernung mehrmals bestätigt. Dies ist von jedem Menschen wahrnehmbar! Die Ortschaft Zeulenreuth ist durch den Windpark Steinkreuz sehr stark betroffen und in der Zukunft dadurch sehr stark beeinträchtigt, da im Jahresverlauf zu 60-65% der Wind aus West/Südwest kommt. Sogar Prof. Sterner hat die Wahrnehmung des Flügelschlags in der Diskussion an seinem Stand beim Energieforum in Speichersdorf im Juli bestätigt. Er ist der Meinung, diese Beeinträchtigung der Bürger sollte man mit einer Abschaltautomatik regeln. Daher meine Bitte: - Auf das südlichste Windrad verzichten - Abschaltautomatik für zu starke Lärmbelästigung des Flügelschlags der restlichen Windräder, dafür Messsensoren an den ersten Häusern anbringen - Abschaltautomatik für die roten Warnlichter in der Nacht - Abschaltautomatik für den Schattenwurf.</p>	<p>Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.</p>
3.4.2-125	<p>SK11: ich möchte hiermit meinen ausdrücklichen Widerspruch gegen den geplanten Bau der Windkraftanlagen aussprechen! Wir sind von Lärm und Schattenwurf direkt betroffen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt hingewiesen.</p>
3.4.2-126	<p>SK12: Unsere Gemeinschaft wird durch diesen Bau in vielerlei Hinsicht negativ betroffen sein: Die ständige Geräuschkulisse und der Schattenwurf beeinträchtigen unsere Lebensqualität und Gesundheit erheblich. Außerdem bestehen erhebliche Sicherheitsrisiken durch Brandgefahr und Eiswurf. Aus diesen Gründen bitte ich dringend, von der Umsetzung des geplanten Baus abzusehen.</p> <p>Außerdem bestehen erhebliche Sicherheitsrisiken durch Brandgefahr und Eiswurf. Aus diesen Gründen bitte ich dringend, von der Umsetzung des geplanten Baus abzusehen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>

3.4.2-127	<p>SK13: Die massiven negativen Auswirkungen auf uns sind erheblich! Schattenwurf , Lärmbelästigung und Infraschall beeinträchtigen unsere Gesundheit!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-128	<p>SK14: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Von Befürworterseite wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt ist. Infraschall ist noch in 10 km Abstand von Windenergieanlagen nachweisbar! Es gibt keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen!</p> <p>Brandschutz: In dem angrenzenden Wald besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften mit erfasst. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt!! Dafür liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>

3.4.2-129	SK15: Die lärmbelastung für die Anwohner, wie ich einer bin, der Anlagen ist mit 40- 60 Dezibel in 1- 2 Kilometer Entfernung untragbar.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
3.4.2-130	SK16, SK17: hiermit lege ich Einspruch gegen die aktuellen Planungen zum Windpark Steinkreuz ein, allem voran die Lage des Windrades Nr. 6 (WEA6). Begründen möchte ich meinen Einspruch folgendermaßen: Als Bewohner einer der unmittelbar betroffenen Ortschaften Kirmsees und Tressau habe ich sehr starke Bedenken über die gesundheitlichen Auswirkungen auf mich und meine Familie. Auf dem vor kurzen stattgefundenen Energieforum Speichersdorf (die mit der Planung beauftragte Firma Primus war mit einem Informationsstand vertreten) gab es Grafiken zum Thema Schattenwurf und Schallsimulation (siehe Anlagen). Bei beiden Grafiken ist zu sehen (schwarze Pfeile) wo sich mein Haus befindet. Insofern wäre ich von den Folgen eines Windrades unmittelbar betroffen. Auf diesem Energieforum wurden auch fragwürdige Visualisierungen (graue Windräder vor einem dunkelgrau bewölkten Himmel) gezeigt, bei denen es seltsamerweise nicht einmal das störendste Windrad (WEA6) auf das Foto geschafft hat (siehe Anlage „Visualisierungen Windpark Steinkreuz“ – gelbe Markierungen neben den Fotos).	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn., 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Diese finden auch im aufgezeigten Fall Anwendung. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ergänzend ist anzumerken, dass Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung sind, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.
3.4.2-131	SK18: Die Gefahr einer Gesundheitsgefährdung der anwohnenden Bevölkerung durch Infraschall, Havarie (und damit die massive Freisetzung von hochgiftigen Stoffen) und Belastung durch Mikroplastik (inkl. PFAS), sowie starke finanzielle Einbußen durch Wertverlust von Immobilien, billigend in Kauf genommen wird? Allein diese Aspekte sind Grund genug, um einen weiteren Ausbau mit sofortiger Wirkung zu stoppen!	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Mikroplastik und Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von

		<p>Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des vorgebrachten Bedenkens zur Wertminderung von Immobilien wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
<p>3.4.2-132</p>	<p>SK19: Unter gesundheitlichen Aspekten, möchte ich anführen, dass Windkraftanlagen Schall emittieren (durch Windschlag, Generator, Stellantrieb, Generatorkühlung, Getriebe) und Infraschall, welcher durch Luft, Boden und Wasser weitergeleitet wird. Die dauerhafte Belastung durch Schall stellt für den Körper eine starke Stressbelastung dar, Stressfaktoren sind Umweltreize, die körperliche und psychische Stressreaktionen hervorrufen, unter anderem auch auf zellulärer Ebene durch oxidativen Stress, mit Schäden an unseren Mitochondrien, Zellmembranen, DNA und dem Darmmikrobiom. Dies führt zur Ausschüttung der Stresshormone Adrenalin, Noradrenalin und Cortisol und versetzt den Körper in Alarmbereitschaft. Ein eigentlich evolutionsbiologisch sinnvolles Programm (Flight or Fight) führt bei Dauerbelastung zu Gesundheitsschäden. Diese können sich wie folgt äußern: Rückenschmerzen, muskuläre Verspannungen Schwächung des Immunsystems: häufige Erkältungen... Kopfschmerzen, Migräne, Tinnitus Magen- und Darmgeschwüre Psychische Erkrankungen: Depressionen, Panikattacken... Schlaflosigkeit (fehlende Regeneration!) Alzheimer, Demenz Burnout Herz-Kreislaufkrankungen Krebs Windindustrieanlagen sollen einen Beitrag zur Energiewende leisten. Gleichzeitig kann die mit Windrädern potenziell verbundene Lärmbelastung für unmittelbare Anwohner zu gesundheitlichen Problemen führen. Zitate vom Bundesumweltamt deklarieren die monotonen Wiederholungen „Infraschall ist für den Menschen nicht bedenklich“ meines Erachtens als Augenwischerei. Die GuSZ GmbH und ihre Messingenieure sind Experten für Lärmmessungen und Brummtoneanalysen und haben</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.</p>

	<p>auf dem Gebiet der Geräuschkulisse durch Windkraftträder einen breiten Erfahrungsschatz. An allen bisher von der GuSZ GmbH untersuchten Windkraftparks in den Mittelgebirgsstandorten war jeweils vor Ort auch im subjektiven Höreindruck deutlich ein nicht lokalisierbares, dumpfes Wummern zu hören. Dieses Wummern war bereits kurz nach dem eigentlichen Anlauf der Windkraftanlagen sowie auch, und besonders bei, noch moderaten Windgeschwindigkeiten vernehmbar. Das Geräusch der Windräder war dabei sehr ähnlich den wummernden Bässen aus dem Partykeller. Aufgrund der geringen Ausbreitungsdämpfung des Schalls in der Luft, sind diese tieffrequenten Geräuschanteile dann noch über Entfernungen von bis zu 3 km innerhalb der Häuser der betroffenen Anwohner im Umfeld von Windindustriegebieten messbar. Da häufig Fenster- und Fassadendämpfungen an Häusern nur unzureichend vorhanden sind und selbst diese im Optimalfall für Dämmung des hier spezifischen Schalls nicht ausreichend sind, tragen diese tieffrequenten Geräusche der Windräder letztlich auch zu der massiv belästigenden und damit auch stark gesundheitsbeeinträchtigenden Schallwirkung von Windkraftanlagen bei. Bei Menschen, die regelmäßig tieffrequenten Schallemissionen ausgesetzt sind, kann dies zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen: Schlafstörungen, ein allgemeines Unwohlsein, ständige Müdigkeit oder eine schlechte Konzentration sind in diesem Zusammenhang mögliche Symptome. Eine dauerhafte Wahrnehmung tieffrequenter Geräusche sowie von Infraschall kann ebenfalls chronischen psychischem Stress auslösen und psychosomatische Erkrankungen wie Tinnitus auslösen oder verstärken. „Lärm ist ein Stressfaktor. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Als Folge kommt es zu Veränderungen bei Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren...“ „Große europäische Studie zeigt bei einer weiteren Auswertung der Daten hinsichtlich des Risikos für Herz-</p>	
--	---	--

	<p>Kreislauf-Krankheiten und psychischen Erkrankungen einen Anstieg des Erkrankungsrisikos schon bei niedrigen nächtlichen Dauerschallpegeln von 40 dB (A).“ „Der Zusammenhang zwischen Lärm und Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich Herzinfarkt ist durch diese und weitere Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung belegt. Die Frage ist also nicht mehr, ob Lärm krank macht, sondern in welchem Ausmaß.“ „Zu viel Schall - in Stärke und Dauer - kann nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden hervorrufen. Schall wirkt auf den gesamten Organismus, indem er körperliche Stressreaktionen auslöst. Dies kann schon bei niedrigeren, nicht gehörschädigenden Schallpegeln geschehen.“ Ich lehne daher vollumfänglich die vorgestellte Regionalplanänderung des Planungsverbandes Obefranken-Ost des VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest Windpark Steinkreuz ab und bitte um Stellungnahme zu allen, von mir aufgeführten, Punkten.</p>	
<p>3.4.2-133</p>	<p>SK20: Entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit:</p> <p>Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.</p> <p>1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange</p> <p>Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken und Einwände wegen Lärmimmissionen, Schattenschlag und bedrängender Wirkung wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und 1-1 Bedrängende Wirkung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Regionalplanung verletzt wird ist anzumerken, dass die Zuständigkeiten durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) geregelt sind. Gemäß Art. 8 Abs 1 sind die Regionalen Planungsverbände Träger der Regionalplanung. Diese erfüllen ihre Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Regionalen Planungsverbände sind zudem Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. Damit liegt die Regionalplanung maßgeblich in den Händen der Kommunen.</p>

<p>enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.</p> <p>a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 280 m. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 - 400 m hoch sein werden.</p> <p>https://www.abendblatt.de/wirtschaft/article238558113/Fast-400-Meter-hoch-Windraeder-werden-noch-gigantischer.html</p> <p>https://www.mdr.de/wissen/faszination-technik/energie-wende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html</p>	<p>Zudem ist die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost ist Träger dieser Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Darüber hinaus besteht im Rahmen des formalen Beteiligungsverfahrens für die Kommunen die Möglichkeit Einwände und Bedenken oder Entwicklungsabsichten zu äußern. Diese werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgewogen.</p> <p>Hinsichtlich vorgebrachter natur- und artenschutzrechtlicher Aspekte wie dem Fledermausschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-2 verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Baurecht das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO. Es soll ein einvernehmliches Nebeneinander verschiedener Bauvorhaben in einem Baugebiet dienen und findet somit nur Anwendung auf Bauvorhaben, welche im selben Baugebiet geplant worden sind. Somit kann sich kein Bauherr, welcher in einem benachbarten Baugebiet baut oder bauen möchte, auf einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot berufen. Der Hinweis auf das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist hier also nicht anwendbar.</p> <p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>
---	--

<p>Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist. Regionalpläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca.15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen.</p> <p>Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schalleistungspegel von ca. 106-108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Der Regionalplaner unterlässt eine korrekte Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern. Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.</p> <p>Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen. Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.</p> <p>b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3</p>	<p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebe lose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Abschließend wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen. Die Prüfung von Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität ist nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p>
--	---

<p>Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99.</p> <p>Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“.</p> <p>Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der</p>	
--	--

	<p>Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06).</p> <p>Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.</p> <p>Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.</p> <p>c. Schattenschlag</p> <p>Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die</p>	
--	--	--

<p>Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.</p> <p>d. Infraschall</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Regionalplaners ignoriert. Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.</p> <p>Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.</p>	
--	--

	<p>Fazit: Die Potenzialfläche VRG 5241 – Zeulenreuth – Nordwest ist dementsprechend nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.</p> <p>Brandschutz: Das Vorranggebiet liegt größtenteils im Wald. Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist. Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser</p>	
--	---	--

	<p>kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen. Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766 Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in</p>	
--	---	--

	<p>Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV-Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK-Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminat aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei</p>	
--	--	--

	<p>Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m. In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat. Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme</p>	
--	---	--

	<p>im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.</p>	
3.4.2-134	<p>SK21: Außerdem sorgt die gigantische Größe der geplanten WKA's für einige Fragezeichen. Wie fallen die Lautstärke und die Schallreichweite aus? Die geschätzten dB Angaben mögen technisch ausgedrückt korrekt sein, die reale Geräuschwahrnehmung lässt sich aber nicht objektiv ableiten. Ausprobieren geht ebenfalls kaum, da die Technologie nicht großflächig im Einsatz ist. Aus diesem Grund wäre die Entfernung zu den Ortschaften zu erhöhen, später verschieben geht leider nicht. Laut der Onlinesimulation des Schattenwurfs muss man feststellen dass nicht nur äußere Häuser betroffen sind, Dorfkern wird ebenfalls beschattet. Hier wäre Verzicht auf das äußere Windrad (Nächstes zu B22) eine gute Abstellmaßnahme. Dies würde ebenfalls die potentielle Schallproblematik massiv entschärfen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
3.4.2-135	<p>SK22: Anbei teile ich Ihnen meine Bedenken und Argumente mit, die aus div. Gründen gegen die Errichtung solcher Anlagen an diesen Standort sprechen:</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p>

	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie bereits nachgewiesen worden sind!	Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-136	SK23: In Bezug auf die Ausweisung der Vorranggebiete VRG 5214 (Windpark Steinkreuz) möchte ich auf die Bedenken die weithin über 400 Personen teilen (nachweisbar mit Unterschriftenliste, dem Bürgermeister vorliegend) verweisen. Insbesondere das südlichste Windrad stellt eine enorme Zumutung für viele Anwohner dar. hervorzuheben sind dabei: Schattenwurf und Lärmbelästigung für Kirchenlaibach und Zeulenreuth.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-137	SK24, SK25: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Von Befürworterseite wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt ist. Infraschall ist noch in 10 km Abstand von Windenergieanlagen nachweisbar! Es gibt keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen! Brandschutz: In dem angrenzenden Wald besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.

	<p>Feuerwehren fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften mit erfasst. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt!! Dafür liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern.</p>	
3.4.2-138	<p>SK26: Wir sind als direkter "Nachbar" der geplanten Windkraftanlage Nr. 6 direkt neben der Gemeindeverbindungsstraße Tressau - Kirmsees. Nachdem die WKA eine Höhe von 280 m haben sollen, wird uns der Schatten und auch der Schattenschlag bei passender Sonneneinstrahlung bis zu unserem Garten und Wohnhaus reichen. Nachdem keine weitere Bebauung zwischen den Windkraftanlagen und meinem Wohnhaus ist, wird der Lärm unüberhörbar sein. Ich sehe dies am Tag und vor allem in der Nacht sehr kritisch. Von den gesundheitlichen Schäden des Infraschalls gar zu schweigen. Zum Schutz meiner ganzen Familie lege ich hiermit gegen das Vorranggebiet und vor allem gegen die geplanten Windkraftanlagen auf Seite der Gemeinde Kirchenpingarten Einspruch ein.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-139	<p>SK27, SK28, SK29, SK30: Mein bzw. unser Grundstück befindet sich am Ortsrand von Tressau [Fl.Nr. gelöscht] und zwar Richtung Kirmsees, so dass wir unmittelbar neben der geplanten Windkraftanlage Nr. 6, die direkt neben der Gemeindeverbindungsstraße Kirmsees- Tressau geplant ist, wohnen. Ich und meine Familie (mein Mann und meine beiden Kinder) (und auch unsere im Haus befindlichen Mieter) sind deshalb dieser Windkraftanlage, sei es durch Schattenwurf, Lärm durch Flügelschlag, Schall usw. somit direkt ausgesetzt. Dies sehen wir in unserem Alltag, als auch aus gesundheitlichen Gründen sehr skeptisch.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten und finden auch im vorgebrachten Fall Anwendung. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p>

		<p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
<p>3.4.2-140</p>	<p>SK32: Desweiteren möchte ich anführen, dass es immer öfter Meldungen über erkrankte Anwohner im näheren Umfeld von Windindustrieanlagen gibt. Das sei alles – selbstverständlich – aufgebauscht und übertrieben, behaupten die Befürworter der Windkraft. Dass niederfrequente Schallwellen (sogenannter Infraschall), die von Windkraftanlagen teilweise viele hundert Meter weit für Menschen noch sehr unangenehm spürbar und krankmachen sind, überhaupt schaden, das sei ohnehin „umstritten“ (siehe dazu www.volker-quaschning.de/artikel/2017-11_Katze/index.php).</p> <p>Zu völlig entgegengesetzten, wirklich Besorgnis erregenden Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Infraschall und den Auswirkungen auf den menschlichen Körper, kamen hingegen die Wissenschaftler an der Uni-Medizin in Mainz (siehe www.nwzonline.de/wittmund/wittmund-utgast-infraschall-schwaechten-herzschlag-deutlich_a_50,8,2246752236.html).</p> <p>Windenergieanlagen haben mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht nur Auswirkungen auf die Psyche der näheren Anwohner, sondern schädigen auch das Herz von Menschen. Das legen Untersuchungen der Mainzer Uni-Medizin nahe. Unter Leitung von Professor Christian Vahl wurden umfangreiche Untersuchungen an Patienten vorgenommen, die in der Nähe von Windindustrieanlagen leben. Im Jeverschen Wochenblatt soll der Arzt damit zitiert worden sein, dass es zwischenzeitlich 200 000 Menschen in Deutschland mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wegen in der Nähe befindlicher Windkraftanlagen geben soll.</p> <p>Schallwellen, das weiß man schon lange, werden auf den Körper von Mensch und Tier übertragen und wirken wie eine Dauer-Vibration.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 und Nr.3.4.2-133 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.</p> <p>Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten und finden auch im vorgebrachten Fall Anwendung. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>Mainzer Wissenschaftler haben jetzt erstmalige Beweise dafür, dass es tatsächlich zu physischen Beschädigungen des Körpers kommt. Von lebenden Tieren wurden Herzmuskelfasern entnommen, in Flüssigkeit gelegt und dann einer intensiven Infraschall-Quelle ausgesetzt. In der Intensität etwa vergleichbar wie der ständigen Konfrontation von in der Nähe befindlichen Windindustrieanlagen. Das Forschungsergebnis zeigt, dass die Schwingungen zur „Hemmung der Kraftentwicklung“ der Herzmuskel-Fasern führen. Möglicherweise sind aber auch weitere Organe, und nicht nur das Herz, den schädlichen Wirkungen ausgesetzt. „Ich fühle, was du nicht hören kannst“ – so beschreiben Anwohner von Windkraftanlagen oft ihre Beschwerden, ausgelöst durch die Emission von Infraschall in Form charakteristischer Pulse. Je nach Einwirkdauer und individueller Konstitution können dies Schäden an verschiedenen Strukturen des Körpers auslösen. Hörbarer Schall entsteht beim Durchschneiden der Luft durch die Rotorflügel (bei aktuellen Anlagen erreichen deren Spitzen bis zu 400 km/h) und als Maschinengeräusch der Turbine. Es wird als Lärm wahrgenommen und kann bei längerer Exposition Stresswirkungen auslösen. Eine chronische Einwirkung birgt auch die Gefahr bleibender Gehörschäden. Vor diesen Wirkungen sollen die Vorschriften der TA-Lärm schützen, die für Wohngebiete Grenzwerte des Schalldrucks von 35 Dezibel (nachts) und 50 Dezibel (tags) festlegt. Die WHO hat in ihren Noise Guidelines (Leitlinien für Umgebungslärm) 2018 einen durchschnittlichen Lärmpegel von weniger als 45 dB empfohlen und festgestellt, dass bereits zur Einschätzung gesundheitlicher Risiken durch hörbaren Lärm aus Windkraftanlagen qualifiziertere Daten erforderlich sind. Problematischer ist die unhörbare Komponente der Schall-Emission von Windkraftanlagen: wenn ein Rotorflügel den Mast passiert (etwa 1-2 Mal pro Sekunde), entsteht durch Kompression der Luft eine Druckwelle. Der Betrieb einer Windenergieanlage erzeugt deshalb periodische Pulse mit einer</p>	
--	---	--

	<p>Grundfrequenz zwischen 1 und 2 Hz und Wellenlängen zwischen ca. 340 m und 170 m. Diese Emissionen, einschließlich der meisten Oberschwingungen, gehören zum Infraschall, dem Frequenzbereich unterhalb von 16 Hz. Sie werden von Menschen nicht bewusst wahrgenommen und daher zunächst nicht als Gefahr registriert. Dennoch werden sie im Körper als Stressor bewertet und beantwortet. Das Umweltbundesamt schreibt auf seiner Homepage (https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umweltverfassungsrecht/vorsorgeprinzip) zum Vorsorgeprinzip:</p> <p>Das Vorsorgeprinzip ist eines der Hauptprinzipien des deutschen Umweltrechts. Es ist in Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrags als Selbstverpflichtung des Gesetzgebers ausdrücklich geregelt und damit geltendes Bundesrecht. Das Vorsorgeprinzip ist darüber hinaus in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert. Dieser beauftragt den Staat, auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, was neben Gefahrenabwehr auch Vorsorge gebieten kann.</p> <p>Das Vorsorgeprinzip ermöglicht es dem Staat insbesondere, Situationen der Ungewissheit rechtlich zu bewältigen, und stellt sicher, dass der Staat auch in diesen Situationen handlungsfähig ist. Es kann umweltschützendes staatliches Handeln legitimieren oder sogar gebieten. In Situationen der Ungewissheit können die Folgen eines Tuns für die Umwelt wegen unsicherer oder unvollständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht endgültig eingeschätzt werden, die vorliegenden Erkenntnisse geben aber Anlass zur Besorgnis. In diesen Fällen muss der Staat nicht abwarten, bis Gewissheit besteht, sondern er kann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf den Besorgnisanlass reagieren. Es kann nicht angezweifelt werden, dass Windkraftanlagen zu den größten Infraschallerzeugern (Luft wie</p>	
--	---	--

	<p>Boden) gehören (siehe Umweltbundesamt). Wie Infraschall beim Menschen wirkt, ist unklar. Dass es Wirkungen gibt, dafür gibt es genügend Hinweise. Aus der Tatsache, dass der Mensch für Infraschall keine Sensoren besitzt, kann nicht geschlossen werden, dass damit auch keine Wirkung auf den Menschen hervorgerufen wird. Als einfache Beispiele dafür seien die Radioaktivität oder die elektromagnetischen Felder genannt. Die bisherigen Abstandsregeln zu WKA entsprechen somit nicht der staatlichen Vorsorgepflicht und sind daher nicht verfassungskonform. Die in der vorliegenden Planung zu Grunde gelegten Sicherheitsabstände sind ebenfalls zu gering. [Zitat vom UBA liegt als Bild vor]</p> <p>Da in der aktuellen Situation der Ungewissheit wegen unsicherer oder unvollständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Infraschallwirkung von WKA nicht endgültig eingeschätzt werden können, die vorliegenden Erkenntnisse aber zweifellos Anlass zur Besorgnis geben müssen, ist ein Sicherheitsabstand von Wohnhäusern zu den Windindustrieanlagen von mindestens der 10-fachen Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen mehr als empfehlenswert. Ich lehne daher vollumfänglich die vorgestellte Regionalplanänderung des Planungsverbandes Obefranken-Ost des VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest Windpark Steinkreuz ab und bitte um Stellungnahme zu allen, von mir aufgeführten, Punkten.</p>	
<p>3.4.2-141</p>	<p>SK33: Infraschall ist ein weiterer sehr interessanter Aspekt, der gegen Windkraftanlagen spricht. Ein Punkt, der in dem Bericht als nicht zur Kenntnis zu nehmender Faktor dargestellt wurde. Ein Norddeutschen Urlaubsgast schilderte mir auf dem Klausenturm bei Mehlmeisel ein ganz anderes Szenario. Seit Windkraftträder rund drei Kilometer entfernt in Betrieb genommen wurden sind schlaflose Nächte, Übelkeit und Schwindelgefühl bei ihr an der Tagesordnung. Auf die negativen Auswirkungen von Infraschall, der im Bericht als zu vernachlässigend beschrieben wurde, gehe ich nicht weiter ein, die Gesundheit der Bürger rund um die geplanten Windkraftanlagen</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.</p>

	sollten Ihnen ein hohes Gut sein und belasse es beim Thema Vogelschutz.	
3.4.2-142	SK34: Einspruch gegen das VRG 5214 (Windpark Steinkreuz) bezüglich: -betroffen vom Schattenwurf -betroffen von dauerhafter Lärmbelästigung und dadurch gesundheitlicher Beeinträchtigung	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-143	SK37: Auch die Lautstärke und im Winter der eventuelle Eiswurf ist eine Gefahr für Mensch und Tier. Ich bin aktuell gegen eine Errichtung so nahe an den Ortschaften Kirmsees und Tressau!	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
3.4.2-144	SK39: Lärm, Schatten durch die Windräder Windräder haben Auswirkungen auf die Gesundheit	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-145	SK40: Als Anwohner von Kirmsees möchte ich hiermit meine Bedenken zu den geplanten Windrädern abgeben. Es bestehen gesundheitliche Bedenken. Es wird einen Schattenwurf geben, Es besteht Eiswurfgefahr, Es wird der Windschlag zu hören sein. Es besteht brandgefahr.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-146	SK41: Außerdem ist gerade dieses WKA 6 bis zu 800 Meter an den Ortschaften Kirmsees und Tressau geplant, welches bei 267 Meter Höhe sicherlich zu Schattenwurf, Infraschall und weiteren Beeinträchtigungen führen wird.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten und finden auch im vorgebrachten Fall Anwendung. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immis-

		<p>sionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
3.4.2-147	<p>SK42: Bereits jetzt sind von unserem Gebäude aus, am Tage oder auch in der Nacht, die rot blinkenden Signalleuchten von rund 32 Windkraftanlagen in der Ferne sichtbar. Diese sind allesamt weit genug von unserem Gebäude entfernt, allerdings sind hiermit wohl auch bereits genügend Windkraftanlagen in unserer nächsten Umgebung errichtet worden um das politisch vorgegebene Ziel in unserer Region mehr als erreicht zu haben.</p>	<p>Hinsichtlich des Einwandes „rot blinkender Signalleuchten“ wird angenommen, dass damit die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen gemeint ist. Das Luftverkehrsrecht in Deutschland schreibt vor, dass Windenergieanlagen (WEA) über 100 Meter Gesamthöhe nachts gekennzeichnet werden müssen. Damit es nicht zu Kollisionen mit Luftfahrzeugen kommt, ist im Luftfahrtrecht vorgeschrieben, die Anlagen bei Dunkelheit mit rot leuchtenden Lampen zu befeuern - mit der sogenannten Nachtkennzeichnung. Nach § 9 Abs. 8 EEG müssen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen seit Januar 2025 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden. Diese Verpflichtung gilt sowohl für Neuanlagen als auch Bestandsanlagen.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.</p>
3.4.2-148	<p>SK43, SK44: Im Winter könnte es gefährlich werden, wenn Eisbrocken von den Anlagen fallen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nr. 1-3 Eiswurf und Eisfall verwiesen.</p>

3.4.2-149	<p>SK44: Durch den Schattenwurf werden auch wir Anwohner sehr gestört, von den Geräuschen dieser Anlagen mal ganz abgesehen.</p> <p>Ich kann mir auch in meinen kühnsten Träumen nicht vorstellen, wie eine solche Windkraftanlage, mit einer Höhe von 267 Metern, bei einem Brandfall gelöscht werden könnte?</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-150	<p>SK45, SK46: Ich habe hier ein landwirtschaftliches Anwesen und kann nicht einfach wegziehen, wenn ich dem Schattenwurf und der Lärmbelästigung entfliehen möchte.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-151	<p>SK47: Desweiteren möchte ich meine Bedenken bezüglich des Lärmes und des Schattenwurfs zur Geltung bringen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-152	<p>SK51: In der Bürgerversammlung am 09.11.2023 wurden wir über die ausgewiesenen Vorranggebiete informiert. Laut meinem Kenntnisstand wollte die Gemeinde Speichersdorf dann 3 WKA im Gebiet Steinkreuz errichten bzw. planen. Daraufhin haben sich Bürger und Bürgerinnen der hauptbetroffenen Ortschaften Kirchenlaibach und Zeulenreuth zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Ziel war es nicht die WKA generell zu verbieten, sondern nur so verträglich wie möglich für die betroffenen Bürger eine Lösung zu finden. Wir wollten "nur" das südlichste WKA, welches unserer Meinung aufgrund von Schattenwurf und Lärm die dort lebenden Menschen besonders betrifft, gestrichen wird und bei beiden anderen WKA weiteren nach Norden verschoben werden, soweit wie möglich (um einen größeren Abstand zur Ortschaft Zeulenreuth sowie einen bessern Lärmabstand bei meist vorherrschenden Westwind zu haben). Mit einer Unterschriftenaktion im Gemeindegebiet wurde dem Bürgermeister und den Gemeinderäten unser Bedenken und unsere Vorschläge mitgeteilt. Am 02.01.2024 fand im Rathaus Speichersdorf mit Teilnehmern</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten werden und auch im vorgebrachten Fall Anwendung finden. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

<p>unserer Interessengemeinschaft und den 3 Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden sowie MdL Franc Dierl ein Klärungsgespräch statt, wo wir auch unsere Bedenken und Anliegen sowie unsere Vorschläge vorbringen konnten. Uns wurde vom Bürgermeister im Beisein aller Anwesenden eine Überarbeitung zugesagt. Diese Zusage wurde dann in der beschlussfassenden Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2024 gänzlich verweigert. Auch hatte kein Fraktionsvorsitzender oder einer der 3 Bürgermeister "einen Arsch in der Hose" um auf diese Ungereimtheiten zum Gespräch vom 02.01.2024 hinzuweisen. Die anwesenden Ortsbewohner hatten in dieser Sitzung ja kein Rederecht. Den Bürgern wurde dann "verkauft, das die Anzahl der geplanten WKA von fünf auf drei reduziert wurde und man die Anliegen der Bürger sehr ernst nehme. Auch sahen die meisten der anwesenden und beschlussfassenden Gemeinderäte darin keinen Widerspruch und stimmten den Beschluss ohne Diskussionsbeitrag (mangelndes Interesse oder fehlende Kompetenz? bei vier Gegenstimmen zu. Demokratie sei Dank! Meines Erachtens waren die geplanten WKA von Beginn an im Rathaus Speichersdorf beschlossene Sache. Gerne präsentiert sich ja unsere Gemeinde mit ihrem Gemeindeoberhaupt als Vorreiter in Sachen erneuerbare Energien. Wie es den einzelnen Bürgern damit geht bleibt auf der Strecke. Ich bzw. wir sind nicht gegen den Ausbau von Windenergie. Das mit Fortschreiten des Klimawandels etwas gemacht werden muss steht außer Zweifel. Aber alles mit Maß und Ziel. Wir fordern eine gerechte Verteilung der Windenergie. Oberfranken ist Spitzenreiter in Bayern, was macht der Rest? Von Schattenwurf und Lärmbelästigung bis in die Ortschaft kaum zu sprechen, auch wenn Prof. Dr.-Ing. Michael Sterner von der OTH Regensburg dies beim Vortrag auf dem Energieforum der Gemeinden Kirchenpingarten und Speichersdorf am 10.07.2024 in der hiesigen Sportarena zu entkräftigen versuchte. Wegdiskutieren lässt sich diese Tatsache nicht. Ich bzw. wir bitten daher nochmals</p>	<p>Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan – also auch für die Region Oberfranken-Ost – im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.</p> <p>Die weiteren vorgebrachten Anmerkungen zu Terminen und Gesprächsinhalten auf lokaler oder kommunaler Ebene sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p>
---	---

	um Überplanung der WKA im Windpark Steinkreuz (VRG 5214), insbesondere die dort geplanten Anlagen der Gemeinde Speichersdorf.	
3.4.2-153	<p>SK53: Es muss mit einer erheblichen Geräuschbelastung gerechnet werden, da es sich bei dem geplanten Windpark um Megakraftanlagen in Höhe von 265 m handeln wird. Diese sind in Deutschland auf dem Festland nicht einmal erprobt und es bestehen keinerlei Vergleichswerte. Durch den Schall sowie Schattenwurf sind nachweislich gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten. Außerdem werden diese auf einem Gebiet errichtet, welches früher als Steinbruch genutzt wurde (Bärenlöcher). Kirmsees und Tressau sind auf der gleichen Felsformation gebaut. Dadurch ist zu erwarten, dass sich massive Geräuschentwicklungen übertragen werden. Bodenschall ist hier wesentlich stärker als der Luftschall. Um genauere Messwerte zu erreichen, fordere ich ein geologisches Gutachten! Hier muss ausgeschlossen werden, dass sich der Bodenschall in unsere Gebäude/Keller überträgt und ausgeschlossen werden, dass Risse durch Übertragung der Vibrationen an unseren Gebäuden entstehen. Durch die Nähe der Windkraftträder an der Gemeindeverbindungsstraße Kirmsees - Tressau sind erhebliche Nachteile zu erwarten, wie z. B. Eiswurf im Winter, Spiegelungen und Reflexionen an den Rotoren, etc. Die wird die Verkehrssicherheit massiv gefährden!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-154	<p>SK54: Dieser Windkraftpark wird auf einem Gebiet errichtet, welches früher als Steinbruch genutzt wurde (Bärenlöcher). Kirmsees und Tressau sind auf dieser Felsformation gebaut. Es ist zu erwarten, dass sich massive Geräuschentwicklungen übertragen werden. Bodenschall ist hier wesentlich stärker als der Luftschall. Ich fordere hier ein geologisches Gutachten! Es muss ausgeschlossen werden, dass sich der Bodenschall in die Gebäude/Keller überträgt. Außerdem muss ausgeschlossen werden, dass Risse durch Übertragung der Vibrationen an den Gebäuden entstehen. Durch die</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.</p>

	<p>Geräuschbelastung, vor Allem in der Nacht, von bis zu 45 dB (laut Modellrechnung Schallwert Primus Energie), befürchte ich massive gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schlafstörungen. Hier bitte ich zu beachten, dass wir bisher in einer Gegend wohnen, in der lediglich natürliche Geräusche (z. B Wind, Gockel) zu hören sind. Es ist absolut still in der Nacht!</p>	
<p>3.4.2-155</p>	<p>SK55: Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen befinden sich die sogenannten „Bärenlöcher“. Hier wurden früher Sandsteinfelsen für die Wohngebäude herausgebrochen. Dieses Gesteinsmassiv zieht sich bis in die Ortschaft Kirmsees. Unser Haus ist z. B. auf diesem Stein gebaut. Hier befürchte ich, dass sich der Körperschall über dieses Gesteinsmassiv bis in unsere Wohnhäuser ausbreitet. Des weiteren kann auch die Übertragung von Vibrationen über das Gestein nicht ausgeschlossen werden, wodurch womöglich Risse/Schäden an den Gebäuden entstehen werden. Hier fordere ich ein geologisches Gutachten, welche diese Befürchtungen explizit ausschließt. Sollte dies nicht passieren und der Windpark genehmigt werden, behalte ich mir eine Klage gegen den Windpark vor. Die Emissionen bezüglich Schatten und Geräuschentwicklung dieser Windkraftanlagen werden auf Grund ihrer extremen Höhe massiv sein; zumal es noch keinerlei Erfahrungswerte solch großer Anlagen an Land gibt. Vor allem beim Schall befürchte ich gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen auf Grund des Dauerlärms. Ich bitte Sie zu beachten, dass diese Windräder bis zu 45dB in der Nacht emittieren und wir uns in einer extrem ruhigen und ländlichen Gegend ohne Straßen- und Industrielärm befinden. Ich finde, dass diese Werte deutlich zu hoch sind. Hier sollte ein Grenzwert von kleiner 35dB gelten und eingehalten werden. Auch habe ich von den Planer der Primus Energie erfahren, dass bei der Geräuschberechnung lediglich das Geräusch der Gondel Berücksichtigung findet. Das ist aber meiner Meinung nach nicht richtig, da das Strömungsgeräusch der Rotoren, insbesondere wenn</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.</p>

	diese am Mast vorbeirauschen und das laute „blobb-blobb“ verursachen deutlich lauter und störender ist. Deshalb fordere ich, diese Geräusche in den Gutachten mit zu berücksichtigen und zu bewerten.	
3.4.2-156	<p>SK56: Ich habe mich bewusst für ein Leben in einer sehr ländlichen Gegend ohne Industrie oder jeglichen Lärm zusammen mit meiner Familie entschieden. Ich verbringen mit meinen Kindern sehr viel Zeit draußen in unserem großen Garten, in den wir in den letzten Jahren viel Energie, Zeit und Geld gesteckt haben. Durch den Bau der Windräder werden wir ein großes Stück an Lebensqualität verlieren, welches ich auf keinen Fall dulden werde. Unser Grundstück wird massiv von Schatten- und Schallbelästigung betroffen sein werden. Ein entspanntes und sorgenfreies Leben mit fröhlichen Kindern, die im Garten herumtoben, wird dann von diesen "Monstern" überschattet und einfach nicht mehr in dieser Weise möglich sein.</p> <p>Meine Gesundheit und die meiner Kinder liegt mir sehr am Herzen. Diese durch etwaige Schallbelästigungen, die durch die Windkraftanlagen auf unsere Körper wirken werden, zu gefährden, werde ich nicht zulassen. Es fehlen mir hier Erfahrungswerte und Studien, die für diese Größe der geplanten Windräder noch nicht vorliegen. Auch aus diesem Grund werde ich Klage erheben, sollte es zum Bau der Windräder kommen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-157	<p>SK59: Windkraftanlagen erzeugen während ihres Betriebes beträchtlichen Lärm, der die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann. Insbesondere in der Nacht. Auch der Schattenwurf kann sich sehr belastend auswirken. Es gibt mittlerweile Berichte und Studien, die nahelegen, dass der Betrieb von den Windkraftanlagen gesundheitliche Risiken mit sich bringen kann. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollte oberste Priorität haben.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-158	<p>SK60: Außerdem gibt es im Gemeindegebiet Flächen, die laut dem Energie Atlas Bayern wesentlich besser geeignet wären. Dort wäre</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p>

	<p>weniger Schattenwurf, da es sich um ein Gebiet im Norden der Gemeinde befindet. Weiterhin wären an dieser Stelle laut beauftragten Planungsbüro Primus Windräder mit geringerer Höhe möglich. Auf dem vor kurzem durchgeführten Energieforum wurde auf die zu erwartenden Schallentwicklungen und den Schattenwurf hingewiesen. Als Bewohnerin der unmittelbar betroffenen Ortschaft Kirmsees habe ich daher sehr starke Bedenken über die gesundheitlichen Auswirkungen.</p>	<p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5214 angewendet.</p> <p>Zudem wird bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich, was auf das VRG 5214 zutrifft.</p>
3.4.2-159	<p>SK61, SK62, SK63, SK64: Unsere Bedenken an den Bau sind: Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier, Lautstärke bei betrieb der Windräder, große Bedenken haben wir auch wegen der Schallwellen, Schattenwurf, Eiswurfgefahr im Winter und Abnutzungsteile der Flügel in der Umwelt</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-160	<p>SK66: Es kann nicht sein, dass es immer nur um den Profit geht auf Kosten der Gesundheit.</p>	<p>Der vorgebrachte allgemeine Einwand ist nicht hinreichend konkret und kann regionalplanerisch nicht abgewogen werden.</p>
3.4.2-161	<p>SK67, SK68: Ich wohne am südlichen Ortsrand von Kirmsees und die Anlagen sind im Süden des Ortes geplant. Speziell das WEA6 ist viel zu nah an den Ortschaften Kirmsees und Tressau. Durch die Anlagen werden die gesamten Ortsbereiche ständig mit 35 - 40</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>

	<p>[dB(A)] beschallt. Der Schattenwurf besteht bis zu 100 Stunden im Jahr. Beides ist extrem gesundheitsschädlich und nicht hinnehmbar. (Herzkreislaufprobleme, Schlafstörungen etc.). In dem Gebiet, in dem die Anlagen gebaut werden befinden sich die sog. "Bärenlöcher" - das sind Steinbrüche gewesen, aus denen früher die Steine für den Hausbau in unserer Region gebrochen wurden. Die Steinschicht ist immer noch vorhanden und führt bis in die Ortschaften. Dadurch wird der Bodenschall sehr weit und massiv übertragen, auch dies sehr gesundheitsschädlich.</p>	<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten werden und auch im vorgebrachten Fall Anwendung finden. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
<p>3.4.2-162</p>	<p>SK69: Ich wohne in Göppmannsbühl, zudem habe ich ein Wohnhaus in Kirmsees, welches aktuell von meinen Eltern bewohnt wird, später unseren Kinder gehört und zwischenzeitlich an Urlauber vermietet werden soll. Speziell das WEA6 ist viel zu nah an den Ortschaften Kirmsees und Tressau. Meine Einwände: - Schattenwurf an die 100h/a - ständige Lärmbelästigung mit 35 - 40 [dB(A)] - immenser Bodenschall aufgrund des steinigen Bodentyps</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten werden und auch im vorgebrachten Fall Anwendung finden. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.</p>

3.4.2-163	<p>SK70: da bei uns der Windpark Steinkreuz erbaut werden soll und wir gegen diesen sind, wollen wir Sie mit dieser Argumentation, nocheinmal anregen diesen Bau zu überdenken und zu Stoppen! Da dies für uns eine junge Familie in Tressau einige große Nachteile bringt. Wie der Schattenwurf und die Schallbelastung des Windrades WEA6 , der direkt auf unser Haus fallen würde, da dies direkt an der Ortschaftsgrenze in Tressau Richtung Kirmsees steht. Das wichtigste ist jedoch, das das Windrad auch Lärm erzeugt, der zu schlechten Schlaf führen und somit auch die Gesundheit beeinträchtigen würde. Ich hoffe sie schätzen unsere Meinung und der Bau wird gestoppt.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten werden und auch im vorgebrachten Fall Anwendung finden. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.</p>
3.4.2-164	<p>SK71: Windräder beeinträchtigen die Gesundheit. Auch ist der Schattenwurf und der Schall nicht zu unterschätzen. Deswegen widerspreche ich der Errichtung des Windparks Steinkreuz.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-165	<p>SK72: Meine Hauptanliegen sind: Gesundheitliche Bedenken wegen Infraschall und Lärm, Schattenschlag, Brandschutz</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>
3.4.2-166	<p>SK73: Durch die Informationsveranstaltung Energieforum der Gemeinde Kirchenpingarten am 10.07.2024 und Speichersdorf wurden wir auf die Belastung der Lärmimmissionen und des</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm und verwiesen.</p>

	<p>Schattenwurfes aufmerksam. Wegen der Windkraftanlagen am Steinkreuz erzeugten Immissionen, besonders durch die geplante Windenergieanlage 6 sind oberhalb des zumutbaren Zustands. 100-2000h Schattenwurf pro Jahr und 35-40 dB hörbaren Schall, diese Werte werden tagsüber noch übertroffen. Wir haben erhebliche Bedenken, dass es für uns zu schweren, gesundheitlichen Folgen kommen wird. Im unten angefügten Bild können sie auch entnehmen, dass unser Wohnhaus genau 1 km von der Windkraftanlage 6 entfernt ist. Durch die geringe Entfernung wird es zudem zu Schäden und Wertminderung unseres Wohnhauses kommen. Unserem Einspruch wollen Sie unverändert stattgeben.</p>	<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten werden und auch im vorgebrachten Fall Anwendung finden. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Wertminderung der Immobilie wird auf die Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.4.2-167	<p>SK74: Außerdem fühlen wir uns durch den Schattenwurf und den Lärm als Familie massiv beeinträchtigt. Gerade der Schattenwurf ist ein großes Problem, da die Sonne genau Richtung Kirmsees untergeht. Von eventuellen gesundheitlichen Folgen durch Infraschall möchte ich gar nicht reden.</p> <p>Die Orte, welche unmittelbar beeinträchtigt sind, durch Lärm, Schattenwurf, zerstörtes Landschaftsbild, Eisschlaggefahr, Brandgefahr, gesundheitliches Risiko usw. sind fast geschlossen gegen den Bau der Anlagen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des vorgebrachten allgemeinen Einwandes zum zerstörten Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-8 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren für die Bürger die Möglichkeit besteht, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
3.4.2-168	<p>SK75: Gesundheitlich Beeinträchtigung und mögliche Schädigung Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, evtl Schattenwurf, die nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit meiner Familie wie z. B. Schlafstörungen, Schwindel, Kopfschmerz, Depressionen, Angstzustände, Konzentrations-schwierigkeiten, Herzrasen usw. Sollten irgendwelche gesundheitlichen Auswirkungen eintreten ,werde ich die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft ziehen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p>

	<p>Es ist zur Zeit in unserer Umgebung keine Feuerwehr so ausgestattet, einen Brand an einer Windkraftanlage zu löschen. Sollten solche Temperaturen wie die letzten paar Jahre herrschen, ist es nicht möglich, diesen Brand unter Kontrolle zu bringen.</p>	
3.4.2-169	<p>SK77: Im Herbst 2023 sind wir in die Gemeinde Kirchenpingarten gezogen um dort in unserem neuen Heim in Ruhe leben zu können. Seit meiner Geburt lebte ich in einer kleinen Ortschaft bei Pegnitz in der Nähe der Autobahn A9. Dort wurden vor einigen Jahren auch neue Windkraftanlagen errichtet. Diese wurden derzeit noch nach der 10-H-Regel errichtet und hatten somit auch einen recht akzeptablen Abstand zu unserem derzeitigen Wohnhaus. Unser derzeitiges Wohnhaus lag zum Glück in einer kleinen Senke, so dass der von den Rotoren erzeugte Schall(-druck) uns nicht uneingeschränkt getroffen hat. Dennoch waren die Wind- und Schallgeräusche der laufenden Rotoren sehr häufig und klar zu hören und teilweise sogar zu spüren. Vor allem in den Nächten, wenn alles ruhig ist und man versucht in den Schlaf zu kommen, waren diese Geräusche fast immer präsent. Der fehlende Schlaf bzw. die fehlende Ruhe und Entspannung für den Körper, welcher nahezu permanent, bewusst oder unterbewusst diesem Schall ausgesetzt ist, hat mir über die Jahre gesundheitlich sehr zugesetzt. Die Rotorengeräusche und das Krachen des Mastes oder des Generators waren trotz der dazwischen verlaufenden Autobahn A9 mit ihrem immer währenden Rauschen der vorbeifahrenden Fahrzeuge zu hören und haben dieses Geräusch deutlich überlagert. Von Mai bis September hatten wir in den Morgenstunden auch immer mit Schattenwurf bei aufgehender Sonne zu kämpfen. (angeblich sollte dies zwar durch zeitliche Abschaltungen verhindert werden, aber die Realität vor Ort war dann eben doch eine andere) Die derzeit dort errichteten Windkraftanlagen hatten allerdings "nur" eine Gesamthöhe von ca. 150 Metern und eine Nabenhöhe von rund 90 Metern. Gemäß den genannten Informationen zu den hier</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 und 3.4.2-133 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disco-Effekt verwiesen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten werden und auch im vorgebrachten Fall Anwendung finden. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und -flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p>

	<p>geplanten Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von rund 270 Metern. Diese Dimensionen stellen fast das doppelte der Windkraftanlagen im Raum Pegnitz dar. Dies sind keine "Windräder" mehr, sondern Industrieanlagen. Solche Anlagen haben in einer ländlichen und vor allem bewohnten Umgebung nichts zu suchen. Was hier betrieben wird grenzt schon an Körperverletzung. Nach dem deutschen Grundgesetz habe ich ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Daher widerspreche ich dem geplanten Bau der Windkraftanlagen im Gebiet Zeulenreuth - Nordwest aufs schärfste.</p> <p>Ich bin mit meiner Familie von Pegnitz weggezogen um dieser ständigen, bewussten oder unbewussten Beschallung, zu entkommen und wieder ein normales und ruhiges Leben leben zu können. Und nun müssen wir erfahren, dass in direkter Nähe zu unserem neuen Wohnhaus, mitten in der Natur, in der Nähe zu Biotopen und geschützten Naturdenkmälern erneut geplant ist, solche Industrieanlagen zu errichten. Diese Projekte in diesen Dimensionen sind der absolute Wahnsinn für Land, Leute, Natur, Tiere und alle sonst Betroffenen. Bisher hat man Windkraftanlagen vernünftigerweise noch in der Nähe von Autobahnen oder in nicht besiedelten Gebieten errichtet, oder zumindest adäquate Abstandsregelungen zu besiedelten Räumen eingehalten. Und dies mit Anlagen in einer Größenordnung von 150-170 Metern Gesamthöhe. Aber das hier geplante stellt nunmehr alles in den Schatten, solche Anlagen, in diesen Dimensionen und in dieser kurzen Distanz zu besiedeltem Gebiet darf niemand zulassen und ich hoffe inständig auf Ihre Fähigkeit und Ehrlichkeit, sich in uns als Betroffene hineinversetzen zu können, um diesen Wahnsinn nicht zu genehmigen. Meine Tochter und ich zählen auf Sie.</p>	
<p>3.4.2-170</p>	<p>SK78: da wir Betroffene Anwohner des oben genannten Energieparks sind, bitte ich dies nochmal genau zu überdenken, es gibt folgende Gründe: Da diese Windräder fast 300 Meter hoch</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p>

	werden sollen, haben wir erhebliche Bedenken, dass wir durch die starke Geräuschbelastung, sowie der Schattenwurf und den Infraschall große Gesundheitliche Schäden für uns und unserer Familien bedeuten würden. (Vor allem Windrad Nr. 6. dieses kann keinen Falls an diesen Standort verfolgt werden.)	Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.
3.4.2-171	SK79: Schattenwurf, Eiswurfgefahr, Massive Geräusch Entwicklung Tag u. Nacht, Gefahr von Infraschall, Brandschutz nicht Gewährleistet	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-172	SK80: Geräuschentwicklung 24 Stunden pro Tag, Schattenwurf Eiswurf, Ultraschall Belastungen	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-173	SK81, SK82: wir haben vor fast 7 Jahren in Kirmsees unser Haus gebaut, weil wir die Landschaft und Natur so wunderschön finden, nun soll dies durch 6 Windräder alles zerstört werden. Da diese Windräder fast 300 Meter hoch werden sollen, haben wir erhebliche Bedenken, dass wir durch die starke Geräuschbelastung, sowie der Schattenwurf des Windrades unser Leben sehr eingeschränkt wird. (Vor allem Windrad Nr. 6,)	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-8 verwiesen. Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.
3.4.2-174	SK82: Hinzu kommt auch noch wie weit breitet sich der Schall bzw. die vibration der Windräder im Boden aus? Wir sind hier von viel felsiger Landschaft umgeben. Ich befürchte langfristig Schäden an meinem Haus. Das Windrad 6 betrifft uns mit den Schatten und den Schall schon stark. Dies sind Simulationen... Was ist denn dies nicht eintritt?? Bilder vom PRIMUS ENERGIE liegen uns ja bereits schon	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.

	<p>vor. Hier befinden wir uns jetzt schon im gelben Bereich. Können Sie mir sicher sagen das diese Berechnungen sicher sind??</p>	<p>Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.</p>
<p>3.4.2-175</p>	<p>SK83: Erhebliche Bedenken zum Bau von Windkraftanlagen aufgrund Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelastung. In Frankreich wurden sämtliche Genehmigungen für Windkraftanlagen wegen der unzumutbaren Belästigung durch Lärm aufgehoben, es wird der Beeinträchtigung der Gesundheit ein höherer Stellenwert beigemessen als hier in Deutschland. Ferner hat der Staatsrat in Frankreich die Genehmigung für Windkraftanlagen für illegal erklärt. Die aktuellen Berechnungen der Lärm- und Schallwellen beruhen nur auf bisher bestehenden Windkraftanlagen. Da hier Windkraftanlagen von ca. 300 Metern Höhe gebaut werden sollen, können diese Berechnungen nicht für diese Anlagen verwendet werden und es ist hier von einer höheren Gesundheitsgefährdung für die Anwohner auszugehen. Hier sehe ich einen Verstoß gegen den Artikel 2 des Grundgesetzes „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Es stellt sich hier außerdem die Frage, ob hier eine Ungleichbehandlung von EU-Bürgern vorliegt, dies würde somit einen Verstoß gegen EU Recht bedeuten. Ich fordere hiermit eine Ablehnung der Neuausweisung des o. g. Vorranggebiets</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Die Prüfung von Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p>
<p>3.4.2-176</p>	<p>SK84: Der entstehende Schattenwurf der umliegenden Häuser und Gemeinden sowie die Geräuschentwicklung ist absolut nicht tragbar - vor allem weil die Notwendigkeit in Speichersdorf nicht gegeben ist - da schon mehr als 300% des Energiebedarfs in der Gemeinde erzeugt werden.</p> <p>Daher die klare Aufforderung an Sie: Überzeugen Sie sich durch Gespräche mit den Bürgern direkt - nicht über die Politik - durch dieses Vorhaben spalten Sie die Gemeinde!! Wollen Sie dieses Thema tatsächlich unterstützen?</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p>

		Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan – also auch für die Region Oberfranken-Ost – im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.
3.4.2-177	SK85: Negative Auswirkungen auf die Gesundheit Der Betrieb von Windkraftanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
3.4.2-178	SK86: Lärmbelästigung und Schattenwurf Windkraftanlagen erzeugen während ihres Betriebs beträchtlichen Lärm und Schattenwurf, der die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann. Dies kann zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Es gibt Berichte und Studien, die nahelegen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen gesundheitliche Risiken mit sich bringen kann. Diese reichen von Herz-Kreislauf-Störungen bis hin zu psychischen Belastungen. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollte oberste Priorität haben.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.
3.4.2-179	SK88: Die Lebensqualität der Bewohner wird durch den von Windrädern abgegebenen Infraschall beeinträchtigt da dieser für gesundheitliche Probleme wie etwa Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und vieles mehr verantwortlich.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
5214	Wertverlust von Immobilien	
3.4.2-180	SE-SK1: Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen? Zu große Nähe zu meinem Grundstück in der	Windenergieanlagen können den Wert von Häusern und Grundstücken in ihrer Umgebung sinken lassen. Der Wert eines Grundstücks wird jedoch von zahlrei-

	<p>Nachbarschaft der Windkraftanlage, auch wenn dieses noch nicht zu Wohnzwecken genutzt wird - Wie werden Sie diese Wertminderung ausgleichen?</p>	<p>chen Faktoren beeinflusst, etwa auch der Wirtschaftskraft und den Arbeitsplätzen einer Region. Der Effekt von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise ist nicht nur räumlich eng begrenzt, sondern auch zeitlich:</p> <p>Es findet ein Gewöhnungseffekt statt, der die Auswirkungen nach und nach abschwächt. Windenergieanlagen werden künftig allgemein zum Landschaftsbild gehören. Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle. Zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt.</p> <p>Hierzu wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
<p>3.4.2-181</p>	<p>SK4: Der voraussichtliche Wertverlust der Immobilien in den Ortschaften rund um die Windräder ist ein weiterer Grund der gegen den Bau solcher Anlagen in einer Gegend mit echter Lebensqualität spricht. Obwohl hier in ländlicher Lage ein „echtes Juwel“ für ruhiges Landleben und große Potentiale für Urlauber und zukünftige Haus- und Wohnungseigentümer sowie -käufer geboten wird, werden diese Möglichkeiten durch den geplanten Windpark zunichte gemacht. Die bereits vorher genannten Punkte werden die Preise der Immobilien in unmittelbarer Nähe, vor allem weil es sich um den ländlichen Raum handelt, sehr stark mindern. Meinem Einspruch wollen Sie unverändert stattgeben.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
<p>3.4.2-182</p>	<p>SK6: Darüber hinaus führt der Windpark zu einem Wertverlust, des von uns geschaffenen Wohneigentums, des Grundstücks, also unser Altersvorsorge</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>

3.4.2-183	SK7: Der geplante Standort der Windräder in kurzer Entfernung zu meinem Grundstück und meinem Wohnhaus mindert den Wert meiner Immobilie enorm. Sollte ich mich durch den Bau der Windräder so beinträchtigt fühlen bzw. gesundheitlich geschädigt werden, dass ein Umzug in Erwägung gezogen werden müsste, würde sich kein Käufer finden, der dann hier noch wohnen möchte.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-184	SK8, SK14, SK24, SK25: Durch den sehr geringen Abstand der Windräder unter einem Kilometer zu Immobilien von den Anwohnern ist deren Wert durch eine Windenergieanlage sehr gefährdet. Wir befürchten eine erhebliche Wertminderung dieser Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-185	SK9: Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führen häufig zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken. Die Attraktivität des Wohnorts sinkt, was sich negativ auf den Marktwert auswirkt. Viele Studien zeigen, dass Immobilien in der Nähe von Windparks deutlich schwerer zu verkaufen sind und an Wert verlieren.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-186	SK12: Der Wert unserer Immobilien und Grundstücke wird durch die Nähe zu den Windkraftanlagen deutlich sinken.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-187	SK13: durch den Windpark verlieren die Immobilien erheblich an Wert!	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-188	SK22: Durch die geringen Abstände zu Wohnbebauung ist der Wert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien, bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-189	SK26: Auch vor dem Hintergrund einer Wertminderung meiner Immobilien auf den oben genannten Grundstücke kann ich ein derartiges Vorhaben nur auf das schärfste Verurteilen.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.

3.4.2-190	<p>SK27, SK28, SK29, SK30: Und als letzten Punkt dürfen wir noch den Punkt der Wertminderung unserer Immobilie anbringen. Mit welchem sicherlich zu rechnen ist, sollte dieser Windpark mit Windrändern von bis zu 280 m Höhe gebaut werden. Wir haben in unserem Haus im 1. OG Mieter, welche auch bleiben sollen. Sollte jedoch hierdurch ein Auszug erfolgen, ist 1. mit Einnahmebußen zu rechnen und 2. eine Wiedervermietung sicherlich nicht mehr so einfach. Wir hoffen, Sie nehmen unsere Ängste und Bedenken ernst. [Foto beiliegend]</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.4.2-191	<p>SK32: Windindustrieanlagen entwerten Eigenheime, was oft einem Angriff auf die Altersversorgung gleichkommt. Aus einer neuen Studie des Hauseigentümergebietes (HEV) Region Winterthur von Ralf Bauert (Geschäftsführer der HEV Winterthur) geht hervor, dass Besitzern von Wohnhäusern empfindliche Wertminderungen drohen, wenn in ihrer Nähe Windindustrieanlagen gebaut werden. Der Architekt und diplomierte Immobilien-Treuhänder hat diverse wissenschaftliche Arbeiten aus dem Ausland zu Wertminderungen durch Windenergieanlagen ausgewertet (aus Deutschland, Dänemark, den Niederlanden und Großbritannien). Diese zeigen, dass Hausbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen bei einem Verkauf ihrer Liegenschaft einen Abschlag von 10 oder 20 Prozent, im Extremfall sogar von 30 bis 40 Prozent hinnehmen mussten.</p> <p>Zusammenfassend geht aus der Studie hervor: Windindustrieanlagen führen zu Wertminderungen bei benachbarten Wohnhäusern. Bei einem Abstand von 300 m beträgt die Wertverminderung hohe 25 Prozent, bei 1000 m noch immer 8 Prozent. Selbst bei einer Entfernung von 2 km droht noch eine Einbuße von 5 Prozent. Muss der Staat solche Wertminderungen abgelten, drohen unter Umständen Milliardenbeträge. Die Studie geht von Windrädern aus, die eine Leistung von 5,5 Megawatt und inklusive Rotoren 220 m hoch sind. Die geplanten Windindustrieanlagen im VRG 5214 gehen von einer Nennleistung von 6,8 kW aus und sollen eine Höhe von 268 m haben. Durch diese</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>

<p>enorme Größe muss von einer wesentlich höheren Wertminderung ausgegangen werden. [Grafik liegt vor]</p> <p>Auch das Berufungsgericht in Renens fällte am 12.03. ein bemerkenswertes Urteil, welches weitreichende Konsequenzen für die Windenergiebranche (in Frankreich) haben könnte. Es verpflichtete die Gesellschaft Fp Lux Wind, einen Windparkbetreiber, zur Kompensation von dreizehn Anwohnern für die Wertminderung ihrer Immobilien. Die Entschädigung, zu der Fp Lux Wind verpflichtet wurde, beläuft sich auf insgesamt 33.400 €. Der Vorfall wirft Licht auf wachsende Konflikte, die zwischen Projekten für erneuerbare Energie und lokalen Gemeinschaften entstehen. Dabei wohnen letztere direkt neben dessen Anlagen. Die Anwohner wandten sich an das Gericht in Quimper. Die daraufhin angeordnete Begutachtung durch das Gericht führte zu dem Schluss, dass die Immobilien der nächstgelegenen Anwohner eine Wertminderung von 40% des lokalen Marktpreises erlitten haben. Dieses Ergebnis unterstreicht die vielfältigen Beeinträchtigungen, denen die Anwohner ausgesetzt sind. Neben dem wiederkehrenden Lärm, abhängig von der Windrichtung, wurden auch gesundheitsschädliche Auswirkungen und elektromagnetische Störungen von Internet- und Mobilfunkverbindungen als signifikante Belastungen identifiziert. Dieser Fall wirft ein kritisches Licht auf die Behauptungen der ADEME und der Windenergiebranche, die bisher verneint hatten, dass Windräder einen negativen Einfluss auf die umliegenden Wohngebiete haben.</p> <p>Das Urteil könnte somit eine neue Ära der Rechenschaft und des umsichtigeren Umgangs mit der Implementierung von Windenergieprojekten auch in Deutschland einläuten. Durch den geringen Abstand der Windindustrieanlagen zu Immobilien von Mitgliedern der Bürgerinitiative „Windparkfreie Heimat“ ist deren Wert durch die Windräder sehr gefährdet. Es gibt Befürchtungen einer erheblichen Wertminderung dieser Immobilien, bis hin zur</p>	
---	--

	Unverkäuflichkeit. Deswegen fordere ich vorab von der Gemeinde Immobiliengutachten über jedes Bauwerk in den Gemeindebereichen Kirmsees, Tressau und Reislas zu erstellen, um etwaige Hausschäden, die evtl. durch Risse aufgrund des Schalls entstehen können, zu ersetzen. Außerdem kann dadurch auch die Wertminderung der betroffenen Immobilien durch die Gemeinde erstattet und garantiert werden. Aufgrund der Zuwanderung haben sich die Werte von Altimmobilien um 20% gesteigert (Angebot – Nachfrage). Ich beantrage deswegen einen Ausgleichfonds für die Beschädigten durch die Wertminderung der Immobilien und Grundstücke, verursacht durch die Windkraftanlagen.	
3.4.2-192	SK34: Einspruch gegen das VRG 5214 (Windpark Steinkreuz) bezüglich: Wertverlust eigener Immobilie	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-193	SK35: Weiterhin sehe ich einen enormen Verlust meiner Immobilie durch den Windpark.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-194	SK38: Neben gesundheitlichen (Infraschall, Schlagschatten) und ökologischen Bedenken (Rotmilan-Gebiet) durch die Windräder plädiere ich vor allem dazu, die WEA6 wegzulassen oder zumindest ebenfalls wie die anderen weiter zurück in das Waldgebiet zu verlegen, da hierdurch das Landschaftsbild sehr gestört wird und im Zusammenhang damit auch der Wert unseres Eigenheimes mit Sicherheit reduziert wird!	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-117 verwiesen. Ergänzend wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen. Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.
3.4.2-195	SK40, SK79, SK80: Es kommt zu einem Wertverlust unserer Grundstücke und Immobilien	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.

3.4.2-196	<p>SK42: hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Bau eines Windparks im Gebiet Zeulenreuth- Nordwest, sowohl auf Seiten der Gemeinde Kirchenpingarten als auch auf Seiten des Gemeindegebiets Speichersdorf ein. Zur Begründung meines Einspruchs möchte ich Ihnen folgendes mitteilen. Im Jahr 2023 wurde unser Neubau und neuer Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Kirchenpingarten fertiggestellt. Das Gebiet Kirchenpingarten und die Gemeinde Weidenberg sind seit meiner Geburt meine Heimat. Seit 28 Jahren bin ich berufstätig und davon 17 Jahre selbstständig tätig. Wir haben sehr hochwertig und somit auch hochpreisig gebaut, da dieses Gebäude auch einmal als Altersvorsorge dienen soll. Sämtliche Ersparnisse wurden für das neu errichtete Gebäude aufgebraucht. Mit der Errichtung des oben genannten Windparks würden wir mit einen immensen Wertverlust unseres Eigentums konfrontiert. Ein etwaig notwendiger Verkauf im Rentenalter wäre dann wohl nur mehr zu äußerst schlechten Konditionen möglich oder gänzlich ausgeschlossen, da die geplanten Windkraftanlagen aufgrund ihrer Nähe und Dimension einfach zu mächtig sind. Diesen Wertverlust und einer möglicherweise drohenden Armut im Rentenalter haben auch Sie mit zu vertreten, sollte dem Bau des Windparks Zeulenreuth-Nordwest von Ihrer Seite stattgegeben werden.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.4.2-197	<p>SK47: Die entstehende Wertminderung ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Eine Immobilie neben einer Windkraftanlagen verkauft sich leider nicht mehr so einfach.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.4.2-198	<p>SK43, SK53, SK55: Durch die Errichtung des Windparks erleide ich für meine Grundstücke und Immobilien in Kirmsees einen erheblichen Wertverlust, der sich auf ca. 25 % belaufen wird. Dies ist nicht hinnehmbar und ich behalte mir diesbezüglich eine Privatklage gegen die Gemeinde vor.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>

3.4.2-199	<p>SK56: Vor ca. 2 Jahren haben wir ein weiteres Grundstück am Ortsrand von Kirmsees, Richtung Tressau gekauft. Dies sollte als Altersvorsorge bzw. als möglicher Bauplatz für unsere Kinder in ein paar Jahren dienen. Auf diesem Grundstück hat man direkte Sicht vom Fuß bis zur Spitze auf das geplante Windrad 6. Dass hier keiner mehr ein Haus bauen möchte, erklärt sich wohl von selbst. Auch ein Verkauf des Grundstückes würde dadurch nahezu unmöglich und wenn dann nur mit großen Verlusten. Unsere dadurch verbundenen Existenzängste müssen bei der Entscheidung auf jeden Fall berücksichtigt werden. Sollte es dennoch zum Bau des Windparks kommen, werde ich Klage dagegen erheben und Schadenersatz fordern.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p> <p>Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.</p>
3.4.2-200	<p>SK59, SK86: Die Windkraftanlagen würden unser Landschaftsbild stören und die natürliche Schönheit beeinträchtigen. Dies könnte auch zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-8 verwiesen.</p>
3.4.2-201	<p>SK61, SK62, SK63, SK64: Unsere Bedenken an den Bau sind: Wertverlust für mein Grundstück und meiner Immobilie</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.4.2-202	<p>SK69: Wertminderung der Immobilien und Grundstücken</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.4.2-203	<p>SK72: Immobilien, die durch geringe Abstände zur Wohngegend an Wert verlieren</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.4.2-204	<p>SK73: Im unten angefügten Bild können sie auch entnehmen, dass unser Wohnhaus genau 1 km von der Windkraftanlage 6 entfernt ist. Durch die geringe Entfernung wird es zudem zu Schäden und Wertminderung unseres Wohnhauses kommen. [Bild liegt bei]</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>

		Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten werden und auch im vorgebrachten Fall Anwendung finden. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
3.4.2-205	SK76: die Windräder an geplanter Stelle sind deplatziert. Auf dem Weg von Kirmsees nach Tressau ist außerdem ein kleines Baugebiet genehmigt, einige Grundstücke bereits veräußert. In den letzten Jahren sind viele junge Leute mit Familien nach Kirmsees und Langengefäll zurück gezogen. Warum nutzt man die Heimatliebe dieser Anwohner so aus? Auch die Eigentums- und Grundstückspreise würden fallen. Sicher würde der Zuzug durch die Windräder mindestens stagnieren. Es gibt ganz sicher viele andere Stellen, in denen weit und breit keine Häuser stehen.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der RPV Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat. In diesem sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden.
3.4.2-206	SK78, SK81, SK82: Unsere Immobilie wird erheblich im Wert gemindert, kein Mensch kauft sich ein Haus mit Blick auf Windräder freiwillig.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
3.4.2-207	SK84: der Wertverlust der Immobilien durch dieses Vorhaben und den daraus entstehenden Konsequenzen ist erheblich!	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust der Immobilie wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.2-180 und 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
5214	Wirtschaftlichkeit	

<p>3.4.2-208</p>	<p>SK9: Die Wirtschaftlichkeit von Windparks ist oft umstritten. Viele Windkraftprojekte erreichen nicht die prognostizierten Energieerträge, was ihre Rentabilität in Frage stellt. Zudem sind die Subventionen für Windenergie hoch, was zu einer finanziellen Belastung für die Allgemeinheit führen kann.</p> <p>Projekte wie der Bau eines Windparks können die Gemeinschaft spalten. Befürworter und Gegner geraten in Konflikt, was zu Spannungen und Unfrieden innerhalb der Gemeinde führen kann. Dies beeinträchtigt das soziale Gefüge und das Zusammenleben der Bürger. Die Errichtung von Windkraftanlagen beansprucht wertvolle land- und forstwirtschaftliche Flächen. Dies führt zu einer Reduktion der Nutzfläche für die Landwirtschaft und kann wirtschaftliche Nachteile für Landwirte mit sich bringen. Zudem können forstwirtschaftliche Flächen dauerhaft zerstört werden. Oftmals fehlt in ländlichen Gebieten die notwendige Infrastruktur, um die erzeugte Energie effizient ins Stromnetz einzuspeisen. Der Ausbau dieser Infrastruktur ist kostspielig und zeitaufwendig, was die Realisierung des Projekts weiter verzögern oder sogar verhindern kann.</p>	<p>Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären da diese in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Fragen zu möglichen Einspeisepunkten, Netzinfrastrukturen sowie grundlegende Aspekte der Einbindung in den Netzbetrieb sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf forst- und landwirtschaftliche Flächen wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.2-77 verwiesen.</p> <p>Darüberhinausgehende Anmerkungen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>3.4.2-209</p>	<p>SK14: Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.</p> <p>Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Der Bürgermeister Herr Brauner und der Gemeinderat von</p>	<p>Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären da diese in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren für die Bürger die Möglichkeit besteht, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p> <p>Darüberhinausgehende vorgebrachte Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

	Kirchenpingarten haben die Ausweisung des Vorranggebietes ohne einer öffentlicher Aufklärung der betroffenen Ortschaften Kirmsees und Tressau im stillen Kämmerlein beschlossen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.	
3.4.2-210	SK15: Die Rentabilität in dieser Region ist nicht gegeben. Es wird durch den Betreiber mit maximal Werten geworben, wobei hier nicht ausreichend Wind vorhanden ist. Die Gegend ist schwachwind Land, falls nicht bekannt.	Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich. Dies erfüllt das VRG 5214. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.
3.4.2-211	SK18: Einen weiterer Ausbau von Windindustrieanlagen halte ich mit Blick auf die Entwicklung des Strompreises und dessen zuverlässiger Verfügbarkeit für verantwortungslos. Um anschaulich zu machen, wie die angepriesene Energiewende ganz offensichtlich nicht funktioniert, habe ich Ihnen exemplarisch für 3 Tage, den in Deutschland benötigten Stromverbrauch und die Produktion, sowie entstehende Zusatzkosten zusammengefasst. Deutschland benötigte am Mittwoch, den 26.06.2024 eine elektrische Leistung von 73 Gigawatt. Davon lieferten die 30.000 Windräder gerade einmal 4 GW. Die konventionellen Kraftwerke trugen 15 Gigawatt an elektrischer Leistung bei. Die Photovoltaikanlagen lieferten ganze 52 Gigawatt. Grund für die Energiewende zum Jubeln => das macht 80% am Gesamtstromverbrauch aus. Nach der Energiewendelogik müssten nur noch ein paar hunderttausend Photovoltaikanlagen aufgestellt werden, dann könnten sie das ganze Land zu 100% mit Strom versorgen. Allerdings nur für ein paar Stunden um die Mittagszeit. Gegen Abend drehte sich das Verhältnis wieder um. Merkwürdigerweise lieferten die Photovoltaikanlagen nachts nichts	Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären da diese in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen. Grundlegende Anmerkungen zur Ausrichtung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist ein klimaneutrales Bayern bis 2040. Um das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 zu erreichen, ist die Windenergie ein zentraler Baustein, insbesondere mit einer hohen Flächennutzungseffizienz sowie einer tages- und jahreszeitunabhängigen Verfügbarkeit. Erneuerbare Energieformen weisen große Unterschiede hinsichtlich der Wetterbedingungen, der jahreszeitlichen Verfügbarkeit, der Wirtschaftlichkeit (Gestehungskosten) und auch beim Flächenverbrauch auf. Gerade beim Flächenverbrauch ist die Windenergie sehr sparsam. Insgesamt hat jede Form ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Entscheidend ist ein ausgewogener Mix an Formen

<p>mehr, die konventionellen Kraftwerke mussten auf 30 Gigawatt hochgefahren werden. Lediglich der Wind frischte etwas auf. Von den Windrädern kamen um 21 Uhr knapp 9 Gigawatt und zusätzlich mussten 8 Gigawatt aus dem Ausland importiert werden. Zu einem Preis von 122€ pro Megawattstunde (das sind 976.000 €) Am Donnerstag, den 27.06.2024 benötigte Deutschland um 12 Uhr Mittag eine elektrische Leistung von 76 Gigawatt. Die konventionellen Kraftwerke (Braunkohle) lieferten 16 Gigawatt. Etwas über 3 Gigawatt kamen lediglich von den 30.000 Windrädern, die ziemlich still standen. Es wehte eben kaum Wind. Dafür kamen von den Photovoltaikanlagen 41 Gigawatt. Allerdings nur mittags. Abends um 21 Uhr kamen von Wind und Sonne kaum etwas. Die konventionellen Kraftwerke mussten auf 32 Gigawatt hochgefahren werden und das Ausland musste die Stromversorgung Deutschlands retten. Um 20 Uhr wurde eine Rekordmenge von knapp 12 Gigawatt an elektrischer Leistung importiert. Zu einem satten Preis von 200€ pro Megawattstunde (entspricht 2,4 Mio €). Am Montag, den 08.07.2024 benötigte Deutschland eine elektrische Leistung von 70 Gigawatt nach den Angaben der agora-energiewende.de. Davon lieferten die 2,7 Millionen Photovoltaikanlagen 45 Gigawatt an elektrischer Leistung. Die 30.000 Windräder lieferten um 12 Uhr um die 5 Gigawatt. Die konventionellen Kraftwerke waren mit 15 Gigawatt an der Stromversorgung beteiligt. Abends um 20 Uhr ging der Bedarf dann auf 57 Gigawatt zurück. Der Wind schlief ein und die Sonne ging unter. Nichts war es mit der Versorgung Deutschlands mit den sogenannten „Erneuerbaren“. Die konventionellen Kraftwerke konnten noch auf 36 Gigawatt hochgefahren werden. Gut, dass die Nachbarländer 10 Gigawatt an elektrischer Leistung liefern konnten. Zu einem wahnwitzigen Preis von 257€ pro Megawattstunde (das entsprach bei 10 Gigawatt einem Preis von 2,57 Mio €!) Nichts desto trotz ist der massive Ausbau von Windindustrieanlagen auch für alle Steuerzahler in Deutschland eine</p>	<p>von erneuerbaren Energien. Hinsichtlich der monatlichen Stromerzeugung, liefert Photovoltaik im Winter nur ein Zehntel bis ein Fünftel so viel Strom wie im Sommer. Windenergieanlagen liefern im Winter hingegen doppelt so viel Strom wie im Sommer. Photovoltaik und Windenergie ergänzen sich daher im Jahresverlauf.</p>
--	--

	<p>immense finanzielle Belastung. Außer den Windparkbetreibern, Projektierern, Verpächtern und Gemeinden (aber auch nicht in dem Umfang, wie von den Projektierern propagandiert) verdient an der „Energiewende“ niemand. Die Betreiber von Windindustrieanlagen erzielen Gewinne, egal ob und wieviel Strom sie produzieren. In der Regel ist es so, dass über die Bundesnetzagentur eine Zusage für den Windstrom für 20 Jahre gemacht wird. In dieser Zeit bekommt der Betreiber konsequent einen einheitlichen Vergütungssatz von derzeit ungefähr 10 Cent (regionale Unterschiede beachte ich hier nicht) pro Kilowattstunde. Wenn der Börsenstrom bei 0 Cent liegt, erhalten sie aber trotzdem ihre 10 Cent pro Kilowattstunde und wenn der Börsenstrom bei -10 Cent ist, bekommen sie auch ihre 10 Cent für die Kilowattstunde, Das heißt, wenn der Strompreis bei null ist, dann ist die Differenz 10 Cent und bei einem Börsenpreis von -10 Cent sogar 20 Cent. Diese Differenz müssen die Stromkunden zusätzlich bezahlen und das macht den Wind- und Solarstrom jeden Tag teurer, je mehr Windkraft- oder Solaranlagen an die Netze angeschlossen sind. Anzumerken sei, dass die Netze ohnehin nicht ausreichend, und für diese Art der Einspeisung gar nicht ausgelegt, sind. Irrwitzigerweise erhalten Betreiber von Windindustrieanlagen ihren zugesicherten Betrag auch, wenn die Anlagen wegen Überlastung der Netze abgeschaltet werden oder sich die Windräder bei Flaute ohnehin nicht drehen. Diese Kosten (für dieses Jahr werden 20 Milliarden € geschätzt) werden staatlich über Subventionen finanziert, die letztendlich wieder der Steuerzahler zu bedienen hat. Die Redispatch-Maßnahmen (notwendig wegen der unkalkulierbaren Einspeisung von Wind- und Solarenergie), die sich ebenfalls auf den Strompreis für die Kunden auswirken, haben sich in den letzten Jahren verfünffacht und beliefen sich im Jahr 2022 auf 4,2 Milliarden Euro. Diese Unkalkulierbarkeit der Stromsicherheit und -versorgung, sowie die horrende Preisentwicklung muss dringend beendet werden, um für Bevölkerung und Industrie wieder</p>	
--	--	--

	<p>bezahlbaren und sicheren Strom garantieren zu können. Dies kann durch einen weiteren Ausbau durch Windindustrieanlagen auf keinen Fall geschehen! Eine Stellungnahme hierzu erbitte ich ausdrücklich.</p>	
<p>3.4.2-212</p>	<p>SK20: Mangelnde Windhöffigkeit</p> <p>Aus den ausgelegten Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass eine Prüfung ausreichender Windhöffigkeit vorgenommen wurde. Die Änderungsbegründung enthält auf Seite 12 bezüglich der Windhöffigkeit den Hinweis, dass in den Jahren zwischen 2010 und 2016 überwiegend Windkraftanlagen gebaut wurden, bei denen die Gebiete mehr als 5,0 m/s in 140 m über Grund aufgewiesen haben. Aufgrund des technologischen Fortschritts sei nunmehr bei Windenergieanlagen mit bis zu 280 m Gesamthöhe eine Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s in 160 m über Grund als Mindestwindgeschwindigkeit ausreichend. Diese Aussage des Regionalplanes ist durch nichts begründet und wird auch nicht begründet. Bei einer Mindestgeschwindigkeit von 4,8 m/s in 160 m über Grund würde bei 140 m über Grund nur noch eine Mindestgeschwindigkeit von 4,0-4,5 m/s anzunehmen sein. Allein dies zeigt schon, dass die Festsetzung dieser Mindestgeschwindigkeit unlogisch ist. Gesprochen wird von einer Nennleistung von mehr als 6 MW bei „modernen Anlagen“. Nicht ausgeführt wird aber, dass diese Nennleistung nicht bei 4,8 m/s erreicht wird, sondern bei Windgeschwindigkeiten um die 8-10 m/s. Diese Windgeschwindigkeiten werden aber bei weitem verfehlt. Dies bedeutet wiederum, dass die Anlage gerade mal im untersten Bereich Strom erzeugen wird, nachdem sogar noch infrage steht, ob die Windgeschwindigkeiten für die Einschaltung der Anlage überhaupt erreicht werden. Von sinnvoller Energiegewinnung sind derartige Werte weit entfernt. Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 5,5 m/s die Anlagen mal eben 25 – 30 % der Nennleistung erbringen. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den</p>	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin.</p> <p>Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich. Dies erfüllt das VRG 5214. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p>

	<p>Erfahrungen anderer Windkraftanlagen mit ähnlichen Windverhältnissen. Deren Ertrag liegt ebenfalls im Bereich von 20 %. Bei der Auswahl von Vorranggebieten muss dies aber berücksichtigt werden. Dies hat der Regionalplaner ganz offensichtlich in vorliegendem Fall versäumt.</p>	
3.4.2-213	<p>SK24, SK25: Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.</p>	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin.</p> <p>Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich. Dies erfüllt das VRG 5214. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p>
3.4.2-214	<p>SK37: Es ist offensichtlich, wenn man durch Deutschland fährt, dass es einen geringen Nutzen hat, da der Großteil der Windräder stillsteht. Es kann nicht eingespeist werden, da die Infrastruktur noch nicht vorhanden ist. Das darf dann der Bürger bezahlen.</p>	<p>Der angesprochene Stillstand von Windenergieanlagen kann eine Vielzahl von Ursachen haben wie z.B. Windstille, Abschaltung aufgrund von Schattenwurf oder artenschutzfachliche Gründe. Außerdem sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzerwägungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Fragen zur Netzeinspeisung sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.4.2-215	<p>SK44: Es werden hier noch mehr Windkraftanlagen aufgestellt und die Energie kann nicht eingespeist werden, da die nötige Infrastruktur nicht ausreicht. Denn sobald die Sonne scheint, werden die bereits auf Speichersdorfer Seite stehenden Anlagen ausgeschaltet. Dann wird der Strom von den PV-Anlagen eingespeist, Wir brauchen nicht</p>	<p>Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären, da diese in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen.</p>

	noch mehr WKA die sinnlos in der Gegend stehen... Ich bitte meine Bedenken zu prüfen und Stellung dazu abzugeben.	Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen sowie die Abwägung unter Nr. 3.4.2-214 verwiesen.
3.4.2-216	SK45, SK46: Der erzeugte Strom kann nicht gespeichert werden und ich kann mir nicht vorstellen, dass sich diese Anlagen rentieren. Es wurden Richtung Creußen bereits etliche WKA aufgestellt, die bei Sonnenschein immer ausgeschaltet sind um den Strom der PV-Anlagen vorrangig einzuspeisen. Die vorhandene Infrastruktur reicht jetzt bereits nicht aus! Ich bitte meine Bedenken zu prüfen und Stellung dazu abzugeben.	Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären da diese in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen. Energiepolitische Fragen zur Netzinfrastruktur und wie der Ausbau geeigneter Speicher für die mittels Windenergieanlagen produzierte Energie fallen nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung.
3.4.2-217	SK61, SK62, SK63, SK64: Rentabilität der Windräder kann ich mir nicht so richtig vorstellen denn es gibt sehr viele Windräder in unserer Umgebung, wo nach meiner eigenen Beobachtungen die meisten nicht laufen und werden wegen zu viel Strom abgeschaltet. Nach meiner Meinung sollten erst mal Speicher für den Strom der von vorhandenen Windrädern nicht gebraucht wird bauen, bevor man die abschaltet und die Landschaft mit neuen Räder zubaut.	Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären da diese in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen. Energiepolitische Fragen zur Netzinfrastruktur und wie der Ausbau geeigneter Speicher für die mittels Windenergieanlagen produzierte Energie fallen nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung.
3.4.2-218	SK66: Wir sind in Oberfranken schon gut aufgestellt mit Windkraftanlagen! Niederbayern und Oberbayern haben noch Kapazitäten, doch hier lässt man sich seine schöne Aussicht und Natur nicht dadurch verunstalten, in dem man Windräder aufbaut. Es müssten vielmehr die vorhandenen Leistungen ausgebaut werden, damit der grundsätzlich ausreichend vorhandene Strom besser von A nach B kommt. Warum werden an sonnigen und windigen die Windräder abgestellt? Weil die Leitungen den Strom der PV Anlagen nicht befördern können und somit keine weitere Einspeisung verkraften! Ich beantrage, das Planungsverfahren zu stoppen und	Energiepolitische Fragen zur Netzinfrastruktur und wie der Ausbau geeigneter Speicher für die mittels Windenergieanlagen produzierte Energie fallen nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung. Der angesprochene Stillstand von Windenergieanlagen kann eine Vielzahl von Ursachen haben wie z.B. Windstille, Abschaltung aufgrund von Schattenwurf oder artenschutzfachlichen Gründen. Außerdem sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.

	<p>über die genannte Problematik (Netzausbau) nachzudenken oder besser gesagt: umzudenken!!!</p>	<p>Ergänzend ist anzumerken, dass die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p>
<p>5214</p>	<p>Weitere Themen</p>	
<p>3.4.2-219</p>	<p>KR-SK1: Außerdem sind die Schutzinteressen des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und des Flugplatzes „Rosenthal“ zu berücksichtigen. Ich möchte in diesem Zusammenhang an den Absturz des F16 Kampffjets der US-Air Force am 11. August 2015 und die dadurch verursachte Umweltkatastrophe erinnern.</p> <p>Außerdem sind die Rotorblätter von Windindustrieanlagen aktuell aus mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffen (CFK) hergestellt. Durch den Abrieb werden Mikroplastik und Feinstäube in einer Größenordnung von jährlich dutzenden Kilogramm in die Atmosphäre abgegeben, die über den Niederschlag wieder in den Trinkwasserkreislauf gelangen. Außerdem legen sich diese toxischen Stoffe auf die landwirtschaftlichen Flächen rund um die Windindustrieanlagen nieder und gelangen in unsere Nahrungskette, so dass zu prüfen ist, welche Flächen in deren Umfeld überhaupt noch für den Lebensmittelanbau genutzt werden dürfen. Die Frage nach der Entsorgung von Rotorblättern (als Abfall einer Windindustrieanlage) ist zudem noch vollkommen offen. Windkraftanlagen beinhalten das Treibhausgas Schwefelhexafluorid SF6. Dieses wirkt 22.800-mal stärker als Kohlendioxid CO2 und gilt deshalb als gefährlichstes derzeit bekanntes Treibhausgas. Gelangt es in die Atmosphäre dauert die Zersetzung 3.000 Jahre</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, ist grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die zuständige Bundeswehr Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen. Hierzu wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-17 verwiesen. Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren durch Abrieb und Erosion (z.B. Carbon-Abrieb), kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Fragen zum Umgang mit dem Isoliergas SF6 sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>In bisher installierten Windenergieanlagen kann das Gas SF6 zur Isolation und Kühlung eingesetzt sein, es befindet sich dabei in einem abgeschlossenen System. Dennoch kann es zu geringem Austritt in die Atmosphäre kommen. In der öffentlichen Beschaffung muss seit Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)“, am 15. September 2021 veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, geprüft werden, ob Alternativen zu SF6 in Mittelspannungsanlagen einsetzbar sind. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für den Einsatz von Alternativen zu SF6 ein. Im Revisionsprozess</p>

		<p>zur Verordnung (EU) 517/2014 wird intensiv über einen Ausstieg aus SF6 in Schaltanlagen in allen Spannungsebenen diskutiert.</p>
<p>3.4.2-220</p>	<p>SE-SK1: Bau von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte bis hin zur Autobahn durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit? Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform erkannt haben und gesundheitliche Bedenken hegen - Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme... Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar? Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit (nach Medien wie in „DER SPIEGEL“) durch die Subventionierung der Windkraft. - Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme... 32. Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab (Rückbauvereinbarung) und wer trägt die Kosten? Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der Zwang zu Stop & Go macht konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gaskraftwerke, die wenig CO2 ausstoßen. Und zuletzt die älteren, abgeschriebenen Anlagen, die viel CO2 ausstoßen. So entsteht eine</p>	<p>Eine mögliche Beeinträchtigung, z.B. durch den Ausbau und das Verdichten von Zufahrtswegen für den Schwerlastverkehr kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Grundlegende Anmerkungen zur Ausrichtung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist ein klimaneutrales Bayern bis 2040. Um das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 zu erreichen, ist die Windenergie ein zentraler Baustein, insbesondere mit einer hohen Flächennutzungseffizienz sowie einer tages- und jahreszeitunabhängigen Verfügbarkeit. Erneuerbare Energieformen weisen große Unterschiede hinsichtlich der Wetterbedingungen, der jahreszeitlichen Verfügbarkeit, der Wirtschaftlichkeit (Gestehungskosten) und auch beim Flächenverbrauch auf. Gerade beim Flächenverbrauch ist die Windenergie sehr sparsam. Insgesamt hat jede Form ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Entscheidend ist ein ausgewogener Mix an Formen von erneuerbaren Energien. Hinsichtlich der monatlichen Stromerzeugung, liefert Photovoltaik im Winter nur ein Zehntel bis ein Fünftel so viel Strom wie im Sommer. Windenergieanlagen liefern im Winter hingegen doppelt so viel Strom wie im Sommer. Photovoltaik und Windenergie ergänzen sich daher im Jahresverlauf.</p> <p>Energiepolitische Fragen zur Netzinfrastruktur und wie der Ausbau geeigneter Speicher für die mittels Windenergieanlagen produzierte Energie fallen nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkungen zum Thema Rückbau ist anzuführen, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht §</p>

<p>weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO₂ ausstoßen, schließen müssen. Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann, wozu dann noch neue bauen? Für den jetzt schon zuviel erzeugten Strom bekommen wir negative Preise, zahlen also Netto schon drauf. Wieso soll dieser Unsinn noch weiter ausgebaut werden? Wenn Landwirte zu viel Milch liefern, müssen Sie „Strafe“ zahlen –Warum ist das in der Windkraftbranche nicht so? Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windenergieanlagen wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind? Wesentlich größere CO₂ Einsparpotentiale als Windenergieanlagen bieten Energiesparen und Energieeffizienzmaßnahmen! Warum werden diese Potentiale nicht durch gezielte Förderung zuerst gehoben (Beispiel: Wärmedämmung der bestehenden Bausubstanz von öffentlichen Gebäuden, Energiesparmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen...) Statt mehr Angebot zu schaffen, wäre es sinnvoll die Nachfrage gezielt zu reduzieren - Wie sieht der „Plan Energie“ der Regierung dazu aus und welche Gesamtenergieeinsparungen sind hierbei möglich? Wie sieht die Bilanz der möglichen Einsparungen gegenüber der geplanten Windenergiemenge aus? Die ganze „Energiewende“ ist für den Klimawandel völlig irrelevant - Deutschland trägt zu den globalen CO₂-Emissionen, die (nach herrschender Meinung) für den Klimawandel maßgeblich sind, ungefähr 2,5 % bei. Egal, welche Politik in Deutschland betrieben wird, wird dieser Anteil bis 2030 auf weit unter 2% sinken. Deshalb, weil in China und Indien allein die Zuwächse unsere Gesamtemission deutlich übertreffen. Was in Deutschland an CO₂ emittiert wird (Gesamtemissionen), entspricht der Menge, die in China alle 14 Monate neu hinzukommt. Wenn Deutschland morgen aufhörte zu</p>	<p>35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p>
--	---

	<p>existieren, wäre dies durch China nach einem guten Jahr bereits vollständig ausgeglichen. Allein aufgrund dieser Dimensionen ist es völlig ausgeschlossen, dass man von deutschem Boden aus einen Einfluss auf das Weltklima entfalten kann.</p>	
<p>3.4.2-221</p>	<p>SE-SK2: Beim Kauf eines technischen Produktes ist es heutzutage jeder Firma - welchem Markenprodukt auch immer - rechtlich unanfechtbar zur Auflage gemacht umweltbewusst und nachhaltig mit Ihren Konsumartikel umzugehen bzw. diese dem Käufer mit der festen Zusage der Rücknahme des später gebrauchten Artikels Rechnung zu tragen. Diese zu jedem Kaufvertrag gehörende "Procedere" (Entsorgung) dient auch der mit Windindustrieanlagen arg gebeutelten und grundsätzlich zu schützenden Umwelt (siehe Umweltschutz in der Verfassung) und hilft langfristig nicht nur immer mehr schwindende / Ressourcen zu verhindern. Trotz eingehender Lektüre Ihres Flächen- und Landschaftsschutzplanes konnte ich dieses umweltbewusste Ansinnen bzw. eine ausführliche Beschreibung bzgl. Rückbau UND Recycling der geplanten Windindustrieanlagen im Bereich Oberfranken/Oberpfalz nicht in dem heutzutage erforderlichen, vorausschauenden und zu verantwortenden Maße entdecken, wie die Lebensverhältnisse dies heutzutage - auch für zukünftige Generationen - unbedingt erforderlich machen! Folgt man den Ausführungen des Deutschlandfunks (Quelle siehe unten) oder dem SWR-Wissens-Bericht des Redakteurs Pascal Kiss (Quelle siehe unten) ist eine Entsorgung der mit gigantischen Ausmaßen geplanten WK-Maschinen ohne Umweltnachteil-auch zum Schaden zukünftiger Generationen bis heute NICHT gesichert Ist dies aus heutiger Sicht zu verantworten? Frage: Warum wurde dieser Aspekt in seinen langfristigen Konsequenzen für die Verantwortungsträger im Berichtsbereich Oberfranken/Oberpfalz nicht ausreichend genug gewürdigt? Für mich stellt sich diese Problematik erst recht, wenn tatsächlich die Zukunftsforschung technische Fortschritte einer</p>	<p>Ein Flächen- und Landschaftsplan ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Rückbau ist anzumerken, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Grundsätzlich sind Fragen zum Rückbau und zur Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

<p>umweltgerechten Energieerzeugung ermöglicht und Uhmengen an dann in der Landschaft stehenden Windenergieanlagenmonster kostenintensiv (von wem dann finanziert?) abgebaut bzw.(wie?) entsorgt werden müssen. Bitte: Erweitern Sie ihren Bericht wahrheitsgemäß mit den tatsächlichen aktuellen Möglichkeiten und derzeit unzureichenden Möglichkeiten dieses von Ihnen als Verantwortungsträger langfristig dann AUCH mit verschuldeten unten in den Quellen dargestellten Faktums mangelnder Entsorgungssicherheit, Gerne nehme ich Ihre Sicht der Dinge auch zur Weitergabe an mit interessierte Bürger/innen zur Kenntnis. PS.: ergänzende Quellen zu obig dargestellten Mangel Deutschlandfunk Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist kompliziert https://www.deutschlandfunk.de » auch-oekostrom-mac... 18.12.2020 — Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist kompliziert. Auch Okostrom macht Probleme Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist kompliziert. Bericht vom 29.8.2022 SWR-Wissen , Redakteur Pascal Kiss Thema: Materialforschung Windkraftanlagen Recycling und Rückbau in der Praxis: Physisch wird die Anlage durch Trennung der Kabelverbindungen vom Netz genommen und damit dauerhaft stillgelegt. Getriebe- sowie andere Öle und Fette werden entnommen und einer Verwertung nach der Altölverordnung zugeführt. Die Rotorblätter werden mithilfe eines Krans demontiert. Der Glasfaserkunststoff zählt zum Sondermüll. Laut Prognosen des Umweltbundesamtes fallen künftig rund 70.000 Tonnen alter Rotorblätter pro Jahr an. Auch ein Grund: Die Lebensdauer von Rotorblättern ist begrenzt und wird von Experten auf bis zu 25 Jahre geschätzt. Rotorblätter lassen sich bislang nicht recyceln Rund 20 Jahre sind die Windräder in der Regel im Einsatz und produzieren Strom. Danach werden viele von ihnen abgebaut. Laut einer Vereinbarung der EU-Staaten sollen sie anschließend alle vollständig recycelt werden. Doch so einfach ist das nicht, denn nur 80 bis 90 Prozent eines Windrads lässt sich überhaupt recyceln.</p>	
--	--

	<p>Dazu zählt unter anderem der Windmühlengenerator, in dem viel Kupfer verbaut ist. Was jedoch fehlt sind die Rotorblätter. Bei ihnen ist Recycling bislang nicht möglich. Ein echtes Problem, denn seit 2005 dürfen die Rotorblätter nicht mehr auf Mülldeponien landen und müssen verarbeitet werden. Material der Rotorblätter macht Recycling unmöglich. Ein Recyceln ist bei Rotorblättern fast unmöglich. Sie bestehen aus Glas oder Carbonfaser, die mit einem Kunstharz verklebt sind, sodass sich das Material nur schwer trennen lässt: Aus dem Grund landen die alten Windradflügel bisher im Ofen, als Brennstoff für die Zementherstellung. Es ersetzt zwar damit den Einsatz von Schweröl, doch ein Recycling ist das nicht. Zumal bei der Verbrennung der alten Rotoren viel CO₂ entsteht. Windradmüll wird deutlich mehr werden. Für etwa ein Drittel der über 31.000 deutschen Windräder in Deutschland endet 2025 ein Förderprogramm. Sie alle sollen recycelt werden. Die Suche nach echten Recycling-Lösungen wird also immer wichtiger. Aktuell fallen in Deutschland pro Jahr etwa 10.000 Tonnen Windradmüll an. Bis 2045 rechnet das Fraunhofer Institut für Chemische Technologien mit einer vier Mal so hohen Abfallmenge. Forschungsteams schon lange auf der Suche nach Recycling-Möglichkeiten. Ein Forschungsteam des Fraunhofer-Instituts für Polymerforschung JAP sucht deshalb nach Möglichkeiten die Rotorblätter endlich recyceln zu können. In einer Industriemikrowelle erhitzen sie dafür die Flügel der Windräder. Damit löst sich der Verbundstoff der Rotorblätter, also das Kunstharz und die Glasoder Carbonfasern werden getrennt, so die Hoffnung, Diese Art des Recyclings ist allerdings nur im kleinen Maßstab möglich und aufgrund des hohen Energieverbrauchs nicht gerade umweltfreundlich.</p>	
<p>3.4.2-222</p>	<p>SK6: Die Spaltung der Gemeindebürger wird durch bewusstes weglassen von Informationen der verantwortlich handelnden Personen (weitere mögliche Vorranggebiete werden verschwiegen) in Kauf genommen, in Präsentationen des möglichen Betreibers wird</p>	<p>Dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zur Spaltung der Bevölkerung führt, ist nicht generell richtig, da in vielen Gemeinden auch eine breite Zustimmung zur Windenergienutzung vorhanden ist.</p>

	das den beiden Dörfern am nächsten stehende Windrad, in ihren Visualisierungen gar nicht dargestellt. Bedenken von vielen Gemeidebürgern werden ignoriert. Obwohl der Gemeinderat für den Bau gestimmt hat, wird den Bürgern gesagt es ist noch nichts beschlossen.	Ergänzend ist anzumerken, dass durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren für die Bürger die Möglichkeit besteht, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein. Die weiteren vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-223	SK7: Am Rande sei noch angemerkt, dass die von der Gemeinde vorgeschlagenen Flächen niemals so vorgeschlagen worden wären, wenn im Gemeinderat mehrere Personen aus den anliegenden Ortschaften vertreten wären. Die Entscheidung kam alleine dadurch zustande, dass der Gemeinderat überwiegend aus Mitgliedern besteht, deren Wohnsitz weit genug von den betroffenen Flächen entfernt liegt. Unfrieden und Entzweiung der Gemeindeglieder untereinander ist leider einer von noch vielen weiteren Gründen, die gegen den Windpark Steinkreuz sprechen.	Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-224	SK8: Spaltung der Gemeindeglieder Durch den geplanten Bau sehen wir eine Spaltung der Gemeindeglieder Kirchenpingartens. Seit den Planungen und dem entstandenen Widerstand gegeneinander spüren ich und wir Anfeindungen, wenn man gegen Windräder ist. Allerdings ist das in den betroffenen Ortschaften von Tressau und Kirmsees die Mehrheit, welche gegen Windräder sind. Somit spaltet dieses Vorhaben eine Gemeinde mit ca. 1.300 Bürgerinnen und Bürgern. Verursachte Schäden durch Straßen- und Trassenbau Nicht nur Wald wird abgeholzt, sondern auch die ohnehin schon schlechten Straßen werden durch die lange Bauzeit und die tonnenschweren Fahrzeuge stark überbelastet. So können auf die Gemeinde Kirchenpingarten enorme Folgekosten zukommen. Für eine Stabilisierungsgemeinde wäre das fatal. Die Betreiber werden sich sicher nicht für Straßenschäden verantwortlich zeigen.	Dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zur Spaltung der Bevölkerung führt, ist nicht generell richtig, da in vielen Gemeinden auch eine breite Zustimmung zur Windenergienutzung vorhanden ist. Eine mögliche Beeinträchtigung, z.B. durch den Ausbau und das Verdichten von Zufahrtswegen für den Schwerlastverkehr kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.
3.4.2-225	SK12: Die notwendige Infrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms ist nicht vorhanden. Aus diesen Gründen bitte ich dringend, von der Umsetzung des geplanten Baus abzusehen.	Fragen zur Netzinfrastruktur und möglichen Einspeisepunkten sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.

3.4.2-226	<p>SK15: Zuletzt sorgt das Thema windenergie in der Gemeinde Kirchenpingarten für sehr stark erhitzte Gemüter und Streit unter den Einwohnern der Gemeinde. Diese beinahe Spaltung der Gesellschaft in der hiesigen Gemeinde ist untragbar und muss ein Ende haben. Mit dieser Stellungnahme möchte ich meinen Unmut über das geplante Vorhaben steinkreuz kundtun.</p>	<p>Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.4.2-227	<p>SK16, SK17: Ich bin mir bewusst, dass jede(r) seinen Teil zur Energiewende beitragen muss und bin nicht gegen erneuerbare Energien. Ich selbst nutze seit Jahren eine Wärmepumpe, eine PV Anlage mit Speicher und erzeuge über die Hälfte meines benötigten Stromes damit selbst. Zum einen gäbe es aber im Gemeindegebiet Flächen, die laut dem Energie Atlas Bayern wesentlicher besser geeignet wären (siehe Anlage „Screenshot Energieatlas Bayern“) und zum anderen werden seitens der Kommune sehr wenige Informationen an die Bürger zu diesem Thema weitergegeben. Die Sorgen und Wünsche der Bevölkerung werden nicht gehört und selbst organisierte Informationsveranstaltungen durch den Bürgermeister erschwert. Solche Maßnahmen zur Energiewende können nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn man als Kommune die Bürger und vor allem die Betroffenen mitnimmt, informiert und Bedenken akzeptiert. Und nicht von oben herab alles als alternativlos und beschlossene Sache bezeichnet.</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5214 angewendet.</p> <p>Zudem wird bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich, was auf das VRG 5214 zutrifft.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren für die Bürger die Möglichkeit besteht, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
3.4.2-228	<p>SK20: Havarie</p> <p>Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage</p>	<p>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen einer Havarie bzw. eines Brandes und möglicher Kontaminationen wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz und 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu militärischem Flugverkehr ist anzumerken, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie keine</p>

	<p>bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden. Flugsicherung/militärische Belange In einer Entfernung von lediglich nur 25 km liegt der Truppenübungsplatz Grafenwöhr. Die Bewohner von Kirchenpingarten sowie meine Mandantschaft stellen stark erhöhte Aktivitäten des militärischen Flugverkehrs fest. Regelmäßig drehen Kampffjets und Transporthubschrauber ihre Runden in diesem Gebiet. Der Umkehrpunkt der Flugroute liegt ziemlich genau über dem geplanten Vorranggebiet. Im Bereich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr sind derzeit etwa 12.000 Soldaten stationiert. Hinzu kommen noch rund 18.000 amerikanische Zivilisten und Angehörige der Soldaten. Das militärische Gelände wurde zur ausschließlichen Nutzung den USA von der Bundesrepublik Deutschland überlassen, wobei die US-Streitkräfte gemäß einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1993 befugt sind, die Mitbenutzung anderen ausländischen Truppen zu gestatten. Die US-militärische Nutzung des Areals wird durch das NATO-Truppenstatut und sein Zusatzabkommen geregelt. In Grafenwöhr üben die Einheiten der United States Army Europe (USAREUR), die United States Air Forces in Europe (USAFE) und andere NATO-Streitkräfte. Rund 40 Prozent der militärischen Einheiten, welche auf dem Truppenübungsplatz trainieren, stellen NATO-Partner aus Europa, Afrika und Asien dar. Das Gebiet und die Umgebung werden weiträumig auch von Flugzeugen und Hubschraubern genutzt, die teils auch im Tiefflug sowohl den Truppenübungsplatz als auch die Gemeinden im größeren Umfeld überfliegen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die US-Streitkräfte ebenso wie die Bundeswehr hohe Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht dulden werden.</p>	<p>Standortplanung einzelner Windenergieanlagen erfolgt. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, ist grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die zuständige Bundeswehr-Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Hierzu wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-17 verwiesen.</p>
<p>3.4.2-229</p>	<p>SK21: Was passiert mit den Anlagen nach dem Erreichen der Lebensdauer? Selbst wenn der Betrieb der WKA's sich über die</p>	<p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Rückbau ist anzumerken, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im</p>

	<p>Jahre finanziell rechnet, die versiegelten Flächen bleiben. Kann langfristiger Betrieb garantiert werden, um die Waldvernichtung irgendwie rechtfertigen zu können? Außerdem sind jetzt schon Fälle bekannt, das außer Betrieb genommenen Anlagen nicht abgebaut werden. Auf solche Monumente in der Landschaft möchte ich gerne verzichten. Insgesamt habe ich kein Vertrauen dass langfristige Perspektiven berücksichtigt sind, sodass die nächste Generation uns für die kurzfristige Lösungen nicht dankbar sein wird. Mit langfristigen Perspektiven meine ich die Garantie für den Langzeitbetrieb (deutlich über die Lebensdauer einer Windkraftanlage). Ich bin für alternative Energiegewinnung, die Lösungen sollen aber bitte zukunftsfähig sein!</p>	<p>Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Fragen zur Wirtschaftlichkeit von WEA auch im Zusammenhang mit entstehenden Rückbaukosten unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragsstellers oder der Antragstellerin und damit nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.4.2-230	<p>SK22: Bei den Entscheidungsprozess wurden wir leider nicht mit einbezogen. Keine offene Diskussion und Kommunikation haben stattgefunden. Damit hätte man viele Ängste und Sorgen bereits vorab von uns Bürgern berücksichtigen können. Schließlich geht es um unsere Gesundheit. Bitte, prüfen Sie nochmal meine Einwände und man könnte einen alternativen Standort dafür finden.</p>	<p>Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
3.4.2-231	<p>SK23: In Hinblick darauf, dass die Gemeinde Speichersdorf bereits über 300% des eigenen Bedarfs regenerativ erzeugt, gibt es mit Sicherheit andere Regionen (insbesondere den Süden Bayerns) welche zuerst die Hausaufgaben erledigen müsste. Das Thema spaltet auch die Gemeinde, ansonsten wäre die Zustimmung zur Bürgerinitiative nicht in diesem Umfang erfolgt. Die Streichung dieses einen Windrades im Süden wie von ca. 15 % der Wähler in Speichersdorf gefordert, stellt keine komplette Sperrung gegenüber der Energiewende dar, sondern appelliert lediglich an die Vernunft und einen fairen Kompromiss. Aus diesem Gesichtspunkt bitten wir nochmal um die Überarbeitung und Anpassung der aktuellen Planung.</p>	<p>Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in</p>

		jedem Regionalplan – also auch für die Region Oberfranken-Ost – im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.
3.4.2-232	SK24, SK25: Der Bürgermeister Herr Brauner und der Gemeinderat von Kirchenpingarten haben die Ausweisung des Vorranggebietes ohne einer öffentlicher Aufklärung der betroffenen Ortschaften Kirmsees und Tressau im stillen Kämmerlein beschlossen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.	Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.
3.4.2-233	SK34: Einspruch gegen das VRG 5214 (Windpark Steinkreuz) bezüglich: Spaltung der Bürger innerhalb Ortschaft und Gemeinde	Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-234	SK35: hiermit möchte ich aufgrund der Spaltung der Gemeindeglieder in unserer kleinen Ortschaft Tressau und der Gemeinde Kirchenpingarten von meinem Einpruchsrecht Gebrauch nehmen. Schon jetzt ist eine Spaltung offensichtlich	Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-235	SK39: CO2 Erzeugung durch Bau-Stahl,Beton	Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-236	SK40: Es spaltet die Gemeindeglieder. Die Gemeinde Bürger wurden wenig informiert bzw befragt über das beschlossene aufstellen der Windräder.	Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.
3.4.2-237	SK43: Leider ist auch durch das ganze Verfahren in die Bevölkerung unserer Gemeinde sehr viel unfrieden gebracht. Ich bitte meine Bedenken zu prüfen und Stellung dazu abzugeben.	Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.4.2-238	SK44: Leider ist auch durch das ganze Verfahren in die Bevölkerung unserer Gemeinde sehr viel unfrieden gebracht. Durch die herabfallenden Teile werden auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verunreinigt und können nicht mehr zur Lebensmittelproduktion verwendet werden.	Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren durch herabfallende Teile (z.B. Carbon-Abrieb), können regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung

		kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.
3.4.2-239	SK45, SK46: Die nachfolgenden Generationen dürfen sich dann mit der Entsorgung von diesem "Sondermüll" beschäftigen, was bestimmt nicht einfach wird. Ein Recycling der Rotorblätter ist noch nicht möglich, diese müssen dann wahrscheinlich auch wieder nach Afrika um dort irgendwo verbuddelt zu werden.	Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, die vom Abbau und der Entsorgung von Windenergieanlagen ausgeht (z.B. Carbon-Abrieb), können regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebeleose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der vertragliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.
3.4.2-240	SK52: Hiermit melde ich Bedenken an dem Standort zu den Kreuzsteinen. In unserem Gebiet gibt es schon genügend Windräder daher sind diese nicht erwünscht	Die vorgebrachte Anmerkung ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Ergänzend ist anzumerken, dass die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.
3.4.2-241	SK54: Bereits jetzt ist zu erkennen, dass sich die Meinungen der Bürger in Teilen der Gemeinde unterscheiden. Der Bau des Windkraftparks betrifft lediglich die Gemeindeteile Kirmsees und Tressau. Alle anderen (Kirchenpingarten, Muckenreuth, Eckartsreuth, Lienlas) bleiben verschont und machen sich diesbezüglich keinerlei Gedanken über bevorstehende Beeinträchtigungen! Die Gemeindebevölkerung ist bereits jetzt schon gespalten, was sich auch in gesellschaftlichen Ereignissen zeigt. In den massiv betroffenen Ortschaften Kirmsees und Tressau befinden sich zum größten Teil lediglich Privathaushalte mit geringem Strombedarf. Dieser Bedarf wird zum Großteil bereits aus großen PV-Anlagen und Speichern gewonnen. WIR brauchen diese Windräder und die damit verbundenen Nachteile nicht!!! Die	Die vorgebrachte Anmerkung ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Ergänzend ist anzumerken, dass die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.

	Standorte müssen dort gewählt werden, wo der Strom auch gebraucht wird.	
3.4.2-242	SK55: In unseren Ortschaften befinden sich überwiegend Privathaushalte mit geringem Strombedarf. Jeder einzelne hat bereits sehr viel investiert um seinen eigenen Strom zu erzeugen und möglichst autark mit Hilfe von Speichern zu sein. Wir benötigen den Strom der Windkraftanlagen nicht, deshalb sind wir auch nicht bereit, den „hohen Preis“ dafür zu zahlen. Auf der Infoveranstaltung am 10.07.2024 in Speichersdorf wurden durch das Planungsbüro „Primus Energie“ gezielt Falschinformationen an die Bürger verbreitet. Auf den Visualisierungen wurde bewusst das uns am meisten betreffende Windrad 6 nicht gezeigt und den Bürgern vorenthalten. Auch in den anderen Vorträgen wurde nur über Vorteile berichtet und die Nachteile/Beeinträchtigungen für Mensch und Natur größtenteils ausgeblendet. Dieses Verhalten darf nicht unterstützt werden. Ich bitte Sie, all diese Punkte bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Meiner Meinung nach überwiegen in der Gesamtbetrachtung die Nachteile und es darf nur zu einer Ablehnung führen.	Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Fragen zur Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung, bei der es sich um eine Flächenplanung handelt.
3.4.2-243	SK56: Der Schaden für Mensch, Umgebung und Natur wäre für unsere Gemeinde viel zu hoch. Der Nutzen würde dies keinesfalls ausgleichen können. Die Ängste und Sorgen der Bürger müssen dringendst gehört werden. Ich bin nicht allgemein gegen Windkraft. Allerdings gibt es sicherlich geeignetere Standorte, die uns Menschen nicht beeinträchtigen und schädigen würden.	Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zu Auswirkungen auf Landschaft und Natur wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.4.1-1 und 3.4.1-8 verwiesen. Hinsichtlich allgemeiner immissionsschutzrechtlicher Bedenken wird auf die Nrn. 1-1 Bedrängende Wirkung, 1-2 Brandschutz, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und verwiesen.
3.4.2-244	SK59: Leider wurden wir (Bürger unserer Gemeinde) nicht ausreichend in den Entscheidungsprozess mit einbezogen. Es war keine ausreichende Kommunikation oder Diskussion mit den Bürgern und fühlen uns übergangen. Es ist wichtig, dass die Meinungen und Bedenken, der Menschen die hier leben, ernst	Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein. Im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche

	genommen werden. Ich bitte Sie daher, meine Einwände gründlich zu prüfen und ALTERNATIVE STANDORTE für Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen, die die genannten Punkte berücksichtigen.	nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5214 angewendet.
3.4.2-245	SK60: Letztendlich werden seitens der Kommune auch sehr wenige Informationen an die Bürger zu diesem Thema weitergegeben. Die Sorgen und Wünsche der Bevölkerung werden nicht gehört.	Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.
3.4.2-246	SK61: Unsere Bedenken an den Bau sind: schlechtere Lebensqualität direkt neben den Windrädern	Zu den vorgebrachten allgemeinen Bedenken zum Verlust von Lebensqualität ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.
3.4.2-247	SK61, SK62, SK63, SK64: Unsere Bedenken an den Bau sind: Angrenzung wegen Flugverkehr des US Stützpunktes in Grafenwöhr tieffliegende Hubschrauber und Flugzeuge wie von mir beobachtet wird.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu militärischem Flugverkehr ist anzumerken, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen erfolgt. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, ist grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die zuständige Bundeswehr-Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen. Hierzu wird auf die Abwägung unter Nr. 3.4.1-17 verwiesen.
3.4.2-248	SK67, SK68: Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien - an geeigneten Standorten!!!! Außerdem stehen in der Region Franken genügend Windräder - über 800 Stück!!!	Die vorgebrachte Anmerkung ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Ergänzend ist anzumerken, dass die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bun-

		<p>desrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p>
<p>3.4.2-249</p>	<p>SK69: Grundsätzlich habe ich nichts gegen erneuerbare Energien, allerdings gibt es meiner Meinung nach andere Möglichkeiten, dies erfolgreicher und im Einklang mit Natur und Mensch umzusetzen. Einige Beispiele: - bereits versiegelte Flächen nutzen a) Photovoltaik an und über den Autobahnen b) Photovoltaik auf allen Kommunal-, Regierungs- und Firmengebäuden c) VAWT (Vertikalrotoren) entlang der Infrastruktur (Vorteile weniger Bodenschall und ein Punktschatten) [Grafik mit WEA liegt bei]</p>	<p>Im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5214 angewendet.</p> <p>Grundsätzliche Fragen und Anmerkungen zur Ausrichtung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>3.4.2-250</p>	<p>SK74: Unabhängig davon, dass unser Ausblick und das Landschaftsbild zerstört wird, möchte ich darauf hinweisen, dass mein Betrieb, sollten die Anlagen irgendwann wirklich gebaut werden, in dieser Zeit gewisse durchschnittliche Kennzahlen erbringen wird. Sollte der Fall eintreten, dass gerade die Tierhaltung deutlich nachweisbar unter den Windkraftanlagen leidet, werde ich den entstandenen Schaden per Betriebsrechtsschutz einklagen. Hier gibt es in anderen Ländern bereits Urteile zu Gunsten betroffener Landwirte. Ich habe durch den Bau des Milchviehstalles ein betriebliches Risiko auf mich genommen. Ich möchte mein Betriebsergebnis durch meine eigene Arbeit positiv gestalten, und nicht durch Dritte gefährden lassen. Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass wir gerade von Pachtflächen stark abhängig sind. Unsere Hauptflächen liegen alle hinter dem Hof Richtung Kirmsees. Ich befürchte durch den Bau eine massive Beeinträchtigung meiner Futterflächen bzw. dass Verpächter dem Ruf des Geldes erliegen. Was ich aber noch besonders erwähnen möchte, ist die massive Spaltung der Gemeinde, welche ein Bau der Anlagen zur Folge hätte.</p>	<p>Die vorgebrachten Anmerkungen zu künftigen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung kann nicht auf regionalplanerischer Ebene beurteilt werden.</p> <p>Hinsichtlich grundsätzlicher immissionsschutzrechtlicher Bedenken ist anzumerken, dass bei der regionalplanerischen Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind Daher können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken wird auf die Nrn. 1-1 Be- drängende Wirkung, 1-2 Brandschutz, 1-3Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infrasschall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und verwiesen.</p> <p>Dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zur Spaltung der Bevölkerung führt, ist nicht generell richtig, da in vielen Gemeinden auch eine breite Zustimmung zur Windenergienutzung vorhanden ist.</p>

	<p>Die Orte, welche unmittelbar beeinträchtigt sind, durch Lärm, Schattenwurf, zerstörtes Landschaftsbild, Eisschlaggefahr, Brandgefahr, gesundheitliches Risiko usw. sind fast geschlossen gegen den Bau der Anlagen. Und die anderen Ortschaften sind logischerweise nicht dagegen, weil sie dann keine Windräder bekommen. Man kann es nie allen recht machen, hier stellt sich jedoch die Frage über die Sinnhaftigkeit einfach über die Ängste und Sorgen der Betroffenen Menschen hinweg zu entscheiden. Das hat mit Demokratie nichts zu tun. anschaulich erläutern. Ich hoffe ich konnte Ihnen die Beweggründe unserer Familie gegen den Bau anschaulich erläutern.</p>	
3.4.2-251	<p>SK75: Spaltung der Gemeindebürger</p>	<p>Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.4.2-252	<p>SK79: Beschädigung unserer Straßen durch Bauaktiefitäten, nicht vorhandene Einspeise Infrastruktur, kein Konzept für Speicherung der Erzeugten Energie, Beeinflußung Land u. Forstwirtschaft, Spaltung der Bürgerschaft in der Gemeinde Kirchenpingarten, keine information über Finaziellen Vorteile für die Gemeinden, Mangelde Information der betroffen Bürger.</p>	<p>Eine mögliche Beeinträchtigung, z.B. durch den Ausbau und das Verdichten von Zufahrtswegen für den Schwerlastverkehr kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Fragen zu möglichen Einspeisepunkten, Stromleitungsstrassen sowie grundlegende Aspekte der Einbindung in den Netzbetrieb und dem Ausbau von Speicherinfrastrukturen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen Bedenken zur Beeinflussung der Land- und Forstwirtschaft wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 2.1-11 und 3.4.2-77 verwiesen.</p> <p>Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
3.4.2-253	<p>SK80: Verschmutzung der Umwelt durch Partikel Abrieb, keine Belastbare Finanzielle Einnahmen für die Gemeinde Kirchenpingarten,</p>	<p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren (z.B. Carbon-Abrieb) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und</p>

	Kein Konzept für Speicherung Von überschüssiger Energie, Lärmbelastung durch Bauaktivität.	<p>Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Lärmimmissionen durch Bauaktivitäten können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Standorte und Anlagentypen überprüft werden.</p> <p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Fragen zu möglichen Einspeisepunkten, Stromleitungstrassen sowie grundlegende Aspekte der Einbindung in den Netzbetrieb und dem Ausbau von Speicherinfrastrukturen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung</p>
3.4.2-254	<p>SK81: Da wir auch zwei kleine Kinder haben, die eigentlich hier in Kirmsees friedlich aufwachsen sollten haben wir große Angst vor diesen enorm großen Windrädern. Es gibt so viele andere Standorte, die mit Sicherheit geeigneter wären. Wir möchten eine Stellungnahme von Ihnen für weitere geeignete Standorte, damit wir eine gute Lösung für alle Anwohner, Gemeinden sowie die Natur finden können.</p>	<p>Im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5214 angewendet</p>
3.4.2-255	<p>SK82: Da wir auch zwei kleine Kinder haben, die eigentlich hier in Kirmsees friedlich aufwachsen sollten haben wir große Angst vor diesen enorm großen Windrädern Es gibt viele Flächen welche besser geeignet wären für Windenergie wie dieser Windpark (insbesondere Windrad 6)</p>	<p>Im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit</p>

		mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5214 angewendet
3.4.2-256	SK85: Fehlende Einbeziehung der Gemeinde. Die geplante Bau- maßnahme wurde ohne eine angemessene Einbeziehung der Geme- inde und ihrer Bewohner beschlossen. Es wurden keine öffentli- chen Bürgerversammlungen oder Anhörungen abgehalten, um die Bedenken und Vorschläge der betroffenen Menschen zu berücksich- tigen.	Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich be- troffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bür- ger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.
3.4.2-257	SK86: Bürgerbeteiligung Ich möchte betonen, dass die Bürger unse- rer Gemeinde nicht ausreichend in den Entscheidungsprozess ein- bezogen wurden. Es war keine ausreichende Kommunikation oder Diskussion mit den Bürgern und wir fühlen uns übergangen. Es ist wichtig, dass die Meinungen und Bedenken der Menschen vor Ort berücksichtigt werden. Ich bitte Sie daher, meine Einwände gründlich zu prüfen und alternative Standorte für Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen, die die genannten Punkte berücksichtigen. Es sollte eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen durchgeführt werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.	Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich be- troffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bür- ger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.
3.4.2-258	SK87: Dazu kommen ein Flächen- und somit auch ein Ernteverlust für die Landwirtschaft. Diese Aspekte werden zunehmend ignoriert und mit schwachen Gegenargumenten dementiert.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Landwirt- schaft und Flächen allgemein wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 2.1-11 und 3.4.2-77 verwiesen.
3.4.2-259	SK33: Mit viel Interesse las ich in der Ausgabe der Tageszeitung „Der neue Tag“ vom 16. Juli den Bericht über das „Energieforum in Speichersdorf: Wind und Sonne `Basis für Energiewende´. Bereits die Wortwahl „Forum“ scheint mir hier unpassend zu sein, weil nach dem Fremdwörterduden das Wort Forum unter anderem bedeutet: „Geeigneter Personenkreis, der eine sachverständige Erörterung von Problemen oder Fragen garantiert“. Dem Bericht entsprechend wurde das Problem Windenergie und Windkraftträder nur einseitig betrachtet, negative Auswirkungen wurden ausgeblendet. Dies erinnerte mich an ein Pressegespräch mit dem	Die vorgebrachten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfort- schreibung.

	<p>Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH in Kulmbach zum Ausbau der HGÜ-Leitung auch durch die Gemeinden Immenreuth und Speichersdorf. Hier wurde versehentlich eine Folie präsentiert nach der rund 150 Pumpspeicherkraftwerke in den Mittelgebirgen von Bayern für eine sichere Stromversorgung aus den Windkraftanlagen erforderlich wären. Um es kurz zu sagen: Alle negativen Folgen aus der Gewinnung von Windkraft wurden bei dem Forum in Speichersdorf ebenso ausgeklammert oder verharmlost. Wie bei allen Informationen wurden nur einseitige Darstellungen den Bürgern präsentiert</p>	
--	---	--

3.4.3. VRG 5214 – BESCHLUSSVORSCHLAG

VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5214 „Zeulenreuth-Nordwest“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5214 „Zeulenreuth-Nordwest“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5214 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5214 „Zeulenreuth-Nordwest“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.5. VRG 5232 Körzendorf-Nordost

3.5.1. VRG 5232 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerisch Abwägung und Abwägungsergebnis
5232	Natur- und Artenschutz	
3.5.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Zur beabsichtigten Neuausweisung sowie Erweiterung der o.g. Vorranggebiete teilen wir aus naturschutzfachlicher Sicht mit:</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Das geplante Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit den vom LfU herausgegebenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2.</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das VRG wird allerdings von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) geschnitten.</p> <p>Bei der Erfassung handelt es sich um ein Individuum der Art aus dem Jahr 2014, welches sich auf Nahrungssuche befand. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Der</p>	<p>Der artenschutzrechtliche Hinweis zur Erfassung eines Rotmilans als kollisionsgefährdete Vogelart sowie zum Artnachweis des Schwarzstorches als störungssensible Vogelart sind bereits im Umweltbericht unter Punkt 8.2.2 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5232 berücksichtigt. Diese werden jedoch aufgrund der ergänzenden Informationen und hinsichtlich potentiell notwendiger Schutz- und Minderungsmaßnahmen noch entsprechend präzisiert und ergänzt.</p> <p>Ergänzende Hinweise zu windenergiesensiblen Fledermausarten werden ebenfalls aufgenommen, soweit noch nicht im Fortschreibungsentwurf enthalten aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden berücksichtigt und der Umweltbericht unter Punkt 8.2.2 sowie das Umweltdatenblatt 5232 wie folgt präzisiert und ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.2:</p> <p>„(...)“</p> <p><i>Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenkaster keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Beide VRG werden von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (<i>Milvusmilvus</i>) aus dem Jahr 2014 geschnitten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei</i></p>

Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen. Das VRG befinden sich zum Großteil innerhalb derartig geschlossener Waldflächen, liegen z.T. aber auch am Waldrand. Hier müssen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden.

Störungsempfindliche Vogelarten

Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. Ein Artnachweis des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) im Jahr 2014 dokumentiert ein Individuum auf Nahrungssuche nordwestlich von Reizendorf. Ein weiterer Artnachweis ist nahe der Überflugsichtung, allerdings ohne Anmerkungen, hinterlegt. In Karla.Natur ist westlich des geplanten VRG nahe Reizendorf ein Nachweis des Schwarzstorches aus dem Jahr 2014 hinterlegt. Die Fläche des geplanten VRG liegt in Waldflächen, die von kleinen Fließgewässern durchzogen werden. Generell spricht dies für eine potentielle Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorches in diesen Bereichen. Es überschneidet sich relativ ein geringer Teil des geplanten VRG mit dem Prüfbereich um den Nachweis bei Reizendorf. Die notwendig von Minderungsmaßnahmen ist bei der Genehmigung zu prüfen und die Maßnahmen sind folglich anzuordnen; wenn diese nicht vorhanden sind, ist eine Zahlung in Geld festzulegen.

Windkraftsensible Fledermausarten

Im Umfeld des geplanten VRG befinden sich Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten.

Bei den Nachweisen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) handelt es sich jeweils um ein Wochenstubenquartier. Das VRG 5232 liegt innerhalb eines 2km-Radius um das Quartier.

denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen. Das VRG befinden sich zum Großteil innerhalb derartig geschlossener Waldflächen, liegen z.T. aber auch am Waldrand. Hier müssen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden. Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Es befinden sich **auf Basis behördlicher Datenkaster** keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der VRG. ~~Das VRG 5238 schneidet sich zu einem kleinen Flächenanteil im Osten mit dem Prüfbereich (Radius 3 km) um eine Dokumentation des Schwarzstorches (Ciconia nigra) aus dem Jahr 2014.~~ **Ein Artnachweis des Schwarzstorches (Ciconia nigra) im Jahr 2014 dokumentiert ein Individuum auf Nahrungssuche nordwestlich von Reizendorf. Ein weiterer Artnachweis ist nahe der Überflugsichtung, allerdings ohne Anmerkungen, hinterlegt. In Karla.Natur ist westlich des VRG nahe Reizendorf ein Nachweis des Schwarzstorches aus dem Jahr 2014 hinterlegt. Die Flächen der VRG liegen in Waldflächen, die von kleinen Fließgewässern durchzogen werden. Generell spricht dies für eine potentielle Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorches in diesen Bereichen. Die notwendig von Minderungsmaßnahmen ist im weiteren Verfahren unter Kenntnis der Anlagenstandorte zu prüfen und ggf. anzuordnen; sofern diese nicht vorhanden sind, ist eine Zahlung in Geld festzulegen.**

~~Mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen Datenkaster keine Konflikte.~~

Im Umfeld der VRG befinden sich Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten. Das VRG 5232 liegt innerhalb eines 2 km-Radius um

<p>Beim Nachweis der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) handelt es sich um ein Winterquartier. Für dieses ist allerdings ein ausreichend großer Abstand zu den Windenergiegebieten anzunehmen. In Karla.Natur ist der Totfund einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015 nahe der A9 östlich Bärnreuth verzeichnet. Um die Kollisionsgefahr der Fledermäuse zu minimieren, ist mittels eines zweijährigen Gondelmonitorings die Flugaktivität der Tiere zu dokumentieren und entsprechende Abschaltzeiten einzurichten.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des geplanten VRG.</p> <p><u>Ökoflächen</u></p> <p>Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des geplanten VRG.</p> <p>Für die Neuausweisung des VRG bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><i>Quartiersnachweise der windenergiesensiblen Zwergfledermaus (Wochenstubenquartiere). <u>Beim Nachweis der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) handelt es sich um ein Winterquartier, für welches allerdings ein ausreichend großer Abstand zu den Windenergiegebieten anzunehmen ist. In Karla.Natur ist der Totfund einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015 nahe der A9 östlich Bärnreuth verzeichnet. Zum Schutz windenergiesensibler Fledermausarten und um die Kollisionsgefahr zu minimieren, ist mittels eines zweijährigen Gondelmonitorings die Flugaktivität der Tiere zu dokumentieren und es sind entsprechende Abschaltzeiten einzurichten.</u></i> <i>muss durch ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.</i></p> <p>(...).“</p> <p>Umweltdatenblatt Fläche 5232:</p> <p>„<i>Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren. Auch sind <u>auf Basis behördlicher Datenbanken</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt.</i></p> <p><i>Das VRG wird von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) aus dem Jahr 2014 <u>(ein Individuum auf Nahrungssuche)</u> geschnitten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, <u>es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Wald-</u></i></p>
---	---

		<p><u>flächen. Das VRG befindet sich zum Großteil innerhalb derartig geschlossener Waldflächen, liegt z.T. aber auch am Waldrand. Hier müssen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden.</u></p> <p><u>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen behördlichen Datenkataster keine Konflikte bekannt. Ein Artnachweis des Schwarzstorches (Ciconia nigra) im Jahr 2014 dokumentiert ein Individuum auf Nahrungssuche nordwestlich von Reizendorf. Ein weiterer Artnachweis ist nahe der Überflugsichtung, allerdings ohne Anmerkungen, hinterlegt. In Karla.Natur ist westlich des VRG nahe Reizendorf ein Nachweis des Schwarzstorches aus dem Jahr 2014 hinterlegt. Die Flächen der VRG liegen in Waldflächen, die von kleinen Fließgewässern durchzogen werden. Generell spricht dies für eine potentielle Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorches in diesen Bereichen. Die notwendig von Minderungsmaßnahmen ist im weiteren Verfahren unter Kenntnis der Anlagenstandorte zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen; sofern diese nicht vorhanden sind, ist eine Zahlung in Geld festzulegen.</u></p> <p><u>Das VRG 5232 liegt innerhalb eines 2 km Radius um Quartiersnachweise der windenergiesensiblen Zwergfledermaus (Wochenstubenquartiere). Beim Nachweis der Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) handelt es sich um ein Winterquartier, für welches allerdings ein ausreichend großer Abstand zu den Windenergiegebieten anzunehmen ist. In Karla.Natur ist der Totfund einer Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) aus dem Jahr 2015 nahe der A9 östlich Bärnreuth verzeichnet.</u></p> <p><u>Zum Schutz windenergiesensibler Fledermausarten und um die Kollisionsgefahr zu minimieren, ist mittels eines zweijährigen Gondelmonitorings die Flugaktivität der Tiere zu dokumentieren und es sind entsprechende Abschaltzeiten einzurichten. muss durch ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen. (...) Es befinden sich keine Biotop- oder Ökoflächen innerhalb des VRG. (...).</u></p>
--	--	---

5232	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.5.1-2	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst".</p> <p>Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Diese ist im Bereich des VRG mit der Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Das VRG liegt innerhalb eines 1km-Puffers um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.</p> <p>Allerdings ist im Sinne der räumlichen Konzentrierung eine Vorbelastung durch einen bestehenden Windpark östlich zu berücksichtigen. Ein Einwirken auf das Landschaftsbild fand in diesem Bereich durch den bestehenden Windpark somit bereits statt.</p>	<p>Naturpark</p> <p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und stehen demnach einer Abwägung offen.</p> <p>Die von der Regionalplanung angestrebte Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem gesamtträumlich zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Das VRG 5232 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 4 und ist damit als "sehr hoch" bewertet. Zudem liegt es innerhalb des 1 km-Puffers um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Gleichzeitig ist je-</p>

		<p>doch eine Vorbelastung durch einen bestehenden Windpark östlich zu berücksichtigen. Ein Einwirken auf das Landschaftsbild fand in diesem Bereich durch den bestehenden Windpark somit bereits statt.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Durch die Ausweisung des Gebietes 5232 überwiegt im Ergebnis der Betrachtung der widerstreitenden Belange das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von so erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft auszugehen ist, die einer Ausweisung des Gebietes entgegenstehen.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz, werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

5232	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5232	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.5.1-3	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof / Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft</u></p> <p>Das vorgeschlagene Vorranggebiet 5232 überlagert die Wasserschutzgebietszonen (WSG-Zonen) II und III der Quellen Glashütten sowie die WSG-Zone III der Quellen II, III und IV Pittersdorf.</p> <p>Aus fachlicher Sicht können die kleinräumigen WSG im Einzugsgebiet der Quellen nicht mit Vorranggebieten für Windkraft überplant werden, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in die Trinkwasserfassungen zu besorgen sind.</p> <p>Der Schutzzweck der Trinkwassergewinnung gemäß § 52 WHG würde dadurch gefährdet. Es widerspräche zudem dem Risikomanagement gemäß TrinkwEGV.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist das Vorranggebiet entsprechend so zu reduzieren, dass es zu keiner Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet oder dem Grundwassereinzugsgebiet der vorhandenen Trinkwassergewinnungen kommt.</p> <p>Sofern im Rahmen der Abwägung keine entsprechende Verkleinerung des VRG 5232 vorgenommen wird, so ist aus fachlicher Sicht zumindest folgende Auflage zu ergänzen:</p> <p><i>„Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkun-</i></p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Bei der Überplanung von Zonen III der Wasserschutzgebiete ist festzuhalten, dass diese nach dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost sowie entsprechend der Aussagen der Themenplattform Windenergie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kein Ausschlusskriterium darstellen.. Wegen des regionalplanerischen Maßstabes von 1:100.000 ist es in Einzelfällen nicht möglich, kleine und kleinste Überschneidungen in der kartographischen Darstellung der Vorranggebiete zu berücksichtigen. Hier kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung (z.B. Fundamenttiefe, getriebelose Anlagen) bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar ist. Dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage in einer Zone III des Wasserschutzgebietes mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung (z.B. Einsatz biologisch abbaubarer Öle, fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten, das Vorhalten ölbinder Materialien vor Ort für den Schadensfall) ergeben können, findet im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zum VRG 5232 bereits Berücksichtigung.</p> <p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Neben-</p>

	<p>gen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Aus fachlicher Sicht ist ein Windkraftanlagentyp ohne wassergefährdende Stoffe zu wählen, um das Risiko für die Trinkwassergewinnungen während des Betriebs zu reduzieren.“</p>	<p>anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof und der Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft nach Reduzierung des VRG 5232 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Hof und der Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft werden hinsichtlich der zu erwartenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers zur Kenntnis genommen. Die Begründung, der Umweltbericht Punkt 8.5.2 und das Umweltdatenblatt zum VRG 5232 werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Begründung, Tabelle 2 „Erläuterungen zu potentiellen Konfliktsituationen“:</p> <p><i>„Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse; ggf. Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt; Eine Überplanung dieser Zone mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund</i></p>
--	--	---

		<p>der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz zu vereinbaren sind. <u>Im Laufe der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Aus fachlicher Sicht ist ein Windenergieanlagen-typ ohne wassergefährdende Stoffe zu wählen, um das Risiko für die Trinkwassergewinnung während des Betriebs zu reduzieren.</u></p> <p>Der Umweltbericht und die Umweltdatenblätter sind als Teil der Begründung zu beachten.“</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.5.2:</p> <p>„Das geplante VRG 5232 überlagert zumindest die WSG-Zone III der Quellen Glashütten sowie die WSG-Zone III der Quellen II, III und IV Pittersdorf. Die Überplanung der kleinräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen wird sehr kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in die Trinkwassererfassungen zu besorgen sind. Der Schutzzweck der Trinkwassergewinnung gemäß § 52 WHG würde dadurch gefährdet und widerspräche zudem dem Risikomanagement gemäß TrinkwEGV. <u>Im Laufe der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt</u></p>
--	--	---

		<p><u>ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Aus fachlicher Sicht ist ein Windenergieanlagen-typ ohne wassergefährdende Stoffe zu wählen, um das Risiko für die Trinkwassergewinnung während des Betriebs zu reduzieren.“</u></p> <p>Umweltdatenblatt Fläche 5232:</p> <p>„Das VRG 5232 überlagert zumindest die WSG-Zone III der Quellen Glashütten sowie die WSG-Zone III der Quellen II, III und IV Pittersdorf. Die Überplanung der kleinräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in die Trinkwassererfassungen zu besorgen sind. <u>Der Schutzzweck der Trinkwassergewinnung gemäß § 52 WHG würde dadurch gefährdet und widerspräche zudem dem Risikomanagement gemäß TrinkwEGV. Im Laufe der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Aus fachlicher Sicht ist ein Windenergieanlagentyp ohne wassergefährdende Stoffe zu wählen, um das Risiko für die Trinkwassergewinnung während des Betriebs zu reduzieren.“</u></p>
<p>3.5.1-4</p>	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben VRG Wind 5232, Körzendorf-Nordost, wird vorsorglich nochmals explizit, auf die bereits in den Datenblättern genannte Problematik hingewiesen, dass ein Durchstoßen der</p>	<p>Auf die Abwägung unter der Nr. 3.5.1-3 wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Sachgebiet Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>

	schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich bedenklich ist. Unberührt hiervon sind die Auflagen und Bedingungen, die durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt gemacht werden.	
3.5.1-5	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Außerdem liegt ein Teil des VRG 5232 in den Trinkwasserschutzgebieten „Forst Thiergarten“, Glashüttener Forst“ und „Hummeltal“. Die geringe Größe (irrelevanter Energieertrag) und die Gefährdung der Trinkwasserversorgung stellen erhebliche Bedenken da und daher lehnen wir diese Ausweisung ab.</p>	<p>Auf die Abwägung unter der Nr. 3.5.1-3 wird verwiesen.</p> <p>Das Gebiet einzeln betrachtet ist relativ klein. Dennoch kann nicht von einer fehlenden Standortkonzentration von Windenergieanlagen und eines irrelevanten Energieertrages gesprochen werden.</p> <p>Das VRG 5232 liegt in unmittelbarer Nähe zum VRG 5238. Aufgrund von Ausschlusskriterien des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost (insbesondere die Einhaltung von Siedlungsabständen) ist ein Zusammenführen und Verbinden der beiden Vorranggebiete nicht möglich. Dennoch stehen diese beiden Gebiete in einem direkten räumlichen Zusammenhang und können in der Gesamtbetrachtung im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer visuellen Wirkung als räumlich zusammenhängender Windpark mit einer sinnvollen Standortkonzentration von Windenergieanlagen betrachtet werden.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
3.5.1-6	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p> <p>In folgendem geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das Gebiet ist aus dem Regionalplan Oberfranken-Ost zu nehmen: VRG 5232 Körzendorf-Nordost</p>	<p>Auf die Abwägung unter der Nr. 3.5.1-3 wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</p>
5232	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5232	Wald	
3.5.1-7	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>In diesem Gebiet sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht.</p>	
<p>3.5.1-8</p>	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	<p>Es wird auf die Nr. 3.5.1-7 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>

5232	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5232	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5232	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.5.1-9	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
5232	Militärische Belange	
3.5.1-10	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg sowie innerhalb einer Jettiefflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind</p>

		<p>grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen.</p>
5232	Weitere Themen	
3.5.1-11	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Das Gebiet ist relativ kleinräumig und dessen Einrichtung würde zu einer Kleinteilung der VRG in Oberfranken führen und nicht zu einer sinnvolleren Konzentration der Windkraftanlagen (z.B. hinsichtlich aufwendiger Erschließung) beitragen. Die durch Bau, Erschließung und Betrieb erfolgenden negativen Auswirkungen auf Natur/Mensch/Landschaft würden den minimalen Gewinn (irrelevanter Energieertrag) bei weiten übertreffen und die Idee der Nachhaltigkeit ad absurdum führen.</p>	<p>Das Gebiet einzeln betrachtet ist relativ klein, dennoch kann nicht von einer Kleinteilung und fehlenden Standortkonzentration von Windenergieanlagen gesprochen werden.</p> <p>Das Gebiet 5232 liegt in unmittelbarer Nähe zum Gebiet 5238. Aufgrund von Ausschlusskriterien des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost (insbesondere die Einhaltung von Siedlungsabständen) ist ein Zusammenführen und Verbinden der beiden genannten Gebiete nicht möglich. Dennoch stehen diese beiden Gebiete in einem direkten räumlichen Zusammenhang und können in der Gesamtbetrachtung im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer visuellen Wirkung als räumlich zusammenhängender Windpark mit einer sinnvollen Standortkonzentration von Windenergieanlagen betrachtet werden.</p>

		Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.
--	--	---

3.5.2. VRG 5232 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5232	Natur- und Artenschutz	
3.5.2-1	<i>AH6:</i> Zudem gibt es rund um das ausgewiesene Gebiet sehr wohl Milane, die zu den schützenswerten Vogelarten gehören. Ebenso wie diverse Fledermausarten.	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Hinweise zum Vorkommen von Milanen und diversen Fledermausarten wird auf die Nr. 3.5.1-1 verwiesen.
3.5.2-2	<i>AH4:</i> Windräder in diesen Umfeld (5232 und 5238) zu bauen würde viele dort lebende Rotmilane und Turmfalken gefährden. Auch seltene Pflanzen und Orchideen werden dadurch zerstört.	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken zum Vorkommen von Rotmilanen wird auf die Nr. 3.5.1-1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich des Hinweises auf Turmfalken ist anzumerken, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. Turmfalke), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Ergänzend ist festzuhalten, dass es auf Basis vorhandener behördlicher Datenbanken weder Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten noch Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 5232 gibt (siehe hierzu ebenfalls Nr. 3.5.1-1).</p> <p>Eine eventuelle Betroffenheit geschützter Pflanzenarten und Orchideen können ebenso wie Biotopflächen erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte für Windenergieanlagen überprüft werden.</p>

		Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.
3.5.2-3	AH5: Bei den Windrädern, die bereits von der Gemeinde Hummeltal mit betrieben werde, wurde sehr viel richtig gemacht (Autobahnnähe, Verkehrsanbindung, Abstand zur Wohnbebauung, Lage auf Anhöhe usw.) Windkraft sollte an Standorten gebaut werden, wo es, wie im Regionalplan beschrieben, sinnvoll ist. Dieses ist im Gebiet um den Altenhimmel aus meiner Sicht nicht gegeben. Diese weitgehende unberührte Natur ist Heimat und Rückzugsort für viele Tiere und Menschen.	Hinsichtlich des Einwandes, dass eine Standortverträglichkeit im Gebiet Altenhimmel nicht gegen sei, ist anzumerken, dass der RPV Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat. In diesem sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich vorgesehenen SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5232 angewendet. Ergänzend wird auf die Abwägung zum Thema Natur- und Artenschutz unter Nr. 3.5.1-1, zum Landschaftsschutz und Landschaftsbild unter Nr. 3.5.1-2 sowie Trinkwasser- und Gewässerschutz unter Nr. 3.5.1-3 verwiesen.
3.5.2-4	AH7: Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan, Tötung von Vögeln und Fledermäusen	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.
3.5.2-5	AH8, AH27: Unzureichende Standortevaluation. Die Entscheidung für den Standort der Windkraftanlagen wurde offenbar ohne ausreichende Evaluierung der Umweltauswirkungen getroffen. Es fehlen umfassende Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausmigration, zum Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft. Es handelt sich um ein Wasserschutz-	Zum Einwand der unzureichenden Standortevaluation wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.2-3 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Erstellung des Umweltberichts in Zusammenarbeit mit den gesetzlich vorgesehenen SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkatalog erfolgt. Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die

	<p>gebiet mit seltenen Orchideen, und u.a.auch mit mehreren Turmfalken, rote Milane, etc.</p>	<p>Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinräumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägungen zu Natur- und Artenschutz unter Nr. 3.5.1-1, zum Thema Landschaftsschutz und Landschaftsbild unter Nr. 3.5.1-2 sowie zum Thema Trinkwasser- und Gewässerschutz unter Nr. 3.5.1-3 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Hinweises auf das Vorkommen von Turmfalken wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.2-2 verwiesen.</p> <p>Eine eventuelle Betroffenheit geschützter Orchideenarten kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte für Windenergieanlagen überprüft werden.</p> <p>Zum vorgebrachten Einwand Lärmpegel wird auf Nr. 1-5 Lärm verwiesen.</p>
<p>3.5.2-6</p>	<p>AH9, AH43: Die Bundesregierung priorisiert Windkraft auf Kosten des Artenschutzes - Auszug: „Der Deutsche Bundestag hat in den letzten zwei Jahren auf Anregung und Wunsch der grünen Minister Habeck & Lemke und der Grünen-Bundestagsfraktion verschiedene Gesetzesänderungen und Ergänzungen der Gesetze vorgenommen. Alle diese Maßnahmen hatten das Ziel, die Windkraft zu priorisieren und gehen zu Lasten des Artenschutzes.“</p> <p>Es macht mich unfassbar traurig, dass Arten- und Naturschutz aufgrund der Windkraftanlagen völlig vernachlässigt werden. Jahrelang haben wir uns dafür eingesetzt, Naturschutzgebiete zu</p>	<p>Die Prüfung von Fragen zur bundes- oder landesweiten Energiepolitik und überregionalen Fachplanungen ist nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung. Kleinräumige Detailfragen können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p>

<p>errichten, um bedrohte Lebensarten zu schützen, um unsere wundervolle Natur und Lebensgrundlage zu schützen. Das alles wird jetzt mit Füßen getreten und auf Biegen und Brechen für die Erreichung der Klimaziele zerstört. Wir brauchen unseren Wald, unser Trinkwasser und die Artenvielfalt. Ohne das alles, wird unser Klima langfristig in ein Ungleichgewicht geraten und ein Jahrtausende alter Wald mit seinen Myzelen, Moosen, Tieren, Farnen, Bäumen usw. wird durch ein paar neuangepflanzte Bäume Jahrtausende brauchen, um diese Qualität wieder zu erreichen. Die Zerstörung unserer Natur kann doch nicht ernsthaft Ihr Ziel sein?</p> <p>https://www.landschaft-artenschutz.de/bundesregierung-priorisiert-windkraft-auf-kosten-des-artenschutzes-ein-ueberblick/</p> <p>Auszug aus dem nachfolgenden Link des Biologen Klaus Richarz: „Erstens hat der Wald eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz – als CO₂-Speicher und als Schwamm, um Feuchtigkeit im Boden zu binden, was in Dürre-Zeiten wichtig ist. Beim Reinhardswald lautete ein Argument der Windkraft-Befürworter, dass dort der Wald ohnehin teils aus minderwertigen Fichten und Lärchen besteht oder geschädigt ist. Doch das greift zu kurz. Würde man die richtigen Bäume pflanzen, wäre ein solcher Wald langfristig klimaresistent. Und zweitens ist der Wald enorm wichtig für den Artenschutz. Dabei spielen unter anderem die Baumarten, ihr Alter und deren Zusammensetzung eine Rolle. Wenn wir wie bei einem Schweizer Käse Löcher reißen, wird dieses Ökosystem geschädigt oder zerstört. Es bedeutet, dass klassische Tierarten des Waldes mit Sicherheit zu den Verlierern gehören. Sie werden entweder getötet, schwer verletzt oder ihr Lebensraum wird zerschnitten oder vernichtet.“</p> <p>Waldameisenrückgang um 90%: In den letzten Jahren sind Waldameisen um 90% zurückgegangen, weil</p>	<p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die Erstellung des Umweltberichts in Zusammenarbeit mit den gesetzlich vorgesehenen SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkataster erfolgt. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet.</p> <p>Zudem dient eine Vielzahl von Ausschlusskriterien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost dem Schutz der biologischen Vielfalt und von Wäldern. So stehen z.B. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sowie Erholungswälder der Stufe I, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop, flächenhafte Naturdenkmäler sowie FFH- und SPA-Gebiete nicht für Windenergie zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinräumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Einwände wird zudem auf die Abwägungen Nr. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen sowie zum Thema Trinkwasser- und Gewässerschutz auf Nr. 3.5.1-3.</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Straßen und Waldwege wegen Zufahrt zu Windrädern ausgebaut werden, - Ein Einsatz schwerer Geräte und Maschinen erforderlich ist und den Boden verdichtet. <p>https://www.stern.de/panorama/reinhardswald--biologe-erklaert-die-auswirkungen-von-windraedern-im-wald-31635846.html</p> <p>Klimaschutz ist wichtig und alternative Energien sind notwendig. Zerstören wir dafür jedoch unsere Natur und somit unsere Lebensgrundlage, ist dies absolut nicht unterstützenswert. Kein einziger Baum sollte je für ein Windrad gefällt werden. In Thüringen hat man dies bereits erkannt und versuchte die Abholzung für Windräder gesetzlich zu verbieten, was leider zu Lasten unseres Naturschutzes vom Bundesverfassungsgericht gekippt wurde. Unser Wald am Altenhimmel darf unter keinen Umständen gerodet werden.</p>	<p>Zu den vorgebrachten Einwänden zum Thema Wald und möglicher Rodungen ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass im Bereich des VRG 5232 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich sind, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen stehen (siehe hierzu Nr. 3.5.1-7). Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Windenergieanlagen möglichst an bestehenden Forstwegen sich der Rodungsumfang in Grenzen hält. Unter Abwägung der mit dem Ausbau der Windenergie verbundenen klimaentlastenden Effekten (wie z.B. CO₂-Einsparung) ist festzustellen, dass dies nicht zu einer Funktionslosigkeit des Waldgebietes hinsichtlich CO₂-Einsparung, Filterfunktion oder Grundwasserneubildung führen wird.</p>
3.5.2-7	<p>AH10: Ich bin gegen den Windpark im Altenhimmel[...] und der Naturschutz sind dabei meine Argumente gegen den Bau der Windräder.[...] Zerstörung von Lebensraum von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten [...] Die Natur nieder zu machen und im gleichen Atemzug von erneuerbarer Energie und Klima-Naturschutz zu reden ist absurd.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Einwände wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.</p>
3.5.2-8	<p>AH11: Als Vorsitzender der internationalen Naturschutzorganisation „Rettung bedrohter Wildtiere e.V.“ bzw. „Saving endangered Wildlife“ liegt mir auch der Artenschutz besonders am Herzen. WEA sind „Vogelschredderanlagen“ (Dr. Andreas von Lindeiner, LBV Bayern, Hiltoltstein). Sie können Vögel und Fledermäuse durch Schlag mechanisch töten. Viel gefährlicher ist aber für diese Tiere das</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Einwände wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass eine Bewertung der bundes- oder landesweiten Energiepolitik und überregionalen Fachplanungen nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung ist und auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden kann. Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit</p>

	Zerreißen der Lungen durch den Unterdruck, der von rotierenden WEA ausgeht. Wir dürfen den Kampf gegen das CO2 nicht gegen die Artenvielfalt ausspielen. Beides ist extrem wichtig. Es ist eine Schande, dass gerade ein Politiker der Grünen die Liste der bedrohten Tierarten im Gesetz so verkleinert hat, dass sie fast wirkungslos ist. Dass er dabei EU-Recht verletzt, scheint ihm dabei völlig egal zu sein.	verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.
3.5.2-9	AH14: Im Gebiet der geplanten Windräder leben mehrere Rote Milane sowie Turmfalken. Seltene Pflanzen wie wilde Orchideen etc werden gefährdet. Auch andere heimische Tiere wie die Fledermäuse werden gefährdet (siehe mehrere Studien im Anhang). Links zu den Studien: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/36681078/ https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35240570/ https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0103106	Hinsichtlich der vorgebrachten Hinweise wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.
3.5.2-10	AH15, AH16: Ökosystem Wurde der Effekt auf Nahrungsketten und Ökosysteme ausreichend geprüft? Sowohl Vögel als auch Fledermäuse sind durch die Windräder bedroht, was wiederum erheblichen Einfluss auf die Population von Schadinsekten ausübt. Wurde das Risiko dahingehend ausreichend auch in Bezug auf das Artensterben eingeschätzt? Der Klimaschutz durch Windenergie sollte nicht auf Kosten des Naturschutzes und der Gesundheit gehen. Ich bitte meine Einwände zu prüfen und zu berücksichtigen.	Hinsichtlich der vorgebrachten Hinweise wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Einfluss auf die Population von Schadinsekten oder Insektenrückgang allgemein in Deutschland, aber auch weltweit, nachgewiesenermaßen bereits seit mehreren Jahrzehnten stattfindet, wie durch die in den Roten Listen umfassend auf Artenebene dokumentierten Bestandstrends deutlich wird. Die Hauptursachen wirken also bereits über einen langen Zeitraum. Dies sind zum Beispiel Flächen- und Lebensraumverluste, etwa durch Flächenversiegelung im Rahmen von beispielsweise Bauvorhaben und Straßenverkehrsvorhaben, die Intensivierung der Landnutzung insgesamt, Flurbereinigung oder auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinräumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene

		<p>nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Der weitere grundsätzliche Einwand, dass Klimaschutz durch Windenergie auf Kosten der Gesundheit gehe ist anhand möglicher konkreter Auswirkungen von Immissionen (abhängig von konkretem Standort, Anzahl und technischer Ausführung von Windenergieanlagen) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
3.5.2-11	<p>AH18: Im Gebiet der geplanten Windräder leben mehrere Rote Milane, sowie Turmfalken. Seltene Pflanzen wie wilde Orchideen etc werden gefährdet. z.B der Breitblättrige Ständelwurz ist eine geschützte wilde Orchidee, welche hier beheimatet ist.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Hinweise wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.</p>
3.5.2-12	<p>AH19: Nicht nur, dass durch den Neubau viel intakte Natur zerstört würde, auch würden viele Tiere durch die Windkraftanlagen gestört und zum Teil auch in ihrer Existenz bedroht. Als Biologie-Lehrer und passionierter Natur- und Tierfotograf bin ich oft in den genannten Gebieten unterwegs. Dabei konnte ich beobachten, dass ganz in der Nähe ein Rot-Milan Pärchen seinen Horst hat. In den Waldstücken finden Schwarz- und andere Spechte nicht nur Nahrung, sondern auch Bruthöhlen. Am Boden leben Blindschleichen und Zauneidechsen. An den Wegrändern wachsen z.T. gefährdete und geschützte Pflanzen wie Orchideen („Breitblättrige Ständelwurz“). Am Waldrand konnte ich in den Abendstunden Fledermäuse (z.B. den „Großer Abendsegler“) beobachten, die dafür bekannt sind, auch in größeren Höhen zu jagen und dabei oft mit den sich bewegenden Rotoren kollidieren. Wie Sie sehen, bestehen nicht nur die allgemeinen Bedenken von Anwohnern (Infraschall-Beeinträchtigungen der Gesundheit, immenser Wertverlust der Immobilien, etc.) sondern auch Umweltschutzgründe, die dem Neubau einer eigentlich „umweltfreundlichen“ Energieart in diesem Gebiet widersprechen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.</p>

3.5.2-13	<p>AH21, AH22, AH25, AH30, AH31, AH32: Meinen Widerspruch begründe ich auf die Tatsache, dass der Effekt auf Nahrungsketten und Ökosysteme nicht ausreichend geprüft wurde. Sowohl Vögel als auch Fledermäuse sind durch die Windräder bedroht, was wiederum erheblichen Einfluss auf die Population von Schadinsekten ausübt. Des Weiteren wurde das Risiko dahingehend nicht ausreichend in Bezug auf das Artensterben eingeschätzt und die Windkraft wirkt sich auf die Pflanzenwelt und das Mikroklima der Wälder aus. Abschließend bleibt anzumerken, dass der Klimaschutz durch Windenergie sollte nicht auf Kosten des Naturschutzes und der Gesundheit gehen.</p>	<p>Hinsichtlich des Einwandes zum Thema Nahrungskette und Ökosysteme wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.2-10 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Mikroklima der Wälder wird auf Nr. 1-7 Mikroklima sowie Nr. 1-9 Wald und Nr. 3.5.1-7 und verwiesen.</p> <p>Der weitere grundsätzliche Einwand, dass Klimaschutz durch Windenergie auf Kosten der Gesundheit gehe ist anhand möglicher konkreter Auswirkungen von Immissionen (abhängig von konkretem Standort, Anzahl und technischer Ausführung von Windenergieanlagen) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
3.5.2-14	<p>AH24: Ich bin als Anwohner und als Jagdpächter bzw. Falkner des Jagdreviers Körzendorf betroffen. In dem betroffenen und angrenzenden Gebiet wurden bereits rote Milane, Uhus, Schwarzstörche, Fledermäuse und Wanderfalken gesichtet. Auch der große Abendsegler ist stark gefährdet, da speziell diese Fledermaus sehr hoch fliegt und ebenfalls in besagtem Gebiet beheimatet ist. Eine Durchführung des Bauvorhabens würde diese ohnehin selten gewordenen Arten gefährden. Es würde zu einer generellen negativen Beeinträchtigung der wildbiologischen Situation kommen.</p>	<p>Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.</p>
3.5.2-15	<p>AH29: Entgegenstehende Belange im Einzelnen bezogen auf die vorgesehene Vorrangflächen 5232 Körzendorf-Nordost und 5238 Körzendorf-Ost</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt das Vorranggebiet unter Ziff. 8.2.2 wie folgt: I. Entgegenstehende öffentliche Belange</p> <p>1. Naturschutz</p> <p>Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur</p>	<p>Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Einwände wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.</p> <p>Die Erstellung des Umweltberichts erfolgte in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkaster. Die Belange des Artenschutzes wurden auf Ebene der Regionalplanung geprüft. Dabei sind, auch in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken, keine offensichtlich entgegenstehenden Belange des Artenschutzes zu Tage getreten, die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden können.</p>

<p>dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.</p> <p>Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise</p>	<p>Dem Einwand, der auf eine unzureichende Datengrundlage, unzureichende Methoden oder Erfassung von schutzwürdigen Arten abstellt wird daher nicht beigetreten.</p> <p>Eine speziell standortbezogene Gefährdung der Avifauna kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gem. BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten aus vorhandenen Daten Revierzentren abgegrenzt und ihre Verteilung in Bayern geprüft. Die Arten sind nicht gleichmäßig über Bayern verbreitet, daher lassen sich Gebiete mit Schwerpunkt vorkommen abgrenzen, in denen Reviere in hoher Dichte vorkommen (= Dichtezentren). Dies erfolgte im Rahmen einer Modellierung durch ein Geographisches Informationssystem auf der Basis von Daten aus den Jahren 2018 bis 2022. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten.</p> <p>In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an</p>
---	--

<p>entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, hat im Bereich des Artenschutzes keine konkrete Prüfung dieser Prüffläche stattgefunden. Dementsprechend verdient der "Umweltbericht" diese Bezeichnung nicht.</p> <p>Der Steckbrief selbst enthält überhaupt keine Aussagen.</p> <p>Auf die Aussagen des Umweltberichts (8.2.2) wird verwiesen:</p> <p>Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass das beantragte VRG 5238 südlich an das FFH-Gebiet „Ahorntal“ (6134-371) und den geschützten Landschaftsbestandteil „Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" angrenzt. Im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flachland Mähwiesenkomplexe entlang naturnaher Bachläufe. Es kann angenommen werden, dass diese nicht generell mit dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Konflikt stehen. Die räumlich-funktionalen Zusammenhänge dürfen durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten VRG befinden sich in einem ausreichend großen Abstand von mehr als 1 km Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten. Es liegen keine Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 vor. Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Beide VRG werden von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) aus dem Jahr 2014 geschnitten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i. d. R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese gegebenenfalls durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher</p>	<p>Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten (in der Kategorie 1 sind dies 25 % der bekannten Reviere der Arten, in der Kategorie 2 50 %).</p> <p>Für das geplante VRG 5232 Körzendorf-Nordost sind keine Überschneidungen mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorhanden.</p> <p>Es befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken zudem keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter oder störungssensibler Vogelarten innerhalb des VRG 5232. Hinsichtlich vorhandener Prüfbereiche und deren Bewertungen wird auf die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz unter der Nr. 3.5.1-1 verwiesen.</p> <p>Zudem wird angemerkt, dass die für eine Zulassung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. der Schwarzstorch), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher</p>
---	---

<p>Vogelarten innerhalb der VRG. Das VRG 5238 schneidet sich zu einem kleinen Flächenanteil im Osten mit dem Prüfbereich (Radius 3 km) um eine Dokumentation des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) aus dem Jahr 2014.</p> <p>Mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte.</p> <p>Die Flächen überschneiden sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse.</p> <p>Das VRG 5232 liegt innerhalb eines 2 km-Radius um Quartiernachweise der windkraftsensiblen Zwergfledermaus (Wochenstundenquartiere). Zum Schutz windkraftsensibler Fledermausarten muss durch ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.</p> <p>Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb der geplanten VRG. Südlich an das VRG 5238 angrenzend befinden sich Biotope der Haupttypen „Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“ (zwei Biotopflächen), „Magere Flachland-Mähwiesen“, „Borstgrasrasen“ sowie „Kleinröhrichte“. Die Biotopflächen dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Umweltbericht verweist insbesondere auf die direkte Nähe zum FFH-Gebiet „Ahorntal“ (6134-371). Anlage: Hinweistafel – als Anl. 2 Neben der geschützten einzigartigen Landschaft kommt hier als Besonderheit und Rarität die „Bachmuschel“ vor. Bachmuscheln gehören wie die Malermuscheln zu den Flussmuscheln. Bis vor etwa 60 Jahren war diese Muschelart sehr häufig und so weit verbreitet, dass sie oft sogar als Hühner- oder Schweinefutter diente. Heute ist sie europaweit gefährdet und nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie geschützt. Nach der Roten Liste Bayern und Deutschland gilt sie als "vom Aussterben bedroht" (RL1). Die Situation der vom Aussterben</p>	<p>erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Population der Bachmuschel ist festzuhalten, dass das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und der geschützte Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" südlich an das VRG 5238 angrenzt. Das nördlich davon liegende VRG 5232 befindet sich in ausreichend großem Abstand zum FFH-Gebiet. Daher kann auf regionalplanerischer Ebene angenommen werden, dass die Schutzziele des FFH-Gebietes, welche auch den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel umfassen, nicht mit dem Betrieb von Windenergieanlagen in Konflikt stehen. Ergänzend wird auch hierzu auf Nr. 3.5.1-1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Einwände zu Auswirkungen auf Quellen im hinteren Waldgebiet bei Hintergereuth wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.5.1-3 sowie ergänzend auf 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des vorgebrachten Einwandes zu Siedlungsabständen bzw. der Hinweis auf beschlussmäßige Festlegung von einem 1.000m Mindestabstand durch den Gemeinderat ist folgendes anzumerken:</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterien und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost. Diese finden entsprechen auch hinsichtlich des VRG 5232 Anwendung.</p>
--	---

<p>bedrohten Bachmuschel hat sich seit 1990 erheblich verschlechtert. Auch in unserem Landkreis sind zwei Vorkommen bekannt.</p> <p>Lebensraum Bachmuscheln benötigen kalk- und sauerstoffreiche Gewässer mit sauberem, sandig-kiesigen Substrat und einem Nitratgehalt von unter 2 mg/l, dazu naturnahe Ufer mit Auwäldern und regelmäßig überfluteten Auen. Eine stabile Schichtung des Sedimentes ist ebenso wichtig wie eine ausreichende Menge an organischem Kohlenstoff, z.B. aus Pflanzenmaterial wie Laub oder Schilf. Auch der Bestand an Wirtsfischen muss ausreichend hoch sein. Die Tiere sitzen gerne in Ufernähe, z.B. beschattet unter Baumwurzeln. Bachmuscheln sind Indikatoren für eine naturnahe, extensive Landbewirtschaftung und intakte Lebensgemeinschaften. Quelle: Bund Naturschutz</p> <p>Im Umweltbericht wird wiederholt behauptet, Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten und überhaupt eine Raumnutzung durch diese Vogelarten sei ausgeschlossen. Hingewiesen im Umweltbericht wird aber dennoch auf das Vorhandensein des Rotmilans, des Schwarzstorchs und von Wiesenbrütern. Gewährsleute berichten aber von massiven Vorkommen von Rotmilanen und Mäusebussarden in diesem Bereich.</p> <p>Es ist leider davon auszugehen, dass der Regionalplaner nicht die geringsten Versuche unternommen hatte, eine konkrete Begehung durchführen zu lassen oder gar die Prüfung der Raumnutzung zu veranlassen. Es steht noch nicht einmal fest, ob seitens des Regionalplaners konkrete Aufzeichnungen der Unteren Naturschutzbehörden, der Naturschutzverbände oder auch durch Gewährsleute eingesehen wurden.</p> <p>Bei entsprechender Prüfung, die im Regionalplanverfahren notwendig ist, würden die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange offenbar.</p> <p>Hierzu die Ausführungen meines Mandanten:</p>	<p>Beschlussfassungen einer Kommune sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Grundsätzliche rechtliche Fragen und deren Prüfung zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p> <p>Dies gilt auch für Forderungen, die nur im Rahmen der bundes- oder landesweiten Energiepolitik bzw. überregionaler Fachplanungen zu klären sind.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenzielen umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Die Bachmuschel - europaweit geschützt • Der Rotmilan lebt im Bereich Altenhimmel • Der Schwarzspecht lebt bei Hintergereuth im Wald, wie auch der Feuersalamander • Die Erlenzeisige kommen im Winter in kleinen Schwärmen hierher • Das Rotkehlchen, das mittlerweile auch schon bedroht ist, haben wir noch vereinzelt, wie auch den Dompfaff • Der Biber hat sich bei den Fischweihern der Brauerei Stöckel niedergelassen - Talende am Wald • Es gibt zwei Quellen im hinteren Waldgebiet bei Hintergereuth, eine davon ist noch in Betrieb bei der Brauerei Stöckel • Dieses Gebiet würde sich hervorragend für eine Schutzfläche eignen, wie sie bei dem Artenschutzabkommen in Kanada beschlossen wurde • Wir haben in unmittelbarer Nähe (ca. 5 km Luftlinie) schon 21 Windräder • Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss einen Mindestabstand von 1000 m festgelegt • FFH Flächen sind auch ausgewiesen, Internet Flyer der Regierung.von Oberfranken 6134-371 Ahorntal <p>Bereits aus dieser erkannten Problematik ergibt sich, dass die Regelungen des WindBG sowohl gegen nationale Gesetzgebung als auch europarechtliche Gesetzgebung verstoßen, weil der Naturschutz komplett ausgehebelt wird. Ein Schutz gefährdeter Arten findet nicht mehr statt. Vielmehr mündet dieses Verfahren in Geldzahlungen und es werden Tötungen der geschützten Arten schlicht und einfach akzeptiert. Der viel gepriesene Artenschutz sowohl der Staatsregierung als auch der Bundesregierung wird zugunsten der Windindustrie und der Verfolgung ideologischer Ziele ausgeschaltet und die geschützten Arten der Tötung preisgegeben.</p>	
--	--

	Der Regionalplaner wird deshalb aufgefordert eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung nachzuholen.	
3.5.2-16	AH35: Des Weiteren erachte ich den Eingriff in die Natur mit den Folgen für Flora und Fauna als zu schwerwiegend.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu schwerwiegenden Auswirkungen auf Flora und Fauna wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.
3.5.2-17	AH36: Ebenfalls möchte ich Bedenken zum Tierschutz äußern. Wir haben im ausgewiesenen Gebiet Rotmilane und Zwergfledermäuse. Diese Tiere würden durch den Bau der Windkraftanlagen erheblich gefährdet werden. Die Schaffung von erneuerbaren Energien darf nicht zu Lasten des Natur- und Tierschutzes geschehen!	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf Rotmilane und Zwergfledermäuse wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.1-1 verwiesen
3.5.2-18	AH37, AH38, AH39: Im Gebiet der geplanten Windräder leben mehrere Rote Milane, sowie Turmfalken. Seltene Pflanzen wie wilde Orchideen etc werden gefährdet.	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.
3.5.2-19	AH40: Windräder in diesen Umfeld (5232 und 5238) zu bauen würde viele dort lebende Rotmilane und Turmfalken gefährden. Seit ein paar Monaten sind auch vermehrt Störche gesichtet worden. Man sollte diesen Platz nocheinmal genauer betrachten.	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.
3.5.2-20	AH42: Bitte bedenken Sie, das durch eine Genehmigung eines Windparks viel Natur zerstört wird. Es gibt jetzt ein neues Renaturierungsgesetz von der EU, in dem der Erhalt der Natur im Vorrang steht. Es gab ein Millionenprojekt zur Bachmuschel. Dieses Geld wäre jetzt hinsusgeschmissen, wenn Windräder genau in diesem ausgewiesenen Gebiet gebaut werden. Geschweige denn die Abbaukosten in 20 Jahren, die hier verschwiegen werden. Wir müssen unserer nächsten Generation nicht nur eine saubere Umwelt hinterlassen sondern auch eine ohne Schulden.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Population der Bachmuschel ist festzuhalten, dass das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und der geschützte Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" südlich an das VRG 5238 angrenzen. Das nördlich davon liegende VRG 5232 befindet sich in ausreichend großem Abstand zum FFH-Gebiet. Daher kann auf regionalplanerischer Ebene angenommen werden, dass die Schutzziele des FFH-Gebietes, welche auch den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel umfassen, nicht mit dem Betrieb von Windenergieanlagen in Konflikt stehen. Ergänzend wird auf Nr. 3.5.1-1 verwiesen. Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Rückbau ist anzumerken, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine

		<p>bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Fragen zur Wirtschaftlichkeit von WEA auch im Zusammenhang mit entstehenden Rückbaukosten unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragsstellers oder der Antragstellerin und damit nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
5232	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
3.5.2-21	AH5: Joggen, Fahrrad fahren, Pilze sammeln oder einfach die Ruhe genießen ist hier noch möglich.	<p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitwecke, wie z.B. Joggen und Fahrrad fahren genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
3.5.2-22	AH7: Zerstörung des Landschaftsbildes, Verlust von Naherholungsgebieten, Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen	<p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind im gesamt-räumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung des angestrebten Ausbaus der Windenergie mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine rechtlich relevante Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.1-3 verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zum Verlust von Naherholungsgebieten ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p>

		Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitzwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.
3.5.2-23	AH8, AH27: Schädigung des Landschaftsbildes Die geplanten Windkraftanlagen sollen in einem Gebiet gebaut werden, das als natürliche Schönheit und touristisches Ziel bekannt ist. Der Bau dieser Anlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und somit den Tourismus und die lokale Wirtschaft negativ beeinflussen.	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Einwandes zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. dessen Schädigung wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.1-3 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu möglichen Auswirkungen auf den lokalen Tourismus ist festzustellen, dass für einen kausalen Zusammenhang von Windenergienutzung und signifikanten negativen Konsequenzen für das Besucheraufkommen und den Tourismus in vergleichbaren Mittelgebirgsregionen keine belastbaren Erkenntnisse oder Studien vorliegen. Nach hiesigen Erkenntnissen kann z. B. aus verschiedenen Publikationen und Umfragen (vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen – Landschaftsbild und Tourismus; vgl. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften: Wandern und Windkraftanlagen – Auswertung einer Langzeit-Befragung im Zeitraum 2013-2015) abgeleitet werden, dass, je nach Art des Tourismus, der Qualität des touristischen Angebots oder dem Alter der Gäste, zwischen 1 – 15 % der Befragten angeben, eine Region aufgrund von Windenergieanlagen (WEA) meiden zu wollen. Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher einer Region fühlt sich nach bisherigen Erkenntnissen jedoch durch Windenergieanlagen nicht gestört.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Errichtung von WEA, sondern die Veränderung der Landschaft insgesamt auf eine Tourismusregion einwirkt und deren Erscheinungsbild verändert. Hierzu gehören z. B. PV-Freiflächenanlagen sowie der Infrastrukturausbau und Flächenverbrauch allgemein, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels in der Natur (z. B. großflächiger Waldverlust).</p>
3.5.2-24	AH15, AH16: Landschaftsbild Der Bau der Windräder wirkt sich erheblich auf das Landschaftsbild aus. Sie stellen einen erheblichen Eingriff in die Landschaftsästhetik der fränkischen Schweiz als Erholungsraum dar. Auf	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-22 verwiesen.

	<p>bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitest möglich zu vermeiden. Für unvermeidbare Eingriffe sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind. Aufgrund der Höhe und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit von Windenergieanlagen gelten diese i. d. R. als nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten ist.</p>	
<p>3.5.2-25</p>	<p>AH20: Auch werden die Windräder dem Ahorntal als Erholungsgebiet sehr schaden, und hierher kommen sowohl viele Urlauber, als auch viele aus der Stadt, z. B. Bayreuth, Nürnberg und Erlangen um Erholung und Ruhe zu finden.</p>	<p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen auf den Bereich Altmühl und das Ahorntal als (Nah-)Erholungsgebiet für Besucher und Einheimische ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
<p>3.5.2-26</p>	<p>AH21, AH22, AH25, AH30, AH31, AH32: Das Landschaftsbild ist ein weiterer Widerspruchspunkt. Der Bau der Windräder wirkt sich erheblich auf das Landschaftsbild aus. Sie stellen einen erheblichen Eingriff in die Landschaftsästhetik der fränkischen Schweiz als Erholungsraum dar. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die bereits erfolgte Abwägung unter Nr. 3.5.1-3 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist festzuhalten, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände) oder seinem Erholungsbedarf</p>

	<p>Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitest möglich zu vermeiden. Für unvermeidbare Eingriffe sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind. Aufgrund der Höhe und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit von Windenergieanlagen gelten diese i. d. R. als nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten ist.</p>	<p>(z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeit Zwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
<p>3.5.2-27</p>	<p>AH26: [...] Da ich hier eine Verletzung in der Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ (GVBl. S. 561) BayRS 791-5-14-U, §4 Schutzzweck Abs. 1- 4 sehe. Ich bitte meinen Einwand zu prüfen.</p>	<p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks „Fränkische Schweiz – Frankenjura“ wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung des VRG 5232 kommen wird. Naturparke sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und stehen demnach einer Abwägung offen.</p> <p>Hierzu wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.5.1-2 verwiesen.</p>
<p>3.5.2-28</p>	<p>AH29: Entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes /Waldschutzes</p> <p>Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.</p> <p>Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten</p>	<p>Grundsätzliche rechtliche Fragen und deren Prüfung zu Rechts- und Verfassungskonformität oder erfolgten Gesetzesänderungen sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p> <p>Dies gilt auch für Forderungen, die nur im Rahmen der bundes- oder landesweiten Energiepolitik bzw. überregionaler Fachplanungen zu klären sind.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Wind-energienutzung.</p>

<p>und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmvorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.</p> <p>Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.</p> <p>Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen</p>	<p>Hinsichtlich vorgebrachter genereller Bedenken und Einwände zum Landschafts- und Waldschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-2 und 3.5.1-7 sowie ergänzend auf die Nrn. 1-6 Landschaftsschutzgebiet und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken und Einwänden zum Thema Denkmalschutz und der in etwa 8km (Luftlinie) entfernt liegenden Burg Rabenstein ist folgendes anzumerken:</p> <p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befindet (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall eines solchen Denkmals erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen.</p> <p>Hierzu ist festzustellen, dass die Burg Rabenstein nicht zu den besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern zählt.</p> <p>Auf die zustimmende Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege unter Nr. 2.1-3 wird verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken und Einwänden zum Thema Tourismus und dass das Wandern auf dem historischen Wanderweg „Via Imperialis“ konterkariert wird, ist folgendes anzumerken:</p> <p>Für einen kausalen Zusammenhang von Windenergienutzung und signifikanten negativen Konsequenzen für das Besucheraufkommen und den Tourismus in vergleichbaren Mittelgebirgsregionen liegen keine belastbaren Erkenntnisse oder Studien vor. Nach hiesigen Erkenntnissen kann z. B. aus verschiedenen</p>
--	---

<p>verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden • Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) • Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren <p>Denkmalschutz</p> <p>Hierzu die Internetveröffentlichung:</p> <p>Im Herzen der Fränkischen Schweiz, hoch über dem Ailsbachtal gelegen, erwartet Sie das Naturparadies Burg Rabenstein mit seinem vielfältigen Erholungs- und Veranstaltungsangebot. Für den Ausflügler finden in der über 800 Jahre alten Burg Rabenstein ganzjährig Burgführungen statt. Mit ihren Prunksälen bietet die Burg aber auch den idealen Rahmen für Hochzeiten, Familien- und Firmenfeiern sowie Tagungen jeder Größe. Regelmäßig gibt es kulturelle und kulinarische Abendveranstaltungen wie Wildschwein- oder Ritteressen und Konzerte. Zweimal im Jahr lädt der allseits beliebte große Mittelaltermarkt zu einer Zeitreise ein. Quelle: Burg Rabenstein</p> <p>Die Höhenburg befindet sich im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst auf einem felsigen Bergsporn auf etwa 420 m ü. NHN, über dem Tal des Ailsbaches in der Fränkischen Schweiz, 6,5</p>	<p>Publikationen und Umfragen (vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen – Landschaftsbild und Tourismus; vgl. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften: Wandern und Windkraftanlagen –Auswertung einer Langzeit-Befragung im Zeitraum 2013-2015) abgeleitet werden, dass, je nach Art des Tourismus, der Qualität des touristischen Angebots oder dem Alter der Gäste, zwischen 1 – 15 % der Befragten angeben, eine Region aufgrund von Windenergieanlagen (WEA) meiden zu wollen. Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher einer Region fühlt sich nach bisherigen Erkenntnissen jedoch durch Windenergieanlagen nicht gestört.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Errichtung von WEA, sondern die Veränderung der Landschaft insgesamt auf eine Tourismusregion einwirkt und deren Erscheinungsbild verändert. Hierzu gehören z. B. PV-Freiflächenanlagen sowie der Infrastrukturausbau und Flächenverbrauch allgemein, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels in der Natur (z. B. großflächiger Waldverlust).</p>
--	--

	<p>Kilometer nordwestlich von Pottenstein. In Fußreichweite der Burg befindet sich mit der Sophienhöhle eine Tropfsteinhöhle. In der Nähe der Burg Rabenstein befanden sich noch einige weitere Burgen, auf der gegenüberliegenden Talseite liegt der vermutliche Burgstall Brunn- oder Rabenloch,[1] etwas weiter das Ailsbachtal aufwärts befand sich die ehemalige Burg Ahorn,[2] die heutige Einöde Klausstein, ihr gegenüber befindet sich der mutmaßliche Burgstall Hohenloch über der Ludwigshöhle,[3] ailsbachtalabwärts liegt der Burgstall Alte Veste und auch in dem Ort Oberailsfeld stand eine kleine Burg, die Burg Ailsfeld auf einem Felsen im Tal. In westlicher Richtung, über dem Tal der Wiesent, steht die Burg Rabeneck, vermutlich ebenfalls eine Gründung der Rabensteiner. Die ältesten Teile der Burg entstanden im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts in der Herrschaft Waischenfeld. Zur gleichen Zeit ist das Ministerialengeschlecht Rabenstein[4], das als Erbauer der Burg gilt und den Raben im Wappen führte, im Dienste der Edlen von Waischenfeld[5] dokumentiert. Anfang des 13. Jahrhunderts wurde die Vorburg ausgebaut. Während der nächsten Jahrhunderte wechselten Besitzer und Bewohner der Burg, darunter die Familie von Schlüsselberg und die Burggrafen von Nürnberg. Im Jahr 1450 wurde die Burg im Ersten Markgrafenkrieg zerstört und ab 1489 durch Konz von Wirsberg wieder aufgebaut. Im Jahr 1557 ging die Burg an die zum Adelsgeschlecht aufstrebenden „von Rabenstein“, die damit ihren Stammsitz zurückerwarben. Daniel von Rabenstein baute die Burg 1570 erneut um, wobei die ehemalige Vorburg mit der Hauptburg verschmolzen wurde. Im Dreißigjährigen Krieg wurde die Burg erneut durch kaiserliche Truppen vollständig zerstört, da der Burgherr Hans Christoph von Rabenstein auf Seiten der Schweden stand. Nach dem Krieg wurden zwischen 1648 und 1728 neben dem Wirtschaftshof lediglich kleinere Gebäude wiederhergestellt. 1742 starb das Geschlecht der von Rabenstein aus und die Burg ging an die Grafen von Schönborn-Wiesentheid, die die Burgruine 1829/30</p>	
--	---	--

	<p>für einen Königsbesuch von Ludwig I. umgestalteten. Quelle: Wikipedia</p> <p>Aufgrund der exponierten Lage der Burganlage gilt diese als Landmarke mit weitreichender Wirkung. Bezüglich der geplanten Windkraftanlagen liegt ein denkmalschutzrechtlicher Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 BayDSchG. In Reichweite der Windkraftfläche liegt auf einem Bergsporn die Burg Rabenstein. [Foto liegt vor]</p> <p>Touristik</p> <p>Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den historischen Wanderweg „Via Imperialis“. Dieser führt mitten durch das Gebiet an der geplanten Vorrangfläche für Windenergie vorbei. Das „Wandern auf einer mittelalterlichen Handelsstraße“ inmitten der Fränkischen Schweiz wird damit konterkariert.</p> <p>Anlage: Faltblatt „Via Imperialis, als Anl. 3</p>	
<p>5232</p>	<p>Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden</p>	
<p>3.5.2-29</p>	<p>AH1, AH2: Körzendorf-Nordost. Fortbeschreibung im Abschnitt Wasser (Grundwasser/Gewässer), Die Überplanung der kleinräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grudwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in der Trinkwassererfassung zu besorgen sind. Meine Frage; Warum wird so ein Gebiet trotzdem als Vorranggebiet ausgewiesen? Die Quellen von dem Bächen und unserer Brauerei liegen im Vorranggebiet. Wurde hier nicht geprüft ob diese Quellen in Mitleidenschaft gezogen werden? Ich finde da in der</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung Nr. 3.5.1-3 verwiesen.</p> <p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Bei der Überplanung von Zonen III der Wasserschutzgebiete, die nach dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost sowie der Aussagen der Themenplattform Windenergie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kein Ausschlusskriterium darstellen, mit einem Vorranggebiet für Windenergie wurde regionalplanerisch darauf geachtet, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes gewahrt</p>

	<p>Fortbeschreibung nichts. Dies sollte in meinen Augen noch überprüft und geklärt werden.</p>	<p>bleiben soll. Wegen des regionalplanerischen Maßstabes von 1:100.000 ist es in Einzelfällen nicht möglich, kleine und kleinste Überschneidungen in der kartographischen Darstellung der Vorranggebiete zu berücksichtigen. Hier kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu. Zudem ist in diesem Fall im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt (siehe auch hierzu insbesondere Nr. 3.5.1-3 sowie ergänzend Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe).</p>
<p>3.5.2-30</p>	<p>AH3, AH6: Fortbeschreibung Abschnitt Wasser im Bezug auf Grundwasser/ Quellen/ Gewässer. Die Überplanung kleinräumigen Wasserschutzgebiete (es liegen hier mehrere vor) im Einzugsgebiet der Quellen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Durch die Bodenverdichtung verändert sich die Qualität unseres Grundwassers und der Quellen, die von unseren Brauereien genutzt werden und damit deren Existenz bedroht wird. Zudem trocknet der eh schon zu trockene Boden in diesem zusammenhängenden Waldgebiet aus, was zu einer erhöhten Waldbrandgefahr in diesem Gebiet führt. Die Rodung dieses zusammenhängenden Waldgebietes wirkt sich negativ auf die CO2 Bilanz aus. Einst wurden Millionen für den Erhalt der Bachmuschel im Ailsbach ausgegeben und jetzt werden WKA's in dessen Quellgebiet geplant und somit deren Erhalt in Gefahr gebracht. Wurde geprüft ob diese Quellen in Mitleidenschaft gezogen werden? Ich möchte auch auf das 2024 von der EU beschlossene Renaturierungsgesetz hinweisen, in dem unter anderem steht, dass Wälder aufgeforstet, Moore vernässt und Flüsse wieder renaturiert werden müssen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen.</p> <p>Zu den angesprochenen Auswirkungen auf den Wald und mögliche Rodungen ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass im Bereich des VRG 5232 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich sind, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen stehen (siehe hierzu Nr. Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-6 sowie ergänzend die Nrn. 2.1-10 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Population der Bachmuschel im Ailsbach wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-15 und 3.5.2-20 verwiesen.</p> <p>Weitere Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibungen.</p>

3.5.2-31	AH7: Gefährdung des Trinkwassers, da Bebauung an angrenzendem Wasserschutzgebiet	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen.
3.5.2-32	<p>AH9, AH43: Verdichtung der Böden und somit eine Förderung von Überschwemmungsgefahren:</p> <p>1600 Tonnen Beton für eine Windenergieanlage. Nachfolgend ist eine Rechnung aufgeführt, wieviel CO2 pro Herstellung einer Tonne Beton ausgestoßen wird. Somit sind Windkraftanlagen nicht so klimaneutral, wie es uns Bürgern suggeriert wird.</p> <p>Weiterhin führt die Verdichtung der Böden dazu, dass der Boden eine verminderte Aufnahmefähigkeit besitzt und somit Überschwemmungsgefahren gefördert werden. Bei immer stärkeren Regenfällen wie sie in den letzten Jahren vermehrt auftreten, birgt dies große Gefahren. Zudem werden oftmals Betonfundamente nicht zurückgebaut oder mal eben unter Denkmalschutz gestellt, damit sich der Betreiber teure Rückbaukosten sparen kann. Da stellt sich mir die Frage, wie oft werden zukünftig Vorlagen zum Rückbau von Betonfundamenten umgangen werden? Das Stahlbetonfundament ist sehr breit und Tausende Tonnen schwer. Nach Abriss des Windrades verbleibt das Fundament zuallermeist im Boden, da eine Sprengung oder wie auch immer geartete Ausbaggerung derart teuer wäre, dass der Betreiber heftige Einbußen beim Profit hätte. Windkraftanlagen werden heuer ja selbst gern in Wäldern gebaut, zum Beispiel im Reinhardswald in Hessen. Früher ein Sakrileg für Naturschützer – beziehungsweise immer noch, zumindest wenn der Waldabholzer das RWE oder ein Tiefbauunternehmen ist. Bei Tesla oder Windrädern ignorieren linke Parteien und Aktivisten gern die Verluste des wertvollen Waldes. In Thüringen versuchte die CDU durch politischen Druck die Abholzung für Windräder gesetzlich zu verbieten. Dies wurde leider vom Bundesverfassungsgericht gekippt. Dennoch hat man in Thüringen erkannt, wie wichtig Naturschutz ist.</p>	<p>Zu den Bedenken bezüglich einer Verdichtung und Versiegelung von Böden ist folgendes festzustellen:</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene das Konfliktpotential mit Überschwemmungsgefahren als gering eingeschätzt. Ergänzend wird auf Nr. 2.1-9 verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, die vom Abbau und der Entsorgung von Windenergieanlagen ausgeht (z.B. Carbon-Abrieb), kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer Havarie/Brand wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

	<p>Kontamination des Waldbodens und vorhandener Wasserquellen durch Carbon-Abrieb. Es gibt bereits durch Reifen von Autos, Motorrädern, Fahrrädern, Schuhsohlen usw. Unmengen an Mikroplastikabrieb, der bereits unsere Böden und Gewässer verseucht. Quellen im Wald, die eine hohe Wasserqualität aufweisen, werden langfristig durch den Carbon-Abrieb von Windradflügeln verseucht und können evtl. in absehbarer Zeit nicht mehr als Trinkwasserquelle genutzt werden.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu möglichen Rodung und Auswirkungen auf den Wald wird auf die Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-6 sowie ergänzend auf die Nr. 2.1-10 und 1-9 Wald verwiesen. Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.5.2-33	<p>AH10: Der Boden wird völlig verdichtet.</p>	<p>Hinsichtlich des vorgebrachten Einwandes wird auf die Abwägung unter 3.5.2-31 verwiesen.</p>
3.5.2-34	<p>AH11: Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Hans Joachim Schellnhuber, der bisherige Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK), sagte, dass der Wald der beste Verbündete im Kampf gegen die Erderwärmung ist, weil die Bäume CO₂ in O₂ umwandeln. Deshalb macht es keinen Sinn, WEA in ohnehin schon zu trockenen Wäldern aufzustellen. Man muss breite tragfähige Straßen bauen. Die Bodenkapillaren werden dadurch bis zu 10 m Tiefe zerstört. Entwässerungsgräben beidseits der Straßen führen zur weiteren Austrocknung. Es ist ein massives Betonfundament notwendig.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken und Einwände zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-6 sowie ergänzend auf die Nr. 2.1-10 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes anzumerken: da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Planungshinweise, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald möglichst zu reduzieren sowie Planungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind im Umweltbericht bereits aufgeführt.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher</p>

		erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.
3.5.2-35	AH13: Als geborener Körzendorfer, wohne jetzt in der Nachbargemeinde Hummeltal. Ich habe im Bereich VRG-Wind 5232 Körzendorf-Nordost ein Wald-/Forstgrundstück mit Südhang-Lage. Eine WEA in diesem Bereich wäre dann etwa 200 bis 300 Meter von meinem Waldstück entfernt. In den letzten 10 Jahren war mein Wald stark durch Trockenheit und Borkenkäferbefall betroffen. Durch die WEA würde sich dieser Zustand, durch Auswirkung auf das Grundwasser weiter erheblich verschlechtern, was ich nicht hinnehmen möchte. Vorbeschreibung im Abschnitt "Wasser" (Grundwasser/Gewässer): Die Überplanung der geringräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für WEAs wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht äußerst kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von WEAs Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungs-geschwindigkeiten in der Trinkwassererfassung zu erwarten sind. Die Quellen der Bäche und auch der Brauerei Stöckel liegen im Vorranggebiet. Wurde hier überhaupt geprüft ob diese Quellen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten? In der Vorbeschreibung ist dazu nichts zu finden! Dadurch ist eine Ausweisung zum Vorranggebiet ungeeignet und somit unzulässig.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Grundwasser und Waldböden wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 sowie ergänzend auf die Nr. 3.5.2-34 verwiesen.
3.5.2-36	AH14: Zudem befindet sich ein Wasserschutzgebiet direkt im Bereich der geplanten Windräder.	Hinsichtlich des vorgebrachten Hinweises wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen.
3.5.2-37	AH15, AH16, AH30, AH31, AH32, AH41: Grundwasser / Gewässer: Die Überplanung der kleinräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb	Hinsichtlich des vorgebrachten Hinweises wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen.

	<p>von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in der Trinkwassererfassung zu besorgen sind. Meine Frage: Warum wird dieses Gebiet trotzdem als Vorranggebiet ausgewiesen? Die Quellen von dem Bächen und unserer Brauerei liegen im Vorranggebiet. Wurde hier nicht geprüft ob diese Quellen in Mitleidenschaft gezogen werden? Ich finde in der Fortbeschreibung nichts dazu. Dies sollte in meinen Augen überprüft und geklärt werden.</p>	
3.5.2-38	<p>AH20: Hinzu kommt die Gefahr der Austrocknung der beiden Quellen in diesem Gebiet, was Folgen nicht nur für die Bevölkerung haben wird, sondern auch für die Bachmuschel, für deren Erhalt vor einigen Jahren noch gekämpft und einiges investiert wurde.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen. Zu den Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Population der Bachmuscheln wird auf die Nrn. 3.5.1-1, 3.5.2-15 und 3.5.2-20 verwiesen.</p>
3.5.2-39	<p>AH21, AH22, AH25, AH36: Weiterer Grund zum Widerspruch Grundwasser / Gewässer: Die Überplanung der kleinräumigen Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet der Quellen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen, da hier nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorherrscht und durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Stoffeinträge durch schnelle Sicker- und Grundwasserströmungsgeschwindigkeiten in der Trinkwassererfassung zu besorgen sind. Die Quellen von dem Bächen und unserer Brauerei liegen im Vorranggebiet. Die Quellen werden beeinflusst.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen.</p>
3.5.2-40	<p>AH28: Meine Bedenken liegen darin das in diesem Gebiet unsere Wasserversorgung (Quelle) mit Hochbehälter sehr Stark beeinflusst wird, da hier zur Errichtung eines Windrades Bäume gerodet und mehrere Tonnen Beton ins Erdreich gegossen werden. Im Ortskern Glashütten befindet sich ein Weiher (Mühlweiher) dieser hat jetzt schon nicht mehr genügend Wasser um das voll Volumen zu befüllen. Ich bitte daher keine Windenergieanlage zu bauen um das Wohle der Bevölkerung zu gefährden.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen.</p>

3.5.2-41	<p>AH29: Entgegenstehender Belang des Wasserschutzes:</p> <p>Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Dies ist bereits als entgegenstehender Belang im Regionalplanverfahren zu prüfen. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die</p>	<p>Vorab wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen.</p> <p>Hinsichtlich des vorgebrachten Bedenken zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-3 und 3.5.2-29 verwiesen. Auf die dort aufgeführten Planungshinweise, die im weiteren Verfahren zur berücksichtigen und insbesondere im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen einer Havarie bzw. eine Brandes und möglicher Kontaminationen wird auf die Nrn. 1-2 Brandschutz und 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.</p>
----------	---	--

	<p>Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.</p> <p>Auf § 52 Abs 1 WHG wird hingewiesen. Danach unterliegen die Wasserschutzgebiete strengen Regimen. Sowohl nach dem Wasserhaushaltsgesetz als auch nach der Schutzgebietsverordnung ist alles zu unterlassen, was die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährden kann. Diesem Schutzgut kommt ebenfalls ein „überragendes öffentliches Interesse“ zu. § 2 EEG vermag dies nicht zu überwinden. Ausnahmen nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG kommen in der Regel nicht in Betracht, weil der Schutzzweck gefährdet ist.</p> <p>Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;</p> <p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht). Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der</p>	
--	--	--

	<p>Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.</p> <p>Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39. Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.</p>	
<p>3.5.2-42</p>	<p>AH34: Außerdem würde diesem Areal für Windräder wertvolles, unberührtes Naturland zum Opfer fallen und unwiederbringlich kaputt sein. [...] versiegelte Bodenflächen, bei denen Regenwasser nicht versickern kann. Nicht umsonst darf jetzt ein bestimmter Prozentsatz eines Gartens nicht asphaltiert sein. Es ist zu erwarten, dass es in 30 Jahren heißt, die Errichtung von Windrädern sei ein eklatanter Fehler gewesen. Ich denke auch an die Bäche und Flüsse, die man begradigt hat und jetzt schnell wieder versucht, zu renaturieren. weil man endlich merkt, dass ein meandrierender Bachverlauf wesentlich mehr Wasser fassen kann und es weniger Überschwemmungen gibt.</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Planungshinweise, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald möglichst zu reduzieren sowie Planungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind im Umweltbericht bereits aufgeführt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zum Natur- und Artenschutz unter Nr. 3.5.1-1 sowie zum Trinkwasser- und Gewässerschutz 3.5.1-3 hingewiesen.</p>
<p>3.5.2-43</p>	<p>AH35: Hier sei unter anderem die Gefährdung der Quelfassungen durch die Bodenfundamente der Anlagen, wie es auch bereits im Bericht als „sehr kritisch“ eingestuft ist, genannt. Ich hoffe, meine Ausführungen finden entsprechende Beachtung bei den weiteren Planungen. Des Weiteren erachte ich den Eingriff in die Natur mit den Folgen für Flora und Fauna als zu schwerwiegend. Hier sei unter anderem die Gefährdung der Quelfassungen durch die</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die genauen Standorte der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p>

	<p>Bodenfundamente der Anlagen, wie es auch bereits im Bericht als „sehr kritisch“ eingestuft ist, genannt.</p>	<p>Zudem gilt, dass nicht alle benötigten Flächen dauerhaft versiegelt werden. Sichtbar versiegelt ist bei derzeit üblichen Anlagentypen eine Sockelfläche von zirka 100 Quadratmetern als Teil des Fundamentes, auf dem der Turm steht bzw. montiert wird. Der gesamte Fundamentbereich mit dauerhafter Beeinträchtigung der Bodenfunktionen umfasst je nach Anlagentyp und Hersteller 350 bis 600 Quadratmeter. Der Bereich des Fundamentes, der über den Sockel hinausgeht, ist in der Betriebsphase größtenteils wieder mit Oberboden bzw. Schotter überdeckt. Dauerhaft teilversiegelt bleibt die ebenfalls zumeist geschotterte Kranstellfläche für die Errichtung der Anlage und für etwaige Reparaturen. Auf diese entfallen durchschnittlich zirka 0,15 Hektar pro Anlage und auf die Zuwegung durchschnittlich weitere 0,25 Hektar. Wo immer möglich, wird auf bestehende Straßen und Wege zurückgegriffen, die dann nur etwas verbreitert werden müssen. Pro Windenergieanlage kann demnach von insgesamt weniger als einem halben Hektar an voll- und teilversiegelter Fläche ausgegangen werden. Ergänzend wird auf die Abwägungen zum Natur- und Artenschutz unter der Nr. 3.5.1-1 sowie zum Trinkwasser- und Gewässerschutz unter der Nr. 3.5.1-3 hingewiesen.</p>
3.5.2-44	<p>AH37, AH38: Zudem befindet sich ein Wasserschutzgebiet direkt im Bereich der geplanten Windräder. Durch die großflächige Abholzung steigt auch das Risiko der Überschwemmung.</p>	<p>Hinsichtlich des vorgebrachten Hinweises zum Wasserschutzgebiet wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.1-3 verwiesen.</p> <p>Zum vorgebrachten Einwand einer großflächigen Abholzung ist folgendes anzumerken: Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass im Bereich des VRG 5232 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich sind, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen stehen (siehe hierzu Nr. 3.5.1-7). Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung</p>

		<p>des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene das Konfliktpotential mit Überschwemmungsgefahren als gering eingeschätzt.</p>
<p>3.5.2-45</p>	<p>AH43: zum geplanten Windpark im Altenhimmel möchte ich mich gerne zu Wort melden und meine Gründe gegen die Errichtung des Windparks an diesem Standort nachfolgend aufzählen. Vorab möchte ich anmerken, dass ich nicht grundsätzlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen bin, aber ich bin dagegen, sobald unser wertvoller Wald dafür zum Teil gerodet wird und somit der Naturschutz missachtet wird. Gegenargumente:</p> <p>1. Kontamination des Waldbodens und vorhandener Wasserquellen durch Carbon-Abrieb</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=aZssaRj0vE0 und https://umwelt-energie-gauting.de/mikroplastikabrieb-beiwindraedern/</p> <p>Es gibt bereits durch Reifen von Autos, Motorrädern, Fahrrädern, Schuhsohlen usw. Unmengen an Mikroplastikabrieb, der bereits unsere Böden und Gewässer verseucht. Quellen im Wald, die eine hohe Wasserqualität aufweisen, werden langfristig durch den Carbon-Abrieb von Windradflügeln verseucht und können evtl. in absehbarer Zeit nicht mehr als Trinkwasserquelle genutzt werden.</p> <p>2. Verdichtung der Böden und somit eine Förderung von Überschwemmungsgefahren: 1600 Tonnen Beton für eine Windenergieanlage. Nachfolgend ist eine Rechnung aufgeführt, wieviel CO2 pro Herstellung einer Tonne Beton ausgestoßen wird. Somit sind Windkraftanlagen nicht so klimaneutral, wie es uns Bürgern suggeriert wird.</p>	<p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebe lose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch die Forschung beschäftigt sich mit dem Thema Erosion von Windenergieanlagen und möglichen Folgen für die Umwelt. Laut Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vom Mai 2024 gibt es in Sachen Erosion von Rotorblättern derzeit keine validen Studien zu diesem Thema. Nach einer ersten internen Abschätzung sei ein möglicher Materialabtrag äußerst gering.</p> <p>Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene das Konfliktpotential mit Überschwemmungsgefahren als gering eingeschätzt.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

<p>https://www.gegenwind-waldenburg.de/gegenwind-wAssets/docs/2020-10-11-berechnung-co2-emission-beton-zufahrzeuge-in-wabu.pdf</p> <p>https://max-boegl.de/news/1600-tonnen-beton-fuer-eine-windenergieanlage</p> <p>Weiterhin führt die Verdichtung der Böden dazu, dass der Boden eine verminderte Aufnahmefähigkeit besitzt und somit Überschwemmungsgefahren gefördert werden. Bei immer stärkeren Regenfällen wie sie in den letzten Jahren vermehrt auftreten, birgt dies große Gefahren. Zudem werden oftmals Betonfundamente nicht zurückgebaut oder mal eben unter Denkmalschutz gestellt, damit sich der Betreiber teure Rückbaukosten sparen kann. Da stellt sich mir die Frage, wie oft werden zukünftig Vorlagen zum Rückbau von Betonfundamenten umgangen werden?</p> <p>https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/05/brandenburg-zossen-windrad-denkmal.html Das Stahlbetonfundament ist sehr breit und Tausende Tonnen schwer. Nach Abriss des Windrades verbleibt das Fundament zuallermeist im Boden, da eine Sprengung oder wie auch immer geartete Ausbaggerung derart teuer wäre, dass der Betreiber heftige Einbußen beim Profit hätte. Windkraftanlagen werden heuer ja selbst gern in Wäldern gebaut, zum Beispiel im Reinhardswald in Hessen. Früher ein Sakrileg für Naturschützer – beziehungsweise immer noch, zumindest wenn der Waldabholzer das RWE oder ein Tiefbauunternehmen ist. Bei Tesla oder Windrädern ignorieren linke Parteien und Aktivisten gern die Verluste des wertvollen Waldes. In Thüringen versuchte die CDU durch politischen Druck die Abholzung für Windräder gesetzlich zu verbieten. Dies wurde leider vom Bundesverfassungsgericht gekippt. Dennoch hat man in Thüringen erkannt, wie wichtig Naturschutz ist.</p> <p>https://eike-klima-energie.eu/2021/08/08/bodenversiegelung-durch-gewaltige-windradfundamente/</p>	
--	--

	<p>https://dpa-factchecking.com/germany/230425-99-444404/ https://www.windenergie-thueringen.de/aktuelles/details/statement-aenderung-des-thueringer-waldgesetz</p>	
5232	Wald	
3.5.2-46	<p>AH7: Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung. Es gäbe sicherlich geeignetere Stellen für die Errichtung der Windkraftanlagen ohne dass hierfür wertvolle Waldflächen geopfert werden müssen.</p>	<p>Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Neuausweisung des VRG 5232 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Es sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich (siehe hierzu Nr. 3.5.1-7).</p> <p>Windenergieanlagen (WEA) im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das waldgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich notwendiger Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen.</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf ist bereits der Hinweis enthalten, dass im Falle von weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten eine Rodung zu Wärme- und Lichteintrag führen kann; ebenso sind konkrete Planungshinweise aufgeführt, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald zu reduzieren, die jedoch erst bei der Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen berücksichtigt werden können.</p> <p>Das VRG 5232 wurde im Hinblick auf die forstfachlichen Aspekte in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken und unter Berücksichtigung der Hinweise der Forstbehörden überprüft und abgegrenzt.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie die Nrn. 2.1-8 hingewiesen.</p>

3.5.2-47	<p>AH9: Vorab möchte ich anmerken, dass ich nicht grundsätzlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen bin, aber ich bin dagegen, sobald unser wertvoller Wald dafür zum Teil gerodet wird und somit der Naturschutz missachtet wird. Die Bundesregierung priorisiert Windkraft auf Kosten des Artenschutzes.</p> <p>Auszug: „Der Deutsche Bundestag hat in den letzten zwei Jahren auf Anregung und Wunsch der grünen Minister Habeck & Lemke und der Grünen-Bundestagsfraktion verschiedene Gesetzesänderungen und Ergänzungen der Gesetze vorgenommen. Alle diese Maßnahmen hatten das Ziel, die Windkraft zu priorisieren und gehen zu Lasten des Artenschutzes.“ Es macht mich unfassbar traurig, dass Arten- und Naturschutz aufgrund der Windkraftanlagen völlig vernachlässigt werden. Jahrelang haben wir uns dafür eingesetzt, Naturschutzgebiete zu errichten, um bedrohte Lebensarten zu schützen, um unsere wundervolle Natur und Lebensgrundlage zu schützen. Das alles wird jetzt mit Füßen getreten und auf Biegen und Brechen für die Erreichung der Klimaziele zerstört. Wir brauchen unseren Wald, unser Trinkwasser und die Artenvielfalt. Ohne das alles, wird unser Klima langfristig in ein Ungleichgewicht geraten und ein Jahrtausende alter Wald mit seinen Myzelen, Moosen, Tieren, Farnen, Bäumen usw. wird durch ein paar neuangepflanzte Bäume Jahrtausende brauchen, um diese Qualität wieder zu erreichen. Die Zerstörung unserer Natur kann doch nicht ernsthaft Ihr Ziel sein? Auszug aus dem nachfolgenden Link des Biologen Klaus Richarz: „Erstens hat der Wald eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz – als CO₂-Speicher und als Schwamm, um Feuchtigkeit im Boden zu binden, was in Dürre-Zeiten wichtig ist. Beim Reinhardswald lautete ein Argument der Windkraft-Befürworter, dass dort der Wald ohnehin teils aus minderwertigen Fichten und Lärchen besteht oder geschädigt ist. Doch das greift zu kurz. Würde man die richtigen Bäume pflanzen, wäre ein solcher Wald langfristig klimaresistent. Und zweitens ist der Wald enorm wichtig für den Artenschutz. Dabei</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-46 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Die Beurteilung und Prüfung von Fragen zur bundes- oder landesweiten Energiepolitik und überregionalen Fachplanungen sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und kann auf diese Planungsebene nicht geklärt werden.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Einwände wird zudem auf die Abwägungen Nr. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen sowie zum Thema Trinkwasser- und Gewässerschutz auf Nr. 3.5.1-3.</p>
----------	--	---

	<p>spielen unter anderem die Baumarten, ihr Alter und deren Zusammensetzung eine Rolle. Wenn wir wie bei einem Schweizer Käse Löcher reißen, wird dieses Ökosystem geschädigt oder zerstört. Es bedeutet, dass klassische Tierarten des Waldes mit Sicherheit zu den Verlierern gehören. Sie werden entweder getötet, schwer verletzt oder ihr Lebensraum wird zerschnitten oder vernichtet.“ Waldameisenrückgang um 90%. In den letzten Jahren sind Waldameisen um 90% zurückgegangen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen und Waldwege wegen Zufahrt zu Windrädern ausgebaut werden, - Ein Einsatz schwerer Geräte und Maschinen erforderlich ist und den Boden verdichtet. <p>Klimaschutz ist wichtig und alternative Energien sind notwendig. Zerstören wir dafür jedoch unsere Natur und somit unsere Lebensgrundlage, ist dies absolut nicht unterstützenswert. Kein einziger Baum sollte je für ein Windrad gefällt werden. In Thüringen hat man dies bereits erkannt und versuchte die Abholzung für Windräder gesetzlich zu verbieten, was leider zu Lasten unseres Naturschutzes vom Bundesverfassungsgericht gekippt wurde. Unser Wald am Altenhimmel darf unter keinen Umständen gerodet werden.</p>	
<p>3.5.2-48</p>	<p>AH10: Das Gebiet am Altenhimmel ist für die Logistik nicht zugänglich ohne den Großteil des bestehenden Waldbestandes und die Natur zu planieren.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Einwände wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.2-46 verwiesen.</p>
<p>3.5.2-49</p>	<p>AH13: Als geborener Körzendorfer, wohne jetzt in der Nachbargemeinde Hummeltal. Ich habe im Bereich VRG-Wind 5232 Körzendorf-Nordost ein Wald-/Forstgrundstück mit Südhang-Lage. Eine WEA in diesem Bereich wäre dann etwa 200 bis 300 Meter von meinem Waldstück entfernt. In den letzten 10 Jahren war mein Wald stark durch Trockenheit und Borkenkäferbefall betroffen. [...] Erst heute kam auf BR-Radio ein Beitrag zum Rückgang des Bestandes der Waldameisen in Bayern. Dieser ging in den vergangenen Jahren</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-46 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung</p>

	<p>um etwa 90% zurück. Ursachen: u.a. Klimawandel, Monokultur des Waldes, weiter: durch Straßen u. Wegeausbau im Wald, sowie durch Einsatz von Großmaschinen in der Forstwirtschaft. Letztere zwei Ursachen fallen genau auf den Ausbau von WEAs in den Wäldern!</p> <p>Link zu BR: https://www.br.de/nachrichten/bayern/im-kampf-fuer-die-vom-aussterben-bedrohten-waldameisen,UJL2MG5</p> <p>Erst heute kam auf BR-Radio ein Beitrag zum Rückgang des Bestandes der Waldameisen in Bayern. Dieser ging in den vergangenen Jahren um etwa 90% zurück. Ursachen: u.a. Klimawandel, Monokultur des Waldes, weiter: durch Straßen u. Wegeausbau im Wald, sowie durch Einsatz von Großmaschinen in der Forstwirtschaft. Letztere zwei Ursachen fallen genau auf den Ausbau von WEAs in den Wäldern! Link zu BR: https://www.br.de/nachrichten/bayern/im-kampf-fuer-die-vom-aussterben-bedrohten-waldameisen,UJL2MG5</p>	<p>des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Einfluss auf die Population von Waldameisen oder Insektenrückgang allgemein in Deutschland, aber auch weltweit, nachgewiesenermaßen bereits seit mehreren Jahrzehnten stattfindet, wie durch die in den Roten Listen umfassend auf Artenebene dokumentierten Bestandstrends deutlich wird. Die Hauptursachen wirken also bereits über einen langen Zeitraum. Dies sind zum Beispiel Flächen- und Lebensraumverluste, etwa durch Flächenversiegelung im Rahmen von beispielsweise Bauvorhaben und Straßenverkehrsvorhaben, die Intensivierung der Landnutzung insgesamt, Flurbereinigung oder auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
3.5.2-50	<p>AH14,: Durch die großflächige Abholzung steigt auch das Risiko der Überschwemmung. In Zeiten des Waldsterbens im Rahmen der Dürreperioden sowie der Borkenkäferplage finde ich es höchst bedenklich weiteren Wald abzuholzen und ein weiteres Waldsterben zu begünstigen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-46 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p>
3.5.2-51	<p>AH15, AH16, AH30, AH31, AH32: Weitere Fragen die sich hier stellen: wirkt sich die Windkraft auf die Pflanzenwelt und das Mikroklima der Wälder aus? Beschleunigen oder verlangsamen die Rotoren den Luftaustausch in Wäldern? Fächeln Windräder in warmen Zeiten kühlende Luft in den Wald und führen die warme Luft schneller aus dem Wald? Gibt es einen Einfluss auf die</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Mikroklima der Wälder wird auf Nr. 1-7 Mikroklima, die Nr. 1-9 Wald und Nr. 3.5.1-7 und verwiesen.</p> <p>Forderungen zur Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinsträumige Biotopstrukturen) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da</p>

	Austrocknung des Waldes? Gibt es einen Einfluss auf die Bestäubung in den Wäldern? Die Temperatur am Waldboden und die Feuchtigkeit/ Austrocknung können sich auf die Nährstoffverarbeitung, den Nährstoffkreislauf und die Vielfalt der Bodenlebewesen auswirken. Wurde dies ausreichend betrachtet?	die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Ergänzend wird auf die Abwägungen zum Thema Natur- und Artenschutz unter den Nrn. 3.5.1-1 und 3.5.2-2 verwiesen.
3.5.2-52	AH17: Ich bin auf jeden Fall gegen die geplante Windparkanlage Altenhimmel. Für die unwirtschaftlichen und naturzerstörenden Windräder darf kein einziger Baum deswegen gefällt werden! Bäume sind zu wertvoll, um wegen dieser Modeerscheinung geopfert zu werden...!	Hinsichtlich des unspezifisch vorgebrachten Einwandes zu naturzerstörenden Windrädern wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-46 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen. Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Es wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.
3.5.2-53	AH20: Auch sie haben ja auf die Austrocknung des Waldes hingewiesen, was an sich schon eine bekannte und meines Erachtens schwerwiegende Folge des Windradbaus ist.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter den Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-46 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.
3.5.2-54	AH21, AH22, AH25: Weiterhin beschleunigen oder verlangsamen die Rotoren den Luftaustausch in Wäldern ebenso fächeln Windräder in warmen Zeiten kühlende Luft in den Wald und führen die warme Luft schneller aus dem Wald. Außerdem gibt es einen Einfluss auf die Austrocknung des Waldes und Einfluss auf die Bestäubung in den Wäldern. Die Temperatur am Waldboden und die Feuchtigkeit/ Austrocknung können sich auf die Nährstoffverarbeitung, den Nährstoffkreislauf und die Vielfalt der Bodenlebewesen auswirken.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Mikroklima der Wälder wird auf Nr. 1-7 Mikroklima, die Nr. 1-9 Wald und Nr. 3.5.1-7 und verwiesen. Eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinräumige Biotopstrukturen) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.
3.5.2-55	AH29: Waldschutz Wie bereits oben ausgeführt, hat die EU die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen	Zu den Hinweisen der Anforderung einer Abwägung ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange hat. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Baurechts oder

<p>durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren. Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:</p> <p>https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html</p> <p>Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin.</p>	<p>Forstrechts. Die unterschiedlichen Belange müssen im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. Im weiteren wird hierzu auf die Abwägung unter Nr. 2.1-16 verwiesen.</p> <p>Zu den allgemein vorgebrachten Hinweisen im Zusammenhang mit dem Thema Waldschutz wird auf Abwägungen unter den Nrn. 3.5.1-7 und 3.5.2-46 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Abschließend wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen. Die Prüfung der Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p>
---	--

	<p>Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:</p> <p>https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht</p> <p>Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die</p>	
--	--	--

	<p>vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.</p>	
<p>3.5.2-56</p>	<p>AH39: In Zeiten des Waldsterbens finde ich es unverantwortlich diesen aus Profitgier abzuholzen.</p>	<p>Der vorgebrachte Einwand ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>5232 Immissionsschutz</p>		
<p>3.5.2-57</p>	<p>AH7: Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schattenschlag. Mindestabstand zu Wohnsiedlungen ist teilweise mit unter einem KM viel zu gering; gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ergänzend wird hinsichtlich der genannten immissionsschutzrechtlichen Themen auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Hinsichtlich des Einwandes „Blinklicht“ wird angenommen, dass damit die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen gemeint ist. Das Luftverkehrsrecht in Deutschland schreibt vor, dass Windenergieanlagen (WEA) über 100 Meter Gesamthöhe nachts gekennzeichnet werden müssen. Damit es nicht zu</p>

		Kollisionen mit Luftfahrzeugen kommt, ist im Luftfahrtrecht vorgeschrieben, die Anlagen bei Dunkelheit mit rot leuchtenden Lampen zu befeuern - mit der sogenannten Nachtkennzeichnung. Nach § 9 Abs. 8 EEG müssen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen seit Januar 2025 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden. Diese Verpflichtung gilt sowohl für Neuanlagen als auch Bestandsanlagen.
3.5.2-58	<p>AH8, AH27: Unzureichende Standortevaluation Es fehlen umfassende Untersuchungen Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Gesundheit: Der Betrieb von Windkraftanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen.</p>	<p>Bezüglich der allgemeinen Einwände zur Beeinträchtigung der Gesundheit durch z.B. Infraschall und Lärm sowie Schattenschlag wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen. Diese und weitere immissionsschutzrechtlichen Aspekte sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte und technischer Ausführungen von Windenergieanlagen zu überprüfen. Dies ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Hinsichtlich des allgemeinen Hinweises auf eine potentielle Störung der natürlichen Landschaft wird auf die Abwägung zum Thema Landschaftsbild unter Nr. 3.5.1-2 verwiesen.</p>
3.5.2-59	<p>AH9, AH43: Klimaschädliches SF6 in Windkraftanlagen</p> <p>Immer öfter brennen Windkraftanlagen ab oder werden gesprengt und somit nicht ordnungsgemäß zurückgebaut. Hierbei gelangt SF6 in die Umwelt. Schwefelhexafluorid, kurz SF6, eine Kombination aus Schwefel und Fluor, das wegen seiner hervorragenden Isoliereigenschaften zur Isolation eingesetzt wird. Das Problem hierbei ist, dass es das stärkste bekannte Treibhausgas ist und zudem eine sehr lange Haltbarkeitszeit von 3000 Jahren besitzt. Es wird sich also über die Zeit in der Atmosphäre immer weiter anreichern und nicht abbauen. Hierbei ist ein Kilo SF6 so klimaschädlich wie 22.000 bis 25.000 kg CO2. Dieser Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauer in dessen elektrischen Schaltanlagen und unter anderem in fast allen Schaltanlagen, auch bei Photovoltaikanlagen sowie Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen. Früher war es auch in</p>	<p>Fragen zum Umgang mit dem Isoliergas SF6 sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>In bisher installierten Windenergieanlagen kann das Gas SF6 zur Isolation und Kühlung eingesetzt sein, es befindet sich dabei in einem abgeschlossenen System. Dennoch kann es zu geringem Austritt in die Atmosphäre kommen. In der öffentlichen Beschaffung muss seit Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)“, am 15. September 2021 veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, geprüft werden, ob Alternativen zu SF6 in Mittelspannungsanlagen einsetzbar sind. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für den Einsatz von Alternativen zu SF6 ein. Im Revisionsprozess zur Verordnung (EU) 517/2014 wird intensiv über einen Ausstieg aus SF6 in Schaltanlagen in allen Spannungsebenen diskutiert.</p>

	<p>Sicherheitsgläsern und Reifen verbaut, was seit 2007 verboten ist. Laut deutschen Statistiken gelangen angeblich nur geringe Mengen SF6 in die Atmosphäre durch Lecks oder wenn doch mal ein Windrad gesprengt werden muss oder eine Schaltanlage in Brand gerät, aber austretendes SF6 sorgt, laut Messergebnissen, bereits heute für mehr Treibhauseffekt als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. In Deutschland gibt es keinen einzigen Hersteller, der SF6-freie Anlagen herstellt, obwohl seit Jahrzehnten bekannt ist, dass dieses Gas ein Problem ist. Siemens Energy baut Schalter ohne das Klimakillergas für Anlagen, die auf hoher See sind. Wie funktioniert das: Sie stecken dafür Schalter in Vakuumflaschen. Den Rest der Isolation übernimmt dann hochreine Luft und somit kommt solch eine Anlage komplett ohne den Klimakiller SF6 aus. Warum wird dann dieses klimafreundliche System nicht in Deutschland eingesetzt? SF6 wird meist in geschlossenen Anlagen verwendet, bei Bränden oder Sprengungen gelangt dieses extrem klimaschädliche Gas leider unkontrolliert in die Umwelt.</p>	
<p>3.5.2-60</p>	<p>AH9: Windräder können in Brand geraten, Löschen ist oft nicht möglich sagt die Feuerwehr, weil aufgrund der Höhe der Windräder von bis zu 250m in unserer Region keine geeigneten Löschvorrichtungen vorhanden sind. Es erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen sowie eine weiträumige Absperrung. Neben hohen Temperaturen und abstürzenden Teilen, können giftige Stoffe austreten und sich weiträumig verteilen, was wiederum eine extreme Waldbrandgefahr hervorrufen könnte.</p> <p>Chronische Entzündungen durch Carbonfasern: Die bei einer evtl. Havarie entstehenden Mikropartikel bei Zerstörung von Carbonfasern, können wie Asbestfasern wirken, wenn man diese inhaliert. Über eine chronische Entzündung können sie Krebs der Atmungsorgane hervorrufen. Bei einer Havarie verteilen sich diese Fasern über mehrere Kilometer über das Land. Somit müsste man, wenn man es ernst nehmen wollte, Körzendorf und andere Dörfer</p>	<p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebe lose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

	evakuieren sowie die verbliebenen Gegenstände und Häuser dekontaminieren oder als Sondermüll entsorgen.	
3.5.2-61	AH10: Ich bin gegen den Windpark im Altenhimmel. Die Lage, die Abstände zu Wohngebieten, [...] sind dabei meine Argumente gegen den Bau der Windräder.	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p>
3.5.2-62	AH11: Es gibt viele Gründe, dass in dieser Position das Aufstellen von Windenergieanlagen nicht geeignet ist. Als Facharzt möchte ich aber in der Begründung das hervorheben, das mein Fachgebiet betrifft. Inzwischen hat sich auch bei medizinischen Laien herumgesprochen, dass Asbest krebserregend ist. Die schädliche Wirkung beruht darauf, dass kleinste Fasern dieses Stoffes eingeatmet werden können und über eine chronische Entzündung, die per se ja krebserregend ist, eine besondere Krebsform im Rippenfell hervorrufen können. Sie wird Pleuramesotheliom genannt. Kein vernünftiger Mensch würde Windenergieanlagen mit Asbest bauen. Nun bestehen die Rotorblätter nicht aus Asbest, sondern aus Kohlefasern (Carbonfasern). Diese sind splitterfähig. Sie können also genau wie Asbestfasern eingeatmet werden und über eine chronische Entzündung im Bereich der Atmungsorgane Krebs auslösen. Deshalb wurden sie von der WHO als krebserregend eingestuft. Durch Abnutzung, aber insbesondere durch einen Brand einer Windenergieanlage, können diese winzigen Fasern freigesetzt und über mehrere Kilometer verbreitet werden. Somit wären die umliegenden Dörfer damit kontaminiert. In einem Worst-Case-Szenario müssten diese dann von Menschen geräumt und die	<p>Die angeführten Bedenken zu Umwelt- und Gesundheitsgefahren (z.B. Carbon-Abrieb), die z.B. von Erosion und Abrieb oder von einer Havarie (Brand) ausgehen, kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird zudem der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer Havarie/Brand wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

	verbliebenen Häuser und Gegenstände als Sondermüll angesehen werden. Dass WEA brennen können, hat sich bereits in Treuenbrietzen und Sarow gezeigt.	
3.5.2-63	AH13: In der Vorbeschreibung steht ein Mindestabstand von 1000m zu Ortschaften (Körzendorf, reines Wohngebiet). Andere Ortschaften (Hintergereuth, Vordergereuth, Bärnreuth, Muthmannreuth) werden lediglich als Siedlungsflächen deklariert, was unzutreffend ist. Es handelt sich hierbei jeweils um Ortschaften (Ortsteile) der jeweiligen Gemeinden. Hierzu sind nur 700 bzw. 750 Meter als Mindestabstand ausgewiesen, was absolut nicht hinnehmbar ist.	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen Ortschaften bzw. Ortsteile Körzendorf, Hintergereuth, Vordergereuth, Bärnreuth und Muthmannsreuth wird der Mindestabstand gemäß Kriterienkatalog von 700m von einer Wohnbebauung im dörflichen Mischgebiet bzw. im Falle Körzendorf von einem reinen Wohnbaugebiet im Südosten der Ortschaft entsprechend 1.000m zu einem Vorranggebiet für Windenergie eingehalten.</p>
3.5.2-64	AH14: Des Weiteren habe ich gesundheitliche Bedenken aufgrund der Lärmbelästigung.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Gesundheitsgefahren durch Lärm wird auf Nr. 1-5 Lärm verwiesen.
3.5.2-65	AH15, AH16: Gesundheit Es gibt Hinweise darauf, dass der durch Windräder erzeugte Infraschall das Wind-Turbinen-Syndrom (WTS), verursachen kann. Zu den Symptomen des WTS gehören u.a. Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus und Reizbarkeit sowie ständig erhöhter Blutdruck, Konzentrationsstörungen und verminderte Leistungsfähigkeit. Wurden die Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner ausreichend geprüft? Insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Mindestabstands.	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Dieser immissionsschutzrechtliche Aspekt ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte und technischer Ausführungen von Windenergieanlagen zu überprüfen. Dies ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

3.5.2-66	<p>AH18: Der Infraschall schadet Tieren und Menschen. Ich sehe eine Bedrohung für den Reitbetrieb da die Menschen hier einen Platz der Erholung suchen. Die Windräder würden nicht nur unsere tolle Landschaft zerstören, sondern auch die Gesundheit der Tiere und Menschen beeinträchtigen. Ein Abstand von 700 Metern ist nicht akzeptabel. Als direkte Anwohnerin bin ich mit meiner Familie und meinen Pferden gegen diese Windräder.</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die bereits erfolgte Abwägung unter Nr. 3.5.1-3 verwiesen. Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Reitbetriebes wird auf die Abwägung zum Thema Tourismus unter Nr. 3.5.2-23 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass prinzipiell nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitzwecke, (wie z.B. Reiten) genutzt werden und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
3.5.2-67	<p>AH21, AH22, AH25, AH30, AH31, AH32: Die Gesundheit ist auch Grund zum Widerspruch. Es gibt Hinweise darauf, dass der durch Windräder erzeugte Infraschall das Wind-Turbinen-Syndrom (WTS), verursachen kann. Zu den Symptomen des WTS gehören u.a. Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus und Reizbarkeit sowie ständig erhöhter Blutdruck, Konzentrationsstörungen und verminderte Leistungsfähigkeit. Insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Mindestabstands. In der Vorbeschreibung wurde ein Mindestabstand von 1000 Meter angegeben. Abschließend bleibt anzumerken, dass der Klimaschutz durch Windenergie sollte nicht auf Kosten des Naturschutzes und der Gesundheit gehen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung</p>

3.5.2-68	<p>AH29: Entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit:</p> <p>Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.</p> <p>1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange</p> <p>Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.</p> <p>a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken und Einwände wegen Lärmimmissionen, Schattenschlag und bedrängender Wirkung wird auf die Nrn. 1-4 Infra-schall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und 1-1 Bedrängende Wirkung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Regionalplanung verletzt wird ist anzumerken, dass die Zuständigkeiten durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) geregelt sind. Gemäß Art. 8 Abs 1 sind die Regionalen Planungsverbände Träger der Regionalplanung. Diese erfüllen ihre Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Regionalen Planungsverbände sind zudem Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. Damit liegt die Regionalplanung maßgeblich in den Händen der Kommunen.</p> <p>Zudem ist die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost ist Träger dieser Regionalplanfortschreibung.</p>
----------	--	--

<p>Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 280 m. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 - 400 m hoch sein werden.</p> <p>https://www.abendblatt.de/wirtschaft/article238558113/Fast-400-Meter-hoch-Windraeder-werden-noch-gigantischer.html https://www.mdr.de/wissen/faszination-technik/energie/weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist. Regionalpläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen. Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schalleistungspegel von ca. 106-108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Der Regionalplaner unterlässt eine korrekte Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner</p>	<p>Darüber hinaus besteht im Rahmen des formalen Beteiligungsverfahrens für die Kommunen Einwände und Bedenken oder Entwicklungsabsichten zu äußern. Diese werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Hinsichtlich vorgebrachter natur- und artenschutzrechtlicher Aspekte wie dem Fledermausschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.5.1-1 verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Baurecht das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO. Es soll ein einvernehmliches Nebeneinander verschiedener Bauvorhaben in einem Baugebiet dienen und findet somit nur Anwendung auf Bauvorhaben, welche im selben Baugebiet geplant worden sind. Somit kann sich kein Bauherr, welcher in einem benachbarten Baugebiet baut oder bauen möchte, auf einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot berufen. Der Hinweis auf das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist hier also nicht anwendbar.</p> <p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Abschließend wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit</p>
--	---

<p>zu verhindern. Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen. Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.</p> <p>b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: . Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann.</p>	<p>zu beschäftigen. Die Prüfung der Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf diese Planungsebene nicht geklärt werden.</p>
---	--

	<p>Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art.</p>	
--	---	--

	<p>14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.</p> <p>c. Schattenschlag Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.</p> <p>d. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Regionalplaners ignoriert. Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur</p>	
--	--	--

<p>gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Die Potenzialflächen VRG 5232 Körzendorf-Nordost, VRG 5238 Körzendorf-Ost (Gemeinden Ahorntal, Hummeltal, gemeindefreies Gebiet) sind dementsprechend nicht weiter zu verfolgen. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.</p> <p>Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist. Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren</p>	
---	--

	<p>aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen. Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehruherschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktue</p>	
--	--	--

	<p>lles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766</p> <p>Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.</p> <p>Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV-Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK-Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die</p>	
--	---	--

<p>öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m. In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.</p> <p>Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.</p> <p>Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können.</p>	
--	--

<p>Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.</p> <p>Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.</p> <p>Havarie</p> <p>Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.</p>	
--	--

3.5.2-69	<p>AH34: Die Planung von Windrädern in unserem speziellen Fall sieht nur eine Distanz zwischen Wohnhäusern und Windrädern von 700 m vor, das ist eine Zumutung für die Anwohner.</p> <p>Mit der Errichtung der Windkraftanlagen 5232 und 5238 in der Nähe meines Wohnhauses bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Durch verschiedene Studien ist nachgewiesen, dass bei einer hohen Pegelzahl von Infraschall Gesundheitsschäden für Mensch und Tier auftreten können. In unserer ländlichen Umgebung gibt es auch wieder relativ viele Weidetiere. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen streitet nicht einmal das Bayerische Landesamt für Umwelt und Ernährung ab. Studien von Windradbetreibern besagen natürlich das Gegenteil, hier steht in erster Linie der Profit im Focus.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p>
3.5.2-70	<p>AH35: Als Eigentümerin des Anwesens [...] möchte ich hiermit meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der Vorranggebiete einlegen. Dies begründet sich in folgenden Punkten, gerade für das Vorranggebiet Nord-Ost #5232:</p> <p>zu erwartender Schattenwurf auf das Anwesen, vor allem nachmittags bis früher Abend (Der monetäre Ertrag der Anlage aufgrund einer dann reduzierten täglichen Nutzungsdauer ist in Frage zu stellen und somit auch ein Risiko für die Finanzierung resp. Amortisation der Anlagen.)</p> <p>Potentiell Gesundheit gefährdende Auswirkungen auf den Menschen: Schattenwurf, Lärmentwicklung und Infraschall der Rotorblätter, die aufgrund der Rotor-Out – Regelung näher als die voraussichtlichen 700m Mindestabstand heranreichen können resp. werden. Kontamination im Falle von Havarien, z.B. Brände und deren negative Auswirkung auf den verwendeten Baustoff Carbon. Diese potentielle Gefährdung widerspricht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG Ich hoffe, meine Ausführungen finden entsprechende Beachtung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken und Einwände wegen Lärmimmissionen, Schattenschlag und bedrängender Wirkung wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Zudem ist anzumerken, dass Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin unterliegen. Hierzu wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt</p>

		<p>werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterien und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p> <p>Unbenommen davon bleibt eine Überprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>3.5.2-71</p>	<p>AH36: Weiterhin möchte ich auf die bei einer evtl. Havarie entstehenden Mikropartikel bei Zerstörung von Carbonfasern hinweisen. Wenn man sie inhaliert, wirken sie genauso wie Asbestfasern. Über eine chronische Entzündung können sie Krebs der Atmungsorgane hervorrufen. Bei einer Havarie verteilen sich diese Fasern über mehrere Kilometer über das Land. Somit müsste, wenn man es ernst nehmen wollte, Körzendorf und andere Dörfer evakuieren und die verbliebenen Gegenstände und Häuser dekontaminieren oder als Sondermüll entsorgen.</p>	<p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

3.5.2-72	AH37: Als direkte Anwohner habe ich außerdem Angst um meine Gesundheit.	Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen gesundheitlichen Bedenken ist anzumerken, dass bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind. Daher können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.
5232 Wirtschaftlichkeit		
3.5.2-73	AH10: Ich bin gegen den Windpark im Altenhimmel [...] die Effektivität, die Nutzen-Schaden-Bilanz [...] sind dabei meine Argumente gegen den Bau der Windräder. Der Finanzierungsplan steht in keinem Verhältnis zu einem unklaren "Gewinn" für die Gemeindekasse. Um annähernd eine Effektivität zu erreichen wird von einer Windrad Höhe bis zu 300m geredet. Flächendeckend stehen sehr viele Windräder in Bayreuth und Bayreuther Umland. Viele stehen auch immerwieder still, da der produzierte Strom garnicht verbraucht, geschweige denn gespeichert werden kann! Photovoltaik wird im Ahorntal völlig als Alternative ignoriert. Auch eine Förderung bei Neu- und Sanierungsbauten eine Photovoltaik Anlage einzubauen wird nicht thematisiert.	Der angesprochene Stillstand von Windenergieanlagen kann eine Vielzahl von Ursachen haben wie z.B. Windstille, Abschaltung aufgrund von Schattenwurf oder artenschutzfachliche Gründe. Außerdem sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen. Letztendlich würde somit auch der Bau von Speichern nur in einem synergetischen Gesamtkonzept Abhilfe schaffen. Da dies nicht die Zielsetzung dieser Regionalplanfortschreibung ist und dieser Ansatz nur auf energiepolitischer Ebene gelöst werden kann, wird dieser Einwand nicht berücksichtigt. Fragen zum Ausbau von Energiespeichern und Photovoltaikanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
3.5.2-74	AH29: Mangelnde Windhöffigkeit Aus den ausgelegten Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass eine Prüfung ausreichender Windhöffigkeit vorgenommen wurde. Die Änderungsbegründung enthält auf Seite 12 bezüglich der Windhöffigkeit den Hinweis, dass in den Jahren zwischen 2010 und 2016 überwiegend Windkraftanlagen gebaut wurden, bei denen die Gebiete mehr als 5,0 m/s in 140 m über Grund aufgewiesen haben. Aufgrund des technologischen Fortschritts sei nunmehr bei Windenergieanlagen mit bis zu 280 m Gesamthöhe eine Windgeschwindigkeit von 4,8 m/s in 160 m über Grund als Mindestwindgeschwindigkeit ausreichend. Diese Aussage des Regionalplanes ist durch nichts begründet und wird auch nicht	Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich.

	<p>begründet. Bei einer Mindestgeschwindigkeit von 4,8 m/s in 160 m über Grund würde bei 140 m über Grund nur noch eine Mindestgeschwindigkeit von 4,0-4,5 m/s anzunehmen sein. Allein dies zeigt schon, dass die Festsetzung dieser Mindestgeschwindigkeit unlogisch ist. Gesprochen wird von einer Nennleistung von mehr als 6 MW bei „modernen Anlagen“. Nicht ausgeführt wird aber, dass diese Nennleistung nicht bei 4,8 m/s erreicht wird, sondern bei Windgeschwindigkeiten um die 8-10 m/s. Diese Windgeschwindigkeiten werden aber bei weitem verfehlt. Dies bedeutet wiederum, dass die Anlage gerade mal im untersten Bereich Strom erzeugen wird, nachdem sogar noch infrage steht, ob die Windgeschwindigkeiten für die Einschaltung der Anlage überhaupt erreicht werden. Von sinnvoller Energiegewinnung sind derartige Werte weit entfernt. Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 5,5 m/s die Anlagen mal eben 25 – 30 % der Nennleistung erbringen. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Erfahrungen anderer Windkraftanlagen mit ähnlichen Windverhältnissen. Deren Ertrag liegt ebenfalls im Bereich von 20 %. Bei der Auswahl von Vorranggebieten muss dies aber berücksichtigt werden. Dies hat der Regionalplaner ganz offensichtlich in vorliegendem Fall versäumt.</p>	
<p>5232</p>	<p>Wertverlust von Immobilien</p>	
<p>3.5.2-75</p>	<p>AH35: als Eigentümerin des Anwesens [...] möchte ich hiermit meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der Vorranggebiete einlegen. Dies begründet sich in folgenden Punkten, gerade für das Vorranggebiet Nord-Ost #5232:</p> <p>zu erwartende hohe Wertminderung, evtl. bis hin zur Unverkäuflichkeit, des Anwesens.</p> <p>Ich behalte mir bzgl. dieser Punkte spätere rechtliche Schritte vor.</p>	<p>Windenergieanlagen können den Wert von Häusern und Grundstücken in ihrer Umgebung sinken lassen. Der Wert eines Grundstücks wird jedoch von zahlreichen Faktoren beeinflusst, etwa auch der Wirtschaftskraft und den Arbeitsplätzen einer Region. Der Effekt von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise ist nicht nur räumlich eng begrenzt, sondern auch zeitlich: Es findet ein Gewöhnungseffekt statt, der die Auswirkungen nach und nach abschwächt. Windenergieanlagen werden künftig allgemein zum Landschaftsbild gehören.</p>

	Ich hoffe, meine Ausführungen finden entsprechende Beachtung bei den weiteren Planungen.	Zum vorgebrachten Einwand der Wertminderung wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.
5232	Weitere Themen	
3.5.2-76	<p>AH5: Wandern, Joggen, Fahrrad fahren, Pilze sammeln oder einfach die Ruhe genießen ist hier noch möglich. Jetzt sollen hier bis zu 6 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Meter entstehen . Da keine geeigneten Straßen vorhanden sind, müssten extra breite Zufahrtswege gebaut werden. Auch eine kilometerlange Stromleitung zum Umspannwerk nach Bayreuth oder Stechendorf wäre nötig. Wenn alles gut geht, dann könnte neben den bayerischen Staatsforsten, die die Pacht vereinnahmt, auch die beteiligten 3 Gemeinden ein paar Euro verdienen. Was aber wenn das nicht so ist ? Risiken sind z.B. Veränderungen Wind, Wegfall von staatlichen Förderungen, politische Veränderungen, Kostensteigerungen, neue effektivere Technologien zur Energiegewinnung oder Höhere Gewalt / Naturereignisse. Und nach 20 oder 25 Jahren wird wieder zurückgebaut... Ist das gesunder Menschenverstand? Es geht hier nicht darum die Welt zu retten, es geht „nur“ um unsere Heimat und Natur!</p>	<p>Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Fragen zu möglichen Einspeisepunkten, Stromleitungstrassen sowie grundlegende Aspekte der Einbindung in den Netzbetrieb sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung und können daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p>
3.5.2-77	<p>AH6: Außerdem glaube ich, dass dieses Gebiet ein Hubschraubertiefflug-übungsgebiet der Bundeswehr ist.</p>	<p>Das VRG 5232 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg sowie innerhalb einer Jettieflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>Der Bau von Windenergieanlagen wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Aussagen hierzu sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle der Bundeswehr im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen. Hierzu wird die Abwägung unter der Nr. 3.5.1-10 verwiesen.</p>
3.5.2-78	<p>AH7: Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die alle tragen müssen, Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig, Problem der Entsorgung von Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll)</p>	<p>Fragen zu grundlegenden Aspekten der Einbindung in den Netzbetrieb sowie der Grundlastfähigkeit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Fragen zur Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

3.5.2-79	<p>AH8, AH27: Obwohl ich die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätze, sehe ich in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Fehlende Einbeziehung der Gemeinde. Die geplante Baumaßnahme wurde ohne eine angemessene Einbeziehung ihrer Bewohner beschlossen. Alternativen nicht ausreichend geprüft. Es wurden keine Alternativen zur Windenergiegewinnung ausreichend geprüft. Solar- und Wasserkraft sowie andere erneuerbare Energien sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogenere Energieversorgung zu gewährleisten. In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, den Bau der Windkraftanlagen in unserer Gemeinde zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen. Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die lokale Wirtschaft sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.</p>	<p>Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt eine Flächenplanung und konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie Anlagentypen mit ihrer jeweiligen technischen Ausführung sind in der Regel nicht hinreichend konkret bekannt.</p> <p>Die Zuständigkeiten sind durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) geregelt sind. Gemäß Art. 8 Abs 1 sind die Regionalen Planungsverbände Träger der Regionalplanung. Diese erfüllen ihre Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Regionalen Planungsverbände sind zudem Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. Damit liegt die Regionalplanung maßgeblich in den Händen der Kommunen.</p> <p>Gesetzlich geregelt ist die Zustimmung der Gemeinden im Rahmen einer Baugenehmigung in Artikel 67 Bayerische Bauordnung (BayBO) und § 36 Baugesetzbuch (BauGB). Es besteht zudem im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens auch für Kommunen als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit ihre jeweiligen Belange vorzubringen, welche in die Abwägung einfließen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange hat. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Baurechts oder Forstrechts. Die unterschiedlichen Belange werden im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt und abgewogen.</p>
3.5.2-80	<p>AH11: Mit dem Thema Erderwärmung befasste ich mich konkret seit 1972. Diese stellt eine elementare Bedrohung nicht nur der Menschheit, sondern allen Lebens auf der Erde dar. Es gilt, intelligente Lösungen zu finden, um diese möglichst zu verhindern</p>	<p>Grundlegende Anmerkungen zu bundes- oder landespolitischen Fragestellungen zur Ausrichtung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

	<p>oder in Grenzen zu halten. Die von der EU als umweltfreundlich anerkannte Kernenergie aus ideologischen Gründen vom Netz zu nehmen (die Brennelemente enthalten die Energie weiterhin und werden mit Kohlestrom gekühlt) ist nicht nur nicht intelligent, sondern äußerst gefährlich, wie die Zunahme fossiler Energieträger bei der Stromgewinnung in Deutschland beweist. Andererseits gibt es bisher keinen Beweis, dass die in Deutschland aufgestellten WEA die Erderwärmung bisher aufgehalten haben.</p>	
<p>3.5.2-81</p>	<p>AH14: Um erneuerbare Energien zu fördern gibt es weitaus naturverträglichere Lösungen (z.B. Freiflächen-Photovoltaik). Als direkte Anwohnerin bin ich mit meiner Familie gegen diese Windräder.</p>	<p>Grundlegende Anmerkungen zur Ausrichtung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist ein klimaneutrales Bayern bis 2040. Um das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 zu erreichen, ist die Windenergie ein zentraler Baustein, insbesondere mit einer hohen Flächennutzungseffizienz sowie einer tages- und jahreszeitunabhängigen Verfügbarkeit.</p> <p>Erneuerbare Energieformen weisen große Unterschiede hinsichtlich der Wetterbedingungen, der jahreszeitlichen Verfügbarkeit, der Wirtschaftlichkeit (Gestehungskosten) und auch beim Flächenverbrauch auf. Gerade beim Flächenverbrauch ist die Windenergie sehr sparsam. Insgesamt hat jede Form ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Entscheidend ist ein ausgewogener Mix an Formen von erneuerbaren Energien. Hinsichtlich der monatlichen Stromerzeugung, liefert Photovoltaik im Winter nur ein Zehntel bis ein Fünftel so viel Strom wie im Sommer. Windenergieanlagen liefern im Winter hingegen doppelt so viel Strom wie im Sommer. Photovoltaik und Windenergie ergänzen sich daher im Jahresverlauf.</p> <p>Zudem sind im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten von Windenergie eine Vielzahl von Ausschluss- und Restriktionskriterien definiert, mit dem Ziel möglichst (natur-)verträgliche Standorte für Windenergie zu finden. So stehen z.B. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sowie Erholungswälder der Stufe I, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop, flächenhafte Naturdenkmäler sowie FFH- und SPA-Gebiete nicht für Windenergie zur Verfügung.</p>

3.5.2-82	<p>AH23: Ich möchte hiermit ausdrücklich betonen, dass ich keine Einwände gegen den Windpark habe. Ich möchte klarstellen, dass ich ein Befürworter des Windparks bin [...]</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.5.2-83	<p>AH29: A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung</p> <p>Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Windanland-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Der Regionalplaner weist in auf die gesetzlichen Neuregelungen der</p>	<p>Vorab wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöffige Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p><u>Berücksichtigung entgegenstehender öffentliche Belange</u></p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen hat Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Bau-rechts oder Forstrecht. Die unterschiedlichen Belange müssen im gesamt-räumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden.</p> <p>Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Ent-scheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange</p>

<p>Bundesregierung hin und will diese grundsätzlich zum Gegenstand der Planung machen: § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u. a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schiefelage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der</p>	<p>zu berücksichtigen. Art. 20a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 2 Satz 3 EEG 2023 die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.</p> <p>Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss dies gesondert begründet und dokumentiert werden. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen. Umgekehrt kann die zuständige Behörde für den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verweisen. Der Hinweis auf diese gesetzgeberischen Wertungen entbindet allerdings nicht von der Pflicht, unterlegene Belange zu ermitteln, zu bewerten und Gründe für ihr Unterlegen mitzuteilen. Wie vom BVerfG ausdrücklich festgehalten, kann bei der Entscheidung insbesondere nicht entgegengehalten werden, die konkrete Maßnahme zur Nutzung der er-</p>
---	--

<p>Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen</p>	<p>neuerbaren Energien bewirke für sich genommen nur einen geringfügigen Beitrag zum Klimaschutz (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 Rn. 142 f.).</p> <p><u>Rechtswidrigkeit gesetzlicher Neuregelungen</u></p> <p>Es wird geltend gemacht, dass indem in den Neuregelungen des § 2 EEG bzw. § 45b BNatSchG festgelegt ist, dass der Betrieb einer Windenergieanlage "stets der öffentlichen Sicherheit dient", man gegen die unionsrechtliche Begriffsbestimmung der öffentlichen Sicherheit verstoße.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass es kein eigenständiger Definitionsansatz des deutschen Gesetzgebers ist, Windenergieanlagen der öffentlichen Sicherheit zuzuschreiben. Bereits 1984 ist vom EuGH entschieden worden, dass Energiequellen für die öffentliche Sicherheit existenziell sind (vgl. <i>Urt. v. 10.07.1984 – Rs 72/83 - , Rn. 34 zu Erdölerzeugnisse. S. zu diesem Urteil, zur Übertragbarkeit auf die Stromversorgung und zum Begriff der öffentlichen Sicherheit ausführlich Lau, NVwZ 2017, 830 (834f.), A.A. Gellermann, NuR 2020, 178 (180)</i>).</p> <p>Der EuGH hat zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit entschieden, dass Energiequellen in der modernen Wirtschaft "wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen.“ Die Unterbrechung der Energieversorgung kann somit die öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. Die öffentliche Sicherheit sah der EuGH auch im Fall von Privatunternehmen als betroffen an (vgl. <i>Urt. v. 04.06.2002 – C 503/99 – juris Rn. 46</i>), die in den Bereichen öffentlichen Energieversorgung mit Elektrizität tätig sind und damit im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaats Gemeinwohldienstleistungen erbringen (<i>EuGH, Urt. v. 08.11.2012 – C-244/11 – , juris Rn. 65 m. w. N.</i>). Die öffentliche Sicherheit kann geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dass die Sicherheit der Energieversorgung „ein</p>
--	--

<p>Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die</p>	<p>Kernelement der öffentlichen Sicherheit“ ist ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2009/72/EG21 (<i>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ABi. L 211 v. 14.08.2009, S. 55-93</i>).</p> <p>Abschließend bleibt festzuhalten, dass diese Erwägungen zur Sicherung der Energieversorgung auch bei der Zulassung von Windenergieanlagen gelten. Auch hier kann dargelegt werden, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung droht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, wenn eine ausreichende, sichere und umweltschonende Energieversorgung anderenfalls nicht sichergestellt werden könnte.</p> <p>Ergänzend wird auf Erwägungsgrund 8 zur EU-Notfallverordnung verwiesen. Darin heißt es, dass "eine der vorübergehenden Maßnahmen die Einführung der widerlegbaren Vermutung ist, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen, sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich Wärmepumpen und Windenergieanlagen, sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union." (<i>vgl. Verordnung (EU) 2022/2577 des RATES vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, in: Amtsblatt der Europäische Union L335/36, 29.12.2022</i>).</p> <p><u>Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie</u></p>
--	--

<p>Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei der Regionalplaner darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz,</p>	<p>Zum geltend gemachten Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) bleibt festzustellen, dass ein solcher nicht vorliegt, da Windenergie bzw. Energieversorgung insgesamt im Wege der Auslegung zumindest unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit zu fassen ist (sh. hierzu auch vorstehenden Punkt "Öffentliche Sicherheit).</p> <p>Tatbestände der Vogelschutzrichtlinie sind semantisch vage und daher der Auslegung bedürftig, aber auch fähig. Zieht man die Auslegungsgrundsätze des EuGHs im Allgemeinen heran, so muss nicht nur der Wortsinn und der Kontext der Vorschriften, sondern auch das Primärrecht und der aus ihm entwickelte Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (effet utile) Beachtung finden.</p> <p>Auf die Tatbestände des Art. 9 Abs. 1 V-RL übertragen heißt das, dass sich die Windenergie und der mit ihr verbundene Klimaschutz in einer ganzen Reihe von Vorschriften wiederfinden lassen. Das gilt zunächst für die menschliche Gesundheit (Art. 9 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich 1. Alt. V-RL), die durch den anthropogenen Klimawandel klar identifizierbaren Risiken unterworfen ist, etwa durch die Zunahme von Infektionskrankheiten, Mortalitätserhöhungen infolge vermehrter Hitzewellen und Überschwemmungen. Gleiches lässt sich sagen für die öffentliche Sicherheit nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich 2. Alt. V-RL, die vom EuGH begrifflich als die Berührung gesellschaftlicher Grundinteressen verstanden wird, was auf den Klimawandel gerade angesichts der aktuellen Entwicklung mit großer Sicherheit zutrifft, wenn man die Vorschrift als Regelung zum Ausgleich systemischer Risiken versteht. Ebenfalls im Grundsatz zu bejahen sind die Tatbestände des dritten und vierten Spiegelstrichs (Landwirtschaft und Flora und Fauna).</p>
--	---

	<p>Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Durch das neue EU-Renaturierungsgesetz gibt es jetzt die erste verbindliche EU-Rechtsvorschrift zur Wiederherstellung fast aller geschädigten Ökosysteme bis 2050. Bis 2030 will die EU ein Fünftel degradierter europäischer Landflächen wieder renaturieren. Dieser Beschluss vom 18.06.2024 beinhaltet u.a., dass Wälder aufgeforstet, Moore vernässt und Flüsse wieder renaturiert werden sollen.</p>	
<p>3.5.2-84</p>	<p>AH34: Erschreckend ist auch, wie die Anwohner, die diese Planung dieser Windräder betrifft, von Seiten der Kommunen und Behörden klein gehalten werden. Es findet keinerlei Informationsveranstaltung, Aufklärung oder Diskussion statt, was bei einem derartigen Eingriff dringend notwendig wäre, "Transparenz" sieht für mich anders aus. In anderen Gremien wie ALE zur Dorferneuerung ist es aber schon erwünscht, dass sich Anwohner einbringen in Form von Vorschlägen, Ausarbeitungen und "Visionen", wie es genannt wurde, nur um ihnen ein Pseudogefühl zu vermitteln, sie seien wichtig. Zufällig habe ich von einer Nachbarin erfahren, dass bis morgen die Möglichkeit eines Einspruches besteht, man erfährt, wie gesagt, rein gar nichts.</p>	<p>Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen.</p> <p>Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p> <p>Weitere vorgebrachte Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

3.5.3. VRG 5232 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 5232 Körzendorf-Nordost**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5232 „Körzendorf-Nordost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5232 „Körzendorf-Nordost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**

- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5232 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**

- (4) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5232 „Körzendorf-Nordost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.6. VRG 5238 Körzendorf-Ost

3.6.1. VRG 5238 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5238	Natur- und Artenschutz	
3.6.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u> Das beantragte VRG 5238 grenzt südlich an das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth". Im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flachlandmähwiesenkomplexe entlang naturnaher Bachläufe. Die Schutzziele des FFH-Gebietes umfassen verschiedene Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, artenreicher montaner Borstgrasrasen, artenreiche Flachland-Mähwiesen sowie Auenwälder) und den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Es kann angenommen werden, dass diese Schutzziele nicht mit dem Betrieb von WEAs im Konflikt stehen. Um die räumlich-funktionalen Zusammenhänge jedoch nicht zu beeinträchtigen, sollte ein gewisser Puffer um das FFH-Gebiet berücksichtigt werden, bzw. die Maststandorte auf den nördlichen Bereich des VRG 5238 konzentriert werden.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u> Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u> Das geplante Vorranggebietes überschneidet sich nicht mit den vom LfU herausgegebenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2.</p>	<p>FFH-Gebiet Die ergänzenden und zu berücksichtigenden Hinweise hinsichtlich des südlich angrenzenden FFH-Gebietes „Ahorntal“ (6134-371) werden im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zum VRG 5238 ergänzt.</p> <p>Artenschutz Der artenschutzrechtliche Hinweis zur Erfassung eines Rotmilans als kollisionsgefährdete Vogelart sowie zum Artnachweis des Schwarzstorches als störungssensible Vogelart sind bereits im Umweltbericht unter Punkt 8.2.2 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5238 berücksichtigt. Diese werden jedoch aufgrund der ergänzenden Informationen und hinsichtlich potentiell notwendiger Schutz- und Minderungsmaßnahmen noch entsprechend präzisiert und ergänzt.</p> <p>Ergänzende Hinweise zu windenergiesensiblen Fledermausarten werden ebenfalls aufgenommen, soweit noch nicht im Fortschreibungsentwurf enthalten.</p> <p>Biotopflächen Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des VRG. Südlich an das VRG 5238 angrenzend befinden sich jedoch Biotope der Haupttypen "Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe" (zwei Biotopflächen), "Magere Flachland-Mähwiesen", "Borstgrasrasen" sowie "Kleinröhrichte". Hinweise auf die angrenzenden Biotopflächen sind bereits im Fortschreibungsentwurf berücksichtigt. Die Biotopflächen dürfen während Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>

<p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Das VRG wird allerdings von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) geschnitten</p> <p>Bei der Erfassung handelt es sich um ein Individuum der Art aus dem Jahr 2014, welches sich auf Nahrungssuche befand. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen. Das VRG befindet sich zum Großteil innerhalb derartig geschlossener Waldflächen, liegen z.T. aber auch am Waldrand. Hier müssen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. Ein Artnachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014 dokumentiert ein Individuum auf Nahrungssuche nordwestlich von Reizendorf.</p> <p>Das VRG 5238 schneidet sich zu einem kleinen Flächenanteil im Osten mit dem Prüfbereich (Radius 3 km) um die Dokumentation. Ein weiterer Artnachweis ist nahe der Überflugssichtung, allerdings ohne Anmerkungen, hinterlegt. In Karla.Natur ist westlich des geplanten VRG nahe Reizendorf ein Nachweis des Schwarzstorches aus dem</p>	<p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht unter Punkt 8.2.2 sowie das Umweltdatenblatt zum VRG 5238 wie folgt präzisiert und ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.2:</p> <p><i>„Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass das beantragte VRG 5238 südlich an das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomples östlich von Hintergereuth" angrenzt. Im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flachlandmähwiesenkomples entlang naturnaher Bachläufe. Es kann angenommen werden, dass diese nicht generell mit dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Konflikt stehen. <u>Die Schutzziele des FFH-Gebietes umfassen verschiedene Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, artenreicher montaner Borstgrasrasen, artenreiche Flachland-Mähwiesen sowie Auenwälder) und den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Es kann angenommen werden, dass diese Schutzziele nicht mit dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Konflikt stehen. WEA können jedoch aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen, sollte ein 100 m-Puffer um das FFH-Gebiet frei von WEA bleiben. Alternativ sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</u></i></p> <p><i>Die räumlich funktionalen Zusammenhänge dürfen durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>(...) Es befinden sich <u>auf Basis behördlicher Datenkataloge</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Beide VRG werden von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) aus dem Jahr 2014 geschnitten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches</i></p>
---	--

<p>Jahr 2014 hinterlegt. Die Fläche des geplanten VRG liegt in Waldflächen, die von kleinen Fließgewässern durchzogen werden. Generell spricht dies für eine potentielle Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorches in diesen Bereichen. Es überschneidet sich ein geringer Teil des geplanten VRG mit dem Prüfbereich um den Nachweis bei Reizendorf. Die notwendig von Minderungsmaßnahmen ist bei der Genehmigung zu prüfen und die Maßnahmen sind folglich anzuordnen; wenn diese nicht vorhanden sind, ist eine Zahlung in Geld festzulegen.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u></p> <p>Im Umfeld des geplanten VRG befinden sich Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten.</p> <p>Bei den Nachweisen der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) handelt es sich jeweils um ein Wochenstubenquartier.</p> <p>Beim Nachweis der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) handelt es sich um ein Winterquartier. Für dieses ist allerdings ein ausreichend großer Abstand anzunehmen. In Karla.Natur ist der Totfund einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015 nahe der A9 östlich Bärnreuth verzeichnet. Um die Kollisionsgefahr der Fledermäuse zu minimieren, ist mittels eines zweijährigen Gondelmonitorings die Flugaktivität der Tiere zu dokumentieren und entsprechende Abschaltzeiten einzurichten.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des geplanten VRG. Südlich an das VRG 5238 angrenzend befinden sich Biotope der Haupttypen: "Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe" (zwei Biotopflächen), "Magere Flachland-Mähwiesen", "Borstgrasrasen" sowie "Kleinröhrichte". Die Biotopflächen dürfen während Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><i>ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen. Die VRG befinden sich zum Großteil innerhalb derartig geschlossener Waldflächen, liegen z.T. aber auch am Waldrand. Hier müssen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden. Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</i></p> <p><i>Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenkataster keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der VRG. Das VRG 5238 schneidet sich zu einem kleinen Flächenanteil im Osten mit dem Prüfbereich (Radius 3 km) um eine Dokumentation des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) aus dem Jahr 2014. Ein Artnachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014 dokumentiert ein Individuum auf Nahrungssuche nordwestlich von Reizendorf. Ein weiterer Artnachweis ist nahe der Überflugsichtung, allerdings ohne Anmerkungen, hinterlegt. In Karla.Natur ist westlich des VRG nahe Reizendorf ein Nachweis des Schwarzstorches aus dem Jahr 2014 hinterlegt. Die Flächen der VRG liegen in Waldflächen, die von kleinen Fließgewässern durchzogen werden. Generell spricht dies für eine potentielle Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorches in diesen Bereichen. Eventuell notwendige Minderungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren unter Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu prüfen; sofern dies nicht möglich ist, ist eine Zahlung in Geld festzulegen.</i></p> <p><i>Mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen behördlichen Datenkataster keine Konflikte.</i></p>
--	---

	<p><u>Ökoflächen</u></p> <p>Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des geplanten VRG.</p> <p>Für die Neuausweisung des Vorranggebietes bestehen aus natur-schutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Aus den vorhandenen Datenkatastern sind keine Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten bekannt. <u>Das VRG 5238 liegt am Rande des 2 km Radius um Quartiersnachweise der windenergiesensiblen Zwergfledermaus (Wochenstubenquartiere). Beim Nachweis der Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) handelt es sich um ein Winterquartier. Für dieses ist allerdings ein ausreichend großer Abstand zu den Windenergiegebieten anzunehmen. In Karla.Natur ist der Totfund einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015 nahe der A9 östlich Bärnreuth verzeichnet. Zum Schutz windenergiesensibler Fledermausarten und um die Kollisionsgefahr zu minimieren, ist mittels eines zweijährigen Gondelmonitorings die Flugaktivität der Tiere zu dokumentieren und es sind entsprechende Abschaltzeiten einzurichten. muss durch ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.</u></p> <p>(...)"</p> <p>Umweltdatenblatt zum VRG 5238:</p> <p>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren. Auch sind <u>auf Basis behördlicher Datenkataster</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt.</p> <p>Das VRG 5238 wird von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des Rotmilans (Milvus milvus) aus dem Jahr 2014 (<u>ein Individuum auf Nahrungssuche</u>) geschnitten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, <u>es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit</u></p>
--	---	--

		<p><u>freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen. Die VRG befinden sich zum Großteil innerhalb derartig geschlossener Waldflächen, liegen z.T. aber auch am Waldrand. Hier müssen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden.</u></p> <p><u>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen behördlichen Datenkaster keine Konflikte bekannt. Das VRG 5238 schneidet sich zu einem kleinen Flächenanteil im Osten mit dem Prüfbereich (3 km Radius) um eine Dokumentation des Schwarzstorches (Ciconia nigra) aus dem Jahr 2014 (Individuum auf Nahrungssuche nordwestlich von Reizendorf). Ein weiterer Artnachweis ist nahe der Überflugsichtung, allerdings ohne Anmerkungen, hinterlegt. In Karla.Natur ist westlich des VRG nahe Reizendorf ein Nachweis des Schwarzstorches aus dem Jahr 2014 hinterlegt. Die Flächen des VRG liegen in Waldflächen, die von kleinen Fließgewässern durchzogen werden. Generell spricht dies für eine potentielle Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorches in diesen Bereichen. Die notwendig von Minderungsmaßnahmen ist im weiteren Verfahren unter Kenntnis der Anlagenstandorte zu prüfen und ggf. anzuordnen; sofern diese nicht vorhanden sind, ist eine Zahlung in Geld festzulegen.</u></p> <p><u>Aus den vorhandenen Datenkatern sind keine Konflikte mit windkraftsensiblen Fledermausarten bekannt. Das VRG 5238 liegt am Rande eines 2 km-Radius um Quartiersnachweise der windenergiesensiblen Zwergfledermaus (Wochenstubenquartiere). Beim Nachweis der Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) handelt es sich um ein Winterquartier, für welches allerdings ein ausreichend großer Abstand zu den Windenergiegebieten anzunehmen ist. In Karla.Natur ist der Totfund einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015 nahe der A9 östlich Bärnreuth verzeichnet.</u></p> <p><u>Zum Schutz windenergiesensibler Fledermausarten und um die Kollisionsgefahr zu minimieren, ist mittels eines zweijährigen Gondelmonitorings die Flugaktivität der Tiere zu dokumentieren und es sind entsprechende Abschaltzeiten einzurichten.</u></p> <p>(...).</p>
--	--	---

		<p><u>Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb des VRG. Südlich an das VRG 5238 angrenzend befinden sich Biotope der Haupttypen: "Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe" (zwei Biotopflächen), "Magere Flachland-Mähwiesen", "Borstgrasrasen" sowie "Kleinröhrichte". Die Biotopflächen dürfen während Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</u> Das VRG 5238 grenzt südlich an das FFH-Gebiet "Ahorn-tal" (6134-371) und den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomples östlich von Hintergereuth" an. Es handelt es sich vorwiegend um Flachlandmähwiesenkomples entlang naturnaher Bachläufe. Es kann angenommen werden, dass diese nicht generell mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Konflikt stehen. <u>Die Schutzziele des FFH-Gebietes umfassen verschiedene Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, artenreicher montaner Borstgrasrasen, artenreiche Flachland-Mähwiesen sowie Auenwälder) und den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel.</u> Es kann angenommen werden, dass diese Schutzziele nicht mit dem Betrieb von WEA im Konflikt stehen. <u>Windenergieanlagen können jedoch aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WEA auszuschließen, sollte ein 100 m-Puffer um das FFH-Gebiet frei von WEA bleiben. Alternativ sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</u> Es kann angenommen werden, dass diese nicht generell mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Konflikt stehen.</p> <p>(...).</p>
5238	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.6.1-2	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u> Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische-Schweiz – Veldensteiner Forst".</p>	Naturpark

	<p>Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Diese ist im Bereich beider VRG (5232, 5238) mit der Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Beide VRG liegen innerhalb eines 1km-Puffers um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung.</p> <p>Allerdings ist im Sinne der räumlichen Konzentrierung eine Vorbelastung durch einen bestehenden Windpark östlich (minimaler Abstand ca. 2,3 km) zu berücksichtigen. Ein Einwirken auf das Landschaftsbild fand in diesem Bereich durch den bestehenden Windpark somit bereits statt.</p> <p>Für eine Vorbelastung im direkten, bildbedeutenden Umfeld kann eine Entfernung von ca. 2 km angenommen werden. Diese Distanz wird im vorliegenden Fall somit knapp überschritten.</p>	<p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und damit einer Abwägung zugänglich.</p> <p>Die von der Regionalplanung angestrebte Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem gesamtträumlich zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Das VRG 5238 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 4 und ist damit als "sehr hoch" bewertet. Zudem liegt es innerhalb des 1 km-Puffers um eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Gleichzeitig ist jedoch eine Vorbelastung durch einen bestehenden Windpark östlich zu berücksichtigen. Ein Einwirken auf das Landschaftsbild fand in diesem Bereich durch den bestehenden Windpark somit bereits statt.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamtträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen</p>
--	---	--

		<p>um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Durch die Ausweisung des VRG 5238 überwiegt im Ergebnis der Betrachtung der widerstreitenden Belange das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von so erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft auszugehen ist, die einer Ausweisung des Gebietes entgegenstehen.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
5238	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5238	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	

<p>3.6.1-3</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u> Die Fläche 5238 Körzendorf-Ost stufen wir bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch ein.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.6.1-4</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> Das geplante VRG liegt überwiegend auf der westexponierten Seite der Hohen Manne (580 m) und im Quellgebiet mehrerer kleiner Gewässer mit Abfluss nach Südwesten über den Pulvergraben und Ge-reuther Aßbach. Ein Vorkommen der Bachmuschel wurde im weiteren Gewässerverlauf im Ailsbach nachgewiesen. Der Ausbau der Zufahrtswege und weiterer versiegelnder Infrastruktur (inkl. großflächiger Rodungen für Battlager) wird erhebliche negative Auswirkungen auf die Gewässergüte des Ailsbaches und dessen Quellgebiete haben und muss deshalb geprüft werden.</p>	<p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich. Das beantragte VRG 5238 grenzt südlich an das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth". Im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flachlandmähwiesenkomplexe entlang naturnaher Bachläufe. Die Schutzziele des FFH-Gebietes umfassen verschiedene Lebensraumtypen und den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel, wobei auf regionalplanerischer Ebene angenommen werden kann, dass diese Schutzziele nicht mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Konflikt stehen. Der Hinweis ist damit bereits berücksichtigt. Hierzu wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.6.1-1 verwiesen. Eine mögliche Beeinträchtigung durch den Ausbau und das Verdichten von Zufahrtswegen kann erst bei Vorliegen der konkreten Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf das Schutzgut Wasser hat, sind im Umweltbericht und Umweltdatenblatt zum VRG 5238 aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sowie der Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des Belangs beschrieben und bewertet. <u>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</u></p>

5238	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5238	Wald	
3.6.1-5	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Vorranggebiet kommt ebenso wie im Gebiet 5164 Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz vor. Hier ist ebenfalls der Einzelfall zu beurteilen, weshalb auch kein pauschaler Ausschluss als Vorranggebiet angemessen wäre.</p>	<p>Eine mögliche Betroffenheit der durch das Gebiet umfassten Flächen von Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz gemäß Wald funktionsplan ist unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.6.1-6	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Das Gebiet befindet sich in einem geschlossenen und bislang nicht infrastrukturell ausgebauten Waldgebiet.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter der Nr. 3.6.1-5 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.6.1-7	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter der Nr. 3.6.1-5 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	
5238	Immissionsschutz	
3.6.1-8	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Aus Sicht des Landratsamtes Bayreuth, Fachbereich 50 Gesundheitswesen besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem geplanten Vorhaben VRG Wind: 5238, Körzendorf Ost.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Sachgebiet Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>
5238	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5238	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.6.1-9	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
5238	5238: Militärische Belange	

3.6.1-10	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg sowie innerhalb einer Jettieffflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p>
----------	---	---

		Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen.
5238	<u>Weitere Themen</u>	
3.6.1-11	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Zudem stellt sich die Frage, ob die geplanten WEA-Standorte entlang des Höhenrückens (500 m) westlich der Hohen Manne in einer ertragsrelevanten Windanströmung aus östlichen Richtungen (über bzw. um die Hohe Manne) liegen oder ob ein erhebliches Risiko bezüglich Ertragssicherheit vorliegt.</p>	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin und können nicht auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt insoweit Rechnung getragen, dass Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.6.2. VRG 5238 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5238	Natur- und Artenschutz	
3.6.2-1	AH2, AH6: Zudem gibt es rund um das ausgewiesene Gebiet sehr wohl Milane, die zu den schützenswerten Vogelarten gehören. Ebenso wie diverse Fledermausarten.	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Hinweise zum Vorkommen von Milanen und diversen Fledermausarten wird auf die Nr. 3.6.1-1 verwiesen.
3.6.2-2	AH4: Windräder in diesen Umfeld (5232 und 5238) zu bauen würde viele dort lebende Rotmilane und Turmfalken gefährden. Auch seltene Pflanzen und Orchideen werden dadurch zerstört.	<p>Hinsichtlich des vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken zum Vorkommen von Rotmilanen wird auf die Nr. 3.6.1-1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich des Hinweises auf Turmfalken ist anzumerken, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. Turmfalke), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Ergänzend ist festzuhalten, dass es auf Basis vorhandener behördlicher Datenbanken weder Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten noch Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 5238 gibt (siehe hierzu ebenfalls Nr. 3.6.1-1).</p> <p>Eine eventuelle Betroffenheit geschützter Pflanzenarten und Orchideen können ebenso wie Biotopflächen erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis konkreter Standorte für Windenergieanlagen überprüft werden.</p>

		Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.
3.6.2-3	AH5: Bei den Windrädern, die bereits von der Gemeinde Hummeltal mit betrieben werde, wurde sehr viel richtig gemacht (Autobahnnähe, Verkehrsanbindung, Abstand zur Wohnbebauung, Lage auf Anhöhe usw.) Windkraft sollte an Standorten gebaut werden, wo es, wie im Regionalplan beschrieben, sinnvoll ist. Dieses ist im Gebiet um den Altenhimmel aus meiner Sicht nicht gegeben. Diese weitgehende unberührte Natur ist Heimat und Rückzugsort für viele Tiere und Menschen.	Hinsichtlich des Einwandes, dass eine Standortverträglichkeit im Gebiet Altenhimmel nicht gegen sei, ist anzumerken, dass der RPV Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat. In diesem sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich vorgesehenen SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5238 angewendet. Ergänzend wird auf die Abwägung zum Thema Natur- und Artenschutz unter Nr. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 sowie zum Landschaftsschutz und Landschaftsbild unter Nr. 3.6.1-2 verwiesen.
3.6.2-4	AH7: Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan, Tötung von Vögeln und Fledermäusen	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.
3.6.2-5	AH9, AH43: Die Bundesregierung priorisiert Windkraft auf Kosten des Artenschutzes - Auszug: „Der Deutsche Bundestag hat in den letzten zwei Jahren auf Anregung und Wunsch der grünen Minister Habeck & Lemke und der Grünen-Bundestagsfraktion verschiedene Gesetzesänderungen und Ergänzungen der Gesetze vorgenommen. Alle diese Maßnahmen hatten das Ziel, die Windkraft zu priorisieren	Die Prüfung der rechtlichen Fragen zur bundes- oder landesweiten Energiepolitik und überregionalen Fachplanungen ist nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung. Kleinstäumige Detailfragen können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.

<p>und gehen zu Lasten des Artenschutzes.“ Es macht mich unfassbar traurig, dass Arten- und Naturschutz aufgrund der Windkraftanlagen völlig vernachlässigt werden. Jahrelang haben wir uns dafür eingesetzt, Naturschutzgebiete zu errichten, um bedrohte Lebensarten zu schützen, um unsere wundervolle Natur und Lebensgrundlage zu schützen. Das alles wird jetzt mit Füßen getreten und auf Biegen und Brechen für die Erreichung der Klimaziele zerstört. Wir brauchen unseren Wald, unser Trinkwasser und die Artenvielfalt. Ohne das alles, wird unser Klima langfristig in ein Ungleichgewicht geraten und ein Jahrtausende alter Wald mit seinen Myzelen, Moosen, Tieren, Farnen, Bäumen usw. wird durch ein paar neu angepflanzte Bäume Jahrtausende brauchen, um diese Qualität wieder zu erreichen. Die Zerstörung unserer Natur kann doch nicht ernsthaft Ihr Ziel sein?</p> <p>https://www.landschaft-artenschutz.de/bundesregierung-priorisiert-windkraft-auf-kosten-des-artenschutzes-ein-ueberblick/</p> <p>Auszug aus dem nachfolgenden Link des Biologen Klaus Richarz: „Erstens hat der Wald eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz – als CO₂-Speicher und als Schwamm, um Feuchtigkeit im Boden zu binden, was in Dürre-Zeiten wichtig ist. Beim Reinhardswald lautete ein Argument der Windkraft-Befürworter, dass dort der Wald ohnehin teils aus minderwertigen Fichten und Lärchen besteht oder geschädigt ist. Doch das greift zu kurz. Würde man die richtigen Bäume pflanzen, wäre ein solcher Wald langfristig klimaresistent. Und zweitens ist der Wald enorm wichtig für den Artenschutz. Dabei spielen unter anderem die Baumarten, ihr Alter und deren Zusammensetzung eine Rolle. Wenn wir wie bei einem Schweizer Käse Löcher reißen, wird dieses Ökosystem geschädigt oder zerstört. Es bedeutet, dass klassische Tierarten des Waldes mit Sicherheit zu den Verlierern gehören. Sie werden entweder getötet, schwer verletzt oder ihr Lebensraum wird zerschnitten oder</p>	<p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Wind-energienutzung.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die Erstellung des Umweltberichts in Zusammenarbeit mit den gesetzlich vorgesehenen SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkataster erfolgt. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet.</p> <p>Zudem dient eine Vielzahl von Ausschlusskriterien des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost dem Schutz der biologischen Vielfalt und von Wäldern. So stehen z.B. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sowie Erholungswälder der Stufe I, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, flächenhafte Naturdenkmäler sowie FFH- und SPA-Gebiete nicht für Windenergie zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinräumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
--	---

	<p>vernichtet.“ In den letzten Jahren sind Waldameisen um 90% zurückgegangen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen und Waldwege wegen Zufahrt zu Windrädern ausgebaut werden, - Ein Einsatz schwerer Geräte und Maschinen erforderlich ist und den Boden verdichtet. <p>https://www.stern.de/panorama/reinhardswald--biologe-erklaert-die-auswirkungen-von-windraedern-im-wald-31635846.html</p> <p>Klimaschutz ist wichtig und alternative Energien sind notwendig. Zerstören wir dafür jedoch unsere Natur und somit unsere Lebensgrundlage, ist dies absolut nicht unterstützenswert. Kein einziger Baum sollte je für ein Windrad gefällt werden. In Thüringen hat man dies bereits erkannt und versuchte die Abholzung für Windräder gesetzlich zu verbieten, was leider zu Lasten unseres Naturschutzes vom Bundesverfassungsgericht gekippt wurde. Unser Wald am Altenhimmel darf unter keinen Umständen gerodet werden.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Einwände wird zudem auf die Abwägungen Nr. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen sowie zum Thema Trinkwasser- und Gewässerschutz auf Nr. 3.6.1-3 verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Einwänden zum Thema Wald und möglicher Rodungen ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das waldgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis.</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass im Bereich des VRG 5238 Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz gemäß Waldfunktionsplan vorkommt. Eine mögliche Betroffenheit dieser Bereiche ist unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu überprüfen (siehe hierzu Nr.3.6.1-5). Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Windenergieanlagen möglichst an bestehenden Forstwegen sich der Rodungsumfang in Grenzen hält. Unter Abwägung der mit dem Ausbau der Windenergie verbundenen klimaentlastenden Effekten (wie z.B. CO₂-Einsparung) ist festzustellen, dass dies nicht zu einer Funktionslosigkeit des Waldgebietes hinsichtlich CO₂-Einsparung, Filterfunktion oder Grundwasserneubildung führen wird.</p>
<p>3.6.2-6</p>	<p>AH10: Ich bin gegen den Windpark im Altenhimmel.[...] und der Naturschutz sind dabei meine Argumente gegen den Bau der Windräder.[...] Zerstörung von Lebensraum von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten [...] Die Natur nieder zu machen und im gleichen Atemzug von erneuerbarer Energie und Klima-Naturschutz zu reden ist absurd.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.</p>

<p>3.6.2-7</p>	<p>AH11: Als Vorsitzender der internationalen Naturschutzorganisation „Rettung bedrohter Wildtiere e.V.“ bzw. „Saving endangered Wildlife“ liegt mir auch der Artenschutz besonders am Herzen. WEA sind „Vogelschredderanlagen“ (Dr. Andreas von Lindeiner, LBV Bayern, Hiltpoltstein). Sie können Vögel und Fledermäuse durch Schlag mechanisch töten. Viel gefährlicher ist aber für diese Tiere das Zerreißen der Lungen durch den Unterdruck, der von rotierenden WEA ausgeht. Wir dürfen den Kampf gegen das CO2 nicht gegen die Artenvielfalt ausspielen. Beides ist extrem wichtig. Es ist eine Schande, dass gerade ein Politiker der Grünen die Liste der bedrohten Tierarten im Gesetz so verkleinert hat, dass sie fast wirkungslos ist. Dass er dabei EU-Recht verletzt, scheint ihm dabei völlig egal zu sein.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Einwände wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass eine Bewertung der bundes- oder landesweiten Energiepolitik und überregionalen Fachplanungen nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung ist und auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden kann. Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p>
<p>3.6.2-8</p>	<p>AH14: Im Gebiet der geplanten Windräder leben mehrere Rote Milane sowie Turmfalken. Seltene Pflanzen wie wilde Orchideen etc werden gefährdet. Auch andere heimische Tiere wie die Fledermäuse werden gefährdet (siehe mehrere Studien im Anhang).</p> <p>Links zu den Studien: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/36681078/ https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35240570/ https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0103106</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.</p>
<p>3.6.2-9</p>	<p>AH15, AH16: Ökosystem Wurde der Effekt auf Nahrungsketten und Ökosysteme ausreichend geprüft? Sowohl Vögel als auch Fledermäuse sind durch die Windräder bedroht, was wiederum erheblichen Einfluss auf die Population von Schadinsekten ausübt. Wurde das Risiko dahingehend ausreichend auch in Bezug auf das Artensterben eingeschätzt? Der Klimaschutz durch Windenergie sollte nicht auf Kosten des Naturschutzes und der Gesundheit gehen. Ich bitte meine Einwände zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Einfluss auf die Population von Schadinsekten oder Insektenrückgang allgemein in Deutschland, aber auch weltweit, nachgewiesenermaßen bereits seit mehreren Jahrzehnten stattfindet, wie durch die in den Roten Listen umfassend auf Artenebene dokumentierten Bestandstrends deutlich wird. Die Hauptursachen wirken also bereits über einen langen Zeitraum. Dies sind zum Beispiel Flächen- und Lebensraumverluste, etwa durch</p>

		<p>Flächenversiegelung im Rahmen von beispielsweise Bauvorhaben und Straßenverkehrsvorhaben, die Intensivierung der Landnutzung insgesamt, Flurbereinigung oder auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinräumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Der weitere grundsätzliche Einwand, dass Klimaschutz durch Windenergie auf Kosten der Gesundheit gehe ist anhand möglicher konkreter Auswirkungen von Immissionen (abhängig von konkretem Standort, Anzahl und technischer Ausführung von Windenergieanlagen) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
3.6.2-10	<p>AH18: Im Gebiet der geplanten Windräder leben mehrere Rote Milane, sowie Turmfalken. Seltene Pflanzen wie wilde Orchideen etc werden gefährdet. z.B der Breitblättrige Ständelwurz ist eine geschützte wilde Orchidee, welche hier beheimatet ist.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.</p>
3.6.2-11	<p>AH19: Nicht nur, dass durch den Neubau viel intakte Natur zerstört würde, auch würden viele Tiere durch die Windkraftanlagen gestört und zum Teil auch in ihrer Existenz bedroht. Als Biologie-Lehrer und passionierter Natur- und Tierfotograf bin ich oft in den genannten Gebieten unterwegs. Dabei konnte ich beobachten, dass ganz in der Nähe ein Rot-Milan Pärchen seinen Horst hat. In den Waldstücken finden Schwarz- und andere Spechte nicht nur Nahrung, sondern auch Bruthöhlen. Am Boden leben Blindschleichen und Zauneidechsen. An den Wegrändern wachsen z.T. gefährdete und geschützte Pflanzen wie Orchideen („Breitblättrige Ständelwurz“). Am Waldrand konnte ich in den Abendstunden Fledermäuse (z.B. den „Großer Abendsegler“) beobachten, die dafür bekannt sind, auch</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.</p>

	in größeren Höhen zu jagen und dabei oft mit den sich bewegenden Rotoren kollidieren. Wie Sie sehen, bestehen nicht nur die allgemeinen Bedenken von Anwohnern (Infraschall-Beeinträchtigungen der Gesundheit, immenser Wertverlust der Immobilien, etc.) sondern auch Umweltschutzgründe, die dem Neubau einer eigentlich „umweltfreundlichen“ Energieart in diesem Gebiet widersprechen.	
3.6.2-12	AH21, AH22, AH25, AH30, AH31, AH32: Meinen Widerspruch begründe ich auf die Tatsache, dass der Effekt auf Nahrungsketten und Ökosysteme nicht ausreichend geprüft wurde. Sowohl Vögel als auch Fledermäuse sind durch die Windräder bedroht, was wiederum erheblichen Einfluss auf die Population von Schadinsekten ausübt. Des Weiteren wurde das Risiko dahingehend nicht ausreichend in Bezug auf das Artensterben eingeschätzt und die Windkraft wirkt sich auf die Pflanzenwelt und das Mikroklima der Wälder aus. Abschließend bleibt anzumerken, dass der Klimaschutz durch Windenergie sollte nicht auf Kosten des Naturschutzes und der Gesundheit gehen.	Hinsichtlich des Einwandes zum Thema Nahrungskette und Ökosysteme wird auf die Abwägung unter Nr. 3.6.2-9 verwiesen. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Mikroklima der Wälder wird auf Nr. 1-7 Mikroklima sowie Nr. 1-9 Wald und Nr. 3.6.1-5 verwiesen. Der weitere grundsätzliche Einwand, dass Klimaschutz durch Windenergie auf Kosten der Gesundheit gehe ist anhand möglicher konkreter Auswirkungen von Immissionen (abhängig von konkretem Standort, Anzahl und technischer Ausführung von Windenergieanlagen) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
3.6.2-13	AH24: Ich bin als Anwohner und als Jagdpächter bzw. Falkner des Jagdreviers Körzendorf betroffen. In dem betroffenen und angrenzendem Gebiet wurden bereits rote Milane, Uhus, Schwarzstörche, Fledermäuse und Wanderfalken gesichtet. Auch der große Abendsegler ist stark gefährdet, da speziell diese Fledermaus sehr hoch fliegt und ebenfalls in besagtem Gebiet beheimatet ist. Eine Durchführung des Bauvorhabens würde diese ohnehin selten gewordenen Arten gefährden. Es würde zu einer generellen negativen Beeinträchtigung der wildbiologischen Situation kommen.	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.
3.6.2-14	AH29: Entgegenstehende Belange im Einzelnen bezogen auf die vorgesehene Vorrangflächen 5232 Körzendorf- Nordost und 5238	Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.

<p>Körzendorf-Ost. Der Umweltbericht beschreibt das Vorranggebiet unter Ziff. 8.2.2 wie folgt: I. Entgegenstehende öffentliche Belange</p> <p>1. Naturschutz</p> <p>Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf. Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch</p>	<p>Die Erstellung des Umweltberichts erfolgte in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen und unter Berücksichtigung vorliegender behördlicher Datenkaster. Die Belange des Artenschutzes wurden auf Ebene der Regionalplanung geprüft. Dabei sind, auch in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken, keine offensichtlich entgegenstehenden Belange des Artenschutzes zu Tage getreten, die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden können.</p> <p>Dem Einwand, der auf eine unzureichende Datengrundlage, unzureichende Methoden oder Erfassung von schutzwürdigen Arten abstellt wird daher nicht beigetreten.</p> <p>Eine speziell standortbezogene Gefährdung der Avifauna kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Gemäß UMS vom 04.08.2023 werden in Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers und Kartierungen im Rahmen der Regionalplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gem. BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten aus vorhandenen Daten Revierzentren abgegrenzt und ihre Verteilung in Bayern geprüft. Die Arten sind nicht gleichmäßig über Bayern verbreitet, daher lassen sich Gebiete mit Schwerpunkt vorkommen abgrenzen, in denen Reviere in hoher Dichte vorkommen (= Dichtezentren). Dies erfolgte im Rahmen einer Modellierung durch ein Geographisches Informationssystem auf der Basis von Daten aus den Jahren 2018 bis 2022. Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die</p>
--	--

<p>als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, hat im Bereich des Artenschutzes keine konkrete Prüfung dieser Prüffläche stattgefunden. Dementsprechend verdient der „Umweltbericht“ diese Bezeichnung nicht. Der Steckbrief selbst enthält überhaupt keine Aussagen.</p> <p>Auf die Aussagen des Umweltberichts (8.2.2) wird verwiesen:</p> <p>Die Regierung von Oberfranken (Höhere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass das beantragte VRG 5238 südlich an das FFH-Gebiet „Ahorntal“ (6134-371) und den geschützten Landschaftsbestandteil „Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth“ angrenzt. Im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flachland Mähwiesenkomplexe entlang naturnaher Bachläufe. Es kann angenommen werden, dass diese nicht generell mit dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Konflikt stehen. Die räumlich-funktionalen Zusammenhänge dürfen durch Errichtung und Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten VRG befinden sich in einem ausreichend großen Abstand von mehr als 1 km Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten. Es liegen keine Überschneidungen mit den vom LfU herausgegebenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2 vor. Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Beide VRG werden von einem erweiterten Prüfbereich einer Erfassung des</p>	<p>Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten.</p> <p>In Bezug auf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Vogelarten wird mit dem Konzept der Dichtezentren der Zweck verfolgt, dass Vorkommen mit einer hohen Reproduktionsrate als Quellpopulationen dienen und einen „Überschuss“ an Jungvögeln hervorbringen. Dadurch sollen Verluste in Regionen mit geringerer Dichte und stärkerem menschlichem Einfluss, in denen es beispielsweise durch den Neubau von Windenergieanlagen zu Kollisionen an Windrädern kommt, ausgeglichen werden. Diese Funktion können Dichtezentren nur dann erfüllen, wenn sie einen signifikanten Teil der bekannten Populationen enthalten (in der Kategorie 1 sind dies 25 % der bekannten Reviere der Arten, in der Kategorie 2 50 %).</p> <p>Für das geplante VRG 5238 Körzendorf-Nordost sind keine Überschneidungen mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorhanden.</p> <p>Es befinden sich auf Basis der behördlichen Datenbanken zudem keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter oder störungssensibler Vogelarten innerhalb des VRG 5238. Hinsichtlich vorhandener Prüfbereiche und deren Bewertungen wird auf die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz unter der Nr. 3.6.1-1 verwiesen.</p> <p>Zudem wird angemerkt, dass die für eine Zulassung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. der Schwarzstorch), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im</p>
--	---

<p>Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) aus dem Jahr 2014 geschnitten. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i. d. R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese gegebenenfalls durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der VRG. Das VRG 5238 schneidet sich zu einem kleinen Flächenanteil im Osten mit dem Prüfbereich (Radius 3 km) um eine Dokumentation des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) aus dem Jahr 2014. Mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen Datenkataloge keine Konflikte. Die Flächen überschneiden sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse. Das VRG 5232 liegt innerhalb eines 2 km-Radius um Quartiernachweise der windkraftsensiblen Zwergfledermaus (Wochenstundenquartiere). Zum Schutz windkraftsensibler Fledermausarten muss durch ein entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen. Es befinden sich keine Biotopflächen innerhalb der geplanten VRG. Südlich an das VRG 5238 angrenzend befinden sich Biotope der Haupttypen „Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“ (zwei Biotopflächen), „Magere Flachland-Mähwiesen“, „Borstgrasrasen“ sowie „Kleinröhrichte“. Die Biotopflächen dürfen während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht verweist insbesondere auf die direkte Nähe zum FFH-Gebiet „Ahorntal“ (6134-371). Anlage: Hinweistafel – als Anl. 2</p> <p>Neben der geschützten einzigartigen Landschaft kommt hier als Besonderheit und Rarität die „Bachmuschel“ vor.</p> <p>Bachmuscheln gehören wie die Malermuscheln zu den Flussmuscheln. Bis vor etwa 60 Jahren war diese Muschelart sehr häufig und so weit verbreitet, dass sie oft sogar als Hühner- oder</p>	<p>Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Population der Bachmuschel ist festzuhalten, dass das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und der geschützte Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" südlich an das VRG 5238 angrenzen. Die Schutzziele des FFH-Gebietes umfassen verschiedene Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, artenreicher montaner Borstgrasrasen, artenreiche Flachland-Mähwiesen sowie Auenwälder) und den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Es kann jedoch auf regionalplanerischer Ebene angenommen werden, dass diese Schutzziele nicht mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Konflikt stehen. Ergänzend wird auch hierzu auf Nr. 3.6.1-1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Einwände zu Auswirkungen auf Quellen im hinteren Waldgebiet bei Hintergereuth wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.6.1-33.5.1-3 sowie ergänzend auf 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des vorgebrachten Einwandes zu Siedlungsabständen bzw. der Hinweis auf beschlussmäßige Festlegung von einem 1.000m Mindestabstand durch den Gemeinderat ist folgendes anzumerken:</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewer-</p>
--	--

<p>Schweinefutter diene. Heute ist sie europaweit gefährdet und nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie geschützt. Nach der Roten Liste Bayern und Deutschland gilt sie als "vom Aussterben bedroht" (RL1). Die Situation der vom Aussterben bedrohten Bachmuschel hat sich seit 1990 erheblich verschlechtert. Auch in unserem Landkreis sind zwei Vorkommen bekannt.</p> <p>Lebensraum Bachmuscheln benötigen kalk- und sauerstoffreiche Gewässer mit sauberem, sandig-kiesigen Substrat und einem Nitratgehalt von unter 2 mg/l, dazu naturnahe Ufer mit Auwäldern und regelmäßig überfluteten Auen. Eine stabile Schichtung des Sedimentes ist ebenso wichtig wie eine ausreichende Menge an organischem Kohlenstoff, z.B. aus Pflanzenmaterial wie Laub oder Schilf. Auch der Bestand an Wirtsfischen muss ausreichend hoch sein. Die Tiere sitzen gerne in Ufernähe, z.B. beschattet unter Baumwurzeln. Bachmuscheln sind Indikatoren für eine naturnahe, extensive Landbewirtschaftung und intakte Lebensgemeinschaften.</p> <p>Quelle: Bund Naturschutz</p> <p>Im Umweltbericht wird wiederholt behauptet, Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten und überhaupt eine Raumnutzung durch diese Vogelarten sei ausgeschlossen. Hingewiesen im Umweltbericht wird aber dennoch auf das Vorhandensein des Rotmilans, des Schwarzstorchs und von Wiesenbrütern. Gewährsleute berichten aber von massiven Vorkommen von Rotmilanen und Mäusebussarden in diesem Bereich.</p> <p>Es ist leider davon auszugehen, dass der Regionalplaner nicht die geringsten Versuche unternommen hatte, eine konkrete Begehung durchführen zu lassen oder gar die Prüfung der Raumnutzung zu veranlassen. Es steht noch nicht einmal fest, ob seitens des Regionalplaners konkrete Aufzeichnungen der Unteren Naturschutzbehörden, der Naturschutzverbände oder auch durch Gewährsleute eingesehen wurden. Bei entsprechender Prüfung, die</p>	<p>begeben in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterien und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost. Diese finden entsprechen auch hinsichtlich des VRG 5238 Anwendung.</p> <p>Beschlussfassungen einer Kommune sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Grundsätzliche rechtliche Fragen und deren Prüfung zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p> <p>Dies gilt auch für Forderungen, die nur im Rahmen der bundes- oder landesweiten Energiepolitik bzw. überregionaler Fachplanungen zu klären sind.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenzielen umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
---	--

<p>im Regionalplanverfahren notwendig ist, würden die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange offenbar.</p> <p>Hierzu die Ausführungen meines Mandanten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bachmuschel - europaweit geschützt• Der Rotmilan lebt im Bereich Altenhimmel• Der Schwarzspecht lebt bei Hintergereuth im Wald, wie auch der Feuersalamander• Die Erlenzeisige kommen im Winter in kleinen Schwärmen hierher• Das Rotkehlchen, das mittlerweile auch schon bedroht ist, haben wir noch vereinzelt, wie auch den Dompfaff• Der Biber hat sich bei den Fischweihern der Brauerei Stöckel niedergelassen - Talende am Wald• Es gibt zwei Quellen im hinteren Waldgebiet bei Hintergereuth, eine davon ist noch in Betrieb bei der Brauerei Stöckel• Dieses Gebiet würde sich hervorragend für eine Schutzfläche eignen, wie sie bei dem Artenschutzabkommen in Kanada beschlossen wurde• Wir haben in unmittelbarer Nähe (ca. 5 km Luftlinie) schon 21 Windräder• Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss einen Mindestabstand von 1000 m festgelegt• FFH Flächen sind auch ausgewiesen, Internet Flyer der Regierung.von Oberfranken 6134-371 Ahorntal <p>Bereits aus dieser erkannten Problematik ergibt sich, dass die Regelungen des WindBG sowohl gegen nationale Gesetzgebung als auch europarechtliche Gesetzgebung verstoßen, weil der Naturschutz komplett ausgehebelt wird. Ein Schutz gefährdeter Arten findet nicht mehr statt. Vielmehr mündet dieses Verfahren in Geldzahlungen und es werden Tötungen der geschützten Arten</p>	
--	--

	schlicht und einfach akzeptiert. Der viel gepriesene Artenschutz sowohl der Staatsregierung als auch der Bundesregierung wird zugunsten der Windindustrie und der Verfolgung ideologischer Ziele ausgeschaltet und die geschützten Arten der Tötung preisgegeben. Der Regionalplaner wird deshalb aufgefordert eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung nachzuholen.	
3.6.2-15	AH35: Des Weiteren erachte ich den Eingriff in die Natur mit den Folgen für Flora und Fauna als zu schwerwiegend.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu schwerwiegenden Auswirkungen auf Flora und Fauna wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.
3.6.2-16	AH36: Ebenfalls möchte ich Bedenken zum Tierschutz äußern. Wir haben im ausgewiesenen Gebiet Rotmilane und Zwergfledermäuse. Diese Tiere würden durch den Bau der Windkraftanlagen erheblich gefährdet werden. Die Schaffung von erneuerbaren Energien darf nicht zu Lasten des Natur- und Tierschutzes geschehen!	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.
3.6.2-17	AH37, AH38, AH39: Im Gebiet der geplanten Windräder leben mehrere Rote Milane, sowie Turmfalken. Seltene Pflanzen wie wilde Orchideen etc werden gefährdet.	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.
3.6.2-18	AH40: Windräder in diesen Umfeld (5232 und 5238) zu bauen würde viele dort lebende Rotmilane und Turmfalken gefährden. Seit ein paar Monaten sind auch vermehrt Störche gesichtet worden. Man sollte diesen Platz noch einmal genauer betrachten.	Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.
3.6.2-19	AH42: Bitte bedenken Sie, das durch eine Genehmigung eines Windparks viel Natur zerstört wird. Es gibt jetzt ein neues Renaturierungsgesetz von der EU, in dem der Erhalt der Natur im Vorrang steht. Es gab ein Millionenprojekt zur Bachmuschel. Dieses Geld wäre jetzt hingschmissen, wenn Windräder genau in diesem ausgewiesenen Gebiet gebaut werden. Geschweige denn die Abbaukosten in 20 Jahren, die hier verschwiegen werden. Wir müssen unserer nächsten Generation nicht nur eine saubere Umwelt hinterlassen sondern auch eine ohne Schulden.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Population der Bachmuschel ist festzuhalten, dass das FFH-Gebiet "Ahorntal" (6134-371) und der geschützte Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" südlich an das VRG 5238 angrenzen. Die Schutzziele des FFH-Gebietes umfassen verschiedene Lebensraumtypen (u.a. Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe, artenreicher montaner Borstgrasrasen, artenreiche Flachland-Mähwiesen sowie Auenwälder) und den Erhalt und die Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Es kann jedoch auf regionalplanarischer Ebene angenommen werden, dass diese Schutzziele nicht mit dem

		<p>Betrieb von Windenergieanlagen im Konflikt stehen. Ergänzend wird auch hierzu auf Nr. 3.6.1-1 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Rückbau ist anzumerken, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Fragen zur Wirtschaftlichkeit von WEA auch im Zusammenhang mit entstehenden Rückbaukosten unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragsstellers oder der Antragstellerin und damit nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>5238</p>	<p>Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz</p>	
<p>3.6.2-20</p>	<p>AH7: Zerstörung des Landschaftsbildes, Verlust von Naherholungsgebieten, Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen</p>	<p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung des angestrebten Ausbaus der Windenergie mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine rechtlich relevante Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter Nr. 3.6.1-2 verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zum Verlust von Naherholungsgebieten ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B.</p>

		<p>Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeit Zwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
3.6.2-21	<p>AH15, AH16: Landschaftsbild</p> <p>Der Bau der Windräder wirkt sich erheblich auf das Landschaftsbild aus. Sie stellen einen erheblichen Eingriff in die Landschaftsästhetik der fränkischen Schweiz als Erholungsraum dar. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitest möglich zu vermeiden. Für unvermeidbare Eingriffe sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind. Aufgrund der Höhe und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit von Windenergieanlagen gelten diese i. d. R. als nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten ist.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-2 und 3.6.2-20 verwiesen.</p>
3.6.2-22	<p>AH20: Auch werden die Windräder dem Ahorntal als Erholungsgebiet sehr schaden, und hierher kommen sowohl viele Urlauber, als auch viele aus der Stadt, z. B. Bayreuth, Nürnberg und Erlangen um Erholung und Ruhe zu finden.</p>	<p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen auf den Bereich Altmühl und das Ahorntal als (Nah-)Erholungsgebiet für Besucher und Einheimische ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p>

		Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeit Zwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.
3.6.2-23	<i>AH21, AH22, AH25, AH30, AH31, AH32:</i> Das Landschaftsbild ist ein weiterer Widerspruchspunkt. Der Bau der Windräder wirkt sich erheblich auf das Landschaftsbild aus. Sie stellen einen erheblichen Eingriff in die Landschaftsästhetik der fränkischen Schweiz als Erholungsraum dar. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitest möglich zu vermeiden. Für unvermeidbare Eingriffe sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind. Aufgrund der Höhe und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit von Windenergieanlagen gelten diese i. d. R. als nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten ist.	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-2 und 3.6.2-20 verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist festzuhalten, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeit Zwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
3.6.2-24	<i>AH26:</i> [...]Da ich hier eine Verletzung in der Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ (GVBl. S. 561) BayRS 791-5-14-U, §4 Schutzzweck Abs. 1- 4 sehe. Ich bitte meinen Einwand zu prüfen.	<p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks „Fränkische Schweiz – Frankenjura“ wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung des VRG 5238 kommen wird. Naturparke sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und stehen demnach einer Abwägung offen.</p> <p>Hierzu wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.6.1-2 verwiesen.</p>
5238	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
3.6.2-25	<i>AH9, AH43:</i> Verdichtung der Böden und somit eine Förderung von Überschwemmungsgefahren: 1600 Tonnen Beton für eine Windenergieanlage. Nachfolgend ist eine Rechnung aufgeführt, wieviel CO2 pro Herstellung einer Tonne	<p>Zu den Bedenken bezüglich einer Verdichtung und Versiegelung von Böden ist folgendes festzustellen:</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen</p>

<p>Beton ausgestoßen wird. Somit sind Windkraftanlagen nicht so klimaneutral, wie es uns Bürgern suggeriert wird.</p> <p>Weiterhin führt die Verdichtung der Böden dazu, dass der Boden eine verminderte Aufnahmefähigkeit besitzt und somit Überschwemmungsgefahren gefördert werden. Bei immer stärkeren Regenfällen wie sie in den letzten Jahren vermehrt auftreten, birgt dies große Gefahren. Zudem werden oftmals Betonfundamente nicht zurückgebaut oder mal eben unter Denkmalschutz gestellt, damit sich der Betreiber teure Rückbaukosten sparen kann. Da stellt sich mir die Frage, wie oft werden zukünftig Vorlagen zum Rückbau von Betonfundamenten umgangen werden? Das Stahlbetonfundament ist sehr breit und Tausende Tonnen schwer. Nach Abriss des Windrades verbleibt das Fundament zuallermeist im Boden, da eine Sprengung oder wie auch immer geartete Ausbaggerung derart teuer wäre, dass der Betreiber heftige Einbußen beim Profit hätte. Windkraftanlagen werden heuer ja selbst gern in Wäldern gebaut, zum Beispiel im Reinhardswald in Hessen. Früher ein Sakrileg für Naturschützer – beziehungsweise immer noch, zumindest wenn der Waldabholzer das RWE oder ein Tiefbauunternehmen ist. Bei Tesla oder Windrädern ignorieren linke Parteien und Aktivisten gern die Verluste des wertvollen Waldes. In Thüringen versuchte die CDU durch politischen Druck die Abholzung für Windräder gesetzlich zu verbieten. Dies wurde leider vom Bundesverfassungsgericht gekippt. Dennoch hat man in Thüringen erkannt, wie wichtig Naturschutz ist. Kontamination des Waldbodens und vorhandener Wasserquellen durch Carbon-Abrieb. Es gibt bereits durch Reifen von Autos, Motorrädern, Fahrrädern, Schuhsohlen usw. Unmengen an Mikroplastikabrieb, der bereits unsere Böden und Gewässer verseucht. Quellen im Wald, die eine hohe Wasserqualität aufweisen, werden langfristig durch den Carbon-Abrieb von Windradflügeln verseucht und können evtl. in absehbarer Zeit nicht mehr als Trinkwasserquelle genutzt werden.</p>	<p>mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene das Konfliktpotential mit Überschwemmungsgefahren als gering eingeschätzt. Ergänzend wird auf Nr. 2.1-9 verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, die vom Abbau und der Entsorgung von Windenergieanlagen ausgeht (z.B. Carbon-Abrieb), kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer Havarie/Brand wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu möglichen Rodung und Auswirkungen auf den Wald wird auf die Nrn. 3.6.1-5 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-10 und 1-9 Wald verwiesen. Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
---	--

3.6.2-26	AH10: Der Boden wird völlig verdichtet.	Hinsichtlich des vorgebrachten Einwandes wird auf die Abwägung unter 3.6.2-25 verwiesen.
3.6.2-27	AH11: Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Hans Joachim Schellnhuber, der bisherige Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK), sagte, dass der Wald der beste Verbündete im Kampf gegen die Erderwärmung ist, weil die Bäume CO ₂ in O ₂ umwandeln. Deshalb macht es keinen Sinn, WEA in ohnehin schon zu trockenen Wäldern aufzustellen. Man muss breite tragfähige Straßen bauen. Die Bodenkapillaren werden dadurch bis zu 10 m Tiefe zerstört. Entwässerungsgräben beidseits der Straßen führen zur weiteren Austrocknung. Es ist ein massives Betonfundament notwendig.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken und Einwände zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.5.1-7 sowie ergänzend auf die Nr. 2.1-10 und 1-9 Wald verwiesen. Ergänzend ist folgendes anzumerken: da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Planungshinweise, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald möglichst zu reduzieren sowie Planungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind im Umweltbericht bereits aufgeführt. Ergänzend ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich sind, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.
3.6.2-28	AH34: Außerdem würde diesem Areal für Windräder wertvolles, unberührtes Naturland zum Opfer fallen und unwiederbringlich kaputt sein. [...] versiegelte Bodenflächen, bei denen Regenwasser nicht versickern kann. Nicht umsonst darf jetzt ein bestimmter Prozentsatz eines Gartens nicht asphaltiert sein. Es ist zu erwarten, dass es in 30 Jahren heißt, die Errichtung von Windrädern sei ein eklatanter Fehler gewesen. Ich denke auch an die Bäche und Flüsse, die man	Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung

	<p>begradigt hat und jetzt schnell wieder versucht, zu renaturieren. weil man endlich merkt, dass ein meandrierender Bachverlauf wesentlich mehr Wasser fassen kann und es weniger Überschwemmungen gibt.</p>	<p>und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Planungshinweise, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald möglichst zu reduzieren sowie Planungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind im Umweltbericht bereits aufgeführt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zum Natur- und Artenschutz unter Nr. 3.6.1-1 sowie zum Trinkwasser- und Gewässerschutz 3.6.1-3 hingewiesen.</p>
5238	Wald	
3.6.2-29	<p>AH7: Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung. Es gäbe sicherlich geeignetere Stellen für die Errichtung der Windkraftanlagen ohne dass hierfür wertvolle Waldflächen geopfert werden müssen.</p>	<p>Im Bereich des VRG 5238 kommt gemäß Waldfunktionsplan Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz vor. Eine mögliche Betroffenheit dieser Bereiche ist unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu überprüfen (siehe hierzu Nr. 3.6.1-5). Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Windenergieanlagen (WEA) im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich notwendiger Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen.</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf ist bereits der Hinweis enthalten, dass im Falle von weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten eine Rodung zu Wärme- und Lichteintrag führen kann; ebenso sind konkrete Planungshinweise aufgeführt, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald zu reduzieren, die jedoch erst bei der Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen berücksichtigt werden können.</p>

		<p>Das VRG 5238 wurde im Hinblick auf die forstfachlichen Aspekte in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken und unter Berücksichtigung der Hinweise der Forstbehörden überprüft und abgegrenzt.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie die Nr. 2.1-8 hingewiesen.</p>
<p>3.6.2-30</p>	<p>AH9: Vorab möchte ich anmerken, dass ich nicht grundsätzlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen bin, aber ich bin dagegen, sobald unser wertvoller Wald dafür zum Teil gerodet wird und somit der Naturschutz missachtet wird. Die Bundesregierung priorisiert Windkraft auf Kosten des Artenschutzes.</p> <p>Auszug: „Der Deutsche Bundestag hat in den letzten zwei Jahren auf Anregung und Wunsch der grünen Minister Habeck & Lemke und der Grünen-Bundestagsfraktion verschiedene Gesetzesänderungen und Ergänzungen der Gesetze vorgenommen. Alle diese Maßnahmen hatten das Ziel, die Windkraft zu priorisieren und gehen zu Lasten des Artenschutzes.“ Es macht mich unfassbar traurig, dass Arten- und Naturschutz aufgrund der Windkraftanlagen völlig vernachlässigt werden. Jahrelang haben wir uns dafür eingesetzt, Naturschutzgebiete zu errichten, um bedrohte Lebensarten zu schützen, um unsere wundervolle Natur und Lebensgrundlage zu schützen. Das alles wird jetzt mit Füßen getreten und auf Biegen und Brechen für die Erreichung der Klimaziele zerstört. Wir brauchen unseren Wald, unser Trinkwasser und die Artenvielfalt. Ohne das alles, wird unser Klima langfristig in ein Ungleichgewicht geraten und ein Jahrtausende alter Wald mit seinen Myzelen, Moosen, Tieren, Farnen, Bäumen usw. wird durch ein paar neuangepflanzte Bäume Jahrtausende brauchen, um diese Qualität wieder zu erreichen. Die Zerstörung unserer Natur kann doch nicht ernsthaft Ihr Ziel sein? Auszug aus dem nachfolgenden Link des Biologen Klaus Richarz: „Erstens hat der Wald eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz – als CO2-Speicher und als Schwamm, um Feuchtigkeit im Boden zu binden, was in Dürre-</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Die Beurteilung und Prüfung von Fragen zur bundes- oder landesweiten Energiepolitik und überregionalen Fachplanungen sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten natur- und artenschutzrechtlichen Einwände wird zudem auf die Abwägungen Nr. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen sowie zum Thema Trinkwasser- und Gewässerschutz auf Nr. 3.6.1-3.</p>

	<p>Zeiten wichtig ist. Beim Reinhardswald lautete ein Argument der Windkraft-Befürworter, dass dort der Wald ohnehin teils aus minderwertigen Fichten und Lärchen besteht oder geschädigt ist. Doch das greift zu kurz. Würde man die richtigen Bäume pflanzen, wäre ein solcher Wald langfristig klimaresistent. Und zweitens ist der Wald enorm wichtig für den Artenschutz. Dabei spielen unter anderem die Baumarten, ihr Alter und deren Zusammensetzung eine Rolle. Wenn wir wie bei einem Schweizer Käse Löcher reißen, wird dieses Ökosystem geschädigt oder zerstört. Es bedeutet, dass klassische Tierarten des Waldes mit Sicherheit zu den Verlierern gehören. Sie werden entweder getötet, schwer verletzt oder ihr Lebensraum wird zerschnitten oder vernichtet.“ Waldameisenrückgang um 90%. In den letzten Jahren sind Waldameisen um 90% zurückgegangen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen und Waldwege wegen Zufahrt zu Windrädern ausgebaut werden, - Ein Einsatz schwerer Geräte und Maschinen erforderlich ist und den Boden verdichtet. <p>Klimaschutz ist wichtig und alternative Energien sind notwendig. Zerstören wir dafür jedoch unsere Natur und somit unsere Lebensgrundlage, ist dies absolut nicht unterstützenswert. Kein einziger Baum sollte je für ein Windrad gefällt werden. In Thüringen hat man dies bereits erkannt und versuchte die Abholzung für Windräder gesetzlich zu verbieten, was leider zu Lasten unseres Naturschutzes vom Bundesverfassungsgericht gekippt wurde. Unser Wald am Altenhimmel darf unter keinen Umständen gerodet werden.</p>	
<p>3.6.2-31</p>	<p>AH10: Das Gebiet am Altenhimmel ist für die Logistik nicht zugänglich ohne den Großteil des bestehenden Waldbestandes und die Natur zu planieren.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p>
<p>3.6.2-32</p>	<p>AH14: Durch die großflächige Abholzung steigt auch das Risiko der Überschwemmung. In Zeiten des Waldsterbens im Rahmen der Dürreperioden sowie der Borkenkäferplage finde ich es höchst</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p>

	bedenklich weiteren Wald abzuholzen und ein weiteres Waldsterben zu begünstigen.	
3.6.2-33	AH15, AH16, AH30, AH31, AH32: Weitere Fragen die sich hier stellen: wirkt sich die Windkraft auf die Pflanzenwelt und das Mikroklima der Wälder aus? Beschleunigen oder verlangsamen die Rotoren den Luftaustausch in Wäldern? Fächeln Winträder in warmen Zeiten kühlende Luft in den Wald und führen die warme Luft schneller aus dem Wald? Gibt es einen Einfluss auf die Austrocknung des Waldes? Gibt es einen Einfluss auf die Bestäubung in den Wäldern? Die Temperatur am Waldboden und die Feuchtigkeit/ Austrocknung können sich auf die Nährstoffverarbeitung, den Nährstoffkreislauf und die Vielfalt der Bodenlebewesen auswirken. Wurde dies ausreichend betrachtet?	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-7 Mikroklima und 1-9 Wald hingewiesen. Forderungen zur Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinsträumige Biotopstrukturen) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Ergänzend wird auf die Abwägungen zum Thema Natur- und Artenschutz unter den Nrn. 3.6.1-1 und 3.6.2-2 verwiesen.
3.6.2-34	AH17: Ich bin auf jeden Fall gegen die geplante Windparkanlage Altenhimmel. Für die unwirtschaftlichen und naturzerstörenden Winträder darf kein einziger Baum deswegen gefällt werden! Bäume sind zu wertvoll, um wegen dieser Modeerscheinung geopfert zu werden...!	Hinsichtlich des unspezifisch vorgebrachten Einwandes zu naturzerstörenden Winträdern wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen. Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Es wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.
3.6.2-35	AH20: Auch sie haben ja auf die Austrocknung des Waldes hingewiesen, was an sich schon eine bekannte und meines Erachtens schwerwiegende Folge des Windradbaus ist.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.
3.6.2-36	AH21, AH22, AH25: Weiterhin beschleunigen oder verlangsamen die Rotoren den Luftaustausch in Wäldern ebenso fächeln Winträder in warmen Zeiten kühlende Luft in den Wald und führen die warme Luft schneller aus dem Wald Außerdem gibt es einen Einfluss auf die Austrocknung des Waldes und Einfluss auf die Bestäubung in den Wäldern. Die Temperatur am Waldboden und die Feuchtigkeit/	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-7 Mikroklima und 1-9 Wald hingewiesen. Eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, kleinsträumige Biotopstrukturen) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkreten

	<p>Austrocknung können sich auf die Nährstoffverarbeitung, den Nährstoffkreislauf und die Vielfalt der Bodenlebewesen auswirken.</p>	<p>Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
<p>3.6.2-37</p>	<p>AH29: Waldschutz</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, hat die EU die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren. Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:</p>	<p>Zu den Hinweisen der Anforderung einer Abwägung ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange hat. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Baurechts oder Forstrechts. Die unterschiedlichen Belange müssen im gesamträumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. Im weiteren wird hierzu auf die Abwägung unter Nr. 2.1-16 verwiesen.</p> <p>Zu den allgemein vorgebrachten Hinweisen im Zusammenhang mit dem Thema Waldschutz wird auf Abwägungen unter den Nrn. 3.6.1-5 und 3.6.2-29 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 1-9 Wald und 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Abschließend wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen. Die Prüfung der Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf diese Planungsebene nicht geklärt werden.</p>

	<p>https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-wind-energie-100.html</p> <p>Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin.</p> <p>Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:</p> <p>https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht</p> <p>Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten</p>	
--	--	--

	<p>Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.</p>	
3.6.2-38	<p>AH39: In Zeiten des Waldsterbens finde ich es unverantwortlich diesen aus Profitgier abzuholzen.</p>	<p>Der vorgebrachte Einwand ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
5238	Immissionsschutz	
3.6.2-39	<p>AH1, AH2, AH3 AH6, AH15, AH21, AH22, AH25, AH30, AH31, AH32, AH36, AH41: In der Vorbeschreibung steht Mindestabstand 1000 Meter. Hintergereuth ist keine Siedlungsfläche und somit OT Hintergereuth, Ahorntal. Hier sind nur 750 Meter ausgewiesen. Ebeso wie Muthmannsreuth und Altenhimmel mit jeweils nur 700 Meter. Ich bitte meine Einwände zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen Ortschaften bzw. Ortsteile Hintergereuth, Muthmannsreuth und Altenhimmel wird der Mindestabstand gemäß Kriterienkatalog von 700m von einer Wohnbebauung im dörflichen Mischgebiet bzw. im eingehalten.</p>

<p>3.6.2-40</p>	<p>AH7: Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schattenschlag. Mindestabstand zu Wohnsiedlungen ist teilweise mit unter einem KM viel zu gering; gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden.</p> <p>Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ergänzend wird hinsichtlich der genannten immissionsschutzrechtlichen Themen auf die Nrn. 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes „Blinklicht“ wird angenommen, dass damit die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen gemeint ist. Das Luftverkehrsrecht in Deutschland schreibt vor, dass Windenergieanlagen (WEA) über 100 Meter Gesamthöhe nachts gekennzeichnet werden müssen. Damit es nicht zu Kollisionen mit Luftfahrzeugen kommt, ist im Luftfahrtrecht vorgeschrieben, die Anlagen bei Dunkelheit mit rot leuchtenden Lampen zu befeuern - mit der sogenannten Nachtkennzeichnung. Nach § 9 Abs. 8 EEG müssen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen seit Januar 2025 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden. Diese Verpflichtung gilt sowohl für Neuanlagen als auch Bestandsanlagen.</p>
<p>3.6.2-41</p>	<p>AH9, AH43: Klimaschädliches SF6 in Windkraftanlagen Immer öfter brennen Windkraftanlagen ab oder werden gesprengt und somit nicht ordnungsgemäß zurückgebaut. Hierbei gelangt SF6 in die Umwelt. Schwefelhexafluorid, kurz SF6, eine Kombination aus Schwefel und Fluor, das wegen seiner hervorragenden Isoliereigenschaften zur Isolation eingesetzt wird. Das Problem hierbei ist, dass es das stärkste bekannte Treibhausgas ist und zudem eine sehr</p>	<p>Fragen zum Umgang mit dem Isoliergas SF6 sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>In bisher installierten Windenergieanlagen kann das Gas SF6 zur Isolation und Kühlung eingesetzt sein, es befindet sich dabei in einem abgeschlossenen System. Dennoch kann es zu geringem Austritt in die Atmosphäre kommen. In der öffentlichen Beschaffung muss seit Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)“, am 15.</p>

	<p>lange Haltbarkeitszeit von 3000 Jahren besitzt. Es wird sich also über die Zeit in der Atmosphäre immer weiter anreichern und nicht abbauen. Hierbei ist ein Kilo SF6 so klimaschädlich wie 22.000 bis 25.000 kg CO2. Dieser Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauer in dessen elektrischen Schaltanlagen und unter anderem in fast allen Schaltanlagen, auch bei Photovoltaikanlagen sowie Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen. Früher war es auch in Sicherheitsgläsern und Reifen verbaut, was seit 2007 verboten ist. Laut deutschen Statistiken gelangen angeblich nur geringe Mengen SF6 in die Atmosphäre durch Lecks oder wenn doch mal ein Windrad gesprengt werden muss oder eine Schaltanlage in Brand gerät, aber austretendes SF6 sorgt, laut Messergebnissen, bereits heute für mehr Treibhauseffekt als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. In Deutschland gibt es keinen einzigen Hersteller, der SF6-freie Anlagen herstellt, obwohl seit Jahrzehnten bekannt ist, dass dieses Gas ein Problem ist. Siemens Energy baut Schalter ohne das Klimakiller-gas für Anlagen, die auf hoher See sind. Wie funktioniert das: Sie stecken dafür Schalter in Vakuumflaschen. Den Rest der Isolation übernimmt dann hochreine Luft und somit kommt solch eine Anlage komplett ohne den Klimakiller SF6 aus. Warum wird dann dieses klimafreundliche System nicht in Deutschland eingesetzt? SF6 wird meist in geschlossenen Anlagen verwendet, bei Bränden oder Sprengungen gelangt dieses extrem klimaschädliche Gas leider unkontrolliert in die Umwelt.</p>	<p>September 2021 veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, geprüft werden, ob Alternativen zu SF6 in Mittelspannungsanlagen einsetzbar sind. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für den Einsatz von Alternativen zu SF6 ein. Im Revisionsprozess zur Verordnung (EU) 517/2014 wird intensiv über einen Ausstieg aus SF6 in Schaltanlagen in allen Spannungsebenen diskutiert.</p>
<p>3.6.2-42</p>	<p>AH9: Windräder können in Brand geraten, Löschen ist oft nicht möglich sagt die Feuerwehr, weil aufgrund der Höhe der Windräder von bis zu 250m in unserer Region keine geeigneten Löschvorrichtungen vorhanden sind. Es erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen sowie eine weiträumige Absperrung. Neben hohen Temperaturen und abstürzenden Teilen, können giftige Stoffe austreten und sich weiträumig verteilen, was wiederum eine extreme Waldbrandgefahr hervorrufen könnte.</p>	<p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Kon-</p>

	<p>Chronische Entzündungen durch Carbonfasern: Die bei einer evtl. Havarie entstehenden Mikropartikel bei Zerstörung von Carbonfasern, können wie Asbestfasern wirken, wenn man diese inhaliert. Über eine chronische Entzündung können sie Krebs der Atmungsorgane hervorrufen. Bei einer Havarie verteilen sich diese Fasern über mehrere Kilometer über das Land. Somit müsste man, wenn man es ernst nehmen wollte, Körzendorf und andere Dörfer evakuieren sowie die verbliebenen Gegenstände und Häuser dekontaminieren oder als Sondermüll entsorgen.</p>	<p>struktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebe lose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>
3.6.2-43	<p>AH11: Es gibt viele Gründe, dass in dieser Position das Aufstellen von Windenergieanlagen nicht geeignet ist. Als Facharzt möchte ich aber in der Begründung das hervorheben, das mein Fachgebiet betrifft. Inzwischen hat sich auch bei medizinischen Laien herumgesprochen, dass Asbest krebserregend ist. Die schädliche Wirkung beruht darauf, dass kleinste Fasern dieses Stoffes eingeatmet werden können und über eine chronische Entzündung, die per se ja krebserregend ist, eine besondere Krebsform im Rippenfell hervorrufen können. Sie wird Pleuramesotheliom genannt. Kein vernünftiger Mensch würde Windenergieanlagen mit Asbest bauen. Nun bestehen die Rotorblätter nicht aus Asbest, sondern aus Kohlefasern (Carbonfasern). Diese sind splitterfähig. Sie können also genau wie Asbestfasern eingeatmet werden und über eine chronische Entzündung im Bereich der Atmungsorgane Krebs auslösen. Deshalb wurden sie von der WHO als krebserregend eingestuft. Durch Abnutzung, aber insbesondere durch einen Brand einer Windenergieanlage, können diese winzigen Fasern freigesetzt und über mehrere Kilometer verbreitet werden. Somit wären die umliegenden Dörfer damit kontaminiert. In einem Worst-Case-Szenario müssten diese dann von Menschen geräumt und die verbliebenen Häuser und Gegenstände als Sondermüll angesehen werden. Dass WEA brennen können, hat sich bereits in Treuenbrietzen und Sarow gezeigt.</p>	<p>Die angeführten Bedenken zu Umwelt- und Gesundheitsgefahren (z.B. Carbon-Abrieb), die z.B. von Erosion und Abrieb oder von einer Havarie (Brand) ausgehen, kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebe lose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird zudem der vertragliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer Havarie/Brand wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

3.6.2-44	<p>AH13: In der Vorbeschreibung steht ein Mindestabstand von 1000m zu Ortschaften (Körzendorf, reines Wohngebiet). Andere Ortschaften (Hintergereuth, Vordergereuth, Bärnreuth, Muthmannreuth) werden lediglich als Siedlungsflächen deklariert, was unzutreffend ist. Es handelt sich hierbei jeweils um Ortschaften (Ortsteile) der jeweiligen Gemeinden. Hierzu sind nur 700 bzw. 750 Meter als Mindestabstand ausgewiesen, was absolut nicht hinnehmbar ist.</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen Ortschaften bzw. Ortsteile Körzendorf, Hintergereuth, Vordergereuth, Bärnreuth und Muthmannsreuth wird der Mindestabstand gemäß Kriterienkatalog von 700m von einer Wohnbebauung im dörflichen Mischgebiet bzw. im Falle Körzendorf von einem reinen Wohnbaugebiet im Südosten der Ortschaft entsprechend 1.000m zu einem Vorranggebiet für Windenergie eingehalten.</p>
3.6.2-45	<p>AH14: Des Weiteren habe ich gesundheitliche Bedenken aufgrund der Lärmbelästigung.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Gesundheitsgefahren durch Lärm wird auf Nr. 1-5 Lärm verwiesen.</p>
3.6.2-46	<p>AH15, AH16: Gesundheit</p> <p>Es gibt Hinweise darauf, dass der durch Windräder erzeugte Infraschall das Wind-Turbinen-Syndrom (WTS), verursachen kann. Zu den Symptomen des WTS gehören u.a. Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus und Reizbarkeit sowie ständig erhöhter Blutdruck, Konzentrationsstörungen und verminderte Leistungsfähigkeit</p> <p>Wurden die Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner ausreichend geprüft? Insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Mindestabstands. Der Klimaschutz durch Windenergie sollte nicht auf Kosten des Naturschutzes und der Gesundheit gehen. Ich bitte meine Einwände zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p>
3.6.2-47	<p>AH18: Der Infraschall schadet Tieren und Menschen. Ich sehe eine Bedrohung für den Reitbetrieb da die Menschen hier einen Platz der</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m</p>

	<p>Erholung suchen. Die Windräder würden nicht nur unsere tolle Landschaft zerstören, sondern auch die Gesundheit der Tiere und Menschen beeinträchtigen. Ein Abstand von 700 Metern ist nicht akzeptabel. Als direkte Anwohnerin bin ich mit meiner Familie und meinen Pferden gegen diese Windräder.</p>	<p>zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die bereits erfolgte Abwägung unter Nr. 3.6.1-2 verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Reitbetrieb aufgrund verminderter Erholungsqualität im Umfeld ist anzumerken, dass für einen kausalen Zusammenhang von Windenergienutzung und signifikanten negativen Konsequenzen für das Besucheraufkommen und den Tourismus in vergleichbaren Regionen keine belastbaren Erkenntnisse oder Studien vorliegen. Nach hiesigen Erkenntnissen kann z. B. aus verschiedenen Publikationen und Umfragen (vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen – Landschaftsbild und Tourismus; vgl. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften: Wandern und Windkraftanlagen –Auswertung einer Langzeit-Befragung im Zeitraum 2013-2015) abgeleitet werden, dass, je nach Art des Tourismus, der Qualität des touristischen Angebots oder dem Alter der Gäste, zwischen 1 – 15 % der Befragten angeben, eine Region aufgrund von Windenergieanlagen (WEA) meiden zu wollen. Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher einer Region fühlt sich nach bisherigen Erkenntnissen jedoch durch Windenergieanlagen nicht gestört. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern die Veränderung der Landschaft insgesamt auf eine Tourismusregion einwirkt und deren Erscheinungsbild ver-</p>
--	--	--

		<p>ändert. Hierzu gehören z. B. PV-Freiflächenanlagen sowie der Infrastrukturausbau und Flächenverbrauch allgemein, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels in der Natur (z. B. großflächiger Waldverlust).</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass prinzipiell nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitzwecke, (wie z.B. Reiten) genutzt werden und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
3.6.2-48	AH20: Und als letztes ist laut ihren Daten der notwendige Abstand zu den Ortschaften Hummeltal und Hintergereuth nicht gegeben.	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch im Falle des Ortsteils Hintergereuth sowie der Gemeinde Hummeltal mit ihren Ortsteilen Anwendung.</p>
3.6.2-49	AH21, AH22, AH25, AH30, AH31, AH32: Die Gesundheit ist auch Grund zum Widerspruch. Es gibt Hinweise darauf, dass der durch Windräder erzeugte Infraschall das Wind-Turbinen-Syndrom (WTS), verursachen kann. Zu den Symptomen des WTS gehören u.a. Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus und Reizbarkeit sowie ständig erhöhter Blutdruck, Konzentrationsstörungen und verminderte Leistungsfähigkeit. Insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Mindestabstands. In der Vorbeschreibung wurde ein Mindestabstand von 1000 Meter angegeben. Abschließend bleibt anzumerken, dass der Klimaschutz durch Windenergie sollte nicht auf Kosten des Naturschutzes und der Gesundheit gehen.	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p>
3.6.2-50	AH29: Entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit:	Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen

<p>Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.</p> <p>a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Es stellt sich</p>	<p>mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken und Einwände wegen Lärmimmissionen, Schattenschlag und bedrängender Wirkung wird auf die Nrn. 1-4 Infra-schall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und 1-1 Bedrängende Wirkung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Regionalplanung verletzt wird ist anzumerken, dass die Zuständigkeiten durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) geregelt sind. Gemäß Art. 8 Abs 1 sind die Regionalen Planungsverbände Träger der Regionalplanung. Diese erfüllen ihre Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Regionalen Planungsverbände sind zudem Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. Damit liegt die Regionalplanung maßgeblich in den Händen der Kommunen.</p> <p>Zudem ist die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung bedeutet.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost ist Träger dieser Regionalplanfortschreibung.</p>
---	---

<p>diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 280 m. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 - 400 m hoch sein werden.</p> <p>https://www.abendblatt.de/wirtschaft/article238558113/Fast-400-Meter-hoch-Windraeder-werden-noch-gigantischer.html https://www.mdr.de/wissen/faszination-technik/energie-wende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist. Regionalpläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen. Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 106-108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Der Regionalplaner unterlässt eine korrekte Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern. Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen. Grundsätzlich hat die Planung aber so</p>	<p>Darüber hinaus besteht im Rahmen des formalen Beteiligungsverfahrens für die Kommunen Einwände und Bedenken oder Entwicklungsabsichten zu äußern. Diese werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Hinsichtlich vorgebrachter natur- und artenschutzrechtlicher Aspekte wie dem Fledermausschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.6.1-1 verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Baurecht das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO. Es soll ein einvernehmliches Nebeneinander verschiedener Bauvorhaben in einem Baugebiet dienen und findet somit nur Anwendung auf Bauvorhaben, welche im selben Baugebiet geplant worden sind. Somit kann sich kein Bauherr, welcher in einem benachbarten Baugebiet baut oder bauen möchte, auf einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot berufen. Der Hinweis auf das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist hier also nicht anwendbar.</p> <p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Carbon-Abrieb oder Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebe lose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch hierzu wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Abschließend wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der</p>
---	---

<p>zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.</p> <p>b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: . Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung aus-</p>	<p>Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen. Die Prüfung der Fragen zu Rechts- und Verfassungskonformität sind nicht Gegenstand einer Regionalplanfortschreibung und können auf diese Planungsebene nicht geklärt werden.</p>
--	---

<p>geht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellten lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.</p> <p>c. Schattenschlag Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Wind-</p>	
---	--

	<p>kraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.</p> <p>d. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Regionalplaners ignoriert. Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind. Bisher wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Die Potenzialflächen VRG 5232 Körzendorf-Nordost, VRG 5238 Körzendorf-Ost</p>	
--	--	--

	<p>(Gemeinden Ahorntal, Hummeltal, gemeindefreies Gebiet) sind dementsprechend nicht weiter zu verfolgen. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.</p> <p>Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist. Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser</p>	
--	--	--

	<p>kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen. Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766</p> <p>Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefasern-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig</p>	
--	--	--

	<p>außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.</p> <p>Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regule das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminat aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrück-</p>	
--	---	--

<p>bau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagentrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m. In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.</p> <p>Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.</p> <p>Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserverwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden</p>	
---	--

	<p>völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.</p> <p>Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.</p> <p>Havarie</p> <p>Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.</p>	
3.6.2-51	<p>AH34: Die Planung von Windrädern in unserem speziellen Fall sieht nur eine Distanz zwischen Wohnhäusern und Windrädern von 700 m vor, das ist eine Zumutung für die Anwohner.</p> <p>Mit der Errichtung der Windkraftanlagen 5232 und 5238 in der Nähe meines Wohnhauses bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Durch verschiedene Studien ist nachgewiesen, dass bei einer hohen Pegelzahl von Infraschall Gesundheitsschäden für Mensch und Tier auftreten können. In unserer ländlichen Umgebung gibt es auch wieder relativ viele Weidetiere. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen streitet nicht einmal das Bayerische Landesamt für Umwelt und Ernährung ab. Studien von Windradbetreibern</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Thema Infraschall wird auf Nr. 1-4 Infraschall verwiesen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost und finden auch in diesem Fall Anwendung.</p>

	besagen natürlich das Gegenteil, hier steht in erster Linie der Profit im Focus.	
3.6.2-52	AH37: Als direkte Anwohner habe ich außerdem Angst um meine Gesundheit.	Hinsichtlich der vorgebrachten allgemeinen gesundheitlichen Bedenken ist anzumerken, dass bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind. Daher können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.
5238	Wirtschaftlichkeit	
3.6.2-53	AH10: Ich bin gegen den Windpark im Altenhimmel [...] die Effektivität, die Nutzen-Schaden-Bilanz [...] sind dabei meine Argumente gegen den Bau der Windräder. Der Finanzierungsplan steht in keinem Verhältnis zu einem unklaren "Gewinn" für die Gemeindekasse. Um annähernd eine Effektivität zu erreichen wird von einer Windrad Höhe bis zu 300m geredet. Flächendeckend stehen sehr viele Windräder in Bayreuth und Bayreuther Umland. Viele stehen auch immerwieder still, da der produzierte Strom garnicht verbraucht, geschweige denn gespeichert werden kann! Photovoltaik wird im Ahorntal völlig als Alternative ignoriert. Auch eine Förderung bei Neu- und Sanierungsbauten eine Photovoltaik Anlage einzubauen wird nicht thematisiert.	Der angesprochene Stillstand von Windenergieanlagen kann eine Vielzahl von Ursachen haben wie z.B. Windstille, Abschaltung aufgrund von Schattenwurf oder artenschutzfachlichen Gründen. Außerdem sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen. Letztendlich würde somit auch der Bau von Speichern nur in einem synergetischen Gesamtkonzept Abhilfe schaffen. Da dies nicht die Zielsetzung dieser Regionalplanfortschreibung ist und dieser Ansatz nur auf energiepolitischer Ebene gelöst werden kann, wird dieser Einwand nicht berücksichtigt. Fragen zum Ausbau von Energiespeichern und Photovoltaikanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.
3.6.2-54	AH29: Mangelnde Windhöffigkeit Aus den ausgelegten Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass eine Prüfung ausreichender Windhöffigkeit vorgenommen wurde. Die Änderungsbegründung enthält auf Seite 12 bezüglich der Windhöffigkeit den Hinweis, dass in den Jahren zwischen 2010 und 2016 überwiegend Windkraftanlagen gebaut wurden, bei denen die Gebiete mehr als 5,0 m/s in 140 m über Grund aufgewiesen haben. Aufgrund des technologischen Fortschritts sei nunmehr bei Windenergieanlagen mit bis zu 280 m Gesamthöhe eine Windgeschwin-	Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich.

	<p>digkeit von 4,8 m/s in 160 m über Grund als Mindestwindgeschwindigkeit ausreichend. Diese Aussage des Regionalplanes ist durch nichts begründet und wird auch nicht begründet. Bei einer Mindestgeschwindigkeit von 4,8 m/s in 160 m über Grund würde bei 140 m über Grund nur noch eine Mindestgeschwindigkeit von 4,0-4,5 m/s anzunehmen sein. Allein dies zeigt schon, dass die Festsetzung dieser Mindestgeschwindigkeit unlogisch ist. Gesprochen wird von einer Nennleistung von mehr als 6 MW bei „modernen Anlagen“. Nicht ausgeführt wird aber, dass diese Nennleistung nicht bei 4,8 m/s erreicht wird, sondern bei Windgeschwindigkeiten um die 8-10 m/s. Diese Windgeschwindigkeiten werden aber bei weitem verfehlt. Dies bedeutet wiederum, dass die Anlage gerade mal im untersten Bereich Strom erzeugen wird, nachdem sogar noch infrage steht, ob die Windgeschwindigkeiten für die Einschaltung der Anlage überhaupt erreicht werden. Von sinnvoller Energiegewinnung sind derartige Werte weit entfernt. Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 5,5 m/s die Anlagen mal eben 25 – 30 % der Nennleistung erbringen. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Erfahrungen anderer Windkraftanlagen mit ähnlichen Windverhältnissen. Deren Ertrag liegt ebenfalls im Bereich von 20 %. Bei der Auswahl von Vorranggebieten muss dies aber berücksichtigt werden. Dies hat der Regionalplaner ganz offensichtlich in vorliegendem Fall versäumt.</p>	
<p>5238</p>	<p>Wertverlust von Immobilien</p>	
	<p>Keine eingegangenen Stellungnahmen</p>	
<p>5238</p>	<p>Weitere Themen</p>	
<p>3.6.2-55</p>	<p>AH2, AH6: Zuwegung: Auch stellt sich mir die Frage, wie die Windräder zu den jeweiligen Standorten transportiert werden sollen. Es gibt keine befestigten Straßen. Ein Weg durch dieses Vorranggebiet gehört zu der sog. "Via Imperialis". Soll dieser</p>	<p>Zu den Bedenken bezüglich einer Verdichtung und Versiegelung von Böden ist folgendes festzustellen: Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen</p>

	<p>jahrhundertealte, bedeutsame Handelsweg wirklich wegen diesem Projekt zerstört werden?</p>	<p>mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich notwendiger Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen sowie eine mögliche Betroffenheit der sogenannten „Via Imerialis“. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p>
<p>3.6.2-56</p>	<p>AH5: Wandern, Joggen, Fahrrad fahren, Pilze sammeln oder einfach die Ruhe genießen ist hier noch möglich. Jetzt sollen hier bis zu 6 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Meter entstehen. Da keine geeigneten Straßen vorhanden sind, müssten extra breite Zufahrtswege gebaut werden. Auch eine kilometerlange Stromleitung zum Umspannwerk nach Bayreuth oder Stechendorf wäre nötig. Wenn alles gut geht, dann könnte neben den bayerischen Staatsforsten, die die Pacht vereinnahmt, auch die beteiligten 3 Gemeinden ein paar Euro verdienen. Was aber wenn das nicht so ist? Risiken sind z.B. Veränderungen Wind, Wegfall von staatlichen Förderungen, politische Veränderungen, Kostensteigerungen, neue effektivere Technologien zur Energiegewinnung oder Höhere Gewalt / Naturereignisse. Und nach 20 oder 25 Jahren wird wieder zurückgebaut... Ist das gesunder Menschenverstand? Es geht hier nicht darum die Welt zu retten, es geht „nur“ um unsere Heimat und Natur!</p>	<p>Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Fragen zu möglichen Einspeisepunkten, Stromleitungstrassen sowie grundlegende Aspekte der Einbindung in den Netzbetrieb sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung und können daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>3.6.2-57</p>	<p>AH6: Außerdem glaube ich, dass dieses Gebiet ein Hubschraubertief Flugübungsgebiet der Bundeswehr ist.</p>	<p>Das VRG 5238 befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg sowie innerhalb einer Jettiefflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>Der Bau von Windenergieanlagen wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Aussagen hierzu sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle der Bundeswehr im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen. Hierzu wird die Abwägung unter der Nr. 3.6.1-10 verwiesen.</p>

3.6.2-58	AH7: Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die alle tragen müssen, Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig, Problem der Entsorgung von Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll)	Fragen zu grundlegenden Aspekten der Einbindung in den Netzbetrieb sowie der Grundlastfähigkeit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Fragen zur Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.
3.6.2-59	AH14: Um erneuerbare Energien zu fördern gibt es weitaus naturverträglichere Lösungen (z.B. Freiflächen-Photovoltaik). Als direkte Anwohnerin bin ich mit meiner Familie gegen diese Windräder.	Grundlegende Anmerkungen zur Ausrichtung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist ein klimaneutrales Bayern bis 2040. Um das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 zu erreichen, ist die Windenergie ein zentraler Baustein, insbesondere mit einer hohen Flächennutzungseffizienz sowie einer tages- und jahreszeitunabhängigen Verfügbarkeit. Erneuerbare Energieformen weisen große Unterschiede hinsichtlich der Wetterbedingungen, der jahreszeitlichen Verfügbarkeit, der Wirtschaftlichkeit (Gestehungskosten) und auch beim Flächenverbrauch auf. Gerade beim Flächenverbrauch ist die Windenergie sehr sparsam. Insgesamt hat jede Form ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Entscheidend ist ein ausgewogener Mix an Formen von erneuerbaren Energien. Hinsichtlich der monatlichen Stromerzeugung, liefert Photovoltaik im Winter nur ein Zehntel bis ein Fünftel so viel Strom wie im Sommer. Windenergieanlagen liefern im Winter hingegen doppelt so viel Strom wie im Sommer. Photovoltaik und Windenergie ergänzen sich daher im Jahresverlauf. Zudem sind im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Ausweisung von Vorranggebieten von Windenergie eine Vielzahl von Ausschluss- und Restriktionskriterien definiert, mit dem Ziel möglichst (natur-)verträgliche Standorte für Windenergie zu finden. So stehen z.B. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sowie Erholungswälder der Stufe I, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, flächenhafte Naturdenkmäler sowie FFH- und SPA-Gebiete nicht für Windenergie zur Verfügung.
3.6.2-60	AH23: Ich möchte hiermit ausdrücklich betonen, dass ich keine Einwände gegen den Windpark habe. Ich möchte klarstellen, dass ich ein Befürworter des Windparks bin [...]	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.6.2-61	<p>AH29: A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung</p> <p>Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Der Regionalplaner weist in auf die gesetzlichen Neuregelungen der Bundesregierung hin und will diese grundsätzlich zum Gegenstand der Planung machen: § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen.</p>	<p>Vorab wird zu diesen Aspekten angemerkt, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöffige Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p><u>Berücksichtigung entgegenstehender öffentliche Belange</u></p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen hat Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Bau-rechts oder Forstrecht. Die unterschiedlichen Belange müssen im gesamt-räumlichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden. Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Art. 20a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.</p>
----------	--	---

<p>Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u. a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>	<p>Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 2 Satz 3 EEG 2023 die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.</p> <p>Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss dies gesondert begründet und dokumentiert werden. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen. Umgekehrt kann die zuständige Behörde für den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verweisen. Der Hinweis auf diese gesetzgeberischen Wertungen entbindet allerdings nicht von der Pflicht, unterlegene Belange zu ermitteln, zu bewerten und Gründe für ihr Unterlegen mitzuteilen. Wie vom BVerfG ausdrücklich festgehalten, kann bei der Entscheidung insbesondere nicht entgegengehalten werden, die konkrete Maßnahme zur Nutzung der erneuerbaren Energien bewirke für sich genommen nur einen geringfügigen Beitrag zum Klimaschutz (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 Rn. 142 f.).</p> <p><u>Rechtswidrigkeit gesetzlicher Neuregelungen</u></p> <p>Es wird geltend gemacht, dass indem in den Neuregelungen des § 2 EEG bzw. § 45b BNatSchG festgelegt ist, dass der Betrieb einer Windenergieanlage "stets</p>
--	--

<p>nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmegesetze in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich</p>	<p>der öffentlichen Sicherheit dient“, man gegen die unionsrechtliche Begriffsbestimmung der öffentlichen Sicherheit verstoße.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass es kein eigenständiger Definitionsansatz des deutschen Gesetzgebers ist, Windenergieanlagen der öffentlichen Sicherheit zuzuschreiben. Bereits 1984 ist vom EuGH entschieden worden, dass Energiequellen für die öffentliche Sicherheit existenziell sind (vgl. <i>Urt. v. 10.07.1984 – Rs 72/83 - , Rn. 34 zu Erdölerzeugnisse. S. zu diesem Urteil, zur Übertragbarkeit auf die Stromversorgung und zum Begriff der öffentlichen Sicherheit ausführlich Lau, NVwZ 2017, 830 (834f.), A.A. Gellermann, NuR 2020, 178 (180)</i>).</p> <p>Der EuGH hat zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit entschieden, dass Energiequellen in der modernen Wirtschaft "wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen.“ Die Unterbrechung der Energieversorgung kann somit die öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. Die öffentliche Sicherheit sah der EuGH auch im Fall von Privatunternehmen als betroffen an (vgl. <i>Urt. v. 04.06.2002 – C 503/99 – juris Rn. 46</i>), die in den Bereichen öffentliche Energieversorgung mit Elektrizität tätig sind und damit im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaats Gemeinwohldienstleistungen erbringen (<i>EuGH, Urt. v. 08.11.2012 – C-244/11 –, juris Rn. 65 m. w. N.</i>). Die öffentliche Sicherheit kann geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dass die Sicherheit der Energieversorgung „ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit“ ist ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2009/72/EG21 (<i>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ABl. L 211 v. 14.08.2009, S. 55-93</i>).</p> <p>Abschließend bleibt festzuhalten, dass diese Erwägungen zur Sicherung der Energieversorgung auch bei der Zulassung von Windenergieanlagen gelten. Auch hier kann dargelegt werden, dass eine tatsächliche und hinreichend</p>
---	--

<p>das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich</p>	<p>schwere Gefährdung droht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, wenn eine ausreichende, sichere und umweltschonende Energieversorgung anderenfalls nicht sichergestellt werden könnte.</p> <p>Ergänzend wird auf Erwägungsgrund 8 zur EU-Notfallverordnung verwiesen. Darin heißt es, dass "eine der vorübergehenden Maßnahmen die Einführung der widerlegbaren Vermutung ist, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen, sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich Wärmepumpen und Windenergieanlagen, sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union." (vgl. <i>Verordnung (EU) 2022/2577 des RATES vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</i>, in: <i>Amtsblatt der Europäische Union L335/36, 29.12.2022</i>)</p> <p><u>Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie</u></p> <p>Zum geltend gemachten Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) bleibt festzustellen, dass ein solcher nicht vorliegt, da Windenergie bzw. Energieversorgung insgesamt im Wege der Auslegung zumindest unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit zu fassen ist (sh. hierzu auch vorstehenden Punkt "Öffentliche Sicherheit).</p> <p>Tatbestände der Vogelschutzrichtlinie sind semantisch vage und daher der Auslegung bedürftig, aber auch fähig. Zieht man die Auslegungsgrundsätze des EuGHs im Allgemeinen heran, so muss nicht nur der Wortsinn und der Kontext</p>
--	---

<p>sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei der Regionalplaner darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wengleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Durch das neue EU-Renaturierungsgesetz gibt es jetzt die erste verbindliche EU-Rechtsvorschrift zur Wiederherstellung fast aller geschädig-</p>	<p>der Vorschriften, sondern auch das Primärrecht und der aus ihm entwickelte Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (effet utile) Beachtung finden.</p> <p>Auf die Tatbestände des Art. 9 Abs. 1 V-RL übertragen heißt das, dass sich die Windenergie und der mit ihr verbundene Klimaschutz in einer ganzen Reihe von Vorschriften wiederfinden lassen. Das gilt zunächst für die menschliche Gesundheit (Art. 9 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich 1. Alt. V-RL), die durch den anthropogenen Klimawandel klar identifizierbaren Risiken unterworfen ist, etwa durch die Zunahme von Infektionskrankheiten, Mortalitätserhöhungen infolge vermehrter Hitzewellen und Überschwemmungen. Gleiches lässt sich sagen für die öffentliche Sicherheit nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich 2. Alt. V-RL, die vom EuGH begrifflich als die Berührung gesellschaftlicher Grundinteressen verstanden wird, was auf den Klimawandel gerade angesichts der aktuellen Entwicklung mit großer Sicherheit zutrifft, wenn man die Vorschrift als Regelung zum Ausgleich systemischer Risiken versteht. Ebenfalls im Grundsatz zu bejahen sind die Tatbestände des dritten und vierten Spiegelstrichs (Landwirtschaft und Flora und Fauna).</p>
---	---

	<p>ten Ökosysteme bis 2050. Bis 2030 will die EU ein Fünftel degradierter europäischer Landflächen wieder renaturieren. Dieser Beschluss vom 18.06.2024 beinhaltet u.a., dass Wälder aufgeforstet, Moore vernässt und Flüsse wieder renaturiert werden sollen.</p>	
<p>3.6.2-62</p>	<p>AH34: Erschreckend ist auch, wie die Anwohner, die diese Planung dieser Windräder betrifft, von Seiten der Kommunen und Behörden klein gehalten werden. Es findet keinerlei Informationsveranstaltung, Aufklärung oder Diskussion statt, was bei einem derartigen Eingriff dringend notwendig wäre, "Transparenz" sieht für mich anders aus. In anderen Gremien wie ALE zur Dorferneuerung ist es aber schon erwünscht, dass sich Anwohner einbringen in Form von Vorschlägen, Ausarbeitungen und "Visionen", wie es genannt wurde, nur um ihnen ein Pseudogefühl zu vermitteln, sie seien wichtig. Zufällig habe ich von einer Nachbarin erfahren, dass bis morgen die Möglichkeit eines Einspruches besteht, man erfährt, wie gesagt, rein gar nichts.</p>	<p>Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen.</p> <p>Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p> <p>Weitere vorgebrachte Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

3.6.3. VRG 5238 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 5238 Körzendorf-Ost**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5238 „Körzendorf-Ost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5238 „Körzendorf-Ost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5238 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5238 „Körzendorf-Ost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.7. VRG 5256 Schnabelwaid Südost

3.7.1. VRG 5256 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5256	Natur- und Artenschutz	
3.7.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Zur beabsichtigten Neuausweisung des o.g. Vorranggebietes teilen wir aus naturschutzfachlicher Sicht mit:</p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Das VRG liegt vollständig innerhalb des Naturparkes 'Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst'. Weiterhin überschneidet sich das Gebiet nicht mit einem Schutzgebiet des Naturschutzes, wie etwa einem Landschaftsschutzgebiet oder FFH-, SPA- oder Naturschutzgebiet.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Die geplante Neuausweisung des VRG überschneidet sich nicht mit einem bayernweiten Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2.</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das VRG einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) im Süden und zu einem geringen Teil einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus im Norden</p>	<p>Die ergänzenden artenschutzrechtlichen Hinweise zu kollisionsgefährdeten Vogelarten, störungssensiblen Vogelarten sowie windenergiesensiblen Fledermäusen werden im Umweltbericht und Umweltdatenblatt zum VRG 5256 hinzugefügt.</p> <p>Der Hinweis, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb einer Durchflugsroute des Fischadlers liegt, welcher vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr Richtung Norden zum FFH- und Naturschutzgebiet Craimoosweiher das Gebiet überfliegt wird ergänzt. Ob das Gebiet daher Ausschlussgebiet für Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III sein wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da sich die einschlägigen Umsetzungsgesetze noch im Gesetzgebungsprozess befinden. Ein entsprechender Hinweis hierzu wird ebenfalls aufgenommen. Zu RED III wird ergänzend auf 3.4.1-2 verwiesen.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht Punkt 8.2.2 sowie das Umweltdatenblatt zum VRG 5256 wie folgt ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.3:</p> <p>„(...) <i>Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenkataster keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Allerdings schneidet das geplante VRG 5256 einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des</i></p>

<p>Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus (außer im Nahbereich) auszugehen.</p> <p>Beim Nachweis des Rotmilans handelt es sich um ein dokumentiertes Brutpaar. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2013. Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen, in welcher sich das VRG zum Großteil befindet. Allerdings kann in den Waldrandbereichen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art – trotz des fortgeschrittenen Datenalters – dort noch aufhält. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. In diesem Fall sollten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden. Diese können in erster Linie eine Konzentrierung der Maststandorte möglichst weit nordöstlich (aufgrund umgebender Nachweise des Rotmilans im Süden und des Schwarzstorches im Westen) darstellen.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. Das VRG liegt allerdings zum Teil innerhalb des Prüfbereiches (Radius 3km) um eine Schwarzstorcherausung.</p> <p>Im Jahr 2010 wurde hier ein sicherer Brutnachweis für ein Brutpaar sowie im Jahr 2019 ein Individuum auf Nahrungssuche erfasst. Von Gewässern durchzogene, ungestörte Waldlandschaften werden vom</p>	<p><i>Rotmilans (Milvus milvus) im Süden aus dem Jahr 2013 (<u>dokumentiertes Brutpaar</u>). <u>Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen, in welcher sich das VRG zum Großteil befindet. Allerdings kann in den Waldrandbereichen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art – trotz des fortgeschrittenen Datenalters – dort noch aufhält.</u> Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, <u>es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. In diesem Fall sollten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden.</u> Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</i></p> <p>(...)</p> <p><i>Das VRG liegt innerhalb einer Durchflugsroute des Fischadlers, welcher vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr Richtung Norden zum FFH- und Naturschutzgebiet Craimoosweiher das Gebiet überfliegt. <u>Es ist zu berücksichtigen bzw. zu prüfen, ob dies vor dem Hintergrund der künftigen rechtlichen Regelungen nach RED III hinsichtlich eines potentiellen Ausschlussgebietes relevant werden könnte.</u></i></p> <p><i>Es befinden sich <u>auf Basis behördlicher Datenkaster</u> keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des geplanten VRG <u>5256</u>.</i></p> <p><i>(...) Es ist somit auch nicht auszuschließen, dass sich die Art im Wald des Kitschenraines sowie im geplanten VRG <u>5256</u> häufiger aufhält. Da Artnachweise eher im Westen des VRG verzeichnet sind, wäre die Konzentration der Maststandorte auf den östlichen Bereich eine Möglichkeit, die störungsempfindlichen Vögel weniger zu beeinträchtigen.</i></p>
---	--

Schwarzstorch bevorzugt. Der Kitschenrain ist ein ausgesprochen ruhiges Waldgebiet. Es ist somit auch nicht auszuschließen, dass sich die Art im Wald des Kitschenraines sowie im geplanten VRG häufiger aufhält. Da Artnachweise eher im Westen des VRG verzeichnet sind, wäre die Konzentration der Maststandorte auf den nordöstlichen Bereich eine Möglichkeit, die störungsempfindlichen Vögel weniger zu beeinträchtigen.

In Karla.Natur sind innerhalb des Waldgebietes vier Nachweise des störungsempfindlichen Auerhuhns aus den Jahren 1967, 1985 und 1988 verzeichnet. Der Kitschenrain ist ein ruhiges, von Kiefer und Fichte dominiertes Waldgebiet, daher kann ein (zukünftiges) Vorkommen der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die letzten Bestände für das Auerhuhn in Oberfranken beziehen sich wohl auf isolierte Populationen im Fichtelgebirge.

Wiesenbrüterkulisse

Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb oder im nahen Umfeld des Gebietes

Windkraftsensible Fledermausarten

Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im geplanten VRG. Allerdings sind in der ASK im nahen Umfeld des VRG zwei Quartiersnachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jeweils aus dem Jahr 2018 verzeichnet. Beim östlichen Nachweis handelt es sich um Wochenstubenquartier und beim westlichen um ein Sommerquartier. In Karla.Natur sind nahe dieses östlichen Wochenstubenquartiers Nachweise der Zwergfledermaus, allerdings aus dem Jahr 1996, hinterlegt. Nahe des westlichen Sommerquartiers ist ein Nachweis des Großen Abendseglers aus 1998 verzeichnet. Durch entsprechendes

In Karla.Natur sind innerhalb des Waldgebietes vier Nachweise des störungsempfindlichen Auerhuhns aus den Jahren 1967, 1985 und 1988 verzeichnet. Der Kitschenrain ist ein ruhiges, von Kiefer und Fichte dominiertes Waldgebiet, daher kann ein (zukünftiges) Vorkommen der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren.

(...)

Es befinden sich **auf Basis behördlicher Datenbanken** keine bekannten Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im ~~geplanten~~ VRG. Allerdings sind im nahen Umfeld des VRG **5256** zwei Quartiersnachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jeweils aus dem Jahr 2018 verzeichnet (**Wochenstubenquartier und Sommerquartier**), die sich bei einem 2 km Radius um die Nachweise leicht mit dem VRG überschneiden. **In Karla.Natur sind nahe des Wochenstubenquartiers Nachweise der Zwergfledermaus, allerdings aus dem Jahr 1996, hinterlegt. Nahe dem Sommerquartier ist ein Nachweis des Großen Abendseglers aus 1998 verzeichnet. Beim östlichen Nachweis handelt es sich um Wochenstubenquartier und beim westlichen um ein Sommerquartier.** Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass die Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden. ~~Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.~~

(...).“

Umweltdatenblatt zur Fläche 5256:

„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren. Auch sind **auf Basis behördlicher Datenbanken** keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt

Das VRG 5256 schneidet im Süden einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (*Milvus milvus*) aus dem Jahr 2013 (**dokumentiertes Brutpaar**). **Der Rotmilan bevorzugt abwechslungsreiche extensiv genutzte**

<p>Gondelmonitoring muss gewährleistet werden, dass die Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Biotope:</u> Es befinden sich keine Biotope innerhalb des VRG.</p> <p><u>Ökoflächen:</u> Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des VRG.</p> <p>Für die Neuausweisung des Vorranggebietes bestehen aus naturschuttfachlicher Sicht keine einschlägigen Einwände, allerdings geben wir zu bedenken, dass es sich um ein großes, ungestörtes Waldgebiet innerhalb einer hohen Landschaftsbildbewertung handelt. Die im Umfeld verzeichneten verschiedenen Artnachweise können auf räumlich-funktionale Beziehungen im Bereich des VRG hindeuten. Nach Rücksprache mit der zuständigen uNB Bayreuth liegt das VRG innerhalb einer Durchflugsroute des Fischadlers, welcher vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr Richtung Norden zum FFH- und Naturschutzgebiet Craimoosweiher das Gebiet überfliegt. Ob das Gebiet daher Ausschlussgebiet für Beschleunigungsgebiete im Sinne des Art. 15c RED III sein wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da sich die einschlägigen Umsetzungsgesetze noch im Gesetzgebungsprozess befinden.</p>	<p><u>Kulturlandschaften mit freien Agrarflächen und lichten Waldbeständen. Er meidet geschlossene Waldflächen, in welcher sich das VRG zum Großteil befindet. Allerdings kann in den Waldrandbereichen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art – trotz des fortgeschrittenen Datenalters – dort noch aufhält.</u> Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, <u>es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. In diesem Fall sollten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden.</u> Sollte eine Risikoerhöhung erkennbar sein, müsste diese ggf. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.</p> <p>Zu einem geringen Teil schneidet die Fläche im Norden einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus (<i>Bubo bubo</i>). Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als 80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen.</p> <p>Das VRG liegt innerhalb einer Durchflugsroute des Fischadlers, welcher vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr Richtung Norden zum FFH- und Naturschutzgebiet Craimoosweiher das Gebiet überfliegt. <u>Es ist zu berücksichtigen bzw. zu prüfen, ob dies vor dem Hintergrund der künftigen rechtlichen Regelungen nach RED III hinsichtlich eines potentiellen Ausschlussgebietes relevant werden könnte.</u></p> <p>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte bekannt. Auf Basis behördlicher Datenkataster befinden sich keine Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. Das geplante VRG liegt jedoch zum Teil innerhalb des Prüfbereichs (Radius 3 km) um eine Erfassung des Schwarzstorches. Im Jahr 2010 wurde hier ein sicherer Brutnachweis für ein Brutpaar sowie im Jahr 2019 ein</p>
--	---

		<p><i>Individuum auf Nahrungssuche erfasst. <u>Von Gewässern durchzogene, ungestörte Waldlandschaften werden vom Schwarzstorch bevorzugt. Der Kitschenrain ist ein ausgesprochen ruhiges Waldgebiet. Es ist somit auch nicht auszuschließen, dass sich die Art im Wald des Kitschenraines sowie im VRG häufiger aufhält.</u></i></p> <p><i><u>In Karla.Natur sind innerhalb des Waldgebietes vier Nachweise des störungsempfindlichen Auerhuhns aus den Jahren 1967, 1985 und 1988 verzeichnet. Der Kitschenrain ist ein ruhiges, von Kiefer und Fichte dominiertes Waldgebiet, daher kann ein (zukünftiges) Vorkommen der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren.</u></i></p> <p><i>Im nahen Umfeld <u>des VRG 5256</u> sind zwei Quartiersnachweise der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) jeweils aus dem Jahr 2018 verzeichnet (<u>Wochenstubenquartier und Sommerquartier</u>), die sich bei einem 2 km Radius um die Nachweise leicht mit dem VRG überschneiden. <u>In Karla.Natur sind nahe des östlichen Wochenstubenquartiers Nachweise der Zwergfledermaus, allerdings aus dem Jahr 1996, hinterlegt. Nahe dem westlichen Sommerquartier ist ein Nachweis des Großen Abendseglers aus 1998 verzeichnet.</u> Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet sein, dass die Fledermauspopulationen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen. (...)</i></p> <p><u>Es befinden sich keine Biotope oder Ökoflächen innerhalb des VRG.</u> (...)"</p>
<p>3.7.1-2</p>	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu er-</p>	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung wird auf die Abwägung unter Nr. 2.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>fassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindenhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen.</p>	
<p>3.7.1-3</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V</u></p> <p>Das VRG schneidet teilweise Nachweisgebiete des Rotmilans im Süden und des Uhus im Norden. Hier bedarf es einer erneuten Überprüfung und ggf. Festlegung von nachweislich funktionierenden CEF-Schutzmaßnahmen.</p>	<p>Das VRG 5256 schneidet im Süden einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) aus dem Jahr 2013. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist i.d.R. nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art ist im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die Risikoerhöhung kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. In diesem Fall sollten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.v. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angeordnet werden.</p> <p>Zu einem geringen Teil schneidet die Fläche im Norden einen erweiterten Prüfbereich um einen Nachweis des Uhus (<i>Bubo bubo</i>). Gemäß UMS vom 29.05.2020 ist bei Windenergieanlagen mit einer Rotorunterkante von mehr als</p>

		<p>80 Metern über Grund im Regelfall nicht mehr von einem erhöhten Tötungsrisiko des Uhus auszugehen.</p> <p>Auf die Abwägung unter der Nr. 3.7.1-1 wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
3.7.1-4	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p> <p>Folgende Vorrangfläche für Windkraftanlagen ist auf Grund der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers (<i>Pandion haliaetus</i>) bereits jetzt aus dem Regionalplan zu nehmen: VRG 5256 Schnabelwaid Südost (Windpark Kitschenrain)</p>	<p>Das VRG 5256 überschneidet sich nicht mit einem bayernweiten Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 oder der Kategorie 2. Ebenso befinden sich auf Basis behördlicher Datenbanken keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes.</p> <p>Das Gebiet liegt jedoch innerhalb einer Durchflugsroute des Fischadlers, welcher vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr Richtung Norden zum FFH- und Naturschutzgebiet Craimoosweiher das Gebiet überfliegt. Ob das Gebiet daher Ausschlussgebiet für Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III sein wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da sich die einschlägigen Umsetzungsgesetze noch im Gesetzgebungsprozess befinden.</p> <p>Für die Neuausweisung des Vorranggebietes bestehen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken keine einschlägigen Einwände. Im Weiteren wird hierzu auf die Abwägung unter der Nr. 3.7.1-1 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</p>
5256	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.7.1-5	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Das VRG liegt vollständig innerhalb des Naturparkes 'Fränkische Schweiz – Veldensteiner-Forst'.</p> <p>Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist mit Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies ist kritisch zu bewerten. Es befindet sich allerdings nicht im nahen Umfeld eine visuelle Leitstruktur sehr hoher Identitäts- und Fernwirkung.</p>	<p>Naturpark</p> <p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und damit einer Abwägung zugänglich.</p>

	<p>Es besteht keine Vorbelastung durch bestehende Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen im direkten, bildbedeutenden Umfeld.</p>	<p>Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Das VRG 5256 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 3 und ist damit als "hoch" bewertet, es befindet sich jedoch nicht im nahen Umfeld einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Identitäts- und Fernwirkung.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral</p>
--	---	--

		<p>ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Durch die Ausweisung des VRG 5256 überwiegt im Ergebnis der Betrachtung der widerstreitenden Belange das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von so erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft auszugehen ist, die einer Ausweisung des Gebietes entgegenstehen.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.7.1-6	<p><u>Regierung der Oberpfalz</u></p> <p>Das Vorranggebiet „Schnabelwaid-Südost“ (Nr. 5256) grenzt im Osten unmittelbar an die Oberpfalz. Aus Sicht des Artenschutzes sind uns keine Betroffenheiten bekannt. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ist das Vorranggebiet jedoch als sehr negativ einzustufen, da es laut den uns zur Verfügung stehenden Daten in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt und das Gebiet mit Landschaftsbild Stufe 4 (überwiegend hoch) bewertet wird. Zudem kann aufgrund der flächendeckenden Überlagerung mit dem Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ eine Beeinträchtigung der naturgebundenen Erholung nicht ausgeschlossen werden, was</p>	<p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Lage im Naturpark „Fränkische Schweiz – Frankenjura“ wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.7.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen.</p>

	zu einer negativen Bewertung in Bezug auf das Schutzgut Mensch führt.	
5256	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5256	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.7.1-7	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof / Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft</u></p> <p>Das vorgeschlagene VRG 5256 berührt randlich das Wasserschutzgebiet der Quellen Kütschenrain zur Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet selbst scheint durch die Vorrangfläche ausgespart, es besteht aber eine Betroffenheit des Grundwassereinzugsgebietes der Quelle.</p> <p>Im Vorfeld war diese Vorrangfläche bereits intensiv mit der Kommune und einem bestehenden Interessenverband diskutiert. Es besteht bisher Einklang, das Grundwassereinzugsgebiet der Quelle bei der Realisierung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten. Bei einer geringen bis sehr geringen Deckschichtenschutzfunktion besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Schadstoffeinträgen und ein hohes Gefährdungsrisiko. Der Schutzzweck der Trinkwassergewinnung wäre ansonsten gefährdet.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre das vorgeschlagene VRG 5256 um den Flächenanteil des Grundwassereinzugsgebietes der Quellen zu verkleinern.</p> <p>Sofern im Rahmen der Abwägung keine entsprechende Verkleinerung des VRG 5256 vorgenommen wird, so ist aus fachlicher Sicht zumindest folgende Auflage zu ergänzen, die auch schon bei anderen Vorranggebieten im Datenblatt formuliert wurde:</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Bei der Überplanung von Zonen III der Wasserschutzgebiete - die nach dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost sowie der Aussagen der Themenplattform Windenergie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kein Ausschlusskriterium darstellen – oder von Grundwassereinzugsgebieten, die nach dem Kriterienkatalog kein Restriktionskriterium darstellen, mit einem Vorranggebiet für Windenergie wurde regionalplanerisch darauf geachtet, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes gewahrt bleiben soll. Eine Überplanung der Zone III des Wasserschutzgebietes der Quellen Kitschenrain liegt nicht vor. Aufgrund der Lage in einem Bereich mit geringer bis sehr geringer Deckschichtfunktion kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung (z.B. Fundamenttiefe, getriebelose Anlagen) bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar ist. Dass sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung (z.B. Einsatz biologisch abbaubarer Öle, fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten, das Vorhalten ölbindender Materialien vor Ort für den Schadensfall) ergeben können, findet im Umweltbericht und im Umweltdatenblatt zum VRG 5256 bereits Berücksichtigung.</p>

	<p>„Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.“</p>	<p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Ergänzend wird auf die Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof und der Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft nach Reduzierung des VRG 5256 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Hof und der Regierung von Oberfranken, SG 52 Wasserwirtschaft werden hinsichtlich der zu erwartenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht unter Punkt 8.5.3 und das Umweltdatenblatt zum VRG 5256 werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.5.3:</p> <p>„Das geplante VRG 5256 berührt randlich das Wasserschutzgebiet der Quellen Kitschenrain zur Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid. Das Wasserschutzgebiet selbst wird durch das geplante-VRG nicht überschritten, es besteht aber</p>
--	---	---

		<p>eventuell eine Betroffenheit des Grundwassereinzugsgebietes der Quelle. Bei einer geringen bis sehr geringen Deckschichtenschutzfunktion besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Schadstoffeinträgen und ein hohes Gefährdungsrisiko.</p> <p><u>Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.“</u></p> <p>Umweltdatenblatt VRG 5256:</p> <p>Das VRG 5256 berührt randlich das Wasserschutzgebiet der Quellen Kitschenrain zur Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid. Das Wasserschutzgebiet selbst wird durch das VRG nicht überschritten, es besteht aber <u>eventuell</u> eine Betroffenheit des Grundwassereinzugsgebietes der Quelle. Bei einer geringen bis sehr geringen Deckschichtenschutzfunktion besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Schadstoffeinträgen mit entsprechendem Gefährdungsrisiko. <u>Im Laufe der weiteren Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden.“</u></p>
3.7.1-8	<p><u>Landratsamt Bayreuth</u> Fachbereich 43, Wasserrecht</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet selbst wird durch das VRG 5256 nicht überschritten. Im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost zur</p>

	<p>Im Vorranggebiet 5256 (Schnabelwaid-Südost) befindet sich das Wasserschutzgebiet über das Quellgebiet Kütschenrain. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p> <p>Gesundheitswesen</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben VRG Wind 5256, Schnabelwaid-Südost, wird vorsorglich nochmals explizit, auf die bereits in den Datenblättern genannte Problematik hingewiesen, dass ein Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich bedenklich ist. Unberührt hiervon sind die Auflagen und Bedingungen, die durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt gemacht werden.</p>	<p>Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie sind Grundwassereinzugsgebiete nicht als Restriktions- oder Ausschlussgebiete genannt. Sie können aus regionalplanerischer Sicht daher überplant werden.</p> <p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.7.1-7 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Fachbereich 43 Wasserrecht sowie Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.7.1-9	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Weiterhin weisen wir auf mögliche negative Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet „Schnabelwaid M“ hin.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.7.1-7 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.7.1-10	<p><u>Gemeinde Prebitz</u></p> <p>Der Ohrenbach entspringt nördlich der geplanten Vorrangfläche und dient der Gemeinde Prebitz zur Einleitung der Kläranlage in Engelmannsreuth. Hierbei geht es auch um die wasserrechtliche Erlaubnis und die Auswirkungen der verfestigten Flächen im Bereich der Windkraftanlagen auf die Quellschüttung des Ohrenbaches.</p>	<p>Mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen und möglicher Zufahrtswege können erst bei Vorliegen der konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie insbesondere der Schutz des Bodens, des Grundwassers, der Hochwasserschutz oder Belange der Gewässerbewirtschaftung, sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.7.1-7 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Prebitz wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.7.1-11	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.7.1-7 verwiesen.</p>

	<p>In folgendem geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das Gebiet ist aus dem Regionalplan Oberfranken-Ost zu nehmen:</p> <p>VRG 5256 Schnabelwaid Südost (Windpark Kitschenrain)</p>	<p>Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Umweltbericht sowie Umweltdatenblatt zum VRG 5256 beschrieben und bewertet.</p> <p>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</p>
5256	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5256	Wald	
3.7.1-12	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Gebiet sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.7.1-13	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhart-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der</p>	<p>Es wird auf Nr. 3.7.1-12 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	
5256	Immissionsschutz	
3.7.1-14	<p><u>Gemeinde Prebitz</u></p> <p>Die Gemeinde Prebitz blieb bei den Entfernungen zu Siedlungen im Verfahren unberücksichtigt, weshalb um Aufnahme der Gemeindeteile Ruspen und Engelmansreuth in die Betrachtungen gebeten wird.</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost. Diese finden entsprechen auch hinsichtlich der Gemeinde Prebitz und ihrer Ortsteile Anwendung. Die Auflistung von Siedlungsabständen im Umweltdatenblatt stellt eine Auswahl dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entfernungen zu den Siedlungen im Ortsgebiet Prebitz sind im vorliegenden Verfahren berücksichtigt und bereits in die Betrachtungen eingeflossen.</p> <p>Weitergehende Fragestellungen zu konkreten Immissionen und Auswirkungen (Lärm, Schattenwurf, usw.) sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Kenntnis der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu überprüfen und zu bewerten.</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Prebitz wird nicht berücksichtigt.</p>

5256	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5256	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5256	Militärische Belange	
3.7.1-15	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Grafenwöhr sowie unter Umständen mit Teilen der Fläche innerhalb eines Anflugkorridors des Flugplatzes Grafenwöhr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.</p> <p>Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr wird im Begründungstext und der Tabelle 1 ergänzt.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis</p>

		<p>genommen und der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr in der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>Begründung: <i>„Im Bereich militärischer Tiefflugkorridore, sowie im 50 km-Umkreis der Luftverteidigungsanlage Döbraberg <u>sowie im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr</u> kann es zu Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Standorte führen, die vor allem von der Bauhöhe abhängig sein können.“</i></p>
5256	Weitere Themen	
3.7.1-16	<p><u>Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord</u></p> <p>Das Vorranggebiet 5256 „Schnabelwaid-Südost“ grenzt östlich direkt an das Gemeindegebiet des Marktes Kirchenthumbach an, dort liegt ebenfalls direkt angrenzend das Vorranggebiet „NEW 07“ aus der aktuellen Entwurfskulisse der R6; in unmittelbarer Nachbarschaft zudem die beiden Vorranggebiete „NEW 05“ und „NEW 06“. Der Kirchenthumbacher Ortsteil Thurndorf ist umgeben von der oberfränkischen Potenzialfläche sowie den o.g. oberpfälzischen Potenzialflächen. Eine Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation einzelner Ortsteile wie z.B. Thurndorf ist im weiteren Verfahren zu vermeiden.</p>	<p>Der Kirchenthumbacher Ortsteil Thurndorf ist insbesondere durch die geplanten oberpfälzer Vorranggebiete NEW 06, das direkt an das oberfränkische VRG 5256 anschließt und das NEW 07 betroffen. Insbesondere das NEW 07 erstreckt sich großflächig vom nordwestlichen Bereich bis auf die östliche Seite des Ortsteils Thurndorf.</p> <p>Eine mögliche Umzingelungs- bzw. Überlastungssituation geht daher von Planungen des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und nicht von der Region Oberfranken-Ost aus.</p> <p><u>Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord wird nicht berücksichtigt.</u></p>

3.7.2. VRG 5256 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5256	Natur- und Artenschutz	
3.7.2-1	<p>KR4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rund um dem Kitschenrain werden immer wieder Schwarzstörche gesichtet. Herr Georg Bock, ein renommierter und anerkannter Tierfilmer aus Pegnitz/Bronn, hat 3 Schwarzstörche in der Nähe des Kitschenrain gefilmt. Im Umweltbericht des RPV steht: „.....wäre die Konzentration der Maststandorte auf den östlichen Bereich eine Möglichkeit, die störungsempfindlichen Vögel (die Schwarzstörche) weniger zu beeinträchtigen.“ Das heißt doch, dass die Schwarzstörche trotzdem beeinträchtigt werden!!! • Der Kitschenrain ist voller seltener Tiere und Pflanzen. Bei einem Spaziergang von 2 Stunden durch den Kitschenrain, haben wir seltene Orchideen und einen seltenen Schmetterling gefunden und fotografiert, ohne dass wir danach gesucht hätten! Die Orchideen wurden von Herrn Prof. Gregor Aas, bis vor Kurzem Leiter des Botanischen Gartens der Universität Bayreuth, bestätigt. • Zu den Gutachten: Im Umweltbericht wird von einem Gutachten aus dem Jahr 2013! in Bezug auf den Rotmilan gesprochen. Gibt es denn keine neuern Gutachten? Rund um den Kitschenrain werden von den direkten Anwohnern derzeit immer wieder Rotmilane und Schwarzstörche gesichtet. Das sind die neuesten Erkenntnisse! • Zu den Gutachten der Firma Uhl. Bei einer Gemeinderatssitzung wurde erklärt, dass die Fa. Uhl Gutachten zu Vögeln, Fledermäusen, Eulen... in Auftrag gibt und innerhalb eines Jahres 12-16 Mal in den Kitschenrain geht, um dort 	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Hinweise zum Vorkommen von Milanen und diversen Fledermausarten wird auf die Nr. 3.7.1-1 verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind, wie z. B. Schwarzstorch und Mäusebussard, sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Das VRG 5256 überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Ergänzend wird hierzu auf die Abwägungen unter Nr. 3.7.1-1 verwiesen.</p>

	<p>entsprechende Beobachtungen zu dokumentieren. Das entspricht gerade etwas mehr als einer Beobachtung im Monat in einem riesengroßen, zusammenhängenden Waldgebiet! Wie sollen hier objektive Gutachten erstellt werden?</p>	<p>Neben dem Vorkommen geschützter Tiere wird auch der Schutz seltener Tiere und Pflanzen gefordert. Soweit diese nach den amtlichen Datenbanken bekannt sind, wurden sie im Umweltdatenblatt dokumentiert. Die Überprüfung von Konflikten mit eventuell vorhandenen, amtlich nicht bekannten Einzuvorkommen (wie z.B. Orchideen, Schmetterlinge) ist erst mit Kenntnis der koordinatengenauen Standorte künftiger Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie sind seitens des RPV Oberfranken-Ost keine zusätzlichen ökologischen Gutachten oder Kartierungen erforderlich. Es wird hier auf zur Verfügung stehenden Daten der amtlichen Datenkataster die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken zugriffen.</p>
<p>3.7.2-2</p>	<p>KR9; KR10, KR11, KR12, KR13, KR14, KR22, KR23, KR24, KR25, KR28, KR29, KR30, KR33, KR36:</p> <p>Umwelt- und Naturschutz: Die Errichtung von Windrädern könnte negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben. Besonders besorgniserregend ist die mögliche Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermauspopulationen, die durch die Rotoren gefährdet werden könnten. Es ist wichtig, umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine geschützten Arten gefährdet werden.</p>	<p>Die mögliche Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermauspopulationen, die durch die Rotoren gefährdet werden könnten, wurde bereits von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken thematisiert und regionalplanerisch bei Nr. 3.7.1-1 abgewogen.</p>
<p>3.7.2-3</p>	<p>KR15: "Mein" Wald oberhalb von Schnabelwaid am Kitschenrain. Soll nicht durch den Bau von 11 Windrädern zerstört werden!!! Er ist Erholungsgebiet für Menschen, und wertvoller Lebensraum heimischer Tiere wie u. a. rote Milane und Schwarzstörche. Diese benötigen dringender denn je naturbelassene Rückzugsort. Ausserdem: Keine Bäume, kein Sauerstoff! Bauen Sie Windräder auf Wiesenhügel und nicht in Waldgebiete, wo Bäume gerodet werden müssen! Und das Argument, dass Bäume nachgepflanzt werden , zählt nicht. Denn um nur 1 alten Baum zu ersetzen, müssen dafür</p>	<p>In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden seitens der SUP-Behörden keine Einwände erhoben die den Bau von Windenergieanlagen in Kitschenrain Forst entgegenstehen. Dies wird auch durch die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg (siehe Nr. 3.7.1-12) bestätigt.</p> <p>Aspekte des Artenschutzes wurde unter Nr. 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-</p>

	<p>400 kleine Bäume gepflanzt werden! Die Welt ist schon kaputt genug! Machen Sie sie nicht noch kaputter!</p>	<p>suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zum Verlust von Naherholungsgebieten ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Mit Hilfe des Kriterienkataloges zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurden im Rahmen der Konzepterstellung sowohl Waldstandorte als auch Offenlandgebiete regionsweit auf ihre Eignung für den Bau von Windenergieanlagen untersucht. Die Konzentration auf Offenlandbereiche führt nicht zum Erreichen des 1,8%-Flächenziels im Jahr 2032, weil dort die Abstände zu Siedlungsgebieten, Infrastruktureinrichtungen etc., aber auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung. Daher wurde auf der Suche nach geeigneten Flächen eine flächendeckende Überprüfung der Region Oberfranken-Ost durchgeführt. Allein mit Flächen außerhalb des Waldes sind die geforderten Flächenziele nicht zu erreichen, zumal dort Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu beachten sind (z.B. Siedlungsabstände, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, Wasserschutzgebiete).</p>
--	--	--

3.7.2-4	KR16: Zuweisungen der bzw. von den Investoren. Jeglicher Eingriff in bestehende Natursysteme verändert mittel- und langfristig gravierend unsere Umwelt. Geschretterte Vögel, die nachts von Bodenräubern entfernt werden, sind natürlich kaum zu finden.	Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter Nr. 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.
3.7.2-5	KR21: Das Gebiet bietet Lebensraum für viele Tierarten. In Ihrem Beschluss erwähnen Sie selbst einige davon, die beeinträchtigt sind (Schwarzstorch, Zwergfledermaus) oder beeinträchtigt sein könnten (Uhu, Rotmilan, Fischadler). Insgesamt gesehen überwiegen die entstehenden Nachteile und Risiken für Natur, Umwelt, Tier und Mensch den nur geringfügig positiven globalen Klimabeitrag zur CO ₂ -Einsparung deutlich. Aufgrund der oben genannten Darstellung und der betroffenen Schutzgüter wirkt die Verwirklichung des Windparks an dieser Stelle so, wie wenn Sie ein Cannabiscafé oder ein Bordell neben einer Schule genehmigen, um damit die freie Berufsausübung zu verbessern.	Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter Nr. 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen. Beim Ausbau der Windenergie gilt es die umweltfreundliche Energieproduktion und die damit verbundenen klimaentlastenden Effekte (wie z.B. CO ₂ -Einsparung) mit Eingriffen in den Naturhaushalt gegeneinander abzuwägen. Dies erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie im Regionalplan Oberfranken-Ost, bei der die Zielsetzung die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Standorte im Vordergrund steht.
3.7.2-6	KR22, KR23, KR24, KR28, KR29, KR30, KR33, KR36: Leider mussten wir jedoch schon feststellen, dass Nester des Roten Milans einfach zerstört wurden, damit die Windräder gebaut werden konnten.	Der vorgebrachte Einwand steht in keinem Zusammenhang mit dem VRG 5256, da dort noch keine Windenergieanlagen gebaut wurden.
3.7.2-7	KR31: ich beziehe mich auf die Tekturkarte 5256 Schnabelwaid-Südost und auf die dort geplanten Windräder. Der Wald im Kitschenrain ist ein Erholungsort für Menschen von nah und fern. Dieses zusammenhängende Waldgebiet darf durch Windräder nicht zerstört werden. Die Flora und Fauna in diesem Areal ist noch sehr intakt, ich spreche da aus Erfahrung, da ich sehr oft diesen Wald besuche und durch mein abgeschlossenes Biologiestudium viel Fachwissen mitbringe. Es gibt dort u.a. Schwarzstörche, deren Lebensraum damit vernichtet wird! Jedes Windrad zerstört durch seinen Bau circa einen Hektar intakten Wald! Das kann ich so nicht akzeptieren. Ich bin prinzipiell nicht gegen Windräder, aber man kann diese auch auf offenen Flächen (Felder, Äcker) errichten und die	Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter Nr. 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind, wie z. B. Schwarzstorch und Mäusebussard, sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs

	<p>Flächen trotzdem noch z.B. für Landwirtschaft nutzen. Bitte machen Sie den Wald im Kitschenrain nicht mit 11 Windrädern kaputt. Wir brauchen den Wald für die Verbesserung unseres Klimas und für die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder.</p>	<p>vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p> <p>Das VRG 5256 überschneidet sich nicht mit Bereichen, die als Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie definiert sind. In Bezug auf das Artenschutzrecht im Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet. Ergänzend wird hierzu auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-1 verwiesen.</p> <p>Neben dem Vorkommen geschützter Tiere wird auch der Schutz seltener Tiere und Pflanzen gefordert. Soweit diese nach den amtlichen Datenbanken bekannt sind, wurden sie im Umweltdatenblatt dokumentiert. Die Überprüfung von Konflikten mit eventuell vorhandenen, amtlich nicht bekannten Einzelvorkommen (wie z.B. Orchideen, Schmetterlinge) ist erst mit Kenntnis der koordinatengenaue Standorte künftiger Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Mit Hilfe des Kriterienkataloges zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurden im Rahmen der Konzepterstellung sowohl Waldstandorte als auch Offenlandgebiete regionsweit auf ihre Eignung für den Bau von Windenergieanlagen untersucht. Die Konzentration auf Offenlandbereiche führt nicht zum Erreichen des 1,8%-Flächenziels im Jahr 2032, weil dort die Abstände zu Siedlungsgebieten, Infrastruktureinrichtungen etc., aber auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen. Die Themen Landschaft und Erholungen werden unter Nr. 3.7.1-5 sowie 3.7.2-10 ff. behandelt.</p>
<p>3.7.2-8</p>	<p>KR32: Die Beeinträchtigung durch Lärm , Schatten , Abrieb von GFK, Vernichtung von seltenen Vögeln (die in Verbindung mit dem Craimosweiher zu sehen sind) sind nicht außer acht zu lassen und stehen im krassen Widerspruch zu den von Ihnen festgehaltenen Gefahren. Als Ortsansässiger Landwirt / Bürger / Tierarzt wird der</p>	<p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter Nr. 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die für eine Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bundesnatur-</p>

	<p>von Ihnen ausgelegte Plan mit den beschriebenen Gefahren stark bezweifelt. Im Kitschenrain halten sich ständig gefährdet Schwarzstörche auf, Diese werden regelmäßig gesichtet. Ebenso der Rotmilan kann ständig beobachtet werden. Weiter ist der Kitschenrain Rückzugsgebiet sämtlicher Fledermäuse. Alles würde mit dem Bau der Windkraftanlagen zerstört. Ebenso das heimische Wild. Das seinen Lebensraum verliert. Ich bitte Sie, die Gutachten die besagen, dass keine Gefährdung der Vögel zu erwarten seien , stark anzuzweifeln und kritisch zu hinterfragen. Alle Anwohner können die Existenz von Gefährdeten Arten in diesem Gebiet jederzeit bestätigen. Drum halte ich die Gutachten schlichtweg für falsch. Weiter bitte ich Sie zu Bedenken, dass selbst das Bundesamt für Naturschutz in einer Äußerung (2024) folgendes zu bedenken gibt: ..(es)....ist zu klären, ob und inwieweit mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG) verstoßen werden könnte. Von besonderer Bedeutung sind hier Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die dazu dienen, Verbotstatbestände abzuwenden. ... Für den Bau und die Erschließung der Windparks sind Rodungsarbeiten notwendig. Dabei könnten wichtige Quartiere unter anderem von Spechten, Eulen, Fledermäusen zerstört oder die Tiere während ihrer Ruhe und Aufzuchtphase getötet werden. Beim Betrieb der Anlagen besteht die Gefahr, dass Arten, die den Luftraum über den Baumkronen nutzen, von den Rotoren tödlich erfasst oder verletzt werden.</p>	<p>schutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 abschließend aufgeführt sind. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind, wie z. B. Schwarzstorch und Mäusebussard, sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt sind.</p>
<p>3.7.2-9</p>	<p>KR-SK1: Bitte berücksichtigen Sie die Aspekte zum Umweltschutz und fordern Lösungen von den entsprechenden Projektierern. Bitte suchen Sie verträglichere Standorte zumindest für „Kirschenrain“ und „Steinkreuz“.</p>	<p>Die Bitte um Berücksichtigung von Aspekten zum Umweltschutz ist nicht hinreichend konkret und kann daher nur allgemein beantwortet werden. Im Umweltbericht und Umweltdatenblatt zum VRG 5256 sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, auf-</p>

		<p>grund der Stellungnahmen der an der Strategischen Umweltprüfung (SUP) beteiligten Fachbehörden mit der fachlichen Einschätzung für die verschiedenen Schutzgüter (u.a. Biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft) beschrieben und abschließend bewertet.</p> <p>Eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinräumige Biotopstrukturen, standortbezogene Gefährdung der Avifauna) sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägungen zum Natur- und Artenschutz unter den Nrn. 3.7.1-1 und 3.7.2-1, zum Landschaftsschutz und Landschaftsbild unter Nr. 3.7.1-5 sowie zum Trinkwasser und Gewässerschutz unter Nr. 3.7.1-7 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkung zu verträglichen Standorten ist ergänzend noch anzuführen, dass der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat, in dem Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert wurden. Der Maßstab dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der Region Oberfranken-Ost zu finden.</p>
5256	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
3.7.2-10	<p>KR4: Zu den Datenblättern des RPV Ofra-Ost der Gebiete unter: „Landschaft“: Das Landschaftsbild im Bereich des VRG 5256 ist laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost mit der Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertet.“ Da braucht es keine weiteren Worte.</p>	<p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im gesamt-räumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung des angestrebten Ausbaus der Windenergie mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine rechtlich relevante Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer</p>

	<p>„Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung.“ - die Worte des RPV!</p>	<p>Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-5 verwiesen.</p>
3.7.2-11	<p>KR5: ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen im Wald des Kitschenrain aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verunstaltung des Landschaftsbildes - Der Kitschenrain ist die zweithöchste Erhebung der fränkischen Schweiz. - Der Kitschenrain soll Naherholungsgebiet bleiben. - Ich wohne unmittelbar an der Bahnlinie Nürnberg/Bayreuth und gehe oft in den Kitschenrain, weil ich hier Ruhe und Erholung finde. - Nach dem Bau der 11 Windräder ist es mit der Ruhe vorbei. 	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5 und 3.7.2-10 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich vorgebrachter genereller Bedenken und Einwände zum Landschafts- und Waldschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5 und 3.7.1-7 sowie ergänzend auf die Nrn. 1-6 Landschaftsschutzgebiet und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zum Verlust des Kitschenrain als Naherholungsgebiet ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und -flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitzwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>
3.7.2-12	<p>KR7, KR8: Der Wald des Kitschenrain ist das Aushängeschild von Schnabelwaid. Dieses schöne zusammenhängende und gepflegte Waldgebiet ist weit bekannt. Es muss für die Besucher auch in Zukunft eine Oase der Erholung bleiben. Nicht nur für die Menschen ist es besonders wertvoll, auch die Tiere und Pflanzen brauchen diese natürlich belassene Kulturlandschaft. Jetzt soll sie durch 11 Windräder verbaut werden. Ich bin nicht gegen Windräder. Aber muss man so ein Waldgebiet zerstören? Bauen Sie Windräder auf kahle Hügel und nicht in einen solch wertvollen und nachhaltig gepflegten Wald.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5, 3.7.2-10 und 3.7.2-11 verwiesen.</p> <p>Mit Hilfe des Kriterienkataloges zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurden im Rahmen der Konzepterstellung sowohl Waldstandorte als auch Offenlandgebiete regionsweit auf ihre Eignung für den Bau von Windenergieanlagen untersucht. Die Konzentration auf Offenlandbereiche führt nicht zum Erreichen des 1,8%-Flächenziels im Jahr 2032, weil dort die Abstände zu Siedlungsgebieten, Infrastruktureinrichtungen etc., aber auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.</p>

3.7.2-13	<p>KR9, KR10, KR11, KR12, KR13, KR14, KR22, KR23, KR24, KR25, KR29, KR30, KR33, KR36: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die geplanten Windräder würden das charakteristische Landschaftsbild der Region Schnabelwaid und Thumdorf, erheblich beeinträchtigen. Die Region ist bekannt für ihre natürliche Schönheit und landwirtschaftliche Vielfalt, die durch den Bau von Windrädern erheblich gestört wird. Der bekannte Aussichtsturm von Thumdorf ist dann nicht mehr interessant, wenn man statt einer schönen Aussicht nur noch Windräder vor den Augen sieht.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5 und 3.7.2-10 verwiesen. Ob der Aussichtsturm von Thumdorf an Attraktivität verliert ist spekulativ und kann aus regionalplanerischer Sicht nicht beurteilt werden.</p>
3.7.2-14	<p>KR16: Unsere Naherholungsgebiete werden den wirtschaftlichen Interessen ausgeliefert und die Natur wird vergewaltigt. Es ist widerlich dies zu sehen und zu wissen, dass es kein "come back" geben kann.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5, 3.7.2-10 und 3.7.2-11 verwiesen.</p>
3.7.2-15	<p>KR17: ich beziehe mich auf die Tekturkarte 5256 Schnabelwaid-Südost und auf die dort geplanten Windräder. Ich komme seit vielen Jahren jedes Wochenende (mit der Bahn) von Fürth nach Schnabelwaid, gehe viel und lang dort im Wald spazieren und fühle mich im Kitschenrain sehr wohl. Der Wald im Kitschenrain ist ein Erholungsgebiet und viel zu wertvoll für den Bau von Windrädern. Ihr Bauvorhaben lehne ich mit Entsetzen ab.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5, 3.7.2-10 und 3.7.2-11 verwiesen.</p> <p>Im Wald im Kitschenrain sind keine Waldfunktionen (z.B. Erholungswald) nach Wald funktionsplan dargestellt.</p>
3.7.2-16	<p>KR19: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Sie schreiben: „Beim VRG 125 Lindenhardt-Nord ist die Bewertung des Landschaftsbildes ... im südöstlichen Teil mit Stufe 2 als 'mittel', im südwestlichen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' sowie im nördlichen Bereich mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet. Dies ist grundsätzlich kritisch zu betrachten ... Werden an das Gebiet angrenzend weitere Windenergieanlagen errichtet, impliziert dies eine Konzentrierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung an einer Stelle. ... In diesem Fall würde das Landschaftsbild Oberfrankens häufiger und weitläufiger beeinträchtigt werden.“</p>	<p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung.</p> <p>Hinsichtlich vorgebrachter genereller Bedenken und Einwände zum Landschafts- und Waldschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5 und 3.7.2-10 sowie ergänzend auf die Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p>

	<p>„Als "Kitschenrain" wird sowohl das betreffende Waldgebiet, eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Oberfrankens, als auch die gleichnamige Erhebung von rund 640 m ü.NN, eine der höchsten Erhebungen des Frankenjuras, bezeichnet. ...Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist mit Wertstufe 3 als 'hoch' bewertet. Dies ist kritisch zu bewerten...“</p> <p>Zusammenfassung: Genehmigt der Planungsverband das VRG 5256 Schnabelwaid-Süd-ost, tritt genau das ein, was der Planungsverband bis jetzt vermeiden will. Zwei Gebiete, das VRG 125 Lindenhardt-Nord und VRG 5256 Schnabelwaid-Südost, mit der Wertstufe 3 in unmittelbarer Nachbarschaft verstärken ihre landschaftsschädigenden Auswirkungen.</p>	
<p>3.7.2-17</p>	<p>KR21: Ebenso geht der Beschluss auch davon aus, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, sogar mit der Wertstufe 3 (hoch). Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht außerdem kritisch bewertet.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5 und 3.7.2-10 verwiesen.</p>
<p>3.7.2-18</p>	<p>KR32: Ich möchte als direkt Betroffenen Anwohner des geplanten Vorranggebietes Kitschenrain (Schnabelwaid) für Windkraft zu dem geplanten Vorhaben Stellung nehmen. Die Auswirkungen auf Mensch und Tier durch die geplanten Anlagen der Fa. Uhl Windkraft sind absolut nicht absehbar. Der Kitschenrain ist das Naherholungsgebiet, zusammen mit dem Craimosweiher in unserer Region. Die Zusammenhängende Waldfläche ist für Mensch und Tier ein absoluter Rückzugsort. Ebenso die Anwohner, die Ihre Heimat aufgrund der Ruhe und der Natur schätzen.</p> <p>Ebenso ist das Gesamte Gebiet ein Prägendes Landschaftselement. Die Erhebung mit Ihrer zusammenhängenden Waldfläche ist eines der Zentralen und wegweisenden Landschaftselemente.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5, 3.7.2-10 und 3.7.2-11 verwiesen.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter Nr. 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.</p> <p>Hinsichtlich vorgebrachter genereller Bedenken und Einwände zum Landschafts- und Waldschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5, 3.7.2-10, 3.7.2-32 sowie ergänzend auf die Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p>
<p>5256</p>	<p>Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden</p>	

3.7.2-19	<p>KR1, KR2: Warum und Wieso soll dieses o.g. zusammenhängende Waldgebiet durch 11 Windräder kaputt gemacht werden????????? Der Wald speichert CO2, gibt Sauerstoff frei, speichert Wasser, das gerade im Kitschenrain wichtig ist für die Schnabelwaider Trinkwasserversorgung. Diese ist besonders wichtig für die Zukunft, da heute schon durch den Klimawandel von Wasserknappheit gesprochen wird. Unsere Wälder und Naturlandschaften sind schützenswert für uns und unseren Nachfahren.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich vorgebrachter genereller Bedenken und Einwände Landschafts- und Waldschutz wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-5, 3.7.2-10, 3.7.2-32 sowie ergänzend auf die Nr.1-9 Wald verwiesen.</p>
3.7.2-20	<p>KR3: Zusätzlich ist zu bedenken, dass das Quellwasser und gleichzeitig Trinkwasser für Schnabelwaid aus dem Kitschenrain einen wichtigen Bestandteil für die Schnabelwaider Bevölkerung darstellt, der zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden sollte!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p>
3.7.2-21	<p>KR4:</p> <p>Die Nationale Wasserstrategie vom März 2023 besagt u.a., dass der Grundsatz einer möglichst ortsnahen Wasserversorgung auch in Zukunft gelten soll. Im Kitschenrain liegt die Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid und der Boden speichert wertvolles Wasser! Sauberes Wasser – ohne Nitrat, Pestizide, Mikroplastik, Rückstände von Medikamenten oder Reinigungsmitteln. Im Umweltbericht des RPV heißt es in Bezug auf das Wasserschutzgebiet: „...Bei einer geringen bis sehr geringen Deckschichtenschutzfunktion besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Schadstoffeinträgen und ein hohes Gefährdungsrisiko.“ Wasser fließt immer von oben nach unten. Und oben stehen die Windkraftanlagen! Da nützt es auch nichts, wenn keine Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet stehen... Wie soll der Bau von Windkraftanlagen schonend durchgeführt werden, wenn hunderte, tonnenschwere LKW durch den Wald fahren, dabei den Boden verdichten, kein Wasser mehr gespeichert werden kann und zusätzlich tausende von Bäumen gefällt werden. Wälder sollen renaturiert werden. Müssen deshalb im Kitschenrain tausende Bäume gerodet werden, um dann sagen zu können, wir haben den</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass Windenergieanlagen (WEA) im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das waldgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung</p>

	<p>Kitschenrain renaturiert? Nach 20 Jahren sollen die Windkraftanlagen wieder abgebaut werden. Ein Wald braucht wesentlich länger, um sich von diesen Eingriffen zu erholen!!!</p>	<p>festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich notwendiger Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Neuausweisung des VRG 5256 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich (siehe hierzu Nrn. 3.7.1-12 und 3.7.2-32 sowie ergänzend die Nrn. 2.1-10 und 1-9 Wald).</p>
3.7.2-22	<p>KR6: Wir, als BIZEK (Bürgerinitiative zum Erhalt des Kitschenrain) möchten Stellung zu dem geplanten Vorranggebiet bzw. den 11 Windkraftanlagen im Kitschenrain nehmen. Weiterhin sind wir gegen den Bau von Windkraftanlagen in den Kitschenrain. Bereits seit mehreren Jahren ist der Regierung von Oberfranken und dem Regionalen Planungsverband Ofra-Ost unsere Bürgerinitiative bekannt.</p> <p>Um lange Ausführungen für unsere Stellungnahme zu vermeiden, möchten wir Sie auf Ihre eigenen Seiten (RPV-Ofra-Ost) verweisen. Wir haben unter dem Link: https://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/regionalplan/inhalt-teil-a-ueberfachliche-ziele/ Ziele des Planungsverbandes gefunden, die der Planung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen im Kitschenrain widersprechen. Im Anhang finden Sie einen Auszug mit markierten Stellen, die uns wichtig erscheinen. Hier einige besonders erwähnenswerte Auszüge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt; er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Erhaltung der Waldflächen, vor allem in den im Ziel genannten Räumen, ist von großer ökologischer Bedeutung. Standortgemäße Wälder haben einen sehr hohen ökologischen Wirkungsgrad. Ein herausragendes Ziel ist deshalb ihre Bewahrung oder Wiederherstellung. 	<p>Zu den angesprochenen Auswirkungen auf den Wald und mögliche Rodungen ist festzustellen, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel mit einer Rodung verbunden sind. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass im Bereich des VRG 5256 keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich sind, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen stehen (siehe hierzu Nrn. 3.7.1-12 sowie ergänzend die Nrn. 2.1-10 und 1-9 Wald).</p> <p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.</p> <p>Bei den aus dem Regionalplan Oberfranken-Ost zitierten Aussagen handelt es sich um Grundsätze der Regionalplanung (bzw. deren rechtlich nicht bindender</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Der wirksamen Schonung dienen vor allem Erhaltung und Schutz von Lebensräumen durch Sicherungsmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz und dem Waldgesetz sowie durch Festsetzung als Wasserschutzgebiete. Da sich durch die jahrzehntelange Abgeschlossenheit beiderseits der weitgehend undurchdringlichen bisherigen Grenzen ökologisch hervorragende Lebensräume und Ruhebereiche für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten entwickelt haben, sollen diese als Lebensräume und wegen ihrer vielfältigen Ausgleichsfunktionen möglichst großräumig erhalten werden. • Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Dem Waldsterben in der Region muss durch wirksame Sofortmaßnahmen dringend entgegengewirkt werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll angestrebt werden. • Der Schutz des Bodens wird zunehmend für dringend erforderlich gehalten. • Zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen müssen deshalb auf Bundes- und Länderebene sowie unter kommunaler Mithilfe vorrangig wirksame Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wälder durchgeführt werden. • In den letzten Jahrzehnten ist ein zunehmender Rückgang zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu beobachten. Das Ausmaß ihrer Gefährdung bzw. der Veränderungen in ihrem Bestand zeigen die von der Regierung von Oberfranken zwischen 1978 und 1982 durchgeführten Rasterkartierungen von Vegetationsbeständen und die Liste seltener und bedrohter Farn- und Blütenpflanzen in Oberfranken auf. Danach sind rund 11 Prozent der um die Jahrhundertwende in Oberfranken einheimischen Arten verschollen und weitere rund 35 Prozent einheimischer Arten in ihrem Bestand insgesamt oder in 	<p>Begründungen mit erläuterndem Charakter), die nach § 3 Abs. 1 Pkt. 3 als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bieten. Sie sind folglich einer weiteren –in diesem Fall im vorliegenden Fortschreibungsentwurf- räumlich spezifizierten Abwägung der konkurrierenden Nutzungen zugänglich.</p>
---	---

	<p>Teilräumen stark gefährdet oder gefährdet. Die Verarmung der oberfränkischen Flora läuft für einzelne Teilräume weitaus schneller ab als eine Betrachtung der Verhältnisse in ganz Bayern erwarten ließe. Eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt trägt jedoch im Zusammenwirken aller natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich zur Erhaltung gesunder Umweltbedingungen und zur Stabilisierung eines leistungsfähigen Naturhaushalts bei. In allen Teilen der Region soll deshalb eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden. • Art. 141 der Verfassung des Freistaates Bayern verpflichtet darüber hinaus nicht nur öffentliche Planungsträger, sondern jeden Bürger, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und mit Naturgütern schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben öffentlicher Einrichtungen gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen sowie die heimischen Tier und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten. <p>Braucht es noch mehr Argumente, damit keine Windräder in den Kitschenrain gebaut werden?</p>	
<p>3.7.2-23</p>	<p>KR7, KR8: Wir brauchen den Wald auch für unser Klima (Klimaschutz) und was für mich persönlich auch noch sehr wichtig ist, wir in Schnabelwaid bekommen unser sehr gutes und wertvolles</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete</p>

	<p>Trinkwasser vom Kitschenrain und auch wenn immer gesagt wird "das Trinkwasser sei nicht gefährdet und die Windräder hätten keinerlei Einfluss auf das Wasser", so bin ich doch sehr skeptisch, im nachhinein ist man ja oft schlauer und ich kann mir nicht vorstellen, dass die Großbaustelle Kitschenrain keinen Einfluss auf unser Trinkwasser hat. Vielleicht nicht gleich aber längerfristig mit Sicherheit.</p>	<p>für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p>
3.7.2-24	<p>KR9; KR11, KR12, KR13, KR22, KR24:Zusätzlich wird die Natur gefährdet, wenn Schmierstoffe der Windräder in den Untergrund gelangen.In den betroffenen Waldgebieten kann man keine Pilze oder Beeren mehr sammeln.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene das Konfliktpotential mit Überschwemmungsgefahren als gering eingeschätzt.</p>
3.7.2-25	<p>KR18: Das gleiche gilt für den Schutz des Wassers. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz: Wasserzukunft Bayern 2050: Wasser neu denken! 2020 Zitat: „Wasser ist ein Geschenk des Himmels „ (Bayer. Ministerpräsident Söder) Bayer. Landesamt für Umwelt: Quellenschutz in Bayern – Ziel: Zitat : „Natürliche Quellen erhalten und vor Eingriffen schützen“ Grundwasser - Gefährdung und Schutz Zitat : „Eingriffe in den Untergrund können sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken, beispielsweise durch Bohrungen, insbesondere wenn trennende Schichten zwischen Grundwasserleitern verbunden werden“. Entgegen aller internationalen und nationalen Bemühungen, ist nun geplant, im größten zusammenhängenden Waldgebiet</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p>

	<p>Oberfrankens, dem Schnabelwaider Kitschenrain, Einzugsgebiet für mehrere ergiebige Quellen zur lokalen Wasserversorgung, 11 Windkraftanlagen zu errichten. Dazu können jetzt die Bürgerinnen und Bürger Stellung nehmen. Ihnen wird vorgegaukelt, man interessiere sich für ihre Meinung, obwohl die von vornherein irrelevant ist, weil die Entscheidung bereits getroffen wurde. Oder wie soll man sonst die Äußerung des Vertreters der zur Errichtung der WKA beauftragten Firma Uhl bei der letzten Gemeinderatssitzung am 4.7.24 in Schnabelwaid interpretieren: „die Windräder sind bereits bestellt“ ? Und das vor dem offiziellen Abschluss des Verfahrens !!! Das alles trägt zu einer großen Verunsicherung der Bevölkerung bei. Kein Wunder, wenn die Wähler bei dieser Behandlung das Vertrauen in die Obrigkeit verlieren und sich anderen Gruppierungen zuwenden.</p>	
<p>3.7.2-26</p>	<p>KR19: Das VRG 5256 Schnabelwaid-Südost grenzt an die Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid. Es liegt in einem der größten zusammenhängenden Wald-gebiete Oberfrankens. Wasser, Wald, Boden, Tier- und Pflanzenwelt, sowie die Lebensbedingungen der Menschen werden durch diese Windräder im Wald bedroht. Das ist mit den Zielen des Regionalen Planungsverbandes nicht vereinbar.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf Boden und Wald wird zudem auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-21 verwiesen.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.</p>
<p>3.7.2-27</p>	<p>KR21: - Die Fläche liegt zu Nahe am Wasserschutzgebiet. Der Beschluss vom 05.06.2024 erwähnt ein entsprechendes Gefährdungsrisiko für die Quelle. Auf Seite 59 wird unter "Boden/Fläche" erwähnt, dass bei Errichtung und Betrieb es auch zu schädlichen Bodenveränderungen kommen kann. Insbesondere in Hinblick auf die Trinkwasserversorgung ist dies mehr als bedenklich.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Boden wird zudem auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-21 verwiesen.</p>
<p>3.7.2-28</p>	<p>KR32: Weiter ist der Kitschenrain mit seinem Waldgebiet der Trinkwasserspeicher unserer Region. Er hält Regen zurück, speichert und filtert das Wasser. Durch den massiven Eingriff in</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p>

	<p>dieses Ökosystem halte ich das Trinkwasser für stark gefährdet. Ebenso die Regenrückhaltefunktion bei auftretenden Starkregen.</p>	
<p>3.7.2-29</p>	<p>KR35: Gegen die Errichtung von mehreren Windkraftanlagen im Schnabelwaider Kitschenrain erheben wir Einspruch aus folgenden Gründen. Um die Situation zu erläutern, müssen wir etwas weiträumiger ausholen:</p> <p>Ca. 5 - 10 km entfernt vom Höhenzug Kitschenrain liegt der Lindenharter Forst mit der Quelle des Roten Mains. Laut der Bayreuther Tageszeitung „Nordbayerischer Kurier“ floss auch nach 2 1/2 Jahren der sehr trockenen Sommer vor ein paar Jahren immer noch Wasser, zum Schluß nicht mehr viel, aber doch beständig. Die Quelle des Roten Mains liegt nur ein paar Meter unter der höchsten Stelle im Lindenharter Forst. Wo also kommt das viele Wasser her ? Zumal auch andere Quellen dort in anderen Richtungen entspringen. Das bedeutet, das Einzugsgebiet einer Quelle ist viel größer als allgemein angenommen. Das gilt auch für die Schnabelwaider Quellen im Kitschenrain. Auch wenn das Schutzgebiet dieser Quellen zwischenzeitlich vergrößert wurde, so reicht es dennoch nicht aus. Am Beispiel der Weitläufigkeit des Quellgebietes zum Roten Main darf man den gesamten Kitschenrain, der zur Schnabelwaider / Schönfelder Seite hin abfällt, als Einzugsgebiet unserer Schnabelwaider Quellen bezeichnen. Das Wasserwirtschaftsamt Hof befürwortet den Erhalt bzw. Instandsetzung kleinerer Wasserversorgungsanlagen . Das Wasser ist sehr weich, durchläuft ein Kalk - Kiesel Bett, um den PH Wert zu erhöhen, gemäß der Deutschen Trinkwasserverordnung. . Es ist weich durch den Buntsandstein im Untergrund, der Urangehalt ist niedrig. (Der Grenzwert für Uran von 0.10 Mikron/Liter wurde erst im Jahr 2010 eingeführt. Er bezieht sich auf erwachsene Menschen) Windräder aus „ laut Nordbayerischem Kurier vom 16.12.2022 Seite 25 von F.E. Zusammenfassend läßt sich sagen: Die Qualität des Schnabelwaider Trinkwassers ist einmalig und somit schützenswert.</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen au den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Ein hydrogeologischer Zusammenhang zwischen der 5-10 km entfernten Quelle des Roten Mains im Lindenharter Forst besteht nicht</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene das Konfliktpotential als gering eingeschätzt.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, die vom Abbau und der Entsorgung von Windenergieanlagen ausgeht (z.B. Carbon-Abrieb), kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebeleose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.</p>

	<p>Die Anlage der Trinkwassergewinnung wurde ungefähr gleichzeitig mit dem Bau der Eisenbahn von Nürnberg nach Hof gebaut vor ca. 150 Jahren. Der Bahnhof Schnabelwaid war ein großer Eisenbahnknotenpunkt und besaß 12 Gleise. Sie dürfen sich gerne von der Qualität unserers Schnabelwaider Trinkwassers selbst überzeugen. Es fließt ohne Druck in die Häuser., Wir bezweifeln, das der Schnabelwaider Gemeinderat (+ auch eine Rätin) tatsächlich wissen, was sie tun, wenn sie ein Baugebiet von Windrädern oberhalb des Einzugsgebietes ihrer eigenen Trinkwasserversorgung genehmigen. Als käme des Wasserja aus dem Hahn, wie der Strom aus der Steckdose. Wasser nimmt immer Stoffe aus seiner Umgebung auf. Weiches Wasser aus Buntsandstein, hartes aus Kalkuntergrund, Östrogene aus PET - Flaschen , (auch lebensmittelechten). Nach den Gesetzen der Wissenschaft müßte Wasser gasförmig sein, und selbst in 2 x destilliertem Wasser läßt sich die Information der Schadstoffe (elektromagnetisch) nachweisen (W. Ludwig) Ein Schnabelwaider Baufachmann hat errechnet, dass zum Bau dieser ca. 10 Windräder über 1000 Lastwagen Beton angeliefert werden müssen. Wie schnell ist ein Ölkanister umgefallen. Ein Hydraulikschlauch eines Baugerätes geplatzt . ein Tropfen Öl verseucht 190 Liter Wasser. auch die Betonfundamente geben Schadstoffe ab., und sie sollen ja im Untergrund verbleiben. Wir beziehen seit Jahren alternativen Strom aus erneuerbaren Energien und sind Mitglieder einer Energiegenossenschaft im Nachbarort Creußen.die mehrere Windräder betreibt.</p>	
<p>3.7.2-30</p>	<p>KR37: Was ist das zusammenhängende Waldstück Kitschenrain wert ? Was ist die Quelle im Kitschenrain wert ? Sind wir es wert , daß dieser Wald und das Quellwasser für uns und unsere Kinder erhalten bleibt ? Oder geben wir dieses wertvolle Gut einer momentanen politisch geforderten unbewiesenen Stimmungslage hin ? Für mich ein absolutes no go , für die meisten umliegenden</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen au den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist Folgendes anzumerken: Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst</p>

	<p>Dörfbewohner sicher auch ein absolutes Nein . Der angebliche Gleichstand der Stimmauszählung sollte man anzweifeln können . Am besten nochmals zur Wahl stellen . Denn ,manch einer kann jetzt erst die Tragweite dieser Entscheidung realisieren . Die Stimmungslage im Dorf Schnabelwaid hat sich sicherlich grundsätzlich geändert. Material für eine Windkraftanlage: Gründungsbereich 260 Tonnen Stahl Sonstiges 4,7 Tonnen Kupfer 1200 Tonnen Beton 3 Tonnen Aluminium 2 Tonnen seltene Erden Rotorblätter untrennbarer Kunststoff =Sondermüll Mit sogenannten Erneuerbaren rettet man die Umwelt nicht , man zerstört sie. Ganz zu schweigen von der Abholzung für Zufahrtswege und Montagefläche: Für mich ein absolutes NEIN. Es gibt sicherlich andere Möglichkeiten Energie zu produzieren , ohne Zerstörung der Wälder.</p>	<p>im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Fragen zum Rückbau und zur Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Dies wird im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Die Bewertung des durchgeführten Bürgerentscheides ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>3.7.2-31</p>	<p>KR-SK1: Zu 8.2.3 „Kitschenrain“ möchte ich anmerken, dass dieser Bergrücken die Luftströmungen und somit die Niederschläge in Richtung Oberpfalz lenkt. In Ostdeutschland sind die Auswirkungen des exzessiven Windindustriearausbaus schon heute zu beobachten. Durch die Windindustrieanlagen vor und an der Küste wird der Wind ausgebremst und nachts warme Luft nach unten geschaufelt. Die Wolken regnen ab, der Niederschlag kommt nicht mehr im Landesinneren an. Der Boden trocknet aus, die Grundwasserspiegel sinken weiter ab. Auf den Kitschenrain bezogen: Es heißt seit Urzeiten, dass sich „das Wetter am Kitschenrain teilt“. Wolken — von Westen her kommend — ziehen vom Kitschenrain-Berg entweder südlich nach Weiden oder nördlich zum Rauhenm Kulm. Standorte von Windindustrieanlagen auf Anhöhen wie dem</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-7 sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen. Nach derzeitigem Forschungsstand haben Windenergieanlagen keinen Einfluss auf das Wetter. Selbst der Einfluss der weltweit bestehenden Windenergieanlagen auf das Wetter wird als zu gering eingeschätzt, um messbare Effekte zu bewirken. Dass der Kitschenrain großräumige meteorologische Wetterfronten teilt, ist physikalisch nicht möglich. Windenergieanlagen haben ebenfalls keine nennenswerten Auswirkungen auf deren meteorologischen Strömungsverlauf und damit auch nicht auf die Niederschlagsmengen. Es können höchstens mikroklimatische Effekte auftreten, die durch Verwirbelungen der Luft im Rotorbereich entstehen.</p>

	<p>Kitschenrain verstärken die Problematik der Umlenkung der Luftströme und somit der benötigten Niederschläge. Diese Auswirkungen müssen - insbesondere wegen der heute schon durch den Klimawandel spürbare Wasserarmut — bei der Planung von Standorten für Windindustrieanlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Wegen der Erweiterung von Vorranggebieten für Windenergie bitte ich um die Berücksichtigung folgender Umweltaspekte: Beim Betrieb von Windindustrieanlagen werden hunderte Liter von wassergefährdenden Stoffen (vor allem Getriebeöl und Kühlmittel) eingesetzt. Allein schon ein Tropfen Öl kann 600 Liter Trinkwasser verunreinigen.</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt. Daher wird auf regionalplanerischer Ebene das Konfliktpotential als gering eingeschätzt.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, die vom Abbau und der Entsorgung von Windenergieanlagen ausgeht (z.B. Carbon-Abrieb), kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebeleose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auf diese Punkte wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 bereits hingewiesen.</p>
<p>5256</p>	<p>Wald</p>	
<p>3.7.2-32</p>	<p>KR3: Ich halte Windräder an sich für eine gute und notwendige Sache. Allerdings bin ich wirklich dagegen, diese in ein so komplexes Ökosystem wie den Wald zu etablieren. Es können einfach andere Flächen genutzt werden - Ackerland, Grünflächen, die nicht 50 - 70 Jahre brauchen um funktionierende Bestände zu bilden wie das System Wald.</p>	<p>Aus forstfachlicher Sicht und aus Sicht der Fachstelle für Waldnaturschutz sind durch die Neuausweisung des VRG 5256 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Es sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich. Hierzu wird auf die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter Nr. 3.7.1-12 verwiesen.</p> <p>Das VRG 5256 wurde im Hinblick auf die forstfachlichen Aspekte in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken und unter Berücksichtigung der Hinweise der Forstbehörden überprüft und abgegrenzt. Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald hingewiesen.</p>

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Windenergieanlagen an bestehenden Forstwegen erfolgen wird und sich der Rodungsumfang damit in Grenzen hält. Unter Abwägung der mit dem Ausbau der Windenergie verbundenen klimaentlastenden Effekten (wie z.B. CO₂-Einsparung) ist festzustellen, dass deshalb im Kitschenrain nicht zu einer Funktionslosigkeit des Waldgebietes hinsichtlich CO₂-Einsparung, Filterfunktion oder Grundwasserneubildung führen wird.</p>
<p>3.7.2-33</p>	<p>KR4: Bei der UN-Klimakonferenz 2021 in Glasgow einigten sich nach jahrelangen Diskussionen mehr als 100 Staaten in dem „Pakt zur Rettung der Wälder“ auf einen Schutz der Wälder. Die Artenschutzkonferenz in Montréal und, und und... – alle Konferenzen beschließen, dass Wälder erhalten werden müssen und erheblich zum Klimaschutz beitragen. Alles nur gut für das Papier? Der Kitschenrain ist ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet. Immer wieder wird betont, wie wichtig zusammenhängende Waldgebiete für Menschen zur Erholung und für Tiere und Pflanzen sind. Wenn dort Windkraftanlagen gebaut werden, ist es für lange Zeit erst einmal mit Ruhe, Erholung und Schutz für Tiere und Pflanzen vorbei. Denn dann steht dort alle 500 Meter ein Windrad. Wie soll man hier noch Ruhe finden???</p> <p>Zu den Datenblättern des RPV Ofra-Ost der Gebiete: Dort steht unter „Luft/ Klima: ...Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.“ Den Umweg, über Windkraftanlagen CO₂ einzusparen, kann man sich sparen. Das geht direkt über den bereits umgebauten Klimawald Kitschenrain. Dieser nimmt CO₂ auf! Ohne Umwege! „Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt; er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Erhaltung der Waldflächen, vor allem in den im Ziel genannten Räumen, ist von großer ökologischer Bedeutung. Standortgemäße Wälder haben einen sehr hohen ökologischen Wirkungsgrad. Ein herausragendes Ziel ist deshalb ihre Bewahrung oder Wiederherstellung.“ – die Worte</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Bedenken zum Verlust als (Nah-)Erholungsgebiet ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen.</p> <p>Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeit Zwecke genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>

	<p>des RPV! Und zum Schluss Auszüge aus den Seiten der Bayerischen Staatsforsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ...bildet ein Hektar Wald zwischen 80.000 und 160.000 Kubikmeter frisches Grundwasser - ...während des Wachstums entziehen die Bäume der Atmosphäre Kohlendioxid und geben Sauerstoff ab. - Laubwälder produzieren jedes Jahr 15 Tonnen Sauerstoff pro Hektar, Nadelwälder kommen sogar auf 30 Tonnen pro Hektar und Jahr. - So ganz nebenher leisten Wälder Beachtliches hinsichtlich ihrer Filterfunktion: Ein einziger Hektar Wald filtert pro Jahr bis zu fünfzig Tonnen Ruß und Staub aus der Atmosphäre. 	
<p>3.7.2-34</p>	<p>KR5: Rodung tausender Bäume; Es entstehen große kahle Stellen, die der Sonne und dem Wind ausgesetzt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verdichtung des Waldbodens - dadurch keine Wasserspeicherung mehr. - Durch die zahllosen Rückegassen im Wald ist an diesen Stellen die Wasseraufnahme auch schon um 50 % eingeschränkt. D.h. der Wald verliert immer mehr seine wichtigste Funktion als Wasserspeicher. - Der Kitschenrain ist eine europäische Wasserscheide und Quellgebiet für unsere Wasserversorgung und dient als Speisung vieler kleiner Bäche in alle Richtungen. - Abrieb der Rotorblätter. - Ich verstehe das Ganze nicht mehr. Auf der Homepage des RPV schreiben Sie, dass Ziel des PL ist es, markante Höhenzüge und große, zusammenhängende Waldgebiete für die Zukunft zu erhalten. Der Kitschenrain ist beides. - Es ist unverantwortlich der zuständigen Behörden, so eine Industrieanlage im Wald des Kitschenrain zuzulassen. 	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Windenergieanlagen (WEA) im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da weder Anzahl noch Standorte von WEA in der Regionalplanung festgelegt werden, können keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich notwendiger Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Zuwegungen.</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf ist bereits der Hinweis enthalten, dass im Falle von weitestgehend zusammenhängenden Waldgebieten eine Rodung zu Wärme- und Lichteintrag führen kann; ebenso sind konkrete Planungshinweise aufgeführt, um negative Auswirkungen beim Bau von Windenergieanlagen im Wald zu reduzieren, die jedoch erst bei der Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen berücksichtigt werden können.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn wir das Wasser schon an seinem Ursprungsort mit Mikroplastik verunreinigen, wo soll dann noch sauberes und natürliche Wasser herkommen? - Beim Abbruch eines Rotorblattes oder bei einem Windradbrand kommen gefährliche Stoffe in die Luft und auf den Boden und am Ende ins Wasser bzw. Grundwasser. - Der Wald soll Wald bleiben - Rückzugsgebiet für besonders bedrohte Tiere wie den Schwarzstorch, den Rotmilan, den ich selbst am 22. März 2024 gesehen habe, den Schwarzspecht und viele andere Tiere und Pflanzen, die bereits auf roten Listen gelistet sind. - Man muss der Natur doch ihren Platz lassen! - Ist das nicht auch ein Teil langfristiger Planung, wofür doch auch der Planungsverband zuständig ist? - Aber scheinbar planen die Beamten in der Behörde die Zukunft nicht mehr langfristig genug. 2010 wurde beschlossen, dass keine Windräder mehr in den Wald vom Kitschenrain gebaut werden. 	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Windenergieanlagen möglichst an bestehenden Forstwegen sich der Rodungsumfang in Grenzen hält. Unter Abwägung der mit dem Ausbau der Windenergie verbundenen klimaentlastenden Effekten (wie z.B. CO₂-Einsparung) ist festzustellen, dass deshalb im Kitschenrain nicht zu einer Funktionslosigkeit des Waldgebietes hinsichtlich CO₂-Einsparung, Filterfunktion oder Grundwasserneubildung führen wird.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, z.B. durch Abrieb und Erosion oder durch Havarie/Brand kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch die Forschung beschäftigt sich mit dem Thema Erosion von Windenergieanlagen und möglichen Folgen für die Umwelt. Laut Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vom Mai 2024 gibt es in Sachen Erosion von Rotorblättern derzeit keine validen Studien zu diesem Thema. Nach einer ersten internen Abschätzung sei ein möglicher Materialabtrag äußerst gering.</p> <p>Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden, wenn Standorte und technische Ausführung von Windenergieanlagen bekannt sind. Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter 3.7.1-1 sowie unter Nr. 3.7.2-1 abgewogen.</p>
--	---	--

		<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überprüfung standort- und koordinatengenaue Aspekte einzelner Windenergieanlage (z.B. Auswirkungen auf das Mikroklima, standortgenaue Auswirkungen auf das Grundwasser, kleinsträumige Biotopstrukturen) auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist, da die konkreten Standorte bei der regionalplanerischen Flächenplanung noch nicht hinreichend konkret bekannt sind. Derartige Detailprüfungen sind daher erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
<p>3.7.2-35</p>	<p>KR7, KR8: Der Wald des Kitschenrain ist das Aushängeschild von Schnabelwaid. Dieses schöne zusammenhängende und gepflegte Waldgebiet ist weit bekannt. Es muss für die Besucher auch in Zukunft eine Oase der Erholung bleiben. Nicht nur für die Menschen ist es besonders wertvoll, auch die Tiere und Pflanzen brauchen diese natürlich belassene Kulturlandschaft. Jetzt soll sie durch 11 Windräder verbaut werden. Ich bin nicht gegen Windräder. Aber muss man so ein Waldgebiet zerstören? Bauen Sie Windräder auf kahle Hügel und nicht in einen solch wertvollen und nachhaltig gepflegten Wald.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 und 3.7.2-33 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Mit Hilfe des Kriterienkataloges zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurden im Rahmen der Konzepterstellung sowohl Waldstandorte als auch Offenlandgebiete regionsweit auf ihre Eignung für den Bau von Windenergieanlagen untersucht. Die Konzentration auf Offenlandbereiche führt nicht zum Erreichen des 1,8%-Flächenziels im Jahr 2032, weil dort die Abstände zu Siedlungsgebieten, Infrastruktureinrichtungen etc., aber auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>3.7.2-36</p>	<p>KR10, KR14, KR23, KR28, KR29, KR30, KR33, KR36: In den betroffenen Waldgebieten kann man keine Pilze oder Beeren mehr sammeln. Der Kitschenrain wird seit mehr als 30 Jahren bereits zum Klimawandel umgebaut. Bei 10 Windkraftanlagen müssen mind. 10.000 Bäume gefällt werden. Für 1 Windrad benötigt man 3000 Tonnen Beton, für das Windrad selber noch einmal 1500 Tonnen Beton, für 10 Windräder müssen 6333 LKW Transporter auf den Zufahrten in den Wald fahren, diese verursachen entsprechend Schäden an Straßen und Wege und verschmutzen zusätzlich die Luft.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Windenergieanlagen an bestehenden Forstwegen erfolgen wird und sich der Rodungsumfang damit in Grenzen hält. Die genannte Zahl von 10.000 zu fällenden Bäumen ist daher unrealistisch. Hier ist auch anzumerken, dass nach dem Abschluss der Bauarbeiten Wiederaufforstungsmaßnahmen stattfinden.</p> <p>Der Transport der Baukomponenten erfolgt weitgehend auf gut ausgebauten Forststraßen und -wegen, so dass sich die Schäden dort in Grenzen halten und erforderliche Reparaturmaßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Grundeigentümer sicherlich eingefordert werden.</p>

3.7.2-37	<p>KR16: Betonierte Flächen die nicht wie vermutet 70 cm in den Boden hineinragen, sondern wahrscheinlich 700 cm und mehr verändern Wasserläufe usw. Zufahrtswege, keine Feldwege, werden brutal durch den Walt geschlagen um die übergrossen Rotorblätter anzuliefern...oder werden diese mit Hubschraubern angeliefert ? Es gäbe stundenlanges hin und herargumentieren...aber final : das Abholzen der Waldgebiete für die Zugangsstrasse usw. bis hin zum Frevel an der Bebauungsstelle selbst macht mich sprachlos, wenn ich mir die Gebiete um die Rotmain Quelle betrachte. Auch damals sagte die "Politik"...Macht euch keine Sorgen..ein ganz sanfter Eingriff. Es ist unverantwortlich was man (Sie?) dort genehmigte!</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 und 3.7.2-36 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p>
3.7.2-38	<p>KR17: ich beziehe mich auf die Tekturkarte 5256 Schnabelwaid-Südost und auf die dort geplanten Windräder. Ich komme seit vielen Jahren jedes Wochenende (mit der Bahn) von Fürth nach Schnabelwaid , gehe viel und lang dort im Wald spazieren und fühle mich im Kitschenrain sehr wohl. Dieser Wald ist einmalig, da er zum einen noch ein zusammenhängendes Waldgebiet, zum anderen eine dringend zu erhaltende Kulturlandschaft darstellt. Der zunehmende Klimawandel zwingt uns dazu, jeden (!) Baum zu schützen und zu pflegen. Warum machen Sie dann ausgerechnet diesen Wald mit 11 Windrädern kaputt. Pro Windrad muss ein Hektar Wald weichen und kaputt gemacht werden.Bitte überdenken Sie Ihre Planung und weichen Sie auf kahle Hügel (z.B. in der Fränkischen Schweiz) aus! Der Wald im Kitschenrain ist ein Erholungsgebiet und viel zu wertvoll für den Bau von Windrädern. Ihr Bauvorhaben lehne ich mit Entsetzen ab.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Windenergieanlagen an bestehenden Forstwegen erfolgen wird und sich der Rodungsumfang damit in Grenzen hält.</p> <p>Mit Hilfe des Kriterienkataloges zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurden im Rahmen der Konzepterstellung sowohl Waldstandorte als auch Offenlandgebiete regionsweit auf ihre Eignung für den Bau von Windenergieanlagen untersucht. Die Konzentration auf Offenlandbereiche führt nicht zum Erreichen des 1,8%-Flächenziels im Jahr 2032, weil dort die Abstände zu Siedlungsgebieten, Infrastruktureinrichtungen etc., aber auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.</p>
3.7.2-39	<p>KR18: Weltweit beschäftigt man sich im Zuge des Klimawandels mit dem Schutz der Wälder, so auf der Weltnaturkonferenz in Montreal 2022, oder im Waldbericht der Bundesregierung 2021 – Zitat: „ Wald ist Klimaschützer Nr. 1“Bayerisches Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2023 Zitat: „Wälder sind wichtig als Wasserspeicher“.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p>

3.7.2-40	<p>KR20: Der Wald des Kitschenrain ist ein schönes zusammenhängendes und gepflegtes Waldgebiet, welches über die Grenzen von Schnabelwaid bekannt ist. Es muss für die Anwohner auch in Zukunft eine Oase der Ruhe und Entspannung sein. Dazu zählt, dass die Landschaft naturbelassen bleibt. Der Bau von 11 Windrädern verursacht unwillkürlich einen großen Schaden in diesem Gebiet, welches auch für die Tierwelt nicht ohne Folgen bleiben wird. Ich verstehe nicht, warum man Windräder nicht auf unbewachsene Hügel und Hochplateaus bauen kann. Diese Vorgehensweise, welche mit einer Zerstörung einer funktionierenden Natur einher geht, passt für mich nicht in das nachhaltige Bild, welches der Bau von Windrädern vermitteln soll.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 und 3.7.2-33 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Mit Hilfe des Kriterienkataloges zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurden im Rahmen der Konzepterstellung sowohl Waldstandorte als auch Offenlandgebiete regionsweit auf ihre Eignung für den Bau von Windenergieanlagen untersucht. Die Konzentration auf Offenlandbereiche führt nicht zum Erreichen des 1,8%-Flächenziels im Jahr 2032, weil dort die Abstände zu Siedlungsgebieten, Infrastruktureinrichtungen etc., aber auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden unter den Nrn. 3.7.1-1 und 3.7.2-1 abgewogen, hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Landschaftsbild wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-5 verwiesen.</p>
3.7.2-41	<p>KR21: Waldflächen werden sinnlos und in hohem Maße vernichtet. Die Bäume entziehen der Atmosphäre beim Wachstum Kohlendioxid und setzen Sauerstoff frei. Die Windräder sollen dagegen den CO₂ Ausstoß durch fossile Energietechnik verringern. Also können Sie im Ergebnis den Wald gleich stehen lassen, das hat genau denselben Effekt. Denn, ob jetzt der CO₂ Ausstoß durch Nicht-Verwendung fossiler Brennstoffe verringert wird oder der Wald das CO₂ bindet, kommt genau auf dasselbe hinaus. Es gibt weniger CO₂, nur mit dem Wald ist es natürlich. Die Windräder werden in Schnabelwaid nicht auf einer grünen Wiese, sondern durch Waldvernichtung errichtet.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Beim Ausbau der Windenergie gilt es die umweltfreundliche Energieproduktion und die damit verbundenen klimaentlastenden Effekte (wie z.B. CO₂-Einsparung) mit Eingriffen in den Naturhaushalt gegeneinander abzuwägen. Dies erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie im Regionalplan Oberfranken-Ost, bei der die Zielsetzung die Konzentration von Windenergieanlagen auf geeignete Standorte im Vordergrund steht.</p> <p>Die Konzentration auf Offenlandbereiche führt nicht zum Erreichen des 1,8%-Flächenziels im Jahr 2032, weil dort die Abstände zu Siedlungsgebieten, Infrastruktureinrichtungen etc., aber auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.</p>
3.7.2-42	<p>KR32: Weiter stellt auch das BMEL 2024 fest, dass: Im Wald werden die Folgen der Klimakrise zunehmend sichtbar: Dürre, Hitze und Insektenbefall haben die Wälder in den letzten Jahren vieler Orts sichtbar geschwächt. Gleichzeitig sind Wälder unverzichtbar für das Erreichen unserer Klima- und Biodiversitätsziele. Die</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 und 3.7.2-41 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p>

	<p>Waldbewirtschaftung spielt eine entscheidende Rolle, die Wälder in Deutschland so weiter zu entwickeln, dass sie gegen die Folgen des Klimawandels gewappnet und die für die Gesellschaft so lebenswichtigen Ökosystemleistungen bereitstellen können. Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Über die Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung von Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) fördern Bund und Länder Investitionen in den Baumartenwechsel (Waldumbau) und die Wiederbewaldung von Schadflächen. Der Weg hin zu klimaresilienten Wäldern, die dauerhaft ihre Ökosystemleistungen erbringen können, ist damit aber nicht zu Ende. Deshalb unterstützt der Bund jetzt auch zusätzliche Anstrengungen für mehr Klimaschutz und Biodiversitätsleistungen in bestehenden Wäldern. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung resilienter, anpassungsfähiger und produktiver Wälder über die „Initialzündung“ des Baumartenwechsels hinaus. Beim Kitschenrain handelt es sich um ein intaktes Waldgebiet, was der Klimaveränderung erstaunlich gut trotz. Eine Zerstörung des Waldesgebietes bringt auch eine Zerstörung des Habitates und Zerstörung des Waldes mit sich! Bauen Sie bitte die Windkraftanlagen auf kahlen Hügeln, oder dort, wo sich bereits jetzt schon Windkraftanlagen befinden! Waldflächen bieten als komplexe Ökosysteme Lebensraum für verschiedene – auch bedrohte – Arten, sind als CO₂Speicher klimaschutzrelevant und bilden in vielfacher Hinsicht das Rückgrat zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Landschaftshaushalt. Zusätzlich dienen sie den Menschen als Erholungsräume. Daher sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald oft deutlich komplexer, als auf Ackerstandorten</p>	
<p>3.7.2-43</p>	<p>KR38: Der Kitschenrain ist ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet. Blickt man nach Osten, beherrscht er den Horizont mit seinem langen bewaldeten "Buckel". Würde er mit Windrädern bestückt, würde mir das fast das Herz brechen, denn ich gehe täglich</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Wald wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.2-32 sowie ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p>

	<p>mit meinem Hund parallel zu diesem Höhenzug auf dem Rad- und Fußweg spazieren und genieße diesen beruhigenden Anblick. Diese schöne Umgebung hat seinerzeit meinen Entschluss bekräftigt hier zu bauen. Der Wald des Kitschenrains bietet außerdem jeden Herbst den Pilzesuchern diverse Pilzarten: Stein- und Birkenpilze, Pfifferlinge und Maronen - um nur einige zu nennen. Durch die riesigen Betonfundamente der Windräder würde viel von dem empfindlichen unterirdischen Mycel (i.e. eine Art Wurzelgeflecht der Pilze) zerstört! Auch für die dort lebenden Tierarten, wie z.B. Hasen und Rehe, wäre das ein schlimmer Einschnitt, denn ihnen wird ein großer Teil ihrer Nahrungsquellen und Schutzzonen geraubt!</p>	<p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds des Kitschenrains sind im gesamt-räumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung des angestrebten Ausbaus der Windenergie mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine rechtlich relevante Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ergänzend wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-5 verwiesen. Hinsichtlich der vorgebrachten Natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-1 und 3.7.2-1 verwiesen.</p>
<p>5256</p>	<p>Immissionsschutz</p>	
<p>3.7.2-44</p>	<p><i>KR9, KR10, KR11, KR12, KR13, KR14, KR22, KR23, KR24, KR29, KR30, KR33, KR36</i>: Lärmbelästigung: Windräder erzeugen während ihres Betriebes einen konstanten Lärmpegel, der für Anwohner, insbesondere in ländlichen und ruhigen Regionen wie Thumdorf, Schnabelwaid, Troschenreuth, Engelmansreuth sehr störend sein kann. Dies kann die Lebensqualität der Bewohner bzw. der da arbeitenden Personen erheblich mindern. Ein Picknick zwischen unserer Kalvarienbergkapelle und dem Gelände des Aussichtsturms ist dann in der gewohnten Ruhe nicht mehr möglich.</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wegen Lärmimmissionen wird auf die Nrn. 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen. Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

3.7.2-45	KR9, KR10, KR11, KR12, KR13, KR14: gegen die momentane Planung eines Vorranggebietes für einen Windpark im Wald des Kitschenrain haben wir folgende Einwände vorzubringen. Gesundheit: Wir wollen nicht, dass unsere Gesundheit Schaden nimmt, aufgrund von Windrädern. Anwohner von Windkraftanlagen klagen über Kopfschmerzen, Herzrasen, innere Unruhe, Müdigkeit, Schwindel oder Übelkeit. Die konstante Geräuschkulisse, besonders bei Nacht, ist sehr störend und die Schlafqualität ist erheblich beeinträchtigt.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Nrn. 3.7.2-44 sowie 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
3.7.2-46	KR22, KR24, KR24: gegen die momentane Planung eines Vorranggebietes für einen Windpark im Wald des Kitschenrain habe ich folgende Einwände vorzubringen. Ich will nicht, dass unsere Gesundheit Schaden nimmt, aufgrund von Windrädern. Anwohner von Windkraftanlagen klagen über Kopfschmerzen, Herzrasen, innere Unruhe, Müdigkeit, Schwindel oder Übelkeit. In Südniedersachsen haben sich Ärzte in der Arbeitsgruppe „Ärzte für Immissionsschutz“ zusammengeschlossen. Diese warnen explizit vor gesundheitlichen Folgen von Windrädern.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Nrn. 3.7.2-44 sowie 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
3.7.2-47	KR23, KR29, KR30, KR33, KR36: Wir wollen nicht, dass unsere Gesundheit Schaden nimmt, aufgrund von Windrädern. Anwohner von Windkraftanlagen klagen über Kopfschmerzen, Herzrasen, innere Unruhe, Müdigkeit, Schwindel oder Übelkeit. In Südniedersachsen haben sich Ärzte in der Arbeitsgruppe „Ärzte für Immissionsschutz“ zusammengeschlossen. Diese warnen explizit vor den gesundheitlichen Folgen von Windrädern. Im Winter kann man keinen erholsamen Waldspaziergang mehr machen, da die Gefahr des Eisschlages der Windräder zu groß ist.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Nrn. 3.7.2-44 sowie 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall und 1-5 Lärm verwiesen.
3.7.2-48	KR32: Die Beeinträchtigung durch Lärm, Schatten, Abrieb von GFK, Vernichtung von seltenen Vögeln (die in Verbindung mit dem Craimosweiher zu sehen sind) sind nicht außer acht zu lassen und	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Nrn. 3.7.2-44 sowie 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt verwiesen.

	<p>stehen im krassen Widerspruch zu den von Ihnen festgehaltenen Gefahren.</p>	<p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren, z.B. durch Abrieb und Erosion kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebeleose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Auch die Forschung beschäftigt sich mit dem Thema Erosion von Windenergieanlagen und möglichen Folgen für die Umwelt. Laut Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vom Mai 2024 gibt es in Sachen Erosion von Rotorblättern derzeit keine validen Studien zu diesem Thema. Nach einer ersten internen Abschätzung sei ein möglicher Materialabtrag äußerst gering.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.7.1-1 und 3.7.2-1 verwiesen.</p>
<p>5256</p>	<p>Wirtschaftlichkeit</p>	
<p>3.7.2-49</p>	<p><i>KR9, KR10, KR11, KR12, KR13, KR14, KR22, KR23, KR24, KR29, KR30, KR33, KR36</i>: Alternativen zur Standortwahl: Eingeschränkter Nutzen. Der Nutzen der Windräder muss in Relation zu den verursachten Schäden und Beeinträchtigungen gesetzt werden. Eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse sollte durchgeführt werden, um die tatsächliche Effizienz und den Beitrag zur lokalen Energieversorgung zu bewerten. Es macht keinen Sinn Unmengen an Windrädern zu errichten, die dann abgeschaltet werden müssen, weil zu viel Strom an falscher Stelle produziert wird.</p>	<p>Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von Windenergieanlagen unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin und sind nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist grundsätzlich ab einer Windgeschwindigkeit über 4,8 m/s in 160 m Höhe möglich.</p> <p>Der angesprochene Stillstand von Windenergieanlagen kann eine Vielzahl von Ursachen haben wie z.B. Windstille, Abschaltung aufgrund von Schattenwurf oder artenschutzfachlichen Gründen. Ergänzend wird auf Nr. 1-12 Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der RPV Oberfranken-Ost am 11.01.2023 den für die vorliegende Fortschreibung sowie die Gesamtfortschreibung des Regionalplanteilkapitels Windenergie zu Grunde liegenden Kriterienkatalog beschlossen hat. In diesem sind Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost definiert. Die Zielsetzung dabei ist, geeignete und möglichst verträgliche Standorte in der</p>

		Region Oberfranken-Ost zu finden. Eine weitergehende Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Windenergiegebietes erfolgt durch die Strategische Umweltprüfung als Grundlage für den Umweltbericht. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt in Zusammenarbeit mit den gesetzlich definierten SUP-Fachstellen. Diese Vorgehensweise wurde auch auf bei dem VRG 5256 angewendet.
5256	Wertverlust von Immobilien	
3.7.2-50	<p><i>KR9, KR10, KR11, KR12, KR13, KR14, KR22, KR23, KR24, KR29, KR30, KR33, KR36:</i></p> <p>Wertminderung von Immobilien:</p> <p>Der Bau von Windrädern führt zu einer deutlichen Wertminderung von Immobilien in der näheren Umgebung. Dies ist ein erheblicher Nachteil für die Anwohner, die möglicherweise finanzielle Verluste hinnehmen müssen. Es mindert die Attraktivität der Region für künftige Käufer und Investoren und hemmt damit den Bevölkerungszuwachs der Gemeinde.</p>	<p>Windenergieanlagen können den Wert von Häusern und Grundstücken in ihrer Umgebung sinken lassen. Der Wert eines Grundstücks wird jedoch von zahlreichen Faktoren beeinflusst, etwa auch der Wirtschaftskraft und den Arbeitsplätzen einer Region. Der Effekt von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise ist nicht nur räumlich eng begrenzt, sondern auch zeitlich: Es findet ein Gewöhnungseffekt statt, der die Auswirkungen nach und nach abschwächt. Windenergieanlagen werden künftig allgemein zum Landschaftsbild gehören.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
3.7.2-51	<p><i>KR21:</i> Durch die Windräder werden außerdem in Schnabelwaid und der Umgebung um den Kitschenrain die Immobilienpreise verfallen, da der Ort an Attraktivität verliert. Bauen Sie am besten um München rum ein paar Windräder, die freuen sich darüber, wenn es günstiger wird. Von demher führen Sie ja in Ihrem Beschluss schon selbst genügend Gründe an, warum wir hier die Windräder eben nicht platzieren sollten.</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Wertverlust von Immobilien wird Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
5256	Weitere Themen	
3.7.2-52	<p><i>KR1, KR2:</i> Es ist nicht zu verstehen, dass die meisten Politiker die Augen davor verschließen, wahrscheinlich haben die Geldangebote diese blind werden lassen. Die Hälfte der Schnabelwaid Bürger (bis auf 1 Stimme) haben bei dem Bürgerentscheid/Ratsbegehren im April 2023 für den Erhalt des Kitschenrain gegen den Bau einer Windkraft-Industrieanlage (damals 9 Windräder- heute schon 11)</p>	<p>Diese allgemeinen Ausführungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf, sondern geben eine persönliche Meinung wieder.</p> <p>Politische Entscheidungen vor Ort sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung</p>

	<p>gestimmt. Warum werden weltweit Konferenzen abgehalten und Gesetze gemacht????????? z.B.: Glasgow – Pakt zur Rettung der Wälder UN – Klimakonferenz (100 Staaten 2021) Nationale Wasserstrategie Atenschutz – Montreal 2022 wenn sie am Ende nicht eingehalten werden. Wieso sind die Windräder schon bestellt (Bekanntgabe Investor auf Gemeinderatssitzung am 04.07.2024), wenn die Ausweisung der Vorranggebiete noch nicht abgeschlossen ist????????? Wir Bürger werden für Dumm verkauft, obwohl jeder Politiker immer betont, wir wollen die Bürger mitnehmen, vielleicht in deren Träumen. Es braucht sich kein Politiker oder eine Behörde wundern, wenn bestimmte Gruppierungen die Oberhand in unserem Land gewinnen.</p>	<p>nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
<p>3.7.2-53</p>	<p>KR4: Hiermit möchte ich gerne meine Stellungnahme in Bezug auf das Vorranggebiet und die geplanten Windkraftanlagen im Wald vom Kitschenrain abgeben. Aber was soll eine Stellungnahme noch bewirken, wenn bereits beschlossen ist, dass im Kitschenrain 11 Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Denn bei der letzten Gemeinderatssitzung im Juli 2024 in Schnabelwaid wurde von der Firma Uhl verkündet, dass die Windkraftanlagen für den Kitschenrain bereits bestellt sind... obwohl das Vorranggebiet noch nicht beschlossen ist. Sind die Stellungnahmen nur ein Punkt, der abgearbeitet werden muss? Ohne Wirkung? „SOLASTALGIE“ bezeichnet ein belastendes Gefühl des Verlustes, das entsteht, wenn jemand die Veränderung oder Zerstörung der eigenen Heimat bzw. des eigenen Lebensraums direkt miterlebt. Geprägt wurde der Begriff 2005 durch den australischen Naturphilosophen Glenn Albrecht. Dieses Gefühl macht sich, bei der Vorstellung, dass 11 Windkraftanlagen im Kitschenrain gebaut werden sollen, bei mir breit und belastet mich doch sehr! Und ich weiß, ich bin hier nicht alleine! Denn der Kitschenrain ist für mich ein Wald mit besonderem Erholungswert der wertvoll, ruhig und Lebensraum für (seltene) Tiere und Pflanzen ist... Trotzdem möchte ich hier meine Stellungnahme</p>	<p>Diese allgemeinen Ausführungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf, sondern geben eine persönliche Meinung wieder.</p> <p>Politische Entscheidungen vor Ort sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>

	<p>abgeben, denn es gibt zig Gründe, warum der Kitschenrain kein Vorranggebiet werden soll, um dort Windkraftanlagen zu bauen: • Der Bürgerentscheid vom 23. April 2023 besagt in der Stichfrage (Ratsbegehren gegen Bürgerentscheid) ganz deutlich, dass die Schnabelwaider Bürger keine Windkraftanlagen im Kitschenrain möchten – hier wird gegen den Willen der Bürger gehandelt. Nur auf Grund der Pattsituation des Bürgerentscheides konnte sich das Ratsbegehren durchsetzen...</p> <p>Schnabelwaid produziert bereits 371 % Erneuerbare Energie (laut Landratsamt Bayreuth, Stand 2020). Warum gibt es so viele Windkraftanlagen in Ober-Mittel- und Unterfranken (797 – Stand Jan. 2023 laut RPV Ofra-Ost) und in anderen bayerischen Gebieten wie Oberbayern, Niederbayern... so wenige? Geht es hier tatsächlich um den Klimaschutz, oder doch nur ums Geld? Ohne Rücksicht auf Verluste! Vehement wird mit Geld für die Bürger geworben, wenn sie sich für Windkraftanlagen im Wald entscheiden. Und auch Beamte sollen belohnt werden, so die Bayerische Staatsregierung „Daneben wollen wir auch unsere Beamten von Staat und in den Kommunen stärken und zu mehr Eigenverantwortung ermuntern. Wer schneller und mutiger entscheidet, wird künftig durch das Beurteilungs- und Disziplinarrecht belohnt.“ Das nenne ich Bestechung. Was werden Ihre Kinder und Enkel dazu sagen??? Wie werden wir ihnen das erklären??? Vor mehr als 100 Jahren wurden Bäche und Flüsse begradigt – Heute werden sie wieder renaturiert! Vor mehr als 100 Jahren und bis heute wurden und werden unsere Moore geplündert – Heute werden sie wieder renaturiert! HEUTE laufen Planungen, unseren Kitschenrain zu zerstören - Wann wird der Kitschenrain renaturiert??? – Und wie lange wird das dauern???</p>	
<p>3.7.2-54</p>	<p>KR5:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2010 wurde vom Planungsverband erst das Vorbehaltgebiet aus dem Regionalplan genommen, jetzt soll ein Vorranggebiet eingetragen werden. Ist das eine langfristige Planung? 	<p>Diese allgemeinen Ausführungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf, sondern geben eine persönliche Meinung wieder.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Jetzt entscheidet ein Dorfbürgermeister von nicht einmal 1000 Einwohnern, dass ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen im Kitschenrain ausgewiesen werden soll, obwohl immer noch 50 % der wahlberechtigten Bürger gegen den Bau von Windrädern im Kitschenrain sind. - Wir haben im Umkreis von Schnabelwaid bereits genug Erneuerbare Energie. - Allein Schnabelwaid produziert längst schon mehr als 371 % Erneuerbare Energie. Der griechische Arzt Hippokrates (um 460-370 v. Chr.) empfahl: „Luft, Wasser und Orte“ für das körperliche Wohlbefinden. Und antike römische Texte weisen auf die gesundheitlichen Vorteile von Grünflächen hin. Das gilt auch heute noch. 	<p>Politische Entscheidungen vor Ort sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
<p>3.7.2-55</p>	<p>KR9, KR10, KR11, KR12, KR13, KR14, KR22, KR23, KR24, KR29, KR30, KR33, KR36: Alternativen zur Standortwahl: Es sollten Alternativstandorte in Betracht gezogen werden, die weniger invasive Auswirkungen auf die Region und ihre Bewohner haben. Es gibt geeignetere Standorte, die bereits industriell genutzt werden und somit weniger schützenswerte Natur beinhalten. Bei uns gibt es kein Industriegebiet, keine Eisenbahn, keine Autobahn, darüber sind wir froh, wir lieben unsere Natur so wie sie ist, ohne Windräder!!! Dieses Alleinstellungsmerkmal der Region muss erhalten bleiben und geschützt werden. Sicherheitsbedenken, militärische Nutzung des Luftraums: Die Sorge ist, wie Windkraft und Militär gemeinsam funktionieren können. Windkraftanlagen können Radar und Kommunikation stören. Turbinen über 200 Meter Höhe können die Sicherheit gefährden. Besonders bei Windkraftanlagen nahe Militärstützpunkten oder wichtigen Flugrouten (in der Nähe ist der Truppenübungsplatz Grafenwöhr). Wir sind der Meinung, der Kitschenrain sollte nicht zum Vorranggebiet für einen Windpark ausgewiesen werden. Da die negativen Einflüsse auf Gesundheit, Wirtschaft, Natur und Landschaftsbild zu verheerend sind.</p>	<p>Alternativen für die Ausweisung von Vorranggebieten werden durch die regionsweite Suche nach geeignete Potenzialflächen überprüft. Im Ergebnis ist das Vorranggebiet mit dem Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost somit vereinbar. Die wird auch anhand der vorstehenden Abwägungen deutlich.</p> <p>Eine Überprüfung militärischer Belange wurde bei der Ausweisung der geplanten Vorranggebieten für Windenergie soweit zugänglich vorgenommen. Regionalplanerisch erfolgt jedoch keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen, da konkrete Standortkoordinaten in diesem Planungsstadium in der Regel meist nicht bekannt sind.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird</p>

		<p>in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen. Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 empfohlen.</p>
<p>3.7.2-56</p>	<p>KR16: Die damalige Entscheidung der Bürger Schnabelwaid mit gleicher Stimmenauswahl wäre sicherlich zu prüfen, denn wegen einer Stimme hin und her könnte ja ein einziger Wahlzettel der bei der sehr komplizierten Darstellung in der Befragung, als ungültig erklärt wurde den Ausschlag gegeben haben? Es erscheint mir sehr "verdächtig", dass ggf auch private Interesse möglicherweise Einfluss nahmen ? Eine Pattsituation in einer so wichtigen Entscheidung hätte mehrerer Zählungen Sinn gegeben, es sei denn das "Patt" war das erwartete und geplante Ergebnis. Spannend wäre auch zu prüfen, in wie weit die Investoren der Neubaugebiete bereits VOR dem Kauf über die Windkraft im Naturschutzgebiet (meine Einschätzung) informiert waren. Deren Immo.-Werte fallen drastisch, nachdem die Windkraft ihnen nahezu vor der Haustüre steht. Alternativen : zwischen Nürnberg und dem Hinberg entlang der BAB gäbe es ausreichend Flächen zur Nutzung. Egal jedoch : Niemand der Entscheider Ihrer Option, niemand der Hersteller dieser scheusslichen mörderischen Anlagen, niemand der dann</p>	<p>Diese allgemeinen Ausführungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf, sondern geben eine persönliche Meinung wieder.</p> <p>Politische Entscheidungen vor Ort sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>

	<p>notwendigen Entsorger (in der USA werden nicht gebrauchte Blätter im Erdboden vergraben...wollen Sie dies auch hier dann tun?) fühlt diesen Eingriff in ein intaktes Natursystem. Wir hier vor Ort sagen nicht NEIN zur Windkraft, aber NEIN zur Zerstörung des natürlichen Umfeldes. Augen zu und durch ? Nein danke.</p>	
<p>3.7.2-57</p>	<p>KR19: Sie schreiben in Ihrem Umweltbericht: „Allein von der Ausweisung von Vorranggebieten bzw. von textlichen Festlegungen in Form von verbalen Zielen (Z) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus.“ ... „Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie des Regionalplans Oberfranken-Ost. Diese enthält keine konkreten Vorhaben wie den Bau einzelner Windenergieanlagen. Damit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich.“</p> <p>- Ich habe mir vor über 10 Jahren den Umweltbericht zur damaligen Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie für den Standort Lindenhardter Forst (VRG 125) von Regierungsdirektor Füßl in seinem Büro zeigen lassen. Ich war entsetzt über die dünnen Worte eines reinen Fichten-Nutzwaldes, die ich dort gelesen habe. Die vielen Lkw-Ladungen, die beladen mit Buchenholz im Jahr 2014 aus dem Wald gerollt sind, hat niemand gezählt.</p> <p>- Wie die Windradbauer aktuell lauthals verkünden, haben sie von allen Stellen bereits grünes Licht für Ihr Bauvorhaben im Wald des Kitschenrain bei Schnabelwaid erhalten. Alles ist in trockenen Tüchern. Einzelne, unbedeutende Ergänzungen sind noch zu machen, dann kann sofort nach der Zustimmung des Planungsverbandes der Antrag beim Landratsamt abgegeben werden. Die gut vorbereitete Genehmigung gilt als sicher. Die Verträge mit der Gemeinde Schnabelwaid sind bereits unterschrieben. Die Windräder sind bereits bestellt. Mich erinnert das</p>	<p>Die allgemeinen und zum Teil persönlichen Ausführungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf, sondern geben eine persönliche Meinung wieder.</p> <p>Die vorliegende Windenergie-Fortschreibung wurde auch unter Abwägung mit den genannten regionalplanerischen Aussagen erarbeitet. Diese sind Grundsätze der Raumordnung und sind damit einer Abwägung zugänglich. Im Hinblick auf die Herausforderungen durch Klimawandel, Umstellung auf regenerative Energien und die aktuelle geopolitische Lage kommt dem Ausbau der Windenergie eine überragende öffentliche Bedeutung zu.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds des Kitschenrains sind im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung des angestrebten Ausbaus der Windenergie mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine rechtlich relevante Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter Nr. 3.7.1-5 verwiesen.</p> <p>In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden seitens der SUP-Behörden keine Einwände erhoben die den Bau von Windenergieanlagen in Kitschenrain Forst entgegenstehen. Dies wird auch durch die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg (siehe hierzu auch Nr. 3.7.1-12) bestätigt.</p> <p>Die genannten Belange wurden unter den beigefügten Nrn. bereits abgewogen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser (3.7.1-7 und 3.7.1-8) • Boden und Wald (3.7.2-32 und 1-9 Wald)

<p>an die Causa Mild. Diese äußerst problematische Vorgehensweise des damaligen Bürgermeisters von Creußen, Herrn Harald Mild, beim Bau und Betrieb des Windparks Tannberg im Lindenharter Forst darf sich nicht wiederholen.</p> <p>Zusammenfassung: Es hat also wenig Sinn, wenn ich auf den Inhalt und das teilweise unqualifizierte Alter der von Ihnen zitierten Gutachten eingehe. Ich hoffe vielmehr auf folgende Punkte.</p> <p>Ziele des Regionalen Planungsverbandes</p> <p>Sie formulieren als überfachliche Ziele für den Regionalplan Oberfranken-Ost: „... Die Vielfalt reizvoller Landschaften auf engem Raum, große naturnahe Bereiche ... haben zu entwickelten Fremdenverkehrsgebieten und abwechslungsreichen wohnortnahen Erholungsmöglichkeiten geführt. ...</p> <p>... Abbauwürdige Rohstofflagerstätten, Trinkwasservorkommen, ein überdurchschnittlicher Waldanteil und zusammenhängende große Waldflächen ... haben zu bedeutenden alteingesessenen Industrien geführt. Sie können heute traditionelle Verflechtungen wiederbeleben. ...</p> <p>... Der Erhaltung und Verbesserung der Erholungsfunktion und Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und zur Verbesserung der sonstigen natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Wiederherstellung gesunder Umweltbedingungen kommen dabei besondere Bedeutung zu. ...</p> <p>... Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden. Dabei sollen ökologisch bedeutsame Räume im Bereich der Regionsgrenzen gemeinsam mit den Nachbarn gesichert und soweit erforderlich gepflegt werden. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tier- und Pflanzenwelt (3.7.1-1 und 3.7.2-1) <p>Vorab ist zu den weiteren vorgebrachten Aspekten anzumerken, dass es nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung ist, sich im Rahmen der Abwägung mit der Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder den Pflichten der deutschen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen.</p> <p>Die auf Bundesebene beschlossene Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, der auch die Erreichung von länderspezifischen Flächenwerten umfasst, bedeutet für die Regionalplanung den planerischen Auftrag zu deren Zielerreichung.</p> <p>Ziel der Regionalplanung ist es, den Bau von Windenergieanlagen auf räumlich geeignete und ausreichend windhöfliche Gebiete zu konzentrieren. Die Flächen-suche basiert auf dem vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossenen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für Wind-energienutzung.</p> <p><u>Berücksichtigung entgegenstehender öffentliche Belange</u></p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen hat Auswirkungen auf unterschiedlichste öffentliche Belange. So führen diese u.a. zu großräumigen Veränderungen der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und stehen in Abwägung bspw. zu Belangen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, Straßen- und Bau-rechts oder Forstrecht. Die unterschiedlichen Belange müssen im gesamträum-lichen Zusammenhang in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen beurteilt werden.</p> <p>Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öf-fentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Ent-scheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Art. 20a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungs-rang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann</p>
---	--

<p>... Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen setzt voraus, dass die Qualität von Wasser, Luft, Boden, Pflanzen- und Tierwelt erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Die natürlichen Lebensgrundlagen werden auch in Oberfranken-Ost zunehmend durch unterschiedliche Nutzungsansprüche belastet. ...</p> <p>... Deshalb müssen bei Planungen verschiedener Nutzungen deren Belastungswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt und Nutzungskonflikte weitgehend vermieden werden.</p> <p>... Die Belastung der natürlichen Lebensgrundlagen durch wirtschaftliche Aktivitäten, Siedlungstätigkeit, Infrastrukturausbau, Erholung und Fremdenverkehr soll auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, um langfristig günstige Voraussetzungen für die Daseinsfunktionen zu gewährleisten. ...</p> <p>... Art. 141 der Verfassung des Freistaates Bayern verpflichtet darüber hinaus nicht nur öffentliche Planungsträger, sondern jeden Bürger, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und mit Naturgütern schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben öffentlicher Einrichtungen gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen sowie die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten. ...</p> <p>... Mittelbereiche Bayreuth und Pegnitz: Um diese Entwicklungsmöglichkeiten langfristig sichern und nutzen zu können, wird künftig vermehrt darauf zu achten sein, dass Landschaft und</p>	<p>entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 2 Satz 3 EEG 2023 die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.</p> <p>Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss dies gesondert begründet und dokumentiert werden. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen. Umgekehrt kann die zuständige Behörde für den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verweisen. Der Hinweis auf diese gesetzgeberischen Wertungen entbindet allerdings nicht von der Pflicht, unterlegene Belange zu ermitteln, zu bewerten und Gründe für ihr Unterlegen mitzuteilen. Wie vom BVerfG ausdrücklich festgehalten, kann bei der Entscheidung insbesondere nicht entgegengehalten werden, die konkrete Maßnahme zur Nutzung der erneuerbaren Energien bewirke für sich genommen nur einen geringfügigen Beitrag zum Klimaschutz (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 Rn. 142 f.).</p>
--	--

<p>Funktion des Naturhaushalts nicht durch übermäßige Erschließung und ge-werbliche Nutzung, insbesondere durch Großprojekte, beeinträchtigt werden und damit die Voraussetzungen für die Erholung verloren gehen oder in ihrer Attraktivität gemindert werden.</p> <p>... Natürliche Lebensgrundlagen sind Naturgüter und Naturkräfte, die in komplexen Öko-systemen zusammenwirken. Ihre Erhaltung ist die wichtigste Voraussetzung für eine ge-sunde Umwelt, einen funktionsfähigen Naturhaushalt und den Schutz der Tier- und Pflanzenarten. Nach den Grundsätzen der bayerischen Umweltpolitik sind die natürlichen Le-bensgrundlagen, insbesondere Luft, Boden, Wasser sowie Tier- und Pflanzenwelt, zu schützen und zu erhalten, das ökologische Gleichgewicht ist zu wahren oder wiederher-zustellen, für eine gesunde und saubere Umwelt ist zu sorgen. ...</p> <p>... Der Boden ist ein unbewegliches, unvermehrbares und leicht zerstörbares Naturgut. Schadstoffbelastungen, Erosion und Flächenverbrauch verursachen die wesentlichen Ge-fährdungen des Bodens. Der Schutz des Bodens wird zunehmend für dringend erforder-lich gehalten. ...</p> <p>... Zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen müssen deshalb auf Bundes- und Länderebene sowie unter kommunaler Mithilfe vorrangig wirksame Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wälder durchgeführt wer-den. ...</p> <p>... ist es erforderlich, dass sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft künftig stärker an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts orientieren. Diese ist aufgrund der Natur-ausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen sehr unter-schiedlich ausgebildet. Veränderungen des ökologischen Wirkungsgefüges können be-reits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushalts belastet wird. Deshalb hat ein Nut-zungsanspruch</p>	<p><u>Rechtswidrigkeit gesetzlicher Neuregelungen</u></p> <p>Es wird geltend gemacht, dass indem in den Neuregelungen des § 2 EEG bzw. § 45b BNatSchG festgelegt ist, dass der Betrieb einer Windenergieanlage "stets der öffentlichen Sicherheit dient", man gegen die unionsrechtliche Begriffsbe-stimmung der öffentlichen Sicherheit verstoße.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass es kein eigenständiger Definitionsansatz des deut-schen Gesetzgebers ist, Windenergieanlagen der öffentlichen Sicherheit zuzu-schreiben. Bereits 1984 ist vom EuGH entschieden worden, dass Energiequel-len für die öffentliche Sicherheit existenziell sind (<i>vgl. Urt. v. 10.07.1984 – Rs 72/83 -, Rn. 34 zu Erdölerzeugnisse. S. zu diesem Urteil, zur Übertragbarkeit auf die Stromversorgung und zum Begriff der öffentlichen Sicherheit ausführlich Lau, NVwZ 2017, 830 (834f.), A.A. Gellermann, NuR 2020, 178 (180)</i>).</p> <p>Der EuGH hat zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit entschie-den, dass Energiequellen in der modernen Wirtschaft "wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, son-der vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen.“ Die Unterbrechung der Energieversorgung kann somit die öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. Die öffentliche Sicherheit sah der EuGH auch im Fall von Privatunternehmen als betroffen an (<i>vgl. Urt. v. 04.06.2002 – C 503/99 – juris Rn. 46</i>), die in den Bereichen öffentlichen Energieversorgung mit Elektrizität tätig sind und damit im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaats Gemeinwohldienstleistungen erbringen (<i>EuGH, Urt. v. 08.11.2012 – C-244/11 –, juris Rn. 65 m. w. N.</i>). Die öffentliche Sicherheit kann geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinte-resse der Gesellschaft berührt. Dass die Sicherheit der Energieversorgung „ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit“ ist ergibt sich auch aus Erwägungs-grund 25 der Richtlinie 2009/72/EG21 (<i>Richtlinie des Europäischen Parlaments</i></p>
--	---

<p>grundsätzlich dort seinen günstigsten Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. ...</p> <p>... Die sog. "freie Landschaft" existiert in Wirklichkeit kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region liegen solche Räume fast ausschließlich in den Fremdenverkehrsgebieten und Naturparks. Aufgrund ihrer Bedeutung sollen diese noch weitgehend unbeeinträchtigten Landschaftsräume gesichert und erhalten werden. ...</p> <p>... Waldflächen ... sind wegen ihrer ökologischen Ausgleichwirkungen besonders für die Regionsbereiche mit stärkeren Belastungen bzw. intensiverer Siedlungsentwicklung und Nutzungsüberlagerungen sowie Strukturveränderungen unersetzlich. Sie sollen deshalb erhalten und soweit möglich und erforderlich entwickelt oder verbessert werden. ...</p> <p>... Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt; er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Erhaltung der Waldflächen, vor allem in den im Ziel genannten Räumen, ist von großer ökologischer Bedeutung. Standortgemäße Wälder haben einen sehr hohen ökologischen Wirkungsgrad. Ein herausragendes Ziel ist deshalb ihre Bewahrung oder Wiederherstellung. ...</p> <p>... Die landschaftliche Vielfalt soll vor allem in den Naturparks Frankenwald, Fichtelgebirge, Steinwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst möglichst kleinräumig erhalten werden. In den Mittelbereichen Bayreuth, Hof, Münchberg und Naila sowie im westlichen Teil des Mittelbereichs Kulmbach soll außerdem auf eine</p>	<p><i>und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ABl. L 211 v. 14.08.2009, S. 55-93).</i></p> <p>Abschließend bleibt festzuhalten, dass diese Erwägungen zur Sicherung der Energieversorgung auch bei der Zulassung von Windenergieanlagen gelten. Auch hier kann dargelegt werden, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung droht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, wenn eine ausreichende, sichere und umweltschonende Energieversorgung anderenfalls nicht sichergestellt werden könnte.</p> <p>Ergänzend wird auf Erwägungsgrund 8 zur EU-Notfallverordnung verwiesen. Darin heißt es, dass "eine der vorübergehenden Maßnahmen die Einführung der widerlegbaren Vermutung ist, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen, sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich Wärmepumpen und Windenergieanlagen, sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union." (vgl. <i>Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, in: Amtsblatt der Europäischen Union L335/36, 29.12.2022</i>).</p> <p><u>Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie</u></p> <p>Zum geltend gemachten Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) bleibt festzustellen, dass ein solcher nicht vorliegt, da Windenergie bzw. Energiever-</p>
--	--

<p>Bereicherung durch ökologisch bedeutende Landschaftsbestandteile hingewirkt werden. ...</p> <p>In der Region soll deshalb eine vielfältige Landschaft bewahrt und insbesondere auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft entwickelt werden. ...</p> <p>... Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden. ...“</p> <p>Zusammenfassung: Das VRG 5256 Schnabelwaid-Südost grenzt an die Trinkwasserversorgung von Schnabelwaid. Es liegt in einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete Oberfrankens. Wasser, Wald, Boden, Tier- und Pflanzenwelt, sowie die Lebensbedingungen der Menschen werden durch diese Windräder im Wald bedroht. Das ist mit den Zielen des Regionalen Planungsverbandes nicht vereinbar. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der</p>	<p>sorgung insgesamt im Wege der Auslegung zumindest unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit zu fassen ist (sh. hierzu auch vorstehenden Punkt "Öffentliche Sicherheit).</p> <p>Tatbestände der Vogelschutzrichtlinie sind semantisch vage und daher der Auslegung bedürftig, aber auch fähig. Zieht man die Auslegungsgrundsätze des EuGHs im Allgemeinen heran, so muss nicht nur der Wortsinn und der Kontext der Vorschriften, sondern auch das Primärrecht und der aus ihm entwickelte Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (effet utile) Beachtung finden.</p> <p>Auf die Tatbestände des Art. 9 Abs. 1 V-RL übertragen heißt das, dass sich die Windenergie und der mit ihr verbundene Klimaschutz in einer ganzen Reihe von Vorschriften wiederfinden lassen. Das gilt zunächst für die menschliche Gesundheit (Art. 9 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich 1. Alt. V-RL), die durch den anthropogenen Klimawandel klar identifizierbaren Risiken unterworfen ist, etwa durch die Zunahme von Infektionskrankheiten, Mortalitätserhöhungen infolge vermehrter Hitzewellen und Überschwemmungen. Gleiches lässt sich sagen für die öffentliche Sicherheit nach Art. 9 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich 2. Alt. V-RL, die vom EuGH begrifflich als die Berührung gesellschaftlicher Grundinteressen verstanden wird, was auf den Klimawandel gerade angesichts der aktuellen Entwicklung mit großer Sicherheit zutrifft, wenn man die Vorschrift als Regelung zum Ausgleich systemischer Risiken versteht. Ebenfalls im Grundsatz zu bejahen sind die Tatbestände des dritten und vierten Spiegelstrichs (Landwirtschaft und Flora und Fauna).</p>
--	---

	<p>öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33</p>	
3.7.2-58	<p>KR32: Weiter wurden die Bedingungen nach dem Bürgerentscheid weiter verändert. Somit wurden die Bürger bei dem Entscheid massiv getäuscht. Würde die Abstimmung heute noch einmal stattfinden, so würde sich nicht nur die Hälfte der Bürger gegen den Bau entscheiden, sondern mit Sicherheit eine große Mehrheit. Zum Zeitpunkt des Bürgerentscheides waren 9 Anlagen geplant. Aktuell sollen es 11 sein! Weiter möchte ich nochmals anmerken, dass immer noch 50% der Bürger gegen den Bau der Windräder sind! Weiter werde ich gegen den Bau / die Ausweisung Verwaltungsgerichtlich vorgehen!</p>	<p>Die allgemeinen und zum Teil persönlichen Ausführungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf, sondern geben eine persönliche Meinung wieder.</p> <p>Politische Entscheidungen vor Ort sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Durchführung von vorgeschalteten Beteiligungsformaten für die örtlich betroffene Bevölkerung ist im Verfahrensablauf einer Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. Durch das durchgeführte öffentliche Beteiligungsverfahren besteht für die Bürger die Möglichkeit, ihre Belange vorzubringen. Diese fließen entsprechend in die Abwägung ein.</p>
3.7.2-59	<p>KR34: Keine Windräder im Kitschenrain</p>	<p>Keine hinreichend konkrete Stellungnahme. Regionalplanerisch ist das VRG 5256 möglich.</p>
3.7.2-60	<p>KR35: Gegen Windräder im Kitschenrain haben wir nichts ein zu wenden, solange sie nicht die Quellzuflüsse und den Flugverkehr vom nahen Flugplatz in Grafenwöhr beeinträchtigen. Wir leben unterhalb des Hauptkamms des Schnabelwaiders Kitschenrains. Wir haben oft diese großen Transportflugzeuge vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr fliegen sehen. es entstand der</p>	<p>Militärische Belange werden unter Nr. 3.7.1-15 behandelt. Für die Bewertung des Vorranggebietes sind nur Aussagen der Bundeswehr und gegebenenfalls der US Streitkräfte relevant.</p>

	<p>Eindruck, als würden diese Flieger mit Mühe an Höhe gewinnen und es gerade so über die Baumwipfel schaffen. Sie sind ja im Konvoi geflogen. 2 bis 6 Maschinen. Die Windräder sind an die 250 Meter hoch. Da kann man fast beweifeln, dass diese Propeller Maschinen diese Höhe überhaupt schaffen. Vor ein paar Jahren ist ein Düsenjet in der Nähe von Schnabelwaid im Kitschenrain abgestürzt. Die Amerikaner haben das Gelände zum Militärischen Sperrgebiet erklärt, und keine Informationen über Schadstoffe im Boden herausgegeben. Bei der Atomkraft hat man uns weisgemacht, das Teuerste an ihr sei das Schreiben der Rechnungen, und der 1. Störfall käme erst nach zehntausend Jahren. Erkenntnis geht von Irrung zu Irrung.</p>	<p>Alternativen für die Ausweisung von Vorranggebieten werden durch die regionsweite Suche nach geeignete Potenzialflächen überprüft. Im Ergebnis ist das Vorranggebiet mit dem Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost somit vereinbar. Die wird auch anhand der vorstehenden Abwägungen deutlich.</p> <p>Eine Überprüfung militärischer Belange wurde bei der Ausweisung der geplanten Vorranggebieten für Windenergie soweit zugänglich vorgenommen. Regionalplanerisch erfolgt jedoch keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen, da konkrete Standortkoordinaten in diesem Planungsstadium in der Regel meist nicht bekannt sind.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes</p>
--	--	--

		für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.
3.7.2-61	<p>KR-SK1: Außerdem sind die Rotorblätter von Windindustrieanlagen aktuell aus mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffen (CFK) hergestellt. Durch den Abrieb werden Mikroplastik und Feinstäube in einer Größenordnung von jährlich dutzenden Kilogramm in die Atmosphäre abgegeben, die über den Niederschlag wieder in den Trinkwasserkreislauf gelangen. Außerdem legen sich diese toxischen Stoffe auf die landwirtschaftlichen Flächen rund um die Windindustrieanlagen nieder und gelangen in unsere Nahrungskette, so dass zu prüfen ist, welche Flächen in deren Umfeld überhaupt noch für den Lebensmittelanbau genutzt werden dürfen. Die Frage nach der Entsorgung von Rotorblättern (als Abfall einer Windindustrieanlage) ist zudem noch vollkommen offen. Windkraftanlagen beinhalten das Treibhausgas Schwefelhexafluorid SF6. Dieses wirkt 22.800-mal stärker als Kohlendioxid CO2 und gilt deshalb als gefährlichstes derzeit bekanntes Treibhausgas. Gelangt es in die Atmosphäre dauert die Zersetzung 3.000 Jahre</p>	<p>Die angeführten Bedenken zu Umweltgefahren Abrieb und Erosion (z.B. Carbon-Abrieb), kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Eine detaillierte Überprüfung kann erst mit Vorliegen der konkreten Planunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Fragen zum Umgang mit dem Isoliergas SF6 sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>In bisher installierten Windenergieanlagen kann das Gas SF6 zur Isolation und Kühlung eingesetzt sein, es befindet sich dabei in einem abgeschlossenen System. Dennoch kann es zu geringem Austritt in die Atmosphäre kommen. In der öffentlichen Beschaffung muss seit Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)“, am 15. September 2021 veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, geprüft werden, ob Alternativen zu SF6 in Mittelspannungsanlagen einsetzbar sind. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für den Einsatz von Alternativen zu SF6 ein. Im Revisionsprozess zur Verordnung (EU) 517/2014 wird intensiv über einen Ausstieg aus SF6 in Schaltanlagen in allen Spannungsebenen diskutiert.</p>

3.7.3. VRG 5256 – BESCHLUSSVOSCHLAG**VRG 5256 Schnabelwaid Südost**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5256 „Schnabelwaid-Südost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5256 „Schnabelwaid-Südost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5256 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5256 „Schnabelwaid-Südost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.8. VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West

3.8.1. VRG 5278 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5278	Natur- und Artenschutz	
3.8.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u> Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Ansonsten liegt das VRG weder innerhalb, noch in unmittelbarer Nähe zu weiteren Schutzgebieten, wie z.B. FFH-, SPA- oder Naturschutzgebieten.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u> Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u> Das geplante VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2. Das geplante VRG (5284 und 5285) liegt mit einem minimalem Abstand von ca. 940 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers (Pandion haliaetus) sowie in einem minimalen Abstand von 1360 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 des Uhus (Bubo bubo).</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p>	<p>Artenschutz Die ergänzenden artenschutzrechtlichen Hinweise im Zusammenhang mit störungssensiblen Vogelarten und windenergiesensiblen Fledermausarten werden, soweit noch nicht vorhanden, in den Umweltbericht und das Umweltdatenblatt übernommen.</p> <p>Ökoflächen Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche innerhalb der geplanten Neuausweisung des VRG 5278 (ÖFK-Lfd-Nr. 21469). Diese ist bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu überprüfen und darf durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Darauf wird bereits im Umweltdatenblatt hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden dahingehend berücksichtigt, dass der Umweltbericht unter Punkt 8.2.1 und das Umweltdatenblatt zum VRG 5278 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.1 <i>„Die geplanten VRG 5278, 5284 und 5285 sowie die geplante Erweiterung des VRG 252 überschneiden sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2. <u>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das VRG 5284 in einem Abstand von ca. 940 m zu</u></i></p>

<p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Auch schneidet die Fläche keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. In Karla.Natur sind in naher Umgebung des VRG für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis aus dem Jahr 2001 sowie ein sicherer Brutnachweis (C-Nachweis) aus dem Jahr 1998 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die letzten Bestände für das Auerhuhn in Oberfranken beziehen sich auf isolierte Populationen im Fichtelgebirge. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das VRG 5278 in einem sehr kleinen Flächenanteil nordöstlich. Beide Dokumentationen befinden sich in großem Abstand zum VRG 5278 (ca. 2700 m). Aufgrund dieser Datengrundlage (Alter > 5 Jahre) und Gegebenheiten ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelart auszugehen.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u></p> <p>In Karla.Natur sind zwei Sichtbeobachtungen der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) aus den Jahren 1997 und 1998 verzeichnet.</p>	<p><u>einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers (<i>Pandion haliaetus</i>) und das VRG 5285 in einem Abstand von ca. 1360 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) befindet.</u></p> <p><u>Auch Auf Basis behördlicher Datenbanken sind keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter innerhalb der Gebiete bekannt oder und die Flächen schneiden Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</u></p> <p><u>Mit störungssensiblen Vogelarten bestehen auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte. Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. In Karla.Natur sind in naher Umgebung des VRG für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise (mögliches Brüten) aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) aus dem Jahr 2001 sowie ein C-Nachweis (sicheres Brüten) aus dem Jahr 1998 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das VRG 5278 in einem sehr kleinen Flächenanteil nordöstlich. Beide Dokumentationen befinden sich in großem Abstand zum VRG 5278 (ca. 2700 m). Aufgrund dieser Datengrundlage (Alter > 5 Jahre) und Gegebenheiten ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelart auszugehen.</u></p> <p><u>Das VRG 5284 befindet sich in einem Abstand von weniger als 2 km zu einem Quartiersnachweis der windenergiesensiblen Zwergfledermaus (Nachweis aus 2016 im Südosten und 2019 im Südwesten, Winterquartier.</u></p>
---	---

<p>Weiterhin gehen aus der ASK im Umfeld des geplanten VRG verschiedene Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten hervor.</p> <p>Östlich der Fläche befindet sich ein Winterquartiersnachweis der Breitflügelfledermaus (Nachweis aus 2011). Am selben Standort (in Karte nicht ersichtlich, da direkt unterhalb des Nachweises erstgenannter Breitflügelfledermaus) wurde ein Winterquartier der Nordfledermaus aus 2019 dokumentiert.</p> <p>Im Südosten (Nachweisjahr 2016) und -westen (2019) sind Winterquartiere der Zwergfledermaus verzeichnet.</p> <p>Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet werden, dass die Arten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotop</u></p> <p>Es befindet sich kein Biotop innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Ökoflächen</u></p> <p>Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,46 ha) innerhalb der geplanten Neuausweisung des VRG 5278 (ÖFK-Lfd-Nr. 21469). Diese darf während Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für die Neuausweisung des VRG bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Das VRG 5278 befindet sich in einem Abstand von etwa 2 km zu Quartiersnachweisen der windenergiesensiblen Breitflügelfledermaus (<u>Nachweis aus 2011, Winterquartier</u>) und Nordfledermaus (<u>Nachweis aus 2019, Winterquartier bei des Winterquartiere</u>).</p> <p>Zum Schutz windenergiesensibler Fledermausarten muss durch entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.</p> <p>Die Flächen überschneiden sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse (...).“</p> <p>Umweltdatenblatt Fläche 5278:</p> <p>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren <u>der Kategorie 1 oder 2</u>.</p> <p><u>Auf Basis behördlicher Datenbanken sind Auch sind keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt oder schneiden Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</u></p> <p>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte bekannt. <u>Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. In Karla.Natur sind in naher Umgebung des VRG für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise (mögliches Brüten) aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) aus dem Jahr 2001 sowie ein C-Nachweis (sicheres Brüten) aus dem Jahr 1998 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (Ciconia nigra) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt.</u></p>
--	---

		<p><u>Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das VRG 5278 in einem sehr kleinen Flächenanteil nord-östlich. Beide Dokumentationen befinden sich in großem Abstand zum VRG 5278 (ca. 2700 m). Aufgrund dieser Datengrundlage (Alter > 5 Jahre) und Gegebenheiten ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelart auszugehen.</u></p> <p>Das VRG 5278 befindet sich in einem Abstand von etwa 2 km zu Quartiersnachweisen der windenergiesensiblen Breitflügelfledermaus (<u>Nachweis aus 2011, Winterquartier</u>) und Nordfledermaus (<u>Nachweis aus 2019, Winterquartier</u>). Zum Schutz windenergiesensibler Fledermausarten muss durch entsprechendes Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.</p> <p>Die Flächen überschneiden sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse. <u>Es befinden sich keine Biotop innerhalb des Gebietes.</u></p> <p>Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,46 ha) innerhalb des VRG 5278 (ÖFK-Lfd-Nr. 21469). Diese darf während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(...).“</p>
3.8.1-2	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotop sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotop dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Be-</p>	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung wird auf die Abwägung unter der Nr. 2.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>trieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindenhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen</p>	
<p>3.8.1-3</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Der Waldbereich östlich der A9 sollte als zusammenhängendes Ökosystem unangetastet bleiben, um die Funktion als Lebensraum für Großtierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Großvögel) und als überregionales Klimatop und Klimapuffer zu erhalten.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.8.1-1 und 3.8.1-10 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie sind in durch europäische oder nationale Normen geschützten Gebieten, wie beispielsweise Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturwaldreservaten und Naturwäldern der Region Oberfranken-Ost ausgeschlossen und sind daher aus der zu betrachtenden Kulisse herausgenommen. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten und ein regionalplanerisch gesamtträumliches Planungskonzept wird zudem zum Erhalt von Freiräumen beigetragen.</p> <p>Besonders günstig zu bewerten sind Standorte mit weitgehend vorhandener Erschließung, die keinen besonderen Schutzstatus und keine herausragenden Waldfunktionen aufweisen. Windenergieanlagen im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddgesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den</p>

		<p>Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf das Artenschutzrecht sowie das Waldrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde sowie weiterer SUP-Fachbehörden mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen und waldrechtlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet werden.</p> <p>Hier sind keine Belange in diesen Bereichen zu Tage getreten, die einer Ausweisung des Gebietes 5278 entgegenstehen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
5278	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.8.1-4	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet und Naturpark</u></p> <p>Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Wir weisen auf das UMS vom 31.01.2023 zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG hin, wonach bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 zur Neuberechnung Gebietskulisse Windkraft 2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Die geplanten VRG im Veldensteiner Forst nehmen zusammen eine Fläche von ca. 451,1 ha ein. Das LSG beansprucht</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen prinzipiell möglich.</p> <p>Gemäß UMS vom 31.01.2023 muss jedoch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird.</p> <p>Da das VRG 5278, zusammen mit den angrenzenden Flächen 5284 und 5285 sowie der Erweiterung des verbindlichen VRG 252 in Summe nur rund 0,4 Prozent des LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ mit einer Gesamtfläche von rund 100.300 ha beansprucht und vor dem Hintergrund der Standortkonzentration ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes</p>

<p>eine Fläche von ca. 100.386 ha. Der genannte Schwellenwert wird somit nicht überschritten.</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Im Großteil der geplanten VRGe ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im Süden zu einem geringen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' bewertet.</p> <p>Im Sinne der räumlichen Konzentrierung und aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen im VRG 252 sowie die mittig verlaufende A9 ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Neuausweisung des VRG als vertretbar zu bewerten.</p> <p>Ebenso existiert durch das bestehende VRG 252 bereits eine Vorbelastung. Eine räumlich konzentrierte Planung ist auch in naturschutzfachlicher Hinsicht einer breit verteilten VRG-Ausweisung vorzuziehen (Konzentrierung möglicher Umweltbelange an möglichst wenige Standorte, Möglichkeit des Ausweichens von sensiblen Arten in unbelasteten Raum, etc.).</p>	<p>weiterhin erfüllbar bleibt und nicht funktionslos wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung aller weiterer Vorranggebiete für Windenergie die im LSG "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" liegen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet hingewiesen.</p> <p>Naturpark</p> <p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks oder des Landschaftsschutzgebietes wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und damit einer Abwägung offen</p> <p>Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p>
---	--

		<p>Das Vorranggebiet 5278 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 2 "mittel". Hinzu kommt, dass entlang der BAB A9 - welche den geplanten Windpark „Veldensteiner Forst“ in Nord-Süd-Richtung durchschneidet – sowie die vorhandenen Bestandsanlagen im nahegelegenen VRG 252 eine Vorbelastung vorliegt.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Somit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung überwiegt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass</p>
--	--	---

		<p>die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich als vertretbar zu bewerten ist.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz, werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.8.1-5	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Der Erweiterung bzw. Ausweisung der VRG westlich der A9 Richtung Hüll sehen wir als unproblematisch an. Bei den geplanten Erweiterungen östlich der A9 geben wir nachdrücklich zu bedenken, dass es sich beim Veldensteiner Forst um eines der größten, noch vorhandenen geschlossenen Waldgebiete Frankens handelt. Der Bau und Betrieb von WEAs auf diesen Flächen würde den Charakter und den Schutzzweck des Naturparks und LSGs entgegenstehen, auch wenn die jeweils einzelnen VRG-Flächen unter 10 % der Gesamtfläche des LSGs liegen. Das ja die 10%-Regel nur für jeweils einen Standortbereich gilt und nicht die Summe aller VRG (Wind und PV und sonstige Ausnahmen vom Schutzzweck) im Schutzgebiet herangenommen wird, lässt sich durch taktische Zergliederung in zahlreiche VRG leider die Regel umgehen und der eigentliche Schutzzweck der Schutzgebiete aushebeln. Der Veldensteiner Forst wird derzeit von allen Seiten „angeknabbert“ und die netzartige Erschließung zu den teils weit zerstreuten WEA-Standorten durch große Teile des bisher nicht erschlossenen Forstes wird erhebliche, auf den eigentlichen Schutzzweck nachteilige „Fernwirkungen“ auch zwischen den zerstreuten VRG ausüben. Dem BN ist bewusst, dass es bezgl. Fernwirkungen, Wirkungen aus einem Vorhabengebiet in die nahe oder weitere Umgebung außerhalb nur im Rahmen des BImSchG (Lärm, Geruch) u. U. eine gesetzliche Regelung gibt, jedoch nicht für Ökosystem-, Landschaft- und Artenschutz (BauGB, BNatSchG).</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.8.1-4 sowie ergänzend auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet hingewiesen.</p> <p>Hierzu wird angemerkt, dass auch unter Berücksichtigung aller weiterer Vorranggebiete für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost, die im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ liegen, weniger als 10% der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets beansprucht werden. Sofern gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % eines Landschaftsschutzgebietes für Windenergiegebiete beansprucht werden, kann davon ausgegangen werden, dass dessen Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt.</p> <p>Hinsichtlich des Themas Wald wird zudem auf die Abwägung unter der Nr. 3.8.1-10 und ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>

5278	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.8.1-6	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wären diese Vorranggebiete daher aus fachlichen Gründen abzulehnen.</p> <p>Sofern in der Abwägung dennoch Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen, ist im Laufe der weiteren Planungen der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Insbesondere in diesem Fall ist der Wasserversorger frühzeitig einzubinden.</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Das VRG 5278 überschneidet kein Wasserschutzgebiet, liegt jedoch im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Karstgrundwasser stellt in der Region Oberfranken-Ost hinsichtlich Quantität und Qualität eine bedeutende Ressource dar. Karstgebiete weisen jedoch wegen ihrer starken Klüftung, oberflächlich oft nicht erkennbarer Hohlräume, sowie der geringen Filterkapazität der Böden spezielle geologische und hydrogeologische Eigenheiten auf. Aufgrund der direkten Verbindung der Oberfläche mit dem Karstgrundwasser durch Karstspalten und -röhren ist die Gefahr einer Beeinträchtigung erhöht.</p> <p>Wegen der untergrundspezifischen Risiken in Karstgebieten kommt aber auch der baugrundgeologischen Untersuchung der Mikrostandorte für die Stabilität der Windenergieanlagen selbst eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung (z.B. Fundamenttiefe, getriebelose Anlagen) bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar ist.</p> <p>Dass sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagen-</p>

		<p>typ, der Baustellensicherung (z.B. Einsatz biologisch abbaubarer Öle, fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten, das Vorhalten ölbindender Materialien vor Ort für den Schadensfall) ergeben können sowie die konkreten Hinweise des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Hof hinsichtlich der zu erwartenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5278 bereits enthalten.</p> <p>Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe (wgS) wird ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen. Die genannten Planungshinweise des WWA Hof hierzu sind ebenso wie das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Der betroffene Wasserversorger wurde im Rahmen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens eingebunden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof zur Ablehnung des VRG 5278 wird nicht berücksichtigt.</p>
--	--	--

		Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof werden zur Kenntnis genommen.
3.8.1-7	<p><u>N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement</u></p> <p>Die geplanten Vorranggebiete bei Betzenstein und Plech liegen im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebiets Ranna I und Ranna II, wie auch in den Unterlagen beschrieben.</p> <p>Wir möchten auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ hinweisen und ebenso auf die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind.</p> <p>Falls es zu konkreteren Planungen im Einzugsgebiet kommen sollte, bitten wir um Beteiligung.</p> <p>Bei möglichen Fragen zu Gründungen (z. B. Bohrpfähle) im Karstgebiet helfen wir Ihnen gerne.</p>	<p>Die Stellungnahme der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungshinweise sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Wasserversorger ist im Rahmen der konkreten Standortplanung frühzeitig einzubinden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.8.1-8 verwiesen und ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.8.1-8	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben VRG Wind 5278, Hufeisen-Waldhaus-West, wird vorsorglich nochmals explizit, auf die bereits in den Datenblättern genannte Problematik hingewiesen, dass ein Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich bedenklich ist. Unberührt hiervon sind die Auflagen und Bedingungen, die durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt gemacht werden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.8.1-8 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.8.1-9	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p> <p>In folgendem geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.8.1-8 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</p>

	Wasser zu erwarten. Das Gebiet ist aus dem Regionalplan Oberfranken-Ost zu nehmen: VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West	
5278	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Wald	
3.8.1-10	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>Auch hier ist auf geringer Fläche lokaler Lärmschutzwald sowie Wald mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum und das Landschaftsbild gemäß Waldfunktionskartierung (Art. 6 BayWaldG) vorzufinden. Die unter Gebiet 252 erläuterten Hintergründe und Folgen sind auch im Gebiet 5278 einschlägig.</p> <p>Eine weitere Funktion gemäß Waldfunktionsplan ist auf großer Flächen Erholungswald der Stufe II. Das Ziel der Waldfunktionsplanung wurde bereits genannt. Aufgrund der insgesamt großflächigen Ausdehnung des Erholungswaldes im Veldensteiner Forst und der unmittelbaren Nähe zur Autobahn, ist durch den Bau von WEA nicht von einer Beeinträchtigung und somit einer Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG auszugehen, weshalb auch hier eine Herausnahme der Flächen nicht als notwendig erachtet wird.</p>	<p>Es sind auf geringer Fläche lokaler Lärmschutzwald sowie gemäß Waldfunktionskartierung Wald mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum und das Landschaftsbild und Erholungswald der Stufe II betroffen.</p> <p>Eine konkrete Betroffenheit der durch das VRG umfassten Fläche von sowie mögliche Auswirkungen sind unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.8.1-11	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.8.1-10 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, wird zur Kenntnis genommen.</p>
5278	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.8.1-12	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

	von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
5278	Militärische Belange	
3.8.1-13	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich innerhalb einer Jettieffflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen, weshalb konkrete Standorte und Koordinaten zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen.</p> <p>Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage in einem militärischen Tiefflugkorridor ist in der Begründung sowie der Tabelle 1 bereits berücksichtigt und erfordert im Rahmen der konkreten Standortplanung eine koordinatengenaue Überprüfung des Einzelstandortes.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 wird zur Kenntnis genommen.</p>

5278	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.8.2. VRG 5278 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5278	Natur- und Artenschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Wald	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5278	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.8.3. VRG 5278 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-West**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5278 „Hufeisen-Waldhaus-West“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5278 „Hufeisen-Waldhaus-West“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5278 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5278 „Hufeisen-Waldhaus-West“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.9. VRG 5284 Bernheck-Nordwest

3.9.1. VRG 5284 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5284	Natur- und Artenschutz	
3.9.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u> Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Ansonsten liegt das VRG weder innerhalb, noch in unmittelbarer Nähe zu weiteren Schutzgebieten, wie z.B. FFH-, SPA- oder Naturschutzgebieten.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u> Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u> Das geplante VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2.</p> <p>Das geplante VRG (5284 und 5285) liegt mit einem minimalem Abstand von ca. 940 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers (Pandion haliaetus) sowie in einem minimalen Abstand von 1360 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 des Uhus (Bubo bubo).</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p>	<p>Artenschutz Die ergänzenden artenschutzrechtlichen Hinweise im Zusammenhang mit Dichtezentren, störungssensiblen Vogelarten und windenergiesensiblen Fledermausarten werden in den Umweltbericht und das Umweltdatenblatt übernommen, soweit diese noch nicht vorhanden sind.</p> <p>Biotopflächen Es befinden sich im südlichen Bereich des VRG 5284 Biotopflächen (Typ "Hecken, naturnah"), die zum Teil nach §30 BNatSchG geschützt sind. Diese sind bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu überprüfen und dürfen während Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Darauf wird bereits im Umweltdatenblatt hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden entsprechend berücksichtigt und der Umweltbericht unter Punkt 8.2.1 und das Umweltdatenblatt zum VRG 5284 wie folgt ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.1: Wird entsprechend wie unter Nr. 3.8.1-1 bereits aufgeführt ergänzt.</p> <p>Umweltdatenblatt VRG 5284:</p>

<p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Gebiete. Auch schneiden die Flächen keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der VRGe. In Karla.Natur sind in naher Umgebung der VRGe für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis aus dem Jahr 2001 sowie ein sicherer Brutnachweis (C-Nachweis) aus dem Jahr 198 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die letzten Bestände für das Auerhuhn in Oberfranken beziehen sich auf isolierte Populationen im Fichtelgebirge. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtigung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das benachbarte VRG 5278 in einem sehr kleinen Flächenanteil nordöstlich. Beide Dokumentationen befinden sich in großem Abstand zum VRG 5278 (ca. 2700 m). Aufgrund dieser Datengrundlage (Alter > 5 Jahre) und Gegebenheiten ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelart auszugehen.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u></p> <p>In Karla.Natur sind zwei Sichtbeobachtungen der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) aus den Jahren 1997 und 1998 verzeichnet.</p>	<p><i>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren der Kategorie 1 oder 2. Das VRG 5284 liegt mit einem Abstand von ca. 940 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers.</i></p> <p><u>Auf Basis behördlicher Datenbanken sind Auch sind keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt oder schneiden Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</u></p> <p><i>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte bekannt. Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 5284. In Karla.Natur sind in naher Umgebung des VRG für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise (mögliches Brüten) aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) aus dem Jahr 2001 sowie ein C-Nachweis (sicheres Brüten) aus dem Jahr 1998 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtigung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das VRG 5284 nicht.</i></p> <p><i>Das VRG 5284 befindet sich in einem Abstand von weniger als 2 km zu einem Quartiersnachweis der windenergiesensiblen Zwergfledermaus (Nachweis 2016 im Südosten, Nachweis 2019 im Südwesten, beides Winterquartiere). Zum Schutz windenergiesensibler Fledermausarten muss durch entsprechen-</i></p>
--	---

	<p>Weiterhin gehen aus der ASK im Umfeld der geplanten VRGe verschiedene Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten hervor.</p> <p>Östlich der Flächen befindet sich ein Winterquartiersnachweis der Breitflügelfledermaus (Nachweis aus 2011). Am selben Standort (in Karte nicht ersichtlich, da direkt unterhalb des Nachweises erstgenannter Breitflügelfledermaus) wurde ein Winterquartier der Nordfledermaus aus 2019 dokumentiert. Im Südosten (Nachweisjahr 2016) und -westen (2019) sind Winterquartiere der Zwergfledermaus verzeichnet. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet werden, dass die Arten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Im südlichen Bereich des VRG 5284 befinden sich Biotopflächen (Typ "Hecken, naturnah"), die zum Teil nach §30 BNatSchG geschützt sind. Die Biotope dürfen während Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Ökoflächen:</u></p> <p>es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des Gebietes.</p> <p>Für die Neuausweisung des VRG bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><i>des Gondelmonitoring gewährleistet sein, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind kamera- und/oder radarbasierte Antikollisionssysteme einzusetzen.</i></p> <p><i>Die Flächen überschneiden sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse.</i></p> <p><i>Im südlichen Bereich des VRG 5284 befinden sich Biotopflächen befindet sich ein Biotop (Typ "Hecken, naturnah"), die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Die Biotopflächen dürfen darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>(...).</i>“</p>
<p>3.9.1-2</p>	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten</p>	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung wird auf die Abwägung unter der Nr. <u>2.1-5</u> verwiesen.</p>

	<p>Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindenhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.9.1-3</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Der Waldbereich östlich der A9 sollte als zusammenhängendes Ökosystem unangetastet bleiben, um die Funktion als Lebensraum für Großtierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Großvögel) und als überregionales Klimatop und Klimapuffer zu erhalten.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungen unter den Nrn. 3.9.1-1 und 3.9.1-10 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie sind in durch europäische oder nationale Normen geschützten Gebieten, wie beispielsweise Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturwaldreservaten und Naturwäldern der Region Oberfranken-Ost ausgeschlossen und sind daher aus der zu betrachtenden Kulisse herausgenommen. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten und ein regionalplanerisch gesamtträumliches Planungskonzept wird zudem zum Erhalt von Freiräumen beigetragen.</p>

		<p>Besonders günstig zu bewerten sind Standorte mit weitgehend vorhandener Erschließung, die keinen besonderen Schutzstatus und keine herausragenden Waldfunktionen aufweisen. WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf das Artenschutzrecht sowie das Waldrecht im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde sowie weiterer SUP-Fachbehörden mit der fachlichen Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen und walddesetzlichen Belangs beschrieben und abschließend bewertet werden.</p> <p>Hier sind keine Belange in diesen Bereichen zu Tage getreten, die einer Ausweisung des Gebietes 5284 entgegenstehen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
5284	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.9.1-4	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u> <u>Landschaftsschutzgebiet und Naturpark</u></p> <p>Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Wir weisen auf das UMS vom 31.01.2023 zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG hin, wonach bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen prinzipiell möglich.</p> <p>Gemäß UMS vom 31.01.2023 muss jedoch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten (LSG) sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird.</p>

<p>25.10.2022 zur Neuberechnung Gebietskulisse Windkraft 2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Die geplanten VRG im Veldensteiner Forst nehmen zusammen eine Fläche von ca. 451,1 ha ein. Das LSG beansprucht eine Fläche von ca. 100.386 ha. Der genannte Schwellenwert wird somit nicht überschritten.</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Im Großteil der geplanten VRGe ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im Süden zu einem geringen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' bewertet.</p> <p>Im Sinne der räumlichen Konzentrierung und aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen im nahegelegenen VRG 252 sowie die mittig verlaufende A9 ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Neuausweisung des VRG als vertretbar zu bewerten.</p> <p>Ebenso existiert durch das bestehende VRG 252 bereits eine Vorbelastung. Eine räumlich konzentrierte Planung ist auch in naturschutzfachlicher Hinsicht einer breit verteilten VRG-Ausweisung vorzuziehen (Konzentrierung möglicher Umweltbelange an möglichst wenige Standorte, Möglichkeit des Ausweichens von sensiblen Arten in unbelasteten Raum, etc.).</p>	<p>Da das VRG 5284, zusammen mit den angrenzenden Flächen 5278 und 5285 sowie der Erweiterung des verbindlichen VRG 252 in Summe nur rund 0,4 Prozent des LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ mit einer Gesamtfläche von rund 100.300 ha beansprucht und vor dem Hintergrund der Standortkonzentration ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und nicht funktionslos wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung aller weiterer Vorranggebiete für Windenergie die im LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ liegen. Auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Naturpark</p> <p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks oder des Landschaftsschutzgebietes wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und damit einer Abwägung offen, werden aber als Restriktionskriterien regionalplanerisch besonders kritisch geprüft.</p> <p>Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>
--	--

		<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Das Vorranggebiet 5284 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 2 "mittel". Hinzu kommt, dass entlang der BAB A9 - welche den geplanten Windpark „Veldensteiner Forst“ in Nord-Süd-Richtung durchschneidet – sowie durch die vorhandenen Bestandsanlagen im nahegelegenen VRG 252 eine Vorbelastung vorliegt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren</p>
--	--	---

		<p>Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Somit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung überwiegt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich als vertretbar zu bewerten ist.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz, werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.9.1-5	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Der Erweiterung bzw. Ausweisung der VRG westlich der A9 Richtung Hüll sehen wir als unproblematisch an. Bei den geplanten Erweiterungen östlich der A9 geben wir nachdrücklich zu bedenken, dass es sich beim Veldensteiner Forst um eines der größten, noch vorhandenen geschlossenen Waldgebiete Frankens handelt. Der Bau und Betrieb</p> <p>von WEAs auf diesen Flächen würde den Charakter und den Schutzzweck des Naturparks und LSGs entgegenstehen, auch wenn die jeweils einzelnen VRG-Flächen unter 10 % der Gesamtfläche des LSGs liegen. Das ja die 10%-Regel nur für jeweils einen Standortbereich gilt und nicht die Summe aller VRG (Wind und PV und sonstige Ausnahmen vom Schutzzweck) im Schutzgebiet herangenommen wird, lässt sich durch taktische Zergliederung in zahlreiche VRG leider die Regel umgehen und der eigentliche Schutzzweck der Schutzgebiete aushebeln. Der Veldensteiner Forst wird derzeit von allen Seiten „angeknabbert“ und die netzartige Erschließung zu den teils</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.9.1-4 sowie ergänzend auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet verwiesen.</p> <p>Hierzu wird angemerkt, dass auch unter Berücksichtigung aller weiterer Vorranggebiete für Windenergie in der Region Oberfranken-Ost, die im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ liegen, weniger als 10% der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets beansprucht werden.</p> <p>Wenn gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % eines Landschaftsschutzgebietes für Windenergiegebiete beansprucht werden, kann davon ausgegangen werden, dass dessen Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt.</p> <p>Hinsichtlich des Themas Wald wird zudem auf die Abwägung unter der Nr. 3.9.1-10 und ergänzend auf Nr. 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>

	weit zerstreuten WEA-Standorten durch große Teile des bisher nicht erschlossenen Forstes wird erhebliche, auf den eigentlichen Schutzzweck nachteilige „Fernwirkungen“ auch zwischen den zerstreuten VRG ausüben. Dem BN ist bewusst, dass es bezgl. Fernwirkungen, Wirkungen aus einem Vorhabengebiet in die nahe oder weitere Umgebung außerhalb nur im Rahmen des BImSchG (Lärm, Geruch) u. U. eine gesetzliche Regelung gibt, jedoch nicht für Ökosystem-, Landschaft- und Artenschutz (BauGB, BNatSchG).	
5284	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.9.1-6	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wären diese Vorranggebiete daher aus fachlichen Gründen abzulehnen.</p> <p>Sofern in der Abwägung dennoch Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen, ist im Laufe der weiteren Planungen der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Das VRG 5284 überschneidet kein Wasserschutzgebiet, liegt jedoch im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Karstgrundwasser stellt in der Region Oberfranken-Ost hinsichtlich Quantität und Qualität eine bedeutende Ressource dar. Karstgebiete weisen jedoch wegen ihrer starken Klüftung, oberflächlich oft nicht erkennbarer Hohlräume, sowie der geringen Filterkapazität der Böden spezielle geologische und hydrogeologische Eigenheiten auf. Aufgrund der direkten Verbindung der Oberfläche mit dem Karstgrundwasser durch Karstspalten und -röhren ist die Gefahr einer Beeinträchtigung erhöht.</p>

	<p>und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Insbesondere in diesem Fall ist der Wasserversorger frühzeitig einzubinden.</p>	<p>Wegen der untergrundspezifischen Risiken in Karstgebieten kommt aber auch der baugrundgeologischen Untersuchung der Mikrostandorte für die Stabilität der Windenergieanlagen selbst eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung (z.B. Fundamenttiefe, getriebelose Anlagen) bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar ist.</p> <p>Dass sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung (z.B. Einsatz biologisch abbaubarer Öle, fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten, das Vorhalten ölbindender Materialien vor Ort für den Schadensfall) ergeben können sowie die konkreten Hinweise des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Hof hinsichtlich der zu erwartenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5284 bereits enthalten.</p> <p>Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe (wgS) wird ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen. Die genannten Planungshinweise des WWA Hof hierzu sind ebenso wie das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Der betroffene Wasserversorger wurde im Rahmen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens eingebunden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der</p>
--	---	--

		<p>erneuerbaren Energien ergibt. Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof zur Ablehnung des VRG 5284 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.9.1-7</p>	<p><u>N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement</u></p> <p>Die geplanten Vorranggebiete bei Betzenstein und Plech liegen im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebiets Ranna I und Ranna II, wie auch in den Unterlagen beschrieben.</p> <p>Wir möchten auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ hinweisen und ebenso auf die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind.</p> <p>Falls es zu konkreteren Planungen im Einzugsgebiet kommen sollte, bitten wir um Beteiligung.</p> <p>Bei möglichen Fragen zu Gründungen (z. B. Bohrpfähle) im Karstgebiet helfen wir Ihnen gerne</p>	<p>Die Planungshinweise sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Wasserversorger ist im Rahmen der konkreten Standortplanung frühzeitig einzubinden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Abwägung unter Nr. 3.9.1-6 und auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.9.1-8</p>	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben VRG Wind 5284, Bernheck-Nordwest, wird vorsorglich nochmals explizit, auf die bereits in den Datenblättern genannte Problematik hingewiesen, dass ein Durchstoßen der</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.9.1-6 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich bedenklich ist. Unberührt hiervon sind die Auflagen und Bedingungen, die durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt gemacht werden.</p>	
3.9.1-9	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p> <p>In folgendem geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das Gebiet ist aus dem Regionalplan Oberfranken-Ost zu nehmen: VRG 5284 Bernheck-Nordwest</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.9.1-6 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</p>
5284	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Wald	
3.9.1-10	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>Auch hier ist auf geringer Fläche Wald mit besonderer Bedeutung Lärmschutz, für den Lebensraum und das Landschaftsbild, Bodenschutzwald sowie Erholungswald der Stufe II gemäß Waldfunktionskartierung (Art. 6 BayWaldG) vorzufinden. Die unter den Gebieten 252, 5164 und 5278 erläuterten Hintergründe und Folgen sind auch im Gebiet 5284 einschlägig, weshalb auch hier eine Ausweisung als Vorranggebiet aus forstrechtlicher Sicht möglich ist</p>	<p>Eine mögliche Betroffenheit der durch das Gebiet umfassten Flächen von Wäldern mit besonderer Bedeutung nach Art. 6 BayWaldG sowie mögliche Auswirkungen sind unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.9.1-11	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.9.1-10 verwiesen sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, wird zur Kenntnis genommen.</p>
5284	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.9.1-12	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

	von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
5284	Militärische Belange	
3.9.1-13	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich innerhalb einer Jettieffflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen, weshalb konkrete Standorte und Koordinaten zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen.</p> <p>Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage in einem militärischen Tiefflugkorridor ist in der Begründung sowie der Tabelle 1 bereits berücksichtigt und erfordert im Rahmen der konkreten Standortplanung eine koordinatengenaue Überprüfung des Einzelstandortes.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen.</p>

5284	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.9.2. VRG 5284 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5284	Natur- und Artenschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Wald	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5284	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.9.3. VRG 5284 – BESCHLUSSVORSCHLAG

VRG 5284 Bernheck-Nordwest

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5284 „Bernheck-Nordwest“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5284 „Bernheck-Nordwest“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5284 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5284 „Bernheck-Nordwest“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.10. VRG 5285 Ottenhof-Nord

3.10.1. VRG 5285 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5285	Natur- und Artenschutz	
3.10.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u> Das VRG liegt innerhalb des Naturparks "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Ansonsten liegt das VRG weder innerhalb, noch in unmittelbarer Nähe zu weiteren Schutzgebieten, wie z.B. FFH-, SPA- oder Naturschutzgebieten.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u> Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u> Das geplante VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2.</p> <p>Das geplante VRG liegt mit einem minimalem Abstand von ca. 940 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers (Pandion haliaetus) sowie in einem minimalen Abstand von 1360 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 des Uhus (Bubo bubo).</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u> Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Gebiete. Auch schneiden die Flächen keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p>	<p>Artenschutz Die ergänzenden artenschutzrechtlichen Hinweise im Zusammenhang mit Dichtezentren, störungssensiblen Vogelarten und windenergiesensiblen Fledermausarten werden in den Umweltbericht und das Umweltdatenblatt übernommen, soweit diese noch nicht vorhanden sind.</p> <p>Biotopflächen Es befinden sich Biotopflächen im südlichen Bereich des VRG 5285 (Typ "Hecken, naturnah"), die zum Teil nach §30 BNatSchG geschützt sind. Diese sind bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu überprüfen und dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Darauf wird bereits im Umweltdatenblatt hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz, werden dahingehend berücksichtigt, dass der Umweltbericht unter Punkt 8.2.1 und das Umweltdatenblatt zum VRG 5285 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.1: Wird entsprechend wie unter Nr. 3.8.1-1 bereits aufgeführt ergänzt.</p> <p>Umweltdatenblatt VRG 5285:</p>

<p>Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der VRGe. In Karla.Natur sind in naher Umgebung der VRGe für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis aus dem Jahr 2001 sowie ein sicherer Brutnachweis (C-Nachweis) aus dem Jahr 198 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die letzten Bestände für das Auerhuhn in Oberfranken beziehen sich auf isolierte Populationen im Fichtelgebirge. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das benachbarte VRG 5278 in einem sehr kleinen Flächenanteil nordöstlich. Beide Dokumentationen befinden sich in großem Abstand zum VRG 5278 (ca. 2700 m). Aufgrund dieser Datengrundlage (Alter > 5 Jahre) und Gegebenheiten ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelart auszugehen.</p> <p><u>Windkraftsensibile Fledermausarten</u></p> <p>In Karla.Natur sind zwei Sichtbeobachtungen der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) aus den Jahren 1997 und 1998 verzeichnet.</p> <p>Weiterhin gehen aus der ASK im Umfeld der geplanten VRGe verschiedene Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten hervor.</p> <p>Östlich der Flächen befindet sich ein Winterquartiersnachweis der Breitflügelfledermaus (Nachweis aus 2011). Am selben Standort (in</p>	<p><i>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren der Kategorie 1 oder 2. Das VRG 5285 liegt mit einem Abstand von ca. 1360 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 Uhus (Bubo bubo).</i></p> <p><u>Auf Basis behördlicher Datenbanken sind Auch sind keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt oder schneiden Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</u></p> <p><i>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte bekannt. Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG. In Karla.Natur sind in naher Umgebung des VRG für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise (mögliches Brüten) aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) aus dem Jahr 2001 sowie ein C-Nachweis (sicheres Brüten) aus dem Jahr 1998 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (Ciconia nigra) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das VRG 5285 nicht.</i></p> <p><i>Gleiches gilt für Auf Basis behördlicher Datenkataster sind keine Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten bekannt. In Karla.Natur sind zwei Sichtbeobachtungen der Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii) aus den Jahren 1997 und 1998 verzeichnet. Weiterhin gehen aus der ASK im Um-</i></p>
---	---

	<p>Karte nicht ersichtlich, da direkt unterhalb des Nachweises erstgenannter Breitflügelfledermaus) wurde ein Winterquartier der Nordfledermaus aus 2019 dokumentiert. Im Südosten (Nachweisjahr 2016) und -westen (2019) sind Winterquartiere der Zwergfledermaus verzeichnet. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet werden, dass die Arten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope:</u></p> <p>Es befindet sich ein Biotop (Typ "Hecken, naturnah") innerhalb des südlichen Bereiches des VRG 5285, die zum Teil nach §30 BNatSchG geschützt sind. Die Biotope dürfen während Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Ökoflächen:</u></p> <p>es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des Gebietes.</p> <p>Für die Neuausweisung des VRG bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><u>feld der VRG verschiedene Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten hervor, die jedoch in ausreichend Abstand zum VRG 5285 liegen.</u></p> <p><i>Im südlichen Bereich des VRG 5285 befindet sich ein Biotop (Typ "Hecken, naturnah") und unmittelbar angrenzend an diese Fläche angrenzend ein Biotop des gleichen Typs, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Die Biotopflächen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p>(...).“</p>
3.10.1-2	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Be-</p>	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung auf die Abwägung unter Nr. 2.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>trieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindenhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen</p>	
<p>3.10.1-3</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V</u></p> <p>Der Erweiterung bzw. Ausweisung der VRG westlich der A9 Richtung Hüll sehen wir als unproblematisch an.</p>	<p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5285</p>	<p>Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus</p>	
<p>3.10.1-4</p>	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet und Naturpark</u></p> <p>Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Wir weisen auf das UMS vom 31.01.2023 zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG hin, wonach bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen prinzipiell möglich.</p> <p>Gemäß UMS vom 31.01.2023 muss jedoch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird.</p>

<p>25.10.2022 zur Neuberechnung Gebietskulisse Windkraft 2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Die geplanten VRG im Veldensteiner Forst nehmen zusammen eine Fläche von ca. 451,1 ha ein. Das LSG beansprucht eine Fläche von ca. 100.386 ha. Der genannte Schwellenwert wird somit nicht überschritten.</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Im Großteil der geplanten VRGe ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im Süden zu einem geringen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' bewertet.</p> <p>Im Sinne der räumlichen Konzentrierung und aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen im nahegelegenen VRG 252 sowie die mittig verlaufende A9 ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Neuausweisung des VRG als vertretbar zu bewerten.</p> <p>Ebenso existiert durch das bestehende VRG 252 bereits eine Vorbelastung. Eine räumlich konzentrierte Planung ist auch in naturschutzfachlicher Hinsicht einer breit verteilten VRG-Ausweisung vorzuziehen (Konzentrierung möglicher Umweltbelange an möglichst wenige Standorte, Möglichkeit des Ausweichens von sensiblen Arten in unbelasteten Raum, etc.)</p>	<p>Da das VRG 5278, zusammen mit den angrenzenden Flächen 5284 und 5285 sowie der Erweiterung des verbindlichen VRG 252 in Summe nur rund 0,4 Prozent des LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ mit einer Gesamtfläche von rund 100.300 ha beansprucht und vor dem Hintergrund der Standortkonzentration ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und nicht funktionslos wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung aller weiterer Vorranggebiete für Windenergie die im LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ liegen. Auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet wird ergänzende verwiesen.</p> <p>Naturpark</p> <p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks oder des Landschaftsschutzgebietes wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und damit einer Abwägung offen.</p> <p>Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p>
---	---

		<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Das Vorranggebiet 5285 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 2 "mittel", zu einem sehr geringen Teil in Wertstufe 3 „hoch“. Hinzu kommt, dass entlang der BAB A9 - welche den geplanten Windpark „Veldensteiner Forst“ in Nord-Süd-Richtung durchschneidet – sowie die vorhandenen Bestandsanlagen im nahegelegenen VRG 252 eine Vorbelastung vorliegt.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p>
--	--	---

		<p>Somit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung überwiegt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich als vertretbar zu bewerten ist.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
5285	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.10.1-5	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wären diese Vorranggebiete daher aus fachlichen Gründen abzulehnen.</p> <p>Sofern in der Abwägung dennoch Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen, ist im Laufe der weiteren Planungen der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Das VRG 5285 überschneidet kein Wasserschutzgebiet, liegt jedoch im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Karstgrundwasser stellt in der Region Oberfranken-Ost hinsichtlich Quantität und Qualität eine bedeutende Ressource dar. Karstgebiete weisen jedoch wegen ihrer starken Klüftung, oberflächlich oft nicht erkennbarer Hohlräume, sowie der geringen Filterkapazität der Böden spezielle geologische und hydrogeologische Eigenheiten auf. Aufgrund der direkten Verbindung der Oberfläche mit dem Karstgrundwasser durch Karstspalten und -röhren ist die Gefahr einer Beeinträchtigung erhöht.</p>

	<p>die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Insbesondere in diesem Fall ist der Wasserversorger frühzeitig einzubinden.</p>	<p>Wegen der untergrundspezifischen Risiken in Karstgebieten kommt aber auch der baugrundgeologischen Untersuchung der Mikrostandorte für die Stabilität der Windenergieanlagen selbst eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren technische Ausführung (z.B. Fundamenttiefe, getriebelose Anlagen) bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar ist.</p> <p>Dass sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung (z.B. Einsatz biologisch abbaubarer Öle, fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten, das Vorhalten ölbindender Materialien vor Ort für den Schadensfall) ergeben können sowie die konkreten Hinweise des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Hof hinsichtlich der zu erwartenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 5285 bereits enthalten.</p> <p>Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe (wgS) wird ergänzend Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen. Die genannten Planungshinweise des WWA Hof hierzu sind ebenso wie das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Der betroffene Wasserversorger wurde im Rahmen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens eingebunden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der</p>
--	--	--

		<p>erneuerbaren Energien ergibt. Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof zur Ablehnung des VRG 5284 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.10.1-6	<p><u>N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement</u></p> <p>Die geplanten Vorranggebiete bei Betzenstein und Plech liegen im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebiets Ranna I und Ranna II, wie auch in den Unterlagen beschrieben.</p> <p>Wir möchten auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ hinweisen und ebenso auf die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind.</p> <p>Falls es zu konkreteren Planungen im Einzugsgebiet kommen sollte, bitten wir um Beteiligung.</p> <p>Bei möglichen Fragen zu Gründungen (z. B. Bohrpfähle) im Karstgebiet helfen wir Ihnen gerne</p>	<p>Die Planungshinweise sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Wasserversorger ist im Rahmen der konkreten Standortplanung frühzeitig einzubinden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Abwägung unter Nr. 3.10.1-5 verwiesen sowie ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.10.1-7	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben VRG Wind 5285, Ottenhof-Nord, wird vorsorglich nochmals explizit, auf die bereits in den Datenblättern ge-</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.10.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>

	nannte Problematik hingewiesen, dass ein Durchstoßen der schutz-wirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich bedenklich ist. Unberührt hiervon sind die Auflagen und Bedingungen, die durch das zuständige Wasserwirt-schaftsamt gemacht werden.	
3.10.1-8	<u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u> In folgendem geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontamina-tionen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das Gebiet ist aus dem Regionalplan Oberfran-ken-Ost zu nehmen: VRG 5285 Ottenhof-Nord	Die Planungshinweise sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Wasserversorger ist im Rahmen der konkreten Standortplanung frühzeitig einzubinden. Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.10.1-5 verwiesen. <u>Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Bio-diversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.</u>
5285	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Wald	
3.10.1-9	<u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bay-reuth-Münchberg</u> In diesem Vorranggebiet ist auf geringer Fläche Bodenschutzwald und auf nicht unerheblicher Fläche Wald mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum und das Landschaftsbild gemäß Waldfunktions-kartierung (Art. 6 BayWaldG) vorzufinden. Je nach Standort der WEA kann daher eine Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG vorliegen, was ein Versagen der Rodung zur Folge hätte. Dies kann jedoch erst im Einzelfall beurteilt werden, weshalb keine Gründe erkennbar sind, das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Wind-energie auszuweisen.	Eine mögliche Betroffenheit der durch das Gebiet umfassten Flächen von Wäl-dern mit besonderer Bedeutung nach Art. 6 BayWaldG sowie mögliche Auswir-kungen sind unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen. <u>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</u>
3.10.1-10	<u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u> Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nord-ost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord , 5232 Körzendorf Nordost, 5238	Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.10.1-9 verwiesen und ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald hingewiesen.

	<p>Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	<p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p>
5285	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	

3.10.1-11	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
5285	Militärische Belange	
3.10.1-12	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich innerhalb einer Jettieflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen, weshalb konkrete Standorte und Koordinaten zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen.</p> <p>Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage in einem militärischen Tiefflugkorridor ist in der Begründung sowie der Tabelle 1 bereits berücksichtigt und erfordert im Rahmen der konkreten Standortplanung eine koordinatengenaue Überprüfung des Einzelstandortes.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung</p>

		<p>eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen.</p>
5285	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.10.2. VRG 5285 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
5285	Natur- und Artenschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Wald	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
5285	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.10.3. VRG 5285 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 5285 Ottenhof-Nord**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zum VRG 5285 „Ottenhof-Nord“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Ausweisung des VRG 5285 „Ottenhof-Nord“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**

- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 5285 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**

- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 5285 „Ottenhof-Nord“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.11. VRG 124 Seidwitz-Nordost – Erweiterung

3.11.1. VRG 124 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
124	Natur- und Artenschutz	
3.11.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Zur beabsichtigten Erweiterung des o.g. Vorranggebietes teilen wir aus naturschutzfachlicher Sicht mit:</p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Das Gebiet liegt nicht in unmittelbarer Nähe zu weiteren Schutzgebieten, wie z.B. FFH-, SPA- oder Naturschutzgebieten.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Das Vorranggebiet (VRG) überschneidet sich nicht mit den vom LfU herausgegebenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2.</p> <p>Das VRG liegt in einem minimalem Abstand von ca. 1450 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers (Pandion haliaetus).</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Auch schneidet die Fläche keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich weder Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche</p>	<p>Ergänzende artenschutzrechtliche Hinweise werden in das Umweltdatenblatt zum VRG 124 aufgenommen.</p> <p>Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,1 ha) im Norden des Erweiterungsbereiches des VRG 124 (ÖFK-Lfd-Nr. 152974), auf welche im Fortschreibungsentwurf bereits hingewiesen wird. Diese darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden berücksichtigt und der Umweltbericht unter Punkt 8.2.6 und das Umweltdatenblatt zum VRG 124 werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.6:</p> <p>„(...)</p> <p><i>Es befinden sich auf Basis der behördlichen Datenkaster keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des VRG 124. Auch schneidet die Fläche keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</i></p> <p><u>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der behördlichen Datenkaster keine Konflikte bekannt. Es befinden sich weder Brutnachweise innerhalb des VRG, noch schneidet die Fläche Prüfbereich aktueller</u></p>

<p>aktueller Artnachweise. Frühere Brutnachweise des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) in den Jahren 2012 und 2013 konnten in einer Folgeerfassung im Jahr 2018 nicht mehr nachgewiesen werden. In diesem Jahr fanden keine Sichtungen der Art im bekannten Revier statt.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u></p> <p>Es befinden sich keine bekannten Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im geplanten VRG. Karla.Natur dokumentiert lediglich den Totfund einer Zwergfledermaus bei Birk aus dem Jahr 1981.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Es befinden sich keine Biotope innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche.</p> <p><u>Ökoflächen</u></p> <p>Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,1 ha) im Norden des VRG (ÖFK-Lfd-Nr. 152974). Diese darf während Errichtung und Betrieb der Anlagen erhalten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen, weshalb im Sinne einer räumlichen Konzentration eine Erweiterung des VRG sinnvoll erscheint.</p>	<p><u>Artnachweise. Frühere Brutnachweise des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) aus den Jahren 2012 und 2013 konnten in einer Folgeerfassung im Jahr 2018 nicht mehr nachgewiesen werden. Im Jahr 2024 fanden keine Sichtungen der Art im bekannten Revier statt.</u></p> <p>Es befinden sich weder Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der geplanten Erweiterung, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche der Arten.</p> <p>Es befinden sich <u>auf Basis behördlicher Datenbanken</u> keine bekannten Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im geplanten VRG 124. <u>Karla.Natur dokumentiert lediglich den Totfund einer Zwergfledermaus bei Birk aus dem Jahr 1981.</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p>Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,1 ha) im Norden der geplanten Erweiterungsfläche (ÖFK-Lfd-Nr. 152974). Diese darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Umweltdatenblatt VRG 124</p> <p>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren der <u>Kategorie 1 oder 2</u>. Auch sind <u>auf Basis behördlicher Datenbanken</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt oder schneiden Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</p> <p>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der <u>behördlichen</u> Datenkataster keine Konflikte bekannt. <u>Es befinden sich weder Brutnachweise innerhalb des VRG, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche aktueller Artnachweise. Frühere Brutnachweise des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) aus den Jahren 2012 und 2013 konnten in einer Folgeerfassung im Jahr</u></p>
---	---

		<p><u>2018 nicht mehr nachgewiesen werden. Im Jahr 2024 fanden keine Sichtungen der Art im bekannten Revier statt.</u></p> <p><u>Gleiches gilt für windkraftsensibile Fledermausarten. Es befinden sich auf Basis behördlicher Datenbanken keine bekannten Quartiernachweise windergiesensibler Fledermausarten im VRG. Karla.Natur dokumentiert lediglich den Totfund einer Zwergfledermaus bei Birk aus dem Jahr 1981.</u></p> <p><u>Die Fläche überschneidet sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse. Es befinden sich keine Biotope innerhalb der Fläche.</u></p> <p><i>Es befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche (Größe ca. 0,1 ha) im Norden der Erweiterungsfläche (ÖFK-Lfd-Nr. 152974). Diese darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p>(...).</p>
<p>3.11.1-2</p>	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest 	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung wird auf die Abwägung unter Nr. 2.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindenhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen</p>	
124	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.11.1-3	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Das VRG liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Das Landschaftsbild im Gebiet ist mit der Wertstufe 1 als gering bewertet. Die Erweiterung liegt zum Teil (weniger als der Hälfte) in einem Abstand von < 5km zu einer visuellen Leitstruktur sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Damit bestehen keine gravierenden Belange bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Es besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen im direkten, bildbedeutenden Umfeld. Beim geplanten VRG handelt es sich um eine Erweiterung. Unterhalb der geplanten Fläche befinden sich bereits die bestehenden VRG 257 sowie VRG 258, in welchen jeweils 3 Windkraftanlagen betrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p>
124	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
124	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.11.1-4	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p> <p>Die Fläche VRG 124 Seidwitz-Nordost stufen wir bezüglich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch ein.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.</p>
124	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
124	Wald	

3.11.1-5	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Gebiet sind keine Waldfunktionen oder andere Versagensgründe offensichtlich, weshalb einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nichts entgegensteht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forst (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.11.1-6	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenshardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb</p>	<p>Es wird auf Nr. 3.11.1-5 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p>

	der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.	
124	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
124	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
124	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.11.1-7	<p><u>Deutscher Wetterdienst (DWD)</u></p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie und der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen</p>	<p>Für die Windprofiler-Radarsysteme ist der freizuhaltende Schutzbereich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen. Das Vorranggebiet 124 befindet sich innerhalb eines 15 km Umkreises um den Windprofilerstandort Bayreuth, im Bereich zwischen 13 und 14 km.</p> <p>Die Prüfung und Beurteilung des Einzelfalls kann erst unter Kenntnis des genauen Standortes und des Anlagentyps erfolgen.</p> <p>Der Begründungstext sowie die enthaltene Tabelle 1 zu potentiellen Konfliktsituationen wird entsprechend präzisiert.</p> <p>Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird berücksichtigt und der Begründungstext wird wie folgt präzisiert und ergänzt:</p> <p><i>"Neben den Wetterradarsystemen können auch die Messergebnisse der Windprofiler-Radarsysteme (Standort Bayreuth: Oschenberg) negativ durch Windenergieanlagen beeinflusst werden. Daher sind auch um diese Standorte ähnliche Schutzabstände einzuhalten. <u>Der DWD benötigt einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</u> Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der Windenergieanlagen im Einzelfall festzulegen. Betroffene Vorranggebiete können der Tabelle 1 entnommen werden."</i></p>

	<p>nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Wind 124, Seidwitz-Nordost Erweiterung befindet sich innerhalb des 15 km Umkreises um den Windprofilerstandort Bayreuth, im Bereich zwischen 13 und 14 km.</p>	
<p>3.11.1-8</p>	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>124</p>	<p>Militärische Belange</p>	
<p>3.11.1-9</p>	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im 8-km Puffer des Zuständigkeitsbereichs des Militärflugplatzes Grafenwöhr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr wird im Begründungstext und der Tabelle 1 ergänzt.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Wind-</p>

		<p>energieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr in der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>Begründung:</p> <p><i>„Im Bereich militärischer Tiefflugkorridore, sowie im 50 km-Umkreis der Luftverteidigungsanlage Döbraberg <u>sowie im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr</u> kann es zu Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Standorte führen, die vor allem von der Bauhöhe abhängig sein können.“</i></p>
124	Weitere Themen	
3.11.1-10	<p><u>Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord</u></p> <p>Das Vorranggebiet Seidwitz Nordost-Erweiterung befindet sich in einem Abstand von ca. 2km zur Regierungsbezirksgrenze im gemeindefreien Gebiet zwischen Vorbach und Neustadt a. Kulm. Direkt südlich der Regierungsbezirksgrenze befinden sich die Vorranggebiete NEW 24/1 und NEW 24/2 aus der aktuellen Entwurfskulisse der R 6. Ca. 1 km nördlich der Regierungsbezirksgrenze befindet sich bereits das Vorranggebiet 131 im rechtskräftigen Regionalplan Oberfranken-Ost.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.11.2. VRG 124 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
124	Natur- und Artenschutz	
3.11.2-1	<p>SE-SK1: Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Wie viele Bäume werden einfach vernichtet um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen? Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden ganz neue Straßen gebaut? Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau - Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Waldfläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung? Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen - Welche Maßnahmen werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen? Was kosten diese Maßnahmen den Steuerzahler? Zerstörung der Natur - Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 200 m hohe Windindustrieanlagen in die Tiefe getrieben werden? Zerstörung der Natur - Wie groß werden die Fundamente für ca. 200 m hohe Windindustrieanlagen? Wie viele m³ Beton werden in der Erde verbaut? Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan - Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt? Die Qualität unseres Landes als Habitat vieler schützenswerter Tiere wird massiv in seiner Qualität verschlechtert! Was unternehmen Sie dagegen? Wie passt dies zum „Grünen“ Image wenn die Letzten natürlichen Lebensbereiche „Der Wald“ in Deutschland auch noch als Industriegebiet her halten müssen? „Ein hoch auf den Naturschutz! lasst im Namen des Naturschutzes die Natur Zerstören!“</p>	<p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird auf die Abwägung unter den Nr. 3.11.1-1 verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild wird auf Abwägungen unter den Nrn. 3.11.1-3 und 3.11.2-2 verwiesen.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen von Rodungen, Wegebau und Erosionsgefahr ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Da weder Anzahl noch Standorte von Windenergieanlagen (WEA) in der Regionalplanung festgelegt werden, können auch keine Aussagen über den Umfang von Waldrodungen getroffen werden. WEA im Wald sind in der Regel mit einer Rodung verbunden. Sie sind daher einerseits im Hinblick auf das walddesetzliche Ziel der Walderhaltung und Waldmehrung und ihrer Bedeutung für den Klimaschutz zu beurteilen. Andererseits hat der Waldbesitzer aber auch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis. Bei den im Rahmen von Art. 9 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse (§ 2 Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien - EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG) an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen. Sofern Versagungsgründe vorliegen, prüfen die Forstbehörden, ob diese durch die Festsetzung von Auflagen überwunden werden können. Die Forstbehörden nehmen ferner Stellung, wie sich das Projekt auf die Funktionen und die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder auswirken würde.</p> <p>Nach forstfachlicher Bewertung sind im VRG 124 keine Waldfunktionen oder andere Versagungsgründe offensichtlich, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme</p>

		<p>des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg unter der Nr. 3.11.1-5 verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf Nr. 1-9 Wald sowie die Nrn. 2.1-8 hingewiesen.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, können die Auswirkungen auf die Böden erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Grundsätzlich gilt, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete beschränkt und es kleinräumig zur Bodenversiegelung und im Rahmen der Baumaßnahmen zu kleinräumigen Bodenverdichtungen kommt.</p> <p>Zudem gilt, dass nicht alle benötigten Flächen dauerhaft versiegelt werden. Sichtbar versiegelt ist bei derzeit üblichen Anlagentypen eine Sockelfläche von zirka 100 Quadratmetern als Teil des Fundamentes, auf dem der Turm steht bzw. montiert wird. Der gesamte Fundamentbereich mit dauerhafter Beeinträchtigung der Bodenfunktionen umfasst je nach Anlagentyp und Hersteller 350 bis 600 Quadratmeter. Der Bereich des Fundamentes, der über den Sockel hinausgeht, ist in der Betriebsphase größtenteils wieder mit Oberboden bzw. Schotter überdeckt. Dauerhaft teilversiegelt bleibt die ebenfalls zumeist geschotterte Kranstellfläche für die Errichtung der Anlage und für etwaige Reparaturen. Auf diese entfallen durchschnittlich zirka 0,15 Hektar pro Anlage und auf die Zuwegung durchschnittlich weitere 0,25 Hektar. Wo immer möglich, wird auf bestehende Straßen und Wege zurückgegriffen, die dann nur etwas verbreitert werden müssen. Pro WEA kann demnach von insgesamt weniger als einem halben Hektar an voll- und teilversiegelter Fläche ausgegangen werden.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
124	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
3.11.2-2	<p>SE-SK1: Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes - Wieso soll das Paderborner Land unwiederbringlich für Generationen zerstört werden? Zerstörung der</p>	<p>Das Paderborner Land und das Sauerland sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung der Region Oberfranken-Ost.</p>

	<p>Landschaft - Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes - Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?</p> <p>Beeinträchtigung des Tourismus als einer der Wirtschaftsfaktoren des Sauerlandes. (Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen und auch sonst auf mannigfache Weise das Wohlbefinden beeinträchtigen.) Der Bereich ist ein großes zusammenhängendes Erholungsgebiet für viele Menschen! Warum soll dieses unwiederbringlich für Generationen zerstört werden? Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen. Touristen mögen keine Urlaubs und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch Eisabwurf – Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p>	
3.11.2-3	<p>SE-SK2: Ihre Änderung des Flächen und Landschaftsplanes zugunsten von Konzentrationsflächen und Erweiterungen für mehrere industrielle Windkraftmaschinenanlagen - in weithin beeinflusster Sichtweite der gesamten Region im Bereich Oberfranken/Oberpfalz- veranlasst mich Sie auf einen erheblichen Mangel in Ihrem vorliegenden Bericht hinzuweisen und Sie zu bitten mir Ihre diesbezüglich übernommene Verantwortung für die Zukunft (u.a. unserer Heimatregion) mitzuteilen</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung werden keine Flächennutzungs- und Landschaftspläne geändert oder Konzentrationsflächen im Rahmen dieser festgelegt.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind nicht hinreichend konkret und können regionalplanerisch nicht abgewogen werden.</p>
124	<p>Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden</p>	
	<p>Keine eingegangenen Stellungnahmen</p>	
124	<p>Wald</p>	
	<p>Keine eingegangenen Stellungnahmen</p>	

124	Immissionsschutz	
3.11.2-4	<p>SE-SK1: Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In z.B. Zeulenreuth war zuerst 1000m geplant weil der Abstand zu gering war haben sie 1150m bekommen, die Menschen in Kirmsees müssen mit 850m leben (Warum? Wohnen dort bessere Menschen?).</p> <p>Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Windkraftanlagen - Warum ist derzeit die Auswirkungen weitestgehend unerforscht bzw. bislang komplett ignoriert? (gibt es eine Unbedenklichkeitserklärung für Windkraftanlagen und wer trägt die Verantwortung für Schäden die entstehen) Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p> <p>Unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel – Was passiert wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es? (Mindestabstand zu Wander und Forstwegen, Ortsverbindung, Land und Bundesstraßen) Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts - Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern? (es macht keinen Sinn die Lärmgrenze Nacht heraufzusetzen nur damit es der Windkraft nicht entgegensteht) Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel – Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen? Gefahren durch Eisabwurf - Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt?</p> <p>Waldbrandgefahr durch brennende Windkraftanlagen, die durch das rotieren der Flügel Brandherde in weitem Umkreis verteilen - Was ist mit der Löschwasserversorgung? Waldbrandgefahr durch</p>	<p>Gemäß Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden die Siedlungsabstände von 1.000m zu Wohnbaugebieten, 700m zu Wohnbebauung in Mischgebieten und 500m zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten eingehalten. Die erforderlichen Mindestabstände, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht für ein Vorranggebiet für Windenergie als in der Regel unproblematisch angesehen werden, sind durch die Festlegungen im Kriterienkatalog vorsorglich um jeweils 200m erweitert worden. Davon unbenommen bleibt das Ergebnis der Überprüfung konkreter Immissionen und Auswirkungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte, die dieses Wissen erfordern, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken auf die Nrn. 1-1 Bedrängende Wirkung, 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm, 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und verwiesen.</p> <p>Die angeführten Bedenken zu Gesundheits- und Umweltgefahren, z.B. durch Kontamination bei einer Havarie (Brand) kann regionalplanerisch nicht beurteilt werden, da diese von einer Vielzahl von Bau- und Konstruktionsfaktoren (z.B. Getriebeanlagen oder getriebelose Anlagen, Baumaterialien, Fundamentierung) abhängen, die im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Brandschutztechnische Erfordernisse und Anforderungen können erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden Ergänzend wird auf Nr. 1-2 Brandschutz verwiesen.</p>

	brennende Windkraftanlagen - Wer übernimmt die Haftung für Umweltschäden nach dem Brand einer Windkraftanlage? Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abrennen (inkl. Waldbrandgefahr; Trinkwassergefährdung; CO2 Belastung; ...) Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Werden die Feuerwehren dafür speziell ausgestattet und geschult? Aus welchen Mitteln wird dieses finanziert?	
124	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
124	Wertverlust von Immobilien	
3.11.2-5	<p>SE-SK1: Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! - Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen? Zu große Nähe zu meinem Grundstück in der Nachbarschaft der Windkraftanlage, auch wenn dieses noch nicht zu Wohnzwecken genutzt wird - Wie werden Sie diese Wertminderung ausgleichen?</p>	<p>Windenergieanlagen können den Wert von Häusern und Grundstücken in ihrer Umgebung sinken lassen. Der Wert eines Grundstücks wird jedoch von zahlreichen Faktoren beeinflusst, etwa auch der Wirtschaftskraft und den Arbeitsplätzen einer Region. Der Effekt von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise ist nicht nur räumlich eng begrenzt, sondern auch zeitlich:</p> <p>Es findet ein Gewöhnungseffekt statt, der die Auswirkungen nach und nach abschwächt. Windenergieanlagen werden künftig allgemein zum Landschaftsbild gehören. Auch wissenschaftliche Studien belegen bislang keinen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und der Wertminderung von Immobilien. Es spielen zu viele Parameter bei der Wertermittlung der Immobilie eine gewichtige Rolle. Zum Beispiel können bauliche Veränderungen (Gewerbeparks, Verkehrsinfrastruktur oder Windparks) im Umfeld kurzzeitig Kaufpreisschwankungen auslösen, was jedoch zum zyklischen Geschehen des Immobilienmarktes gehört. Es ist empirisch nicht nachweisbar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen längerfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führt. Hierzu wird auf Nr. 1-11 Wertverlust von Grundstücken und Immobilien verwiesen.</p>
124	Weitere Themen	

3.11.2-6	<p>SE-SK1: Bau von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte bis hin zur Autobahn durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit? Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform erkannt haben und gesundheitliche Bedenken hegen - Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme... Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar? Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit (nach Medien wie in „DER SPIEGEL“) durch die Subventionierung der Windkraft. – Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme... 32. Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab (Rückbauvereinbarung) und wer trägt die Kosten? Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der Zwang zu Stop & Go macht konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gaskraftwerke, die wenig CO2 ausstoßen. Und zuletzt die älteren, abgeschriebenen Anlagen, die viel CO2 ausstoßen. So entsteht eine weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO2 ausstoßen, schließen müssen. Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert</p>	<p>Eine mögliche Beeinträchtigung, z.B. durch den Ausbau und das Verdichten von Zufahrtswegen für den Schwerlastverkehr kann erst mit Vorliegen der konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Grundlegende Anmerkungen zur Ausrichtung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist ein klimaneutrales Bayern bis 2040. Um das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 zu erreichen, ist die Windenergie ein zentraler Baustein, insbesondere mit einer hohen Flächennutzungseffizienz sowie einer tages- und jahreszeitunabhängigen Verfügbarkeit.</p> <p>Erneuerbare Energieformen weisen große Unterschiede hinsichtlich der Wetterbedingungen, der jahreszeitlichen Verfügbarkeit, der Wirtschaftlichkeit (Gestehungskosten) und auch beim Flächenverbrauch auf. Gerade beim Flächenverbrauch ist die Windenergie sehr sparsam. Insgesamt hat jede Form ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Entscheidend ist ein ausgewogener Mix an Formen von erneuerbaren Energien. Hinsichtlich der monatlichen Stromerzeugung, liefert Photovoltaik im Winter nur ein Zehntel bis ein Fünftel so viel Strom wie im Sommer. Windenergieanlagen liefern im Winter hingegen doppelt so viel Strom wie im Sommer. Photovoltaik und Windenergie ergänzen sich daher im Jahresverlauf.</p> <p>Energiepolitische Fragen zur Netzinfrastruktur und wie der Ausbau geeigneter Speicher für die mittels Windenergieanlagen produzierte Energie fallen nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkungen zum Thema Rückbau ist anzuführen, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht §</p>
----------	--	---

<p>werden kann, wozu dann noch neue bauen? Für den jetzt schon zu viel erzeugten Strom bekommen wir negative Preise, zahlen also Netto schon drauf. Wieso soll dieser Unsinn noch weiter ausgebaut werden? Wenn Landwirte zu viel Milch liefern, müssen Sie „Strafe“ zahlen –Warum ist das in der Windkraftbranche nicht so? Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windenergieanlagen wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind? Wesentlich größere CO2 Einsparpotentiale als Windenergieanlagen bieten Energie-sparen und Energieeffizienzmaßnahmen! Warum werden diese Potentiale nicht durch gezielte Förderung zuerst gehoben (Beispiel: Wärmedämmung der bestehenden Bausubstanz von öffentlichen Gebäuden, Energiesparmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen...) Statt mehr Angebot zu schaffen, wäre es sinnvoll die Nachfrage gezielt zu reduzieren - Wie sieht der „Plan Energie“ der Regierung dazu aus und welche Gesamtenergieeinsparungen sind hierbei möglich? Wie sieht die Bilanz der möglichen Einsparungen gegenüber der geplanten Windenergiemenge aus? Die ganze „Energiewende“ ist für den Klimawandel völlig irrelevant - Deutschland trägt zu den globalen CO2-Emissionen, die (nach herrschender Meinung) für den Klimawandel maßgeblich sind, ungefähr 2,5 % bei. Egal, welche Politik in Deutschland betrieben wird, wird dieser Anteil bis 2030 auf weit unter 2% sinken. Deshalb, weil in China und Indien allein die Zuwächse unsere Gesamtemission deutlich übertreffen. Was in Deutschland an CO2 emittiert wird (Gesamtemissionen), entspricht der Menge, die in China alle 14 Monate neu hinzukommt. Wenn Deutschland morgen aufhörte zu existieren, wäre dies durch China nach einem guten Jahr bereits vollständig ausgeglichen. Allein aufgrund dieser Dimensionen ist es völlig ausgeschlossen, dass man von deutschem Boden aus einen Einfluss auf das Weltklima entfalten kann.</p>	<p>35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p>
---	---

3.11.2-7	<p>SE-SK2: Beim Kauf eines technischen Produktes ist es heutzutage jeder Firma – welchem Markenprodukt auch immer - rechtlich unanfechtbar zur Auflage gemacht umweltbewusst und nachhaltig mit Ihren Konsumartikel umzugehen bzw. diese dem Käufer mit derfesten Zusage der Rücknahme des später gebrauchten Artikels Rechnung zu tragen. Diese zu jedem Kaufvertrag gehörende "Procedere" (Entsorgung) dient auch der mit Windindustrieanlagen arg gebeutelten und grundsätzlich zu schützenden Umwelt (siehe Umweltschutz in der Verfassung) und hilft langfristig nicht nur immer mehr schwindende / Ressourcen zu verhindern. Trotz eingehender Lektüre Ihres Flächen- und Landschaftsschutzplanes konnte ich dieses umweltbewusste Ansinnen bzw. eine ausführliche Beschreibung bzgl. Rückbau UND Recycling der geplanten Windindustrieanlagen im Bereich Oberfranken/Oberpfalz nicht in dem heutzutage erforderlichen, vorausschauenden und zu verantwortenden Maße entdecken, wie die Lebensverhältnisse dies heutzutage - auch für zukünftige Generationen - unbedingt erforderlich machen! Folgt man den Ausführungen des Deutschlandfunks (Quelle siehe unten) oder dem SWR-Wissens-Bericht des Redakteurs Pascal Kiss (Quelle siehe unten) ist eine Entsorgung der mit gigantischen Ausmaßen geplanten WK-Maschinen ohne Umweltnachteil-auch zum Schaden zukünftiger Generationen bis heute NICHT gesichert. Ist dies aus heutiger Sicht zu verantworten? Frage: Warum wurde dieser Aspekt in seinen langfristigen Konsequenzen für die Verantwortungsträger im Berichtsbereich Oberfranken/Oberpfalz nicht ausreichend genug gewürdigt? Für mich stellt sich diese Problematik erst recht, wenn tatsächlich die Zukunftsforschung technische Fortschritte einer umweltgerechten Energieerzeugung ermöglicht und Uhmengen an dann in der Landschaft stehenden Windenergieanlagenmonster kostenintensiv (von wem dann finanziert?) abgebaut bzw.(wie?) entsorgt werden müssen. Bitte: Erweitern Sie ihren Bericht wahrheitsgemäß mit den tatsächlichen aktuellen Möglichkeiten und derzeit unzureichenden</p>	<p>Ein Flächen- und Landschaftsplan ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Rückbau ist anzumerken, dass die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen (WEA) ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB) findet. § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Grundsätzlich sind Fragen zum Rückbau und zur Recyclingfähigkeit von Windenergieanlagen jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>
----------	---	--

	<p>Möglichkeiten dieses von Ihnen als Verantwortungsträger langfristig dann AUCH mit verschuldeten unten in den Quellen dargestellten Faktums mangelnder Entsorgungssicherheit, Gerne nehme ich Ihre Sicht der Dinge auch zur Weitergabe an mit interessierte Bürger/innen zur Kenntnis. PS.: ergänzende Quellen zu obig dargestellten Mangel Deutschlandfunk Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist kompliziert https://www.deutschlandfunk.de » auch-oekostrom-mac... 18.12.2020 — Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist kompliziert. Auch Okostrom macht Probleme Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist kompliziert. Bericht vom 29.8.2022 SWR- Wissen , Redakteur Pascal Kiss Thema: Materialforschung Windkraftanlagen Recycling und Rückbau in der Praxis: Physisch wird die Anlage durch Trennung der Kabelverbindungen vom Netz genommen und damit dauerhaft stillgelegt. Getriebe- sowie andere Öle und Fette werden entnommen und einer Verwertung nach der Altölverordnung zugeführt. Die Rotorblätter werden mithilfe eines Krans demontiert. Der Glasfaserkunststoff zählt zum Sondermüll. Laut Prognosen des Umweltbundesamtes fallen künftig rund 70.000 Tonnen alter Rotorblätter pro Jahr an. Auch ein Grund: Die Lebensdauer von Rotorblättern ist begrenzt und wird von Experten auf bis zu 25 Jahre geschätzt. Rotorblätter lassen sich bislang nicht recyceln Rund 20 Jahre sind die Windräder in der Regel im Einsatz und produzieren Strom. Danach werden viele von ihnen abgebaut. Laut einer Vereinbarung der EU-Staaten sollen sie anschließend alle vollständig recycelt werden. Doch so einfach ist das nicht, denn nur 80 bis 90 Prozent eines Windrads lässt sich überhaupt recyceln. Dazu zählt unter anderem der Windmühlengenerator, in dem viel Kupfer verbaut ist. Was jedoch fehlt sind die Rotorblätter. Bei ihnen ist Recycling bislang nicht möglich. Ein echtes Problem, denn seit 2005 dürfen die Rotorblätter nicht mehr auf Mülldeponien landen und müssen verarbeitet werden. Material der Rotorblätter macht Recycling unmöglich. Ein Recyceln ist</p>	
--	---	--

<p>bei Rotorblättern fast unmöglich. Sie bestehen aus Glas oder Carbonfaser, die mit einem Kunstharz verklebt sind, sodass sich das Material nur schwer trennen lässt: Aus dem Grund landen die alten Windradflügel bisher im Ofen, als Brennstoff für die Zementherstellung. Es ersetzt zwar damit den Einsatz von Schweröl, doch ein Recycling ist das nicht. Zumal bei der Verbrennung der alten Rotoren viel CO₂ entsteht. Windradmüll wird deutlich mehr werden. Für etwa ein Drittel der über 31.000 deutschen Windränder in Deutschland endet 2025 ein Förderprogramm. Sie alle sollen recycelt werden. Die Suche nach echten Recycling-Lösungen wird also immer wichtiger. Aktuell fallen in Deutschland pro Jahr etwa 10.000 Tonnen Windradmüll an. Bis 2045 rechnet das Fraunhofer Institut für Chemische Technologien mit einer vier Mal so hohen Abfallmenge. Forschungsteams schon lange auf der Suche nach Recycling-Möglichkeiten</p> <p>Ein Forschungsteam des Fraunhofer-Instituts für Polymerforschung JAP sucht deshalb nach Möglichkeiten die Rotorblätter endlich recyceln zu können. In einer Industriemikrowelle erhitzen sie dafür die Flügel der Windräder. Damit löst sich der Verbundstoff der Rotorblätter, also das Kunstharz und die Glasoder Carbonfasern werden getrennt, so die Hoffnung, Diese Art des Recyclings ist allerdings nur im kleinen Maßstab möglich und aufgrund des hohen Energieverbrauchs nicht gerade umweltfreundlich.</p>	
--	--

3.11.3. VRG 124 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 124 Seidwitz-Nordost – Erweiterung**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur Erweiterung des VRG 124 „Seidwitz-Nordost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Erweiterung des VRG 124 „Seidwitz-Nordost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 124 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 124 „Seidwitz-Nordost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.12. VRG 125 Lindenhardt-Nord – Erweiterung

3.12.1. VRG 125 – Träger öffentlicher Belange

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
125	Natur- und Artenschutz	
3.12.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Zur beabsichtigten Erweiterung des o.g. Vorranggebietes teilen wir aus naturschutzfachlicher Sicht mit:</p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst". Weiterhin liegt das VRG nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und auch nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu weiteren Schutzgebieten, wie z.B. FFH-, SPA- oder Naturschutzgebieten.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes (VRG) überschneidet sich nicht mit den vom LfU herausgegebenen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2.</p> <p>Das geplante VRG liegt in einem minimalem Abstand von ca. 1990 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 des Uhus (Bubo bubo).</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des Gebietes. Auch schneidet die Fläche keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p>	<p>Artenschutz</p> <p>Ergänzende artenschutzrechtliche Hinweise zu störungsempfindlichen Vogelarten und windenergiesensiblen Fledermausarten werden in das Umweltdatenblatt aufgenommen.</p> <p>Ökoflächen</p> <p>Auf die bestehende Ökokontofläche (ÖFK-Lfd-Nr. 1003325) wird im Umweltdatenblatt bereits hingewiesen. Ob die Entwicklungsziele beeinträchtigt werden, ist bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren im Detail zu überprüfen und zu bewerten. Die Fläche darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz wird berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht unter Punkt 8.2.7 und das Umweltdatenblatt zur Fläche 125 werden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren <u>der Kategorie 1 oder 2</u>.</i></p> <p><i>Auch sind <u>auf Basis behördlicher Datenbanken</u> keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt oder schneiden Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten. Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte bekannt. <u>Es befinden sich gemäß</u></i></p>

	<p>Es befinden sich weder Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche um Brutnachweise der Arten. Ein Artnachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) in den Jahren 2015 dokumentiert einen Überflug eines Individuums über die A9 von Ost nach West.</p> <p><u>Windkraftsensible Fledermausarten</u></p> <p>Bei Trockau ist ein Nachweis der Nordfledermaus aus dem Jahr 1995 in Karla.Natur sowie ein Totfund einer Zwergfledermaus aus 2015 an der A9 auf Höhe Bärnreuth hinterlegt. Aus den weiteren Datengrundlagen ergeben sich keine bekannten Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im geplanten VRG.</p> <p><u>Wiesenbrüterkulisse</u></p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Es befinden sich keine Biotope innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche.</p> <p><u>Ökoflächen</u></p> <p>Es befindet sich eine Ökokonto-Fläche (Größe ca. 5,27 ha) längs der westlichen geplanten Erweiterung (ÖFK-Lfd-Nr. 1003325, siehe Abbildung 16). Diese darf während Errichtung und Betrieb der Anlagen erhalten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht eine erhebliche visuelle Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen.</p>	<p><u>behördlicher Datenbanken weder Brutnachweise störungsempfindlicher Arten innerhalb des VRG, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche um Brutnachweise der Arten. Ein Artnachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) in 2015 dokumentiert einen Überflug eines Individuums über die A9 von Ost nach West.</u></p> <p><u>Gleiches gilt für windkraftsensible Fledermausarten. Aus den behördlichen Datengrundlagen ergeben sich keine bekannten Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten im Gebiet. Bei Trockau ist ein Nachweis der Nordfledermaus aus dem Jahr 1995 in Karla.Natur sowie ein Totfund einer Zwergfledermaus aus 2015 an der A9 auf Höhe Bärnreuth hinterlegt.</u></p> <p><u>Die Fläche überschneidet sich nicht mit Arealen der Wiesenbrüterkulisse. Es befinden sich keine Biotope innerhalb der Erweiterungsfläche.</u></p> <p><u>Es befindet sich eine Ökokonto-Fläche (Größe ca. 5,27 ha) längs der westlichen geplanten Erweiterung (ÖFK-Lfd-Nr. 1003325). Diese darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</u></p>
3.12.1-2	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig</p>	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung wird auf die Abwägung unter Nr. 2.1-5 verwiesen.</p>

	<p>überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.12.1-3</p>	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u></p> <p>Die Erweiterung des bestehen VRG 908 nach Osten (VRG 125 Lindhardt-Nord) sehen wir kritisch. Bei der damaligen Ausweisung von VRG 905 wurde auf diese Fläche aufgrund unserer Stellungnahme wegen des Vorkommens von Großvogelarten (Schwarzstorch) verzichtet. Eine aktuelle Artenprüfung erachten wir deshalb als zwingend erforderlich zur Festlegung von CEF-Schutzmaßnahmen oder um ggf. auf diese Ausweisung zu verzichten.</p>	<p>Es befinden auf Basis der behördlichen Datenbanken weder Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 125, noch schneidet die Fläche Prüfbereiche um Brutnachweise der Arten. Ein Artnachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) in den Jahren 2015 dokumentiert einen Überflug eines Individuums über die A9 von Ost nach West.</p> <p>Die für eine Zulassung von WEA relevanten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt. Diese Liste ist abschließend. Brutvogelarten, die dort nicht genannt sind (z. B. der Schwarzstorch), sind in Bezug auf das kollisionsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zu prüfen. Kollisionsbedingte Tötungen oder Verletzungen</p>

		<p>von Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 bei Flugbewegungen innerhalb der festgelegten artspezifischen Prüfbereiche (z. B. zwischen Nahrungshabitaten) sind nach § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht mehr relevant, sofern kein Brutplatz innerhalb des für diese Art festgelegten erweiterten Prüfbereichs vorhanden ist. Geprüft wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Arten ausschließlich im Umfeld ihrer Brutplätze, wobei die Abstände differenziert für die einzelnen Brutvogelarten festgelegt werden.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.12.1-1 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird nicht berücksichtigt.</p>
125	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.12.1-4	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p>Das VRG liegt innerhalb des Naturparks "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst". Weiterhin liegt das VRG nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Kritisch ist die Bewertung des Landschaftsbildes. Im südöstlichen Teil der geplanten Erweiterung ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im südwestlichen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' sowie im nördlichen Bereich mit Wertstufe 4 als 'sehr hoch' bewertet.</p> <p>Dies ist grundsätzlich kritisch zu betrachten. Allerdings besitzt auch hier die bestehende Vorbelastung durch Windkraftanlagen eine entscheidende Aussagekraft. Werden an das Gebiet angrenzend weitere WKA's errichtet impliziert dies eine Konzentrierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung an eine Stelle. Da die Windkraft im Zuge der bundesweiten Flächenziele ausgebaut werden muss, müssten diese, falls es innerhalb dieser Fläche versagt werden sollte, an anderer Stelle errichtet werden. In diesem Fall würde das Landschaftsbild Oberfrankens häufiger und weitläufiger beeinträchtigt werden. Im Sinne der räumlichen Konzentrierung und aufgrund der Vorbelastung</p>	<p>Naturpark</p> <p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke sind laut Kriterienkatalog kein Ausschlusskriterium und damit einer Abwägung zugänglich.</p> <p>Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>

	<p>ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des bestehenden VRG somit abschließend als gering zu bewerten.</p> <p>Es besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen im direkten, bildbedeutenden Umfeld. Beim geplanten VRG handelt es sich um eine Erweiterung. Innerhalb der geplanten Fläche, sowie westlich und nördlich dieser befinden sich bereits die bestehenden VRG 254, 255 sowie VRG 256, in welchen jeweils zwei, drei sowie sieben Windkraftanlagen betrieben werden (siehe Abbildung 15). Eine räumlich konzentrierte Planung ist auch in naturschutzfachlicher Hinsicht einer breit verteilten VRG-Ausweisung vorzuziehen (Konzentrierung möglicher Umweltbelange an möglichst wenige Standorte, Möglichkeit des Ausweichens von sensiblen Arten in unbelasteten Raum, etc.)</p>	<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Teilbereiche des Vorranggebiets 125 liegen laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in Bereichen mit Wertstufe 2 „mittel“, Wertstufe 2 „hoch“ sowie Wertstufe 4 „sehr hoch“. Allerdings besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen. Werden an das bestehende Gebiet angrenzend weitere Windenergieanlagen errichtet impliziert dies eine Konzentration der Landschaftsbildbeeinträchtigung. Innerhalb der Fläche, sowie westlich und nördlich dieser befinden sich bereits die verbindlichen VRG 254, 255 sowie VRG 256, in welchen jeweils zwei, drei sowie sieben Windenergieanlagen betrieben werden. Dies führt zu einer Konzentration möglicher Umweltbelange an möglichst wenigen Standorten.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p>
--	---	--

		<p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Durch die Erweiterung des bestehenden VRG 125 überwiegt im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung der konkurrierenden Belange das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass nicht von unvermeidbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft auszugehen ist.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz, werden zur Kenntnis genommen.</p>
125	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
125	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.12.1-5	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche VRG 125 grenzt im Norden an das Wasserschutzgebiet der Quellen Haag des ZV zur Wasserversorgung der Haager Gruppe und das Wasserschutzgebiet der Quellen Spänfleck der Stadtwerke Bayreuth.</p> <p>Nach den vorliegenden Karten scheint das Wasserschutzgebiet der jeweiligen Trinkwassergewinnung berücksichtigt zu sein. Im Falle der Quellwassergewinnung Spänfleck ist der auf der Höhenlage angrenzende nördliche Bereich des VRG 125 bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Das VRG könnte aus wasserwirtschaftlicher Sicht in den Bereichen der bereits bestehenden WEA erweitert werden unter der</p>	<p>Die Erweiterungsfläche des VRG 125 grenzt im Norden an das Wasserschutzgebiet der Quellen Haag sowie das Wasserschutzgebiet der Quellen Spänfleck, überschneidet diese jedoch nicht.</p> <p>Der Hinweis, dass bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen oder Ersatzanlagen (Repowering) nachzuweisen ist, dass der Schutzzweck nicht gefährdet ist, ist bereits im Umweltbericht sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 125 enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Auflage, dass bei Änderungen oder Neubauten nachzuweisen ist, dass der Schutzzweck der Wasserversorgung nicht gefährdet ist.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet der Quellen Haag ist von einer Bebauung frei zu halten. Bei einer geringen bis sehr geringen Deckschichtenschutzfunktion besteht eine hohe Sensibilität gegenüber Schadstoffeinträgen und ein hohes Gefährdungsrisiko. Der Schutzzweck dieser Trinkwassergewinnung wäre ansonsten gefährdet.</p>	
3.12.1-6	<p><u>Landratsamt Bayreuth</u> Fachbereich 43, Wasserrecht</p> <p>Im Vorranggebiet 125 befinden sich die Wasserschutzgebiete für die Quellen Spänfleck der BEW Bayreuth und für die Quellen Haag. Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.</p> <p>Gesundheitswesen</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben VRG Wind 125, Lindenhartd-Nordost-Erweiterung, wird vorsorglich nochmals explizit, auf die bereits in den Datenblättern genannte Problematik hingewiesen, dass ein Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich bedenklich ist. Unberührt hiervon sind die Auflagen und Bedingungen, die durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt gemacht werden.</p>	<p>Die Erweiterungsfläche des VRG 125 grenzt im Norden an das Wasserschutzgebiet der Quellen Haag sowie das Wasserschutzgebiet der Quellen Spänfleck, überschneidet diese jedoch nicht. Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.12.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Fachbereich 43 Wasserwirtschaft sowie des Landratsamts Bayreuth, Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.12.1-7	<p><u>Stadt Bayreuth</u></p> <p>Bei dem Vorranggebiet VRG Wind 125, Lindenhartd Nord Erweiterung ist darauf zu achten, dass das Trinkwasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Bayreuth nicht gefährdet wird. Daher wurden die Stadtwerke beteiligt. Es muss weiterhin der Schutz der Wasserversorgung gesichert bleiben.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.12.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Bayreuth wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.12.1-8	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p>	<p>Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Umweltbericht und Umweltdatenblatt zur Fläche 125 dargelegt und bewertet. Ergänzend wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.12.1-5 verwiesen.</p>

	In folgendem geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das Gebiet ist aus dem Regionalplan Oberfranken-Ost zu nehmen: VRG 125 Lindenhardt-Nord.	Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.
125	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
125	Wald	
3.12.1-9	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Vorranggebiet kommt auf geringer Flächen Erholungswald der Stufe II gemäß Waldfunktionsplan vor. Als Ziel gibt der Waldfunktionsplan für die Region Ost vor, dass Erholungswälder "in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden" sollen. Aufgrund der geringen Fläche und der bereits vorhandenen Windkraftanlagen in dem geplanten Vorranggebiet, ist durch den Bau von weiteren WKA nicht von einer Beeinträchtigung und somit einer Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG auszugehen, weshalb auch hier eine Herausnahme der Flächen nicht als notwendig erachtet wird.</p>	Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg wird zur Kenntnis genommen.
3.12.1-10	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p>	<p>Es wird auf Nr. 3.12.1-9 sowie ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald verwiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	
125	Immissionsschutz	
3.12.1-11	<p><u>Gemeinde Hummeltal</u></p> <p>Der Bereich für das "Vorranggebiet 125 Lindenhardt-Nord" soll, in dem Umfang wie im derzeit gültigen Regionalplan, beibehalten werden. Einer Ausweitung des VRG 125 Lindenhardt-Nord wird nicht zugestimmt.</p> <p>Den anderen vorgeschlagenen VRG wird zugestimmt.</p> <p>Die Gemeinde Hummeltal hat bereits bei der Anhörung im Jahr 2012 gefordert, dass das Gebiet 125 im Bereich Weiglathal verkleinert werden soll, um die Abstände zu der Wohnbebauung zu vergrößern.</p> <p>Nun ist geplant, dass das Vorranggebiet 125 erweitert werden soll und ca. 700 m an die Bebauung von Weiglathal heranrückt. Damit ist der Ortsteil von Windrädern und Autobahn umzingelt.</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im verbindlichen Kriterienkatalog der Planungsregion Oberfranken-Ost wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost. Diese finden entsprechend auch in diesem Fall Anwendung.</p>

	<p>Auch ist die PWC-Anlage in Planung, wodurch der Ortsteil zusätzlichen Belastungen ausgesetzt wird. Wegen dieser bedrängenden Wirkung auf Weiglathal fordert die Gemeinde die Abstände zwischen diesem Ortsteil und dem neu geplanten Vorranggebiet bei Weiglathal herauszunehmen.</p> <p>Es ist nicht einzusehen, dass die Bürgerinnen und Bürger von Weiglathal diese Häufung von Beeinträchtigungen ertragen müssen.</p> <p>Für die Ausweisung der anderen Vorranggebiet erhebt die Gemeinde keine Einwendungen.</p> <p>Die Gemeinde Hummeltal weist darauf hin, dass das dritte Windrad des GKU Pettendorfer Rangen im Bereich Vorranggebiet 907 sich in der Planungs- und Genehmigungsphase befindet.</p>	<p>Windenergieanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von bis zu 280 m und können dadurch, gerade auch aufgrund der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten.</p> <p>Laut § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Danach steht einer Windenergieanlage i.S.v. § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB - bei Einhaltung des 2H-Abstands zur Wohnbebauung - der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Fragen zu konkreten Standortplanungen im Bereich des Vorranggebietes 907 sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Weitergehende immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind unter Kenntnis der konkreten Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Die Forderung, die Abstände zwischen dem Ortsteil Weiglathal und der Erweiterungsfläche des VRG 125 herauszunehmen wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme der Gemeinde Hummeltal wird zur Kenntnis genommen.</p>
125	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
125	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	

3.12.1-12	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Hinweise auf vorhandene Telekommunikationsanlagen und Leitungsbestand im Planbereich werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
125	Militärische Belange	
3.12.1-13	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Döbraberg und im 8-km Puffer des Zuständigkeitsbereichs des Militärflugplatzes Grafenwöhr sowie unter Umständen mit Teilen der Fläche innerhalb eines Anflugkorridors des Flugplatzes Grafenwöhr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen. Konkrete Standortkoordinaten sind in diesem Planungsstadium in der Regel nicht bekannt.</p> <p>Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.</p> <p>Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einem Umkreis bis zu 50 Kilometer um die Luftverteidigung-Radaranlage Döbraberg. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr wird im Begründungstext und der Tabelle 1 ergänzt.</p>

		<p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr in der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>Begründung:</p> <p><i>„Im Bereich militärischer Tiefflugkorridore, sowie im 50 km-Umkreis der Luftverteidigungsanlage Döbraberg sowie im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr kann es zu Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Standorte führen, die vor allem von der Bauhöhe abhängig sein können.“</i></p>
125	Weitere Themen	
3.12.1-14	<p><u>Gemeinde Haag</u></p> <p>Es wird seitens der Gemeinde Haag angemerkt, dass die inzwischen eingemeindeten Gebiete nicht in der Darstellung berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Haag ist nicht hinreichend konkret und wird daher zur Kenntnis genommen.</p>

3.12.2. VRG 125 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
125	Natur- und Artenschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
125	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
3.12.2-1	<i>LI1:</i> Der Zugang zum Quellgebiet der Rotmainquelle wird auch für Anwohner und Besucher unattraktiver	Zu den vorgebrachten Bedenken der Auswirkungen auf das Gebiet als (Nah-) Erholungsgebiet für Besucher und Einheimische ist festzustellen, dass der Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-Ost eine Reihe von Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung beinhaltet, die dem unmittelbaren Schutz des Menschen (z.B. Siedlungsabstände), seiner natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasserschutzgebiete) oder seinem Erholungsbedarf (z.B. Naturparke, Naturwaldreservate und –flächen sowie Erholungswälder der Stufe I) dienen. Prinzipiell werden nahezu alle siedlungsnahen Freiflächen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – für Erholungs- und Freizeitwecke (z.B. Wandern) genutzt und können daher nicht vollumfänglich von Windenergieanlagen freigehalten werden. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken wird ergänzend auf die Abwägung unter der Nr. 3.12.1-4 verwiesen.
125	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
3.12.2-2	<i>LI1:</i> Zudem liegt im Lindenhardter Forst ein ausgiebiges Quellgebiet, dass massiv durch die Schmiermittel (hunderte von Liter Öl pro Windanlagen) gefährdet ist, was auch unzählige Weiher wiederum versorgt. Deshalb sollte die Erweiterung überdacht werden.	Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu Auswirkungen auf den Trinkwasser- und Gewässerschutz wird auf die Abwägung unter der Nr. 3.12.2-2 verwiesen. Ergänzend wird auf Nr 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.
125	Wald	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
125	Immissionsschutz	

3.12.2-3	<p>L11: Bisher ist mit Schattenwurf ab den Abendstunden zu kämpfen, auch die Lärmbelastung steigt bei ungünstigen Windrichtungen noch mehr (Brummen und knacken bei Wärme und Kälte). Die Gefahr durch Trümmerflug (bei Verschleiß und Eisflug) steigt noch weiter. Für die unmittelbaren Anwohner, (die Ortschaft Hörlasreuth) stellt die jetzige Bebauung schon eine an die Grenze der Belastung führenden Tatbestand dar. Noch mehr Belastung auch noch von der Nordseite der Ortschaft wird zu noch mehr Unmut führen.</p>	<p>Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weder der genaue Standort der künftigen Windenergieanlagen noch die Anlagentypen mit ihren jeweiligen technischen Spezifikationen bekannt sind, können auch keine immissionsschutzrechtlichen Aspekte im Hinblick auf die Ortschaft Hörlasreuth, die diese Kenntnisse erfordern würden, im Rahmen der Regionalplanung überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Nrn. 1-3 Eiswurf und Eisfall, 1-4 Infraschall, 1-5 Lärm und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und verwiesen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im verbindlichen Kriterienkatalog der Planungsregion Oberfranken-Ost wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost. Diese finden entsprechend auch im vorgebrachten Fall der Ortschaft Hörlasreuth Anwendung.</p> <p>Windenergieanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von bis zu 280 m und können dadurch, gerade auch aufgrund der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Laut § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Danach</p>
----------	---	---

		steht einer Windenergieanlage i.S.v. § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB - bei Einhaltung des 2H-Abstands zur Wohnbebauung - der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen. Hierzu wird ergänzend auf Nr. 1-1 Bedrängende Wirkung verwiesen.
3.12.2-4	L12: ich möchte Einspruch einlegen gegen den Tekturplan Lindenhardt Nord, da wir als direkte Anwohner dadurch massiv beeinträchtigt werden. Die Anzahl der bestehenden Windräder ist mehr als genug auf dieser Fläche, der Schattenwurf ist enorm. Jedes weitere Windrad würde die Lebensqualität deutlich weiter beeinträchtigen.	Hinsichtlich der vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Nrn. 3.12.2-3 sowie 1-1 Bedrängende Wirkung und 1-8 Schattenwurf und Stroboskop-/Disko-Effekt und verwiesen.
3.12.2-5	L13: Des Weiteren verkürzt sich der Abstand zwischen den Wohnhäusern der Betroffenen und dem Windvorranggebiet auf bis zu 700 m. Angesichts der zurzeit üblichen Gesamthöhe von Windkraftanlagen im Bereich von 220-260 m und dem Trend zu immer höheren Anlagen, sehen wir diesen Abstand als zu gering an.	Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im verbindlichen Kriterienkatalog der Planungsregion Oberfranken-Ost wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost. Diese finden entsprechend auch auf die Erweiterungsfläche des VRG 125 Anwendung. Unbenommen davon bleibt die konkrete Überprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
125	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
125	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
125	Weitere Themen	

3.12.2-6	<p>L13: der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost beabsichtigt eine Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen. In Zuge dessen soll auch das bestehende Windvorranggebiet VRG 125 Lindenhardt-Nord, das an den Hummeltaler Ortsteil Weiglathal angrenzt, erweitert werden. Ich schreibe Ihnen persönlich, aber auch im Namen aller weiteren Einwohner von Weiglathal, die dieses Schreiben unterzeichnet haben. Wir sind gegen die geplante Erweiterung des VRG 125 Lindenhardt-Nord in Richtung Weiglathal. Hierzu im Einzelnen:</p> <p>1. Beabsichtigte Vergrößerung des Windvorranggebiet VRG 125 Lindenhardt-Nord. Das VRG 125 Lindenhardt-Nord liegt im Gebiet des Lindenhardter Forstes zwischen der Bundesautobahn A9 im Westen, den Ortschaften Spänfleck und Haag im Norden, Hörlasreuth im Osten, Lindenhardt im Süden und Weiglathal im Südwesten. Es ist bereits mit sieben Windkraftanlagen bebaut. Der folgende Kartenausschnitt aus dem laufenden Beteiligungsverfahren verdeutlicht die Lage des momentanen Windvorranggebietes VRG 125 Lindenhardt-Nord sowie die geplanten Erweiterungen (hellgrünen Flächen). Die Lage der Ortschaft Weiglathal wurde ergänzend deutlich gemacht. Auf Bestreben der Stadt Creußen (und der Gemeinde Haag) soll das VRG 125 Lindenhardt-Nord um insgesamt drei Teilgebiete erweitert werden, nämlich in Richtung Westen, in Richtung Südwesten und in Richtung Osten. Gegen die Erweiterung in Richtung Osten haben wir keine Einwände. Die beiden Erweiterungen in Richtung Westen und Südwesten hingegen lehnen wir ab. [Unterschriftenliste liegt im Anhang der Stellungnahme vor].</p> <p>II. Gründe der Ablehnung</p> <p>Weiglathal ist bereits jetzt im Osten, Norden und Westen von den Windvorranggebieten Muthmannsreuth-Ost (VRG 127), Creez-Südost (VRG 123) und Lindenhardt-Nord (VRG 125) umgeben. Zusätzlich verläuft die Bundesautobahn A9 direkt an der Ortschaft vorbei</p>	<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im verbindlichen Kriterienkatalog der Planungsregion Oberfranken-Ost wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände entsprechend des verbindlichen Kriterienkataloges der Planungsregion Oberfranken-Ost sind Ausschlusskriterium und wesentliche Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Region Oberfranken-Ost. Diese finden entsprechend auch im Fall der Erweiterungsfläche des VRG 125 und auf die Ortschaften westlich und südwestlicher Fläche, z.B. der Ortschaft Weiglathal, Anwendung.</p> <p>Windenergieanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von bis zu 280 m und können dadurch, gerade auch aufgrund der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Laut § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Danach steht einer Windenergieanlage i.S.v. § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB - bei Einhaltung des 2H-Abstands zur Wohnbebauung - der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Hierzu wird ergänzend auf Nr. 1-1 Bedrängende Wirkung verwiesen.</p> <p>Fragen zu anderen Infrastrukturvorhaben und -planungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Weitergehende immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind unter Kenntnis der konkreten Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.</p>
----------	---	--

<p>und im Norden ist der Bau einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC geplant. Die Ortschaft Weiglathal ist damit bereits jetzt halbmondförmig von Infrastrukturprojekten umgeben. Sollte nun auch noch das VRG 125 Lindenhardt-Nord vergrößert und damit noch mehr Windkraftanlagen errichtet werden, so würde dies zu einer weiteren Einkesselung und bedrückenden Wirkung führen. Eine faire Lastenteilung sieht anders aus! Darüber hinaus möchten wir in Erinnerung rufen, dass sich die Gemeinde Hummeltal bei der Ausweisung des VRG 125 Lindenhardt-Nord in den Jahren 2012 bis 2014 erfolgreich dafür eingesetzt hat, dass das ursprünglich größer geplante Vorranggebiet auf ein erträgliches Maß verringert wurde. So konnte der damalige Hummeltaler Bürgermeister Richard Müller in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost am 24.07.2013 in Hof erreichen, dass das VRG 125 Lindenhardt-Nord wie folgt verkleinert wurde: [Kartenausschnitte zum Vergleich liegen in Stellungnahme vor] Nun soll ein großer Teil des damals gestrichenen Gebietes nordöstlich von Weiglathal auf Betreiben der Stadt Creußen doch wieder Windvorranggebiet werden. Aus Creußener Sicht ist dies sicherlich vorteilhaft. Die Belange der unmittelbar von der Erweiterung betroffenen Weiglathaler Bürger werden hierbei aber nicht berücksichtigt.</p> <p>IV. Fazit</p> <p>Insgesamt muss einer Erweiterung des VRG 125 Lindenhardt-Nord in Richtung Westen und in Richtung Südwesten aus den oben genannten Gründen widersprochen werden. Abschließend möchten wir klarstellen, dass wir keineswegs gegen die Nutzung erneuerbarer Energien sind. Wir sind allerdings für eine faire Verteilung der damit einhergehenden Belastungen und gegen eine weitere Konzentration auf unsere bereits vorbelastete Ortschaft.</p>	
---	--

3.12.3. VRG 125 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 125 Lindenhardt-Nord – Erweiterung**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur Erweiterung des VRG 125 „Lindenhardt-Nord“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Erweiterung des VRG 125 „Lindenhardt-Nord“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 125 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 125 „Lindenhardt-Nord“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

3.13. VRG 252 Hüll-Ost – Erweiterung**3.13.1. VRG 252 – Träger öffentlicher Belange**

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
252	Natur- und Artenschutz	
3.13.1-1	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u></p> <p><u>Lage zu Schutzgebieten</u></p> <p>Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Ansonsten liegt das VRG weder innerhalb, noch in unmittelbarer Nähe zu weiteren Schutzgebieten, wie z.B. FFH-, SPA- oder Naturschutzgebieten.</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Das VRG befindet sich mit einem Abstand von mehr als 1 km in ausreichend großer Entfernung zu umgebenden SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren</u></p> <p>Das geplante VRG überschneidet sich nicht mit den bayernweiten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 und Kategorie 2.</p> <p>Das geplante VRG liegt mit einem minimalem Abstand von ca. 940 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Fischadlers (Pandion haliaetus) sowie in einem minimalen Abstand von 1360 m zu einem Dichtezentrum der Kategorie 2 des Uhus (Bubo bubo).</p> <p><u>Kollisionsgefährdete Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Gebiete. Auch schneiden die Flächen keine Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</p>	<p>Die ergänzenden artenschutzrechtlichen Hinweise im Zusammenhang störungssensiblen Vogelarten und windenergiesensiblen Fledermausarten werden in den Umweltbericht und das Umweltdatenblatt übernommen, soweit diese noch nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden berücksichtigt und der Umweltbericht unter Punkt 8.2.1 und das Umweltdatenblatt zum VRG 252 wie folgt ergänzt:</p> <p>Umweltbericht, Punkt 8.2.1: Wird entsprechend wie unter Nr. 3.8.1-1 bereits aufgeführt ergänzt.</p> <p>Umweltdatenblatt VRG 252: <i>„Es gibt keine Überschneidung mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Dichtezentren der Kategorie 1 oder Kategorie 2.</i> <u>Auf Basis behördlicher Datenbanken sind Auch sind keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatschG innerhalb der Gebiete bekannt oder schneiden Prüfbereiche für Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten.</u></p> <p><i>Mit störungssensiblen Vogelarten sind auf Grundlage der vorhandenen Datenkataster keine Konflikte bekannt. Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb des VRG 252. In Karla.Natur sind in naher Umgebung des VRG für den Schwarzstorch zwei</i></p>

<p><u>Störungsempfindliche Vogelarten</u></p> <p>Es befinden sich keine gesicherten Brutnachweise störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb der VRGe. In Karla.Natur sind in naher Umgebung der VRGe für den Schwarzstorch zwei A-Nachweise aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis aus dem Jahr 2001 sowie ein sicherer Brutnachweis (C-Nachweis) aus dem Jahr 198 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die letzten Bestände für das Auerhuhn in Oberfranken beziehen sich auf isolierte Populationen im Fichtelgebirge. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtigung verzeichnet. Die Prüfbereiche um die Nachweise (Radius 3km) schneiden das benachbarte VRG 5278 in einem sehr kleinen Flächenanteil nordöstlich. Beide Dokumentationen befinden sich in großem Abstand zum VRG 5278 (ca. 2700 m). Aufgrund dieser Datengrundlage (Alter > 5 Jahre) und Gegebenheiten ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelart auszugehen.</p> <p><u>Windkraftsensibile Fledermausarten</u></p> <p>In Karla.Natur sind zwei Sichtbeobachtungen der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) aus den Jahren 1997 und 1998 verzeichnet. Weiterhin gehen aus der ASK im Umfeld der geplanten VRGe verschiedene Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten hervor.</p> <p>Östlich der Flächen befindet sich ein Winterquartiersnachweis der Breitflügelfledermaus (Nachweis aus 2011). Am selben Standort (in</p>	<p><u>A-Nachweise (mögliches Brüten) aus den Jahren 2001 und 2002 verzeichnet. Weiter östlich inmitten des Veldensteiner Forstes sind ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) aus dem Jahr 2001 sowie ein C-Nachweis (sicheres Brüten) aus dem Jahr 1998 in Karla.Natur verzeichnet. Im Veldensteiner Forst sind weiterhin Nachweise für das Auerhuhn aus den Jahren 1970, 1980, 1984 und 2002 dokumentiert. Infolge des fortgeschrittenen Datenalters sowie laut aktuellem Fachstand ist davon auszugehen, dass Populationen der Art in diesem Bereich nicht mehr existieren. Die ASK dokumentiert einen Nachweis des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Jahr 2014, wobei es sich um einen Überflug eines Pärchens über die A9 handelt. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2018 ist als ein Brutrevier nahe der Überflugsichtigung verzeichnet.</u></p> <p>Gleiches gilt für <u>Auf Basis behördlicher Datenkaster sind keine Konflikte mit windenergiesensiblen Fledermausarten bekannt. In Karla.Natur sind zwei Sichtbeobachtungen der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) aus den Jahren 1997 und 1998 verzeichnet. Weiterhin gehen aus der ASK im Umfeld der Vorranggebiete verschiedene Quartiersnachweise windenergiesensibler Fledermausarten hervor, die jedoch in ausreichend Abstand zum VRG 252 liegen.</u></p> <p><u>Es befinden sich keine Biotop- oder Ökoflächen innerhalb des Gebietes.</u></p> <p>(...).“</p>
--	--

	<p>Karte nicht ersichtlich, da direkt unterhalb des Nachweises erstgenannter Breitflügel-Fledermaus) wurde ein Winterquartier der Nordfledermaus aus 2019 dokumentiert. Im Südosten (Nachweisjahr 2016) und -westen (2019) sind Winterquartiere der Zwergfledermaus verzeichnet. Durch entsprechendes Gondelmonitoring muss gewährleistet werden, dass die Arten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wiesenbrüterkulisse</p> <p>Es befindet sich keine Wiesenbrüterkulisse innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Biotope</u></p> <p>Es befinden sich keine Biotope innerhalb des Gebietes.</p> <p><u>Ökoflächen</u></p> <p>Es befinden sich keine Ökoflächen innerhalb des Gebietes.</p> <p>Für die Neuausweisung des VRG bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
<p>3.13.1-2</p>	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Naturschutz</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung Landkreis Bayreuth aus dem Jahr 1987 stammt. Es sind sowohl die Daten völlig überaltert als auch die nach aktuellem Naturschutzrecht geschützten Biotoptypen in der Kartierung nicht vollständig erfasst. Die geschützten Biotope sind bei der konkreten Standortplanung frühzeitig zu erfassen und bei der Standort- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Geschützte Biotope dürfen, unabhängig davon ob sie in der Biotopkartierung erfasst sind oder nicht, durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf den allgemeinen Artenschutz i. S. d. §39 BNatschG wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Insbesondere für nachfolgende Gebiete/Flächen werden keine Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5256 Schnabelwaid-Südost 	<p>Hinsichtlich des Hinweises auf die veraltete Biotopkartierung wird auf die Abwägung unter Nr. 2.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - 5278 Hufeisen-Waldhaus-West - 5284 Bernheck-Nordwest - 5285 Ottenhof-Nord - 5214 Zeulenreuth-Nordwest (Windpark Steinkreuz) - 124 Seidwitz-Nordost - 125 Lindenhardt-Nord - 252 Hüll-Ost <p>Darüber hinaus bestehen naturschutzfachlich grundsätzlich keine Einwendungen.</p>	
3.13.1-3	<p><u>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</u> Der Erweiterung bzw. Ausweisung der VRG westlich der A9 Richtung Hüll sehen wir als unproblematisch an.</p>	<p>Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen.</p>
252	Landschaftsschutz, Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus	
3.13.1-4	<p><u>Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz</u> <u>Landschaftsschutzgebiet und Naturpark</u> Das VRG liegt innerhalb des Naturparkes "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" sowie des Landschaftsschutzgebietes "LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken". Wir weisen auf das UMS vom 31.01.2023 zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG hin, wonach bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel dürfte laut StMUV die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 zur Neuberechnung Gebietskulisse Windkraft 2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Die geplanten VRG im Veldensteiner Forst nehmen zusammen eine Fläche von ca. 451,1 ha ein. Das LSG beansprucht eine Fläche von ca. 100.386 ha. Der genannte Schwellenwert wird somit nicht überschritten.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Seit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie der zugehörigen Nebenanlagen prinzipiell möglich. Gemäß UMS vom 31.01.2023 muss jedoch bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. In der Regel bleibt die Funktion eines LSG gewahrt, wenn die Gesamtfläche des LSG gemäß UMS vom 25.10.2022 maximal bis zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird. Da die Erweiterung des VRG 252, zusammen mit den angrenzenden VRG 5278, 5284 und 5285 in Summe nur rund 0,4 Prozent des LSG „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ mit einer Gesamtfläche von rund 100.300 ha beansprucht und vor dem Hintergrund der Standortkonzentration ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und nicht funktionslos wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung aller weiterer Vorranggebiete</p>

	<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Im Großteil der geplanten VRGe ist das Landschaftsbild mit Stufe 2 als 'mittel', im Süden zu einem geringen Teil mit Stufe 3 als 'hoch' bewertet.</p> <p>Im Sinne der räumlichen Konzentrierung und aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen im bestehenden VRG 252 sowie die mittig verlaufende A9 ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Neuausweisung des VRG als vertretbar zu bewerten.</p> <p>Ebenso existiert durch das bestehende VRG 252 bereits eine Vorbelastung. Eine räumlich konzentrierte Planung ist auch in naturschutzfachlicher Hinsicht einer breit verteilten VRG-Ausweisung vorzuziehen (Konzentrierung möglicher Umweltbelange an möglichst wenige Standorte, Möglichkeit des Ausweichens von sensiblen Arten in unbelasteten Raum, etc.).</p>	<p>für Windenergie die im LSG "Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst" liegen. Ergänzend wird auf Nr. 1-6 Landschaftsschutzgebiet verwiesen.</p> <p>Naturpark</p> <p>Durch die relativ geringe Größe der Windenergieflächen im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks oder des Landschaftsschutzgebietes wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung der Vorranggebiete kommen wird. Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sind laut Kriterienkatalog Restriktionskriterien und damit einer Abwägung offen.</p> <p>Die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten trägt zudem zum Erhalt von Freiräumen und zum Schutz von Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamtäumlich bei. Durch das regionalplanerische Planungskonzept Windenergie sollen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Windenergieanlagen mit den aktuell in der Planungsregion üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m und mehr führen grundsätzlich zu einer großräumigen visuellen Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes ist stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Menschen abhängig und entzieht sich objektiven Antworten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen ist, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.</p> <p>Die Erweiterung des verbindlichen VRG 252 liegt laut Landschaftsbildbewertungskarte für die Region Oberfranken-Ost in einem Bereich mit Wertstufe 2</p>
--	---	---

		<p>"mittel". Hinzu kommt, dass entlang der BAB A9 - welche den geplanten Windpark „Veldensteiner Forst“ in Nord-Süd-Richtung durchschneidet – sowie die vorhandenen Bestandsanlagen im nahegelegenen VRG 252 eine Vorbelastung vorliegt.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind aber auch im gesamträumlichen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Bemühungen um Standortkonzentration sowie in Abwägung mit den Erfordernissen des angestrebten Ausbaus der Windenergie und mit konkurrierenden Belangen zu beurteilen.</p> <p>Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Belange des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes können sich gegenüber erneuerbaren Energien daher nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen.</p> <p>Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p> <p>Somit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung überwiegt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zusammen mit der Feststellung, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich als vertretbar zu bewerten ist.</p>
--	--	---

		Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise der Regierung von Oberfranken, SG 51 Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.
252	Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	
3.13.1-5	<p><u>Wasserwirtschaftsamt (WWA) Hof</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Vorranggebiete 5284, 252, 5285, 5278 liegen im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Grundwasserdeckschichten und dem durch Markierungsversuchen belegten schnellen Sicker- und Grundwasserfließzeiten im offenliegenden Karst, ist das Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein als hydrogeologisch besonders empfindlich einzustufen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wären diese Vorranggebiete daher aus fachlichen Gründen abzulehnen.</p> <p>Sofern in der Abwägung dennoch Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen, ist im Laufe der weiteren Planungen der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei ist insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssten die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Insbesondere in diesem Fall ist der Wasserversorger frühzeitig einzubinden.</p>	<p>Trinkwasserschutz ist auch regionalplanerisch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern wurde im Fortschreibungsentwurf schon bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie die Vereinbarkeit der Belange des Trinkwasserschutzes und Windenergienutzung geachtet.</p> <p>Die Erweiterung des verbindlichen VRG 252 überschneidet kein Wasserschutzgebiet, liegt jedoch im Bereich der Veldensteiner Mulde im Einzugsgebiet der Quellen Ranna sowie der Brunnen Betzenstein, die den ergiebigen Karstgrundwasserleiter zur Trinkwassergewinnung nutzen.</p> <p>Karstgrundwasser stellt in der Region Oberfranken-Ost hinsichtlich Quantität und Qualität eine bedeutende Ressource dar. Karstgebiete weisen jedoch wegen ihrer starken Klüftung, oberflächlich oft nicht erkennbarer Hohlräume, sowie der geringen Filterkapazität der Böden spezielle geologische und hydrogeologische Eigenheiten auf. Aufgrund der direkten Verbindung der Oberfläche mit dem Karstgrundwasser durch Karstspalten und -röhren ist die Gefahr einer Beeinträchtigung erhöht.</p> <p>Wegen der untergrundspezifischen Risiken in Karstgebieten kommt aber auch der baugrundgeologischen Untersuchung der Mikrostandorte für die Stabilität der Windenergieanlagen selbst eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Aufgrund der Lage im Karstbereich kommt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, da erst in diesem Verfahrensschritt die exakte Lage der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren</p>

		<p>technische Ausführung (z.B. Fundamenttiefe, getriebelose Anlagen) bekannt und damit für den Einzelstandort bewertbar ist.</p> <p>Dass sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren daher mögliche Einschränkungen oder Auflagen für die bauliche Ausführung, den Anlagentyp, der Baustellensicherung (z.B. Einsatz biologisch abbaubarer Öle, fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten, das Vorhalten ölbindender Materialien vor Ort für den Schadensfall) ergeben können sowie die konkreten Hinweise des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Hof hinsichtlich der zu erwartenden Auflagen zum Schutze des Grundwassers sind im Umweltbericht unter Punkt 8.5.1 sowie im Umweltdatenblatt zum VRG 252 bereits enthalten.</p> <p>Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe (wgS) wird ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe verwiesen. Die genannten Planungshinweise des WWA Hof hierzu sind ebenso wie das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Der betroffene Wasserversorger wurde im Rahmen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens eingebunden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 EEG 2023 sowie nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, woraus sich folglich ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt. Auch gemäß Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind "Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen." Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, u.a. Windenergie, liegen dabei im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.</p>
--	--	---

		<p>Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof zur Ablehnung des VRG 5284 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die bereits im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Hof werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.13.1-6	<p><u>N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement</u></p> <p>Die geplanten Vorranggebiete bei Betzenstein und Plech liegen im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebiets Ranna I und Ranna II, wie auch in den Unterlagen beschrieben.</p> <p>Wir möchten auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ hinweisen und ebenso auf die Musterschutzgebietsverordnung für Wasserschutzgebiete in der die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen unter § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten Punkt 2.5 geregelt sind.</p> <p>Falls es zu konkreteren Planungen im Einzugsgebiet kommen sollte, bitten wir um Beteiligung.</p> <p>Bei möglichen Fragen zu Gründungen (z. B. Bohrpfähle) im Karstgebiet helfen wir Ihnen gerne.</p>	<p>Die Stellungnahme der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungshinweise sind im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Wasserversorger ist im Rahmen der konkreten Standortplanung frühzeitig einzubinden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Abwägung unter Nr. 3.13.1-5 verwiesen und ergänzend auf Nr. 1-10 Wassergefährdende Stoffe hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Wasser, Wassermanagement wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.13.1-7	<p><u>Landratsamt Bayreuth, Gesundheitswesen</u></p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben VRG Wind 252, Hüll-Ost-Erweiterung, wird vorsorglich nochmals explizit, auf die bereits in den Datenblättern genannte Problematik hingewiesen, dass ein Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung selbst außerhalb von WSG, im empfindlichen Bereich bedenklich ist. Unberührt hiervon sind die Auflagen und Bedingungen, die durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt gemacht werden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.13.1-5 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Bayreuth, Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.13.1-8	<p><u>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB)</u></p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.13.1-5 verwiesen</p>

	In folgendem geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das Gebiet ist aus dem Regionalplan Oberfranken-Ost zu nehmen: VRG 252 Hüll-Ost (Windpark Veldensteiner Forst).	Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) wird nicht berücksichtigt.
252	Bodenschutz und Hydrologie, Geotopschutz und Geogefahren	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Wald	
3.13.1-9	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg</u></p> <p>In diesem Gebiet ist am westlichen Waldrand Wald mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum und das Landschaftsbild auf nicht unbedeutender Fläche vorzufinden. Der Wald funktionsplan definiert als Ziel, dass solche Wälder "erhalten" und "vor Eingriffen bewahrt werden soll[en]". Zudem ist entlang der Autobahn noch minimal lokaler Lärmschutzwald betroffen. Je nach Standort der WEA kann daher eine Zielgefährdung i. S. d. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG vorliegen, was ein Versagen der Rodung zur Folge hätte. Dies kann jedoch erst im Einzelfall beurteilt werden, weshalb keine Gründe erkennbar sind, das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.</p>	<p>Eine mögliche Betroffenheit der durch das Gebiet umfassten Flächen Wäldern mit besonderer Bedeutung nach Art. 6 BayWaldG sowie mögliche Auswirkungen sind unter Kenntnis konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.13.1-10	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken</u></p> <p>Gerade die VRG's 5214 Zeulenreuth-Nordwest, 124 Seidwitz-Nordost, 252 Hüll-Ost, 5278 Hufeisen-Waldhaus-West, 5284 Bernheck-Nordwest, 5285 Ottenhof-Nord, 5232 Körzendorf Nordost, 5238 Körzendorf-Ost, 5256 Schnabelwaid-Südost, 125 Lindenhardt-Nord und 5164 Harsdorf-Nordwest befinden sich nahezu ausschließlich in Waldgebieten. Auch wenn wir es begrüßen, dass damit Acker- und Grünlandfläche nicht bzw. kaum betroffen sind, weisen wir in diesem</p>	<p>Es wird auf die Abwägung unter Nr. 3.13.1-9 verwiesen und ergänzend auf die Nrn. 2.1-8 und 1-9 Wald hingewiesen.</p> <p>Fragen zur einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden durch Windbruch im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die Forderung einer Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Zusammenhang auf folgende Beeinträchtigungen und Auswirkungen hin:</p> <p>WEA-Standorte im Wald erfordern stets Rodungen. Damit steigt erfahrungsgemäß die Gefahr von Windwürfen – insbesondere dann, wenn der Waldmantel aufgerissen wird und die Baumbestände – wie flächendeckend in Nordbayern durch Trockenheit und Schädlingsbefall vorgeschädigt ist. Auch wird bei punktuellen Rodungen im Wald die Gefahr der Austrocknung noch weiter verstärkt. Damit gerät der Baumbestand im näheren Umfeld der Rodungsflächen unter Trockenstress und die Gefahr des Borkenkäferbefalls steigt nochmals deutlich an.</p> <p>Den Nachweis eines Windbruchs auf den Bau der WEA zurückzuführen, ist für den Waldbesitzer mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Deshalb fordern wir eine Beweislastumkehr beim Auftreten von Schäden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir die Rodungsflächen so gering wie möglich zu halten und die Zwischenlagerfläche für die Rotorblätter außerhalb der Waldflächen einzuplanen, um ebenfalls Rodungen zu minimieren.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p>
252	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Rohstoffe, Bergrecht	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Infrastruktur, Leitungsinfrastruktur	
3.13.1-11	<p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

	von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
252	Militärische Belange	
3.13.1-12	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3</u></p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich innerhalb einer Jettieffflugstrecke der Bundeswehr.</p> <p>In dem Bereich ist eine verstärkte Kollision von WEA mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen für die WEA kommen. Im Bereich der Anflugkorridore werden WEA im Regelfall abgelehnt.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt keine Standortplanung einzelner Windenergieanlagen, weshalb konkrete Standorte und Koordinaten zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen.</p> <p>Allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner WEA bzw. eines Windparks können seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3 nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durch die Fachdienststelle im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu treffen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage in einem militärischen Tiefflugkorridor ist in der Begründung sowie der Tabelle 1 bereits berücksichtigt und erfordert im Rahmen der konkreten Standortplanung eine koordinatengenaue Überprüfung des Einzelstandortes.</p> <p>Militärische Anlagen sind im Kriterienkatalog als einzelfallbezogene Ausschlussflächen enthalten und werden in der Begründung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 „Windenergie“ näher erläutert. Da diese Fragestellung auf regionalplanerischer Ebene nicht eindeutig geklärt werden kann, sind diese Hinweise im Rahmen der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen zu klären, mit der Bundeswehr abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Es wird daher im Rahmen der Standortplanung eine frühzeitige Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, empfohlen.</p> <p>Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3, wird zur Kenntnis genommen.</p>

252	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.13.2. VRG 252 – Öffentlichkeit

	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Abwägungsergebnis
252	Natur- und Artenschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Landschaftsschutz und Landschaftsbild / Erholung und Tourismus / Denkmalschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz, Hydrologie und Boden	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Wald	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Immissionsschutz	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Wirtschaftlichkeit	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Wertverlust von Immobilien	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	
252	Weitere Themen	
	Keine eingegangenen Stellungnahmen	

3.13.3. VRG 252 – BESCHLUSSVORSCHLAG**VRG 252 Hüll-Ost – Erweiterung**

- (1) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat die Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur Erweiterung des VRG 252 „Hüll-Ost“ einzeln behandelt sowie die darin vorgebrachten Belange untereinander und gegeneinander abschließend abgewogen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Ergebnis der Abwägung keine Belange zutage getreten, die einer Erweiterung des VRG 252 „Hüll-Ost“ als Vorranggebiet für Windenergie entgegenstehen.**
- (2) Der Planungsausschuss beschließt, die in der Abwägung zum VRG 252 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen im Fortschreibungsentwurf zu berücksichtigen.**
- (3) Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt, das VRG 252 „Hüll-Ost“ gemäß der Abgrenzung in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist, als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.**

4. Gesamtbeschlussvorschlag

- 1) **Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschließt die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Teilkapitel 6.5.2 „Windenergie“ sowie die Begründung, den Umweltbericht und die Umweltdatenblätter als Teil des Umweltberichtes in der nachfolgenden Fassung und unter Beachtung der am 28.04.2025 gefassten Beschlüsse.**
- 2) **Der Planungsausschuss beauftragt den Regionsbeauftragten, die Unterlagen für die Vorlage zur Verbindlicherklärung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Teilkapitel 6.5.2 "Windenergie" und die zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 BayLplG zu erstellen.**
- 3) **Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Teilkapitel 6.5.2 "Windenergie" der Regierung von Oberfranken zur Verbindlicherklärung vorzulegen.**